II. Teil

WIEN

aktuell

DIE WIENER U-BAHN

Vorwort

Von Senatsrat Dipl.-Ing. Walter Hinkel

Die U-Bahn ist im Zeitalter der Energieknappheit und des wachsenden Umweltbewußtseins sowie mit Rücksicht darauf, daß der Raum für den Individualverkehr in einer historisch gewachsenen Stadt nicht beliebig vermehrbar ist, unbestrittenermaßen zum wichtigsten Träger des öffentlichen Verkehrs geworden.

Über 80 Großstädte der Welt haben diesem Umstand Rechnung getragen und vor allem in den letzten Jahrzehnten über 3.500 km U-Bahn-Strecken in Betrieb genommen. Im Jahr 1969 wurde auch in Wien mit dem Bau der U-Bahn begonnen und damit eine neue Ära in der Verkehrsentwicklung dieser Stadt eingeleitet. Die Errichtung der Wiener U-Bahn zählt deshalb umfangmäßig, technisch und kostenmäßig zu den größten Bauvorhaben Wiens der Gegenwart. Die beabsichtigte ständige Fortführung und Verdichtung des Netzes durch weitere U-Bahn-Linien verleiht dem Bauvorhaben die Bedeutung eines „Jahrhundertprojektes".

Auch die wirtschaftliche Bedeutung der U-Bahn kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es kommt zu einer Verbesserung der Infrastruktur, zu einem Aufschwung in Geschäfts- und Wohngebieten und zu einer größeren Mobilität der Menschen. Der Bau der U-Bahn ist auch ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Vollbeschäftigung.

Am 3. September 1982 ist die erste Ausbauphase der Wiener U-Bahn mit einer Gesamtstreckenlänge von 31 km und 39 U-Bahn-Stationen zu Ende gegangen. Die zweite Ausbauphase mit dem Bau der U-Bahn-Linien U3 und U6 hat bereits begonnen.

U-Bahn-Planung im Rahmen der Stadtplanung

Von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Wilhelm Danner,
Stadtbaurat Dipl.-Ing. Siegfried Köberl und
Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Peter Wünschmann

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die U-Bahn-Planung – vom Entwurf des Netzes und seiner Ausbaustufen bis zur generellen Projektierung – Aufgabe der Magistratsabteilung 18 – Stadtstrukturplanung. Es ist aber selbstverständlich, daß eine für die Stadt so entscheidende Planungstätigkeit nur in Zusammenarbeit mit den für die Ausführung und den Betrieb der U-Bahn zuständigen Dienststellen der Stadt Wien (vor allem Magistratsabteilung 38 – U-Bahn-Bau, Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe) gelöst werden kann.

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die U-Bahn-Planung im Rahmen der Stadtstrukturplanung gegeben werden, wobei zunächst auf die Zusammenhänge zwischen Verkehr und Stadtentwicklung und sodann auf den derzeitigen Planungsstand und die Möglichkeiten für eine dritte Ausbauphase eingegangen werden soll.

Verkehr und Stadtentwicklung

Die Geschichte der Entstehung der europäischen Großstädte zeigt den Einfluß der jeweils verfügbaren Verkehrsinfrastruktur auf die Stadtentwicklung. Entwicklungsschübe gehen regelmäßig mit der Einführung neuer Verkehrstechnologien einher: Errichtung von Eisenbahn- und Pferdetramwaynetzen, später von Straßenbahn- und U-Bahn-Netzen sowie zuletzt die überaus starke Zunahme der Zahl an Kraftfahrzeugen. Diese Entwicklung wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Erreichbarkeit (oder Zugänglichkeit) eines Grundstückes für die Art der Nutzung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Hiezu seien zwei Beispiele erwähnt: Ein Unternehmen, das einen Standort zur Errichtung einer Fabrik sucht, hat in erster Linie zu bedenken, wo der Zu- und Abtransport von Rohstoffen und Waren günstig ist und die erforderlichen Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz leicht erreichen können. Eine Kaufhauskette, die ein neues Kaufhaus errichten will, muß sich zuerst fragen, welcher Standort die meisten Kunden anspricht.

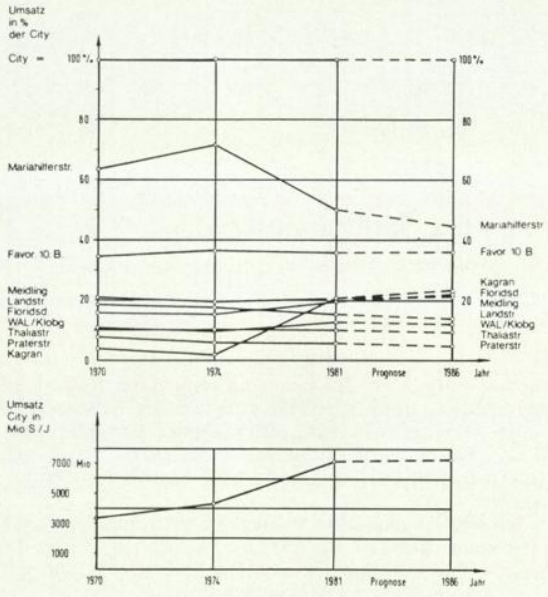
So oder ähnlich wird vor jeder Entscheidung über die Bebauung eines Grundstückes vorzugehen sein, wobei die angestrebte Nutzung für den Grad der Bedeutung der Verkehrserschließung entscheidend ist.

Diese Aussage wird der Wechselwirkung zwischen Verkehrserschließung und Bodennutzung aber nicht ganz gerecht. Infolge der gegebenen (oder in Zukunft zu erwartenden) Verkehrsinfrastruktur sind die wichtigsten Entscheidungen über die Möglichkeiten der Bodennutzung weitgehend vorausbestimmt. Die wegen der guten Lage geforderten Grundstückspreise werden nur von großen Handelsunternehmen, Banken oder Zentralverwaltungen bezahlt werden können. Liegenschaften, die schlechter erreichbar und daher billiger sind, werden von Wohnbaugesellschaften und weniger „verkehrsempfindlichen" Unternehmen erworben werden.

Jedenfalls kann gesagt werden, daß die Entwicklung einer Stadt in hohem Maße – wenn auch nicht ausschließlich – von der Entwicklung der Verkehrssysteme abhängig ist. Das hat zur Folge, daß der Gemeinderat durch seine Entscheidung, in welcher Weise diese Systeme ausgebaut werden sollen, in großen Zügen und längerfristig auch die Flächenwidmung, die Bodennutzung und damit die Verteilung von Arbeitskräften und Arbeitsplätzen im Stadtgebiet bestimmt. Dies gilt insbesondere für sehr leistungsfähige (also schnelle und aufnahmefähige) Verkehrssysteme wie U-Bahn oder Stadtautobahnen.

U-Bahn und Stadtentwicklung

Der Gemeinderat hat im November 1966, als er den Bau einer U-Bahn für Wien grundsätzlich beschloß, eine für die weitere Entwicklung Wiens außerordentlich wichtige Entscheidung getroffen. Heute, 18 Jahre später und erst zwei Jahre nach Fertigstellung des 1968 begonnenen „Grundnetzes", werden die oben beschriebenen Zusammenhänge bereits recht deutlich: Aufwertung der Innenstadt durch die mit der U-Bahn erzielte bessere Erreichbarkeit, Aufblühen der an der U1 gelegenen Zentren von Kagran und Favoriten (auf Kosten anderer relativ schlechter erschlossener Zentren, siehe Abbildung), Anschluß der Donaustadt an die rechtsufrigen Bezirke Wiens. Das alles ist entweder direkt auf die U-Bahn oder indirekt auf Maßnahmen, die im Gefolge des U-Bahn-Baus gesetzt wurden – wie Umstrukturierung des Straßenbahn- und Busnetzes, Veränderung der Verkehrsorganisation und des Erscheinungsbildes der Straßen –, zurückzuführen.



Entwicklung des Umsatzvolumens ausgewählter Wiener Geschäftsstraßen (Zentren) in Relation zum Umsatzvolumen der City zwischen 1970 und 1981 mit einer Prognose bis 1986 (Standort und Markt)

Die zweite Ausbauphase der Wiener U-Bahn, die seit 1980 geplant wird und nunmehr bereits in Ausführung ist, wird die Stadtentwicklung Wiens neuerlich grundlegend beeinflussen. Der Stadtentwicklungsplan für Wien, der seit 1977 erarbeitet wird, stellt sicher, daß dieses Vorhaben organisch in das Gesamtkonzept der Siedlungsachsen und Zentren Wiens eingebunden wird (siehe Abbildung auf der nächsten Seite).

– Konzept der Siedlungsachsen

Wien hat sich seit der Zeit seiner Gründung ringförmig und flächenhaft ausgedehnt. Die Größe der Stadt, die Orientierung auf den öffentlichen Verkehr und die Sicherung stadtnaher Freiflächen erfordert, daß das weitere Wachstum der Stadt in Form von Siedlungsachsen erfolgt.

Die Konzeption städtischer Siedlungsachsen entspricht dem Modell einer Stadtentwicklung außerhalb des dichtbebauten Gebietes entlang der Trasse eines leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittels (vor allem einer U-Bahn-Linie, aber auch einer S-Bahn-Linie oder einer Straßenbahn-Linie); dieses bildet das Rückgrat eines mehr oder minder schmalen Siedlungsbandes. Zwischen den einzelnen Siedlungsbändern verbleiben Nutzungen mit geringerer Bewohner- und Arbeitsplatzdichte, und zwar Grünflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, flächenextensive Betriebe und Lagerplätze. Der Ausbau von städtischen Siedlungsachsen soll so erfolgen, daß diese jenseits der Stadtgrenzen in die vorhandenen regionalen Siedlungsachsen eingebunden werden. In der Wiener Stadtregion sind für solche Verschmelzungen genügend Ansatzpunkte vorhanden.

– Konzept der Zentren

Wien verfügt, bedingt durch die geschichtliche Entwicklung, über ein dominierendes Zentrum, eine klassische „City", und ein weitverzweigtes System von bedeutenderen und weniger bedeutenden Zentren, die um die „City" herum gelegen sind. Das erklärte Ziel des Stadtentwicklungsplanes ist es, unter Wahrung der gewachsenen Zentren deren Gewichtung derart zu verändern, daß durch eine Vielzahl von Haupt- und Bezirkszentren die „polyzentrische Struktur" Wiens gestärkt wird.

Vorhandene oder im Ausbau befindliche Haupt- und Bezirkszentren außerhalb des dichtbebauten Stadtgebietes sollen im Schwerpunkt der Siedlungsachsen liegen. Neu anzulegende Siedlungsbänder sollen an vorhandene Siedlungen organisch anschließen, wobei bereits bestehende Zentren zu höherrangigen Zentren aufgewertet werden sollen.

Das Zusammenwirken von Zentren und Siedlungsachsen ist deshalb ein entscheidender Planungsgrundsatz, weil dadurch das angestrebte Ziel der Dezentralisierung erreicht werden kann. Die Stärkung der außenliegenden Zentren verhindert eine allzu einseitige Ausrichtung auf die City und fördert die Eigenständigkeit und städtische Vielfalt außerhalb derselben.

Die zweite Ausbauphase der U-Bahn (U3 und U6) wird in den 90er Jahren ähnliche Impulse für die Entwicklung von Zentren setzen, wie sie schon in der ersten Ausbauphase zu verzeichnen waren. Voraussichtlich wird die Innenstadt einen weiteren Entwicklungsschub erhalten, Hauptzentren wie Meidling, Mariahilf und Landstraße werden in unterschiedlichem Maße gewinnen. Von Bedeutung wird hiefür vor allem sein, daß die Endpunkte der U-Bahn-Linien richtig gewählt werden. Nach den Erkenntnissen des Stadtentwicklungsplanes müßten die U3 unbedingt bis nach Simmering und die U6 bis nach Floridsdorf geführt werden.

Zweite Ausbauphase

Wie bereits erwähnt umfaßt die zweite Ausbauphase des U-Bahn-Netzes die Linien U3 (Erdberg–Breitensee) und U6 (Heiligenstadt–Siebenhirten). Die grundsätzlichen Trassenfestlegungen erfolgten 1980 im Rahmen der Verkehrskonzeption für Wien, einem zeitlich vorgezogenen Teil des Stadtentwicklungsplanes. Die Fragen der Finanzierung und Abwicklung des Baues wurden in einem Vertrag („Schienenverbundprojekt") zwischen dem Land Wien und dem Bund geregelt. Damit wurde die generelle Planung für die zweite Ausbauphase eingeleitet, wobei die Abschnitte „Landstraße" der U3 (Stadtpark bis Erdberger Mais) und „Meidling" der U6 (vom Pottendorfer Ein-

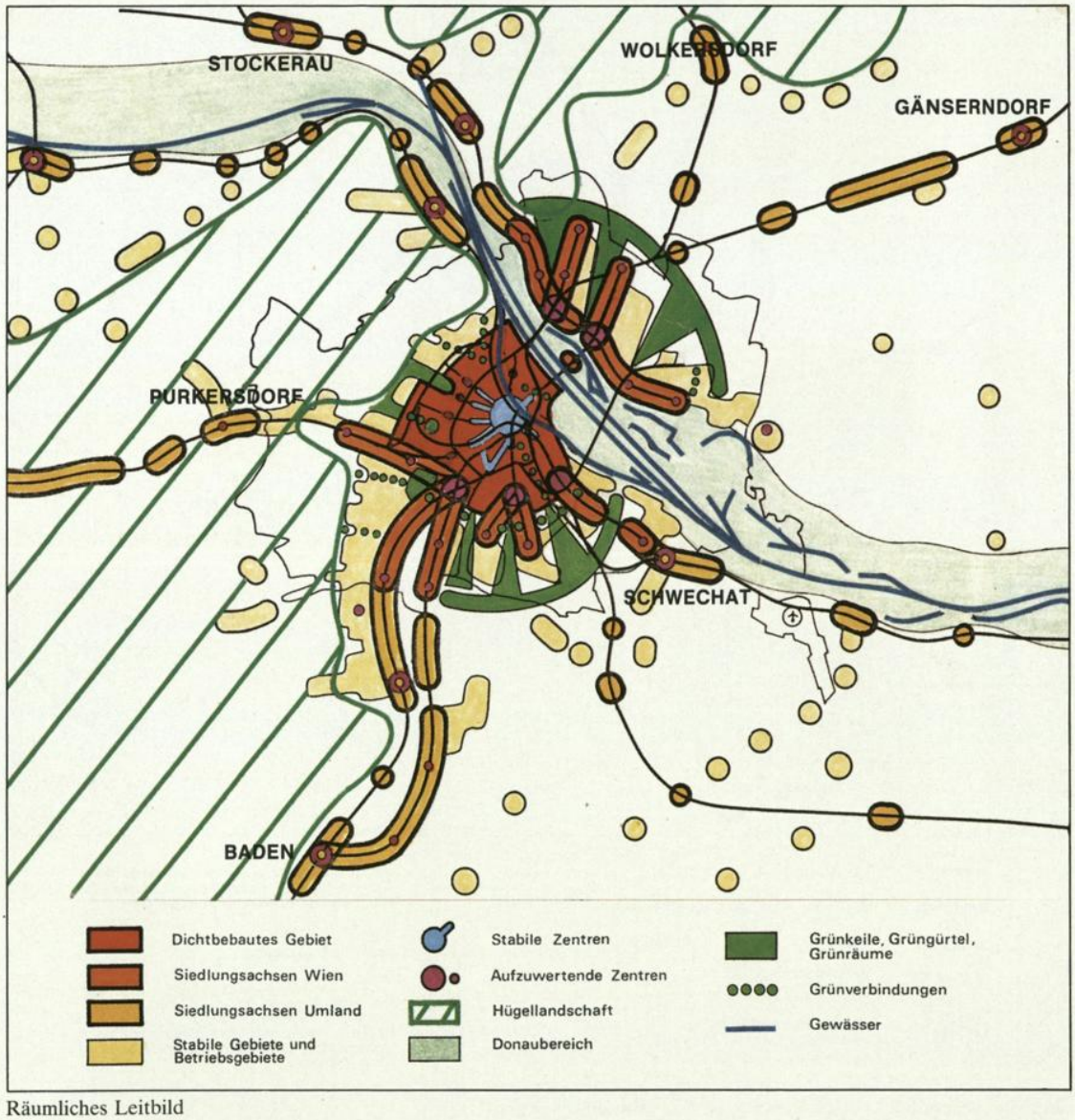
schnitt bis zur bestehenden Gürtellinie) vorrangig zu behandeln waren.

Zu Beginn der Planungsarbeiten wurde für jede Linie ein Arbeitskreis eingerichtet, dem alle von der U-Bahn-Planung berührten Dienststellen der Stadt Wien angehören. Diesen Arbeitskreisen obliegt die Wahrung der vielfältigen Interessen und Belange, die im Zusammenhang mit der generellen U-Bahn-Planung stehen. Heute kann gesagt werden, daß sich diese Vorgangsweise trotz des relativ großen Zeitaufwandes sehr gut bewährt hat. Dadurch war es möglich, die Planungsentscheidungen transparent werden zu lassen und die Fachdienststellen zu einem viel früheren Zeitpunkt als bisher mit den Problemen vertraut zu machen. Dieser Methode ist es zu danken, daß die Ausschreibungs- und Detailplanung in einigen Abschnitten von U3 und U6 schon weit fortgeschritten ist und kaum vom generellen Projekt abweicht.

Mit Hilfe dieser magistratsinternen Arbeitskreise wird die generelle Planung in zwei Stufen abgewickelt:

– Variantenuntersuchung

Hiebei handelt es sich um die Auswahl der optimalen Stationsaufteilung und Trassenlage in bestimmten Planungsabschnitten unter Berücksichtigung möglichst umfassender Kriterien (also auch stadtstruktureller und volkswirtschaftlicher Momente). Zusammen mit den politischen Gremien wird ein Vorschlag für eine oder mehrere geeignete Trassen erstellt und sodann die Trassenführung festgelegt.

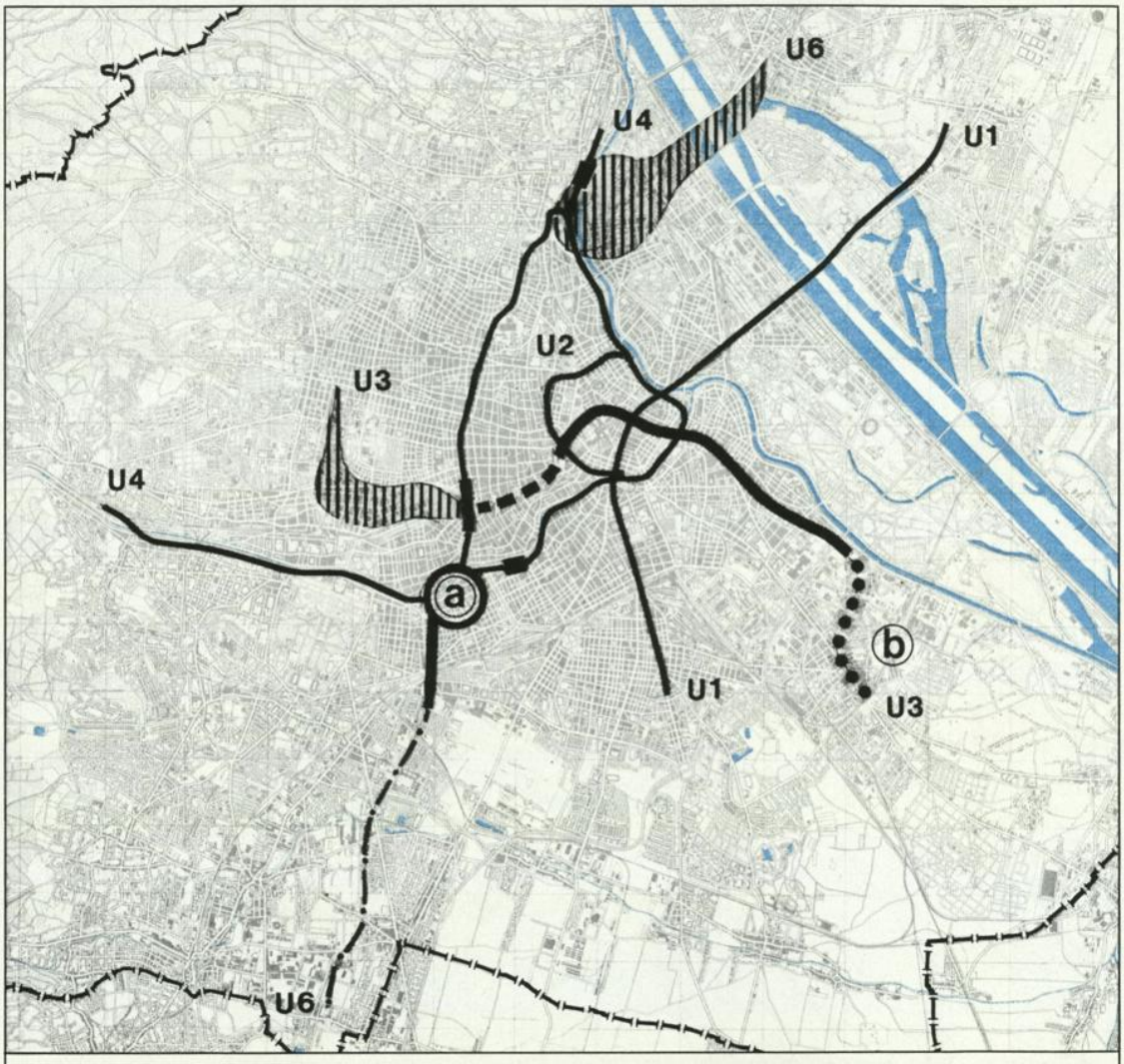


Räumliches Leitbild

– Eigentliches generelles Projekt

Das generelle Projekt soll alle Probleme soweit aufzeigen, daß die detaillierte Abstimmung mit anderen Planungen und die Diskussion aller Details im Hinblick auf die Realisierung ermöglicht wird. Das Bestreben ist es, U-Bahn und Oberflächenbereiche (einschließlich der Umstrukturierung des Bus- und Straßenbahnnetzes) als Einheit zu behandeln und einer gemeinsamen Planung zu unterziehen, wobei für die Oberflächengestaltung, wo immer es erforderlich ist, Varianten ausgearbeitet werden.

Der Abschluß der generellen Planung erfolgt in der Wirtschaftlichkeits- und in der Projektsbesprechung. In letzterer wird das generelle Projekt an die bauausführende Dienststelle übergeben.



Stand der generellen U-Bahn-Planung im Frühjahr 1984

Der Zeitbedarf kann nach den bisherigen Erfahrungen für die Variantenuntersuchung mit ein bis zwei Jahren, für das generelle Projekt mit ein bis eineinhalb Jahren, zusammen also zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren (ohne Entscheidungszeiträume) bemessen werden. Schwierige Fragen, wie jene der Wientalquerung durch die U6, können auch noch erheblich längere Planungszeiten erfordern, ein Aspekt, der bei der Festlegung von Ablaufplänen nicht immer genügend berücksichtigt wird. Bei einem Bauwerk, welches das Stadtbild in so hohem Maße prägt und für eine relativ lange Benützungszeit ausgelegt ist, muß die Planung umfassend sein und alle Aspekte berücksichtigen, die für eine verantwortungsbewußte Entscheidung bestimmend sind. Ein überhastetes Vorgehen würde in einem solchen Fall nur schaden.

Stand der generellen U-Bahn-Planung im Frühjahr 1984

Bis Ende 1983 wurden folgende, seit 1980 begonnenen generellen Planungen nach vorausgegangener Variantenuntersuchung abgeschlossen:

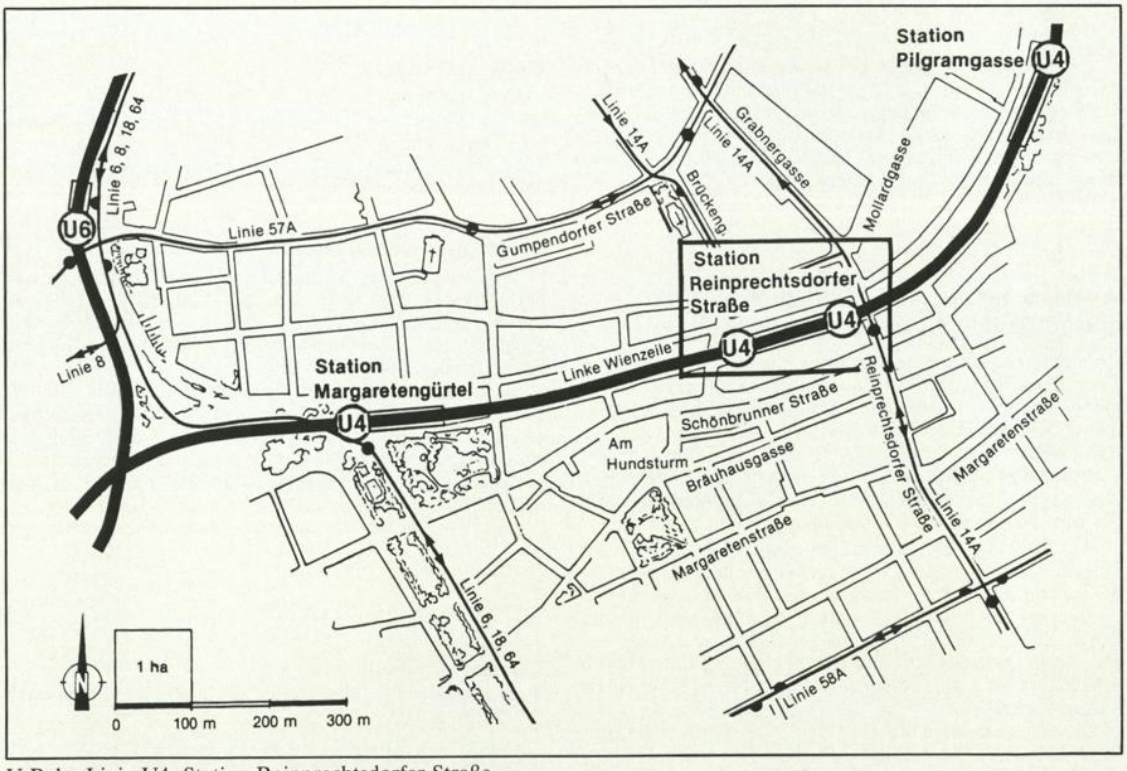
- U3 zwischen Erdberg und Volkstheater (einschließlich dieser beiden Stationen; Streckenlänge ca. 5,2 km);
- U6 zwischen Pottendorfer Einschnitt und Niederhofstraße (Streckenlänge ca. 2,2 km).

Im selben Zeitraum wurden folgende Variantenuntersuchungen durch Trassenfestlegung abgeschlossen:

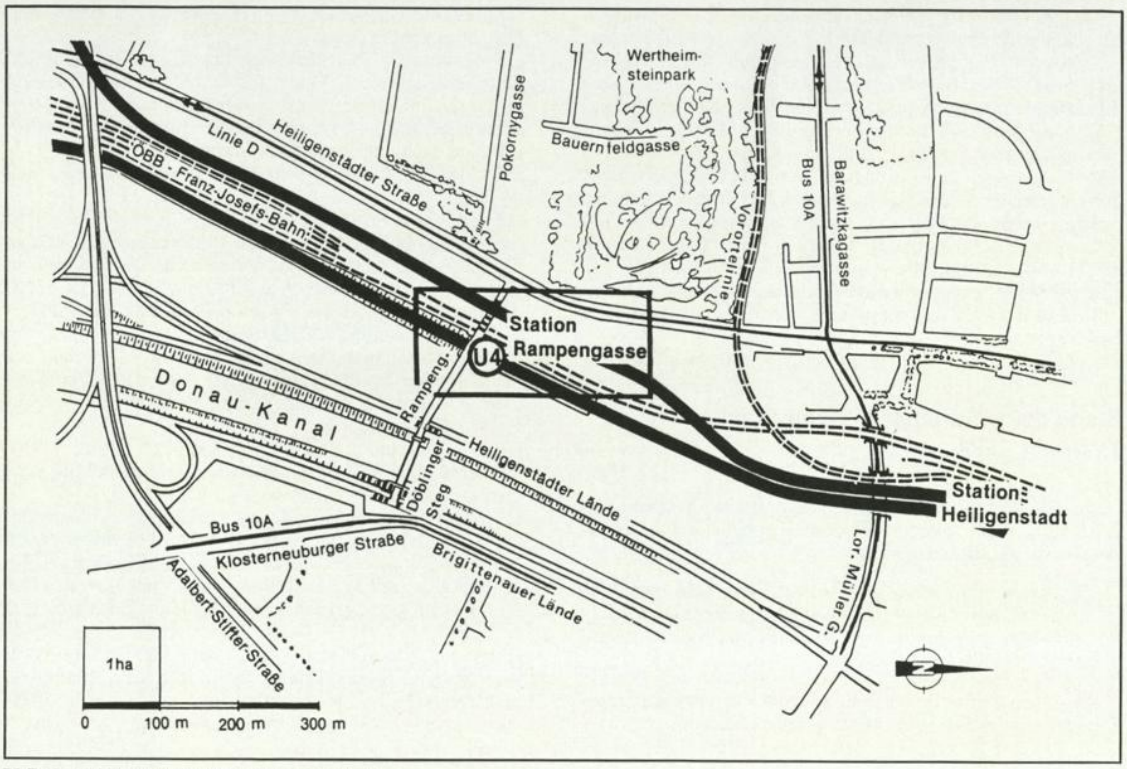
- U3 Abschnitt „Mariahilf" (Volkstheater bis Westbahnhof; Streckenlänge ca. 2 km);
- U3 Abschnitt „Ost" (Erdberg bis Simmering Ostbahn; Streckenlänge ca. 2,9 km); für den Unterabschnitt quer durch das Industriegebiet zwischen Station Erdberg und Station Hyblerpark ist ein vereinfachtes generelles Projekt zur Trassensicherung vorhanden.

1984 werden folgende Arbeiten fortgesetzt bzw. neu begonnen:

- U3 generelles Projekt, Abschnitt „Mariahilf"; hiefür ist die Fertigstellung im Frühjahr 1985 vorgesehen, wobei die Bereiche Westbahnhof und Kirchengasse vorgezogen werden sollen. Der Abschnitt „Mariahilf" ist durch die Vielschichtigkeit der Probleme einer der kompliziertesten des gesamten U-Bahn-Netzes.
- Variantenuntersuchung Abschnitt „West" (Westbahnhof bis Vorortelinie/Ottakring); sie ist zeitlich verknüpft mit dem Abschnitt „Mariahilf", ihre Fertigstellung ist für Ende 1984 vorgesehen.
- U6 Variantenuntersuchung Abschnitt „Nord" (Donaukanal bis Floridsdorf); vorgesehene Bearbeitungszeit etwa bis Herbst 1985.
- U6 Wientalquerung; für diesen Abschnitt, der die große, von Otto Wagner gestaltete Brücke über das Wiental umfaßt, gibt es sehr kontroversielle Lösungsansätze. Im Jahr 1984 ist mit der Erstellung eines endgültigen, allen Anforderungen gerecht werdenden Entwurfs zu rechnen.
- Generelle Planung für die Umstellung der Straßenbahnlinie 64 (nach Siebenhirten); hiefür ist der Zeitplan noch nicht festgelegt, der Arbeitsbeginn ist für Ende 1984 vorgesehen.



U-Bahn-Linie U4, Station Reinprechtsdorfer Straße



U-Bahn-Linie U4, Station Rampengasse

Zusätzlich zu den Planungen für U3 und U6 wurden auch die generellen Projekte der U4-Stationen Reinprechtsdorfer Straße und Rampengasse sowie eines Steges über den Donaukanal mit einer Projektsbesprechung abgeschlossen und den bauausführenden Dienststellen zur Ausschreibungs- und Detailplanung übergeben.

Ausblick auf die dritte Ausbauphase (das „längerfristige Netz" aus heutiger Sicht)

Durch die intensiven Arbeiten an einem räumlichen Leitbild für Wien, das im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes entstand, wurde das Wissen um die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der weiteren Gestaltung des U-Bahn-Netzes aus städtebaulicher, verkehrstechnischer und Kosten-Nutzen-Sicht wesentlich vertieft. Ausgangspunkt bleiben natürlich die 1980 getroffenen Entscheidungen für die zweite Ausbauphase („Schienenverbundprojekt").

Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes und der langen Vorlaufzeiten für die Planung erscheint es notwendig, schon jetzt Verhandlungen über die noch notwendigen Netzergänzungen und Erweiterungen einzuleiten. Diese wären zeitlich überlappend mit der zweiten Ausbauphase spätestens Mitte der 90er Jahre zu beginnen. Damit könnte möglichst rasch ein optimales U-Bahn-Netz für Wien zu Verfügung stehen.

Im folgenden sind die über das „Schienenverbundprojekt" hinausgehenden Ausbaumaßnahmen, nach Kosten-Nutzen-Überlegungen gereiht, angeführt:

Dritte Ausbauphase

U3 – Verlängerung Erdberg – Simmering
U6 – Verlängerung Donaukanal – Floridsdorf, Franz-Jonas-Platz
U3 – Verlängerung (unter teilweiser Trassenänderung) Hütteldorfer Straße – Ottakring

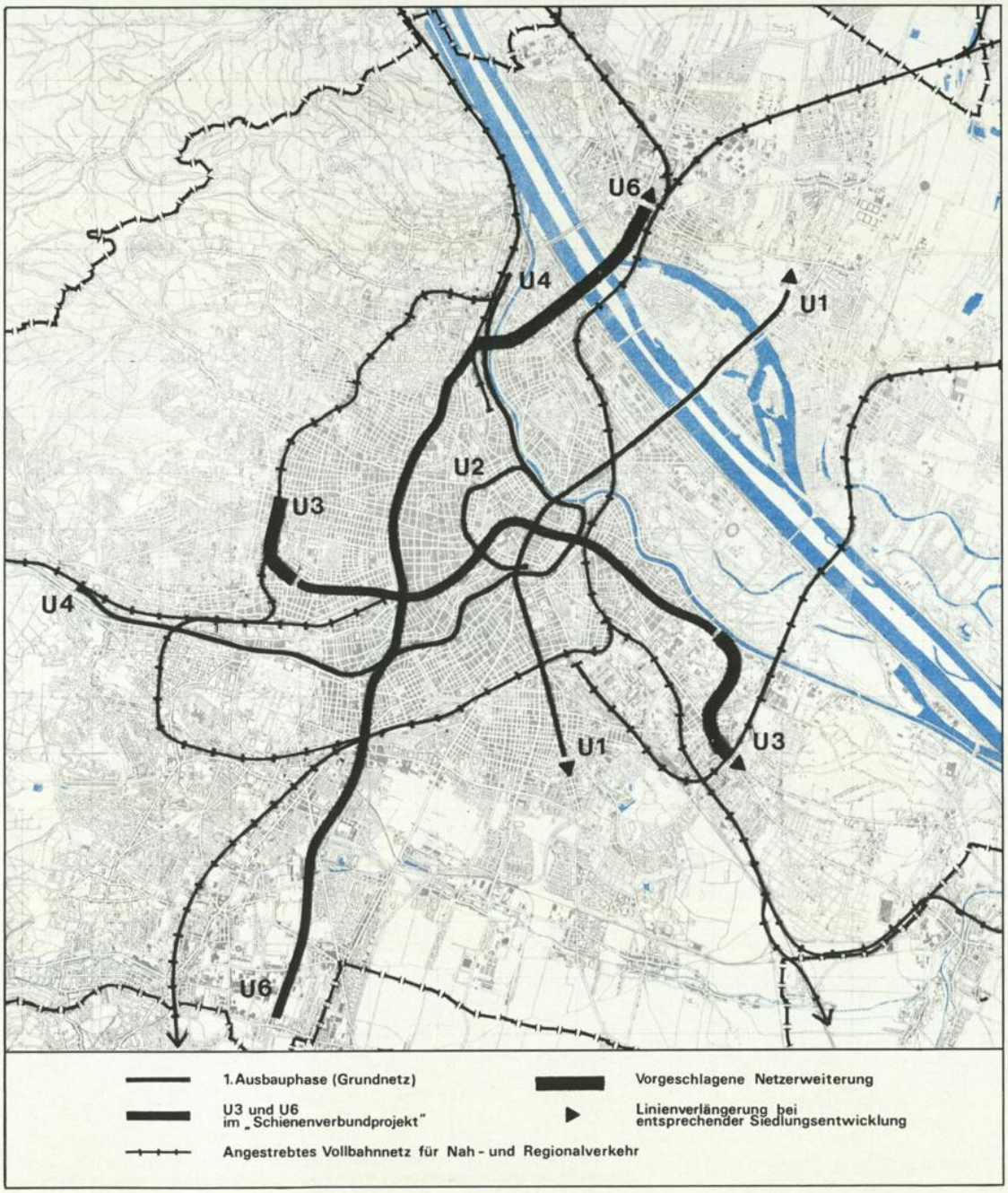
Langfristige Netzergänzungen

Verlängerung der U2 und der U4A vom Landesgericht zur Volksoper bzw. nach Hernals. Langfristig erscheinen darüber hinaus auch Verlängerungen von U1, U3 und U6 möglich, falls es zu einer weiteren Siedlungsentwicklung am Stadtrand kommt.

Spätestens an dieser Stelle muß aber daran erinnert werden, daß das U-Bahn-Netz nicht losgelöst vom übrigen öffentlichen Verkehrsnetz gesehen werden darf. Vielmehr sind U- und S-Bahn-Netze – aufeinander abgestimmt – nebeneinander weiterzuentwickeln. Im Netzplan (siehe nächste Seite) findet sich daher auch das S-Bahn-Netz, auf das in dieser Darstellung allerdings nicht weiter einzugehen ist.

Literaturverzeichnis

Binder H., Kainrath, W.: Entwicklungsachsen für Wien: der aufbau 2/3/1982, Wien 1982
Jawecki, P., Wünschmann, P.: Generelle U-Bahn-Planung in Wien: der aufbau 5–8/1982, Wien 1982
Wünschmann P.: Zentrenstruktur und Verkehrsinvestitionen: der aufbau 2/3/1982, Wien 1982



U-Bahn-Netz nach dem längerfristigen Leitbild des Stadtentwicklungsplanes

Entwicklung der Baumethoden für die Wiener U-Bahn

Von Senatsrat Dipl.-Ing. Walter Hinkel

„Jeder Tunnel ist anders."

„Tunnelbau ist die Kunst, in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen vorausschauend zu planen und vor Ort, das heißt auf kleinstem Raum, rechtzeitig versorgt mit Material und Werkzeug, zahlreiche Arbeitsvorgänge und Handgriffe in geordneter Reihenfolge durchzuführen."

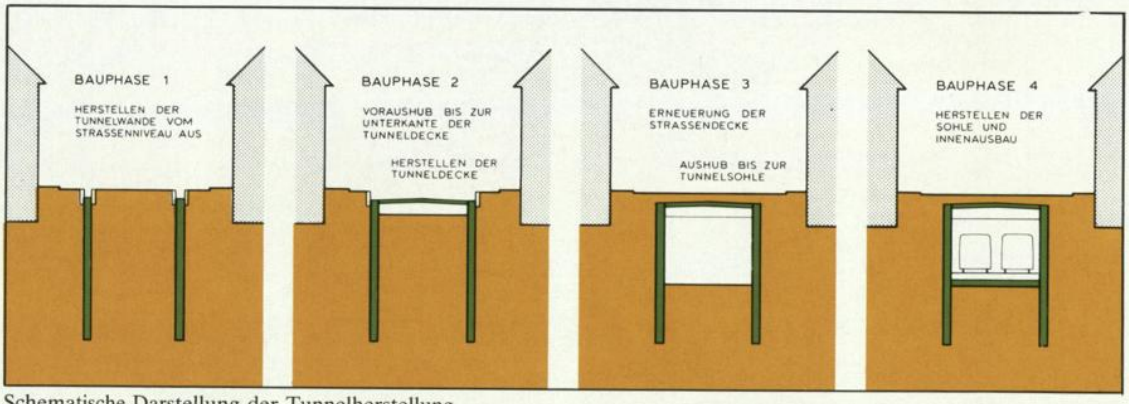
In diesen beiden Sätzen von Hewett/Johannesson kommt die große Verantwortung der Tunnelbauer für die Wahl der Bauweise und der Erfolg der angewendeten Methode klar zum Ausdruck.

Für die ersten Linien der Wiener U-Bahn mußten zum überwiegenden Teil neue Tunnels und Brücken gebaut werden. Soweit wie möglich wurde aus Kostengründen versucht, zweigleisige Tunnels in offener Bauweise, also durch Bauen in einer offenen rechtwinkeligen Baugrube von der Oberfläche der Straßen und Plätze aus, zu errichten. Nur dort, wo der nötige Platz wegen zu enger oder abgewinkelter Straßen, wie etwa in der Inneren Stadt, fehlte, oder die Tunnels in einer sehr großen Tiefenlage gebaut werden mußten, wie etwa unter dem Donaukanal oder dem Wienfluß, wurden sie als eingleisige kreisrunde Röhren in geschlossener Bauweise mit Tunnelvortriebsmaschinen, den Schilden (auch „Maulwürfe" genannt), hergestellt. Vorerst wurden in offener Bauweise am Beginn und am Ende solcher Röhren die Stationen gebaut, die dann als Start- und Zielschächte der Schildfahrten für die Errichtung der Streckentunnels benützt werden konnten.

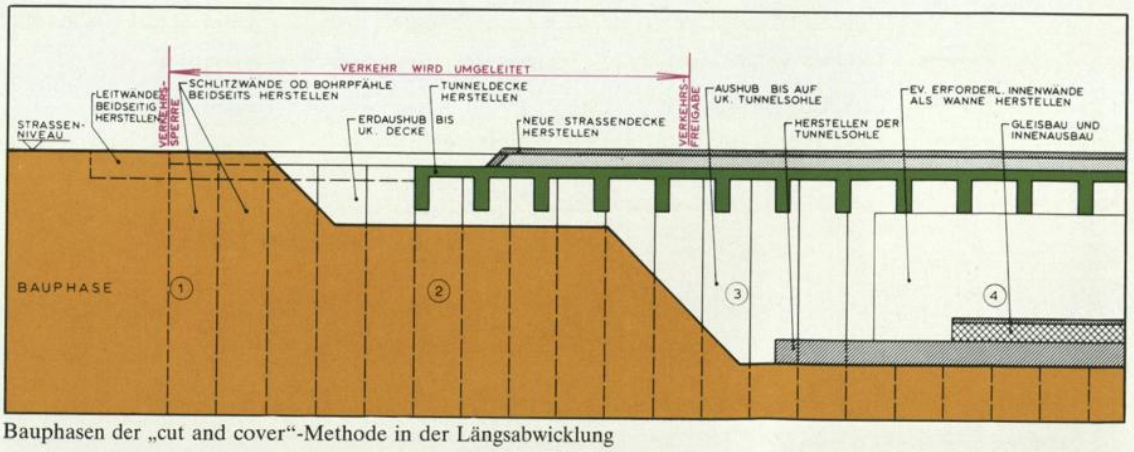
Die „offene" Bauweise

In den sechziger Jahren wurde der Straßentunnel unter der Lastenstraße (heute U2) aus Schlitzwänden hergestellt. Schon damals errichtete man nach den Seitenwänden des Tunnels in der Schlitzwandbauweise sofort die Tunneldekke mit einer provisorischen Straßenfahrbahn, um die Verkehrsfläche sobald wie möglich wieder dem Verkehr übergeben zu können.

Erst danach wurde im Schutz der bereits fertigen Wände und Decken der eigentliche Tunnelraum freigegraben und die Tunnelsohle gebaut. Dies stellte eine bedeutende Verbesserung gegenüber den damals in vielen Städten gebräuchlichen Baumethoden dar, bei welchen eigene provisorische Baugrubenwände aus Bohlträgern zur Abstützung des Erdreichs errichtet und erst später der komplette Tunnel mit eigenen Wänden, Decke und Sohle in der ausgehobenen Baugrube hergestellt wurde. Durch das in



Schematische Darstellung der Tunnelherstellung
Bauphasen der „cut and cover"-Methode im Schnitt



Bauphasen der „cut and cover"-Methode in der Längsabwicklung

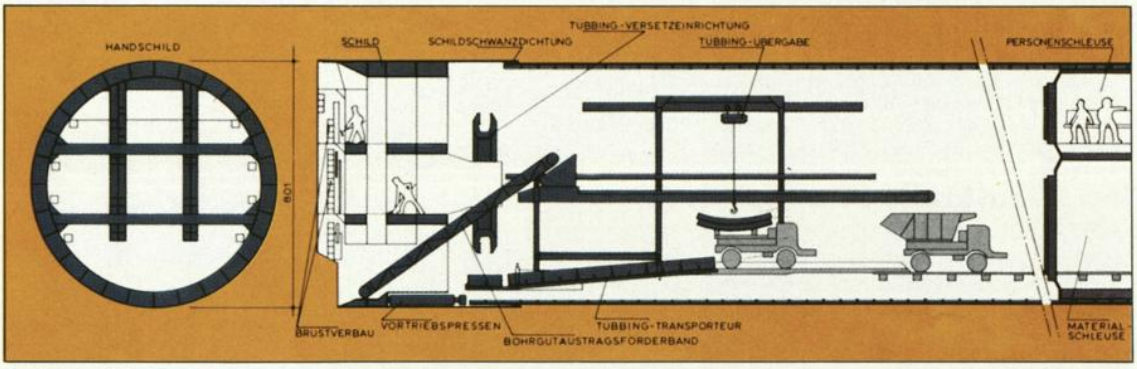
Wien angewendete Verfahren konnten nicht nur Kosten gespart, sondern auch die Zeit der Behinderungen für den Oberflächenverkehr wesentlich verkürzt werden. Diese im Zuge des Baues der U1 beibehaltene, später auch „Deckelbauweise" genannte Methode wurde mit Ausnahme der Baugruben für die großen Stationen auch in fast allen anderen Bauabschnitten eingesetzt. Für die oft sehr tiefen Schlitzwände wurden mit Baggergeräten schmale Gräben ausgehoben (geschlitzt), wobei das Einstürzen der Seitenwände nicht durch Pölzungen, sondern durch ständiges Auffüllen von Betonitsuspensionen (Betonitschlamm) verhindert wurde. Nach dem Erreichen der Endtiefe wurde eine Stahlbewehrung eingebracht und der Schlitz zur Gänze mit Beton aufgefüllt. Diese schnelle und im Grunde einfache Methode führte aber überall dort zu Schwierigkeiten, wo die Betonitsuspension bedingt durch Hohlräume, etwa alte Kanäle oder Keller, plötzlich ausgelaufen und infolge der nun fehlenden Abstützung der Schlitzseitenwände ein Einstürzen des Bodens zu befürchten war. Auch alte Holzpfähle ehemaliger Brücken und altes Mauerwerk haben den Einsatz der Schlitzwandmethode häufig be- oder gar verhindert. In einigen Bereichen der Innenstadt wurden deshalb die Wände, die dort gleichzeitig Baugruben und äußere Tunnelwand bilden, aus eng nebeneinanderstehenden oder gar überschnittenen kreisrunden Bohrpfählen errichtet. In Fällen mit besonders erhöhten Sicherheitsansprüchen, wie nahe dem Stephansdom, wurde der Bohrpfahlmethode wegen des stets kleineren Aushubquerschnittes der Bohrung und der ständigen, verläßlicheren Stützung durch die stählerne Verrohrung der Bohrung gleichfalls der Vorzug gegeben.

Im Zuge der Linie U1 kamen die Tunnels zwar noch immer überwiegend in günstigen Bodenschichten zu liegen, doch reichten sie im Gegensatz zu den Tunnels der U2 wegen ihrer durchschnittlich weitaus größeren Tiefenlage bereits in das geschlossene Grundwasser. In allen Fällen mußte dort außer der äußeren, die Erdlasten tragenden Außenschale eine zweite, dem Wasserdruck standhaltende Innenschale gebaut werden.

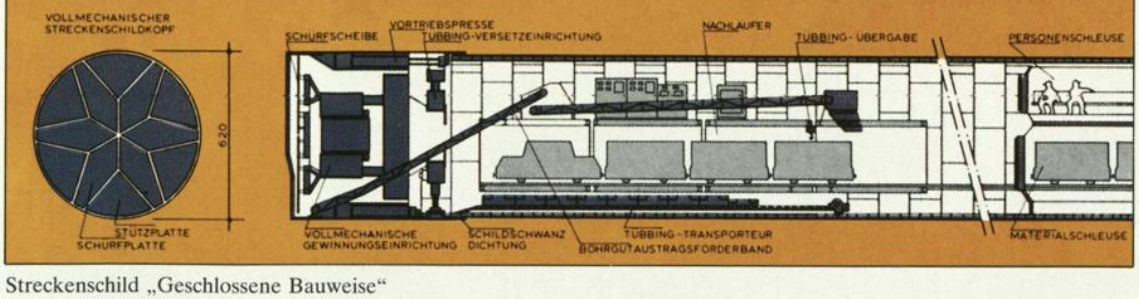
Diese in den Grundzügen gleichbleibende offene Bauweise mit Schlitzwänden oder Bohrpfählen wurde im Laufe der Jahre von einem Bauabschnitt zum nächsten aufgrund der gewonnenen Erfahrungen ständig verbessert. Während in den ersten Abschnitten kombinierte Stahlblech-Kunststoff-Folien zur Abdichtung der Tunnels verwendet wurden, konnte bei den Tunnels unter der Praterstraße erstmals wasserdichter Sperrbeton für die Innenschale eingesetzt und dadurch die Abdichtung eingespart werden. Beim Bau der Tunnels in der Lassallestraße konnte eine weitere wichtige Verbesserung durch den gänzlichen Verzicht auf die Abdichtung und die Innenschale erreicht werden. Dies war möglich, weil es dort bei allerdings etwas geringeren Wasserdrücken gelang, die Schlitzwände selbst wasserdicht herzustellen. Damit dürfte auch die für die künftigen Bauabschnitte der U3 und U6 günstigste Variante der offenen Bauweise gefunden worden sein.

Die „geschlossene" Bauweise

Zweigleisige Tunnelstrecken und Stationsbauwerke konnten überwiegend in der billigeren offenen Bauweise errichtet werden, die aber im gesamten Bereich der Inneren Stadt und in einzelnen Bereichen der äußeren Bezirke nicht angewendet werden konnte. Der historische, oft zwei oder drei Kellergeschosse tief reichende und häufig weit über die heutigen Baulinien vorspringende Baubestand, die vielfach nicht geradlinig anschließenden Straßenzüge sowie alte Festungs- und Wasserbauten erzwangen die



Stationsschild „Geschlossene Bauweise"



Streckenschild „Geschlossene Bauweise"

Verlegung der Tunnels in größere Tiefen. Überall, wo die Tunneltrassen längere Strecken unterhalb der Verbauung zu liegen kommen mußten, konnte nur in der aufwendigeren geschlossenen Bauweise gearbeitet werden.

Der weitaus größte Teil dieser Tunnelröhren wurde mit zwei nahezu gleichen vollmechanisierten Schildvortriebsmaschinen aufgefahren. Der Schildtyp wurde eigens für die sehr unterschiedlichen Wiener Bodenverhältnisse entwikkelt und konnte dank seiner leichten Anpassungsfähigkeit sowohl im standfesten trockenen Ton des Wiener Tegels als auch in den wasserführenden Sanden und Kiesen eingesetzt werden. Der Schild hatte einen Mantel aus einem Stahlrohr von 6,1 m Durchmesser und 7,5 m Länge. An der Stirnseite befand sich der große Bohrkopf mit seinen steuerbaren Schneid- und Schürfplatten sowie den dazwischensitzenden Stützplatten. Dieser Bohrkopf war sowohl für den Abbau des Bodens als auch für die sichere Abstützung von zum Einbruch neigendem Erdreich geeignet. Im Schutz des Mantels wurde durch zwei Versetzeinrichtungen der aus neun einzelnen Stücken (Tübbingen) bestehende Ring der Tunnelkonstruktion zusammengesetzt. Bohren, Vorschub des Schildes und Ausbau der Ringe mußten in ununterbrochener Folge in Tag- und Nachtschichten in genauem Takt erfolgen. Gesteuert durch zahlreiche Vorschubpressen und gelenkt durch den Einsatz von Vermessungsinstrumenten mit Laserstrahlen fraßen sich die beiden „Maulwürfe" ihren Zielschächten entgegen.

Während der Schildfahrt mußte das Grundwasser durch Verwendung von Druckluft aus dem Boden vor dem Bohrkopf verdrängt und am Eindringen in den Schildraum und in den Tunnel gehindert werden. Für die Stationstunnelröhren wurden nichtvollmechanisierte „Handschilde" eingesetzt. Sie hatten etwa 8 m Durchmesser und waren 6,6 m lang. In ihnen wurde der Boden mit Kleingeräten abgebaut. Zum Schutz der unter Druckluft arbeitenden Mannschaften wurden strenge Vorschriften erlassen und eine regelmäßige genaue ärztliche Überwachung eingeführt. Es kam zu keinen ernsthaften Fällen von Druckluft-Krankheit.

Die bei den Schildfahrten gewonnenen Erfahrungen werden sicherlich auch für die Wahl der Baumethoden bei der Errichtung der U3 und U6 von besonderer Bedeutung sein.

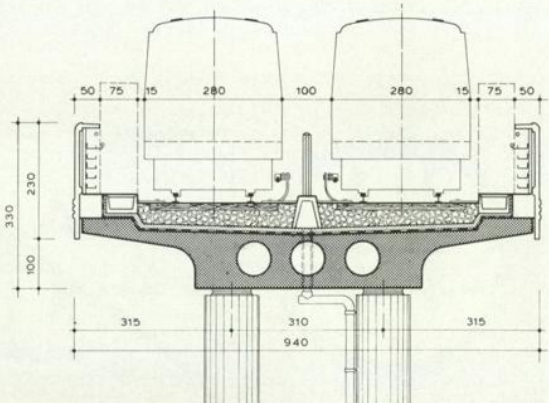
Neue österreichische Tunnelbaumethode (NÖT)

Neben der Schildbauweise wurde bei der Herstellung kurzer Tunnelteile auch die „Neue österreichische Tunnelbaumethode" angewendet. Die Unterfahrungsstrecke des Wienflusses und die große Mittelröhre der Station Südtiroler Platz wurden in dieser sehr wirtschaftlichen Art zu bauen errichtet, die vor etwa zweieinhalb Jahrzehnten vor allem im Kraftwerks- und Stollenbau als Spritzbetonbauweise entwickelt und vervollkommnet wurde. Durch eine Spritzbetonschale wird eine innige, möglichst hohlraumfreie Verbindung mit dem Gebirge hergestellt, das auf größere Tiefe zur statischen Mitwirkung verwendet wird. Bei Anwendung dieser Methode besteht auch die Möglichkeit, sich während des Tunnelvortriebs durch ständige Spritzbetonsicherung den wechselnden Bodenverhältnissen anzupassen und dem Gebirge keine Zeit zur Entspannung, Quellung oder Verschiebung zu lassen.

Diese Methode kann allerdings nur dort eingesetzt werden, wo ein gewisses Maß an geringen Setzungen von den in der Nähe befindlichen Bauwerken schadlos überstanden wird und wo es gelingt, das Grundwasser durch Brunnen auf Baudauer abzusenken. In stark wasserführendem Baugrund bedarf es leider weitergehender, kostspieliger Abdichtungsmaßnahmen, deren Ausführung nicht unproblematisch ist. Teile der künftigen U3 und U6 werden aber sicherlich in der „Neuen österreichischen Tunnelbaumethode" gebaut werden können.

Hochstrecke („U-Bahn auf Brücken")

Die U-Bahn verkehrt keineswegs nur im Untergrund. Die U1 überquert die Donau im Zuge der neuen Reichsbrücke und fährt sodann weiter in Hochlage Richtung Kagran. Vom linken Donauufer bis zur Endstation „Kagran" wurde die Linie U1 oberirdisch auf einer langen Kette von Brücken gebaut. Die Stahlbetontragwerke werden von Ortbetonbohrpfählen großen Querschnitts und meist auch beträchtlicher Tiefe getragen. Verschüttete Altarme der Donau und mehr oder minder nur locker aufgefüllte Kiesgruben ließen ausnahmslos nur Tiefgründungen zu. Alle Brücken sind mit Randbalken verkleidet und haben einen besonderen Schallschutz erhalten.



Regelquerschnitt Hochstrecke

Eisenbahntechnischer Ausbau der Wiener U-Bahn

Von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Gerhard Valenta
und Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Wolfgang Schorn

Trassierung und Gleisbau

Bei der Planung der Wiener U-Bahn wurde wegen der Erzielung höherer Geschwindigkeiten (Maximalgeschwindigkeit von 80 km/h gegenüber 40 km/h bei der Stadtbahn) und des Überganges vom Oberleitungs- zum Stromschienenbetrieb im besonderen Maße der Sicherheit der Fahrgäste und des Bahnpersonals Rechnung getragen.

Eine der Sicherheitsvorkehrungen betraf die Schaffung eines durchgehenden mindestens 75 cm breiten und 2,15 m hohen Schutzraumes (Sicherheitsweges) neben jedem Gleis zwischen den Stationen. Bei einem Zugsgebrechen oder einem Unfall im Tunnel können die Fahrgäste die nächste Station oder einen Notausstieg, der bei einem Stationsabstand von mehr als 600 m vorgesehen ist, sicher erreichen.

Weiters ermöglicht der durchgehende Schutzraum ein rasches Eingreifen von Hilfsmannschaften und dient als Weg für das Bahnpersonal bei der Streckenkontrolle. Der Sicherheitsweg ist mit einem Geländer ausgestattet und ausreichend beleuchtet, wobei das Licht nur im Notfall, und zwar automatisch, eingeschaltet wird.

Aus den Wagenmaßen des U-Bahn-Zuges und den Abmessungen der Schutzräume (Breite des Wagens 2,8 m, Höhe 3,5 m; Länge des Doppelwagens 36,8 m; Länge des Sechswagenzuges 110,4 m; Abstand der Zapfen der Drehgestelle 2,1 m) wurden Breite und Höhe der Tunnels (bzw. Radius bei kreisförmigen Tunnels), Länge und Höhe der Bahnsteige, Länge der Abstell- und Wendegleise sowie Mindesthalbmesser der Gleisbogen berechnet.

Die Stromschiene befindet sich aus Sicherheitsgründen in der Regel auf der dem Schutzraum gegenüberliegenden Seite, wobei die Tunnelwand mindestens 50 cm vom Wagenkasten entfernt sein muß. Zwischen Wagendach und Tunneldecke muß ein Mindestabstand von 40 cm verbleiben, damit der Wagen bei einem Achsbruch angehoben werden kann.

Im Bereich der Bahnsteige in den Stationen befindet sich unter der Bahnsteigkante ein Sicherheitsraum von 70 × 70 cm, der Personen, die vom Bahnsteig auf den Gleiskörper gestürzt sind, als Rettungsraum vor einem herannahenden Zug dienen soll.

Um dem Fahrgast mehr Bequemlichkeit zu bieten, sind die Bahnsteige der U-Bahn-Stationen mit dem Fußboden der U-Bahn-Wagen nahezu niveaugleich. Der Wagenfußboden liegt 105 cm über der Schienenoberkante, der Bahnsteig 95 cm darüber. Der Niveauunterschied wurde deshalb gewählt, weil eine absolute Niveaugleichheit aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden kann (u. a. infolge des Abriebs der Schienen und der Räder).

Die Bahnsteige sind mit 115 m um ca. 5 m länger als der längste Zug (drei Doppeltriebwagen).

Für die Zugsgeschwindigkeit wurde ein Maximum von 80 km/h festgelegt. Um diese Geschwindigkeit zu erreichen, mußten entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden. Der Abstand der Stationen wurde so gewählt, daß die Züge nach der Ausfahrt aus der Station eine ausreichende Wegstrecke zur Verfügung haben, um die Höchst-



Station Südtiroler Platz mit schotterlosem Oberbau zur Körperschalldämmung

geschwindigkeit von 80 km/h zu erreichen, sodann eine möglichst große Fahrstrecke mit dieser Geschwindigkeit zurücklegen können und danach noch genügend Raum zur Verzögerung bleibt, um rechzeitig in der nächsten Station anhalten zu können. Für diesen Zweck erweist sich ein Gefälle nach der Ausfahrt aus der Station und eine Steigung vor der Einfahrt in die nächste Station als günstig (sogenannte „dynamische Wanne"). Dadurch kann der Zug das Gefälle nach der Ausfahrt zur Beschleunigung und die Steigung vor der Einfahrt zur Bremsung nutzen. Infolge der Gegebenheiten im Wiener U-Bahn-Netz, das etwa zwischen Stephansplatz und Reumannplatz einen Höhenunterschied von ca. 70 m aufweist (man spricht von einer „U-Bahn-Gebirgslandschaft"), ist dieses Konzept nur selten realisierbar. Weiters wurde der Bogenhalbmesser der Kurven in Anpassung an die erreichbare Höchstgeschwindigkeit möglichst groß gewählt. Bei einer maximalen Überhöhung der Gleise von 15 cm (Höhenunterschied zwischen Innen- und Außenschiene) und einer Maximalgeschwindigkeit von 80 km/h ist ein Minimalradius von 303 m möglich.

Die größte Steigung (bzw. Gefälle) beträgt 40‰; sie wurde auf die Motorleistung und das Fahrverhalten des U-Bahn-Wagens abgestimmt. Daraus ergibt sich eine mittlere Reisegeschwindigkeit der Wiener U-Bahn von 34,4 km/h gegenüber der Stadtbahn mit 23,8 km/h und der Straßenbahn mit 14,4 km/h im Spitzenverkehr.

Da die U-Bahn im innerstädtischen Bereich Wohnhäuser zum Teil in extremer Seichtlage (7 m) unterfährt und sich im unterirdischen Nahbereich von bedeutenden historischen Bauwerken, wie der Staatsoper und dem Stephansdom, befindet, war es notwendig, eine optimale Körperschalldämmung anzustreben. Fachleute der Wiener Verkehrsbetriebe entwickelten einen schotterlosen, körperschalldämmenden Oberbau, bei dem fast alle Stahlteile des herkömmlichen Schotteroberbaues (Form S 48 U) verwendet werden können. Die dabei zur Anwendung kommenden Elemente sind Kunststoffschwellen aus Polyurethan, Rippengummiumhüllungen und Glasfasermatten. Die mit Rippengummi umhüllten Kunststoffschwellen liegen in bewehrten Betonplatten, die ihrerseits auf Glasfasermatten aufruhen bzw. damit umgeben sind. Die Versuche zeigten eine Verminderung des Körperschalles im Bereich der maßgebenden tiefen Frequenzen um 19 dB(A) gegenüber dem Schotteroberbau.

Messungen an der fertigen Anlage haben bewiesen, daß diese Art von Oberbau beim Unterfahren von Häusern auch in geringer Tiefe lärmdämmend wirkt, weshalb das Vorbeifahren der U-Bahn-Züge in solchen Bereichen nur wenig oder gar nicht wahrzunehmen ist.

Neben der Körperschalldämmung bietet der Kunststoffschwellen-Oberbau noch weitere Vorteile, wie etwa die Unverschiebbarkeit des Gleises, weitgehende Wartungsfreiheit, leichte Reinigung bei Verschmutzung – vor allem in den Stationen – und Verhinderung von Streuströmen, bedingt durch die Verwendung des hochisolierenden Werkstoffes Polyurethan.

Die Hochstrecke der U-Bahn zwischen Reichsbrücke und Zentrum Kagran wurde mit Schotteroberbau ausgestattet. Zur Verbesserung der Körperschalldämmung und zur Vermeidung von Schwingungen der Stahlbeton-Tragwerkskonstruktion wurden unter das etwa 20 cm starke Schotterbett zwei ca. 1 cm starke Gummigranulatplatten, die mit einem Kunststoffvlies abgedeckt sind, gelegt. In diesem Abschnitt wurden überdies beiderseits der Gleise und zwischen den Gleisen schallabsorbierende Schutzwände errichtet, wodurch Schallpegelminderungen bis zu 10 dB(A) erzielt werden.



Station Kaisermühlen – Vienna International Centre auf der Hochstrecke

Leit- und Informationssystem

Für das Grundnetz wurde ein allgemein verständliches, funktionelles Leitsystem erstellt, das für alle Stationen in gleicher Form ausgeführt wurde. Es erleichtert die Orientierung der Fahrgäste beim Zugang zur U-Bahn, beim Umsteigen und beim Verlassen der U-Bahn-Anlagen.

Bei diesem System wird zwischen der Standortinformation und der Richtungs- und Hinweisinformation unterschieden.

Um auch den der deutschen Sprache unkundigen Fahrgästen die Benützung der U-Bahn leichter zu machen, werden eine Reihe von Piktogrammen verwendet.

Jeder U-Bahn-Linie ist eine eigene Farbe zugeordnet (U1 – Rot, U2 – Violett, U3 – Orange, U4 – Grün, U6 – Blau). Neben den U-Bahn-Zugängen sind Symbole angebracht (weißes U in einem blauen Kreis auf einem von innen beleuchteten Acrylglaswürfel), die die U-Bahn-Stationen weithin sichtbar kennzeichnen. Informationsvitrinen enthalten Beförderungs- und Tarifbestimmungen, den U-Bahn-Netzplan, Linienpläne, Zugsintervalle und andere Mitteilungen, die für die U-Bahn-Benützer von Interesse sind. Die über den Bahnsteigen montierten Zugzielanzeiger weisen auf die Endstation des ankommenden Zuges hin.

Von der Leitstelle können bei Bedarf Informationen für die Fahrgäste auf allen U-Bahn-Linien, einzelnen Linien, bestimmten Stationen oder Stationsbereichen durchgesagt werden.

Stromversorgung

Die gesamte Stromversorgung basiert auf einem für die U-Bahn ausgearbeiteten Erdungssystem, das auch die Einbauten im Bereich der U-Bahn-Bauwerke, Maßnahmen beim U-Bahn-Rohbau und Vorkehrungen für spätere Überprüfungen durch Messungen umfaßt.

Für den U-Bahn-Wagen wurde eine für Wiener Verhältnisse neuartige Traktionsstromversorgung entwickelt, die aus einer Stromschienenanlage mit 750 V Gleichstrom besteht. Nach eingehenden Untersuchungen und Berechnungen wurden in Zusammenarbeit mit den Wiener E-Werken die Lage der Gleichrichterstationen und die Übergabestellen festgelegt sowie Fragen der Versorgungssicherheit der Hochspannungsanspeisung geklärt. Damit Kurzschlüsse sofort erfaßt werden und eine rasche Abschaltung erfolgen kann, wurden besondere Leistungsschalter gewählt.

Ebenso wurde das Niederspannungskonzept für die Stromversorgung der Licht- und Kraftstromverbraucher in den Stationen und auf der Strecke in Abstimmung mit den Wiener E-Werken entwickelt. Besonders wurde auf eine sichere Notstromversorgung geachtet. Es werden Notstromaggregate eingesetzt, die bei Stromausfall drei Stationen zugleich mit elektrischer Energie beliefern können.

Alle wichtigen Meldungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung werden über Fernwirkanlagen in die zentrale Leitstelle gebracht. Dort werden sie in je einem Doppelrechnersystem der Wiener E-Werke sowie der Wiener Verkehrsbetriebe verarbeitet und auf einer gemeinsamen Mosaiktafel angezeigt. Diese gibt ein Übersichtsbild über das schematisierte Liniennetz der U-Bahn mit den einzelnen Stationen und dient der Anzeige von Summengefahrenmeldungen. Für die Betriebsführung und zur Erteilung der Schaltbefehle an die Unterwerke, Traktionsstromschaltstellen, Stromschienenanlagen und für die Niederspannungsversorgung stehen vor der Mosaiktafel für die E-Werke und die Verkehrsbetriebe je ein Doppeltisch



Streckenabschnitt zwischen Reichsbrücke und Station Kaisermühlen (40‰ Steigung) mit Schallschutzwänden

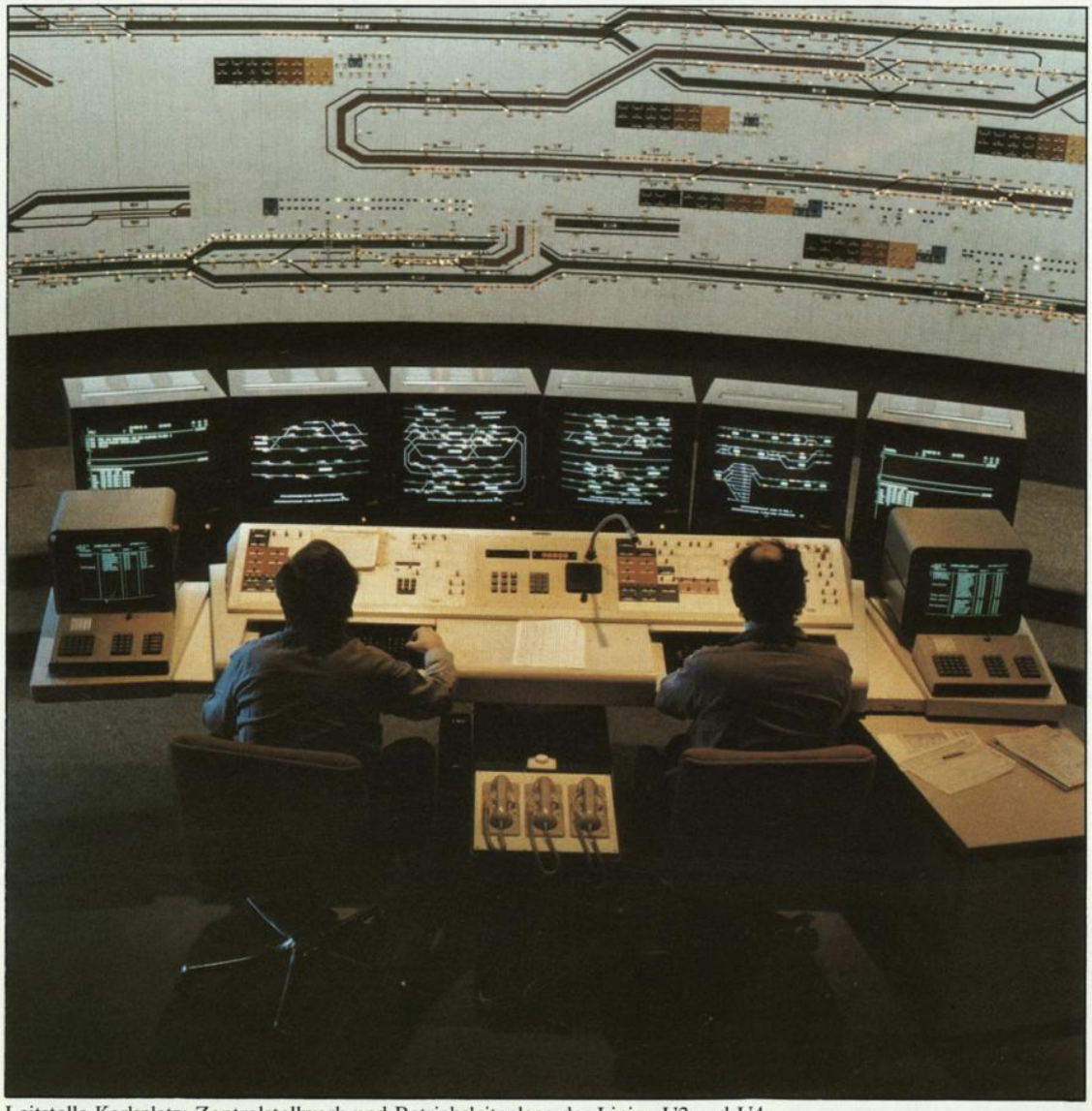
mit vier Farbsichtgeräten zur Verfügung. Die Anlagen in der Leitstelle sind so ausgelegt, daß die Linien U3 und U6 technisch eingebunden und auch platzmäßig in den vorhandenen Räumen untergebracht werden können.

Signal- und Nachrichtentechnik

Aufgrund der seit der Inbetriebnahme des erweiterten U-Bahn-Grundnetzes gewonnenen Betriebserfahrungen wurden die Ausbaugrundsätze etwas modifiziert. Der sicherungstechnische Ausbau wird jedoch auch bei den weiteren Linien beibehalten werden. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Einrichtungen: Gleisfreimeldung mit tonfrequenten Gleisstromkreisen, Sicherung der Fahrwege in Stellwerken (voraussichtlich weiter in Relaistechnik), Übermittlung der Sicherungsinformationen zum Zug (bei der Linie U3 mit Linienzugbeeinflussung nach dem sogenannten Kurzschleifensystem; bei der Linie U6 mit ortsfesten Lichtsignalen).

Sämtliche Streckenabschnitte werden mit „signalisiertem Falschfahrbetrieb" ausgerüstet, d. h. es kann auf jedem Gleis in beiden Fahrtrichtungen signalmäßig gesichert gefahren werden. Dies ist vor allem ein Vorteil bei der Umstellung der Gürtelstrecke von Links- auf Rechtsbetrieb, stellt aber auch in fernerer Zukunft eine wesentliche Hilfe bei größeren Gleisarbeiten dar. Bei den Stellwerksanlagen der Linie U6 wird Vorsorge getroffen werden, daß eine Nachrüstung mit der Linienzugbeeinflussung möglich ist.

Auf jeder der beiden Linien sind vier Stellwerke vorgesehen, die sowohl im Ortsbetrieb als auch ferngesteuert von der zentralen Leitstelle aus betrieben werden können. Von der Fernsteuerung ausgenommen sind die reinen Bahnhofsbereiche. Für die nächsten Linien wird die soge-



Leitstelle Karlsplatz: Zentralstellwerk und Betriebsleitanlage der Linien U2 und U4

nannte Betriebsleitanlage erweitert werden, das ist eine rechnergesteuerte Zugnummernanlage, die die Fahrwege automatisch einstellt (Zuglenkung), die Zugzielanzeiger steuert und die Fahrplanüberwachung durchführt.

In der zentralen Leitstelle sind auch die zentralen Bedienungsvorrichtungen für die nachrichtentechnischen Anlagen untergebracht, die bei der Inbetriebnahme von jeweils weiteren Linienabschnitten vergrößert und erweitert werden. Dazu gehören sämtliche Kommunikationseinrichtungen, wie Funk, Telefon, Notruf, Wechselsprech- und Lautsprecheranlagen sowie Informationsmittel (Zugzielanzeiger, Uhren, Anlagen der Fernsehüberwachung und Brandmeldeanlagen). Die dezentralen Bedienungs- und Überwachungseinrichtungen sind in den örtlichen Stationsüberwachungen untergebracht: in den Stationsüberwachungen für Telefone, Lautsprecheranlagen und Fernseheinrichtungen, in den Stellwerken für Funk und Zugzielanzeiger.

Maschinentechnische Anlagen

Wie bereits im bestehenden U-Bahn-Grundnetz sind auch in den neuen Stationen und Strecken eine Anzahl von Maschinen eingebaut, die dem Fahrgast zum größten Teil verborgen bleiben, aber dennoch zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Bahnbetriebes erforderlich sind.

Sichtbar, weil vom Fahrgast unmittelbar benützt, sind die Fahrtreppen und Aufzüge, von welchen mehr als bisher vorgesehen sind. Während das Aussehen der Fahrtreppen im wesentlichen unverändert bleibt, wird sich das Erscheinungsbild der Aufzüge insofern ändern, als diese durch Verwendung von Glas, wo immer es möglich ist, transparent ausgeführt werden sollen.

In den geplanten U-Bahn-Stationen sind natürlich auch Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen erforderlich. Dabei werden neue Wege der Wärmeversorgung beschritten, indem bei kleinen Stationen die warme Tunnelluft zur Beheizung verwendet werden wird; das gleiche gilt für offene Stiegen. Die Tunnels werden wie bisher mit Lüftungsventilatoren versehen, die nach einem bewährten Konzept in einem eigenen Lüftungsbauwerk in der Streckenmitte untergebracht sind.

Neben den allgemeinen technischen Einrichtungen für die U-Bahn-Stationen und -Strecken werden für den zukünftigen Betriebsbahnhof Erdberg besondere maschinelle Anlagen geplant, und zwar Hebebühnen, mit denen U-Bahn-Wagen gehoben werden können, eine Spezial-Drehmaschine, mit der abgenützte Laufräder, ohne ausgebaut werden zu müssen, nachgearbeitet werden können, Kranananlagen mit Tragkräften bis zu 20 t, Drehscheiben für den Transport von Drehgestellen, Kompressoranlagen, Funkanlagen sowie eine Schmierölanlage für die zentrale Schmierölver- und -entsorgung. Gleichfalls zu dieser Ausrüstung gehört eine automatische Wagenwaschanlage, in der stündlich drei U-Bahn-Züge gewaschen werden können. Eine Neuheit wird die Entstaubungsanlage sein, mit der die unter dem Wagenkasten angebrachten Aggregate und Geräte mit Druckluftdüsen und Absaugeinrichtungen gereinigt werden können.

Zur besonderen maschinentechnischen Ausrüstung des Bahnhofs Erdberg zählen auch die für den Revisionsbetrieb erforderlichen Werkzeugmaschinen, Lagereinrichtungen und Geräte für den innerbetrieblichen Transport sowie etwa 30 automatische Hubtore der Wartungs- und Abstellhallen.

Die zweite Ausbauphase der Wiener U-Bahn (Linien U3 und U6)

Finanzierung und U-Bahn-Bau

Von Senatsrat Dipl.-Ing. Walter Hinkel

Die Trasse der U3 führt von Breitensee nach Erdberg, die der U6 von Heiligenstadt nach Siebenhirten, wobei bis zur Gumpendorfer Straße die Gürtelstrecke der Stadtbahn adaptiert werden wird. Auf der Preisbasis 1981 werden diese Vorhaben einschließlich des Fahrparkes Investitionen von 23,1 Mrd. Schilling erfordern. Aufgrund der zwischen dem Bund und dem Land Wien geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind, LGBl. für Wien Nr. 21/1979, leistet der Bund hiezu einen Beitrag von 50%.

Mit Rücksicht darauf, daß für die U3 und die U6 bereits beim Bau des U-Bahn-Grundnetzes Vorleistungen erbracht worden sind, für welche das Finanzierungsmodell der Vereinbarung gleichfalls anzuwenden ist, wurde ein fiktiver Baubeginn für die Linien U3 und U6 mit 1. Jänner 1982 festgelegt. Als globales jährliches Erfordernis wurden auf der genannten Preisbasis 2 Mrd. Schilling angenommen, wovon der Bund vereinbarungsgemäß jeweils die Hälfte trägt.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung ist daran gedacht, die Bauarbeiten an der Linie U3 aus Gründen der Arbeitsplatzerhaltung zu forcieren.

In den folgenden Beiträgen werden einige Bauabschnitte der U3 und der U6 dargestellt, mit denen entweder bereits begonnen wurde oder die kurz vor dem Beginn stehen:

U3 – Betriebsbahnhof Erdberg (von Stadtbaurat Dipl.-Ing. Peter Florian)

Bauabschnitt U3/4 „Rochusgasse“ (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Helmut Stelzl)

Bauabschnitt U3/5 „Landstraße“ (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Michel Köck)

Bauabschnitt U6/1 „Pottendorfer Straße“ (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Franz Deix)

Bauabschnitt U6/2 „Philadelphiabrücke“ (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Wilhelm Blab)

Bauabschnitt U6/3 „Vivenotgasse“ (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Franz Deix)

Bauabschnitt U6/4 „Längenfeldgasse“ (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Hans Stockinger)

Umstellung der Stadtbahn-Gürtellinie auf U-Bahn-Betrieb (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Gerhard Valenta und Stadtbaurat Dipl.-Ing. Werner Wolf)

Station „Michelbeuern“ (von Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Gerhard Valenta)

U3 – Betriebsbahnhof Erdberg

Im Flächenwidmungsplan ist das Areal zwischen Ost-Autobahn und Erdbergstraße einerseits sowie Würtzlerstraße und Kappgasse andererseits für den Bau des Betriebsbahnhofs Erdberg vorgesehen, in dem die Wagen der U3 und U6 abgestellt und gewartet werden sollen.

Auf dem ca. 100.000 m² großen Gelände werden u. a. folgende Objekte errichtet: Abstellhalle, Reparaturhalle,

Sozial- und Werkstättengebäude, Reinigungshalle, Gleichrichterstation, Stellwerk und Lagerhalle.

Die Länge aller Gleisanlagen im Bahnhofsgebäude wird 13 km betragen. Die Kapazität ist für die Wartung und Abstellung von 75 Doppeltriebwagen ausgelegt. An der Grenze zur Ost-Autobahn ist ein Versuchsgleis vorgesehen, das zur Erprobung der Wagen dienen wird. Weiters ist ein Anschluß an das Schienennetz der ÖBB geplant, auf welchem die U-Bahn-Wagen in die Hauptwerkstätte Simmering überstellt werden können.

Die Anlage des Bahnhofs ist so beschaffen, daß eine Erweiterung jederzeit möglich ist.

Bauabschnitt U3/4 „Rochusgasse"

Der Bauabschnitt U3/4 „Rochusgasse" umfaßt den Teil der Linie U3 zwischen Weyrgasse (Landstraßer Hauptstraße 31) und Wassergasse (Plateau Hainburger Straße).

In der Landstraßer Hauptstraße wird der U-Bahn-Tunnel in offener Bauweise errichtet werden. Nach Herstellung einer provisorischen Fahrbahndecke erfolgt der weitere Ausbau unterirdisch, wobei aber einzelne Öffnungen für den Materialtransport erforderlich sind.

Im Bereich des Augustiner-Marktes, der während der Bauzeit vor die Rochuskirche verlegt werden wird, zweigt die U-Bahn-Trasse von der Landstraßer Hauptstraße ab, unterquert das „Generali-Haus" und die Kundmanngasse und mündet dann in die Hainburger Straße ein. Das „Generali-Haus" mit neun Ober- und drei Garagengeschossen wird mit einer vorgespannten Trägerrostkonstruktion im Bereich des dritten Garagenkellers unterfangen.

In weiterer Folge wird der Tunnel im bergmännischen Vortrieb unter einem Injektionskörper hergestellt werden, da Wohnhäuser und die Kundmanngasse, die als Umleitungsstrecke ausgebaut werden wird, unterfahren werden müssen.

Das Tunnelstück in der Hainburger Straße wird ebenfalls in offener Bauweise hergestellt. In diesem Baulos liegt die Station „Rochusgasse". Der Stationsbereich beginnt mit dem stadteinwärts gelegenen Bahnsteigende unterhalb des „Generali-Hauses" und verläuft sodann quer zur Kundmanngasse. Die Station wird einen Mittelbahnsteig mit Endaufgängen aufweisen. Für beide Endaufgänge sind je zwei Fahrtreppen und dahinterliegende feste Stiegenanlagen geplant. Außerdem ist je ein Aufzug vorgesehen. Ein Aufgang wird vor dem Postamt im Bereich des Augustiner-Marktes enden.

Als Termin für den Baubeginn ist Mai 1984 vorgesehen. Die Rohbauzeit soll 40 Monate betragen, anschließend erfolgt der Innenausbau der Station und der Strecke. Die Eröffnung ist für die Jahreswende 1990/91 geplant.

Bauabschnitt U3/5 „Landstraße"

Der Bauabschnitt U3/5 „Landstraße" liegt zum überwiegenden Teil im öffentlichen Gut in der Landstraßer Hauptstraße. Er beginnt auf Höhe der Gigergasse vor dem Hotel Hilton mit einem Anfahrtsschacht, der für den späteren Vortrieb der Tunnelröhren in Richtung Stadt (Bauabschnitt U3/6 und 7) benötigt wird. In weiterer Folge unterquert die U3 im Bereich der Station Landstraße die U4 sowie den Bahnhof Wien-Mitte und führt schließlich unter der Landstraßer Hauptstraße bis zum Bauabschnittsende vor dem Haus Landstraßer Hauptstraße 31, kurz nach der Einmündung der Weyrgasse. Hier schließt der Bauabschnitt U3/4 „Rochusgasse" an.

Die bestehenden Auf- und Abgänge zur U4 und S-Bahn in der Station Landstraße bleiben erhalten. Ein neuer Aufgang von der U4 an die Oberfläche im Bereich Gigergasse–Marxergasse (beim Busbahnhof der ÖBB und ÖPT) wurde bereits in Betrieb genommen.

Folgende Verkehrswege werden neu errichtet werden:

Ein Passagegeschoß unter dem Niveau der Gleisanlagen der U4 und der S-Bahn mit direkten Stiegenab- und -aufgängen zur U3 und U4, ein Verbindungsgang zwischen der neuen Passage und den bestehenden S-Bahn-Bahnsteigen, ein Aufgang in der Landstraßer Hauptstraße in dem neu zu errichtenden Gebäude Landstraßer Hauptstraße 11 und ein Stiegenaufgang von der neuen Passage in die bestehende Halle des Bahnhofs Wien-Mitte.

Die Stiegenanlagen werden jeweils mit mindestens einer bergwärts führenden Fahrtreppe ausgerüstet. Ausgenommen sind die Stiegen von den S-Bahn-Bahnsteigen zum Verbindungsgang in die neue Passage, wo aus Platzgründen nur ein Lift eingebaut werden kann. Weitere Lifte sind vorgesehen.

Die Bauarbeiten im Bereich Landstraßer Brücke sollen – einschließlich des Neubaues der Brücke – bis Mitte 1985 im wesentlichen abgeschlossen sein. Der weitere Ausbau wird von einigen Öffnungen an der Oberfläche aus erfolgen.

Die Behinderungen durch die Bauarbeiten in der Landstraßer Hauptstraße von der Invalidenstraße stadtauswärts können dank der gewählten Baumethode möglichst gering gehalten werden. Die Arbeiten werden, beginnend in der ersten Hälfte des Jahres 1985, in etwa eineinhalb Jahren abgeschlossen sein. Die Rohbauarbeiten werden im gesamten Bauabschnitt voraussichtlich von Jänner 1984 bis April 1988 dauern.

Bauabschnitt U6/1 „Pottendorfer Straße"

Dieser Bauabschnitt erstreckt sich von der Liebenstraße bis ca. 80 m nördlich der Wienerbergstraße und weist eine Länge von 461 m auf. Für die künftige Verlängerung der Linie U6 nach Siebenhirten werden bereits jetzt alle notwendigen baulichen Vorkehrungen getroffen.

Ab südlichem Ende des Bauabschnitts befindet sich der Schacht „Liebenstraße", der zum größten Teil unter der westlichen Böschung des Pottendorfer Einschnittes der ÖBB gelegen ist. In der ersten Betriebsstufe endet die Linie U6 an dieser Stelle. Von hier aus verlaufen die beiden Streckenröhren stadteinwärts bis zum Schacht „Wagenseilgasse", wo mit dem Vortrieb und Ausbau aller Tunnelröhren sowohl in Richtung Süden (zwei eingleisige Röhren) als auch in Richtung Norden (ein dreizelliger Querschnitt, bestehend aus zwei eingleisigen Tunnels und einer zweigleisigen Abstell- und Wenderöhre) begonnen wird.

Alle Röhren werden in geschlossener bergmännischer Bauweise aufgefahren. Aufgrund der großen Ausbruchsfläche (die Gesamtbreite des dreizelligen Tunnels ist 26 m) können die Tunnelröhren nur in mehreren Teilquerschnitten gebaut werden. Die wasserundurchlässigen Innenschalen können erst nach Fertigstellung sämtlicher Vortriebsarbeiten und Abklingen der Verformungen hergestellt werden. Die Schienen kommen in einer maximalen Tiefe von 22 m unter der Pottendorfer Straße zu liegen.

Mit dem Bau wurde im September 1983 begonnen, die Gesamtbauzeit für den Rohbau soll 37 Monate betragen.

Dieser Bauabschnitt gilt als Versuchsbaulos für den ersten großen Einsatz der „Neuen österreichischen Tunnelbaumethode" im Rahmen des U-Bahn-Baues. Es wird sicherlich eine Fülle neuer Erfahrungen und Erkenntnisse geben, die bei künftigen Bauvorhaben nutzbringend angewendet werden können.

Bauabschnitt U6/2 „Philadelphiabrücke"

Der ca. 420 m lange Bauabschnitt wird in seiner gesamten Länge in offener Bauweise errichtet. Seine wesentlichen Merkmale sind das Stationsgebäude „Philadelphia-

brücke“ mit Stationszu- und -abgängen am Schedifkaplatz, in der Eichenstraße und Wilhelmstraße, der Verbindungsgang zu den Bahnsteigen des Meidlinger Südbahnhofes sowie das südlich anschließende Weichenbauwerk.

Die festgelegte Trasse unterquert, aus der Vivenotgasse kommend, die Wilhelmstraße und die Eichenstraße, die Gleise der Südbahn und, in schleifendem Schnitt, den Pottendorfer Einschnitt der ÖBB bis zur Pottendorfer Straße. Die Aushubsohle der viergeschossigen Station im Bereich des Schedifkaplatzes liegt etwa 20 m unter dem Gelände. Als Baugrubenwände sind Schlitzwände und (zum Teil rückverankerte) Bohrpfahlwände vorgesehen.

Mit den Rohbauarbeiten wurde am 7. September 1983 begonnen, die Gesamtbauzeit für den Rohbau soll 51 Monate betragen.

Bauabschnitt U6/3 „Vivenotgasse“

Nach zweijähriger Planungsarbeit kann auch dieser rund 890 m lange, besonders schwierige Bauabschnitt begonnen werden. Er erstreckt sich vom Bauabschnitt U6/2 (ca. 60 m südlich der Sechtergasse) bis zur Schönbrunner Straße (Beginn des Bauabschnittes U6/4).

Die ein- und zweigleisigen Streckenröhren, die teils unter der Vivenotgasse, teils unter den Häusern liegen, sollen mit der „Neuen österreichischen Tunnelbaumethode“ („NÖT“) hergestellt werden.

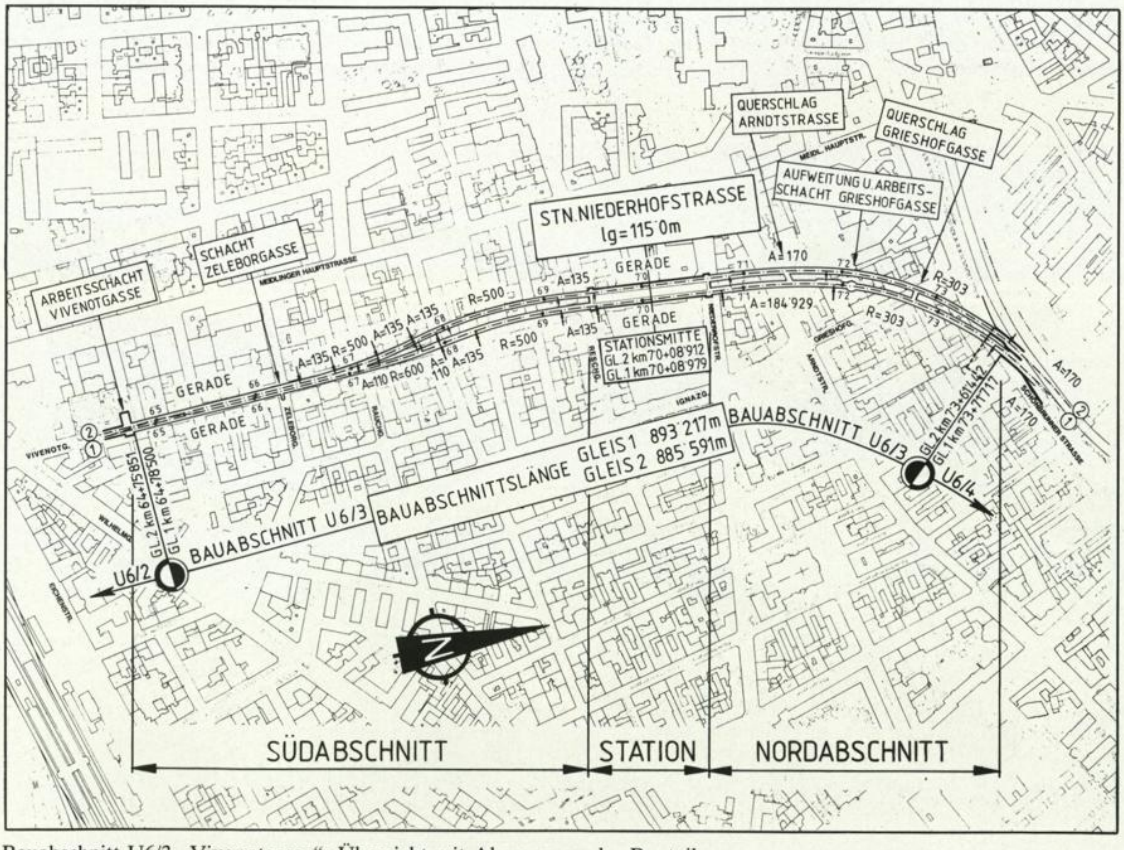
Die zwischen Reschgasse und Niederhofstraße in der Vivenotgasse liegende Station „Niederhofstraße“ wird in offener Bauweise, einschalig mit wasserdichten Schlitzwänden als Bauwerkswände hergestellt werden. Die Rohbauzeit soll 40 Monate betragen. Als Baubeginn ist die Jahreswende 1984/85 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt könnten bereits die ersten Erfahrungen und Erkenntnisse mit der „NÖT“ aus dem Bauabschnitt U6/1 „Pottendorfer Straße“ vorliegen und verwertet werden.

Im gesamten Bauabschnitt wird versucht werden, die Beeinträchtigungen an der Straßenoberfläche möglichst gering zu halten. Bis auf kurzfristige örtliche Umleitungen und die Sperre der Vivenotgasse zwischen Reschgasse und Niederhofstraße sind keine großräumigen Auswirkungen auf den Individualverkehr zu erwarten.

Bauabschnitt U6/4 „Längenfeldgasse“

Im Bereich dieses Bauabschnittes quert die Linie U6 das Wiental und die Linie U4. Die Station „Längenfeldgasse“ stellt daher die Verknüpfung zwischen diesen beiden Linien dar. Da die Hauptumsteigerelationen von der U4 in die U6 und umgekehrt jeweils in der gleichen Richtung gegeben sind, wird die Station mit Richtungsbahnsteigen ausgestattet werden. Das bedeutet, daß die meisten Fahrgäste, ohne den Bahnsteig zu verlassen, von einer Linie in die andere umsteigen werden können. Weiters sind zwischen den beiden Linien Gleisverbindungen vorgesehen, die zu einem späteren Zeitpunkt (wenn die U6 von den derzeit in Verwendung stehenden E6-Garnituren auf U-Bahn-Wagen umgestellt sein wird) den Zugsübergang von einer Linie zur anderen in allen Richtungen ermöglichen sollen.

In den Bereichen Margaretengürtel–Längenfeldgasse sowie Längenfeldgasse–Meidlinger Hauptstraße ist auch ein



Bauabschnitt U6/3 „Vivenotgasse“; Übersicht mit Abgrenzung der Bauteile

gegenüber den derzeitigen Verhältnissen erheblich verbessert werden können.

Soweit die Gleisanlagen in der Nähe von Häusern vorbeiführen, werden sie mit einem schalldämmenden Oberbau versehen werden.

Sämtliche neuen Anlagen der U6 werden so geplant, daß eine spätere Umstellung auf U-Bahn-Betrieb möglichst einfach und ohne vermeidbaren verlorenen Aufwand möglich ist.

U6 – Umstellung der Stadtbahn-Gürtellinie auf U-Bahn-Betrieb

Für die Umstellung der bestehenden Stammstrecke der Stadtbahn-Gürtellinie auf U-Bahn-Betrieb sind – was die Stationen betrifft – drei Phasen vorgesehen:

Phase 1:

Einbau von Personenaufzügen in den fünf Stationen („Gumpendorfer Straße", „Josefstädter Straße", „Alser Straße", „Währinger Straße" und „Nußdorfer Straße") als Aufstiegshilfen zu den in größerer Höhe über dem Straßenniveau gelegenen Bahnsteigen, womit auch älteren und gebrechlichen Personen die Benützung der Linie U6 ermöglicht werden soll. Die Aufzüge sind eine Voraussetzung für die spätere gänzliche Auflassung der Straßenbahnlinien auf dem Gürtel. Ein Aufzug wird auch in der tiefliegenden Station „Burggasse" eingebaut werden. Der Fassungsraum der Aufzüge ist generell mit 20 Personen bemessen. Die Station „Thaliastraße" ist bereits mit Fahrtreppen ausgestattet. In der Station „Westbahnhof" wird der Einbau von mechanischen Aufstiegshilfen im Zusammenhang mit dem Bau der U3 erfolgen (Kreuzung der U3 mit der U6).

Phase 2:

Adaptierung der Stationen an den bei der U-Bahn üblichen Standard:

- Überarbeitung der Hallen, speziell der Hallenfußböden, der Stiegenanlagen sowie der Bahnsteige;
- Erneuerung bzw. Verstärkung der Beleuchtungsanlagen;
- Einbau von Stationsüberwachungen, soweit erforderlich;
- Ausrüstung der Stationen mit Notruf, Schließsystem, Zugzielanzeigern, Uhren, neuen Lautsprecheranlagen und Brandmeldeanlagen.

Phase 3:

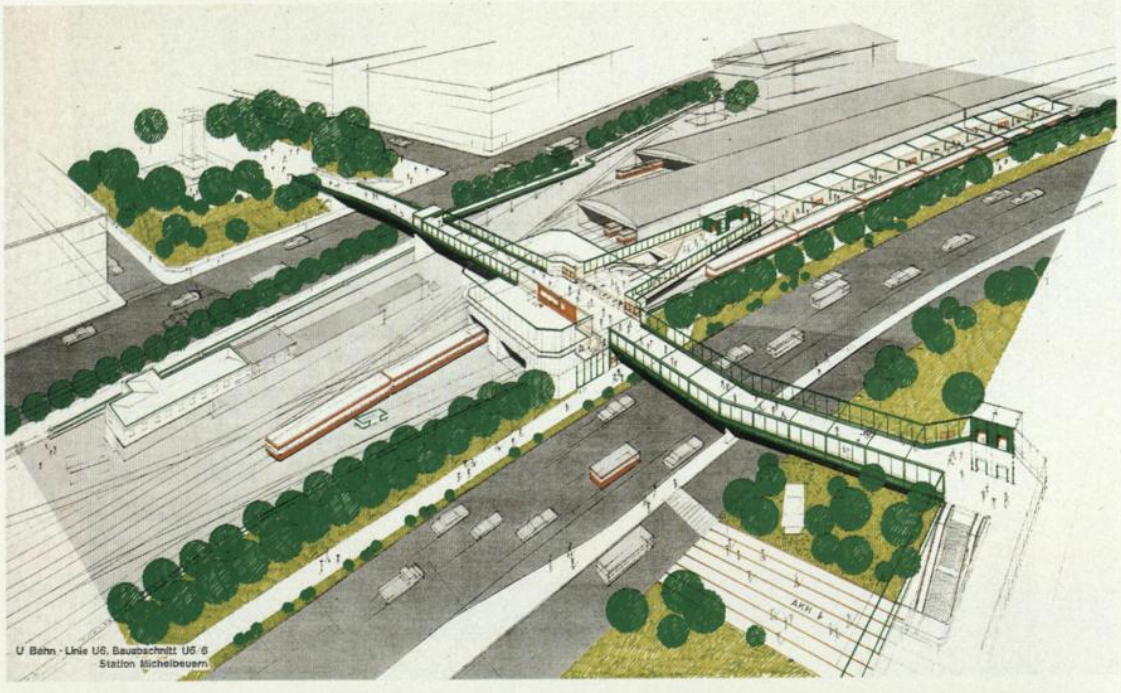
Anhebung und Verlängerung der Bahnsteige als Voraussetzung für die Umstellung auf echten U-Bahn-Betrieb (Stromschiene anstelle Oberleitung; Bahnsteig bei der U-Bahn 0,95 m über Schienenoberkante anstelle von 0,35 m bei der Stadtbahn; größerer Wagen und höhere Geschwindigkeit bei der U-Bahn).

Für die erforderlichen geringfügigen Eingriffe in das äußere Erscheinungsbild der Stationen, die unter Denkmalschutz stehen, wurde die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes erwirkt.

U6 – Station „Michelbeuern"

Im Abschnitt der Gürtel-Stammstrecke (Heiligenstadt–Gumpendorfer Straße) wurde mit dem Neubau einer zusätzlichen Station im Bereich des derzeitigen Betriebsbahnhofs Michelbeuern begonnen. Diese Station soll vor allem eine bessere Anbindung des neuen Allgemeinen Krankenhauses an das öffentliche Schnellverkehrsnetz bringen und wird den relativ großen Abstand zwischen den Stationen Alser Straße und Währinger Straße um etwa die Hälfte verringern.

Da auf der Linie U6 bis auf weiteres E6-Garnituren verkehren werden, wird die Station vorläufig auf die Lichtraumverhältnisse dieser Zugsgarnituren ausgelegt, doch wurde bei den Planungen bereits auf das breitere Profil der U-Bahn-Wagen Bedacht genommen.



Station Michelbeuern

Richtung Währinger Straße wird zwischen den beiden Tourengleisen ein Wendegleis gelegt, das die Kurzführung von Zügen aus Richtung Westbahnhof ermöglicht. Richtung Alser Straße erfolgt die Anbindung an den bestehenden Betriebsbahnhof.

Die Verbindung des Bahnsteiges mit dem Aufnahmegebäude erfolgt durch zwei für den Rollstuhltransport geeigneten Personenaufzügen, durch eine feste Stiege im bequemen Steigungsverhältnis der Otto-Wagner-Stationen und durch eine Fahrtreppe.

Der Zugang zum Stationsgebäude führt über Stege, und zwar jener über den inneren Gürtel direkt in das Allgemeine Krankenhaus und jener über den Betriebsbahnhof bzw. den äußeren Gürtel niveaugleich in den Anton-Baumann-Park. Dadurch wird ein niveaufreier Übergang zwischen dem 9. und dem 18. Bezirk geschaffen.

Die Betriebsabwicklung von U3 und U6

Von Stadtbaurat Dipl.-Ing. Dietrich Rudelstorfer

Aus der Sicht des U-Bahn-Betriebes kann eindeutig von einem großartigen Erfolg des neuen Nahverkehrssystems gesprochen werden. So konnte auf allen drei derzeit in Betrieb befindlichen Linien eine Fahrgastzunahme von über 100 Prozent verzeichnet werden. Nach den letzten Zählungen ergibt sich für die einzelnen Verkehrsträger der Wiener Verkehrsbetriebe folgendes Bild:

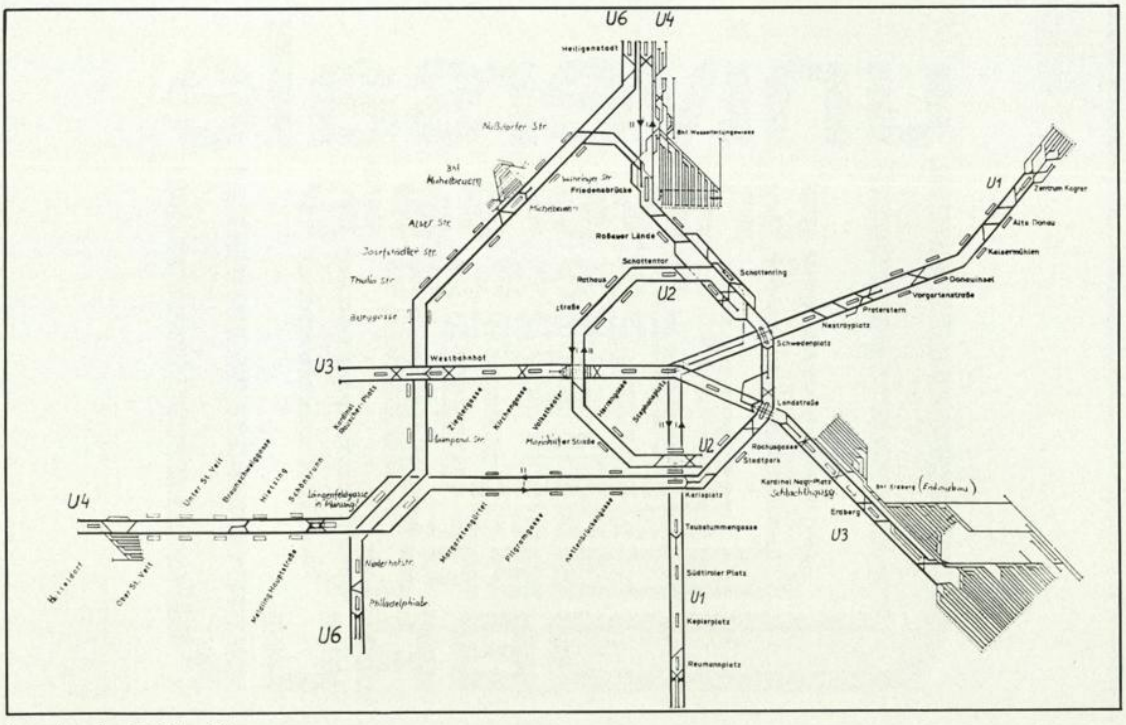
Beförderungsfälle 1983	ca. 550 Mio. Fahrgäste
davon Straßenbahn	245 Mio. Fahrgäste (44%)
U-Bahn	180 Mio. Fahrgäste (33%)
Autobus	98 Mio. Fahrgäste (18%)
Stadtbahn	26 Mio. Fahrgäste (5%)

Mit der Inbetriebnahme der U3 und U6 wird die U-Bahn der mit Abstand stärkste Verkehrsträger Wiens sein und über 50 Prozent aller Fahrgäste befördern.

Bei der Abwicklung des Betriebes der neuen Linien U3 und U6 wird das bewährte Konzept möglichster Schnelligkeit, Bequemlichkeit und Wirtschaftlichkeit weiterverfolgt werden.

Die Linie U3 wird zur Spitzenzeit im 3½-Minuten-Intervall betrieben werden, wobei Langzüge zu je drei Doppelwagen zum Einsatz kommen. Die durchschnittliche Beförderungsgeschwindigkeit wird bei ca. 33 km/h liegen. In Zeiten schwächeren Verkehrsaufkommens wird die Zuglänge auf zwei Doppelwagen reduziert und das Zugfolgeintervall ähnlich wie auf der U1 auf 5 Minuten bzw. 7½ Minuten vergrößert werden. Durch diese Maßnahmen ist eine beträchtliche Kosteneinsparung zu erwarten.

Die Linie U6 wird mit den rot-weißen E6-Garnituren mit Oberleitung betrieben, wobei voraussichtlich zur Spitzenzeit Züge zu fünf Wagen im 5-Minuten-Intervall verkehren werden. Es ist beabsichtigt, außerhalb der Spitzenzeiten die Zuglänge gleichfalls, und zwar auf drei Wagen, zu verringern. Die durchschnittliche Beförderungsgeschwindigkeit wird bei ca. 28 km/h liegen, was im Vergleich zu anderen Linien langsamer ist, sich aber aus der Verwendung weniger starker Fahrzeuge ergibt. Später wird auch diese Linie auf U-Bahn-Wagen umgerüstet werden, was zu einer Anhebung der Durchschnittsgeschwindigkeit führen wird.



Spurplan des U-Bahn-Netzes

ZÜBLIN

ED. ZÜBLIN AG

BAUUNTERNEHMUNG

STAATLICHE AUSZEICHNUNG

Niederlassung: 1120 Wien, Krichbaumgasse 33
Telefon (0 222) 83 95 27 **Telex 136 207**

Industriebauten, Brücken und Hochstraßen –
See- und Flußbau –
Wehre und Talsperren – Kraftwerke –
Spezialtiefbau – Tunnelbau –
Rohre und Rohrleitungen –
U-Bahn-Bau – Kanalbau
Generalunternehmung für Hochbauten und Revitalisierung

universale
universale
universale
universale
universale
BAU
BAU
BAU
BAU
BAU

Bau der U 3
nach Maß von der WIBEBA



Präzision bei der Abwicklung der Aufträge, rasche Durchführung sind bei der WIBEBA eine Selbstverständlichkeit. Die WIBEBA verfügt über bestens qualifiziertes Personal und über eine moderne technische Ausstattung.

WIBEBA – das Unternehmen mit der großen kommunalen Bauerfahrung

STAATLICHE AUSZEICHNUNG

WIBEBA

Wiener Betriebs- und Baugesellschaft

Zweigniederlassung und Bauhof: Ortsstraße/Laxenburger Straße, A-2331 Vösendorf
Telefon 67 85 11 (Durchwahl) Telex: 135812
Zentrale: 1014 Wien, Wallnerstraße 4, Telefon 63 16 95–97, 63 87 04–06,
Telex, Telegramm: WIBEBA

Wertheim

**Rolltreppen, Fahrsteige, Aufzüge:
Österreichische Wertarbeit.
Bewährt
in Verkehrsbauwerken
des In- und Auslandes.**

KNORR BREMSE



Die moderne U-Bahn- und Stadtbahnbremse Kbr XII liefert Knorr an:

Athen	U-Bahn
Buffalo	Straßenbahn
Darmstadt	Straßenbahn
Düsseldorf	Stadtbahn
Duisburg	Stadtbahn
Karlsruhe	Stadtbahn
London	U-Bahn
Madrid	U-Bahn
München	U-Bahn
Oslo	Stadtbahn
Pusan	U-Bahn
Stuttgart	Stadtbahn
Toronto	Stadtbahn
Trondheim	Stadtbahn

Knorr-Bremse Ges. m. b. H.
Steinfeldergasse 12, 2340 Mödling

Know-how und erstklassiges technisches Personal

Wir bauen:

Umweltschutzanlagen,
Kraftwerke, U-Bahnen,
Tunnelbauten, Straßen,
Brücken, Hochbauten,
Althaussanierungen,
Industrieanlagen u. v. a.



rella

BAUGESELLSCHAFT M.B.H.
1081 Wien, Albertgasse 33
Tel. 42 35 01-09, Telex: 1-14762

Wir sind kompetent für die elektrische Ausrüstung von Nahverkehrsmitteln







Wir planen, fertigen und liefern Geräte und komplette Systeme für die elektrische Ausrüstung von Nahverkehrsfahrzeugen, wie Straßenbahnen, Obusse, U-Bahnen – nach Kundenauftrag in bewährter konventioneller Ausführung oder in modernster Technologie. So haben wir etwa bei den neuen Wiener Stadtbahnzügen erstmals Lichtleiter für die Zugverbandssteuerung eingesetzt.
Der umweltfreundliche Obus wurde von uns auch in jenen Jahren forciert, als andere Hersteller wegen der nicht mehr lukrativen Stückzahlen sich von diesem Markt zurückzogen. Auch beim Obus wird der Einsatz neuer, energiesparender Technologien betrieben und die Renaissance dieses attraktiven Verkehrsmittels fördern.
In Kleinserien und Einzelstücken entwickeln wir alle für den Bahnbetrieb erforderlichen Sonderfahrzeuge, z. B. Draisinen, Zweikraft-Hilfsloks, Verschub- und Rüstfahrzeuge sowie Grubenlokomotiven. Unsere Impulssteuerungen für Batteriefahrzeuge sind in vielen Bereichen im Einsatz.
Wir führen Einrichtungen zum schaffnerlosen Betrieb aller Verkehrsmittel, wie Türsteuerungen, Fahrzielanzeigesysteme, Einstiegsüberwachungsgeräte u. dgl.



KIEPE ELECTRIC Ges mbH

Engerthstraße 59
A-1201 Wien, Postfach 131
Telefon (0222) 35 36 36 △
Telex 135326 Kiepe A

Mit diesem Geländer können Sie alles überbrücken

ALUMINIUM BRÜCKEN-GELÄNDER

Bundesstraßenbrücken mit oder ohne Fußgängerverkehr, Fußgängerbrücken, Stiegenabgänge, Autobahn- oder Hangbrücken und viele andere Sachen.

Die Zugelemente, die im Handlauf bei den Geländerstößen und in den Durchzügen bei Anschluß an die Steher eingebaut sind, ergeben beim Anprall eines Fahrzeuges eine Zugbandwirkung, wodurch ein Durchstoßen des Geländers verhindert und das Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn geleitet wird.

Aluminiumtypische Vorteile, wie Wetterfestigkeit, Korrosionsbeständigkeit, Wartungsfreiheit, praktisch unbegrenzte Lebensdauer und geringes Gewicht treffen selbstverständlich auch auf unsere Geländer zu.

Wir gehen täglich neue Wege. Begleiten Sie uns ein Stück. Mit Aluminium.



VEREINIGTE METALLWERKE RANSHOFEN-BERNDORF AG
A-5282 Braunau/Ranshofen
Tel. (0 77 22) 23 41, DW 26 97
Telex 27745 a (mwran a)
27745 b (mwran a)

INDEX

GESETZBLATT DER STADT WIEN UND LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN VOM 30. OKTOBER 1945 BIS 31. DEZEMBER 1983

LGBl. Nr.

Abgaben
- abgabenrechtliche Vorschriften, Änderung und Anpassung an Gemeinderecht 18/69
- - Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973 . 12/73
Abgabe auf unvermietete Wohnungen 23/82
Abgabenordnung, Wiener 21/62
- Änderungen 4/74, 28/78, 38/83
- Aufhebung des § 149 Abs. 2 und 3 durch den VfGH 19/80
- Druckfehlerberichtigung 2/63
- Ergänzungen 12/64
Ankündigungsabgabegesetz, Wiener 7/48
- Abänderungen 17/62, 21/62, 18/69, 12/73
- Anpassung an Gemeinderecht 18/69
- Wiederverlautbarung 19/83
Anzeigenabgabegesetz 14/46
- Abänderungen 21/62, 20/65, 12/73, 10/78
- Wiederverlautbarung 22/83
- - Änderung 40/83
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, Sistierung der Einhebung 11/47
- Änderungen 5/48, 13/49, 21/62
- Einhebung 8/50
- - Druckfehlerberichtigung 10/50
- - Änderungen 30/51, 3/54, 3/57
- - Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 durch den VfGH (8/50 i. d. F. 3/57) 6/63
- - Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 8/50 . . . . . 1/64
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, Einhebung . . . 7/50
- Änderungen 29/51, 4/54, 4/57, 21/62, 18/69
- Anpassung an Gemeinderecht 18/69
- Ausnahmen 11/69
- Wiederverlautbarung 9/83
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, Sistierung der Einhebung 11/47
- Änderungen 5/48, 13/49
Dienstgeberabgabe 32/69
- Abänderung 17/70, 5/79
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener, Ortstaxe 13/55
- Abänderungen 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75
- Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Garagengesetz, Ausgleichsabgabe 22/57
- Änderung 21/62
- Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62, 9/75
Gebrauchsabgabegesetz 1966 . . . . . 20/66
- Abänderungen 12/73, 12/76, 32/80, 13/82
- Novelle 1967 . . . . . 25/67
- Novelle 1968 . . . . . 25/68
Gebrauchsgebührengesetz 4/48
- Änderungen 14/49, 21/62
- Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich" im § 1 Abs. 2 durch den VfGH 23/65
Gefrorenessteuer 17/48
- Änderungen 21/62, 12/73, 12/81
- Wiederverlautbarung 18/83
- - Änderung 44/83
Getränkesteuernovelle 1947 . . . . . 2/48
- Gesetz für Wien 11/48
- Änderung 21/62
- Gesetz 1971 . . . . . 2/71
- - Abänderungen 12/73, 32/73, 13/81, 43/83
- - Durchführungsverordnung 12/48
- - - Änderung 9/52
- - - Aufhebung des Art. I Abs. 2 durch den VfGH (12/48 i. d. F. 9/52) 7/55
- - - Aufhebung des Art. II Abs. 1 durch den VfGH (12/48) 38/80
Grundsteuer, Verfahren 12/64
Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Wiener 25/48
- Änderung 7/70
- Durchführungsverordnung 27/49
- - Aufhebung des § 1 Abs. 2 durch den VfGH . . 27/51
- Novelle 1951 . . . . . 7/52
- Gesetz 1952 . . . . . 8/52
- - Änderungen 3/56, 15/59, 11/64, 7/70
- Gesetz 1955 . . . . . 4/55
- - Änderung 7/70
- Gesetz 1968 . . . . . 21/68
- Gesetz 1972 . . . . . 11/72
- Gesetz 1973 . . . . . 24/73
Hauskehrichtabfuhrgebühren, Neufestsetzung des Ausmaßes 14/47, 10/48, 1/51, 28/51
Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 (Gebühren) 16/54
- Abänderungen 4/56, 10/59, 21/62
Hundeabgabegesetz, Änderungen 1/46, 2/50, 5/52, 21/62, 18/69, 3/80
- Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Jagdsteuer 6/50
- Aufhebung 7/58
Kanaleinmündungsgesetz (Gebühren) 22/55
- Abänderungen 13/67, 2/70, 10/73, 20/77
- Neufestsetzung des Einheitssatzes 6/47, 5/51, 18/51, 24/52, 1/56, 2/61, 21/67, 16/68
Kanalgrenzwertverordnung 18/78
Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 . . 2/78
- Änderung 24/80
Lohnsummensteuer, Verfahren 12/64
Müllabfuhrgesetz 1965 . . . . . 19/65
- Abänderung 9/70
- Anpassung an Gemenderecht 18/69
Opferfürsorgeabgabegesetz 3/59
- Novelle 1963 . . . . . 26/63
- Abänderungen 10/67, 39/69, 12/73, 31/73, 31/77
Sportgroschengesetz, Wiener 16/48
- Änderungen 12/49, 27/69, 12/73
- Novelle 1960 . . . . . 28/60
- Wiederverlautbarung 27/83
Totalisateur- und Buchmacherwetten, Zuschläge zu den staatlichen Gebühren 23/83
Überhöhungsabgabe 35/49
- Aufhebung 6/58
Unratsanlagen, Räumungsgebühr 6/54
- Benützungs- und Räumungsgebühr 17/61
- Änderungen 21/62, 18/69
- Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Verfahren für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben, vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen 13/61
Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945, Änderungen 13/46
- 1946, Neuverlautbarung 17/46

– Änderung 21/62
– – Durchführungsverordnungen 18/47, 21/48
– – Druckfehlerberichtigung (zu 21/48) 23/48
– – Kundmachungen über die Feststellung von Gesetzwidrigkeiten in der Verordnung LGBl. Nr. 18/47 . . . . . 14/51, 13/52
– Novelle 1948 . . . . . 30/48
– Novelle 1949 . . . . . 19/49
– gesetznovelle 1960 . . . . . 27/60
– gesetznovelle 1962 . . . . . 16/62
– Gesetz für Wien 1963 . . . . . 11/63
– – Abänderung 12/73
– – Novelle 1967 . . . . . 3/68
– – Novelle 1968 . . . . . 20/68
– – Novelle 1969 . . . . . 17/69
– – Novelle 1976 . . . . . 37/76
– – Novelle 1981 . . . . . 16/81
– – – Druckfehlerberichtigung 20/81
– – – Abänderung 7/83
Versteigerungsabgabegesetz 45/83
Wassergebühren . . . 4/47, 15/47, 9/48, 4/51, 32/51, 10/60
Wettgebührenzuschläge 26/49

Abgassammler → Bauordnung

Abschußliste → Jagdgesetz

Agrarbehördengesetz, Wiener 6/71

Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft → Fürsorgewesen

Altstadterhaltungsnovelle → Bauordnung

Ambulatoriumsbeiträge → Krankenanstaltengesetz

Amtstaxen → Verwaltungsabgaben

Ankündigungsabgabegesetz → Abgaben

Anliegerbeitrag → Bauordnung

Anzeigenabgabegesetz → Abgaben

Apotheken, öffentliche, Dienst 20/48
– Abänderung 18/53
– Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH (20/48) 9/56

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz → Dienstrecht

Ärzte, auszubildende, Entgelt und Anzahl 22/50
– Abänderung 19/56
Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien, Anzahl 1/66, 1/70, 1/74, 5/77, 2/81

Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches (BGBl. Nr. 77/47)
Bezirks- und Ortsaufbringungsausschüsse, Bildung . 12/47
– Konstituierung 13/47

Aufzugsgesetz → Bauordnung

Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch → Abgaben
– auf Lebendvieh → Abgaben

Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh → Abgaben

Ausländergrunderwerbsgesetz 33/67

Ausstellungsgesetz
– Änderung 5/70

Badeverbot → Wasserrechtsgesetz

Baumschutzgesetz, Wiener 27/74

Bauordnung
– Abänderungen 17/47, 45/49, 28/74
– Novelle 1955 . . . . . 16/55
– Novelle 1956 . . . . . 28/56
– – Abänderungen 14/58, 31/60, 3/64, 10/64, 9/67, 6/70
– – Aufhebung des § 17a Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz durch den VfGH (11/30 i. d. F. 28/56) 7/60
– Novelle 1961 . . . . . 16/61
– Ergänzung 13/68
– Novelle 1970 . . . . . 15/70
– Novelle 1971 . . . . . 25/71
– Novelle 1976 . . . . . 18/76
– Novelle 1980 . . . . . 11/81
Abgassammler mit Metallrohr, Zulassung 20/57
– Aufhebung 15/77
Altstadterhaltungsnovelle 1972 . . . . . 16/72
Anliegerbeitrag, Befreiung, Abänderung 41/69
– Einheitssatz 33/49, 18/64
Aufzugsgesetz, Wiener 12/53
– Abänderung 31/68
– Durchführungsverordnungen 16/53, 17/73
– – Abänderung 16/56
Baulärm, Schutz 16/73
– Änderung 25/81
– Emmissionswertverordnung 20/73
Baurecht, Aufhebung einiger ehemaliger Rechtsvorschriften 24/54
Bausperre, zeitlich begrenzte, Aufhebung . . 5/53, 20/74
Baustoffe, Ö-Normen 9/50, 9/54
– Abänderungen 12/57, 23/59, 33/68
– Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung 11/60, 23/60, 14/63
Blitzableiter, Anlage 17/60
Drosselklappen, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30 . . . . . 6/51
– Neuregelung 25/54
Dunstschläuche 25/54
Energie, Einsparung 15/80
Fachbeirat für Stadtplanung, Geschäftsordnung 24/79
Falzsteinbauwand „System Antosch", Zulassung . . 22/59
Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 4. Bezirk (teilweise), Aufhebung des Beschlusses durch den VfGH (ABl. 17/1898) 21/78
– – 22. Bezirk (teilweise), Aufhebung des Beschlusses durch den VfGH (ABl. 19/28) . . . 36/78
Gehsteige und ihre baulichen Anlagen, Beschaffenheit 14/81
Gehsteigherstellung, Abänderung 28/48
– Aufhebung des § 6 Abs. 1 durch den VfGH (42/30) 18/73
– Druckfehlerberichtigung 3/49
– teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 durch den VfGH (42/30) 13/64
– Außerkraftsetzung 14/81
Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser, Erleichterungen 9/78
Kleinölbrenner 22/47
– Aufhebung 12/63
Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Erleichterungen, Abänderung der Verordnung Vdg.-Bl. Nr. 25/39 . 6/66
Lüftungsschläuche 25/54
Ölfeuerungsanlagen, Abänderung 12/63
Ölfeuerungsgesetz, Wiener 19/74
Ö-Normen für Baustoffe 9/50, 9/54
– Abänderungen 12/57, 23/59
– Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung . . 11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67
Rauchfänge, enge, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30 . . . . . 6/51
– Neuregelung 25/54

Rauchsammler mit Metallrohr, Zulassung 22/62
– – Verlängerung 24/64
Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, Gutachterkommissionen 22/77
– Assanierung von Wohngebieten 31/78, 36/80
Thermophorschornsteine, Aufhebung der Zulassung (32/30) 26/80
Torstahl 40, Zulassung 5/46
– Druckfehlerberichtigung 9/46
– Abänderung 2/49
Wiederaufbau, Sonderbestimmungen 5/47
– Ergänzung 20/47
– Änderungen 6/49
Wiederaufbaugesetz, Wiener 20/51
– Aufhebung des § 18 durch den VfGH 5/56
– Verlängerung der Geltungsdauer 18/56

Beamtenentschädigung → Dienstrecht

Bedienstetenschutz → Dienstrecht

Behindertengesetz 22/66
– 1. Novelle 4/69
– 2. Novelle 10/75
– 3. Novelle 32/76
– Aufhebung des § 33a Abs. 2 durch den VfGH . . 34/80
– Behinderte, Ausweise 16/75
– Behindertenhilfe, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 40/78
– Kostenbeiträge 15/75
– Pflegegeld 14/75, 35/75, 1/77, 37/77, 35/78, 34/79, 40/80, 37/81, 27/82, 35/83

Berufsausbildungsordnung, land- und forstwirtschaftliche → Landarbeitsordnung

Besoldungsordnung → Dienstrecht

Bestattungswesen → Sanitätsangelegenheiten

Betriebsaktionen-Verbotsgesetz 24/56

Bezirksaufbringungsausschüsse → Aufbringungsgesetz

Bezirkseinteilungsgesetz → Verfassung

Bezügegesetz → Verfassung

Bezugsvorschüsse → Dienstrecht

Blindenbeihilfengesetz 2/57
– Novelle 8/60
– Änderungen 5/61, 13/62, 3/63, 15/65, 3/66, 1/67, 15/68, 6/69
– Wiederverlautbarung 14/69
– – Änderung 31/76
Höhe der Blindenbeihilfen . . . 10/69, 28/69, 34/70, 21/71, 22/72, 29/73, 51/74, 34/75, 27/76, 34/77, 34/78, 35/79, 41/80, 38/81, 33/82, 36/83

Blitzableiter → Bauordnung

Börsesensalegesetz (BGBl. Nr. 3/49)
Mäklergebühr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte 3/50, 2/51, 6/62
– an der Wiener Warenbörse 16/50, 2/51, 6/52, 10/76
– der Wiener Börsesensale 12/60

Branntweinkleinverschleißgeschäfte und -schenken, Sperrstunde → Sperrstunden

Brennstoffe, Beförderung und Abladen → Straßenpolizei

Buschenschankgesetz, Wiener 4/76
Buschenschankbetriebe, Ausschankzeit 6/76

Dächer, Reinigung → Straßenpolizei

Datenschutzgesetz, Kostenersatz 10/80
– Außerkraftsetzung 4/81
– Ausnahmeverordnung 2/82

Datenschutzverordnung, Wiener 4/81

Dienstgeberabgabe → Abgaben

Dienstrecht
– Bezeichnung von Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde 20/69
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Wiener 1/57
– Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– Außerkraftsetzung 29/81
Beamtenentschädigung wegen politischer Maßregelung 8/53
Beamtenentschädigungsgesetz, Wiener 2/62
– Außerkraftsetzung 10/81
Bedienstetenschutzgesetz, Wiener 28/79
Besoldungsordnung 1967 . . . . . 18/67
– 1. Novelle 30/67
– 2. Novelle 34/67
– 3. Novelle 26/68
– 4. Novelle 45/69
– 5. Novelle 15/71
– 6. Novelle 4/72
– 7. Novelle 10/72
– 8. Novelle 6/73
– 9. Novelle 18/74
– – Druckfehlerberichtigung 25/74
– 10. Novelle 55/74
– 11. Novelle 24/76
– 12. Novelle 9/77
– 13. Novelle 28/77
– 14. Novelle 7/78
– 15. Novelle 26/78
– 16. Novelle 6/79
– 17. Novelle 13/80
– 18. Novelle 30/80
– 19. Novelle 7/81
– 20. Novelle 29/81
– – Druckfehlerberichtigung 33/81
– 21. Novelle 7/82
– 22. Novelle 21/83
Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes 2/55
– Außerkraftsetzung 10/81
Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Aufhebung durch den VfGH . . 15/51
– landesgesetzliche Regelung 34/51
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 1. Novelle 14/52
– 2. Novelle 15/52
– 3. Novelle 20/52
– 4. Novelle 6/53
– 5. Novelle 14/53
– 6. Novelle 15/54
– 7. Novelle 22/54
– 8. Novelle 10/55
– 9. Novelle 2/56
– 10. Novelle 15/56
– 11. Novelle 5/57
– 12. Novelle 18/57
– 13. Novelle 10/58
– 14. Novelle 2/59
– 15. Novelle 16/59
– 16. Novelle 20/59
– Wiederverlautbarung 24/59
– 17. Novelle 15/60

– 18. Novelle 26/60
– 19. Novelle 6/61
– 20. Novelle 1/62
– 21. Novelle 11/62
– 22. Novelle 15/63
– 23. Novelle 9/64
– 24. Novelle 22/64
– 25. Novelle 12/65
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 26. Novelle 9/66
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 27. Novelle 18/66
– 28. Novelle 17/67
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
Dienstordnung 1966 . . . . . 37/67
– Änderung 9/81
– 1. Novelle 4/71
– 2. Novelle 48/74
– 3. Novelle 23/77
– 4. Novelle 25/78
– 5. Novelle 26/79
– 6. Novelle 10/81
Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Verkehrsbetriebe, Abänderung 12/69
Freiwillige Waffenübungen, Fortzahlung der Dienstbezüge 24/77
– Änderung 5/78
Gebietsänderungsgesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 23/54
– Außerkraftsetzung 10/81
Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft, Ersatzleistungen 9/61
– Abänderungen 4/63, 13/65, 32/68
Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 8/64
– Außerkraftsetzung 10/81
– und Erzieher an Horten, fachliche Anstellungserfordernisse 1/71
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55
– Anpassung an Gemeinderecht 20/69
Mutterschutzgesetz, Anwendung von Bestimmungen auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien 21/57, 8/70
– Änderung 42/74, 2/77
– Ergänzung 10/66
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 10/56
– Druckfehlerberichtigung 14/56
– Außerkraftsetzung 10/81
Pensionsordnung 1966 . . . . . 19/67
– 1. Novelle 46/69
– 2. Novelle 27/70
– 3. Novelle 7/73
– 4. Novelle 54/74
– 5. Novelle 7/79
Ruhegenüsse, an ehemalige Empfänger 11/57
Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 . . . . . 22/68
– 1. Novelle 21/69
– 2. Novelle 1/72
– 3. Novelle 25/75
– 4. Novelle 6/78
Teuerungszulagen, Gewährung 26/68
Unfallfürsorgegesetz 1967 . . . . . 8/69
– 1. Novelle 2/74
– 2. Novelle 33/77
– 3. Novelle 27/79
– 4. Novelle 29/80
Versorgungsgenüsse, an ehemalige Empfänger . . . 11/57
Vertragsbedienstetenordnung 1979 . . . . . 20/79
– 1. Novelle 14/80
– 2. Novelle 8/81
– 3. Novelle 28/81
– 4. Novelle 8/82
– 5. Novelle 16/83
Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien 8/72

Domaustrom und -kanal → Schiffahrtswesen

Drosselklappen → Bauordnung

Dunstschläuche → Bauordnung

Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr → Rettungsmedaillengesetz
– für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen → Feuerpolizeiwesen

Ehrenzeichengesetz, Wiener 35/67

Einfamilienhäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Einsatzmedaille des Landes Wien 13/77

Elektrizitätsrechtliche Vorschriften, Weitergeltung im Lande Wien 7/56

Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Wiener 8/77
– Änderung 22/80

Federwild, Verkehr mit Eiern → Jagdgesetz

Feiertagsarbeit und -ruhe → Sonntagsruhegesetz

Feldschutzgesetz, Wiener 38/69
– Abänderung 44/74

Feuerbestattung → Sanitätsangelegenheiten

Feuerpolizeiwesen
Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen 22/52
– Abänderung 3/53
– Ausstattung 9/53
Feuerpolizeigesetz, Wiener 17/57
– Abänderungen 23/69, 17/82
– Verordnung, Wiener 25/57
Feuerwehrgesetz, Wiener 16/57
– Abänderung 22/69
– Verordnung, Wiener 26/57
Handfeuerlöscher, Ö-Normen 29/57
Heizöl, Schwefelgehalt 10/83
Kehrverordnung, Wiener 23/57
– Abänderung 4/68
Luftreinhaltenovelle 1982 . . . . . 17/82
Ö-Normen für Handfeuerlöscher 29/57

Filmprädikat-Anerkennungsverordnung → Kinogesetz

Filmvorführerverordnung → Kinogesetz

Fischereigesetz
– Wiener 1/48
Brittelmaß 19/48
– Abänderung 19/69
Fangstatistik 24/48
Fische, Verbot des Verkaufes 31/49
Fischereiausweis 6/46
– Änderung und Ergänzung 8/47
Fischereikataster 24/48
Fischereiverpachtung in Pachtrevieren 9/49
Fischerkarten, Ausstellung 11/50

LGBl. Nr.

Krebse, Verbot des Verkaufes 31/49
Schonzeiten 19/48

Fleischbeschau → Tierseuchenwesen

Fonds-Reorganisationsgesetz → Stiftungsgesetz

Försterdienst, Errichtung einer Staatsprüfungskommission 19/63

Forstgesetz 1975, Ausführungsbestimmungen 9/79

Forstschutzorgane, Betrauung von Personen 23/76

Fremdenführertarif 1965 . . . . . 2/66
– Abänderungen 30/68, 22/71, 24/72
– 1974 . . . . . 30/74
– – Änderung 14/76
– 1978 . . . . . 37/78
– – Abänderungen 1/80, 45/80, 31/81, 30/82, 34/83

Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener 13/55
– Novelle 1963 . . . . . 4/64
– Abänderungen 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75

Fristenablauf, Hemmung durch Samstage und den Karfreitag 8/62

Funktionäre, Gebühren → Verfassung

Fürsorgewesen
Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft 25/56
Fürsorge und Jugendwohlfahrt, vorläufige Regelung 11/49
– öffentliche, Richtsätze 4/62
– – Abänderungen 10/63, 21/63, 2/64, 1/65, 9/65, 25/65, 6/67, 41/67, 29/68, 35/69, 12/70, 16/70, 32/70, 10/71, 20/71, 21/72
Fürsorgeerziehungsheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 17/56
Jugendhilfswerk, Wiener, Fonds 20/56
Jugendwohlfahrtsgesetz, Wiener 14/55
Pflegekinderheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 27/56

Garagengesetz, Wiener 22/57
– Novelle 1969 . . . . . 40/69
– Änderung 7/75
– Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62, 9/75
– – Abänderung 13/70
Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Anerkennung 2/58

Gasgesetz, Wiener 17/54
– Durchführungsverordnung 26/54
– Abänderungen 13/66, 19/71, 27/78, 23/80
Gasanlagen, Anzeige- und Überprüfungspflicht, Ausnahmen 19/66
Technische Richtlinien, Anerkennung 33/75
– Änderung 21/81

Gastgewerbe, Sperrstunde → Sperrstunden

Gebietsänderungsgesetz → Verfassung
– dienstrechtliche Maßnahmen → Dienstrecht oder Verfassung

Gebrauchsabgabegesetz → Abgaben

Gebrauchsgebührengesetz → Abgaben

Geflügel, Schoppen → Tierschutzgesetz

Gefrorenessteuer → Abgaben

Gehsteige → Bauordnung

Gemeindejagd → Jagdgesetz

Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise → Gemeindewahlordnung

Gemeindevermittlungsämter, Abänderungen 10/51, 37/69

LGBl. Nr.

Gemeindewahlordnung der Stadt Wien . . . 29/49, 17/64
– Abänderungen 20/54, 14/59, 3/69, 24/71, 13/78, 5/81, 6/83
– 1959, Wiederverlautbarung 17/59
– – Änderung 18/60
Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise . . . . . (GBl. Nr.) 2/45
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55
Wahl in den Gemeinderat im Jahre 1949 . . . . . 30/49, 36/49
Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954 . . . . . 19/54
– in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954 . . . . . 21/54
Wahlkreise, Zahl der Gemeinderatsmandate . . . . . (GBl. Nr.) 2/45

Gesellschaftstänze, Unterricht 27/48

Gesetzblatt der Stadt Wien, Gesetz*) . . . (GBl. Nr.) 1/45

Getränkesteuergesetz → Abgaben

Gewerbeordnung 1973, Verordnung, mit der die Besorgung der im § 198 festgelegten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine Bundesbehörde übertragen wird 32/74

Gleichbehandlungsgesetz, Wiener land- und forstwirtschaftliches 25/80
Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung . 35/80

Greifvögel, Kennzeichnung → Jagdgesetz

Grenzen der Stadt Wien → Verfassung

Grundsteuerbefreiungsgesetz → Abgaben

Grundwasserschongebiet → Wasserrechtsgesetz

Halteverbote → Straßenpolizei

Handfeuerlöscher, Ö-Normen → Feuerpolizeiwesen

Hausbesorgerwesen
Abfertigungen 8/81
Entgelt 6/57
– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 18/70, 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80, 5/82
Haustorschlüssel, Vorschriften 21/47, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57
– Abänderung der Verordnung 6/57, 25/60
– Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Verordnung LGBl. Nr. 23/55 . . . . . 4/59
Materialkostenersatz 18/70
– Abänderungen 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80, 5/82
Reinigungsgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55
Sperrgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57, 18/70, 15/72, 41/77, 4/80, 5/82
– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 37/74, 7/76
Zuschlagsvergütung 6/57
– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69

Haushaltsordnung → Voranschlag

Hauskehrichtabfuhrgebühr → Abgaben

Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 . . . . . 16/54
– Abänderungen 4/56, 10/59

Haustorschlüssel → Hausbesorgerwesen

*) Das Gesetzblatt der Stadt Wien erhielt ab 14. Februar 1946 infolge des Überganges der Verfassung 1920 wieder den Namen Landesgesetzblatt für Wien.

LGBl. Nr.

Heilquelle, Erklärung einer Quelle 6/60

Heilquellen → Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Heilvorkommen- und Kurortegesetz, Wiener 7/61
– Änderungen 37/75, 29/79, 28/82
Analysen und Gutachten 8/67
Kurzentrum Wien Oberlaa, Gebietsumfang des Kurbezirks 15/81

Heizöl, Schwefelgehalt → Feuerpolizeiwesen

Hunde, Haltung für Wachtzwecke → Tierschutzgesetz

Hundeabgabegesetz → Abgaben

Hupverbot → Straßenpolizei

Hypothekenanstalt, Wiener, Änderung des Statutes 22/74

Hypothekenbank, Wiener, Satzung 9/80

Jagdgesetz
– Wiener 6/48
– Änderungen 25/82, 31/82
Abschußliste 5/50, 3/83
– Außerkraftsetzung (5/50) 3/83
Abschußplan 3/83
Federwild, Verkehr mit Eiern 50/49
Gemeindejagd, öffentliche Versteigerung . . . 4/49, 1/54
Gemeindejagdverpachtungen, Erlag der Kaution 1/49
Greifvögel, Kennzeichnung 2/83
Jagdabschußplan 5/50
– Außerkraftsetzung 3/83
Jagdaufseher, Beeidigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung 20/50
– Außerkraftsetzung 1/83
Jagdaufseher, Gelöbnis 1/83
Jagdaufseherprüfung 1/83
Jagdkataster 4/52
Jagdliche Eignung und jagdliche Verläßlichkeit, Anerkennung von Nachweisen 12/79
Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung sowie Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern 1/83
Jagdschaden, Ersatz 1/52
Jagdwirtschaftsplan 5/50
– Außerkraftsetzung 3/83
Reichsjagdrecht, Anwendung, Änderung 7/47
Schonzeit für Fasanhennen 20/72
Schonzeiten der jagdbaren Tiere 15/48
– Abänderungen 21/59, 9/63, 11/65, 34/68, 28/70, 26/75
– Abgabe und Verkauf während der Schonzeit 54/49
Schwanenhals beim Fangen von Wild, Verbot der Anwendung 6/68
Tellereisen, Verbot der Anwendung 26/51
Wildabschuß, Verbot 15/46
Wildarten, Jagdeinstellung 13/48
– Aufhebung 7/53
Wildschaden, Ersatz 1/52

Jagdsteuer → Abgaben

Jugendhilfswerk, Wiener → Fürsorgewesen

Jugendschutzgesetz, Wiener 23/63
– Abänderung 14/68
– 1971 . . . . . 7/72
– Aufhebung einer Kundmachung 26/83

Jugendwohlfahrtsgesetz → Fürsorgewesen

Kanaleinmündungsgebühr → Abgaben

LGBl. Nr.

Kanaleinmündungsgesetz 22/55

Karenzurlaub → Dienstrecht

Kartoffelkäfer → Kulturpflanzenschutzgesetz

Kartoffelkrebs → Kulturpflanzenschutzgesetz

Katastrophenhilfegesetz, Wiener 8/78

Kehrbezirke 11/55, 12/59

Kehrtarif 1951 . . . . . 9/51
– – Änderung 24/51
– 1953 . . . . . 10/54
– – Änderungen 12/55, 21/56
– 1958 . . . . . 24/57
– 1961 . . . . . 10/61
– – Abänderung 15/62
– 1963 . . . . . 13/63
– 1965 . . . . . 8/65
– 1966 . . . . . 23/66
– 1968 . . . . . 19/68
– 1970 . . . . . 25/70
– 1972 . . . . . 13/72
– 1973 . . . . . 23/72
– 1974 . . . . . 29/74
– 1975 . . . . . 3/76
– 1976 . . . . . 11/76
– 1977 . . . . . 29/77
– 1978 . . . . . 17/78
– 1980 . . . . . 16/80
– 1982 . . . . . 34/81
– 1983 . . . . . 12/83
– – Abänderung 48/83

Kehrverordnung → Feuerpolizeiwesen

Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz → Dienstrecht

Kindertagesheimwesen, Regelung 32/67
– Änderung 16/77

Kinogesetz
– 1955, Wiener 18/75
– Druckfehlerberichtigung 20/55
– Abänderungen 8/61, 26/69
– Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 5 durch den VfGH 16/66
– Novelle 1966 . . . . . 2/67
– Novelle 1980 . . . . . 33/80
– Sperrstunden 13/56
Filmprädikat-Anerkennungsverordnung 15/67
Filmvorführerverordnung 11/56
– Abänderung 3/62
– 1974 . . . . . 56/74
Kinobetriebsstättenverordnung 12/56
Kinooperateure, III. Kinodurchführungsverordnung 1937, Abänderung 27/47
– III. Kinodurchführungsverordnung 1949 . . . . . 15/49
– Druckfehlerberichtigung 20/49
Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung . . . 56/49

Kleingartengesetz, Wiener 11/59
– Abänderung 7/69
– Wiener 3/79

Kleinhäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Kleinölbrenner → Bauordnung

Kleinwohnungshäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Kommissionsgebühren → Verwaltungsabgaben

Krankenanstaltengesetz
– Wiener 1/58

LGBl. Nr.

– Änderungen 13/58, 14/65, 25/66, 28/67, 57/74, 32/77, 19/79, 8/80, 20/80, 29/82
Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung 8/58, 14/66, 17/68, 33/69, 23/70, 9/71, 4/75, 41/75, 30/76, 27/77, 40/77, 24/78, 33/78, 13/79, 28/80, 23/81, 22/82, 33/83
– Änderung 27/59
– Erweiterung und Ergänzung 14/67
Besondere Gebühren in den Wiener städtischen bzw. öffentlichen Krankenanstalten 25/47, 13/51, 6/55, 30/56
Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten 11/61, 7/63, 7/64, 7/65, 8/66, 22/67, 2/69, 29/70, 33/70, 19/72, 26/73, 15/74, 21/74, 46/74
Krankenanstaltenfinanzierung 22/78, 11/83
Pflegegebühren, Abschlag für Begleitpersonen . . . 1/78
– für das Hanusch-Krankenhaus 4/83
– für das Orthopädische Spital (Speising) . . . 12/82, 4/83
– für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau 27/63, 2/65, 5/67, 18/68
– für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg . . 8/63, 24/66, 29/67
– für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten 13/59
– Schiedskommission, Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder 6/75
Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten 5/60
Verpflegsgebühren für Sozialversicherungsträger in den Wiener städtischen Krankenanstalten 7/51, 19/51, 23/51, 33/51, 11/52
– in den Wiener städtischen Krankenanstalten und in den diesen angegliederten Spitälern 8/46, 25/47, 22/48, 17/49, 34/49, 24/50, 12/52, 11/54, 30/56, 22/60, 1/63, 24/63, 21/64, 4/66, 7/67, 18/68, 34/69, 22/70, 8/71, 3/72, 14/74, 21/74, 3/75, 39/75, 36/76, 36/77, 1/79, 2/80, 44/80, 1/82, 38/82
– in der Kinderklinik Glanzing 4/53

Krankenbeförderungsgesetz → Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz

Krebse → Fischereigesetz

Kulturpflanzenschutzgesetz 21/49
– Ergänzung 8/55
– Abänderung 9/59
Kartoffelkäfer, Bekämpfung 48/49
Kartoffelkrebs, Bekämpfung 49/49
Mindestpflanzabstände von Grundstücksgrenzen . . 19/76
Pflanzen, internationaler Handel mit gefährdeten Arten 20/83
– Kennzeichnung von gefährdeten Arten 29/83
Pflanzenschutz im Obstbau 47/49
– Änderung 23/52
Kulturschillinggesetz, Wiener 5/72
– Abänderungen 12/73, 32/81

Kurortegesetz → Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Kurzentrum Oberlaa, Kurbezirk → Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Kurzparkzone → Straßenpolizei

Ladenschluß
Ladenschlußanordnung 1946, Wiener 10/46
– Änderung 29/48

LGBl. Nr.

– Aufhebung durch den VfGH 17/52
– 1952, Wiener 26/52
Ladenschlußverordnung, Wiener 1/59, 21/65
– Abänderungen 18/61, 9/62, 23/71, 9/82
Ladenschluß am 18. Dezember 1976 . . . . . 29/76
– an Samstagen vor Weihnachten 31/57
– Außerkraftsetzung 15/61
– an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974 . . . . . 11/74
– der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962 . . . . . 23/62
– für den 24. und 31. Dezember 1964 . . . . . 26/64
– im Kleinhandel im Gebiete der Stadt Wien, Änderung der Anordnung . . GBl. Nr. 1/46, 10/46, 29/48
– – Aufhebung durch den VfGH 17/52
– im Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln am 24. und 27. Dezember 1947 . . 26/47
– – am 24. November 1973 . . . . . 30/73
– im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe am Mittwoch 17/50
– im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51
– Sonderregelung 32/79
– und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
– – Abänderung 25/69
– und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52
– vor Weihnachten 53/49, 23/50
– – Außerkraftsetzung (23/50) 15/61

Landarbeitsordnung
– Wiener 22/49
1. Durchführungsverordnung 37/49
– Druckfehlerberichtigung 52/49
2. Durchführungsverordnung 38/49
3. Durchführungsverordnung 39/49
4. Durchführungsverordnung 40/49
– Druckfehlerberichtigung 52/49
5. Durchführungsverordnung 41/49
6. Durchführungsverordnung 42/49
– Novelle 1958 . . . . . 9/58
– Novelle 1961 . . . . . 4/61
– Abänderung 10/62
– Novelle 1964 . . . . . 15/64
– Novelle 1965 . . . . . 4/65
– Novelle 1967 . . . . . 26/67
– 2. Novelle 1967 . . . . . 2/68
– Novelle 1969 . . . . . 13/69
– Novelle 1970 . . . . . 26/70
– Novelle 1975 . . . . . 17/75
– Novelle 1976 . . . . . 6/77
– Novelle 1978 . . . . . 18/79
– Novelle 1981 . . . . . 4/82
– Novelle 1982 . . . . . 24/82
– Novelle 1983 . . . . . 39/83
Berufsausbildungsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 12/58
– Abänderungen 27/67, 15/78
– Novelle 1972 . . . . . 6/72
Betriebsrats-Geschäftsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 20/82
Betriebsrats-Wahlordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 21/82

Dienstnehmerschutzverordnung, land- und forstwirtschaftliche 10/70
Landeslehrer → Schulwesen
Landessportgesetz → Sportwesen
Landes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz 1949 . . . 44/49
Landparteienkundmachung → Marktwesen
Landungsplätze am Donaustrom → Schiffahrtswesen
Landwirtschaftskammergesetz, Wiener 28/57
– Änderungen 8/73, 25/77
Lebensmittelkarten, Mitwirkung der Hauseigentümer bei der Verteilung 18/48
Lehrerdienstrecht → Schulwesen
Leichen → Sanitätsangelegenheiten
Lobauverordnung → Naturschutzgesetz
Lohnsummensteuer → Abgaben
Luftreinhaltenovelle → Feuerpolizeiwesen
Lüftungsschläuche → Bauordnung
Mäklergebühr → Börsesensalegesetz
Mandatsausübung von Beamten → Dienstrecht oder Gemeindewahlordnung
Marktbindung → Marktwesen
Marktwesen
Landparteienkundmachung, Aufhebung des Art. VIII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates, MA 58-2407/52, durch den VfGH . . 6/62
Marktbindung 19/62, 19/64, 25/64, 17/65, 17/66
– Verlängerung 24/62
Marktordnung, Aufhebung des § 16 Abs. 1 durch den VfGH 5/62
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52
Maximaltarif → Fremdenführertarif, Kehrtarif oder Taxitarif
Müllabfuhrgesetz → Abgaben
Mutterschutz → Dienstrecht
Nachthupverbot → Straßenpolizei
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen siehe Dienstrecht
Naturschutzgesetz 1/55
Landschaftsschutzgebiet Prater 15/79
Lobauverordnung 32/78
Mauerbachverordnung 16/82
Naturschutzverordnung 5/55
2. Naturschutzverordnung 6/56
3. Naturschutzverordnung 13/57
– Druckfehlerberichtigung 15/57
Nutzwasser → Wasserversorgung
Oberlaa, Kurbezirk → Heilvorkommen- und Kurortegesetz
– Thermalschwefelquelle, Schongebiet → Wasserrechtsgesetz
Ölfeuerungsanlagen → Bauordnung
Ölfeuerungsgesetz → Bauordnung
Ö-Norm für Baustoffe → Bauordnung
– für Handfeuerlöscher → Feuerpolizeiwesen
– über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten → Garagengesetz
Opferfürsorgeabgabegesetz → Abgaben
Ortsaufbringungsgesetz → Aufbringungsgesetz
Ortslohn → Reichsversicherungsordnung
Parken → Straßenpolizei
Parkometergesetz → Straßenpolizei
Pensionsordnung → Dienstrecht
Pferdemarkt, Marktordnung → Marktwesen oder Tierseuchenwesen
Pflanzenschutz → Kulturpflanzenschutzgesetz
Pflegeentgelte in Pflegeheimen → Sozialhilfegesetz
Pflegegebühren → Krankenanstaltengesetz
Pflegekinderheime → Fürsorgewesen
Pflichtschulerhaltungsgesetz → Schulwesen
Pflichtschulorganisationsgesetz → Schulwesen
Platzfuhrwerksgewerbe, Maximaltarif → Taxitarif
Publikumstanz, Sperrstunde → Sperrstunden oder Theatergesetz
Ratten, planmäßige Bekämpfung . . . . (GBl. Nr.) 2/46
Rauchfänge → Bauordnung
Rauchfangkehrergewerbe, Maximaltarif → Kehrtarif
Rauchsammler mit Metallrohr → Bauordnung
Reichsjagdrecht → Jagdgesetz
Reichsversicherungsordnung, Festsetzung des Ortslohnes gemäß § 149 . . . . . 10/47, 28/47
Reinigungsgeld → Hausbesorgerwesen
Religionsunterricht → Schulwesen
Rettungsmedaillengesetz, Wiener 36/67
– Änderung 14/77
Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, Wiener 22/65
– Änderungen 24/67, 3/71, 36/75, 47/83
Rettungswesen, Ehrenzeichen für Verdienste → Feuerpolizeiwesen
Ruhegenüsse → Dienstrecht
Sammlungen, öffentliche, Regelung 16/46
– Abänderung 3/70
– Durchführungsverordnung 3/47
– – Ergänzung 24/47
– Änderung 15/50
Sanitätsangelegenheiten
Bestattergewerbe, Höchsttarif 49/74
Bestattertarif 1976 . . . . . 21/76
– Abänderung 34/76
– 1980 . . . . . 17/80
– 1983 . . . . . 46/83
Feuerbestattung, Abänderung 43/69
Leichen, Aufbahrung und Beisetzung, Aufhebung des § 3 letzter Satz der Kundmachung des Wiener Magistrates, MA 16-525/53, durch den VfGH 13/60
– Transport und Ausgrabung (Exhumation), Abänderung 44/69
Leichen- und Bestattungsgesetz, Wiener 31/70
– Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Werte im § 29 Abs. 1 durch den VfGH 38/74
Totenbeschauordnung, Abänderung 42/69
Schankgewerbe, Sperrstunde → Sperrstunden
Schienenparkverbot → Straßenpolizei

Schiffahrtswesen
Landungsplätze am Donaukanal, Auflassung 19/59
– am Donaustrom, Festsetzung bzw. Auflassung 15/55, 3/58, 4/58, 4/60, 1/61, 22/63
„Neue Donau", Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schiffahrt 18/80
– Änderungen 22/81, 15/83
Schleusungszeiten und Gebühren in Schleuse Nußdorf 12/51, 16/51, 10/52, 7/54
Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau 10/49

Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr → Tierseuchenwesen

Schleusungszeiten → Schiffahrtswesen

Schonzeiten der Fische → Fischereigesetz
– der jagdbaren Tiere → Jagdgesetz

Schulwesen
Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, Mitverwendung 11/77
Kollegium des Stadtschulrates, Entschädigungen 25/63
– Änderungen 5/71, 26/76
Landeslehrer, Dienstbeurteilungen 11/79
– Geldstrafen und Geldbußen im Disziplinarverfahren, Verwendung 14/79
– Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten 7/57
– schulfeste Stellen 10/65, 14/70
– – Abänderungen . . 7/66, 5/69, 16/71, 2/72, 19/73, 12/75, 9/76, 16/78, 23/79, 27/80, 24/81, 18/82
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963, Wiener . . . 18/63
– 1966, Wiener 21/66
– 1972, Wiener 5/73
– 1978, Wiener 4/79
Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, Wiener 12/68
– Änderung 29/75
Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, Wiener 40/67
– Änderung 30/75
Lehrer im Lande Wien, Diensthoheit 25/49
Pflichtschulerhaltungsgesetz, Wiener 11/58
Pflichtschulorganisationsgesetz, Wiener 17/63
– Abänderungen 15/66, 12/67, 36/69, 18/72
Religionsunterricht in der Schule 4/50
– Abänderung 30/57
Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Wiener 16/63
– Abänderung 16/67
Schulgesetz, Wiener 20/76
– 1. Novelle 16/79
– 2. Novelle 26/81
– 3. Novelle 31/83
Schulpflicht, Beginn 16/52
Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Berufsschulen 21/77
– für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen 24/60, 14/64, 10/77
Schulzeit-Ausführungsgesetz, Wiener 18/65
– Änderungen 20/75, 8/76

Schwanenhals beim Fangen von Wild → Jagdgesetz

Sicherheitspolizei, örtliche, Übertragungsverordnungen 27/68, 19/75

Siedlungshäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Siedlungsgesetz, Wiener Landwirtschaftliches 7/71
– Änderung 12/72

Siegel → Wappen

Sittlichkeitspolizei → Sicherheitspolizei

Sonntagsarbeit → Sonntagsruhegesetz

Sonntagsruhegesetz (RGBl. Nr. 21/1895)
Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien 22/56
– Abänderung 19/57
– im Photographengewerbe 18/52
Kleinverkauf von Waren auf Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen 29/59
Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
– – Abänderung 39/67
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52
Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen 5/58
– Abänderung 28/59
Sonntagsarbeit im Kleinhandelsgewerbe 1/47
– im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten 31/57
– – Außerkraftsetzung 15/61
– im Kleinverschleiß (Goldener Sonntag) und Ladenschluß vor Weihnachten 53/49, 23/50
– – Außerkraftsetzung (23/50) 15/61
Sonntagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien 22/56
– Abänderung 19/57
– im Gewerbe der Blumenbinder in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen 10/82
– – Änderung 13/83
– im Photographengewerbe 18/52
– in Milchsondergeschäften 19/52
Sonntagsruhebeginn an Samstagen in Kleinhandelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Erzeugungsgewerben 21/52

Sozialhilfegesetz, Wiener 11/73
– 1. Novelle 38/75
– 2. Novelle 21/80
– Beitritt zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz . . . 9/74, 11/75, 24/75, 13/76, 15/76, 30/78
– Obdachlosenherbergen, Benützungsentgelt 14/73, 28/75, 39/77, 3/81, 14/82
– Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen 15/73, 45/74, 40/75, 35/76, 35/77, 41/78, 39/79, 43/80, 35/81, 37/82
– Richtsätze in der Sozialhilfe 13/73
– – Änderungen 5/74, 50/74, 32/75, 28/76, 38/77, 2/79, 36/79, 39/80, 36/81, 34/82, 41/83

Sozialversicherungsgesetz, Allgemeines, Ausführung 23/56

Sozialversicherungsträger, Verpflegsgebühren → Krankenanstaltengesetz

Sperrgeld → Hausbesorgerwesen

Sperrstunden
– für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden 31/74

– für Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte 46/49
– – am Silvestertag 3/51
– für Publikumstanz, Abänderung 7/64
– – vorläufige Regelung 26/48
– im Gast- und Schankgewerbe 25/50, 27/57
– – Änderungen 12/51, 20/64, 24/68
– – Übertragung auf die Bundespolizeidirektion Wien 35/68
– in Kinos, Geltung der Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 13/56
Sperrzeitenverordnung 1982 . . . . . 15/82
Vergnügungsbetriebesperrstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten 23/68
– Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

Sportgroschengesetz → Abgaben

Sportwesen
Landessportgesetz für Wien 17/72
– Änderung 12/80
Sportstättenschutzgesetz, Wiener 29/78
Sportzweige 52/74

Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung → Tierschutzgesetz

Starkstromwegegesetz 1969, Wiener 20/70

Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz, Wiener 19/55

Strafgelder, Widmung wegen Übertretung von Wiener Rechtsvorschriften 1/50

Straßen, Reinigung → Straßenpolizei

Straßenpolizei
Brennstoffe, feste, Beförderung und Abladen 55/49
Dächer, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH . . 15/53
– – Neuregelung 6/59
Fahrzeuge, Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung 11/78
Halteverbot in 1, Börsegasse, ausgenommen Fahrzeuge der APA, Aufhebung durch den VfGH 26/59
– Neubaugasse zwischen Mariahilfer Straße und Westbahnstraße bzw. Siebensterngasse, Aufhebung durch den VfGH 3/60
Kundmachung der Wiener Landesregierung, Pr. Z. 2851, Gesetzwidrigkeit der Worte „der Ortstafeln" in der Verordnung vom 9. November 1960, Zl. MA 46 – 7958/60 . . . . . 27/66
Kundmachung des Wiener Stadtsenates, MA 70-III/1/54, Gesetzwidrigkeit der Ziffer „82" . 2/60
Kurzparkzone 5/59, 14/60
Nachthupverbot 12/54, 26/56
Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH (8/59) 25/59
– Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Jänner 1969, Gesetzwidrigkeit der Verordnung MA 70-II/69/61 . . . . . 1/69
– in Teilen des 1. Wiener Gemeindebezirkes 5/59
– in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes 14/60
Parkometergesetz 47/74
– Änderungen 18/77, 30/77, 19/81, 6/82, 42/83
– Zeitkartenparkometersystem 5/75
– – Änderungen 12/77, 42/80
Schienenparkverbot 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH (8/59) 25/59
Straßen, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH 15/53
– – Neuregelung 6/59
Straßenpolizei-Ordnung, Vorschriften für Wien . . . 7/59
– Abänderung 1/60
Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien 30/60
– Abänderungen 5/65, 11/66, 19/70

Taxitarif 1954 . . . . . 13/54
– Aufhebung des § 15 durch den VfGH 8/56
– Abänderung 14/61
– 1962 . . . . . 7/62
– – Abänderungen 12/62, 12/66, 26/66
– 1967 . . . . . 42/67
– – Änderungen 17/71, 27/73, 26/74, 16/76, 20/78, 23/78, 31/79, 37/80

Tellereisen → Jagdgesetz

Teuerungszulagen, Gewährung → Dienstrecht

Theatergesetz
– 1930, Änderungen und Ergänzungen 16/47, 4/70
– Novelle 1957 . . . . . 14/57
Publikumstanz, Sperrstunde, Abänderung 7/46
– vorläufige Regelung 26/48
Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

Theaterkartenbürotarif 1975 . . . . . 22/75

Thermalschwefelquelle Oberlaa, Schongebiet → Wasserrechtsgesetz

Tierärztliche Untersuchung → Tierseuchenwesen

Tierkörper, Beseitigung → Tierseuchenwesen

Tierschutzgesetz 43/49
– Abänderung 18/62
– Ausführungsverordnung 2/53
– – Abänderung 13/53
Geflügel, Schoppen 15/58
Hunde, Haltung für Wachtzwecke 15/58
Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung 1/68
Tiere, freilebende, internationaler Handel mit gefährdeten Arten 20/83
– – Kennzeichnung von gefährdeten Arten 29/83
– Schlachten und Töten 3/52

Tierseuchenwesen
Auslandsfleischuntersuchung, Gebühren 14/83
– – Außerkraftsetzung 37/83
Brucellose, tierärztliche Untersuchung 23/67
– periodische Untersuchung 16/69, 11/71, 25/73, 21/75, 17/77, 17/79, 18/81, 25/83
Maul- und Klauenseuche, Anordnungen gegen die Ausbreitung 22/73, 23/73
– Aufhebung 28/73
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52
Rinder, Auftrieb auf der Wiener Messe 31/67
Rinderleukose, periodische Untersuchung 24/83
Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr 17/56
Schweinepest, Bekämpfung 38/67
Tierärztliche Untersuchung von beförderten Tieren 11/46
– Abänderungen 7/49, 23/49, 13/50, 22/51, 3/61, 31/75

– Einhebung der Gebühren 12/46
Tierärztliche Untersuchungsgebühren 20/67
– Abänderungen 14/72, 23/75, 17/76, 10/79
– Neuregelung 37/79
– – Änderungen 47/80, 30/81, 36/82, 37/83
Tierkörper, unschädliche Beseitigung 1/53
Tierseuchen, Maßnahmen gegen Verschleppung . . 10/53
Tuberkulose bei Rindern und Ziegen, Bekämpfung 5/66
Vieh- und Fleischbeschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, Gebühren für die Durchführung . . . . GBl. Nr. 3/46, 8/49, 21/51
– Ergänzung 19/47
– Änderung 24/49
– Einhebung der Gebühren . . . . . (GBl. Nr.) 4/46
– Gebühr für die Überprüfung 25/52
Tierzuchtförderungsgesetz 20/63
– Änderung 18/75
– Verordnung 5/64
Trinkwasser → Wasserversorgung
Totenbeschauordnung → Sanitätsangelegenheiten
Tuberkulosegesetz Durchführungsverordnung 30/70
Überhöhungsabgabe → Abgaben
Überschwemmungsfall, Aufhebung von örtlichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften 3/67
Überwachungsgebühren → Verwaltungsabgaben
Unfallfürsorgegesetz → Dienstrecht
Unratsanlagen, Räumungsgebühr → Abgaben
Veranstaltungsbetriebegesetz, Ergänzung 23/47
– Aufhebung des § 3 Abs. 3 durch den VfGH . . . 28/49
Veranstaltungsgesetz, Wiener 12/71
– Änderungen 22/76, 17/81, 8/83
Veranstaltungsstättengesetz, Wiener 4/78
Vereinbarung über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind 21/79
Verfassung der Bundeshauptstadt Wien
– Änderungen 19/50, 8/57, 18/59, 19/60, 26/65, 33/76, 19/77, 12/78, 30/79, 30/83
– Ergänzung 13/68
– Wiederverlautbarung 28/68
– – Aufhebung einiger Bestimmungen durch den VfGH 11/70
Abtretung einzelner Geschäfte an das Amt der Wiener Landesregierung 9/73
Bezirkseinteilungsgesetz 1954 . . . . . 18/54
Bezirkseinteilungsnovelle 1955 . . . . . 21/55
Bezügegesetz, Wiener 4/73
– Änderungen 25/79, 9/81, 17/83
– Aufhebung des § 20 Abs. 3 durch den VfGH . . . 8/79
Funktionäre, Gebühren 16/65
– teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Mai 1960 durch den VfGH 3/65, 24/65
– 1. Novelle 9/69
– 2. Novelle 24/70
Gebietsänderungsgesetz 14/54
– dienstrechtliche Maßnahmen anläßlich der Gebietsabtrennung 23/54
Grenzänderungen zwischen 21. und 22. Bezirk 6/64, 23/64
Mittelbare Bundesverwaltung, Führung von Angelegenheiten durch Mitglieder der Landesregierung 25/76
Volksabstimmungsgesetz, Wiener 6/80
Volksanwaltschaft, Zuständigkeit 14/78, 26/82
Volksbefragungsgesetz, Wiener 5/80
Volksbegehrensgesetz, Wiener 7/80
– Feststellung der Mindestanzahl 11/80, 32/83
Vergnügungsbetriebesperrstunde → Kinogesetz, Theatergesetz oder Sperrstunden
Vergnügungssteuer → Abgaben
Verkaufszeiten → Ladenschluß
Verpflegsgebühren → Krankenanstaltengesetz
Versorgungsgenüsse → Dienstrecht
Versteigerungsabgabegesetz → Abgaben
Vertragsbedienstetenordnung → Dienstrecht
Verwaltungsabgaben
– Neufestsetzung bzw. Ausmaß . 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 16/49, 14/50, 18/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74, 33/79, 38/79, 11/82
– Druckfehlerberichtigungen (zu 3/48, 14/48 und 2/54) 8/48, 23/48, 8/54
Amtstaxen, Neufestsetzung bzw. Ausmaß . . . 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 14/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
– Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
Kommissionsgebühren, Neufestsetzung bzw. Ausmaß 3/46, 14/48, 18/50, 2/54, 38/79, 11/82
– Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
Überwachungsgebühren 11/68, 14/71, 21/73, 53/74, 38/79, 11/82
Verwaltungsstraferhöhungsgesetz → Landes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz
Viehbeschau → Tierseuchenwesen
Volksabstimmungsgesetz → Verfassung
Volksanwaltschaft → Verfassung
Volksbefragungsgesetz → Verfassung
Volksbegehrensgesetz → Verfassung
Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien 1967 und Haushaltsordnung des Magistrates der Stadt Wien, Aufhebung von Bestimmungen durch den VfGH 43/67
Wahlen → Gemeindewahlordnung
Wahlkreise → Gemeindewahlordnung
Wappen und Siegel 4/46
– Abänderung 24/69
Wassergebühren → Abgaben
Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/59)
Badeverbot in den Gewässern der Häfen Lobau, Albern und Freudenau 5/63
Grundwasserschongebiet zum Schutz der Laudon'schen Wasserleitung, Bestimmung 12/61
Thermalschwefelquelle Oberlaa, Bestimmung eines Schongebietes 27/81
Wirtschaftsbeschränkung im Bereiche der Donau etc. 11/53, 10/74
Wasserversorgung der Stadt Wien 4/47
Wasserversorgungsgesetz 1947, Neuverlautbarung . 15/47
– Änderungen 9/48, 4/51, 32/51
– 1960 . . . . . 10/60
– – Änderungen 13/61, 21/62, 3/74, 5/76, 7/77, 5/83

LGBl. Nr.

– – Druckfehlerberichtigung 16/74
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
– – Durchführungsverordnung 20/60
– – – Änderung 28/83
Wasserwirtschaftsfonds, Dotierung 22/78, 11/83
Weinsteuer, Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost etc. 51/49
Wettgebührenzuschläge → Abgaben
Wiederaufbaugesetz → Bauordnung
Wiederverlautbarungsgesetz, Wiener 18/49
Wildabschuß, -arten, -schaden → Jagdgesetz
Winterstandsgebühr für Wiener Häfen → Schiffahrtswesen
Wohnbauförderungsbeirat, Bestellung 3/55, 5/68

LGBl. Nr.

Wohnbauförderungsgesetz 1968, Durchführungsverordnungen 7/68, 8/68, 9/68, 3/82
– Änderungen . . 29/69, 30/69, 31/69, 21/70, 18/71, 9/72, 1/73, 2/73, 3/73, 6/74, 7/74, 23/74, 24/74, 1/75, 2/75, 13/75, 1/76, 2/76, 3/77, 4/77, 26/77, 3/78, 19/78, 38/78, 39/78, 22/79, 40/79, 41/79, 31/80, 46/80, 1/81, 6/81, 19/82, 35/82
– Wohnbeihilfe 32/82

Wohnungsanforderungsgesetz 1949, Durchführungsverordnungen 17/51, 17/53
– Abänderung 5/54

Wohnungen, Räumungstermin 18/46, 9/47
Wohnungsfehlbestand, Feststellung 27/75
Wohnungs-Überbelag 29/56

Oberösterreichisches
Tagblatt

DIE ZEITUNG
MIT DER KLAREN LINIE

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNGEN

Im Jahr 1983 sind keine ortspolizeilichen Verordnungen erschienen

Übersicht über die bisher erschienenen ortspolizeilichen Verordnungen

A. Nach Jahrgängen

94. Jahrgang – 1979/80

	Seite
Ortspolizeiliche Vorschriften für Messen	II/45
Schutz der Gartenanlagen einschließlich der gärtnerisch ausgestalteten Flächen des Praters im Gebiet der Stadt Wien, ABl. 76/51, 57/64 und 78/67	II/49
Schutz von Wasserversorgungsanlagen, ABl. 53/52 und 59/64	II/50
Widmungswidrige Benützung öffentlicher Rettungszillen und Rettungsmittel sowie öffentlicher Brücken, ABl. 33/53	II/50
Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten, ABl. 47/60	II/51
Beisetzung in Leichenkammern und Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, ABl. 69/64	II/51
Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren, ABl. 79/64	II/51
Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Stadtgebiet, ABl. 79/64	II/52
Verbot des Betretens und des Befahrens der Wienflußregulierungsanlagen, ABl. 13/65	II/52
Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, ABl. 30/68	II/52
Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. 4/71	II/52
Haustorsperre und Hausbeleuchtung, ABl. 11/72	II/53
Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen, ABl. 44/73	II/54
Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen zur Pflege von Grün- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABl. 43/74	II/57
Sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution, ABl. 20/75	II/57
Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte, ABl. 51/75 und 52/78	II/58
Reinhaltung von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken, ABl. 52/75	II/59
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwendung von Senk- und Düngergruben, ABl. 52/75	II/59
Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau, ABl. 27/76	II/60
Ausübung des Reitsportes in Wien 2, Prater, ABl. 18/77	II/60
Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, ABl. 2/79	II/61

95. Jahrgang – 1980/81

	Seite
Freihaltung des Stadtbilds von störenden Werbeständern, ABl. 20/80	II/46
Regelung des Straßenmusizierens, ABl. 28/80, 40/80	II/46
Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, Aufhebung, ABl. 37/80	II/46

96. Jahrgang – 1981/82

	Seite
Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, Änderung, ABl. 29/81	II/51

97. Jahrgang – 1982/83

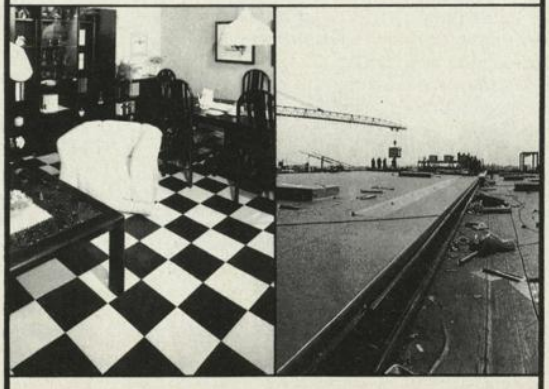
	Seite
Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982), ABl. 21/82	II/35
Verbot der Ausübung des Reitsports auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel, ABl. 25/82	II/36
Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln zur Vermeidung beziehungsweise Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte (Auftaumittelverordnung 1982), ABl. 47/82	II/36

B. Alphabetisch

	Jahrgang	Seite
Auftaumittelverordnung 1982	97	II/36
Baulichkeiten, Reinhaltung	97	II/35
Brücken, öffentliche, widmungswidrige Benützung	94	II/50
Donauregulierungsanlagen, Verbot des Befahrens der linksufrigen	94	II/52
– Änderung	96	II/51
Düngergruben, Verwendung	94	II/59
– – Außerkraftsetzung	97	II/35
Eisglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58
	97	II/36
Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61
– Aufhebung	95	II/46
Erholungsflächen, Aufgrabungen	94	II/54
Friedhöfe, Benützung	94	II/52
Gartenanlagen, Schutz	94	II/49
– Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57
Gasversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61
– Aufhebung	95	II/46
Grünanlagen, Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57
Grundstücke, Reinhaltung	97	II/35
Haustorbeleuchtung	94	II/53
Haustorsperre	94	II/53
Leichen, Aufbahrung	94	II/51
Leichenkammern, Beisetzung	94	II/51
Messen, ortspolizeiliche Vorschriften	94	II/45
Motorboote, Verbot des Befahrens der Alten Donau	94	II/51
Prater, gärtnerisch ausgestaltete Flächen, Schutz	94	II/49
Privatgrundstücke, Reinhaltung	94	II/59
– – Außerkraftsetzung	97	II/35
Prostitution, sittlichkeitspolizeiliche Regelung	94	II/57

	LGBl. Nr.	
Reinhalteverordnung 1982	97	II/35
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwendung von Senk- und Düngergruben	94	II/59
– – Außerkraftsetzung	97	II/35
– von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken	94	II/59
– – Außerkraftsetzung	97	II/35
Reitsport auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel	97	II/36
– in der Lobau, Verbot der Ausübung	94	II/60
– in Wien 2, Prater, Ausübung	94	II/60
Rettungsmittel, widmungswidrige Benützung	94	II/50
Rettungszillen, widmungswidrige Benützung	94	II/50
Schneeglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58
	97	II/36
Senkgruben, Verwendung	94	II/59
– – Außerkraftsetzung	97	II/35
Straßenmusizieren, Regelung	95	II/46
– Aufhebung	95	II/46
Tauben, Verbot des Abschießens im verbauten Stadtgebiet	94	II/52
Tiere, bestimmte, Verbot des Besitzes und der Haltung	94	II/51
Tierhaltung, Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen	94	II/59
– – Außerkraftsetzung	97	II/35
Verkehrsflächen, Aufgrabungen	94	II/54
– Reinhaltung	94	II/59
– – Außerkraftsetzung	97	II/35
Wasserversorgungsanlagen, Schutz	94	II/50
Werbeständer, störende, Freihaltung des Stadtbilds	95	II/46
Wienflußregulierungsanlagen, Verbot des Betretens und des Befahrens	94	II/52

Bodenbeläge und Dichtungsbahnen



ipw Interplastic

Perfekte Problemlösungen für den Bau

Interplastic-Werk Ges.m.b.H. A-4600 Wels. Franz-Fritsch-Straße 11. Tel. (07242) 6956. Telex 25535

Seit 1870

PAUL GERIN

BUCH- UND OFFSETDRUCK

Wissenschaftliche Werke deutsch u. fremdsprachig, Kataloge, Zeitschriften, Fahrscheine, Lose, Wertpapiere, Drucksachen für Industrie und Gewerbe

1021 WIEN, ZIRKUSGASSE 13

Fernsprecher 24 85 45

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

RAT UND AUSKUNFT

	Seite
Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien	II/43
Bürgerdienst der Stadt Wien	II/44
Verkehr mit Behörden der Stadt Wien	II/44
Archiv der Stadt und des Landes Wien	II/46
Bäder der Stadt Wien	II/47
Bauwesen	II/52
Bestattungs- und Friedhofswesen	II/60
Bibliothek der Stadt und des Landes Wien	II/63
Bildung und außerschulische Jugendbetreuung	II/65
Dampfkesselüberwachung	II/68
Datenschutz	II/68
Elektrizitätswerke	II/69
Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien	II/75
Förderungsaktionen der Stadt Wien	II/80
Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz	II/83
Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst	II/87
Gaswerke	II/88
Gemeindevermittlungsämter	II/90
Gesundheitswesen	II/90
Gewerbewesen	II/96
Glücksspielbewilligungen	II/101
Grundstücksangelegenheiten	II/101
Kanalisation und Entsorgungsbetrieb	II/102
Kraftfahrwesen und Straßenverkehr	II/104
Kulturamt	II/105
Lebensmittel- und Marktwesen	II/107
Lehrlinge	II/110
Liegenschaftserwerb durch Ausländer	II/110
Museen der Stadt Wien	II/111
Musterschutz	II/113
Opferfürsorge	II/113
Präsenzdiener und Zivildienstleistende	II/114
Reitsport im Prater	II/114
Schiffahrt	II/114
Schulwesen	II/116
Sozialhilfe für Jugend, Familie und Alter	II/120
Sozialversicherung	II/130
Sportaktionen der Stadt Wien	II/136
Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten	II/138
Statistisches Amt der Stadt Wien	II/141
Steuern, Abgaben und Gebühren	II/142
Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark	II/155
Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung	II/157
Veranstaltungswesen	II/158
Verkehrsbetriebe	II/160
Veterinärwesen	II/172
Wählerevidenz	II/177
Wasserrecht	II/177
Wasserversorgung	II/178
Wirtschaftsförderung durch Institutionen	II/181
Wohnungswesen	II/182

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Der Amtsschimmel ist auch nicht böse darüber, wenn ein eifriger Leser dieses Handbuches Druckfehler und andere Ungereimtheiten feststellt, denn davor ist auch der Amtsschimmel nicht gefeit. Es macht ihm nichts aus, wenn ihm Vorschläge für eine bessere Gestaltung dieses Buches gemacht werden. Auch der Amtsschimmel kann noch lernen! Die Leser werden daher ersucht, Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung dieses Buches an die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien, Büro des Magistratsdirektors, Rathaus, 1082 Wien, zu senden.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel

PRESSE- UND INFORMATIONSDIENST DER STADT WIEN

(MA 53)

Der Presse- und Informationsdienst (MA 53) hat nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien den Verkehr und die Vermittlung des Verkehrs mit Vertretern der Publikationseinrichtungen wahrzunehmen.

Dazu gehören u. a.:

Herstellung von Druckwerken für die Öffentlichkeit

Herstellung und Verleih von Filmen, Tonbildschauen und anderen audiovisuellen Produkten

Durchführung von Rundfahrten und Führungen zur Information der Wiener Bevölkerung und der Besucher Wiens

Herausgabe der „Rathaus-Korrespondenz", des „Amtsblattes der Stadt Wien", des „Landesgesetzblattes für Wien", des „Amtlichen Wohnungstausch-Anzeigers", der Zeitschrift „wien aktuell magazin", des Wochenblattes „Wien aktuell" und des Postwurfes „Wien unsere Stadt" sowie sonstiger Zeitschriften

Durchführung von Informationsausstellungen

Die täglich erscheinende „Rathaus-Korrespondenz" versorgt die Massenmedien mit Nachrichten aus der Wiener Stadtverwaltung. Eine wöchentliche Zusammenfassung der Meldungen unter dem Titel „RK-intern" gibt einen stichwortartigen Überblick über die Ereignisse der Woche. Die „RK-spezial" erscheint fallweise mit kommunalen Grundinformationen. Der diensthabende Redakteur ist unter Tel. 42 8 00*, 2971, Montag bis Freitag von 7.30 bis 19.30 Uhr (übrige Zeit Tonbanddienst) zu erreichen.

„wien aktuell magazin"

Die kommunale Zeitschrift „wien aktuell magazin" erscheint sechsmal im Jahr. Sie bringt in erster Linie Berichte über Themen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung, darüber hinaus über alle übrigen, allgemein interessanten Aspekte des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundeshauptstadt. Dazu kommen heimatkundliche, kulturgeschichtliche und lokalhistorische Berichte sowie vornehmlich auf Viennensia ausgerichtete Buch- und Zeitschriften-Rezensionen. Ein eigener Dokumentations- und Diskussionsteil umfaßt Berichte, Kommentare und Meinungen über kommunale und kommunalpolitische Themen aller Art. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2972 und 2961, zu erreichen.

Als Sonderdruck von „wien aktuell" erschienen 1981 sieben Postwürfe, die allen Wiener Haushalten zugesandt wurden. Die Wandzeitungen „wien aktuell" und „wien informiert" erscheinen monatlich.

„Wien aktuell-Wochenblatt"

Als Betriebszeitung für die Mitarbeiter und Pensionisten der Stadtverwaltung und der Wiener Stadtwerke wird „Wien aktuell-Wochenblatt" herausgegeben. Die Zeitung enthält vor allem Informationen aus dem kommunalen Bereich, berichtet über die Arbeit der Organe der Stadt Wien, der Magistratsabteilungen, der Städtischen Unternehmungen und der Holding-Betriebe, bietet einen Überblick über die Freizeitmöglichkeiten in Wien, Hinweise auf Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie Personalnachrichten. Eine Unterhaltungsrubrik mit Rätseln und Witzen, Darstellungen aus der Vergangenheit Wiens und Buchbesprechungen sind in „Wien aktuell-Wochenblatt" ebenso enthalten wie Berichte aus anderen Städten und Ländern.

Die Betriebszeitung wird den Mitarbeitern und Pensionisten der Stadtverwaltung und der Stadtwerke gratis zugestellt. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2974, zu erreichen.

„Amtsblatt der Stadt Wien"

Das „Amtsblatt der Stadt Wien" wird wöchentlich herausgegeben. Darin werden alle amtlichen Verlautbarungen veröffentlicht, soweit sie den Bereich der Wiener Stadtverwaltung betreffen, und zwar im einzelnen: Landtag, Gemeinderat, Landesregierung, Stadtsenat, Gemeinderatsausschüsse (Sitzungsprotokolle), Ehrungen und Personelles, Vergabe von Arbeiten (Ausschreibungen), Kundmachungen der Stadt- und Landesplanung (Auflegungen, Bausperren, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne usw.), Gewerbeanmeldungen, Konzessionsverleihungen, Bauansuchen, standesamtliche Aufgebote. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2973, zu erreichen.

Prospekte und Broschüren

Der Presse- und Informationsdienst hat im vergangenen Jahr folgende Prospekte und Broschüren herausgegeben:

Budget 1983
Mit Kindern lachen . . .
Konferenzzentrum
Rachitisverhütung
Lainzer Tiergarten
Jööö schau – Rundfahrten Modernes Wien
Notruf 122
Das neue Bezirkshallenbad Brigittenau
Die Stadt Wien hilft (12. Auflage)
Patienten im Psychiatrischen Krankenhaus
Donauinselatlas
Wiener Stadtverfassung (2. Auflage)
Die U 6 kommt
Die U 3 kommt
Flugblätter:
37 verschiedene Flugblätter mit Informationen über neue Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
22 Informationsblätter über diverse Veranstaltungen usw.

Rundfahrten „Modernes Wien"

Die von der MA 53 organisierten Rundfahrten „Modernes Wien" führen zu kommunalen Einrichtungen der Stadt Wien. Der Fahrplan ist im Rundfahrtenbüro in der Schmidt-Halle des Rathauses erhältlich und wird auf Wunsch gern zugesandt.

Für Gruppen werden nach Möglichkeit auch fremdsprachenkundige Rundfahrtenführer beigestellt; die Routen können frei vereinbart werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch unter 42 8 00*, 2950.

BÜRGERDIENST DER STADT WIEN

Der Bürgerdienst ist eine Einrichtung der Wiener Stadtverwaltung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, alle Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Fragen der Stadtbewohner unbürokratisch und auf möglichst raschem Wege weiterzuleiten bzw. zu behandeln. Die Hilfestellung des Bürgerdienstes beschränkt sich nicht auf Probleme, die die Stadtverwaltung betreffen, Rat und Hilfe werden vielmehr für alle Lebensbereiche angeboten. Die Arbeitsweise des Bürgerdienstes orientiert sich an den Bedürfnissen des Einzelfalles. Deshalb, und da manche Probleme erfahrungsgemäß an Ort und Stelle besser beurteilt werden können, werden von den Mitarbeitern auch Hausbesuche gemacht.

In jenen Fällen, die eine längere Bearbeitungszeit erfordern, werden die Rat- und Hilfesuchenden laufend über den Stand ihrer Angelegenheit informiert.

Bürgerdienstaußenstellen

Um bürgernäher und effizienter reagieren zu können und den Menschen in den Bezirken lange Anfahrtswege zu ersparen, wurden mehrere Bürgerdienstaußenstellen eingerichtet. Da es für sie keine Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit gibt, kann jeder Stadtbewohner selbst entscheiden, an welche Außenstelle er sich wenden will.

Derzeit gibt es folgende Außenstellen:
3, Karl-Borromäus-Platz 3, Tel. 75 31 25
10, Laxenburger Straße 43–47, Tel. 64 42 41
11, Enkplatz 2, Tel. 74 52 34
12, Hufelandgasse 2, Tel. 83 75 64
13, Hietzinger Kai 1–3, Tel. 82 24 92
15, Gasgasse 8–10, Tel. 83 11 48
16, Richard-Wagner-Platz 19, Tel. 92 53 77
18, Martinstraße 100, Tel. 34 13 39
20, Brigittaplatz 10, Tel. 35 42 97
21, Am Spitz 1, Tel. 38 34 92
22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 85 65
23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2, Tel. 86 35 40

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr; an Donnerstagen ist bis 18 Uhr geöffnet, um auch dem Berufstätigen die Möglichkeit zu geben, seine Bürgerdienststelle aufsuchen zu können.

Stadtinformation

Eine bereits bewährte Einrichtung rundet das Angebot des Bürgerdienstes ab. Die Stadtinformation (Rathaus, Eingang Friedrich-Schmidt-Platz) steht ebenso wie die Bürgerdienstaußenstellen für alle Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Fragen zur Verfügung. Persönliche Vorsprachen sind Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr möglich.

Telefonisch ist die Stadtinformation unter der Nummer 43 89 89 Tag und Nacht erreichbar. Außerhalb der Dienststunden nimmt ein Tonband die Anrufe auf.

Sofortmaßnahmen

Bei besonders schwerwiegenden Mißständen, die einer raschen Behebung bedürfen, besteht auch die Möglichkeit, das Referat für Sofortmaßnahmen innerhalb der Magistratsdirektion-Verwaltungsrevision einzuschalten. Dieses Referat ist über die Rufnummer der Stadtinformation (43 89 89) zu erreichen.

VERKEHR MIT BEHÖRDEN DER STADT WIEN

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrats für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, wird darüber die Magistratsdirektion mündlich oder telefonisch Auskunft geben. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzug werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegrafisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag in mindestens der doppelten Höhe vorschreibt.

In welcher Sprache sind Eingaben abzufasssen?

Da die Amtssprache deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Schriftstücken ist die Beibringung einer beglaubigten Übersetzung erforderlich. Eine Ausnahme bilden Urkunden in lateinischer Sprache, bei denen eine beglaubigte Übersetzung nicht notwendig ist.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters (Absenders) der zuständigen Stelle übermittelt und der Einschreiter von der Abtretung (Weiterleitung) der Eingabe verständigt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses kann den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht gewährt werden.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrats zugestellt.

Ort der Zustellung

Die Zustellung ist grundsätzlich in der Abgabestelle vorzunehmen. Abgabestelle ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers. Wird die Zustellung imRahmen eines Verfahrens vorgenommen, so ist der Ort der Amtshandlung auch gleichzeitig die Abgabestelle.

Grundsätzlich ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Außerhalb der Abgabestelle darf nur dann zugestellt werden, wenn die Annahme der Sendung nicht verweigert wird.

Zustellung an juristische Personen, Anwälte u. dgl.

Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist die Sendung einem berechtigten Vertreter zuzustellen. Einem Rechtsanwalt oder Notar ist die Sendung in seiner Kanzlei zuzustellen und darf jedem dort anwesenden Angestellten zugestellt werden. Der Anwalt oder sonstige Berechtigte können jedoch bei der Post schriftlich verlangen, daß die Sendungen entweder an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte übergeben werden.

Ersatzzustellung

Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf diesem zugestellt werden.

Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an der selben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist.

Hinterlegung

Kann die Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist das Schriftstück im Fall der Zustellung durch die Post beim zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen bei der Behörde zu hinterlegen. Die Verständigung von der Hinterlegungist in dem für die Abgabe bestimmten Briefkasten einzulegen bzw. an der Abgabestelle zurückzulassen. Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmalig zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten ab dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Nachsendung

Hält sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle auf, so ist die Sendung an eine andere inländische Stelle nachzusenden. Voraussetzung dafür ist, daß die neue Adresse bekannt ist oder die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zurückstellung an die Behörde

Zustellsendungen, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder hinterlegt und nicht abgeholt wurden, sind der Behörde zurückzustellen.

Zustellung zu eigenen Handen

Für Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit ist ein besonderes Verfahren einzuhalten. Kann die Sendung beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist der Empfänger zu ersuchen, zu einer bestimmten Zeit an der Abgabestelle zur Empfangnahme des Schriftstückes anwesend zu sein.

Diese Sendungen dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden (Zustellung zu eigenen Handen).

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können – wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist – durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Durch Anschlag an der Amtstafel wird mitgeteilt, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Wohnungswechsel

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Tut sie das nicht, so kann die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden, falls die neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

ARCHIV DER STADT UND DES LANDES WIEN

(MA 8)

Das Stadtarchiv hat eine lange Tradition. Die Nachrichten über seine Existenz reichen ins 15. Jahrhundert zurück, das älteste erhaltene Dokument – eine Babenbergerurkunde – stammt aus dem Jahr 1208. Durch Jahrhunderte hat das Archiv die für die Stadt wichtigen Urkunden, Aktenbestände, Protokolle, Verträge, Grundbücher usw. verwahrt. Mit der Erhebung Wiens zu einem Bundesland übernahm das Stadtarchiv im Jahr 1922 zugleich die Funktionen eines Landesarchivs und wurde damit auch für die Übernahme von bedeutsamen Registraturbeständen aus Teilen der staatlichen Verwaltung zuständig. Daneben wurden schon im vorigen Jahrhundert historische Sammlungen angelegt, die derzeit auch im Bereich der Dokumentation ausgebaut werden.

Wem steht das Archiv zur Verfügung?

Das Archiv steht grundsätzlich jedermann unentgeltlich zur Verfügung. Alle Bestände, soweit sie nicht der Archivsperre oder dem Datenschutz unterliegen, können eingesehen werden. Ein ständiger wissenschaftlicher Auskunftsdienst bietet Besuchern und Forschern fachliche Beratung.

Wer findet im Archiv Unterstützung und Forschungshilfe?

Politiker und Verwaltungsbeamte: Sie finden die Protokolle und Akten der Vertretungskörper (Gemeinderat, Landtag, Ausschüsse), der leitenden und zahlreicher nachgeordneter Dienststellen des Magistrats (besonders im rechtlichen und baupolizeilichen Bereich), die Vertragssammlung (Verträge der Stadt Wien, Schuldscheine), die Stiftbriefe, gerichtliche Unterlagen (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Handelsgericht, Jugendgericht), amtliche Veröffentlichungen, von der Stadt vergebene Forschungsaufträge, Spezialkarteien (Ehrungen, Verkehrsflächenbenennungen) sowie in der Archivbibliothek kommunalpolitische und stadthistorische Werke. Eine „Dokumentation des 20. Jahrhunderts" erschließt die Sitzungsprotokolle von Gemeinderat und Landtag; außerdem befaßt sie sich mit Grundsatzerklärungen, Programmen und sonstigen Äußerungen politischer, wirtschaftlicher und kultureller Natur in Wien.

Ratsuchende in persönlichen Angelegenheiten: Viele, die nach einer Scheidung eine neue Ehe schließen, die um ihre Pension oder Rente einkommen, die ein Grundstück erwerben oder veräußern wollen, stellen plötzlich fest, daß alte Originaldokumente und Unterlagen verlorengegangen sind. Die angeführten Fälle sind zwar nicht die einzigen, in welchen das Archiv unter Umständen behilflich sein kann, aber bei weitem die häufigsten. Gerade hier ist das Archiv bemüht, die Anfragenden weitestgehend zu unterstützen, da sie sich zumeist auf dem Gebiet einer ihnen nicht vertrauten Materie bewegen.

Wissenschaftler, Heimatkundler und Bezirksforscher: Die umfangreichen archivalischen Bestände bieten ein reiches Quellenmaterial für geschichtswissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten oder Dissertationen. Es sei hier nur auf die Urkunden, die bis ins 13. Jahrhundert, und die Grundbücher, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, verwiesen. Reiche Unterlagen sind zur Verwaltungs- (Alte Registratur, Hauptregistratur, städtische Ämter) und Personengeschichte, aber auch zur Zeitgeschichte (Verwaltungsunterlagen der Jahre 1934 bis 1945!) vorhanden. Den Heimatkundler werden vor allem die Bestände der ehemals selbständigen Gemeinden auf Wiener Boden oder die wertvollen historischen Pläne interessieren, ebenso die reichhaltigen Sammlungen verschiedenster Art. Wichtig sind für ihn auch bezirkskundliche Materialsammlungen, die nur handschriftlich vorliegen. Schließlich ist auf die Archivbibliothek zu verweisen, die neben zahlreichen historischen und archivalischen Fachzeitschriften aus vielen europäischen Ländern auch eine Spezialsammlung zur vergleichenden Städte- und Regionalgeschichte enthält. Das Landesarchiv gibt auch den Historischen Atlas von Wien und den Österreichischen Städteatlas heraus.

Familienforscher und Genealogen: Der spezifische Aufbau der Verwaltung in der Zeit von 1783 bis 1848 hatte zur Folge, daß wertvollstes personengeschichtliches Material (Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen) dieser Epoche fast geschlossen ins Archiv gelangt ist, wobei an ältere Bestände (Testamente sind schon aus dem 16., in Einzelstücken aus dem 14. Jahrhundert erhalten) angeknüpft werden kann. Diese Überlieferungstradition wird im Archiv auch für den Folgezeitraum der staatlichen Gerichtsverwaltung durch entsprechende Auswahlmethoden gewahrt. Eine überaus wichtige Quelle – vor allem in Anbetracht der dezentral verwahrten kirchlichen Matriken – sind die Totenbeschauprotokolle der Stadt Wien, die von 1648 bis 1920, in geänderter Form bis 1944, nahezu lückenlos im Archiv vorliegen. Auf wertvolle Unterlagen aus den Registraturen des einstigen Konskriptionsamtes, einen umfangreichen Bestand an Friedhofsbüchern, aber auch auf Innungsunterlagen sei nur hingewiesen, ebenso auf die in ständiger Erweiterung befindliche Biographisch-genealogische Sammlung. Gegen Gebühr werden auch Auskünfte aus den Meldeunterlagen der Bundespolizeidirektion aus den Jahren 1910 bis 1947 erteilt.

Es ist klar, daß eine kurze Skizzierung der Bestandsgruppen keine vollständige Aufzählung enthalten kann. So wäre u. a. noch auf die Gruppe „Persönlichkeiten" hinzuweisen, die so einzigartige Schätze enthält wie das letzte Testament Ludwig van Beethovens oder das Testament von Joseph Haydn, auf illustrierte mittelalterliche Handschriften, das Ehrenbürgerbuch oder auf Nachlässe von Politikern und Wissenschaftlern. Es gibt eben kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht in irgendeiner Form seinen Niederschlag in den Beständen des Archivs gefunden hätte.

Wann ist das Archiv geöffnet?

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr geöffnet, sodaß auch Berufstätigen die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren Quellen der Wiener Geschichte zu forschen. Während der Sommermonate gilt eine Sonderregelung. Zu bestimmten Themen werden im Rathaus auf dem Gang vor dem Archiv und in der Schmidt-Halle Kleinausstellungen gezeigt, zu denen Kataloge herausgegeben werden. Diese Ausstellungen werden zum Teil auch an anderen Orten Wiens präsentiert.

BÄDER DER STADT WIEN

(MA 44)

Was bieten die städtischen Bäder?

Die städtischen Bäder geben die Möglichkeit, Badefreude in den Schwimmhallen, Saunabädern, Sommerbädern, Sonnenbädern, Wannenbädern und Brausebädern zu finden. Rund 30 Kinderfreibäder dienen der Jugend.

Adressen und Telefonnummern der Bäder siehe Magistrat, MA 44.

In der Tabelle „Betriebszeiten in den städtischen Bädern" sind die Öffnungszeiten der einzelnen Abteilungen und die Bezeichnungen für spezielle Veranstaltungen, wie Seniorenschwimmen, Warmbadeabende, Familien- oder gemischte Sauna usw., enthalten. Unter Tel. 15 35 gibt die Bäderinformation Auskunft.

Über Preise informiert die Tabelle „Preise in den städtischen Bädern".

Gibt es Ermäßigungen in den städtischen Bädern?

Bei den städtischen Bädern bestehen folgenden Ermäßigungen:

1. Für alle Sozialhilfebezieher und Empfänger von Ausgleichszulage-Pensionen mit ständigem Wohnsitz in Wien, die einen Sozialpaß (mit rotem P SD 372) besitzen, gibt es für alle Bäder an allen Tagen Ermäßigungskarten. Die gemeinsamen Brausebäder können sogar unentgeltlich benützt werden.
2. Blinde, Schwerkriegsbeschädigte und den Schwerkriegsbeschädigten Gleichgestellte können alle Bäder zu allen Betriebszeiten mit Ermäßigungskarten benützen. Notwendige Ausweise: Für Blinde der Bescheid der MA 12 (rot SD 177) oder Blindenausweis. Für Schwerkriegsbeschädigte und für ihnen Gleichgestellte der Schwerkriegsbeschädigtenausweis (orange). Je eine Begleitperson der Blinden kann die Sauna, Schwimmhalle bzw. das Sonnen- oder Sommerbad mit einer Ermäßigungskarte, das Wannen- und Einzelbrausebad ohne Eintrittskarte betreten.
3. Präsenzdiener bzw. Zivildiener können mit der Wehrdienstausweiskarte oder dem Wehrdienstbuch bzw. mit dem Zuweisungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres alle Bäder zu allen Betriebszeiten mit der Ermäßigungskarte benützen.
4. Hochschüler (bis zum 27. Lebensjahr) mit gültigem Hochschülerausweis (Bestätigung der Inskription) können die Schwimmhallen (Kästchen) und die Sommerbäder (Kästchen) mit der Jugendkarte benützen.
5. Jugendliche von 15 bis 19 Jahren können Kästchen in den Hallen- und Sommerbädern mit der Jugendkarte und die Saunabäder mit der Ermäßigungskarte benützen.
6. Kinder bis 6 Jahre dürfen alle Bäder unter Aufsicht von Begleitpersonen kostenlos benützen. Kinder von 6 bis 15 Jahren können die Hallen-, Sommer- und Brausebäder mit der Kinderkarte, die Sauna mit einer Ermäßigungskarte benützen.
7. Während der Semester-, Oster- und Weihnachtsferien können Kinder (bis 15 Jahre) die Hallenbäder Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr kostenlos besuchen.
8. Während der Sommerschulferien gilt am Mittwoch und am Sonntag für Kinder (bis 15 Jahre) und Jugendliche (bis 19 Jahre) ein Sondertarif. Die Schwimmhallen und Sommerbäder dürfen Kinder kostenlos und Jugendliche mit der Kinderkarte benützen.

Gibt es für die städtischen Bäder eine Jahreskarte?

Für Hallenbäder gibt es eine Jahreskarte (Bäderpaß H), welche zu allen Betriebszeiten ohne Zeiteinschränkung gültig ist. Das Theresienbad, die Hallenbäder Hietzing, Großfeldsiedlung und Donaustadt sowie das Ottakringer Bad kann man mit dieser Jahreskarte vom 1. Mai bis 30. September nicht benützen. Eine kombinierte Jahreskarte (Bäderpaß HS) berechtigt zum Eintritt in alle Hallen- und Sommerbäder (ausgenommen Strandbad Stadlau).

Ab 1. Juli werden beide Arten von Bäderpässen zu reduzierten Preisen verkauft. Die Halb- und Jahreskarten (Ausweis mit Lichtbild) werden erstmalig in der MA 44, 10, Reumannplatz 23, Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, ausgestellt, in den Folgejahren ist die Wertmarke bei den Kassen der Hallenbäder zu erwerben.

Können Babys und Kleinstkinder die städtischen Hallenbäder besuchen?

Im Dianabad und in den Hallenbädern Simmering, Hietzing, Brigittenau, Floridsdorf und Donaustadt werden Kurse für Babys und Kleinstkinder durchgeführt. Auskünfte darüber erteilen die obgenannten Bäder.

Gibt es Auswirkungen der Sommerzeit auf die Betriebszeiten der städtischen Bäder?

Die städtischen Strand- und Sommerbäder sind von Mitte Mai bis Ende August statt bis 19 Uhr bis 20 Uhr offen.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im Alter von sechs bis 15 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 15 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet. Der Eintritt ist frei.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr offen. Die Adressen siehe Magistrat, MA 44.

Die Kinderfreibäder 2, Augarten, 2, Max-Winter-Platz, 3, Schweizer Garten, 11, Herderplatz, 14, Reinlgasse, 15, Loeschenkohlgasse 8a, 19, Hintergärtengasse, 21, Roda-Roda-Gasse, 22, Hirschstetten, Emichgasse, und 23, Inzersdorf, Kinskygasse, sind durchgehend von 10 bis 17 Uhr in Betrieb. Die Kinderfreibäder 2, Augarten, 3, Schweizer Garten, 11, Herderplatz, 14, Reinlgasse, 15, Loeschenkohlgasse 8a, 19, Hintergärtengasse, 21, Roda-Roda-Gasse, 22, Hirschstetten, Emichgasse, und 23, Inzersdorf, Kinskygasse, sind auch an Wochenenden in Betrieb. Bei Schönwetter sind alle Kinderfreibäder bis 18 Uhr geöffnet.

Kann man in einem städtischen Hallenbad oder Sommerbad „textilfrei" baden?

Diese Möglichkeit besteht im Jörgerbad, 17, Jörgerstraße 42–44, Samstag von 18 bis 21.30 Uhr. Gäste der gemischten Sauna können während dieser Zeit die Schwimmhalle ebenfalls textilfrei benützen. Es gelten die normalen Sauna- bzw. Schwimmhallenpreise. In den städtischen Sommerbädern, ausgenommen Theresien-, Kongreß-, Höpflerbad und Strandbad Alte Donau, können Frauen „oben ohne" baden. Im Strandbad Gänsehäufel befindet sich auch ein FKK-Gelände für Anhänger des textilfreien Badens.

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Dianabad	Schwimmhalle	S 12–15 F 15–17 V 17–19 W 19–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	7–18	7–18
	Sauna/Dampfbad		13–21.30 Fam.	13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Ambulatorium	7–19	7–19	7–19	7–19	7–15.30		
Amalienbad	Schwimmhalle		8–19	8–19	8–19	8–21.30	8–18	7–12
	Sauna/Dampfbad		13–21.30 Gem. 13–21.30 F	9–21.30	9–16 F 9–21.30 M 16–21.30 Fam.	9–21.30	7–12 M u. Gem. 13–18 F	7–12
	Wanne				13–19	9–19	7–18	7–12
	Brause Einz.			13–19	13–19	9–19	7–18	7–12
	Brause Gem.			13–19	13–19	9–19	7–18	7–12
	Ambulatorium	7–19.30	7–19.30	7–19.30	7–19.30	7–18	7–13	
	Sonnenbad		9–18	9–18	9–18	9–18	9–18	7–12
Hallenbad Simmering	Schwimmhalle	F 12.30–15 S 15–17.30 W 17.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	8–18	8–18
	Sauna		12–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	8–13 13–18 Fam.	8–13 13–18 Fam.
Theresienbad	Schwimmhalle		9–19	9–19	9–20.30	9–21.30	7–18	7–12
	Sauna/Dampfbad			13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Wannenbad				9–19	9–19	7–18	7–12
	Brausebad				9–19	9–19	7–18	7–12
Hallenbad Hietzing	Schwimmhalle	S 12.30–15 F 15–17 W 17–21.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	8–18	8–18
	Sauna		12–21.30 F 12–21.30 Gem.	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	8–13 13–18 Fam.	8–13 13–18 Fam.
Ottakringer Bad	Schwimmhalle	V 12–14.30 S 14.30–17	9–19	9–19	9–21.30	9–21.30	8–18	8–18
	Sauna		15–21.30 Gem.	13–21.30	9–21.30	9–21.30	8–18	8–18
Jörgerbad	Schwimmhalle		9–18	9–20.30	9–19	9–21.30	8–17 N 17–21.30	7–18
	Sauna/Dampfbad		13–21 Gem.	9–16.30 16.30–21.30 Fam.	9–21.30	9–21.30	8–17 17–21.30 Fam.	7–12
	Wanne/Brause			13–19	13–19	9–19	8–18	7–12
	Sonnenbad		9–17 F	9–17 F	9–17 M	9–17 F	9–13 M 13–17 F	9–12 F
Hallenbad Döbling	Schwimmhalle	V 12.30–15 S 15–17.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	8–18	8–18
	Sauna		12–21.30 Gem.	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	8–13 13–18 Gem.	8–13 13–18 Gem.
Hallenbad Brigittenau	Schwimmhalle	W 9–21.30	12–17.30 SVF	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	8–18 W	8–18 W
	Sauna	9–21.30		12–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.	8–13 13–18 Fam.u.Gem.	8–13 13–18 Fam.u.Gem.
	Brause				13–19	9–19	8–18	8–12

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Hallenbad Floridsdorf	Schwimmhalle		9–19	9–21.30	9–19	9–19	7–18	7–12
	Sauna/Dampfbad		16–21.30	13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Wannenbad				13–19	9–19	8–18	8–12
Hallenbad Donaustadt	Schwimmhalle	9–21.30	6.30–21.30	12–16 SVF 16–21.30 W	9–21.30	6.30–21.30	8–18	8–18
	Sauna	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.		12–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	8–13 13–18 Fam. u. Gem.	8–13 13–18 Fam. u. Gem.
Apostelbad	Sauna		14–21.30 Gem.	13–17 F 17–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–13 M 13–21.30 Gem.	8–20 Gem.	
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Einsiedlerbad	Sauna		13–21.30 Gem.	13–21.30 F	9–13 M 13–21.30 Gem.	9–15 F 15–21.30 Gem.	8–14 M 14–20 Fam.	8–18 Gem.
	Brause				12–19	9–19	8–18	
Hermannbad	Sauna		13–21.30 Gem.	13–17 F 17–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–21.30 M	8–13 M 13–20 Gem.	
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Geiselbergbad	Sauna			13–18 Gem. 18–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–21.30 M	8–20 Gem.	
	Wannenbad					13–19	8–18	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Ratschkybad	Sauna		13–17.30 F 17.30–21.30 Gem.	13–17.30 M 17.30–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–17.30 M 17.30–21.30 Gem.	8–20 Gem.	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Penzinger Bad	Sauna		13–21.30 F	13–21.30 M	9–21.30 Gem.	9–21.30 Gem.	8–20 Gem.	8–19 Gem.
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Thaliabad	Dampfbad			13–21.30 F	9–14 M 14–21.30 Gem.	9–16.30 F 16.30–21.30 Fam.	8–18 M	
	Wanne/Brause				9–19	9–19	8–18	
Währinger Bad	Sauna			13–17 F 17–21.30 Gem.	9–21.30 F	9–15 M 15–21.30 Gem.	8–15 M 15–20 Gem.	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Weisselbad	Sauna		13–21.30 Gem.	13–17 M 14–21.30 Fam.	9–14 F 14–21.30 Fam.	9–21.30 M	8–13 M 13–20 Fam.	
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Liesinger Bad	Sauna			13–21.30 Gem.	9–21.30 F	9–21.30 Gem.	8–20 Gem.	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Sonstige Volksbäder	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Volksbad Rainergasse	Brause				12–19	8–12 13–19	8–12 13–18	
Sommerbäder		9–19	9–19	9–19	9–19	9–19	8–19	8–19
Kinderfreibäder		10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17		

Erläuterungen: M = Männer; F = Frauen; S = Senioren; V = Versehrte; W = Warmbadebetrieb; Fam. = Familiensauna; Gem. = Gemischte Sauna; N = Nacktbaden

Preise in den städtischen Bädern

WARMBÄDER ab 5. Oktober 1981		SCHWIMMHALLE										BRAUSEBAD					SONNENBAD		
		Badezeit	Kabinen			Kästchen						Badezeit	Einzel Br.				Badezeit	Kästchen	
					Erm.			Erm. Jugend 15–19 J.	(**) Jugend 15–19 J.	Kinder 6–15 J.	Kinder 6–15 J.	(*)				Ge-meins. Br.			Erm.
			1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	5 Stk.			1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.		1 Stk.	1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	ohne Zeitbeschränkung	40,–	160,–	25,–	25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–	10,–	1 Stunde					4 Stunden		
	Amalienbad		40,–	160,–	25,–	25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–			15,–	10,–	5,–	10,–		15,–	10,–
	HB Simmering					25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–	10,–								
	Theresienbad		40,–	160,–	25,–	25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–			15,–	10,–					
	HB Hietzing					25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–	10,–								
	Ottakringer Bad					25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–									
	Jörgerbad		40,–	160,–	25,–	25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–			15,–	10,–				15,–	10,–
	HB Döbling					25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–									
	HB Brigittenau		40,–	160,–	25,–	25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–			15,–	10,–	5,–				
	HB Floridsdorf		40,–	160,–	25,–	25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–									
	HB Donaustadt		40,–	160,–	25,–	25,–	100,–	15,–	60,–	10,–	40,–			15,–	10,–	5,–				
Warmbäder	Apostelbad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Einsiedlerbad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Hermannbad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Geiselbergbad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Ratschkybad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Penzinger Bad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Thaliabad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Währinger Bad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Weisselbad													15,–	10,–	5,–	10,–			
	Liesinger Bad													15,–	10,–	5,–				
	Volksbäder													15,–	10,–	5,–	10,–			

WARMBÄDER ab 5. Oktober 1981		SAUNA (DAMPFBÄDER)								WANNENBAD			
		Badezeit	Kabinen			Kästchen			Nachzahlung je angef. Stunde	Schwimmhalle	Badezeit			
					Erm.			Erm. Jugend u. Kinder						Erm.
			1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.				1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	4 Stunden	100,–	400,–	60,–	80,–	320,–	45,–	20,–	Nach Möglichkeit Mitbenützung der Schwimmhalle	1 Stunde			
	Amalienbad		100,–	400,–	60,–	80,–	320,–	45,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	HB Simmering					80,–	320,–	45,–	20,–					
	Theresienbad		100,–	400,–	60,–	80,–	320,–	45,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	HB Hietzing					80,–	320,–	45,–	20,–					
	Ottakringer Bad					80,–	320,–	45,–	20,–					
	Jörgerbad		100,–	400,–	60,–	80,–	320,–	45,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	HB Döbling					80,–	320,–	45,–	20,–					
	HB Brigittenau					80,–	320,–	45,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	HB Floridsdorf		100,–	400,–	60,–	80,–	320,–	45,–	20,–					
	HB Donaustadt					80,–	320,–	45,–	20,–					
Warmbäder	Apostelbad	4 Stunden				70,–	280,–	40,–	20,–		1 Stunde	25,–	100,–	15,–
	Einsiedlerbad					70,–	280,–	40,–	20,–					
	Hermannbad					70,–	280,–	40,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	Geiselbergbad					70,–	280,–	40,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	Ratschkybad					70,–	280,–	40,–	20,–					
	Penzinger Bad					70,–	280,–	40,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	Thaliabad					70,–	280,–	40,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	Währinger Bad					70,–	280,–	40,–	20,–					
	Weisselbad					70,–	280,–	40,–	20,–			25,–	100,–	15,–
	Liesinger Bad					70,–	280,–	40,–	20,–					
	Volksbäder											25,–	100,–	15,–

*) Aufzahlung an Warmbadebetrieben.

SOMMERBÄDER ab 5. Oktober 1981	KABINEN			KÄSTCHEN UND MITBENÜTZUNG					
	Tageskarte	Tageskarte ermäßigt	Halbtageskarte	Tageskarte	Tageskarte ermäß.	Halbtageskarte	(**) Jugendliche 15–19 J.	Kinder 6–15 J.	ab 16 Uhr Mo–Fr.
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.
Laaer-Berg Bad	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Theresienbad	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
HB Hietzing	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Baumgarten	45,–	25,–	25,–	25,–	15,–	15,–	15,–	10,–	15,–
Hadersd.-Weidlingau	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Ottakringer Bad	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Kongreßbad	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Schafbergbad	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Krapfenwaldlbad	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Hohe Warte	45,–	25,–	25,–	25,–	15,–	15,–	15,–	10,–	15,–
Angelibad	45,–	25,–	25,–	25,–	15,–	15,–	15,–	10,–	15,–
Alte Donau	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Gänsehäufel	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–
Stadlau (verp.)	45,–		25,–	25,–		15,–	15,–	10,–	
Liesing	45,–	25,–	25,–	25,–	15,–	15,–	15,–	10,–	15,–
Höpflerbad	50,–	30,–	30,–	30,–	20,–	20,–	15,–	10,–	15,–

SOMMERBÄDER ab 5. Oktober 1981	SAISONKARTEN									
	Kabinen	Kästchen	Mitbenützer			tiefe Kästchen	Strandkabine	Vorbaukabine	Vorbaukabine ab Baujahr 1971	große Kabine
			Kabinen	tiefe Kästchen		einfach				
			Erwachs.	Jugend 15–19 J.	Kinder 6–15 J.					
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	
Laaer-Berg Bad	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–					
Theresienbad	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–					
HB Hietzing										
Baumgarten	1000,–	500,–	400,–	300,–	200,–					
Hadersd.-Weidlingau	1000,–	500,–	400,–	300,–	200,–					
Ottakringer Bad	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–	900,–				
Kongreßbad	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–					2900,–
Schafbergbad	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–	900,–				
Krapfenwaldlbad	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–					
Hohe Warte	1000,–	500,–	400,–	300,–	200,–					
Angelibad	1000,–	500,–	400,–	300,–	200,–					
Alte Donau	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–					
Gänsehäufel	1300,–	650,–	550,–	300,–	200,–		2900,–	3500,–	3800,–	
Stadlau (verp.)	800,–	400,–	350,–	200,–	150,–					
Liesing	1000,–	500,–	400,–	300,–	200,–					
Höpflerbad	1300,–	650,–	550,–	300,–	250,–	900,–				2900,–

Ohne Zeiteinschränkung

JAHRESKARTEN		ab 1. Jänner	ab 1. Juli
HALLENBAD	Erwachsene	800,–	500,–
	Jugendliche 15–19 J.**)	400,–	250,–
	Kinder 6–15 J.	250,–	150,–
HALLENBAD SOMMERBAD	Erwachsene	1200,–	750,–
	Jugendliche 15–19 J.**)	600,–	350,–
	Kinder 6–15 J.	350,–	200,–

SONSTIGES

Wertsachen-Aufbewahrung	10,–
Schlüsselersatz	100,–
Solarium (Einfachbestrahlung)	25,–
Solarium (Doppelbestrahlung)	50,–
***) Tennisplatz pro Stunde	80,–
Leihgebühren	
Bademantel	15,–
Badeanzug	15,–
Leintuch	15,–
Badehose	10,–
Trockentuch	10,–

SCHWIMMUNTERRICHT

Erwachsene/Kinder 1 Lektion	30,–

Nachzahlung für Badende, die ohne gültige Karte im Badebereich angetroffen werden: 100,– S.

**) Gilt für Jugendliche von 15 bis 19 Jahren (es gilt jeder Lichtbildausweis mit Geburtsdatum) und Hochschüler (bis 27 Jahre) mit gültigem Hochschulausweis.
***) Im Kongreßbad (während des Badebetriebes).

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für alle Bereiche des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Der Gemeinderat hat auch einzelne Gebiete als Schutzzonen erklärt, das sind jene Gebiete, die wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes ein geschlossenes Ganzes bilden und als örtliches Stadtbild erhalten bleiben sollen. Diese Widmungen und Schutzzonen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

A. Grünland:
   a) ländliche Gebiete;
   b) Erholungsgebiete, und zwar:
      1. Parkanlagen,
      2. Kleingartengebiete,
      3. Sport- und Spielplätze,
      4. Freibäder,
      5. Zeltplätze,
      6. Grundflächen für Badehütten und
      7. sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen;
   c) Schutzgebiete, und zwar:
      1. der Wald- und Wiesengürtel,
      2. Parkschutzgebiete;
   d) Friedhöfe.

B. Verkehrsbänder (Straßenzüge und Verkehrswege übergeordneter Bedeutung).

C. Bauland:
   a) Wohngebiete;
   b) Gartensiedlungsgebiete;
   c) gemischte Baugebiete;
   d) Industriegebiete;
   e) Lagerplätze und Ländeflächen.

D. Sondergebiete:
   a) Ausstellungsgelände;
   b) Grundflächen für Klär- und Rückstauanlagen;
   c) Grundflächen für Wasserbehälter;
   d) Freistreifen;
   e) Sonstige Grundflächen.

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. So dürfen im Wohngebiet nur Wohngebäude und Nebengebäude errichtet werden sowie öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Hotels und Bürohäuser. Werkstätten kleineren Umfanges und Geschäftshäuser dann, wenn keine Umweltbeeinträchtigung eintritt. Der Ausbau der Dachgeschosse ist ohne Einschränkung dann zulässig, wenn der Fußboden aller Aufenthaltsräume nicht höher liegt als die für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebende Ebene und die verglichene lichte Raumhöhe mindestens 2,50 m beträgt. Es kann jedoch mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung von der Forderung, daß der Fußboden unterhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebenden Ebene liegen muß, Abstand genommen werden. Einschränkend dürfen in Schutzzonen als Wohnungen verwendete Aufenthaltsräume nicht als Büro- oder Geschäftsräume verwendet werden, und es ist der Ausbau von Dachgeschossen von in Schutzzonen bestehenden Gebäuden, in denen die Zahl der Wohnungen die der Büro- oder Geschäftsräume überwiegt, nur für Wohnungen, Hauswaschküchen und die dazugehörigen Nebenräume sowie für Triebwerksräume zulässig, und es können Anordnungen getroffen werden, einzelne Baukörper, wie Brunnen, Säulen usw., zu erhalten. Auch die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten ist gestattet. Hingegen dürfen in Industriegebieten nur Gebäude oder Anlagen für Betriebs- oder Geschäftszwecke aller Art mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben errichtet werden. Lediglich im gemischten Baugebiet dürfen Wohnungen und andere Anlagen nebeneinander errichtet werden, sofern letztere beim Betrieb nicht umweltverschmutzend wirken und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen. Außerhalb des Baulandes dürfen nur solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen u. dgl., errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Kleingartenhäusern im Ausmaß von höchstens 15. v. H. der Fläche des Kleingartens, jedoch keinesfalls mehr als 35 m², und einer Gebäudehöhe von 3,50 m zulässig, wobei die Gebäudehöhe, sofern das Gelände des Kleingartens steiler als 1 : 10 geneigt ist, mehr als 3,50 m betragen kann, aber an keiner Stelle 5 m überschreiten darf; am höchsten Punkt des anschließenden Geländes darf jedoch auch in diesem Fall die Gebäudehöhe von 3,50 m nicht überschritten werden. Der Dachfirst darf nicht höher als 1,50 m über dem für die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblichen oberen Abschluß der Außenmauer liegen. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 12. Dezember 1978, LGBl. für Wien Nr. 3/1979, entnommen werden. Im Gartensiedlungsgebiet dürfen nur Wohngebäude, Sommerhäuser und Gebäude mit Geschäftsräumen für Geschäfte des täglichen Bedarfes, Gaststätten und Gemeinschaftsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, errichtet werden. Bei Gebäuden in Gartensiedlungsgebieten darf die bebaute Fläche, sofern der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, das Ausmaß von 35 m² nicht überschreiten und die Gebäudehöhe nicht mehr als 3,50 m bzw. bei Geländeneigungen über 10% nicht mehr als 5 m betragen. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen u. dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinhauerhütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der MA 21 (1, Rathausstraße 14–16, 1. und 2. Stock) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag von 8 bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und von 15.30 bis 17.30 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt, und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperre. In

der MA 21 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadthauptkasse (1, Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103) käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen die örtlich zuständige Bezirksvertretung hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hiebei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von längstens zweimal zwei Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Abänderung und Neufestsetzung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. die örtlich zuständige Bezirksvertretung sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 21 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien", im Amtsblatt der Wiener Zeitung und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der MA 21 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes, Bauloses (im Gartensiedlungsgebiet) oder eines Kleingartens sind die Bestimmungen der Bebauungspläne einzuhalten. Ein Bauplatz muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, Kleingartenanlagen oder Einzelkleingärten müssen unmittelbar, die Kleingärten innerhalb einer Kleingartenanlage unmittelbar oder mittelbar über mindestens 4 m breite Aufschließungswege bzw. mindestens 2,50 m breite Nebenwege mit einer öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung und des Wiener Kleingartengesetzes entspricht. Ein Baulos muß unmittelbar oder mittelbar über Aufschließungswege an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes, des Bauloses oder des Kleingartens sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zum Aufschließungsweg verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m^2, die eines Bauloses muß mindestens 250 m^2 und die eines Kleingartens soll mindestens 250 m^2 und höchstens 400 m^2 betragen. Bei Kleingärten können in Einzelfällen Abweichungen hievon bis zu einer Mindestgröße von 120 m^2 und bis zu einer Höchstgrenze von 650 m^2 bewilligt werden, wenn dies die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen erfordert. Bauplätze müssen durch eine mindestens 3 m breite Zufahrt mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden sein. Dieser Verbindungsstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Die Aufschließungswege im Gartensiedlungsgebiet müssen mindestens 4 m, wenn befahrbar 6 m breit sein. Außerdem muß der Bauplatz die entsprechende Anbaureife besitzen, d. h. die vor dem Bauplatz gelegene öffentliche Verkehrsfläche muß befestigt und die unterirdischen Einbauten, wie Kanal und Wasserleitung, hergestellt sein. Allerdings kann von diesem Bauverbot unter gewissen Voraussetzungen Abstand genommen werden.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anläßlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt. Im Gartensiedlungsgebiet genügt, wie schon erwähnt, ein an das öffentliche Verkehrsnetz angebundener Aufschließungsweg.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 21 und sodann bei der Baubehörde (Vermessungsreferate der MA 37, bzw. wegen Bauplatzgenehmigung bei der MA 35, beide 20, Dresdner Straße 75) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anläßlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Bestimmte Grundflächen sind als Grundflächen für öffentliche Zwecke gewidmet. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Interessenten in der Regel kein Interesse besitzen, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kinder-

gärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

Behördliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 37 um die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gemäß dem geltenden Bebauungsplan anzusuchen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die Gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Das zuständige Vermessungsreferat der MA 37 befindet sich in 20, Dresdner Straße 75.

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen enthält:

1. sämtliche die Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührenden Angaben des Bebauungsplanes;
2. die Kennzeichnung der nach den Fluchtlinien ins öffentliche Gut abzutretenden oder vom öffentlichen Gut einzubeziehenden Grundflächen;
3. wenn das Grundstück in einer Schutzzone liegt, diese Tatsache und die sich daraus allenfalls ergebenden Beschränkungen;
4. sonstige besondere Bestimmungen, wie Höhen- und Flächenbeschränkungen, Ein- und Ausfahrtenverbot u. a. m.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet keine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze, Baulose oder Kleingärten oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, eines Bauloses, eines Kleingartens, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchskörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungswerber genannt, hat die auf Grund der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erstellten Abteilungspläne in mindestens siebenfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften, des Bescheides über die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt zugehörigem Plan sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64, 20, Dresdner Straße 75, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Ergänzungsflächen) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anläßlich einer Bauplatzschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchsreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anläßlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

Baubewilligung

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten;
2. Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren;
3. Änderungen oder Instandsetzungen von Gebäuden und baulichen Anlagen, wenn diese von Einfluß auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage;
4. der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen. Für Gebäude in Schutzzonen darf jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Abbruchsbewilligung erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein Interesse besteht, ansonsten die Bewilligung zu versagen ist. Zu versagen ist die Abbruchsbewilligung auch dann, wenn sich das Gebäude wohl nicht in einer schon beschlossenen Schutzzone, aber in einem, wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet;
5. Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen;
6. Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziergegenständen in Schutzzonen;

7. die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit sie von Einfluß auf bestehende bauliche Anlagen auf eigenen oder benachbarten Grundflächen oder deren widmungsgemäße Verwendung ist;
8. das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderer Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes, ferner das Anlegen von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden;
9. die Aufstellung von Motoren und Maschinen mit motorischem Antrieb, wenn dadurch die Festigkeit des Gebäudes beeinflußt wird.

Für alle nicht genannten baulichen Maßnahmen ist keine Bewilligung der Behörde erforderlich. Jedoch bedürfen Anlagen (Be- und Entlüftungsanlagen, maschinelle Einrichtungen u. dgl.), die geeignet sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Flächenwidmung und der für das entsprechende Widmungsgebiet zulässigen Nutzungen zu belästigen, einer Bewilligung.

Um die Bewilligung ist bei der MA 37 anzusuchen. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsauszug über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer), sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt dazugehörigem Plan anzuschließen. Ansuchen um Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1 : 100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

1. den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenausmaß dieser Grundstücke, die Umrisse der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlage des anschließenden Geländes ausweisen muß; ferner sind im Lageplan die Grundstücke der unmittelbar angrenzenden und direkt gegenüberliegenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und Orientierungsnummern, die Namen und Anschriften aller ihrer Eigentümer sowie die Umrisse des Baubestandes auf diesen Liegenschaften, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen samt deren Abmessungen und Höhenlagen unter maßgerechter Eintragung von Gleisen, Alleebäumen, Gehsteigen, Banketten und Masten sowie die Nordrichtung einzutragen;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;
3. bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;
4. die Spielplätze für Kinder;
5. die Aufstellplätze der Müllgefäße;
6. bei Häusern mit mehr als einer Wohnung oder Betriebseinheit den für die Hausbriefanlagen vorgesehenen Platz.

Sollten aufgrund der zu erteilenden Baubewilligung Bäume im Sinne des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27 vom 7. Mai 1974 zum Schutze des Baumbestandes in Wien gefällt werden müssen, ist im Sinne des vorangeführten Gesetzes die Bewilligung hiefür beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu erwirken. Die Baubewilligung kann erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Fällungsbewilligung erteilt werden.

Die Baupläne und Beschreibungen müssen vom Bauwerber, vom Eigentümer (allen Miteigentümern) der Liegenschaft, vom Verfasser und vom Bauführer oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind neben dem Bauwerber, dem Grundeigentümer und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen, es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet ist. Diese Fristen können in begründeten Ausnahmefällen unter Bedachtnahme auf Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit in begründeten Ausnahmefällen den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nur nach Genehmigung der Änderung abgegangen werden. Es ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren siehe „Baubewilligung".

Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der MA 37 nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der

Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der MA 19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die MA 19 befindet sich in 12, Niederhofstraße 23, 5. Stock, Tür 504 bis 541.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anläßlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaues oder eines Zubaues in waagrechter Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Sie wird von der MA 37 festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt.

Gehsteigherstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind an die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigherstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume und Küchen) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anläßlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Keller oder Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der städtische Rohrstrang gelegt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten neu verlegt, umgelegt oder auf eine größere Nennweite ausgewechselt, so haben diese die gesamten Kosten hiefür zu tragen. Bei der Neuverlegung oder Verstärkung eines Wasserrohrstranges entfällt die Verpflichtung zur Kostentragung, wenn es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken handelt.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzweigleitung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, sowie einer Anschlußabgabe, die entsprechend dem Innendurchmesser der Abzweigleitung berechnet wird, vom Wasserabnehmer zu tragen. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Abzweigleitung ist eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu entrichten. Die Anschlußabgabe wird nach Herstellung der Abzweigleitung gesondert vorgeschrieben.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe „Wasserversorgung".

Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz in der gültigen Fassung)

Bei Neu- und Zubauten sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen (Pflichtstellplätze).

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art bzw. Widmung des Bauvorhabens.

Diese Verpflichtung kann

1. auf dem eigenen Bauplatz oder
2. auf einem anderen Bauplatz, der nicht mehr als 500 m entfernt ist, jedoch mit Ersichtlichmachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Grundbuch,

erfüllt werden. Wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach den Varianten 1 oder 2 nicht oder nicht voll erfüllt wird, so kann eine entsprechende Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien entrichtet werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt derzeit 50.000 S je Stellplatz.

Für die Errichtung von Garagen bzw. Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist eine baubehördliche Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der Bauordnung erforderlich. Davon ausgenommen sind Einstellplätze für höchstens zehn Krafträder oder zwei Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters in der Abstandsfläche gegen Nachbarliegenschaften, wenn diese mindestens 3 m breit ist.

Sollen die im vorigen Absatz genannten Kraftfahrzeuge in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, abgestellt werden, ist mindestens eine Woche vorher der Behörde die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist u. a. unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benützte Feuerstätte enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benützten Feuerstätte aufweist. Auch für solche Anlagen gelten die im Garagengesetz enthaltenen Vorschriften.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Wo kann eine unzumutbare Belästigung durch Baulärm angezeigt werden?

Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Baumaschinen können auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1973 zum Schutz gegen Baulärm jederzeit angezeigt werden. Solche Anzeigen nimmt täglich Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr ein eigener Baulärm-Ombudsmann, 11, Rinnböckstraße 15, Tel. 74 53 93, und außerhalb der Dienstzeit, also auch nachts und am Wochenende, der Permanenzingenieur, 1, Am Hof 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 388, entgegen. Alle Lärmanzeigen werden sofort überprüft.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Für Gebäude in Schutzzonen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude und die dazugehörigen Anlagen und baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan zu erhalten. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten. Im Zuge der Instandsetzung des Baukörpers eines Gebäudes oder eines baulichen Ziergegenstandes kann die Behörde dessen stilgerechte und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan festgesetzte Ausgestaltung oder dessen Angleichung in Stil, Bauform, Dachform u. dgl. an die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile verfügen. Sie ordnet erforderlichenfalls aber auch Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 8 des Mietengesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich auf Grund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permanenzingenieur (1, Am Hof 10,

5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 388) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstrekkungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführenden Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und die Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25, 1, Rathausstraße 4, und die MA 64, 20, Dresdner Straße 75, welche auch die näheren Auskünfte anläßlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen der §§ 6, 18 und 19 Mietrechtsgesetz anzuwenden; wenn daher die ordnungsgemäßen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder die Mehrheit der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß §§ 18 und 19 Mietrechtsgesetz eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes bzw. der Zentralen Schlichtungsstelle beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung einer zehnjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen drei Monaten zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (MA 25) über die erforderlichen Erhaltungsarbeiten, die Angemessenheit der Preise und über die Bestanddauer der Instandsetzung einzuholen.

Die zuständigen Stellen in Wien sind die Schlichtungsstellen bei den magistratischen Bezirksämtern für Gebäude, deren Baubewilligung vor dem 27. Jänner 1917 erteilt worden ist, bzw. die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Buchfeldgasse 6, für Gebäude, deren Baubewilligung am 27. Jänner 1917 oder später erteilt worden ist.

Bei Objekten, die dem Mietrechtsgesetz nicht unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer Schwierigkeiten ergeben, wenn er das Grundstück mit bestehenden Baulichkeiten erworben hat und nicht über die nötigen Unterlagen verfügt.

Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

Die Baueinlagen liegen in den Außenstellen der MA 37 auf (siehe Magistrat, MA 37).

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung hat nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter. Ferner besteht dieses Recht anläßlich der Verfassung von Bauplänen bezüglich der berührten Nachbarliegenschaften im notwendigen Umfang.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 120 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 20 S. Insgesamt sind also 140 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 120 S ist eine Verwaltungsabgabe von 20 S + 100 S zu entrichten, insgesamt also 240 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht

und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papieres nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Xeroxkopie werden 2,50 S berechnet; für Kopien über Mikrofilm sind 12,50 S je Negativ (Mikrofilm) zu bezahlen. Für Rückstrahlungen auf Papier über Mikrofilm sind für die Formate A 0/66,80 S, A 1/38,10 S, A 2/22,10 S und A 3/12,50 S zu bezahlen.

Für Lichtpausen werden für die Formate A 0/14,40 S, A 1/9,20 S, A 2/5 S, A 3/3,50 S und A 4/2,80 S eingehoben; für Pausen auf maßhaltiger Lichtpausfolie sind es für die Formate A 0/183,50 S, A 1/95,30 S, A 2/55,50 S, A 3/41 S und A 4/33,80 S.

Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 20 S + 100 S und der 120-S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Das gesamte Wiener Stadtgebiet ist auf 416 Stadtkartenblättern dargestellt. Darin sind nicht nur alle topografischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes enthält, werden für die Situation zum Blattpreis von 25 S und für die Situation mit den Flächenwidmungs- und Bebauunngsbestimmungen zum Blattpreis von 40 S in der MA 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (92 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der MA 20 zum Blattpreis von 15 S erworben werden.

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29 wird der Baugrundkataster der Stadt Wien von der Gruppe Grundbau geführt (12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, Tür 238, Tel. 83 66 16*, 397).

Eine Sammlung von Bohr-, Brunnen- und Schachtprofilen ermöglicht eine Beurteilung des Baugrundes in Wien; weiters sind Hinweise auf Besonderheiten des Baugrundes zu erhalten. Insbesondere gibt es Aufzeichnungen über alte Baureste (z. B. Stadtmauern) und übermächtige Anschüttungen, wie über verfüllte Ziegelgruben, Donauarme usw. Überdies können Ergebnisse bodenphysikalischer Untersuchungen und Analysen des Grundwasserchemismus eingesehen werden. Die Benützung erfolgt nur im Wege der Einsichtnahme; es dürfen auch selbstangefertigte Kopien hergestellt werden.

Für die Einsichtnahme in den Baugrundkataster wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1975, Pr. Z. 3951, ein Entgelt erhoben. Das Entgelt beträgt 85 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl. Das Entgelt ist noch vor der Einsichtnahme in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind Personen und Firmen ausgenommen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

SEMPERDUR®

Kunststoffenster – ein Produkt von Semperit

Semperdur Gesellschaft m.b.H. (vormals Perfekta Bauelemente Vertriebsges.m.b.H.)
A-1233 Wien, Perfektastraße 86–88, Tel. (0222) 86 95 23-0*, Telex 133646

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

(Städtische Bestattung, MA 43)

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung", das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, bei der geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hiefür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Parten und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Was ist bei einem Todesfall zu veranlassen?

Todesfall im Wohnhaus

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich folgendes zu veranlassen:

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein" besorgen;
2. den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) bekanntgeben;
3. den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau unverzüglich anzeigen.

   Die Anzeige wird entgegengenommen:

   a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr (siehe Magistrat, MA 15); Montag bis Freitag in der Zeit von 15.30 bis 16 Uhr wird die Anzeige beim zuständigen Totenbeschauarzt entgegengenommen; welcher Totenbeschauarzt Dienst hat, ist aus einer Hinweistafel am magistratischen Bezirksamt zu entnehmen;

   b) beim Zentralen Totenbeschaudienst, Tel. 55 55 66, Samstag, Sonn- und Feiertag sowie am 24. und 31. Dezember von 8 bis 16 Uhr.

   Am Karfreitag und am 2. November (Allerseelen) ist die Anzeige beim Bezirksgesundheitsamt bzw. Totenbeschauarzt vorzunehmen.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein" und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telefonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung, vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein" und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein" an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Anzeige des Todes" sowie die „Todesbescheinigung" und den „Leichenbegleitschein" aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein" zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung noch am Tag der Totenbeschau durchgeführt werden.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein", der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

   Die Anzeige beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

   a) der Ehegatte oder sonstige Familienangehörige,
   b) der letzte Unterkunftgeber,
   c) sonstige Personen, die vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

   Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Anzeige des Todes" und die „Todesbescheinigung" zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsurteil.

   Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter).

   Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte die „Todesbescheinigung" (rosa) sowie die „Sterbeurkunde" und eine „Todesbestätigung" (nur gültig für Sozialversicherungszwecke) aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes ist die oben angeführte „Todesbestätigung", für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. ist je eine „Sterbeurkunde" erforderlich. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl „Sterbeurkunden" ausstellen zu lassen.

5. Die vom Standesamt ausgefolgte „Todesbescheinigung" muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Todesfall im Krankenhaus

1. Nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über

den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.
3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsurteil.

   Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

   Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte die „Todesbescheinigung" (rosa) sowie die „Sterbeurkunde" und eine „Todesbestätigung" (nur gültig für Sozialversicherungszwecke) aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes ist die oben angeführte „Todesbestätigung", für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. ist je eine „Sterbeurkunde" erforderlich. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl „Sterbeurkunden" ausstellen zu lassen.
4. Die vom Standesamt ausgefolgte „Todesbescheinigung" muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) erfolgen.

Die Städtische Bestattung steht für die Anmeldung eines Todesfalles auch am Wochenende und an Feiertagen in der Filiale, 4, Goldeggasse 19, von 7.30 bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten Prämienzahlung, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt bzw. Kontoauszug usw. Der „Wiener Verein" hat vorgesehen, daß vor der Anmeldung von Todesfällen für seine verstorbenen Mitglieder die Vorsprache der Hinterbliebenen in einer seiner Geschäftsstellen erfolgen soll. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, zuerst die nächstgelegene Geschäftsstelle des „Wiener Vereins" aufzusuchen.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Besuch der Friedhöfe

Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind in den Monaten
Jänner, Februar, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr,
März, April, September und Oktober von 7 bis 18 Uhr,
in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

Ordnungsbestimmungen

Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe und der Widmung des Friedhofs entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmen, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.

Abfälle aller Art, wie z. B. Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde, sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.

Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt werden und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.

Die Verwendung von Kinderwagen und Invalidenfahrzeugen für Einzelpersonen ist zulässig. Für Fahrzeuge der Gewerbetreibenden gilt eine Sonderregelung. Im Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen einfahren, wenn ein Einfahrtsschein gelöst und ein Entgelt für die Einfahrt bezahlt wird. Es dürfen jedoch nur die bezeichneten Straßen benützt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 Stundenkilometer.

Friedhofstarife

Für Entgelte wird grundsätzlich die Vorauszahlung vereinbart. Streichungen, Ermäßigungen, Stundungen oder Teilzahlungen sind nicht vorgesehen.

1. Grabstellenentgelte:

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage einer Grabstelle.

Hauptfriedhöfe:
Familiengrab in laufender Reihe
für vier Leichen auf zehn Jahre 380 S
Familiengrab in ausgesuchter Lage für vier Leichen auf zehn Jahre 780 bis 2.420 S

Wahlfriedhöfe:
Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen auf zehn Jahre 1.560 bis 4.840 S

In einzelnen Friedhöfen kann ein Familiengrab schon bei Lebzeiten, also ohne Bestattung eines Verstorbenen, erworben werden. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 100%.

Entgelt für ein Urnengrab:
1 m² für acht Aschenkapseln
auf zehn Jahre 380 bis 2.420 S

2. Arbeitsentgelte:

Beisetzung einer Leiche 2.955 bis 5.170 S
Beisetzung einer Aschenkapsel 945 bis 2.780 S
Enterdigung einer Leiche 2.925 bis 5.055 S
Enterdigung einer Aschenkapsel 300 bis 2.615 S
Einäscherung einer Leiche 750 S

Erlöschen des Benützungsrechtes an Grabstellen

Das Benützungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstelle erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Quittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes wird das Benützungsrecht über Verlangen um jeweils zehn Jahre erneuert, wenn die Grabausgestaltung zu diesem Zeitpunkt der Friedhofsordnung entspricht.

Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die MA 43 nicht entsprochen, erlischt das Benützungsrecht. Der Benützungsberechtigte kann nach Einholung der Zustimmung der MA 43 Gedenkzeichen entfernen. Die MA 43 ist berechtigt, Gedenkzeichen nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes zu entfernen und darüber frei zu verfügen, wenn der Benützungsberechtigte sich nicht verpflichtet hat, innerhalb einer angemessenen Frist die Gedenkzeichen selbst zu entfernen.

Die Stadt Wien haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und sonstigen Grabausstattung.

Auskünfte

1. **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.
2. **Grabrechtsfragen** bei der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.
3. **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten,** wie unter Punkt 2.

Einzahlung von Entgelten

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes sind die Entgelte für die Wiener Friedhöfe in der Tarifstelle der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes anläßlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Entgelte.

Grabausstattung

Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann den örtlichen Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. den Friedhofsmeistern (Kontrahenten) oder anderen Privatgärtnern übertragen werden; im Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private Gärtner.

Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11, Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 76 62 59) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

Fundamente

Im Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, im Südwestfriedhof und in den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Simmeringer Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen Verwaltungen bestellt werden. In allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Einteilung der Friedhöfe

1. Hauptfriedhöfe

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen in dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Entgelten abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 23.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

2. Wahlfriedhöfe

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hiefür bestimmten Entgelten, die außerhalb davon gewohnt haben, zu erhöhten Entgelten überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Entgelten, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle in dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Bestattungsmöglichkeiten

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

Einfache Gräber für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

Familiengräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um weitere zehn Jahre verlängerbar.

Gruftartige Gräber mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Grabkammern, das sind ausgemauerte gruftartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Grüfte für sechs oder neun Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Simmeringer Feuerhalle, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

Für die Urnenbestattung stehen **Urnengräber** für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage, Laufzeit zehn Jahre, zur Verfügung.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern", in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

Urnenhaine befinden sich in der Simmeringer Feuerhalle, im Südwestfriedhof, im Stammersdorfer Zentralfriedhof und in den Friedhöfen Meidling, Ober-St.-Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Sievering, Großjedlersdorf, Jedlesee, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf und Oberlaa.

Grabrechtsangelegenheiten

Benützungsrecht

Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art. Als Benützungsberechtigter gilt der Erleger des ersten Grabstellenentgeltes. Das Benützungsrecht umfaßt das Recht zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von Särgen und Aschenkapseln, zur gärtnerischen Ausgestaltung und schließlich das Recht zur Aufstellung eines Gedenkzeichens am Kopfende der Grabstelle. Alle sonstigen Vorhaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der MA 43.

Das Benützungsrecht geht im Erbweg über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden nicht übertragen werden.

BIBLIOTHEK DER STADT UND DES LANDES WIEN

(MA 9)

Die Stadt Wien unterhielt bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Bibliothek im Turm des damaligen Rathauses. Diese Bibliothek war Amtsbibliothek und öffentliche, wissenschaftliche Bibliothek der Stadt. Gesammelt wurden Manuskripte und Druckwerke sowie Musikalien für die Kantorei von St. Stephan.

Der umfangreiche Bestand dieser Ratsbibliothek wurde 1780 über Betreiben Gerhard van Swietens an die Hofbibliothek verkauft.

In der Folge unterhielt der Magistrat lediglich eine Amtsbibliothek für den eigenen Bedarf. 1856 wurde jedoch über Antrag des späteren Bürgermeisters Dr. Zelinka unter Bürgermeister Freiherr von Seiller beschlossen, neuerlich eine Bibliothek einzurichten, die nicht nur den juridischen Bedarf der Gemeindeverwaltung decken, sondern auch das für Wien relevante Schrifttum sammeln sollte. Dadurch wurde neben der seit dem Ausgang des Mittelalters kontinuierlich bestehenden Amtsbibliothek auch wieder eine wissenschaftliche Bibliothek geschaffen, die planmäßig ausgebaut die drittgrößte wissenschaftliche Bibliothek Wiens ist. Vom Neubeginn an bis heute wird dem Erwerb der älteren Wiener Literatur besonderes Augenmerk gewidmet, und die vorhandenen Bestände werden gezielt ergänzt. Mit der Übergabe des Nachlasses Franz Grillparzers 1878 und der Schenkung eines Beethoven-Autographes durch die Brüder Artaria 1897 wurde überdies der Grundstein für eine umfangreiche Handschriften- und Musiksammlung gelegt, sodaß die „neue" Wiener Stadtbibliothek, deren Bezeichnung der verfassungsrechtlichen Stellung Wiens entsprechend 1976 auf Wiener Stadt- und Landesbibliothek geändert wurde, wieder über die gleichen Sammlungsbereiche wie die alte Ratsbibliothek verfügt.

Was sammelt die Bibliothek und welche Dokumente und Informationen stehen zur Verfügung?

Die Bibliothek sammelt in erster Linie „Viennensia": Alte und neue, in allen Sprachen geschriebene Bücher, Manuskripte und Handschriften über Wien und seine Bewohner; Werke von Wiener Autoren und Komponisten in Originalmanuskripten und Druck; die Wiener Buchproduktion. Darüber hinaus sammelt sie Austriaca mit den Schwerpunkten Literatur und Geschichte, Juridica in ihrer Eigenschaft als Amtsbibliothek sowie kommunalwissenschaftliche Literatur und Statistiken. Sie nimmt jährlich ungefähr 25.000 Dokumente neu in ihre Bestände auf und besitzt rund 450.000 Druckschriften, 210.000 Handschriften, über 15.000 Musikhandschriften sowie mehr als 60.000 Notendrucke. Alle diese Dokumente sind in Regalen, teilweise in Stahlschränken mit einer Gesamtlänge von über 20 km untergebracht.

Unter diesen Dokumenten befinden sich:

Bücher und Zeitschriften: Sie bilden den Hauptteil der Sammlung und enthalten Werke seit Erfindung der Buchdruckerkunst.

Zeitungen und Zeitschriften: Alle Wiener Publikationen einschließlich der Vereins- und Firmenzeitschriften.

Publikationen von Gesellschaften und Vereinen: Jahresberichte, Statuten, Veröffentlichungen öffentlicher und privater Institutionen.

Amtsdrucksachen: Publikationen (Gesetze, Protokolle, Amtsblätter usw.) von Bund und Gemeinde Wien.

Theaterzettel, Ausstellungskataloge: Theaterzettel und Programme der Wiener Theater und von Musik- und sonstigen Veranstaltungen sowie Kataloge der Wiener Museen und Galerien.

Plakate: Alle Wiener Plakate aus dem wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bereich sowie zu Veranstaltungen.

Manuskripte: Nachlässe zahlreicher Persönlichkeiten, wie Anzengruber, Braun, Ebner-Eschenbach, Grillparzer, Kienzl, Kraus, Lueger, Nestroy, Raimund, Saar, Strauß, Torberg, Wurzbach . . .

Musikhandschriften und Musikdrucke: Nachlässe und größere Bestände von Schubert, Strauß (Sohn) – (größte Schubert- und Strauß-Sammlung der Welt) –, Kienzl, Bittner, Křenek . . . Umfangreichste Sammlung der Wiener Volks- und Unterhaltungsmusik des 19. und 20. Jahrhunderts usw.

Tondokumente: Stimmenporträts österreichischer Dichter, Mitschnitte von Rundfunksendungen.

Mikrofilme: Die Bibliothek sammelt sowohl Originalmikrofilme als auch Mikrofilmaufnahmen von bereits vorhandenen Beständen.

Spezialsammlungen: Die Bibliothek besitzt zahlreiche Spezialsammlungen, die im einzelnen hier nicht angeführt werden können. Wenn bei der Literatursuche Probleme auftreten oder Literatur aus ganz speziellen Bereichen gewünscht wird, empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Bibliothek, ob sie eine einschlägige Sammlung besitzt. Wenn sie nicht selbst weiterhelfen kann, wissen ihre Mitarbeiter, wo man „fündig" werden könnte.

Biographiensammlung: Sammlung von biographischen Daten bedeutender Wiener Persönlichkeiten.

Zeitungsindex: Sammlung von Meldungen in Wiener Zeitungen seit dem Jahr 1900 über Wien und seine Bewohner unter Angabe der Fundstelle in den Zeitungen.

Wie benützt man die Bibliothek?

Jedermann kann die öffentlichen Einrichtungen der Bibliothek kostenlos benützen. Lediglich für Vervielfältigungen und Reproduktionen werden Entgelte berechnet.

Voraussetzung für die Benützung ist der Besitz einer Leserkarte, die gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises kostenlos ausgestellt wird. Sie gilt dann für alle weiteren Besuche.

Die gesammelten Werke sind durch Kataloge erschlossen, über deren Benützung die Bibliothekare gerne Auskunft erteilen. Die gewünschten Werke stehen 15 bis 30 Minuten nach der Bestellung zur Verfügung.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, d. h. die Werke dürfen nur in den Lesesälen benützt werden. Ausgenommen sind Entlehnungen zum dienstlichen Gebrauch. Die Bibliothek stellt ihre Sammlungen zur Information und zur wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung, nicht jedoch zur Unterhaltung. Diese Aufgabe erfüllen die Städtischen Büchereien.

Wo erhält der Benützer Auskunft?

Folgende Stellen stehen dem Benützer für Auskünfte zur Verfügung:

Katalogzimmer der Druckschriftensammlung: Ausstellung der Leserkarte für erstmalige Benützer. Ein Mitarbeiter ist bei der Handhabung der aufgestellten Kataloge behilflich und erteilt Auskünfte über Sondersammlungen.

Lesesaal der Druckschriftensammlung: Die Benützer erhalten hier Auskünfte über die Handapparate, Kopiermöglichkeiten und Entgelte für Kopien.

Lesesaal der Handschriftensammlung: Informationen über den Handschriftenbestand.

Lesesaal der Musiksammlung: Informationen über die vorhandenen Musikhandschriften und Musikdrucke.

Selbstverständlich stehen alle Mitarbeiter der Bibliothek zu Auskünften gerne bereit. Sie können jedoch dem Benützer die Suche nach Literatur und sonstigen Informationen nicht vollständig abnehmen.

Wann ist die Bibliothek geöffnet?

Der Lesesaal der Druckschriftensammlung ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr, an Freitagen von 9 bis 16.30 Uhr geöffnet. Alle übrigen Sammlungen und Referate sowie die Wechselausstellungen im Bibliotheksgang sind Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr zugänglich. Die ersten drei Wochen im August bleibt die gesamte Bibliothek wegen notwendiger Revisions- und Reinigungsarbeiten geschlossen.

Welche Ausstellungen veranstaltet die Bibliothek?

Im Bibliotheksgang finden jährlich drei Ausstellungen statt, die auf Sammlungsschwerpunkte der Bibliothek hinweisen oder Ereignisse dokumentieren. Über deren Themen und Inhalt informieren die Tageszeitungen. Fallweise veranstaltet die Bibliothek auch Großausstellungen zu bestimmten Anlässen. Nähere Informationen sind im Sekretariat der Bibliothek erhältlich.

ihre geschmackvolle qualitätsdrucksache von

druck und verlag ernst schwarcz

1090 wien 9, sensengasse 4, telefon 42 65 24 △

BILDUNG UND AUSSERSCHULISCHE JUGENDBETREUUNG

(MA 13)

Landesjugendreferat Wien

Das Landesjugendreferat Wien ist mit der außerschulischen Jugendarbeit beauftragt und daher für den Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen (von sechs bis 19 Jahren) zuständig.

In Zusammenarbeit mit Schule, Elternhaus, Jugendorganisationen und den verschiedenen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen werden Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt. Ziel der Arbeit des Landesjugendreferates ist die Förderung der musischen und sportlichen Anlagen, die Weckung von Kreativität und Phantasie, die Verbesserung der Kommunikation, die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Demokratieverständnisses und die Vermittlung einer Freizeitbefähigung, die den jungen Menschen die Selbstgestaltung ihrer Freizeit ermöglicht. In der Jugendleiterschule werden die Mitarbeiter der außerschulischen Jugendarbeit ausgebildet, das Medienzentrum leistet einen sehr wesentlichen Beitrag für die Medienerziehung inner- und außerhalb der Schulen.

Um diese Ziele zu erreichen, führt das Landesjugendreferat Wien u. a. folgende Aktionen und Veranstaltungen durch:

„Wiener Ferienspiel" für alle Wiener Schulkinder

„Semester-Ferienspiel"

„Winter-Ferienspiel für Familien"

Aktion „Jugend in Wien", Freizeitangebote für junge Leute ab 15 Jahren

„Wiener Ferien-Club", Ferienangebote für junge Leute ab 15 Jahren

„Familiensonntag", einmal im Monat Freizeitangebote für Familien

„Mitspielfest" am 1. Mai auf dem Rathausplatz und im Rathaus

„Wiener Schultheater-Festival" für Spielgruppen an Wiener Schulen

„Internationale Jugendtheatertage in Wien"

Internationale Jugendkontakte

„pop-odrom", ein Bandwettbewerb in den Sparten Rock, Folk und Jazz

„Redewettbewerb" in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium österreichischer Jugendredewettbewerb

„Bezirksjugendsingen" im Rahmen der Wiener Festwochen

„Landesjugendsingen" (jedes dritte Jahr)

Durchführung der Jungbürgerfeiern (Jungbürgerbuch)

Chorleiterkurse

„Volkstanzfest" vor dem Schloß Belvedere und Volkstanzkurse

Medienerziehung für Schulen und Jugendorganisationen

Filmdiskussionen

Symposien und Seminare für Lehrer und Jugendleiter

„Treffpunkt Schule", Spielnachmittage an offenen Schulen

„Schülerklubs" in Volksschulen an schulfreien Samstagen (auch für türkische Kinder)

Kurse in Modellbau, Zeichnen und Malen, Fotografieren und Hauswirtschaft

Aktion „Malen im Museum" und Förderung museumspädagogischer Aktionen

Durchführung des Haltungsturnens an Wiener Schulen in Zusammenarbeit mit der MA 15

Durchführung von Sportaktionen in Zusammenarbeit mit der MA 51, wie „Fahrt zum Spiel", Jugendschikurse, Eislaufaktionen, Lehrlingssport, Schiverleih für Wiener Pflichtschulen, „Sportplatz der offenen Tür" usw.

Weiters betreut das Landesjugendreferat Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis" das Medienzentrum mit dem Schwerpunkt Video sowie die „Wiener Jugendleiterschule" mit Bibliothek und fördert den Verein „Jugendzentren der Stadt Wien", der derzeit folgende Jugendzentren betreibt:

Jugendzentrum Leopoldstadt
2, Wehlistraße 178, Tel. 26 61 64

Kulturelles Jugendzentrum Erdberg
3, Gestettengasse 14, Tel. 73 47 26

Mietersaal
3, Fiakerplatz 7, Tel. 75 11 36

Jugendzentrum Margareten
Haus der Jugend am Matzleinsdorfer Platz
5, Grünwaldgasse 4, Tel. 54 13 68

Jugendzentrum Josefstadt
Haus der Wiener Jugend
8, Zeltgasse 7, Tel. 42 14 35

Musisches Zentrum
8, Zeltgasse 7, Tel. 48 32 50, 48 31 71

Jugendzentrum Alsergrund
9, Marktgasse 35, Tel. 31 42 70

Club „Bassena"
10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse Nr. 2/A/2/16, Tel. 68 53 57

Jugendzentrum Favoriten
10, Wendstattgasse 3, Tel. 68 16 58

Jugendzentrum Kaiserebersdorf
11, Kaiserebersdorfer Straße 67, Tel. 76 63 73

Jugendzentrum Simmering
11, Pantucekgasse 13, Tel. 76 13 88

Jugendzentrum Meidling
12, Lichtensterngasse 2, Tel. 67 86 96

12er Bassena
12, Am Schöpfwerk 29/14, Tel. 67 94 80

Jugendzentrum Hietzing
13, Eduard-Klein-Gasse 2, Tel. 82 12 05

Jugendzentrum Fünfhaus
15, Goldschlagstraße 26, Tel. 39 65 51

Jugendzentrum Rudolfsheim
15, Hollergasse 22–26, Tel. 85 81 13

Jugendzentrum Ottakring
16, Ottakringer Straße 200, Tel. 46 53 98

Jugendzentrum Währing
18, Weimarer Straße 8–10, Tel. 43 99 39

Jugendzentrum Strebersdorf
21, Dr.-Albert-Geßmann-Gasse 38, Tel. 39 14 37

Jugendzentrum Marco-Polo-Platz
21, Marco-Polo-Platz 9, Tel. 39 65 51

Jugendzentrum Großfeldsiedlung
21, Meistergasse 3, Tel. 38 71 19

Jugendzentrum Floridsdorf
21, Prager Straße 20, Tel. 38 76 45

Jugendzentrum Prinzgasse
22, Breitenlee, Prinzgasse 3, Tel. 23 61 46

Jugendzentrum Donaustadt
22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 31 49

Jugendzentrum Rennbahnweg
22, Kagran, Lieblgasse 3, Tel. 23 61 08

Jugendzentrum Alt-Erlaa
23, Anton-Baumgartner-Straße 44, Tel. 67 71 14

Das Landesjugendreferat Wien führt die Subventionierung der Wiener Jugendorganisationen, von Kinder- bzw. Jugendtheatern sowie verschiedener Jugendgruppen durch und unterstützt diese Organisationen durch Verleih von Filmgeräten und Filmen und stellt Diskussionsleiter zur Verfügung.

Städtische Büchereien

Zentrale: Haus des Buches, 8, Skodagasse 20,
Tel. 42 61 63

Die Wiener Städtischen Büchereien sind öffentliche Leihbüchereien, die bestrebt sind, jedem Wiener den Lesestoff, den er benötigt oder der ihm Freude und Entspannung bringt, zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Das Angebot an Büchern und Zeitschriften reicht vom Bilderbuch für das Vorschulkind über alle Gattungen der Unterhaltungsliteratur bis zum Sachbuch der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen. In den Städtischen Büchereien werden damit jedem Interessierten Mittel zur Selbstbildung, Information, Unterhaltung und Entspannung angeboten. Die Benützung ist für Kinder und Jugendliche gratis, für Erwachsene beträgt die Gebühr 4 S pro Buch bei drei Wochen Entlehnfrist. Es gibt in Wien ein Netz von 56 Städtischen Büchereien, sodaß jeder Wiener seine Bücherei in einer zumutbaren Entfernung findet. In den dünn besiedelten Außenbezirken, wo eine eigene Zweigstelle nicht mehr rentabel geführt werden kann, bringen Bücherbusse die Bücher regelmäßig als mobile Büchereien zu den Interessenten und in die dort befindlichen Schulen. In der Zentrale der Städtischen Büchereien gibt es das besonders reichhaltige Buchangebot der Hauptbücherei mit ca. 70.000 Bänden und eine Musikbücherei, in der an Abhörtischen Musik nach Wunsch gratis gehört werden kann. Seit Oktober 1977 werden dort auch Musikkassetten verliehen. (Das Verzeichnis der Büchereistellen siehe Magistrat, MA 13.)

In der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses wird eine Patientenbücherei geführt, von der in Zusammenarbeit mit den Ärzten die Patienten bibliotherapeutisch betreut werden.

Seit 1982 werden im Rahmen eines „Hausbesuchsdienstes" auch ältere und behinderte Personen mit Lesestoff versorgt.

Musiklehranstalten der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat mit der Errichtung der Musiklehranstalten eine Bildungseinrichtung geschaffen, die vom elementaren Musikunterricht bis zur Ausbildung hochqualifizierter Berufsmusiker reicht.

Die breite Basis des Bildungsangebotes stellt die Kindersingschule dar, in der in vierjährigen Kursen im Rahmen Städtischer Volksschulen Gesang und Blockflöte unterrichtet wird.

Hier wird die Grundlage für eine lebenslange innige Beziehung zur Musik gelegt, auf der nicht nur ein weiterführendes Fachstudium aufbauen kann, sondern mit der auch ein wesentlicher Beitrag zur Heranbildung eines fachkundigen musikverständigen Publikums geleistet wird. Damit wird in beiden Richtungen der Ruf Wiens als Stätte der Musik gesichert, der nur in einer Atmosphäre eines breitgestreuten Musikverständnisses gedeihen kann.

17 Bezirksmusikschulen bieten die Möglichkeit eines Übertritts in das Konservatorium der Stadt Wien und damit die Voraussetzung für ein Berufsstudium, das sowohl zu einer Fachreife- bzw. Diplomprüfung als auch zur Staatlichen Lehrbefähigung als Musikerzieher führen kann. (Das Verzeichnis der Musikschulen siehe Magistrat, MA 13.)

Seit 1982 besteht auch für Erwachsene die Möglichkeit, an zwei Musikschulen (10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, und 16, Thaliastraße) am Musikunterricht teilzunehmen.

Institutionen der Erwachsenenbildung

Die Institutionen der Erwachsenenbildung in Wien bieten ein umfassendes Lernangebot in allen Wissensgebieten mit modernen, audiovisuell unterstützten Lehrmethoden an.

Folgende Einrichtungen der allgemeinbildenden Erwachsenenbildung stehen u. a. zur Verfügung:

Wiener Volkshochschulen:
Volksbildungshaus Wiener Urania, 1, Uraniastraße 1,
Tel. 72 61 91*, 72 52 56

Volkshochschule Margareten, 5, Stöbergasse 11–15,
Tel. 55 31 82*, 55 31 83

Volkshochschule Wien-West, 7, Zollergasse 41,
Tel. 93 05 55, 93 04 52

Volkshochschule Wien-Nordwest, 9, Galileigasse 8,
Tel. 34 52 43

Volkshochschule Favoriten, 10, Arthaberplatz 18,
Tel. 64 32 43, 64 31 14

Volkshochschule Simmering, 11, Drischützgasse 1,
Tel. 74 26 404

Volkshochschule Hietzing, 13, Hofwiesengasse 48,
Tel. 84 55 24

Volkshochschule Penzing, 14, Lortzinggasse 2,
Tel. 95 75 82, 92 78 482

Volkshochschule Ottakring, 16, Ludo-Hartmann-Platz 7,
Tel. 92 45 95*, 92 45 99*

Volkshochschule Brigittenau, 20, Raffaelgasse 13,
Tel. 33 82 69, 33 21 95

Volkshochschule Wien-Nord, 21, Angerer Straße 14,
Tel. 38 32 36*, 38 32 37

Volkshochschule Liesing, 23, Liesinger Platz 3,
Tel. 86 43 30, 86 43 40

Bildungszentrum Aktiv, 15, Schwendergasse 41,
Tel. 85 51 34

Künstlerische Volkshochschule, 9, Lazarettgasse 27,
Tel. 42 43 29, 43 57 922

Gesellschaft der Kunstfreunde, 8, Neudeggergasse 8,
Tel. 42 31 25

Planetarium, 2, Oswald-Thomas-Platz 1,
Tel. 24 94 32, 26 24 91

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1,
Tel. 72 61 91*, 72 52 56

Die Wiener Volkshochschulen bieten in zahlreichen Arbeitsstellen Weiterbildung auf allen Wissensgebieten, in

Fremdsprachen, künstlerischen Fertigkeiten und berufsförderndem Allgemeinwissen. Die Kurse beginnen jeweils im September und im Februar, Auskünfte erteilt der Verband Wiener Volksbildung, 15, Hollergasse 22–26, Tel. 83 56 10.

Bildungswerke:
Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien, 1, Stephansplatz 6, Tel. 53 25 61*, 320
Evangelisches Bildungswerk, 5, Hamburger Straße 3, Tel. 56 37 99

Auskünfte über Fragen der Erwachsenenbildung erteilt das Volksbildungsreferat der MA 13, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, Tel. 42 8 00*, 2729.

Landesbildstelle Wien

7, Zieglergasse 49, Tel. 93 32 24

Medien-Verleihstellen:
Mitte, 7, Zieglergasse 49
Nordost, 21, Angerer Straße 14
Südost, 3, Reisnerstraße 43
Südwest, 12, Hufelandgasse 2.

Der Landesbildstelle obliegt die Versorgung der Wiener Pflichtschulen mit audiovisuellen Medien und Geräten, die technische Betreuung dieser Geräte, die Beschaffung und Selbstproduktion von Unterrichtsfilmen, Diaserien und anderer audiovisueller Lehrmittel sowie die audio-visuelle umfassende Fachberatung; weiters die Beschaffung audiovisueller Medien und Geräte für Dienststellen und Institutionen des Magistrats sowie die fotografische und filmische Dokumentation wichtiger Ereignisse der Wiener Stadtverwaltung.

In den angeführten Medien-Verleihstellen können von den Wiener Bildungseinrichtungen Filme und audiovisuelle Lehrmittel – vor allem für den Unterrichtsgebrauch – entlehnt werden. Die Entlehnung an Wiener Pflichtschulen erfolgt kostenlos. Die Entlehnung von Filmen und Filmprojektoren an Privatpersonen und Privateinrichtungen ist an den Nachweis der Befähigung, Filmprojektoren ordnungsgemäß bedienen zu können, gebunden. Dieser Nachweis kann bei allen Landesbildstellen sowie bei der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm erworben werden.

Im Fotoarchiv der Landesbildstelle, in dem Fotos von Wiener Persönlichkeiten, Gebäuden, wichtigen Ereignissen sowie Flugbilder vorhanden sind, kann man gegen Leistung einer entsprechenden Gebühr Kopien dieser Archivstücke erwerben.

Die Landesbildstelle dient unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gegenwart mit ihren Facheinrichtungen als audiovisuelle Servicestelle allen Bildungseinrichungen, Dienststellen und Institutionen des Wiener Magistrats.

Modeschule der Stadt Wien

12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 84 27 95*

Die Wiener Modeschule im Schloß Hetzendorf hat die Aufgabe, den Nachwuchs für die kreativen Modeberufe auszubilden. Sie vermittelt eine gründliche technisch-gewerbliche Fachbildung, die mit allgemeinbildendem Unterricht und einer modisch-künstlerischen Schulung verbunden ist. Die Absolventen können die Berufe des Modezeichners, der Modelldirektrice, des Modellisten und Einkäufers für die Modebranche ausüben oder nach einer Praxiszeit die Meisterprüfung ablegen und selbständige Unternehmer werden.

Um Aufnahme können sich Mädchen und Burschen nach erfolgreicher Absolvierung der achten Schulstufe bewerben. Bei der Aufnahmsprüfung werden die modisch-künstlerische Begabung, das Geschick für Handwerksarbeit und das Intelligenzniveau als Voraussetzung für das fünfjährige Studium getestet. Die erste Klasse gilt als neuntes Pflichtschuljahr. Für Maturanten mit besonderer Begabung kann die Studienzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Den Studierenden stehen fünf Fachabteilungen mit Lehrwerkstätten zur Wahl: „Modeentwurf und Damenkleidermachen", „Modell-Modisterei", „Modell-Lederwaren", „Strick- und Wirkmode" und „Textilentwurf und -druck". Die Ausbildung umfaßt auch die Teilnahme an Ausstellungen und Wettbewerben sowie die Mitarbeit an der Kollektionsgestaltung für Modeschauen von internationalem Ruf. Neben einer jährlichen Leistungsausstellung werden Modeschauen auch in den Bundesländern und im Ausland durchgeführt.
Studium: kostenlos
Materialkosten: jährlich ca. 4.000 S
Werkstättenbeitrag ab drittem Studienjahr jährlich 600 S

Konservatorium der Stadt Wien

Das Studium am Konservatorium der Stadt Wien ist ein berufsbildendes Fachstudium.

Aufnahmebedingung ist der Nachweis der Musikalität und die Eignung für das gewählte Studienfach im Rahmen einer Aufnahmsprüfung. Als Alterslimit gilt für Neueintretende lediglich das mit der Ausbildungsstufe korrespondierende Alter.

Zur Wahl stehen folgende Abteilungen:
I – Musiktheorie, Komposition, Dirigieren
II – Tasteninstrumente
III – Saiteninstrumente
IV – Blasinstrumente und Schlagwerk
V – Gesang
VI – Musikerziehung
VII – Orchester und Chor
VIII – Oper
IX – Unterhaltungsmusik
X – Jazz
XI – Tanzpädagogik
XII – Ballett

Das Studium schließt mit einer Reifeprüfung bzw. darüber hinaus mit einer Diplomprüfung ab, die sowohl für die Laufbahn als Solist als auch Orchestermitglied oder Chorsänger qualifiziert.

Schüler, die eine pädagogische Laufbahn anstreben, können die Staatliche Lehrbefähigungsprüfung ablegen, die zum Instrumentalunterricht an Allgemeinbildenden Höheren Schulen sowie zum Gesangs- oder Instrumentalunterricht an Musikschulen, Pädagogischen Akademien, musisch-pädagogischen Gymnasien usw. und als Lehrer im freien Beruf berechtigt.

Da die Stadt Wien für alle Ausgaben des Konservatoriums voll aufkommt, sind ordentliche Schüler, d. h. solche, die außer dem jeweiligen Hauptfach alle vorgeschriebenen Ergänzungsfächer belegen, von Studiengebühren gänzlich befreit. Außerordentliche Schüler zahlen je nach Fach durchschnittlich 1.500 S pro Schuljahr.

Die Fachbibliothek des Konservatoriums steht unentgeltlich zur Verfügung. Aus dem Instrumentenarchiv können von Musikschülern nach Maßgabe des Fundus Leihinstrumente gegen eine geringe Leihgebühr entlehnt werden.

Die Anmeldungen sind jeweils in der ersten Septemberwoche für den Schulbeginn, in der letzten Jännerwoche für das Sommersemester möglich.

DAMPFKESSELÜBERWACHUNG

(MD–BD)

Pflichten der Benützer von Hochdruckkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien (1, Rathaus) oder der Dampfkesselinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines (1, Krugerstraße Nr. 16), muß schriftlich angezeigt werden:

1. die Aufstellung und die Absicht der Benützung einer Dampfkesselanlage, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters, damit vorher die Erprobung oder Betriebsprüfung vorgenommen werden kann;
2. die Bereitstellung eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters zu den wiederkehrenden Untersuchungen (alle drei Jahre innere Untersuchung und alle sechs Jahre zusätzlich Druckprobe);
3. alle Veränderungen und größeren Ausbesserungen;
4. die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, z. B. Feuerungsanlage, Sicherheitsventile oder Speisevorrichtung;
5. der Standortwechsel oder die Außerbetriebnahme eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters;
6. der Verkauf eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters unter Angabe des Käufers.

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von konventionell beheizten Dampfkesseln (nicht nuklear beheizten Dampfkesseln) sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind;
2. nüchternes und verläßliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen;
3. sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben;
4. ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Für die Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien und die Dampfkesselinspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betrieb eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von

1. Niederdruckdampfkesseln, das sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck bis 0,5 bar;
2. Dampfkesseln bis 1 bar und Heißwasserkesseln bis 120° C, sofern der Rauminhalt 50 m^3 nicht überschreitet;
3. Zwergkesseln, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus dem Betriebsdruck in bar und dem gesamten Rauminhalt in Liter die Zahl 20 nicht überschreitet;
4. Dampfkesseln, bei denen der zulässige Betriebsdruck 6 bar und das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck und dem Wasserinhalt in Liter die Zahl 600 nicht übersteigt (z. B. ein Kessel mit einem Betriebsdruck von 4 bar und einem Inhalt von 150 Liter);
5. elektrisch beheizten Dampfkesseln;
6. ortsfeste Dampfkraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis 150 kW;
7. ortsfeste Verbrennungskraftmaschinen bis 370 kW.

DATENSCHUTZ

(MA 62)

Das Datenschutzgesetz räumt jedermann verfassungsmäßig das Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein und gewährt außerdem zur Verfolgung dieses Grundrechtes Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte. Daher müssen dem Betroffenen auf schriftlichen Antrag beim Auftraggeber in allgemein verständlicher Form die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und die Rechtsgrundlage schriftlich mitgeteilt werden. Unbeschadet der Einsichtsmöglichkeiten in das Datenverarbeitungsregister des Österreichischen Statistischen Zentralamtes kann bei dieser Dienststelle die Erteilung von Auskünften verlangt werden. Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Kosten können auch fallweise nachgesehen oder ermäßigt werden. Von vornherein form- und kostenlos ist die in der Wiener Datenschutzverordnung vorgesehene Beratung aus dem im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlichten Verarbeitungsverzeichnis.

Wie erfolgt der Anschluß von Anlagen an das Netz der Elektrizitätswerke?

1. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebieten gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann von den WStW-EW ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hiefür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hiefür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Anschlußpreis, Raumbeistellung) von den WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen.

2. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird von den WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand. Danach hat der Elektrotechniker mit einem von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformular die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin nach Bezahlung eines allfälligen Anschlußpreispauschales für das vorgelagerte Hochspannungsnetz bzw. eines Anschlußpreises für Anschluß von Sauna, Nachtspeicherofen, Direktheizung usw. durch ihre Organe die Montage der Meßeinrichtung vornehmen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebieten gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?

Der Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (siehe „Was versteht man unter Spannung?"), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten, auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Welche Stromarten gibt es?"), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebs-

spannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp. A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden (Watt : Volt = Ampere). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Wozu dienen Sicherungen?").

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei 1000 W = 1 kW.

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt × Ampere = Watt gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Was ist eine Kilowattstunde?

Kilowattstunde (kWh) ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?" erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von 1000 W = 1 kW (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird 1 kW × 1 h = 1 kWh verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von 100 W = 0.1 kW verbraucht demnach in einer Stunde 0.1 kW × 1 h = 0.1 kWh, in 20 Stunden 0.1 kW × 20 h = 2 kWh.

Was versteht man unter Spannung?

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Welche Stromarten gibt es?") bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Welche Stromarten gibt es?") angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (siehe auch „Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?"). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht vielfach weitere Schäden und Gefahren.

Welche Stromarten gibt es?

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Wozu dienen Sicherungen?

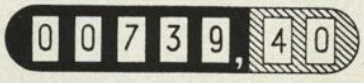
Sicherungen sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die immer in Vorrat zu halten sind. Statt Sicherungen können auch Leitungsschutzschalter verwendet werden.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen") gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

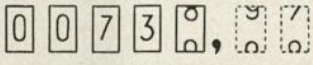
Wie erfolgt die Zählerablesung?

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Was ist eine Kilowattstunde?") gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW-EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.



Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8

kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab- und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Inwieweit besteht Tarifwahl?

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW-EW" dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude, die Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 41–43, bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt bzw. Tarifwahlkarte). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum Ablauf des laufenden Verrechnungsjahres des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens einen Monat nach der Vorlage der Jahresabrechnung das EVU schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis setzt.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife mittels eines Tarifwahlblattes bzw. einer Tarifwahlkarte, welche bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, bei der Beratungsstelle sowie den Betriebsstellen erhältlich sind.

Was versteht man unter Grundpreis, Meßpreis und Arbeitspreis?

Diese Teilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (bewegliche Kosten).

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fixer Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten. Der Meßpreis ist das Entgelt für die jeweils notwendige Meßeinrichtung.

Wie erfolgt die Gas- und Stromverrechnung?

Die Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke abgelesen wird. Der Vorjahrsverbrauch bildet (neben dem Grundpreis, dem Meßpreis, der Zählergebühr) die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussichtlichen Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung die durch den tatsächlich erfolgten Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Es ist im Interesse aller Kunden, bei einer Änderung des Verbrauches bzw. des Anschlußwertes – Erhöhung oder Verminderung – eine Berichtigung des Teilrechnungsbetrages zu beantragen.

Anläßlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch diese Form der Jahresablesung ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Wann muß man den Energiebezug abmelden?

Bei Abmeldung des Strom- und Gasbezuges infolge Übersiedlung, Todesfall, Geschäftsauflösung usw. ist eine schriftliche Mitteilung an die Gas- und Stromverrechnung zu richten. Im Normalfall wird die Abmeldung auch telefonisch zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird um die Bekanntgabe der neuen Wohnadresse gebeten. Sollte hingegen die Abmontierung eines Meßgerätes gewünscht werden, so ist dies bei der zuständigen Bezirksstelle der Gas- und Stromverrechnung persönlich oder schriftlich zu beantragen. Ist dem Vormieter der Nachfolger bereits bekannt, so wird gebeten, diesen vom Abrechnungstermin zwecks Unterfertigung des Gas- und Stromlieferungsvertrages zu unterrichten.

Was ist für die Sicherheit des Verbrauchers besonders wichtig?

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln,

nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW-EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW-EW die zuständigen technischen Abnehmergruppen, 9, Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 41–43, 1. Stock, sowie die Betriebsstellen in Baden, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Stammersdorf zur Verfügung.

Terminplan für die Ablesung und das Inkasso der Jahresabrechnung sowie der Teilbeträge

Bezirke	Ablesung 5. Teilbetrag	Jahresabrechnung 1. Teilbetrag	2. Teilbetrag	3. Teilbetrag	4. Teilbetrag
5, 6, 15	Jänner	März	Mai	September	November
2, 3	Februar	April	Juni	Oktober	Dezember
10, 11	März	Mai	September	November	Jänner
17, 18, 19	April	Juni	Oktober	Dezember	Februar
14, 16	Mai	September	November	Jänner	März
12, 13, 23	Juni	Oktober	Dezember	Februar	April
22, NÖ 1. Teil	September	November	Jänner	März	Mai
21, NÖ 2. Teil	Oktober	Dezember	Februar	April	Juni
1, 4, 7, 8	November	Jänner	März	Mai	September
9, 20	Dezember	Februar	April	Juni	Oktober

Buchbinderei
Gerald Frauenberger
7201 Neudörfl/Leitha
Pöttschinger Straße 19
Telefon: 0 26 22/77 2 34 Serie
Telex-Nr.: 17588

BUCH- UND OFFSETDRUCKEREI
Franz Libal
GES. M. B. H.
KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN
1100 WIEN, FERNKORNGASSE 28–30
TELEFON 64 43 95

Tarife für Haushaltabnehmer

(Stand 1. Jänner 1984)

a) Tarife

Tarif I für Haushaltsstromverbrauch (H-Tarif)

Arbeitspreis	137,4 g/kWh	
Jahresgrundpreis:		
für 1 Tarifraum	66,— S	(5,50 S/Monat)
für 2 Tarifräume	127,20 S	(10,60 S/Monat)
für 3 Tarifräume	255,60 S	(21,30 S/Monat)
für 4 Tarifräume	384,— S	(32,— S/Monat)
für 5 Tarifräume	512,40 S	(42,70 S/Monat)
für jeden weiteren Tarifraum	158,40 S	(13,20 S/Monat)
Jahresmeßpreis derzeit für den		
2-Leiter-Zähler	96,— S	(8,— S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	300,— S	(25,— S/Monat)

Als Tarifraum gilt unabhängig davon, ob in dem betreffenden Raum eine Elektroinstallation vorhanden ist oder nicht:
a) jeder bewohnbare Raum über 8,8 m^2 Grundfläche,
b) eine Grundfläche von je angefangenen weiteren 30 m^2 in einem Raum mit mehr als 30 m^2.

Tarif IV – Kleinstabnehmer-Tarif (K-Tarif)

Arbeitspreis	513,– g/kWh	
Jahresmeßpreis derzeit für den		
2-Leiter-Zähler	96,— S	(8,— S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	300,— S	(25,— S/Monat)

Tarif V – Tarif für elektrische Raumheizung (R-Tarif)

1. Für elektrische Direktheizung

Arbeitspreis	137,4 g/kWh	
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	100,80 S	(8,40 S/Monat)

2. Für Speicherheizgeräte

Arbeitspreis	85,7 g/kWh	
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	21,60 S	(1,80 S/Monat)
Jahresmeßpreis derzeit für den		
2-Leiter-Zähler	96,— S	(8,— S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	300,— S	(25,— S/Monat)
Steuergerät (bzw. Schaltbefehl)	156,— S	(13,— S/Monat)

3. Versuchstarif für Wärmepumpen

Arbeitspreis	137,4 g/kWh	
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes (bis 2,5 kW grundpreisfrei)	100,80 S	(8,40 S/Monat)

Tarif VI – Versuchstarif Heißwasserspeicher in Verbindung mit Sonnenkollektoren und/oder Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung

Arbeitspreis	137,4 g/kWh	
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes (bis 2,5 kW grundpreisfrei)	100,80 S	(8,40 S/Monat)

Tarif VII – Schwachlasttarif/Nachtstromtarif (S/N-Tarif)

Arbeitspreis		85,7 g/kWh
Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	96,— S	(8,— S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	300,— S	(25,— S/Monat)
Steuergerät (bzw. Schaltbefehl)	156,— S	(13,— S/Monat)

b) Schwimmbeckenheizungen, Dachrinnenheizungen u. ä.

Zusätzlicher Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	344,40 S	(28,70 S/Monat)

c) Grundpreisfreistellung

Es erfolgt eine Grundpreisfreistellung für die unter Tarif V/1 und b) genannten Stromverbrauchseinrichtungen, wenn eine Sperrschalteinrichtung (z. B. TFR-Empfänger) eingebaut wird. Jahresmeßpreis hiefür	156,— S	(13,— S/Monat)

d) Kosten für bestimmte Nebenleistungen

Mahnung oder Wiedervorlage von Rechnungen inkl. Porto	24,17 S
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen	125,— S
Neuerliche Anlagenüberprüfung nach Mängeln	125,— S
Prüfung erweiterter oder abgeänderter Anlagen	125,— S
Änderung von Meßeinrichtungen	125,— S
Für jede Aus- oder Einschaltung	62,50 S
Zwischenablesungen oder Plombierungen	62,50 S
Ein- oder Ausschaltung von Saisonanlagen	62,50 S
Für Abnehmerummeldungen	62,50 S

Zu allen Preisen kommt bei den Abrechnungen noch die Umsatzsteuer gemäß Bundesgesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der geltenden Fassung hinzu.

WIENER VEREIN
Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit
1030 Wien, Ungargasse 41 · Telefon 72 16 36
● Eigenvorsorge Spezialtarife für den Ablebensfall
● Überführungskosten (Weltüberführung)
● Prämiensparversicherung für den Erlebensfall
Vertretungen in ganz Österreich

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Benützungsdauer in Stunden für den Verbrauch einer kWh
Glühlampen	25	40
	40	25
	60	16½
	100	10
Rasierapparat	6	167
Ventilator	20	50
Heizmatte	40	25
Heizkissen	60	16½
Radioapparat (Transistor)	20	50
Kaffeemühle	80	12½
Handrührgerät	120	8½
Fernsehapparat	140	7
Bodenbürste	350	2¾
Brotröster	450	2¼
Haartrockner	450	2¼
Staubsauger	500	2
Rührgerät	500	2
Tauchsieder	700	1¼
Heizgerät	1000	1
Einzelkochplatte	1200	¾
Doppelkochplatte	2000	½
Heizgerät	2000	½
Stereoanlage	60	16½

ferner wird verbraucht für:

10 l Heißwasser 85° C	1 kWh
Elektrokochen pro Person und Tag etwa	1 kWh
Kühlschrank pro Tag	0,6–2 kWh
4 kg Wäsche in einer Waschmaschine waschen etwa	3,5 kWh
Geschirrspülmaschine (10–12 Maßgedecke) 1 komplettes Spülprogramm etwa	2,5 kWh
4 kg Wäsche mit der Bügelmaschine bügeln etwa	1 kWh
1 kg Wäsche mit Thermostatbügeleisen bügeln	1 kWh

FEUERWEHR UND KATASTROPHENSCHUTZ WIEN

(MA 68)

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahr für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen – die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig – erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr kostenlos Hilfe.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zu-

standes notwendig ist. Dies trifft z. B. zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb, ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet, ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offengelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für dringende Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen falsch geparkter Pkw und das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf einen Lagerplatz der Stadt Wien. Aber auch Hilfeansuchen, die erkennen lassen, daß der Anforderer lediglich die Kosten für einen konzessionierten Gewerbetreibenden sparen möchte (z. B. loser Verputz, lose Rauchfangaufsätze), sind je nach Maßgabe der Erfordernisse zur Aufrechterhaltung der Schlagkraft bzw. der Dringlichkeit entweder kostenpflichtig oder werden überhaupt abgelehnt. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Feuerwehrzentrale besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes – falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor – zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn – unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr – die Möglichkeit besteht, erste Löschversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

1. Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll;
2. zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher (für Brandklasse B) zu verwenden ist;
3. leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster ins Freie zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich – die Türen hinter sich schließend – in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind die Räume zu beleuchten.

Bei Wohnungsbränden sollen nach Möglichkeit in der über der brennenden Wohnung gelegenen Wohnung die Vorhänge vor den Fenstern abgenommen und leicht brennbare Gegenstände aus der Fensternähe entfernt werden, ebenso auf Balkonen.

Die Gefahr einer schlagartigen Brandausbreitung bei Zimmerbränden ist vor allem in neueren Wohnhausanlagen sehr gering. Es besteht somit in diesen Fällen keinerlei Grund zur Panik.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaft selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegras, Afrik oder dgl. gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben;
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben. Besonders wichtig ist die Kennzeichnung der einzelnen Stromkreise, damit im Fehlerfall bzw. im Brandfall die betroffenen Räume oder Gebäude rasch spannungslos gemacht werden können.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen. Sind elektrische Heizgeräte längere Zeit nicht betrieben worden, so sind sie vor ihrer Inbetriebnahme gründlich von Staubablagerungen zu reinigen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden. Insbesondere ist bei mehrtägiger Abwesenheit (Urlaub) zu empfehlen: Fernsehapparate, Kühlschränke, Barbeleuchtungen sowie überhaupt sämtliche E-Geräte vom Netz trennen bzw. die betreffenden Sicherungen abheben.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Rauch ist nur mit behördlicher Bewilligung (Ansuchen bei der MA 36) zulässig.

Sollte eine Bewilligung zum offenen Verbrennen aufgrund besonders günstiger örtlicher Gegebenheiten erteilt werden, ist sie an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen von Feuer ist verboten;
2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hiefür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen darf nur in Teilmengen erfolgen;
7. der Zeitpunkt des Verbrennens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 63 66 71) anzuzeigen.

Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen (max. ½ m^3) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, wenn die nötigen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden und für die Umgebung keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung entsteht. Das Absengen von Bodenflächen ist grundsätzlich verboten.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche u. dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hievon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

Feuerungsanlagen, bei denen keine Feuerstätte an die Rauchgas- bzw. Abgasanlage angeschlossen ist, deren Anschlußstellen sicher verschlossen und die nachweislich unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht.

Die Tatsache der Nichtbenützung ist dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer bekanntzugeben und von diesem und dem Benützer unter Beisetzung des Datums schriftlich zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung gilt die Feuerungsanlage weiterhin als benützt. Vor Wiederbenützung der Feuerungsanlage ist über die Rauch- bzw. Abgasanlage vom Rauchfangkehrer ein positiver Befund zu erwirken.

Vor der Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte ist unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom bestellten Rauchfangkehrer ein positiver Befund einzuholen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Vor Aufstellung eines Ölofens ist unbedingt der zuständige Rauchfangkehrer zu Rate zu ziehen (es muß die Eignung des Rauchfanges festgestellt werden). Die Aufstellung sollte nach Möglichkeit nur von einem Fachkundigen vorgenommen werden. Zumindest wäre nach den Richtlinien der Österreichischen Brandverhütungsstellen – Merkblatt BV/106 – Zentralstelle für Brandverhütung, 3, Schwarzenbergplatz 7/4, vorzugehen.

Ohne Genehmigung dürfen Ölöfen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriksnummer, der Nennleistung in kcal/h (kW), einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsicherung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropftasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind. Zur Inbetriebsetzung dürfen nur die von der Erzeugerfirma angegebenen Heizölsorten sowie die in der Betriebsanleitung angeführten Zündmittel verwendet werden. Die Benützung von Spiritus, Benzin, Benzol u. dgl. ist höchst gefährlich und streng verboten! Bei Betriebsunterbrechung darf erst nach Abkühlen wieder gezündet werden.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von der Feuerstätte unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmeerzeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, vor Anschaffung eines Ölofens den zu seinem Anschluß vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangkehrermeister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß, Ölheizgeräte vor jeder Heizperiode durch einen Fachkundigen, überprüfen zu lassen.

Außerdem empfiehlt es sich, bei der Verwendung von Ölheizgeräten einen Pulverlöscher, geeignet für die Brandklasse B mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg (P 6), in der Wohnung bereitzuhalten.

Wie heizt man richtig?

Ofen und Rauchfanganlage bilden eine Einheit. Auch der modernste Ofen kann nicht gut funktionieren, wenn er an einen baulich mangelhaften, versotteten (nasses Mauerwerk) oder für diesen Ofen ungeeigneten Rauchfang angeschlossen ist. Deshalb ist vor dem Aufstellen eines neuen Ofens der Rauchfangkehrer zu fragen, ob der vorhandene Rauchfang zum Anschluß geeignet ist.

Auch später, während der Heizperiode, ist auf die richtige Funktion des Rauchfanges zu achten. Damit der richtige Zug entsteht und aufrechterhalten wird, ist zu beachten:

1. Den Ofen nur mit dem Brennmaterial heizen, für das er vorgesehen ist;
2. bei der Bedienung nach der Heizanleitung des Ofenherstellers vorgehen;
3. zu Beginn der Heizperiode vorerst wenig Brennmaterial auf einmal, dafür aber ungedrosselt brennen lassen. Dadurch wird das Mauerwerk des Rauchfanges erwärmt und der richtige „Auftrieb" hergestellt;
4. Brennmaterialien nicht mischen! Jeder Brennstoff braucht eine andere Luftmenge, um einwandfrei abzubrennen. Daher bei festen Brennstoffen im Dauerbrand: entweder nur Holz, nur Kohlen, nur Briketts oder nur Koks!
5. die Wohnung nicht völlig gegen Zugluft abdichten; der Ofen braucht Verbrennungsluft;
6. mit dem Brennmaterial (auch flüssigem oder Gas) nicht zu sehr sparen, der Rauchfang funktioniert so besser. Zu frühes Drosseln lohnt nicht, weil der Rauchfang darunter leidet und dann – früher oder später – kostspielig repariert werden muß;
7. am Anfang und am Ende der Heizperiode starkes Drosseln überhaupt meiden – es besteht Lebensgefahr durch eindringende Rauchgase!

Weitere Auskünfte erteilt das Referat für Feuerstätten und Rauchfänge, 1, Am Hof 9, Tel. 63 66 71*, 299, an jedem Dienstag.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Der zuständige Rauchfangkehrer ist sofort zu benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar oder muß Vergiftungsgefahr befürchtet werden, ist die Feuerwehr der Stadt Wien (Tel. 122) zu verständigen.

Bei Stadtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke – Gaswerke (Tel. 43 09*, 113–119) oder die Feuerwehr sogleich zu benachrichtigen.



Photo Gerlach
Wohnhausanlage Wien, Am Schöpfwerk

universale

UNIVERSALE-BAU
AKTIENGESELLSCHAFT

1010 Wien, Renngasse 6
Telefon (0 222) 63 06 61

Mitglied der Vereinigung
Industrieller Bauunternehmungen
Österreichs

BAU

FÖRDERUNGSAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 5, 50)

Wiener Strukturverbesserungsaktion

Maßnahmen, die sehr entscheidenden Einfluß auf die Investitionstätigkeit in Wien genommen haben, waren die seinerzeitige Industrieansiedlungsaktion und die Großhandelsaktion. Diese Aktionen, die ursprünglich Zinsenzuschußaktionen darstellten, waren im Jahr 1975 auf die Gewährung einmaliger Baukostenzuschüsse umgestellt worden. Die Stadt Wien hat diese beiden Aktionen Ende 1976 zur „Wiener Strukturverbesserungsaktion" zusammengefaßt und folgende Schwerpunkte gesetzt:

Schaffung neuer Arbeitsplätze, Rationalisierung ohne Verringerung der Zahl der qualifizierten Arbeitsplätze oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Schaffung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Verbesserung der Umweltsituation am alten Betriebsstandort oder Berücksichtigung sonstiger wesentlicher öffentlicher Interessen, insbesondere der Freimachung von Betriebsflächen am alten Standort für Zwecke kommunaler Versorgungseinrichtungen.

Die Baukostenzuschüsse betragen für die Errichtung neuer Betriebsobjekte an einem neuen Standort für Produktions- und Forschungszwecke 10%, für Großhandelszwecke 7%, an einem bestehenden Standort bzw. für den Ankauf und die Adaptierung von Altobjekten für Produktions- und Forschungszwecke 7%, für Großhandelszwecke 5% der Bemessungsgrundlage.

An Eigenmitteln fordert die Stadt Wien bei neuen Betriebsobjekten für Produktions- und Forschungszwecke mindestens 20%, bei den übrigen Vorhaben mindestens 30% der förderbaren Baukosten. Der Rest kann anderweitig finanziert werden. Die Antragstellung beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds muß unbedingt **vor** Baubeginn erfolgen.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund, die Kammer und die Stadt Wien stellen je ein Drittel der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 40.000 S, in begründeten Einzelfällen bis maximal 60.000 S, die Verzinsung 4%. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt. Die Einreichung erfolgt bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und bei Kreditinstituten.

Wiener Kleinbetriebezuschußaktion für Neugründungen und Modernisierungen (Kleinbetriebezuschußaktion)

Diese Aktion der Stadt Wien ermöglicht direkte Barzuschüsse zu Investitionen von Kleinunternehmungen. Kleinbetriebe im Sinne dieser Aktion sind solche, deren Umsatz 18 Mio S pro Jahr, die Bilanzsumme 5 Mio S bzw. die Beschäftigtenzahl 40 nicht überschreitet. (Die Überschreitung e i n e s dieser drei Grenzwerte wird toleriert.)

Durch die Schaffung einer Positivliste – die hier aus Platzgründen nicht abgedruckt, aber beim Kreditverein der Zentralsparkasse, Wien, oder bei anderen Kreditinstituten eingesehen werden kann –, in der alle förderbaren Branchen konkret angeführt sind, wird eine Konzentration der Förderung erreicht.

Die Förderung ist mehrstufig aufgebaut, wobei neben einer allgemeinen Investitionsförderung, die sich auf 10% der für die Bemessung maßgeblichen Investitionskosten (bis maximal 2,5 Mio S) beläuft, bei Neugründungen eines Betriebes, sofern der Betrieb nicht durch die gemeinsame Existenzgründungsaktion gefördert wird, zusätzlich eine Neugründungsförderung in der Höhe von 5% der Investitionskosten gewährt werden kann. Neben diesen beiden Förderungen können im Rahmen der Schwerpunktförderung Nahversorgung zusätzliche Prämien in der Höhe von 3% bzw. 5% oder 10% der geförderten Investitionskosten in Anspruch genommen werden.

F & E (Forschungs- und Entwicklungs-) Personalkostenzuschußaktion

Physische und juristische Personen, deren ausgegliederte Forschungsbetriebe sowie Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitarbeitern mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung und Sitz in Wien können ab 1. Jänner 1983 für Löhne und Gehälter von Personal, welches mindestens 400 Stunden pro Jahr im F&E-Bereich tätig war, einen Zuschuß von maximal 40% der lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne, höchstens jedoch 500.000 S pro Unternehmen und Jahr bzw. 100.000 S pro Arbeitnehmer und Jahr, erhalten.

Mit der Durchführung der Aktion ist die Innova, Wiener Innovationsgesellschaft m. b. H., betraut.

Zuschußaktion für die Weiterentwicklung erfolgreicher Produkte

Physische und juristische Personen und Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitarbeitern, im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung und Sitz in Wien können ab 1. Jänner 1983 für Aktivitäten zur Weiterentwicklung von Produkten bzw. zur Verbesserung der Produktionsbedingungen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuß erhalten.

Das Ausmaß der Förderung beträgt pro Produkt und Unternehmen 5% der entstandenen Kosten in Höhe von maximal 2,5 Mio S, d. h. ein Zuschuß von maximal 125.000 S.

Mit der Durchführung der Aktion ist die Innova, Wiener Innovationsgesellschaft m. b. H., betraut.

Fertigungsüberleitungszuschußaktion

Physische und juristische Personen und Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitarbeitern, im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung und Sitz in Wien können ab 1. Jänner 1983 einen nicht rückzahlbaren Zuschuß zu den Fertigungsüberleitungskosten eines fertigen Prototypen in Höhe von 5% von maximal 2,5 Mio S, d. h. maximal 125.000 S, erhalten.

Mit der Durchführung der Aktion ist die Innova, Wiener Innovationsgesellschaft m. b. H., betraut.

Beratungskostenzuschußaktion

Physische und juristische Personen und Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitarbeitern, im Besitz einer aufrechten Gewerbebe-

rechtigung und Sitz in Wien können ab 1. Jänner 1983 einen nicht rückzahlbaren Zuschuß für von Dritten erbrachte Beratungsleistungen, wie Marketing-, betriebswirtschaftliche und technische Beratungen sowie Beratungen zur Designverbesserung von Produkten, erhalten.

Das Ausmaß der Förderung beträgt 30% für externe Vertragsforschung, maximal 100.000 S, bzw. 50% für externe Beratungsleistungen, maximal 150.000 S.

Mit der Durchführung der Aktion ist die Innova, Wiener Innovationsgesellschaft m. b. H., betraut.

Aktion Baurecht

Zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben unterhält die Stadt Wien eine Aktion, in deren Rahmen Liegenschaften im Baurecht zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden und die zu einem für den Betrieb günstigen Zeitpunkt von diesem erworben werden können. Im Rahmen dieser Aktion werden voll aufgeschlossene Liegenschaften nach Beratung im Wirtschaftsbeirat für Wien den aus gesamtwirtschaftlicher Sicht am meisten förderungswürdigen Betrieben zur Verfügung gestellt. Die Gewährung der Vergünstigungen ist von der korrekten Durchführung des Investitionsvorhabens und der Einhaltung der Vertragsbestimmungen abhängig.

Die Ermäßigung kann beim Bauzins bis zu 90%, beim Kaufpreis bis zu 60% betragen. Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Refundierung von Anliegerleistungen

Diese Aktion, in deren Rahmen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die aus Anlaß von Betriebsneuansiedlungen oder Betriebsverlagerungen in Wien Betriebsobjekte für Produktions- und Forschungszwecke mit einem Investitionsvolumen von mindestens 2,5 Mio S errichten, gefördert werden können, ist als Ausgleich für jene Unternehmungen gedacht, die durch eine ungünstige Form oder Situierung des Grundstückes besonders betroffen sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages, der im Rahmen der Aktion refundiert wird, wird von einer „Normbelastung" je m^2 Grundfläche ausgegangen. Bis zu der durch die Normbelastung festgelegten Grenze sind die Anliegerleistungen (Anliegerbeitrag, Gehsteigherstellung und Kanaleinmündungsgebühr) als zumutbar zu bezeichnen; der die Normbelastung überschreitende Teil der jeweiligen Gebühr kann refundiert werden. Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen in Wien

Die Stadt Wien, das Landesarbeitsamt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien haben ein gemeinsames Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Lehrstellen in Wien für die Jahre 1982 bis 1984 ausgearbeitet.

Im Rahmen dieses Sonderprogrammes werden an Wiener Betriebe für die Einrichtung zusätzlicher Lehrstellen für Jugendliche im ersten Lehrjahr Beihilfen in der Höhe von 1.000 S monatlich pro Lehrling gewährt, wobei pro Betrieb maximal zehn Lehrstellen in einem Ausbildungsjahr gefördert werden.

Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Wiener Fremdenverkehrskreditaktion 1970

Die Stadt Wien und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien haben gemeinsam diese Kreditaktion zur Leistungssteigerung, Modernisierung und Rationalisierung von Wiener Beherbergungsbetrieben, Heilbade- und Kuranstalten sowie Privatbädern geschaffen. Derartige Kredite können bei der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, und der Ersten österreichischen Spar-Casse-Bank angesprochen werden. Die Stadt Wien und die Kammer Wien gewähren zu den Bankkrediten Zinsenzuschüsse von insgesamt 3,5% p. a., 30% des gesamten Investitionsvorhabens müssen durch Eigenmittel finanziert werden. Die maximale Kredithöhe beträgt 3,5 Mio S, die Laufzeit höchstens zehn Jahre.

Gemeinsame Existenzgründungsaktion (Bürges und Stadt Wien)

Gefördert werden Neugründungen sowie Betriebsübernahmen von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch österreichische Staatsbürger, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bis zur Gründung oder Übernahme des Gewerbebetriebes nicht selbständig tätig waren.

Die Förderung der Investitionen und Kosten für die Übernahme von Räumlichkeiten und Maschinen (bis insgesamt maximal 4 Mio S) erfolgt durch Gewährung einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschüsse in der Höhe von 15% des vom Förderungswerber für die Realisierung seines Vorhabens aufgenommenen Bankkredites oder – bei Vorhaben, die ohne Aufnahme eines Bankkredites finanziert werden – von 15% der nachgewiesenen Kosten. Die Kreditkosten für den Bankkredit dürfen den Zinssatz der letztaufgelegten Bundesanleihe + ½% nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit einer Bürgschaftsübernahme für den Bankkredit durch die Bürges bzw. die Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft.

Aktion zur Förderung von wassersparenden Investitionen

Physische oder juristische Personen, die eine aufrechte Gewerbeberechtigung in Wien ausüben, können im Rahmen dieser Aktion in den Jahren 1982 bis 1985 eine Förderung für Investitionen, die entweder den Wasserbedarf oder den Abwasseranfall senken, erlangen. Die Förderung besteht in einer Investitionsprämie in der Höhe von 30% der förderbaren Investitionen, wobei die Prämie mit 1 Mio S pro Betrieb limitiert ist.

Die Antragstellung beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds muß unbedingt **vor** Inangriffnahme der Durchführung der Investitionen erfolgen.

Aktion zur Rückvergütung der Abwassergebühr

Physische und juristischen Personen, die eine aufrechte Gewerbeberechtigung in Wien ausüben und deren jährlicher Abwasseranfall 100.000 m^3 übersteigt, können im Rahmen dieser Aktion in den Jahren 1984 bis 1986 eine Förderung in Form einer teilweisen Rückvergütung der entrichteten Abwassergebühr erlangen. Die Förderung beträgt 1 S je m^3 Abwasser über 100.000 m^3.

Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Ergänzungsaktion zur Aktion zur Förderung von wassersparenden Investitionen

Physische und juristische Personen, die eine aufrechte Gewerbeberechtigung in Wien ausüben und deren jährlicher Abwasseranfall 100.000 m^3 übersteigt, können im Rahmen dieser Aktion in den Jahren 1985 bis 1987 eine Förderung zu Investitionen zur Senkung des Wasserbedarfes bzw. Abwasseranfalles erlangen.

Voraussetzung zur Erlangung dieser Förderung ist es, daß bei alleiniger Inanspruchnahme der Aktion zur Förderung von wassersparenden Investitionen die Investition wegen zu langer Amortisationszeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar ist. Die Höhe der Förderung wird so bemessen, daß bei ihrer Einbeziehung eine der Nutzungsdauer der Investition entsprechende Amortisationszeit erreicht wird.

Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Aktion zur Förderung von betrieblichen Infrastrukturinvestitionen von Wiener Beherbergungsbetrieben (Hotelmodernisierungsaktion)

Die Stadt Wien gewährt im Interesse der Verbesserung der Ausstattung sowie zur Erhöhung der Sicherheit der Wiener Beherbergungsbetriebe einmalige Investitionszuschüsse. Beim Neubau eines Beherbergungsbetriebes muß es sich um einen Betrieb der Kategorie B mit mindestens 150 Betten handeln. Für bestehende Beherbergungsbetriebe werden einmalige nicht rückzuerstattende Investitionszuschüsse, und zwar für die Installation von Abwassersträngen 40% dieser Investition, maximal jedoch 600 S/Bett, Verstärkung von Steigleitungen für Gas, Wasser und Heizung 40% dieser Investition, maximal 300 S/Bett, Verstärkung von Stromleitungen 40% dieser Investition, maximal 120 S/Bett, Herstellung von Aufzügen 25% dieser Investition, maximal 4.500 S/Bett, Errichtung eines Fernschreibers 20% dieser Investition, maximal 1.000 S/Bett und Installation einer neuen Telefonanlage 15% dieser Investition, maximal 1.500 S/Bett gewährt. Der Gesamtzuschuß für Modernisierungsinvestitionen ist pro Betrieb mit 1 Mio S limitiert. Für die Durchführung von Brandschutzinvestitionen (z. B. feuerhemmende Türen, Wand- und Bodenbeläge, Brandmauern, Fluchtleitern, Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen usw.) werden Investitionszuschüsse in Höhe von 35% dieser Investitionen, maximal jedoch 500.000 S pro Betrieb gewährt. Für die Errichtung von Beherbergungsbetrieben gewährt die Stadt Wien einen einmaligen nicht rückzuerstattenden Baukostenzuschuß im Ausmaß von 7% der förderbaren Baukosten, maximal jedoch 5 Mio S pro Vorhaben bzw. 23.000 S/Bett. Der Förderungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds einzureichen.

Ärztekreditaktion

Um die ausreichende Versorgung der Wiener Bevölkerung durch praktische Ärzte sicherzustellen, wird die erstmalige Niederlassung von praktischen Ärzten unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes in Form zinsgünstiger Kredite bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 S, welche bei der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, der Ersten österreichischen Spar-Casse-Bank, der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank und der Bank für Arbeit und Wirtschaft angesprochen werden können, gefördert. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4% p. a., die Laufzeit zehn Jahre (davon zwei Jahre rückzahlungsfrei). Der Abschluß eines Vertrages mit der Wiener Gebietskrankenkasse ist u. a. eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Kredites.

Kreditaktion zur Renovierung und Modernisierung von Wiener Kinos

Im Rahmen dieser Aktion werden Kredite von maximal 1 Mio S und einer fünfjährigen Laufzeit gewährt. Der Gesamtrahmen beträgt 50 Mio S. Die Stadt Wien haftet bis zur Höhe dieses Betrages und verzichtet auf die Vergnügungssteuer für einen Teil der Kinoeinnahmen, um die Rückzahlung der Kredite zu erleichtern. Die Einreichung erfolgt bei der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien.

Zinsenstützungsaktion der Wiener Wirtschaft

Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft für Wien, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen, können Betriebsmittelkredite bis zu einer Höhe von maximal 250.000 S und einer Laufzeit von maximal fünf Jahren erhalten, für die von der Stadt Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und den kreditgewährenden Instituten (Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, Kreditverein der Zentralsparkasse, Wien, Erste österreichische Spar-Casse-Bank) ein Zinsenzuschuß von jeweils ¼% für die Gesamtlaufzeit geleistet wird.

Mit der Durchführung dieser Aktion sind die genannten Kreditinstitute betraut.

Wiener Garagenförderungsaktion

Im Rahmen dieser Aktion wird die Errichtung von Garagen für die Wohnbevölkerung im dichtverbauten Stadtgebiet und von gewerblichen Garagen im Einzugsbereich von Geschäftsstraßen durch die Gewährung von Darlehen der Stadt Wien zu Sonderkonditionen gefördert. Die Darlehenshöhe beträgt 30% der Projektkosten.

Anträge um Förderung im Rahmen der Wiener Garagenförderungsaktion sind an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds zu richten.

U-Bahn-Aktion

Es handelt sich bei dieser Aktion um eine gemeinsame Hilfsaktion der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für die durch den U-Bahn-Bau in ihrer Existenz bedrohten Gewerbebetriebe. Die Hilfsmaßnahmen umfassen:

1. Gewährung von Zinszuschüssen zu Bankkrediten;
2. Übernahme der teilweisen oder gänzlichen Bürgschaft für Kredite;
3. Gewährung von Bargeldzuwendungen, wenn der Betrieb noch während der Bauzeit und für immer eingestellt werden muß;
4. kostenlose Betriebsberatung.

Die Förderungshöhe beträgt mindestens 5.000 S und maximal 2 Mio S und wird in jedem Einzelfall gemeinsam von der Stadt Wien und der Kammer festgelegt.

Die Einreichung erfolgt bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien oder bei der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten.

Aktion „Einkauf in Wien"

Durch diese neue von der Stadt Wien gemeinsam mit der Wiener Handelskammer ins Leben gerufene Förderungsaktion soll die Position Wiens im Wettbewerb um die Kaufkraft gestärkt werden. Es soll ein weiterer Kaufkraftabfluß verhindert, bereits abgewanderte Kaufkraft zurückgewonnen und zusätzliche Kaufkraft an Wien gebunden werden.

Im Zusammenhang mit dieser Förderungsaktion wird auch ein Marketing-Management, vergleichbar mit dem Management eines Shopping-Centers, eingerichtet werden. Aufgabe dieses Marketing-Managements ist es, sowohl die Wien-weiten Aktivitäten und Aktionen im Detail durchzuplanen und deren Durchführung in die Wege zu leiten und zu überwachen als auch bei der Organisation und Durchführung örtlicher Marketing-Maßnahmen Hilfestellung zu geben.

Mit der Aktion „Einkauf in Wien" werden sowohl Aktivitäten von lokalen Kaufleutevereinigungen durch Zuschüsse als auch die vom Marketing-Management zu setzenden Vorhaben gefördert.

Die Abwicklung dieser Förderungsaktion erfolgt über den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (1, Ebendorferstraße 2, 2. Stock, Tel. 43 50*, 460).

Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke

Zur Förderung des Ausbaues von Dachböden zwecks Schaffung von Wohnungen leistet die Stadt Wien unter bestimmten Voraussetzungen nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse. Außerdem kann die Stadt Wien für Kredite, die von Kreditinstituten oder anderen Unternehmen nach den in dieser Aktion festgelegten Bedingungen gewährt werden, die Haftung gemäß § 1357 ABGB übernehmen. Die Förderung stellt eine freiwillige Maßnahme der Stadt Wien dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Anträge um Förderung sind an die MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, zu richten.

Zinsenfreie Darlehen zur Herstellung von Kanalanschlüssen

Im Rahmen dieser Aktion gewährt die Stadt Wien zur Vermeidung sozialer Härtefälle unverzinsliche Darlehen für die Herstellungskosten von baubehördlich vorgeschriebenen Kanalanschlüssen von Häusern mit mehreren Mietern und Eigenheimen an das öffentliche Kanalnetz.

Die Laufzeit beträgt in der Regel fünf Jahre.

Die Einreichung erfolgt bei der MA 5, 1, Ebendorferstraße 2.

Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern (Zuwanderer-Fonds)

Geschäftsstelle: 2, Schiffamtsgasse 14, Tel. 35 65 08*.

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 13.30 Uhr.

Informationszentrum: 10, Hofherrgasse 1, Tel. 64 21 51, 64 82 17.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Der Zuwanderer-Fonds wurde im Jahr 1972 gegründet. In ihm sind die Stadt Wien und die Sozialpartner vertreten. Ziel des Fonds ist es, die Zuwanderer aus dem In- und Ausland zu fördern. Dies geschieht durch breit gestreute Information ebenso wie durch mehrfach gestaffelte Wohnraum-Beschaffungsprogramme.

In den österreichischen Bundesländern wird mit eigenen Publikationen für den Arbeitsmarkt und Lebensraum Wien geworben. Wohnplätze, Startwohnungen und Apartmenthäuser erleichtern den Österreichern aus den Bundesländern die Arbeitsaufnahme und die Integration in die Bundeshauptstadt.

Für ausländische Arbeitnehmer gibt es nicht nur eine Reihe von Beratungsstellen, sondern auch tägliche Hörfunksendungen und telefonische Nachrichtendienste in serbokroatischer und türkischer Sprache.

Der Zuwanderer-Fonds ist auch Medieninhaber des Pressedienstes „MIGRA".

FORSTWIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI, NATURSCHUTZ

(MA 22, 49, 58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüttung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen und hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Erholungsgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen (Laaer Berg) durch. Da sich der Großteil der Wälder Wiens im Landschaftsschutzgebiet

(Wald- und Wiesengürtel) befindet und zahlreiche Einzelnaturdenkmäler aufweist, finden auch unter diesem Gesichtspunkt Erhaltungsarbeiten statt.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wacheorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Lediglich einzelne kleine Zweige dürfen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze abgerissen werden. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S oder Arrest bis zu vier Wochen belegt werden. Die Forstschutzorgane haben bei kleineren Übertretungen (Forstfrevel) die Befugnis, ähnlich wie die Polizei, Strafmandate zu erteilen. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Im Landschaftsschutzgebiet sorgen auch Naturwachtorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5% der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 4212), als Forstbehörde zuständig. Die Wahrung aller Naturschutzbelange obliegt der MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5. Stock (Tel. 42 8 00*, 2007, 2016 oder 2018).

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4118, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4111, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 40.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13, Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 84 13 15), die Forstverwaltung Lobau (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. 0 22 49/2353), ferner die Quellenschutzforste der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die städtischen Forstverwaltungen Hirschwang-Stixenstein und Naßwald, Niederösterreich, schließlich im Bereich der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang-Stixenstein ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereieigenreviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere im Land Wien obliegt.

Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

Der Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien blickt bereits auf eine recht bewegte Vergangenheit zurück.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90% der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10% der Anteile und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien" umzuwandeln.

In dieser Form blieb es bis 30. November 1973, als der Gemeinderat das Unternehmen auflöste und es der MA 49 als Landwirtschaftsreferat angliederte. Von der Zentrale mit dem Sitz in 3, Vordere Zollamtsstraße 11 (Tel. 72 24 99, 73 22 87), wurden die stadteigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf, Lindenhof in Eggenburg sowie die Weingüter Cobenzl und Magdalenenhof, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgüter Eßling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof und schließlich der gesamte Streubesitz der Stadt Wien, soweit er landwirtschaftlich nutzbar ist, verwaltet. Die reine landwirtschaftliche Nutzfläche betrug rund 3.000 ha.

Hatte das seinerzeitige Unternehmen, mit ca. 15.000 ha ungleich größer als heute, vor rund 60 Jahren in der Notzeit nach dem Ersten Weltkrieg vornehmlich die Aufgabe, zur Linderung des Lebensmittelmangels beizutragen, besteht diese heute in der Hauptsache darin, den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stadt sozusagen kostendeckend zu

konservieren, um im Bedarfsfall der Stadt Gründe, für welchen Zweck auch immer, jederzeit zur Verfügung stellen zu können. Sollte sich, was nicht zu erwarten, immerhin aber denkbar ist, jemals wieder eine Versorgungskrise abzeichnen, würde auch die heutige Fläche noch ausreichen, städtische Anstalten mit Grundnahrungsmitteln eigener Erzeugung zu beliefern.

Im Februar 1979 wurde der Landwirtschaftsbetrieb eine selbständige Magistratsabteilung, die MA 47, und der Geschäftsgruppe Vermögensverwaltung, städtische Dienstleistungen, Konsumentenschutz zugeordnet. Das Aufgabengebiet erfuhr eine Erweiterung und umfaßt neben der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte die Verwaltung stadteigener landwirtschaftlicher Grundflächen, Landschaftspflege, Erholungsflächenbetreuung und Arbeit an einem Forschungsprojekt nach der biologischen Landbaumethode.

Um die Grünflächenmaßnahmen besser koordinieren zu können, wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. Juni 1983 die MA 47 wieder in die MA 49 eingegliedert.

Nach Ablauf des Pachtvertrages mit der Republik Österreich erfolgte mit 31. Dezember 1980 die Rückgabe der Domänen Rutzendorf, Orth und Schloßhof an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, da eine Verlängerung des Pachtvertrages durch den Einspruch der Grundverkehrskommission versagt wurde. Somit reduziert sich die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsfläche per 1. Jänner 1981 um 900 ha.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer gültigen Wiener Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Die Jahresjagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt.

Die Jahresjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die Jahresjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das MBA 1/8 zuständig.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte sind:

1. der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
2. der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 2, Taborstraße 39, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, ausgestellt.

Die Jagdgastkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von den Jagdausübungsberechtigten für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen. An Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdkarte oder einer Bescheinigung, die gleichartige Rechte vermittelt, sind und die eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, kann ebenfalls eine Jagdgastkarte ausgegeben werden.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Alleinjagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan und Jagdausübungsberechtigten in ihrem Wirkungsbereich erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!), sowie das Aufstellen von Fallen – ausgenommen durch den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen – sind verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beeidete Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 15 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, Landesjagdbehörde ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3. Die fachliche Beratung der Wiener Landesregierung wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jagdbezirksbeiräte gibt es bei den magistratischen Bezirksämtern für den 11., 13./14., 19., 21. und 22. Bezirk. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, 2, Taborstraße 39, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. Eine Fischereilizenz. Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3, Am Modenapark 1–2, 3. Stock, jeweils von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Fischerkartenbewerber haben bei persönlicher Antragstellung einen Lichtbildausweis sowie ihren Meldezettel vorzuweisen. Bei nicht persönlicher Antragstellung hat der Vertreter einen eigenen Lichtbildausweis sowie einen Lichtbildausweis, den Meldezettel und eine Vollmacht des Fischerkartenbewerbers vorzuweisen. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Personen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr haben außerdem einen Lichtbildausweis, den Meldezettel und die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzuweisen.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Prellen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Mindestmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Beeidete Wache" und einem Dienstausweis versehen.

Was bezweckt der Naturschutz?

Das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnungen, LGBl. für Wien Nr. 1/1955, 5/1955, 6/1956 und 13/1957, haben die öffentliche Obsorge für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen zum Ziel.

Insbesondere werden geschützt:

1. Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);
2. wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
3. räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietsschutz);
4. die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Gegenwärtig verfügt Wien über 440 Naturdenkmäler (derzeit 360 Einzelnaturdenkmäler, 52 Naturdenkmalgruppen und 28 flächige Naturdenkmäler), die wegen ihrer Eigenart bzw. Seltenheit oder wegen ihres kulturellen bzw. wissenschaftlichen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklärt wurden. Neben Bäumen, Baum- oder Gehölzgruppen zählen dazu Standorte seltener Pflanzen (z. B. Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse (z. B. Vulkangestein, neolithischer Feuer- und Hornsteinbergbau), Teiche, Quellen, Weiher und Relikte bereits seltener autochtoner Waldgesellschaften. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch rotweiße Metallplaketten mit dem Wiener Wappen sowie der Artbezeichnung, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text, gekennzeichnet.

19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Diptam, Küchenschelle, Ragwurz, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe. Der Handel mit vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen ist grundsätzlich verboten; teilweise geschützte Pflanzen können fallweise für den Handel freigegeben werden. Außerhalb von Pflanzenschutzgebieten ist das Pflücken von Pflanzen, die nicht gänzlich geschützt sind, für den persönlichen Bedarf nur in einer Menge gestattet, die leicht von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfaßt werden kann (Handstrauß).

Ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist in der freien Natur verboten:

1. Einzelgehölze oder Hecken zu roden, zu schlägern, kahlzuschneiden oder abzubrennen;
2. Rasenflächen, Rohr- und Schilfbestände abzubrennen.

Das Entfernen oder Zerstören von Brutstätten oder Nestern aller freilebenden geschützten Tiere, auch wenn sie keine Jungtiere enthalten, ist untersagt.

Ähnliche Schutzbestimmungen gelten auch für die gänzlich und teilweise geschützten Tiere. Zu den gänzlich geschützten Tierarten gehören u. a. alle einheimischen, nicht jagdbaren freilebenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Haustaube, ferner einzelne Säugetiere (Fledermäuse, Igel, Spitzmäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten; teilweise geschützt sind die Weinbergschnecken und die Rote Waldameise.

Wien besitzt zwei große Naturschutzgebiete. Den Lainzer Tiergarten mit ca. 2.300 ha und die 1978 zum Naturschutzgebiet erklärte Lobau mit ca. 2.000 ha Fläche. Im Westen und Nordwesten der Lobau schließen ca. 460 ha Landschaftsschutzgebiete an.

Durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Mai 1979, LGBl. für Wien Nr. 17, wurden Teile des Praters zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Durch die Mauerbachverordnung, LGBl. für Wien Nr. 16/1982, wurden der Mauerbach und Teile seines Umlandes zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Endlich unterliegen auch Grün- und Parkanlagen, die zu Parkschutzgebieten gehören, nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Vorhaben, deren Durchführung schädigende Rückwirkungen auf das Landschaftsbild oder auf das innere Gefüge des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) zur Folge haben, können auch außerhalb der geschützten Flächen vom Magistrat untersagt werden.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5. Stock (Tel. 42 8 00*, 2007, 2016, 2018 oder 2063), als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereiorgane haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind.

Das Naturschutzgesetz sieht für Übertretungen Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, die bei erschwerenden Umständen nebeneinander verhängt werden können.

Was ist der Zweck des Wiener Baumschutzgesetzes?

Durch dieses Gesetz sollen im Gebiet der Stadt Wien alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches geschützt werden, um für die Wiener Bevölkerung eine gesunde Umwelt zu erhalten. Dabei ist es belanglos, ob sich die Bäume auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Der Grundeigentümer ist daher prinzipiell verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Was verbietet das Gesetz?

Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Weiters Bäume, die vom Gesetz geschützt sind, zu fällen, auszugraben, auszuhauen oder sonstwie zu entfernen.

Nicht verboten ist jedoch das Schneiden (Stutzen) von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient.

Auf welche Bäume findet dieses Gesetz keine Anwendung?

Das Baumschutzgesetz findet keine Anwendung auf

1. Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen;
2. Bäume in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes;
3. Obstbäume;
4. Bäume in Kleingartenanlagen;
5. Bäume, die auf Grund behördlicher Anordnungen (Wasserrechtsgesetz, Kulturpflanzenschutzgesetz) entfernt werden müssen.

Was ist zu tun, wenn ein geschützter Baum entfernt werden muß?

Vor allem ist um die behördliche Bewilligung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen. Dem Ansuchen sind Pläne oder Skizzen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume hervorgeht, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen die Bewilligung erteilen. Grundsätzlich muß als angemessener Ausgleich für die durch die Bewilligung erfolgte Verminderung des Baumbestandes pro angefangenen 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 8 bis 15 cm gepflanzt werden. Es muß daher bereits das Ansuchen um Bewilligung der Entfernung von Bäumen Angaben über entsprechende Ersatzpflanzungen enthalten.

Wem obliegt die Ersatzpflanzung und wo ist sie vorzunehmen?

Primär ist der Inhaber der Bewilligung zur Entfernung der Bäume zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hat die Ersatzpflanzung auf derselben Liegenschaft oder im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund in der Art und Weise zu erfolgen, wie es im Bescheid vorgeschrieben wird. Ist eine Ersatzpflanzung auf fremdem Grund geplant, muß der Grundeigentümer vorher zustimmen.

Was geschieht, wenn die Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden kann?

In einem solchen Fall tritt der Magistrat in die Verpflichtung der Ersatzpflanzung ein, welche in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonstigen im Eigentum der Gebietskörperschaften stehenden Grundflächen im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ansonsten möglichst im verbauten Gebiet, erfüllt werden soll.

Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten oder auch zur Beschaffung der hiefür geeigneten Grundflächen ist vom Bewilligungsinhaber eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die pro Ersatzbaum 8.000 S beträgt.

Auskünfte in allen Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter und die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4 (Tel. 42 8 00*, 2006).

GARTENWESEN UND AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST

(MA 42)

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen ist die MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, zuständig.

Wo erhalten Gartenbesitzer Auskunft über Krankheiten und Schädlinge, die in ihrem Garten auftreten?

Bei Vorlage einer frischen Pflanzenprobe erteilt solche Auskünfte der amtliche Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der die Pflanzen untersucht und die Gartenbesitzer über Art und Bekämpfbarkeit der Krankheit oder des Schädlings aufklärt.

Wohin wendet man sich bei Verwahrlosung des Nachbargartens?

Wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzenkulturen oder die der Nachbarn schädigen können, wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. San-José-Schildlaus, wende man sich an die MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die im Land Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet, die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze überwacht sowie über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. bei Sendungen in das Ausland zu tun?

Für die Ausfuhr von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. ist ein Pflanzenschutzzeugnis erforderlich, welches der amtliche Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, bei Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausstellt.

Was hat der Empfänger ausländischer Sendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen usw. zu tun?

Sendungen von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. aus dem Ausland dürfen erst nach einer Beschau freigegeben werden, die der amtliche Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, über Antrag des Empfängers vornimmt.

Wo befinden sich Dienst- bzw. Geschäftsstellen der Gaswerke?

Direktion: 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09

Geschäftsstelle Josefstadt: 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09*, für die Bezirke 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19 sowie für die Gemeinden Schwechat und Klosterneuburg.

Geschäftsstelle Meidling: 12, Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41*, für die Bezirke 5, 12, 13, 14, 15, 23 sowie Purkersdorf.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20, Denisgasse 39, Tel. 33 35 21*, für die Bezirke 2, 20, 21, 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Großenzersdorf und Langenzersdorf.

Außenstelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 902*, 42 03, 0 22 36*, 42 03, für die Gemeinden Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Traiskirchen, Vösendorf und Wiener Neudorf.

Gebrechenbehebungsdienst: 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09*, 516, 517, 518, 519 (0 bis 24 Uhr), für das gesamte Versorgungsgebiet.

Was sind die „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug"?

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerke" nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird eine rasche Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gaszuleitungen und der Gasverteil- und -benützungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit einer amtlichen Dienstlegitimation (mit Lichtbild) versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Hausanschlußleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers, aus.

Von der zuständigen Geschäftsstelle (siehe vorstehend) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein unverbindlicher schriftlicher Kostenvoranschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Gaszuleitung richten sich nach dem Querschnitt und der Länge der Zuleitung sowie nach der Art der Straßendecke und den Verkehrsverhältnissen. Die Kosten erhöhen sich, wenn die Zuleitung in zwei Abschnitten bzw. verkehrsbedingt in den Nachtstunden hergestellt werden muß. Bei Erstellung des Kostenvoranschlages müssen die ungünstigsten Verhältnisse angenommen werden. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle. Da die Gasleitung Eigentum des Liegenschaftsbesitzers (z. B. der Hausinhabung) bleibt, kann die Bestellung für die Neuherstellung, Auswechslung oder Trennung der Leitung nur durch die Hausinhabung bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter (Hausverwaltungen usw.) erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschädigung der Leitung durch Fremdeinwirkung. Bei jeder Bestellung – ausgenommen bei Reparatur – ist eine Anzahlung zu leisten. Nach dem Gesetz vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 23, ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Gasanlage in gutem Zustand zu erhalten bzw. in angemessener Frist in entsprechendem Zustand zu versetzen.

Um Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Reparaturarbeiten an schadhaften Gasanlagen (Hauszu- und -verteilungsleitungen) zu überbrücken, wurde durch eine Sonderkreditaktion der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, eine Geldbeschaffung in kürzester Zeit möglich.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Zählung der abgegebenen Gasmenge erfolgt durch amtlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke, soweit diese von den Gaswerken beigestellt werden, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwert der Gaszähler abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben (Stand 1. Juni 1981):

Type	NB 1,5	NB 2 u. 5 G4 u. 6	NB7	NB 10 u. 15 G10 u. 16	NB 30 G25
Schilling Monat	4,20	8,20	12,40	29,90	49,60

(ohne Umsatzsteuer)

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gasmengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos verrechnet.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt, wobei eine Gebühr je nach Größe der Nennbelastung des Gaszählers zu entrichten ist. Vorher ist vom Eigentümer bzw. Benützer der Gasanlage über den Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an

einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwassergeräte, Kessel, Einzelheizöfen – mit Ausnahme der sogenannten „Außenwandgeräte"), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund auf dem Überprüfungsbefund abzugeben. Ein Überprüfungsbefund ist jedoch im Zusammenhang mit jeder Kommissionierung und jedem Gerätetausch erforderlich.

Was kostet das Erdgas?

1 m^3 Erdgas entspricht 11,1648 kWh. Der Preis für eine Kilowattstunde (kWh) beträgt 50,44 g (ohne Umsatzsteuer) für Haushalte und für Raumheizung (Stand 1. Juni 1981).

Über Ansuchen des Abnehmers kann hingegen der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung auf 48,52 g/kWh (ohne Umsatzsteuer) ermäßigt werden.

Wenn ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für den Produktionsprozeß, sondern auch zur Raumheizung benützt, so werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gasmengen mit 48,52 g (ohne Umsatzsteuer), die für die Raumheizung verbrauchten Gasmengen mit 50,44 g (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt (Stand 1. Juni 1981).

Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Eine fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den zuständigen Geschäftsstellen sowie in der Informationsstelle, 6, Mariahilfer Straße 63, Tel. 57 96 01, erteilt. Wärmebedarfsberechnungen für Objekte, die zentral beheizt werden sollen, erfolgen kostenlos in der Informationsstelle Mariahilfer Straße an Hand von mitgebrachten Bauplänen. Gleichzeitig ist in dieser Informationsstelle Montag bis Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15.15 Uhr (Juli bis August Montag bis Freitag von 8 bis 15.15 Uhr) eine Heizgas-Geräteausstellung mit spezieller Heizungsberatung eingerichtet.

Vor der Ausführung einer Gasheizungsanlage ist vom Installateur oder der Heizungsfirma ein Antrag auf Anschlußgenehmigung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke einzureichen.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, Tel. 43 80, bzw. Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09. System der Gasverrechnung siehe „Elektrizitätswerke".

Wie erfolgt die Abmeldung des Gasbezuges?

Im Normalfall (z. B. bei Wohnungswechsel) genügt eine rechtzeitige Vereinbarung (auch telefonisch) wegen der Schlußstandablese mit der verrechnenden Stelle (Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, Tel. 43 80*, bzw. Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße Nr. 10–12, Tel. 43 09*).

Soll der Gaszähler demontiert werden, so ist dies bei der zuständigen Geschäftsstelle der Wiener Stadtwerke-Gaswerke persönlich oder schriftlich zu beantragen.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes können die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 6, Mariahilfer Straße 63, und 12, Theresienbadgasse 3, besichtigt werden.

Nach Wahl des zusagenden Gasgerätes kann dieses bei einem konzessionierten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien" bestellt werden. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, konzessionierte Installateure Wiens und österreichische Gasgeräteerzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten inländischen Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen. In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfmarke der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Wie kann ich mir zu günstigen Bedingungen ein Badezimmer bzw. eine Einzelraumheizung oder Etagenheizung einrichten?

Die Finanzierung durch die Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Konsumenten im Versorgungsgebiet der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, sich die nötigen Einrichtungen und die Installation eines Badezimmers, einer Etagenheizung oder einer Einzelraumheizung zu günstigen Teilzahlungsbedingungen anzuschaffen.

Ebenso werden Gas-Haussteigleitungen zu denselben günstigen Bedingungen durch die Gasgemeinschaft Wien finanziert. 20% des gesamten Betrages sind bei der Bestellung zu erlegen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien", 6, Mariahilfer Straße 63, 1. Stock, Tel. 57 96 02.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

Falls kein Installateur erreichbar ist, kann die Direktion der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Tel. 43 09, Gebrechenbehebungsdienst, angerufen und der kostenlose Besuch eines Monteurs verlangt werden. Kleinere Mängel wird dieser selbst beheben (z. B. durch Einbau eines Gaszählerfilters), bei größeren Reparaturen allerdings erfolgt die Verweisung an einen konzessionierten Installateur. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden reparieren, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes und stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar!

Die wichtigste Grundlage für eine Gerätefunktion ist jedoch eine regelmäßige Gerätewartung durch einen Fachmann.

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, soweit sie gefahrlos erreichbar sind, schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann herausschrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!
3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09*, 516, 517, 518, 519, Gebrechenbehebungsdienst (0 bis 24 Uhr).

GEMEINDEVERMITTLUNGSÄMTER

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß die gerichtliche Zwangsvollstrekkung durchgeführt werden kann, wenn eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält. Aber auch dann, wenn sich die Parteien schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie derartige Einigungen als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohltätigen Zweck, veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden, mit gerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Kosten erspart werden.

GESUNDHEITSWESEN

(MA 14, 15, 17)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

Hiefür ist das magistratische Bezirksamt zuständig. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich an das zuständige magistratische Bezirksamt, Bezirksgesundheitsamt oder an die MA 15 – Referat 7, Tel. 66 14*, 527, 528. Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer nimmt Schädlingsbekämpfungen vor?

Bei Schädlingsbefall (Wanzen, Flöhe usw.) wende man sich an behördlich konzessionierte Schädlingsvertilger, deren Anschrift bei der entsprechenden Innung erfragt werden kann (Tel. 72 56 11*, 364). Entlausungen werden im Bedarfsfall auch von der Desinfektionsanstalt der Stadt Wien, 3, Arsenalstraße 7, entgeltlich vorgenommen.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Aufgrund der Verordnung vom 12. August 1964 in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1969 werden mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien gewerbeberechtigte Schädlingsbekämpfer mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betraut.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist aufgrund dieser Verordnung des Wiener Magistrats verpflichtet, den Angestellten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt Bestrafung durch das zuständige magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal, in bestimmten, aus der Verordnung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau und Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des

Grundstückes zu tragen. Sie werden pro Viertelstunde berechnet und sind amtlich festgelegt. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Wer erteilt Auskünfte in Vergiftungsfällen?

Seit November 1973 ist an der I. Medizinischen Universitätsklinik (Vorstand Univ.-Prof. Dr. Deutsch) eine „Vergiftungsinformationszentrale" errichtet, die Auskünfte über Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen erteilt. Diese Auskunftsstelle ist durchlaufend von einem entsprechend ausgebildeten Arzt besetzt. Telefonisch erreichbar ist diese „Vergiftungsinformation" unter 48 00* (Allgemeines Krankenhaus), 2222, 43 68 98 oder in besonders dringenden Fällen unter der sogenannten Alarmnummer 43 43 43.

Wie werden giftige und gifthältige Stoffe vernichtet?

Bei der MA 22 ist eine Koordinationsstelle zur Beratung über die Vernichtung von giftigen und gifthältigen Stoffen und Abfällen eingerichtet. Diese Stelle erteilt jegliche Auskünfte und ist unter Tel. 74 36 31 während der Dienststunden erreichbar.

Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?

Da Erkrankungen durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen (siehe auch „Lebensmittel- und Marktwesen – Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit entgegen?" und „Veterinärwesen – Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?").

Wo werden Schutzimpfungen durchgeführt?

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. Die meisten Schutzimpfungen können jedoch ohne Formalitäten in den Bezirksgesundheitsämtern vorgenommen werden, und zwar jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr, während aller Ferien nur einmal wöchentlich.

Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder geimpft werden.

Ein wesentlicher Teil des Impfprogramms findet in den Schulen statt; die verschiedenen Schutzimpfungen werden hier von den Schulärzten planmäßig vorgenommen.

Für Auslandsreisende besteht im Gesundheitsamt, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, eine Impfstelle, die Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet ist.

Nähere Einzelheiten über die verschiedenen Schutzimpfungen siehe die Tabelle „Das Wichtigste über Schutzimpfungen!"

Wie erhält man einen Gesundheitspaß und eine Notfallskarte?

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen kann es von größter Bedeutung, ja sogar lebensrettend sein, daß der Arzt sofort über die wichtigsten medizinischen Daten des Patienten unterrichtet ist. Zu diesem Zweck wird in Wien an allen geburtshilflichen Stationen bzw. von den freipraktizierenden Hebammen den Eltern ein Gesundheitspaß für das Neugeborene übergeben, worin zunächst Blutgruppe, Rhesusfaktor, Geburtsgewicht usw., später aber auch Impfungen, Seruminjektionen, Kinderkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten und andere medizinisch notwendige Informationen vom Arzt eingetragen werden. Der Gesundheitspaß ist auch in den städtischen Mutterberatungsstellen, Kindergärten und Bezirksgesundheitsämtern kostenlos erhältlich und soll von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden.

Für Erwachsene werden in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos sogenannte Notfallskarten (in handlichem Führerscheinformat) ausgegeben, die dem gleichen Zweck dienen und es dem Arzt ermöglichen, bei Unfällen sowie bei plötzlichen Erkrankungen mit Bewußtlosigkeit rasche und wirksame Hilfe zu leisten, ohne Schaden anzurichten. Es wird allen Wienerinnen und Wienern empfohlen, sich solche Karten zu besorgen, die nötigen Eintragungen — Impfzustand (insbesondere bezüglich Tetanus), Allergiehinweise, Blutgruppe, Unverträglichkeit bestimmter Medikamente, Diabetes usw. – durch den Hausarzt vornehmen zu lassen und die Karte ständig bei sich zu tragen. Auf die Möglichkeit, sich die Blutgruppe kostenlos bei Blutspendeaktionen bestimmen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

Wie erhält man einen Mutter-Kind-Paß?

Schwangere und Ärzte erhalten den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Mutter-Kind-Paß in jedem Bezirksgesundheitsamt oder im Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 244 (siehe auch „Steuern, Abgaben und Gebühren – Geburtenbeihilfe").

Welche Hilfen bestehen für Risikokinder?

Kinder, deren psychologische oder motorische Entwicklung abweichend von der Norm erscheint, werden nach Anmeldung zur Diagnosestellung und fallweise auch zur Therapie angenommen. Die Anmeldung kann durch den Arzt oder die Eltern des Kindes erfolgen:

Entwicklungsdiagnostik und Sondermutterberatung,
18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 42 70,

Spezialambulanz für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen,
10, Gellertgasse 42–48, Tel. 64 35 84.

Gehörtestungen bei Kindern

Bei Vorschulkindern werden ab dem fünften Lebensjahr außer in Kindergärten auch in 1, Gonzagagasse 23, jeden Montag von 8 bis 11 Uhr kostenlose Untersuchungen des Gehörs durchgeführt. Bei Schulkindern werden diese Untersuchungen vom Schulärztlichen Dienst veranlaßt.

Sehtests bei Kleinkindern

Das Gesundheitsamt führt in allen Wiener Kindergärten Sehtests für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr durch. Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Testung auf Augenfehler im Gesundheitsamt kostenlos durchführen zu lassen (1, Gonzagagasse 23, Montag von 8 bis 11 Uhr).

Über welche Jugendzahnkliniken verfügt die Stadt Wien?

Für Kinder und Jugendliche werden konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen in den Jugendzahnkliniken kostenlos durchgeführt:

9, Salzergasse 28, Tel. 31 53 34*, Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 18 Uhr, kieferorthopädische Beratung Donnerstag von 13 bis 14 Uhr

10, Erlachgasse 100, Tel. 62 48 435, Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr

15, Geyschlägergasse 2–12, Tel. 92 79 183, Montag bis Freitag von 12.30 bis 15.30 Uhr

21, Franz-Jonas-Platz 8, Tel. 38 15 04*, 395, Montag und Freitag von 8 bis 11 Uhr für vorschulpflichtige Kinder und Montag bis Freitag von 13 bis 15 Uhr für Schulkinder bis 18 Jahre

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Tuberkulosefürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Tbc-Fürsorgestellen siehe Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen (ab 100 Personen), wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen erteilt das Gesundheitsamt (Tel. 66 14*, 551, 556).

Wer kann Tuberkulosehilfe in Anspruch nehmen?

Tuberkulosekranken kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten, 1, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet. Es ist vorteilhaft, den Partner mitzubringen. Infektionen ohne Beschwerden finden sich häufig, sind wegen möglicher Spätfolgen eine Gefahr für den Betroffenen und können eine Quelle weiterer Übertragung der Krankheit bilden. Eine abgeheilte Geschlechtskrankheit hinterläßt keinen Schutz vor einer neuerlichen Ansteckung.

Welche Möglichkeiten der Gesundenuntersuchung bietet die Stadt Wien?

Die Stadt Wien verfügt über eine Reihe von Gesundenuntersuchungsstellen, und zwar:

3, Hainburger Straße 57, Montag bis Freitag

9, Lazarettgasse 14, I. Medizinische Universitätsklinik, Ambulanz, Dienstag und Donnerstag

10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse Nr. 2/C, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag; Donnerstag, 16 Uhr, Abendambulanz

13, Hietzinger Kai 1–3, Montag und Dienstag

15, Sorbaitgasse 3, Montag bis Freitag

16, Montleartstraße 37, Wilhelminenspital, 1. Medizinische Abteilung, Pavillon 23, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, Montag ab 16 Uhr findet die Abendambulanz für Frauen und Männer statt.

Außerdem besteht eine spezielle **Brustambulanz** in der Gesundenuntersuchungsstelle, 15, Sorbaitgasse 3 (Montag von 10 bis 11 Uhr), gegen telefonische Voranmeldung in der Zentrale der Gesundenuntersuchungsstellen, 1, Schottenring 24, Tel. 66 14*, 574. Seit Juli 1980 besteht in dieser Gesundenuntersuchungsstelle jeden Dienstag und Mittwoch ab 13.30 Uhr eine Vorsorgeambulanz für Herz- und Kreislauferkrankungen; Zuweisungen erfolgen im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen durch die Fachärzte für innere Medizin.

Die Anmeldung für die Gesundenuntersuchung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 14 Uhr persönlich in der Zentrale, 1, Zelinkagasse 9, Tür 25, mit einem Krankenversicherungsnachweis und dem letzten Befundschein der Gesundenuntersuchung bzw. mit einem Personalausweis. Anmeldungen können auch direkt in den Gesundenuntersuchungsstellen im 3., 10. und 15. Bezirk Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr und im Wilhelminenspital von 8 bis 10 Uhr erfolgen.

Da eine beginnende Krebserkrankung vollkommen beschwerdefrei verläuft, ist eine frühzeitige Erkennung derselben nur durch eine jährliche Vorsorgeuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen möglich. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt später zu einem Krebsleiden führen könnten, aber auch andere chronische Krankheiten aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Die **Beratungsstelle für Raucher** soll entwöhnungswilligen Rauchern und Raucherinnen Rat und Hilfe geben. Die Anmeldung hiezu muß, ebenso wie zur Gesundenuntersuchung, persönlich Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 9, Tür 25, erfolgen. Die Raucherberatungsstelle selbst befindet sich in

1, Zelinkagasse 3, Tel. 66 14*, 661, 563, 564, Montag von 16 bis 18 Uhr.

Weitere Raucherberatungsstellen (telefonische Anmeldung) befinden sich in
5, Margaretengürtel 96, Tel. 55 11 07, Mittwoch von 15 bis 18 Uhr
11, Simmeringer Hauptstraße 93–95, Tel. 74 17 85, Mittwoch von 15.30 bis 18 Uhr
16, Kreitnergasse 43, Tel. 92 56 83, Donnerstag von 16 bis 18 Uhr
20, Pappenheimgasse 48–52, Tel. 33 93 26, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr
21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 390, 391, 392, Donnerstag von 15 bis 17 Uhr.

In den Räumen der Raucherberatungsstelle, 1, Zelinkagasse 3, Tel. 66 14*, 661, 563, 564, befindet sich eine **Ernährungsberatung** (Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr, telefonische Voranmeldung 66 14*, 574 oder 661).

Worauf soll man vor einer Reise in tropische Länder achten?

Tropenreisen werden immer häufiger, erfordern jedoch gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen. Wer einen Tropenaufenthalt von mehr als einen Monat plant, sollte sich auf Tropentauglichkeit ärztlich untersuchen lassen.

Eine solche Untersuchungsstelle besteht im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, und kann gegen telefonische Voranmeldung entgeltlich (66 14*, 548 oder 675) in Anspruch genommen werden. Hier werden auch Ratschläge für kürzere Aufenthalte erteilt und Merkblätter mit den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen ausgegeben. So erfährt man alles Wissenswerte über die notwendigen Medikamente in den Tropen sowie über die vor Antritt der Reise durchzuführenden Schutzimpfungen (siehe auch „Wo werden Schutzimpfungen durchgeführt?").

Wie verhält man sich bei Verdacht einer psychischen Erkrankung?

Zentrale des Kuratoriums für psychosoziale Dienste,
1, Gonzagagasse 15, Tel. 63 37 71
(Chefarzt Dr. Rudas)

Wenn man an sich selbst oder an Mitmenschen Anzeichen einer psychiatrischen Erkrankung vermutet, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem eine Betreuung erfolgt. Viele Kranke finden sich durchaus zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht zu beraten. Die Anweisungen des behandelnden Arztes sind natürlich genau zu beachten.

Patienten, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, können auch die Beratungsstellen des Kuratoriums für psychosoziale Dienste ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden und Rückfällen vorzubeugen.

Die Psychosozialen Stationen befinden sich in:

2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 75 81

3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 75 61 16

8, Wickenburggasse 15, Tel. 43 16 32

10, Sahulkastraße 3–5/9, Tel. 61 15 47

12, Aichholzgasse 39, Tel. 87 24 47

17, Hernalser Hauptstraße 17, Tel. 48 25 84

21, Schöpfleuthnergasse 20, Tel. 30 16 25

In den Beratungsstellen findet auch eine Beratung für Angehörige statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemals Patienten eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Kuratoriums für psychosoziale Dienste bedienen.

Für Alterspatienten, die psychische Schwierigkeiten haben, steht das Kuratorium für psychosoziale Dienste zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieses kann selbstverständlich von Angehörigen oder der mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Für dringende Notfälle steht der sozialpsychiatrische Notdienst des Kuratoriums, 9, Fuchsthallergasse 18, Tel. 31 84 20, täglich rund um die Uhr zur Verfügung.

Nur bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Was ist bei Drogenabhängigkeit oder Sucht zu veranlassen?

Für Personen, die in Abhängigkeit von einem Suchtmittel (z. B. Haschisch, Opiate usw.) geraten sind, bestehen Beratungsmöglichkeiten in der Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe des Kuratoriums für psychosoziale Dienste, 9, Borschkegasse 1.

Diese Beratungsstelle ist auch für Angehörige und Freunde der Betroffenen, die dem abhängig Gewordenen aus seiner Situation helfen wollen, zugänglich. Die Beurteilung obliegt dem Referat Psychohygiene.

Für stationäre Entziehungskuren steht die Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg in Mödling, Husarentempelgasse 3, zur Verfügung (Aufnahme über die Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe, 9, Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86). Überdies besteht im Rahmen der Caritas eine Beratungsstelle für drogengefährdete Jugendliche unter fachlicher Leitung in 17, Schellhammergasse 3 (Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr), im Rahmen eines Klubs.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und bedarf ärztlicher oder fürsorgerischer Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall völlig behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei einer der Beratungsstellen des Kuratoriums für psychosoziale Dienste (siehe „Wie verhält man sich bei Verdacht einer psychischen Erkrankung?") – die allgemeinen Sprechstunden sind außer Mittwoch und Samstag von

15 bis 19 Uhr (alle Beratungsstellen) – zu raten. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Es bestehen weitere Beratungsstellen für Alkoholkranke:

Arbeiter-Abstinentenbund, 15, Hackengasse 13, Tel. 92 33 67

Beratungsdienst der Caritas Wien, 5, Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 55 43 76, Montag und Freitag von 16 bis 19 Uhr, Dienstag von 17 bis 20 Uhr

Anton-Proksch-Institut (Stiftung Genesungsheim Kalksburg), 23, Mackgasse 7–9, Tel. 88 41 37, 88 41 38, Montag, Mittwoch und Samstag von 16 bis 20 Uhr

Beratungsstelle des Genesungsheimes Kalksburg für Alkoholabhängige, 3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 72 29 552, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorgerisch betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen des Kuratoriums (siehe oben) oder über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitätsklinik, 9, Spitalgasse 23.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Bundespolizeidirektion kann ein Gasthausverbot erwirkt werden.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel" aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalseinweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

An wen wendet man sich in Spitalsangelegenheiten?

Der Spitalsombudsmann nimmt Verbesserungsvorschläge und Beschwerden in Spitalsangelegenheiten für die Wiener Kranken- und Pflegeanstalten entgegen und überprüft jeden einzelnen Beschwerdefall und jede Anregung. Telefonisch erreichbar unter 63 21 37, Montag von 13 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr. Persönliche Vorsprachen jeden Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, 1, Schottenring 24, 3. Stock, Tür 346. Briefe sind an dieselbe Adresse zu richten.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung" interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt. (An allen Tagen der Woche von 19 Uhr abends bis 7 Uhr früh sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch tagsüber kann der ärztliche Notdienst in Anspruch genommen werden, Tel. 55 00.)

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telefon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder – wenn nötig – an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität" genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose; Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide usw. bereithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

In Wien sind die öffentlichen Apotheken von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Arzneimittel in den im Bereitschaftsdienst stehenden Apotheken bezogen werden, die aus der in der Nähe der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen sind.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Der Dienstgeber hat dem Betreffenden den „gebührenden Vergütungsbetrag" auszuzahlen und kann seinen Anspruch beim Bund im Wege der MA 14 geltend machen.

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Teilimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tuberkulose (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugendliche, Krankenpflegepersonal, ansteckungsgefährdete Personen	1	Geburtshilfliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse) Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1, Zelinkagasse 5, 2. Stock, Tür 249, Tel. 66 14*, 553	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Außer bei Neugeborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulinprobe durchgeführt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis (Kinderlähmung) **Schluck**impfung	Kinder (ab 4. Lebensmonat), Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen		Die Schluckimpfung darf nur während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden; Auffrischungsimpfung alle zehn Jahre.
Diphtherie – Tetanus – Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 3. Lebensmonat biszur Vollendung des 1. Lebensjahres	3	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr, jeweilige Beratungszeiten	
Diphtherie – Tetanus	Kinder ab 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres	1	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	Auffrischung im 7. bis 8. Lebensjahr
Tetanus (Wundstarrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraftfahrer usw.	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Auffrischungsimpfung alle zehn Jahre oder nach Verletzungen
Röteln	Frauen im Wochenbett 13- bis 14jährige Mädchen Risikogruppen (Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen usw.), sofern ihr Rötelantikörpertiter 1 : 16 oder weniger beträgt	1	Geburtshilfliche Abteilungen Schulen, Universitäts-Kinderklinik, 9, Lazarettgasse 14	Mittwoch 14 bis 16 Uhr	Darf keinesfalls während einer Schwangerschaft erfolgen
Masern und Mumps	ab dem vollendeten 14. Lebensmonat	1	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Teilimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
FSME („Zeckenkrankheit")	gefährdete Berufe, Reisende in Zeckengefahrengebiete	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Auffrischungsimpfung alle drei Jahre. Ist der Zeckenbiß bereits erfolgt, so kann FSME-Immunglobulin verabreicht werden, Auskunft: Tel. 66 14*, 526
Typhus	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	3	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Schluckimpfung
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	2	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
Gelbfieber	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
andere Infektionskrankheiten (gegen Voranmeldung)	Auslandsreisende in Gefahrengebiete				

Impftermine an sämtlichen Bezirksgesundheitsämtern während aller Schulferien nur einmal wöchentlich.

GEWERBEWESEN

(MA 63, MBÄ)

Was ist ein Gewerbe?

Gewerbe ist jede gesetzlich nicht verbotene Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und die von der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 nicht ausgeschlossen ist.

Auf welche Tätigkeiten ist die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden?

Alle dem Erwerb dienenden Tätigkeiten, die im § 2 GewO 1973 aufgezählt sind, z. B. die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe, der Bergbau, die literarische Tätigkeit, die häusliche Nebenbeschäftigung, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Dentisten, Hebammen, die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, der Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften, der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen (Theater, Kino usw.).

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Die GewO 1973 teilt die Gewerbe in freie und gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe ein. Eine besondere Art der Gewerbeausübung stellt der Industriebetrieb dar, der insbesondere durch hohen Kapitaleinsatz und organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gekennzeichnet ist.

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien und gebundenen Gewerben und bei den Handwerken durch die vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbestandortes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Erteilung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt – bei manchen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) oder beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie – anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Erteilung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der GewO 1973 aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt. Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

1. die Eigenberechtigung, die grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit, eintritt;
2. die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser, durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (vorsätzliche strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder sonstige strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; Finanzvergehen) und über sein Vermögen nicht schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Bei Vorliegen solcher Ausschließungsgründe hat die Gewerbebehörde den Anmelder zwingend von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen;
3. die österreichische Staatsbürgerschaft.
   Angehörige eines Staates, mit dem ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (derzeit z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die Gleichstellung mit Inländern erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern in dieser Hinsicht gleichgestellt. Für die Ausübung von Waffengewerben ist eine solche Gleichstellung mit Inländern nicht möglich.

Den besonderen Voraussetzungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, das ist der Nachweis, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können. Die Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung; Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges. Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk ist durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu erbringen.

Gewerbeberechtigungen für konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann erteilt werden, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Auf den Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung ist nur bei Erteilung einer Konzession für die Ausübung des Rauchfangkehrer-, Bestatter- oder eines Verkehrsgewerbes Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben sind von der Behörde in bestimmten Fällen nachzusehen, und zwar ist eine Nachsicht unter bestimmten Bedingungen sowohl vom Ausschluß von der Gewerbeausübung als auch vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist nach der Art der zu erteilenden Nachsicht entweder die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), der Landeshauptmann (in Wien die MA 63) oder der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Anträge betreffend Mietwagengewerbe mit Personenkraftwagen, Taxigewerbe, Hotelwagengewerbe oder Fiakergewerbe sind beim MBA 1/8, 1, Wipplingerstraße 8, einzubringen, für alle anderen Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz bei der MA 63, 1, Wipplingerstraße 8.

Welche Personen können ein Gewerbe anmelden?

Juristische Personen (wie die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden; die Kapitalgesellschaften Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H.; Vereine usw.) und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) können ein Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellt oder die Ausübung einem Pächter übertragen haben.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung bzw. das Konzessionsansuchen zu enthalten?

Die mündlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung sind die Urkunden über Vor- und Familiennamen, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis) und – soweit ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist – die entsprechenden Zeugnisse oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht anzuschließen.

Darf ein Gewerbetreibender auch Tätigkeiten anderer Gewerbe ausüben?

Die zur Ausübung von Handwerken befugten Gewerbetreibenden dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke erbringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

Allen Gewerbetreibenden steht außerdem das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sie sich bei Ausübung dieser Rechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Darüber hinaus stehen sowohl den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden als auch den Händlern in der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählte spezifische Rechte zu. Dazu gehört insbesondere für die Erzeuger das Recht, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen sowie alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen. Daneben steht ihnen auch das Recht zu, die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen herzustellen und zu bedrucken sowie neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art und entsprechendes Zubehör zu verkaufen. Den Händlern steht insbesondere das Recht zum Verkauf gebrauchter Waren, zum Vermieten von Waren und zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu. Außerdem dürfen sie die Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen, die gelieferten Waren an Ort und Stelle montieren und die regelmäßige Wartung (Service) der

verkauften Waren vornehmen. In diesem Zusammenhang steht ihnen auch der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile zu. Desgleichen sind die Händler berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zweck Maß zu nehmen. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Wer ist zur Führung eines Nebenbetriebes berechtigt?

Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes bilden und im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen. Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde. Nicht als Nebenbetrieb darf das Gewerbe der Spediteure geführt werden.

Was versteht man unter einer weiteren Betriebsstätte?

Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt. Wird eine solche Tätigkeit jedoch mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ausgeübt, liegt ein nicht zulässiges Feilbieten im Umherziehen vor.

Wann darf ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausgeübt werden?

Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Standortgemeinde dann ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässig ist und der Gewerbeinhaber hievon bei der Behörde die Anzeige erstattet hat bzw. bei konzessionierten Gewerben die Bewilligung der Behörde erhalten hat. Für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte kann vom Gewerbetreibenden ein Filialgeschäftsführer bestellt werden, der dann der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist.

Dürfen außerhalb von Betriebsstätten gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden?

Gewerbetreibende dürfen insbesondere im Rahmen ihres Gewerbes Waren, Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln, Waren auf Bestellung überall hinliefern, bestellte Arbeiten überall verrichten, Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten, auf Märkten Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen, auf Messen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschenken, unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist, und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Was versteht man unter der Verlegung des Betriebes?

Unter der Verlegung des Betriebes ist die Änderung des Standortes der Gewerbeausübung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Standortgemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (in Wien dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Bewilligung der Verlegung anzusuchen.

Ist der Standort des Gewerbes und der weiteren Betriebsstätten zu kennzeichnen?

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Gewerbeinhabern steht es frei, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Er kann jedoch auch die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen, der es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt. Geschäftsführer und Pächter müssen den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Geschäftsführer muß außerdem seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung des Geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter beim magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben hat er dafür die Bewilligung der Behörde einzuholen.

Was sind Fortbetriebsrechte?

Darunter versteht man das Recht der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber, des überlebenden Ehegatten, der Kinder und Wahlkinder, des Masseverwalters, des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters oder Zwangspächters, einen Gewerbebetrieb auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen. Der Fortbetrieb ist von den Fortbetriebsberechtigten dem magistratischen

Bezirksamt anzuzeigen. Die Fortbetriebsberechtigten haben ohne unnötigen Aufschub einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn sie die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweisen. Die zur Nachsichtserteilung zuständige Gewerbebehörde kann jedoch auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen verbunden sind.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen, oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch die Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Um die Genehmigung der Betriebsanlage hat der Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusuchen. Vor der Genehmigung der Betriebsanlage darf mit der Errichtung oder mit dem Betrieb derselben nicht begonnen werden. Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung.

Wann endet eine Gewerbeberechtigung?

Eine Gewerbeberechtigung endet in folgenden Fällen:

1. Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
2. Untergang der juristischen Person;
3. Änderung des Wirkungsbereiches der juristischen Person;
4. Versagung der Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister oder, wenn die Personengesellschaft der Gewerbebehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat, mit Fristablauf;
5. Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes;
6. Zurücklegung der Gewerbeberechtigung;
7. Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde;
8. Urteil eines Gerichtes;
9. Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Was versteht man unter dem Ruhen der Gewerbeberechtigung?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung der Gewerbeberechtigung. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist vom Gewerbetreibenden binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen. Diese Anzeige bewirkt nicht wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die von der GewO 1973 für strafbar erklärt wurden, bilden Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet. Wenn ein Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung seines Gewerbes regeln, bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, hat die Behörde seine Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

An Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der GewO 1973 geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

Es bestehen folgende Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot:

1. Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt;
2. durch Verordnungen wurde darüber hinaus bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen – allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten – besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gastgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseure und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werktage.

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der GewO 1973 zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

actual FISCHAMENDER Fenstertechnik®
actual - Kunststoff-Fenster Ges.m.b.H. A-2401 Fischamend, Tel.: (02232) 75 13

GLÜCKSSPIELBEWILLIGUNGEN

(MA 62)

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 169, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1982, regelt das Glücksspielwesen. Dem Bund kommt grundsätzlich das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zu (Glücksspielmonopol). In bestimmten Fällen kann dieses Recht auf Einzelpersonen oder juristische Personen übertragen werden. Von den in Betracht kommenden Ausspielungen werden hier die sogenannten Glückshäfen und Juxausspielungen behandelt.

Was ist ein Glückshafen?

Glückshafen ist eine Ausspielung, bei welcher die Spieler durch Ziehung die auf ihre Loszettel (Spielanteile) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zur Ermittlung beitragen. Die Anzahl der Treffer muß mindestens 1% der aufgelegten Loszettel betragen.

Was ist eine Juxausspielung?

Juxausspielungen sind solche Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihren Loszettel entfallenden Treffer ermitteln. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25% des Spielkapitals (Anzahl × Preis der Loszettel) betragen.

Wer erteilt Bewilligungen?

Um die Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Magistrat der Stadt Wien, MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, einzureichen. Für die Abfassung des Ansuchens können bei dieser Dienststelle Formulare verlangt werden. Das Ansuchen und die Bewilligung sind im bestimmten Ausmaß gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig.

Welche Glücksspielapparate und Glücksspielautomaten sind erlaubt?

Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates und Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank durchgeführt werden. Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten, wenn der Einwurf den Betrag oder den Gegenwert von 5 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 100 S nicht übersteigen, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol; doch ist in Wien der entgeltliche Betrieb von Spielapparaten unter Erbringung oder Inaussichtstellung von Geld- und Warenleistungen nach § 30 Abs. 1 Z. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 8/1983 grundsätzlich verboten. Davon ist nur der Betrieb von Münzgewinnspielapparaten aufgrund der von der MA 7 erteilten Konzessionen ausgenommen. Diese bieten die Möglichkeit, bei einem Einwurf von Scheidemünzen bis maximal 5 S einen Gewinn bis maximal 100 S zu erzielen (siehe „Veranstaltungswesen").

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, 4. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Zur raschen Behandlung eines Anbotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Alle Eingaben und Ansuchen an die MA 69 betreffend Grundstücksangelegenheiten sind stempelfrei.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Besteht für die Stadt Wien Interesse am Erwerb dieses Grundstückes, nimmt die MA 69 Verhandlungen, betreffend den Kaufpreis, Übergabsbedingungen usw. auf. Wird hiebei volle Übereinstimmung erzielt, erstellt die MA 69 einen Vertragstextentwurf und leitet diesen dem Verkäufer zu. Der vom Verkäufer unterschriebene Vertragstext wird in der Folge von der MA 69 dem nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organ (z. B. Gemeinderat) zur Genehmigung vorgelegt. Mit dieser Genehmigung wird der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch das zuständige Organ tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird – wenn nichts anderes vereinbart wurde – von der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten, 1, Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Was mache ich, wenn ich von der Stadt Wien ein Grundstück mieten oder pachten will?

Zuständig für die Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken – ausgenommen landwirtschaftlich nutzbare Äcker –, die der Stadt Wien gehören, ist die MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4.

Wer sich für ein bestimmtes Grundstück interessiert, kann sein Ansuchen unter näherer Bezeichnung der gewünschten Fläche (z. B. EZ., Adresse, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) und Bekanntgabe der angestrebten Nutzung schriftlich oder mündlich einbringen.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Ansuchens, daß die Stadt Wien die angestrebte Fläche nicht selbst benötigt, so erhält der Bewerber einen unverbindlichen Vertragsentwurf mit dem Ersuchen, diesen zu unterschreiben und an die MA 69 rückzusenden. Nach Rücklangen werden die Vertragsbedingungen dem nach der Wiener Stadtverfassung jeweils zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt. Vor der Genehmigung tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird der Bewerber hievon schriftlich verständigt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind die Gemeinderatsausschüsse, der Stadtsenat und der Gemeinderat.

Wo erfolgt die technische Beratung von Kleingärtnern?

Wenn der Inhaber einer Siedlerstelle oder eines Kleingartenloses ein Bauvorhaben ausführen will, kann er bezüglich der Bauberatung bei der MA 69 – Kleingartenangelegenheiten, 8, Lerchenfelder Straße 4, 5. Stock, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vorsprechen.

KANALISATION UND ENTSORGUNGSBETRIEB

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen liegen bei den betreffenden Außenstellen der MA 37 auf (siehe Magistrat, MA 37).

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telefonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 bekanntgegeben werden: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr unter Tel. 57 75 75*, 455, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 57 75 75*, 462 und 485. Die Funkleitstelle der MA 30 in 6, Grabnergasse 2 bzw. 6, hat Tag- und Nachtbetrieb.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, Tel. 57 75 75*, 453. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie verhält man sich, wenn man durch Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben gestört wird?

Es genügt, telefonisch die Funkleitstelle der MA 30, 57 75 75*, 455, Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr, zu allen übrigen Zeiten 57 75 75*, 462, anzurufen. Außerdem kann, ohne jeden Bundesstempel, darüber eine Anzeige in schriftlicher Form an die MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, gemacht werden. Diese Anzeigen werden dann durch das Referat Chemie der MA 30 weiterverfolgt.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke

1, 2, 3, 11 in 3, Nottendorfergasse 15–17, Tel. 78 81 03
4, 5, 6, 10, 12, 23 in 10, Windtenstraße 1, Tel. 62 02 24
7, 13, 16 in 14, Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62
8, 9, 17, 18, 19, 20 in 19, Boschstraße 40–44, Tel. 37 43 00
21 in 21, Floridsdorfer Hauptstraße 1a, Tel. 38 14 96
22 in 22, Stadlau, Waldrebengasse 3, Tel. 22 16 97,

von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 120-S-Bundesstempel zu versehen. Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann bei der MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, angesucht werden. Das Gesuch ist mit einem 120-S-Bundesstempel und mit 250-S-Verwaltungsabgabemarken zu versehen.

Kann ein Abscheider durch den Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung eines Abscheiders, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann bei der MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, angesucht werden. Das Gesuch ist mit einem 120-S-Bundesstempel und mit 250-S-Verwaltungsabgabemarken zu versehen.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen bzw. bei Kellerüberflutungen?

Gebrechen an Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal, beim Bereitschaftsdienst oder schriftlich in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Gruppe Baupolizei der MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, Tel. 57 75 75*, 427, 428 und 429, während der Amtsstunden Auskunft geben.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden über schriftliches Ansuchen des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt. Ansuchen sind mit einem 120-S-Bundesstempel zu versehen. Außerdem ist ein 120-S-Bundesstempel für den Zustandsbericht beizulegen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wo erhält man Auskunft über die Möglichkeiten der Beseitigung von größeren Mengen von Sonderabfällen?

Beim Anfall von größeren Mengen von Sonderabfällen, insbesondere in Gewerbe und Industrie, kann über die Möglichkeiten und Kosten der Entsorgung eine entsprechende Beratung durch die MA 30 – Entsorgungsbetriebe Simmering erfolgen. Auskünfte Montag bis Donnerstag von 7 bis 15 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr unter Tel. 76 16 10, 76 16 35.

Überdies erteilt die MA 22 über das Sonderabfalltelefon 74 43 79 (auch Tonbanddienst) Beratung über die ordnungsgemäße Beseitigung von Sonderabfällen im allgemeinen.

Wo meldet man Kanalgitter, die in der Fahrbahnmitte liegen, an (lärmbelästigend, schlagend)?

Meldungen werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16.30 Uhr unter Tel. 57 75 75*, 413, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 57 75 75*, 462 und 485, entgegengenommen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schliefbaren Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 4–6, Tel. 57 75 75*, 225, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 6, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die Baubewilligung erteilt die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, Tel. 35 66 11*. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, 2. Stock, Tür 471, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der selben Abteilung, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten:

1. bis 4., 6. bis 11., 19., 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 478
5., 12., 13., 21., 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477
14. bis 18., 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479

Sprechtage: Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VIII, 6, Grabnergasse 4–6, Tel. 57 75 75*, 338. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch im zerkleinerten Zustand, sowie Abluft und Gase, dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet bzw. hineingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit einem 120-S-Bundesstempel und mit 60-S-Verwaltungsabgabemarken gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6, Grabnergasse 4–6, ausgestellt:

1. bis 4., 6. bis 11., 19., 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 478
5., 12., 13., 21., 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477
14. bis 18., 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479

Ein mit einem 120-S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 250 S für Hauskanäle, von 150 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 250 S für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 100-S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundausfertigung dient.

KRAFTFAHRWESEN UND STRASSENVERKEHR

(MA 35, 46, 70)

Wo erhält man Auskunft über den Umbau sowie die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen?

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Fahrzeugen sowie bei der Einzelgenehmigung von selbstimportierten oder selbstgebauten Fahrzeugen (z. B. Bootsanhänger) einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23, oder direkt in der Landesfahrzeugprüfstelle, 3, Schlechtastraße 4.

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 120-S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren (für Kleinkrafträder 16 Jahren) und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die Verkehrszulässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 70) und bei einer Entziehung über fünf Jahre an das Bundesministerium für Verkehr berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Dem Ansuchen an die MA 70, 20, Dresdner Straße 75, sind die Personaldokumente und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um die kraftfahrrechtliche Ermächtigung als Prüfstelle für die wiederkehrende Begutachtung?

Zur Reparatur von Kraftfahrzeugen berechtigte Gewerbetreibende können sich dann, wenn ihre Werkstätte über eine entsprechende technische Ausstattung, unter anderem über einen Bremsprüfstand oder ein Bremsmeßverzögerungsgerät mit Schreiber sowie einen Infrarot-Abgastester verfügt, unter Bekanntgabe der für die Begutachtung verantwortlichen geeigneten Personen (Kraftfahrzeugmechanikermeister, Kraftfahrzeugmechanikergeselle mit nachgewiesener dreijähriger Praxis, Gerichtssachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen oder dgl.) bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23, um die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Krafträdern (darunter fallen auch die Motorfahrräder), von Personenkraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, von Kombinationskraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, bewerben.

Diesem Ansuchen sind die Konzessionsurkunde bzw. der Gewerbeschein, bei protokollierten Firmen ein Handelsregisterauszug und die Zeugnisse der für die Begutachtung verantwortlichen Personen beizulegen. Die als Nachweis für die vorgenommene Begutachtung bzw. zur Feststellung des nächsten Begutachtungstermines vorgesehenen Begutachtungsplaketten sind beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien und die Begutachtungsformblätter bei der Österreichischen Staatsdruckerei zu beziehen.

Wer ist für die Erlassung von Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen zuständig?

Die MA 46, 12, Niederhofstraße 23, Tel. 83 66 16, erläßt auf Grund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen).

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zuständig?

Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 83 66 16).

Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Für geringfügige Arbeiten auf oder neben der Straße und zur Entgegennahme von Mitteilungen über Beschädigungen von Verkehrsleiteinrichtungen ist die Verkehrspermanenzstelle der MA 46 in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. 83 66 16*, 431, 432 oder 292, zuständig; diese Verkehrspermanenzstelle erteilt auch Auskünfte über das Verkehrsgeschehen und bewilligt vorübergehende Halteverbote für Übersiedlungen.

Wo sind Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen zu beantragen?

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23 (schriftlich mit 120-S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Wann ist eine Gebrauchserlaubnis für die Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken einzuholen?

Für den Gebrauch von öffentlichen Verkehrsflächen samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten oder zur Werbung, ist eine Erlaubnis zu erwirken.

Ansuchen sind bei der MA 35 – G (Gebrauchserlaubnisse), 20, Dresdner Straße 75, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung anläßlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

KULTURAMT

(MA 7)

Studienförderung

Welche Arten von Beihilfen und Stipendien gibt es?

Im Rahmen des Stipendienwerkes der Stadt Wien können aus den vom Gemeinderat hiefür jeweils genehmigten Budgetmitteln Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen, Abschlußstipendien für Dissertanten und Habilitanten, Arbeitsstipendien für Wissenschaftler und Künstler, Auslandsstipendien, Anerkennungsstipendien und Stiftungsstipendien gewährt werden. Eingereicht wird beim Kulturamt der Stadt Wien – MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 3. Stock, Tür 316/317, wo auch die hiefür erforderlichen Formulare erhältlich sind.

Wer erhält eine Schulbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Für Schüler(innen) an den von der Stadt Wien geführten Schulen und Lehranstalten, die auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes des Bundes keinen Anspruch auf eine staatliche Schulbeihilfe haben und von keiner anderen Dienststelle des Magistrats ein monatliches Taschengeld beziehen sowie für Schüler(innen) der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe sowie des Bundesgymnasiums und des Bundesrealgymnasiums für Berufstätige, 15, Henriettenplatz 6, außerdem der Handelsakademie für Berufstätige und Handelsschule für Berufstätige, 4, Plößlgasse 13 (ausgenommen der privaten Maturaschulen und privaten Handelsschulen), kann eine Schulbeihilfe gewährt werden. Bei der Vergabe von Schulbeihilfen wird neben dem Lernerfolg (Notendurchschnitt 2,8) auch das elterliche Einkommen nach dem jeweils geltenden Einkommensteuergesetz (das Jahresnettofamilieneinkommen darf 100.000 S nicht übersteigen) berücksichtigt. Die Höhe der Schulbeihilfen reicht von 1.300 bis 8.200 S.

Wer erhält eine Studienbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfen sind:

1. Es darf kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, Studienbeihilfen oder Stipendien vom Bund (Studienbeihilfekommission des Bundes) bestehen;
2. österreichische Staatsbürgerschaft des Bewerbers;
3. Wohnort Wien;
4. Bedürftigkeit;
5. günstiger Studienerfolg (Notendurchschnitt 2,8).

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die Einkommen des Studenten, die Einkünfte seiner Eltern bzw. der für ihn unterhaltspflichtigen Personen im abgelaufenen Kalenderjahr heranzuziehen. Die Höhe der möglichen Studienbeihilfe resultiert aus der Berechnung des Jahresnettofamilieneinkommens und kann bis zu 40.000 S betragen.

Als Nachweis eines normal verlaufenen positiven Studienfortganges gelten Prüfungszeugnisse über die bisherigen Studiensemester innerhalb der von der österreichischen Hochschülerschaft für die einzelnen Fakultäten und Fachrichtungen auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse angegebenen Studienzeiten.

Anträge auf Gewährung von Schulbeihilfen und Studienbeihilfen können bis zum 15. Mai des laufenden Studienjahres eingebracht werden.

Welche Arten von Arbeitsstipendien für Künstler gibt es und was ist für den Erhalt eines Arbeitsstipendiums erforderlich?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich eine begrenzte Anzahl von Arbeitsstipendien für Literaten, Komponisten, Maler und Grafiker sowie Bildhauer und angewandte Künstler. Die Höchstgrenze beträgt 25.000 S. Der Bewerber hat nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft;
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien;
3. Altersgrenze 40 Jahre;
4. er soll bereits:
   a) eigene Werke bei einem renommierten Verlag bzw. in angesehenen Literaturzeitschriften veröffentlicht haben,
   b) mindestens ein eigenes Werk bei einem Musikverlag veröffentlicht haben,
   c) in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen Erfolge erzielt haben oder durch künstlerische Arbeiten seine Würdigkeit belegen (Finanzierung von Ausstellungen oder Druckkosten von Katalogen können nicht unterstützt werden);

5. das Arbeitsstipendium soll für die Fertigstellung eines konkreten, bereits begonnenen literarischen, kompositorischen bzw. künstlerischen Werkes oder für künstlerische Experimente, die zu einem Ergebnis führen, gewidmet sein.

Einsendetermine sind der 28. Februar und der 31. August des laufenden Kalenderjahres. Über die Vergabe von Arbeitsstipendien entscheidet der zuständige amtsführende Stadtrat. Er bedient sich dabei einer Jury von fachlich qualifizierten, magistratsunabhängigen Persönlichkeiten.

Wer erhält ein Wissenschafts- bzw. ein Forschungsstipendium?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich ca. 40 Wissenschaftsstipendien in der Höhe von 10.000 bis 25.000 S zur Fertigstellung bzw. Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Forschungsvorhaben. Für die Bewerbungen – diese können laufend gestellt werden – sind nachstehende Voraussetzungen erforderlich:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft;
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien;
3. Altersgrenze 40 Jahre;
4. abgeschlossene Hochschulbildung;
5. die Bewerber müssen über die dem betreffenden Thema entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen;
6. das Bewerbungsprojekt muß klar als aktuelles wissenschaftliches Vorhaben erkennbar sein;
7. Angabe von Referenzen durch Nennung von anerkannten Fachleuten (z. B. Universitätsprofessoren), Beigabe von mindestens einer schriftlichen Referenz.

Verwaltungs-, Druck- und Reisevorhaben sowie Ankauf von Geräten können finanziell nicht unterstützt werden. Arbeiten, die schon von anderer Seite überwiegend gefördert werden, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen eine Förderung erfahren. Innerhalb dreier Jahre kann nur e i n Wissenschaftsstipendium genehmigt werden. Vor der Antragstellung ist eine Aussprache mit dem Fachreferenten erforderlich (Auskunft Tel. 42 8 00*, 2719).

Preise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien stiftet jährlich bis zu zwölf Würdigungspreise für hervorragende Leistungen auf den Gebieten Literatur, Publizistik, Musik (Komposition), Bildende Kunst, Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften, Medizinische Wissenschaften sowie Volksbildung. Die Würdigungspreise sind mit je 75.000 S dotiert.

Die Würdigungspreise werden vom Bürgermeister der Stadt Wien aufgrund des Vorschlages von Preisrichterkollegien verliehen, in denen der jeweilige amtsführende Stadtrat für Kultur und Bürgerdienst den Vorsitz führt. Die Preise werden als Würdigung für ein Lebenswerk verliehen, das geeignet ist, die Bedeutung Wiens und Österreichs als Pflegestätten der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung hervorzuheben. Die Ausschreibung der Würdigungspreise erfolgt zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien.

Bewerbungen sind jeweils bis 15. März an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten.

Förderungspreise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien vergibt jährlich bis zu zwölf Förderungspreise an begabte junge Künstler, Wissenschaftler und Volksbildner, deren bisherige Leistungen in ihren Fachbereichen anerkennungswürdig sind und auf eine vielversprechende Weiterentwicklung schließen lassen; sie müssen österreichische Staatsbürger sein, in Wien wohnen, ihren Beruf in der Bundeshauptstadt ausüben und dürfen ferner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderungspreise sind mit je 40.000 S dotiert.

Die Förderungspreise werden vom amtsführenden Stadtrat für Kultur und Sport aufgrund des Vorschlages von Preisrichterkollegien zuerkannt. Die Ausschreibung der Förderungspreise erfolgt in der Mitte des Monats Juni eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien. Merkblätter zur Ausschreibung werden an alle einschlägigen Künstlervereinigungen, an die Direktionen aller wissenschaftlichen Universitäten und künstlerischen Hochschulen sowie an alle Verbände und Einrichtungen der Volks- und Erwachsenenbildung in der Bundeshauptstadt zugeschickt. Die Bewerbungen sind jeweils bis 31. August an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft Tel. 42 8 00*, 2719).

Elias-Canetti-Stipendien der Stadt Wien

Die Stadt Wien stiftet zu Ehren des Nobelpreisträgers für Literatur, Elias Canetti, Jahresstipendien für begabte Wiener Autoren in der Höhe von monatlich 10.000 S bis zu einem Jahresgesamtbetrag von 360.000 S.

Das Elias-Canetti-Stipendium der Stadt Wien wird zur Förderung größerer literarischer Projekte auf die Dauer von jeweils einem Jahr, mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren, erstmals im Jahr 1982 vergeben. 1983 und 1984 wird jeweils ein weiteres Stipendium gestiftet, danach fortlaufend im Turnus jeweils freiwerdender Jahresstipendien. Das Stipendium wird vom amtsführenden Stadtrat für Kultur und Sport aufgrund des Vorschlages der für die Vergabe der Preise der Stadt Wien für Literatur und Publizistik im Verleihungsjahr vom Bürgermeister der Stadt Wien bestellten Jury zuerkannt.

Das Elias-Canetti-Stipendium kann an Autoren verliehen werden, die sich persönlich beworben haben, ihren Wohnsitz in Wien haben oder dieser Stadt besonders nahestehen. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf mit Beschreibung des künstlerischen Werdeganges und die Darlegung jenes literarischen Werkes, für das ein Stipendium gewährt werden soll, beizulegen. Die Ausschreibung erfolgt im Herbst eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien. Die Bewerbungen sind jeweils bis 30. November d. J. an das Kulturamt der Stadt Wien, 1, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft: Tel. 42 8 00*, 2719).

Fremdenverkehr

Das Kulturamt der Stadt Wien betreut die Fremdenführerprüfungen und sorgt damit für die Aufrechterhaltung des bekannt hohen Standards dieser „Kulturbotschafter" am Wiener Platz.

Um dem Bedürfnis der ausländischen Gäste nach besonders preiswerten Quartieren entgegenzukommen und um vor allem dem Trend „Zurück zur Natur" gerecht zu werden, hat die Stadt Wien im Westen und Süden der Stadt Campingplätze angelegt, die sich lebhafter Frequenz erfreuen.

Für die jüngeren Besucher, insbesondere Schulreisegruppen, steht das Jugendgästehaus Hütteldorf zur Verfügung.

Das internationale Studentenheim der Stadt Wien wird während der Ferienzeit als Hotel der Kategorie B geführt und dient somit einerseits dem Fremdenverkehr und ermöglicht andererseits, durch diese Erträge die Miete für die Studenten während des Studienjahres niedriger zu halten.

Jugendgästehaus der Stadt Wien, 13, Schloßberggasse 8, Tel. 82 15 01

Städtischer Campingplatz Wien-West I, 14, Hüttelbergstraße 40, Tel. 94 14 49

Städtischer Campingplatz Wien-West II, 14, Hüttelbergstraße 80, Tel. 94 23 14

Städtischer Campingplatz Wien-Süd, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 267–269/Gerbergasse 2, Tel. 86 92 18

Internationales Studentenheim der Stadt Wien, 19, Gymnasiumstraße 85, Zufahrt Vegagasse 20, Tel. 34 76 31

Förderung der Altstadterhaltung

Aus den Erträgnissen des durch Landesgesetz im Jahr 1972 geschaffenen Zuschlags zu den Fernsehgebühren („Kulturschilling") werden vornehmlich Zuschüsse zur Durchführung von Restaurierungsarbeiten an Altstadtobjekten vergeben. Die Objekte müssen innerhalb der vom Gemeinderat ausgewiesenen „Schutzzonen" liegen oder sonst von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sein (z. B. unter Denkmalschutz stehen). Gefördert wird die Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes, d. h. Fassaden, Dächer, Durchfahrten, Höfe. Der Zuschuß soll ein Beitrag zu jenen Mehrkosten sein, die dem Eigentümer durch den Besitz eines für das Stadtbild bedeutenden Gebäudes bei Restaurierungen entstehen, und wird von Fall zu Fall je nach den notwendigen Arbeiten und der sozialen Lage des Bewerbers bemessen. Die Einreichung erfolgt beim Kulturamt der Stadt Wien (MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz Nr. 5, Referat für Stadtbild- und Denkmalpflege).

LEBENSMITTEL- UND MARKTWESEN

(MA 59)

Das Marktamt der Stadt Wien befindet sich in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31 und 73 41 19 (Journaldienst). Die Marktamtsabteilungen, als solche werden die Außenstellen des Marktamtes in den Bezirken bezeichnet, sind auf größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern eingerichtet (siehe Magistrat, MA 59).

Wie verhält man sich bei Verdacht auf überhöhte Preise oder mangelhafte Preisauszeichnung?

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Zucker, Vollmilch und für verschiedene Rind- und Selchfleischarten sowie für insgesamt 14 Wurstsorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preisgesetz Grenzen gesetzt. So ist eine erhebliche Überschreitung des im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preises für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufenstern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Waren, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind, können auch in Preisverzeichnissen, die an leicht sichtbarer Stelle angebracht sein müssen, oder in zur Einsichtnahme aufgelegten Preislisten ausgewiesen werden. In Gastgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkekarten, in kleineren Betrieben genügen auch gut sichtbar angebrachte Preislisten) enthalten sein. Speise- und Getränkekarten sind jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen vorzulegen. Außerdem sind die Preisverzeichnisse jener Betriebe, in denen regelmäßig warme Speisen verkauft werden, zusätzlich außen neben der Eingangstür gut lesbar anzubringen. Weiters sind auch bestimmte Dienstleistungsunternehmen (z. B. Badeanstalten, Friseure, Kosmetiker, Putzereien und Wäschereien, Schuhmacher, Uhrmacher, Installateure, Transport- und Garagierungsunternehmen, Kfz-Mechaniker und -Elektriker, Tankstellen, Radio- und Fernsehtechniker, Fliesenleger, Theater, Kinos und Vergnügungsstätten) verpflichtet, die für ihre wesentlichen Dienstleistungen geforderten Preise in Form von an leicht sichtbarer Stelle anzubringenden Preisverzeichnissen ersichtlich zu machen.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Wo kann man sich über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise für Fleisch, Fleischwaren, Eier und Viktualien und veröffentlicht diese in einem Wochenausweis. Ergänzend dazu werden monatlich auch die Preise der anderen wichtigen Lebensmittel festgestellt und in einem Monatsausweis veröffentlicht. Diese Marktamtsausweise können in der Kanzlei des Marktamtes in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31*, 254, sowohl in Einzelexemplaren als auch im Abonnement erworben werden.

Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit entgegen?

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftung ist außerdem das zuständige Bezirksgesundheitsamt zu verständigen. Etwa noch vorhandene Speisenreste sind aufzubewahren. Möglichst bald ist sodann die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speisenrestes bzw. des im Bezugsgeschäft vorhandenen Vorrates an der betreffenden

Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern (siehe auch „Gesundheitswesen – Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?" und „Veterinärwesen – Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?").

Wo besteht die Möglichkeit der Pilzberatung und Pilzbeschau?

Es wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu essen, die man sicher als Speisepilze erkannt hat und die von einwandfreier Qualität sind. Ist man nicht sicher, einen Speisepilz gefunden zu haben, so besteht die Möglichkeit, den Fund in einer der Marktamtsabteilungen oder direkt in der Marktamtsdirektion kostenlos begutachten zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze, unverletzte Exemplare geeignet. In der Direktion des Marktamtes, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzausstellung eingerichtet, die Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die anhand von Modellen die wichtigsten genußtauglichen sowie giftigen Pilze zeigt.

Auf Märkten sowie im gewerblichen Geschäftsverkehr überhaupt dürfen nur Pilze in den Handel gelangen, die in der Speisepilz-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1979, namentlich angeführt sind. Die Überwachung auf Einhaltung dieser Bestimmung sowie die Kontrolle der Qualität der angebotenen Pilze obliegt den Organen des Marktamtes.

Müssen eine Waage bzw. ein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174/1973, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen sowie Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 Liter Inhalt und emaillierte Flüssigkeitsmaße.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Es gibt aber auch längere Nacheichfristen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 20, Gasteigergasse 2–4. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 33 55 01*, 223) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte, insbesondere über Nacheichfristen, erteilt auch jede Marktamtsabteilung.

Wie erfolgt die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf Märkten?

Ständige Lebensmittelmärkte

Stabile oder transportable Marktstände werden meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände oder – bei den in den letzten Jahren errichteten Märkten – die Marktplatzvergabe in Form eines Bestandvertrages erfolgt durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Wien für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die marktamtliche Zuweisung oder der Bestandvertrag bilden die Grundlage für die Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung. Interessenten für einen Marktstand wird empfohlen, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, da man hier mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und unter Umständen vor Schaden bewahren kann.

Landparteienplätze

Auf größeren Märkten bestehen Landparteienplätze, die von landwirtschaftlichen Produzenten und Marktfahrern bezogen werden können. Die landwirtschaftlichen Produzenten müssen zum Nachweis ihrer Produzenteneigenschaft ein Produzentenvormerkbuch vorweisen, welches gegen Ersatz der Selbstkosten von jener Marktamtsabteilung ausgestellt wird, in deren Bereich sich der landwirtschaftliche Betrieb befindet bzw. – wenn es sich um einen außerhalb Wiens gelegenen Betrieb handelt – von jener Marktamtsabteilung, in deren Bereich der Landparteienplatz liegt, welchen die zukünftige Marktpartei beziehen möchte.

Temporäre Märkte

Diese in unterversorgten Stadtrandgebieten errichteten Märkte (derzeit fünf Märkte: 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost; 22, Hirschstetten, Quadenstraße; 22, Kagran, Bernoullistraße; 22, Kagran, Rennbahnweg; 23, Liesing) können von landwirtschaftlichen Produzenten, Marktfahrern und Lebensmittelkleinhändlern bzw. -erzeugern bezogen werden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Marktamtsabteilung.

Flohmarkt

Den Flohmarkt, der jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im 6. Bezirk auf dem oberen Naschmarkt bei der U-Bahn-Station Kettenbrückengasse abgehalten wird, können sowohl Gewerbetreibende als auch Amateure beziehen. Die Dauerplätze für Gewerbetreibende werden von der MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, zugewiesen. Die Tagesplätze für Amateure werden durch die Marktamtsabteilung für den 4., 5., 6., 7. Bezirk in einem Marktstand neben dem Amtsgebäude (gegenüber der U-Bahn-Station Kettenbrükkengasse) jeweils am vorangehenden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12 bis 15 Uhr gegen Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises und des Meldezettels vergeben. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, die Zuweisung eines Tagesplatzes schriftlich zu beantragen. Diese Ansuchen, die mit einem 120-S-Bundesstempel zu

versehen sind, sind gleichfalls an die Marktamtsabteilung für den 4., 5., 6., 7. Bezirk zu richten und bewirken die Reservierung eines Tagesplatzes für den frühestmöglichen Termin, d. i., sofern das Ansuchen bis Montag, 15 Uhr, in der Marktamtsabteilung einlangt, der Samstag derselben, ansonsten der Samstag der folgenden Woche. Die eigentliche Zuweisung des reservierten Marktplatzes erfolgt sodann in der genannten Marktamtsabteilung am jeweiligen Markttag vor Marktbeginn gegen Entrichtung der Marktgebühr. Tagesplätze dürfen einem Bewerber nur dreimal je Kalenderjahr zugewiesen werden. Marktgegenstände des Flohmarktes sind handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, gebrauchte Bücher, Schriften, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen und Medaillen.

Verkaufsstände aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (z. B. Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Marktplätze zuweisen, die Einhebung der Marktgebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen. Diese Märkte können ebenfalls von Marktfahrern und Gewerbetreibenden, Allerheiligen- und Christbaummärkte auch von landwirtschaftlichen Produzenten bezogen werden.

Für die Vergabe von Marktplätzen auf allen angeführten Märkten werden amtlich festgesetzte Marktgebühren bzw. vertraglich vereinbarte Bestandzinse eingehoben. Die Verkaufszeiten und die Marktgegenstände, welche auf den einzelnen Märkten verkauft werden dürfen, sind durch die Marktordnung geregelt.

Wie bekommt man eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telefonisch unter der Nummer 72 36 31*, 251 und 252, werden auch Auskünfte über die zulässigen Standtypen und die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte dürfen (werktags) Montag bis Freitag von 7 bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 6.30 bis 14 Uhr, Kleinhandelsgeschäfte mit anderen Waren als Lebensmittel (werktags) Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, an Samstagen von 8 bis 13 Uhr offenhalten. Innerhalb dieser genannten Zeitspannen bleibt es dem einzelnen Gewerbetreibenden überlassen, seine Offenhaltezeit selbst zu bestimmen. Die Ladenschlußzeiten für einige Gewerbezweige sind abweichend davon geregelt. Auskünfte darüber erteilen die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31*, 251, sowie alle Marktamtsabteilungen.

Wo befinden sich städtische Brückenwaagen?

Städtische Brückenwaagen befinden sich in

11, Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

12, Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

15, Meiselmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m

23, Großmarkt Wien-Inzersdorf, Laxenburger Straße 365
Tragkraft: 50 t, Ausmaß: 2 × 2 Waagtische je 10,00 × 3,00 m

Welche Aufgaben kommen dem Marktamt bei Gewerberechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb zu?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktamtsabteilungen oder in der MA 59 (beim Referat Konsumentenberatung), 3, Am Modenapark 1–2 (Tel. 72 36 31*, 252), Auskunft.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

Märkte werden vor allem besucht, weil

1. die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

LEHRLINGE

Bürokaufmannslehrlinge

Beim Magistrat der Stadt Wien werden alljährlich Bürokaufmannslehrlinge aufgenommen. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert.

Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist die Berufsschule für Bürokaufleute zweimal wöchentlich je einen halben Tag zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre ist eine Anstellung als Kanzleibeamter bei der Stadt Wien möglich. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Wer die gesetzliche Schulpflicht erfüllt hat und Interesse für diese Ausbildung sowie die für diesen Beruf erforderliche geistige und körperliche Eignung hat, kann Bürokaufmannslehrling werden. Der Antrag auf Aufnahme als Bürokaufmannslehrling soll schon während des neunten Schuljahres nach Erhalt des positiven Semesterzeugnisses, also ab Februar, gestellt werden und ist an die MA 2 – Personalamt, Aufnahmedienst, zu richten.

Dem Aufnahmeansuchen mit Lebenslauf ist das Abschlußzeugnis des achten Schuljahres sowie das Semesterzeugnis des neunten Schuljahres anzuschließen. Im April oder Mai wird bei einem schriftlichen Test die Eignung des Bewerbers festgestellt und die Aufnahme, die im August stattfindet, in die Wege geleitet.

Bautechnische Zeichnerlehrlinge

In den Bauabteilungen des Magistrats der Stadt Wien werden auch alljährlich einige bautechnische Zeichnerlehrlinge aufgenommen.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert.

Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist einmal wöchentlich einen ganzen Tag die Berufsschule für Baugewerbe zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre erfolgt die Anstellung als technischer Zeichner oder als Beamter des technischen Dienstes bei der Stadt Wien. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Hinsichtlich der Aufnahme gelten die oben für die Bürokaufmannslehrlinge angeführten Bedingungen sinngemäß.

LIEGENSCHAFTSERWERB DURCH AUSLÄNDER

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums (auch Eigentumswohnungen), eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und Pachtrechten, die im Grundbuch eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer entscheidet über Genehmigungsansuchen?

Die Genehmigung erteilt nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung die Wiener Landesregierung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, einzubringen, wobei der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft und die Geburtsdaten anzugeben und eine Begründung des Erwerbes beizufügen hat. Im Falle von Gegenseitigkeit mit

dem Heimatstaat des Antragstellers aufgrund zwischenstaatlicher Verträge ist die Staatsbürgerschaft nachzuweisen.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Welche Strafen sieht das Ausländergrunderwerbsgesetz vor?

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

MUSEEN DER STADT WIEN

(MA 10)

Was sind die Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus auf dem Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen Europas. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die zum Historischen Museum gehörenden Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume in Mozarts Wohnhaus, 1, Domgasse 5, das Johann-Strauß-Museum in der Johann-Strauß-Wohnung, 2, Praterstraße 54, das Haydn-Museum mit Brahms-Gedenkraum in Haydns Wohnhaus, 6, Haydngasse 19, die Beethoven-Erinnerungsräume in Beethovens Wohnhaus, 1, Mölker Bastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9, Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4, Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens. Dazu gehören auch die beiden, der biografischen Dokumentation gewidmeten Beethoven-Gedenkstätten in den Wohnhäusern 19, Probusgasse 6, und 19, Döblinger Hauptstraße 92.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkräumen in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19, Döblinger Hauptstraße 96, wenngleich die Bedeutung dieser Gedächtnisstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt" und „Römische Baureste" (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Historischen Museums. Hingegen sind – im Verband des Historischen Museums – das Uhrenmuseum, 1, Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet, echte Spezialsammlungen, die aber auch für ein breites Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Pratertage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich. 1979 wurde auch die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende Virgilkapelle im Verkehrsbauwerk am Stephansplatz dem Publikum zugänglich gemacht. In diesem Museum ist auch eine Sammlung von Fundkeramik zu sehen. In einem der Stadtbahnpavillons am Karlsplatz finden Ausstellungen statt, die dem Werk Otto Wagners gewidmet sind. Auch die Hermesvilla im Lainzer Tiergarten wird seither von der MA 10 verwaltet. Jedes Jahr findet dort eine Sonderausstellung statt. Die historisch interessanten Wohnräume von Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth werden nach und nach ihr ursprüngliches Mobilar und Aussehen erhalten. Im Haus 1, Tuchlauben 19, können die ältesten profanen Wandmalereien Wiens, die Neidhart-Fresken um 1400, die anläßlich des Umbaues einer Wohnung entdeckt worden sind, besichtigt werden.

Alle Museen der Stadt Wien sind ganzjährig geöffnet, Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10. In allen Museen bzw. Gedenkstätten der Stadt Wien wird freier Eintritt gewährt.

Welche Sonderausstellungen führt das Historische Museum der Stadt Wien durch?

Alljährlich werden im Museum auf dem Karlsplatz Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelter Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Historischen Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen, zu denen ausführlich kommentierende, illustrierte Kataloge erscheinen, werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben.

Wie kommt man zu einer Führung im Historischen Museum?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlautbart allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen statt in den beiden Ausgrabungsstätten und im Uhrenmuseum. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (42 8 04/46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos.

Was sind die Studiensammlungen des Historischen Museums?

Freilich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das besonders Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Der andere Teil der Bestände findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung umfassen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Grafiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen, sehr wertvollen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgrafik und Fotografien liegt im 19. Jahrhundert. In der Sekundär-Galerie des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in der Waffenkammer übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitaphe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten. Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt; in seinem Depot finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Schließlich sind die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflossenen Zeiten und eine ansehnliche Fachbibliothek. Eine dauernde Ausstellung ist aber dort aus Platzmangel leider nicht möglich. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Grafiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Hier soll noch auf die „Wiener Bezirksmuseen" hingewiesen werden, die – von eigenen Museumsvereinen getragen – sich in allen Gemeindebezirken Wiens gebildet haben. Dem Historischen Museum der Stadt Wien obliegt die fachliche Aufsicht über die an sich selbständigen Bezirksmuseen, die der intensiven Pflege der heimatlichen Bezirksgeschichte gewidmet sind.

Welche Wünsche kann das Historische Museum der Stadt Wien noch erfüllen?

Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion des Historischen Museums schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Auch wenn es sich herausstellen sollte, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist, schadet ein blinder Alarm nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Dies ist eine Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Das Historische Museum erteilt im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, aber es darf weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Das Historische Museum will jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber es kann unmöglich die Arbeit selbst liefern. Das Historische Museum beteiligt sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem es die entsprechenden Teile seiner Sammlungen zugänglich macht, aber es kann nicht als Requisitenkammer benützt werden. In den Schauräumen des Museums darf fotografiert werden, aber nur ohne Gebrauch von Stativ und Blitzlicht; ferner ist die Verwendung dieser Aufnahmen für die Reproduktion im Druck grundsätzlich untersagt. Hiefür werden Fotos von allen Objekten gegen Kostenersatz jedermann überlassen. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an das Historische Museum rasch Klarheit schaffen.

Keime gehen nicht nur von Hand zu Hand.



Keime können auch von Mund zu Mund gehen. Ein Problem, das mit Sicherheit auch bei optimaler Leistung einer Geschirrspülmaschine nicht ausgeschlossen werden kann. Der naheliegende Gedanke, Geschirr in der Spülmaschine nicht nur zu reinigen sondern auch zu desinfizieren, wurde durch das „chemothermische Desinfektionsverfahren*" unter Verwendung von Topmatic intensiv praxisgerecht gelöst.
Geschirrdesinfektion ist innerhalb einer Minute, also praktisch unter Beibehaltung des normalen Programmablaufes möglich.
Setzen Sie deshalb auf Sicherheit: optimal reinigen und desinfizieren mit Topmatic intensiv.
Und dazu gehört: Somat spezial, der Klarspüler.



* Siehe Gutachten des Hygiene-Institutes der Universität Wien F 82/79 vom 3. 10. 1979.

Henkel GV

Ihr Partner für Hygiene im Großverbrauch Henkel

UNIMOG

eine Investition der Vernunft

Ziehen, fahren, tragen, antreiben.
Im Gelände, auf der Straße, auf der Schiene.
Laden, graben, schieben, verdichten, pumpen,
kehren, schneeräumen, transportieren.
Für jede Aufgabe ein wirtschaftliches Gerät.
Einen Unimog von Daimler-Benz.
Mehr als eine Zugmaschine. Ein Geräteträger.

UNIMOG + MB trac-Vertretung

Autoreparaturwerk RUDOLF TREBITSCH

1041 Wien, Mommsengasse 26 **FS: 1/32721, Tel. (0 222) 65 46 11**

Ein naheliegender Partner



STELRAD ÖSTERREICH

STELRAD Radiatoren – und Kesselwerke Ges.m.b.H.

Zentrale: 1100 Wien, Triester Straße 33 · Telefon: (0222) 62 31 51

MUSTERSCHUTZ

Was ist ein Muster?

Muster oder Modell ist ein Vorbild, das sich auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezieht und zur Übertragung auf ein solches Erzeugnis geeignet ist.

Welche Rechte ergeben sich aus einem Muster?

Der Musterinhaber ist allein berechtigt, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden; er kann dieses Recht auch ganz oder teilweise an andere übertragen.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Der Musterschutz wird durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, erworben. Das Muster wird in ein Register eingetragen.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Der Musterschutz gilt höchstens drei Jahre vom Zeitpunkt der Registrierung des Musters. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Wann ist die Registrierung ungültig?

Die Registrierung ist nichtig und ohne Wirkung, wenn bewiesen wird:

1. daß nach dem Muster verfertigte Industrieerzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
2. daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
3. daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inland registriert worden ist;
4. daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Über die Ungültigkeit der Hinterlegung entscheidet das magistratische Bezirksamt.

Sind Eingriffe in das Musterrecht verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters oder durch den Verschleiß der nach dem Muster verfertigten Waren begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der Eingriffe zu dringen. Auch kann er die Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verlangen. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, so ist der Schuldige mit Geld oder Arrest zu bestrafen, jedoch nur dann, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde (magistratisches Bezirksamt) einen Strafantrag stellt.

Schadenersatzansprüche sind bei Gericht geltend zu machen.

OPFERFÜRSORGE

(MA 12)

Wer ist anspruchsberechtigt und begünstigt im Rahmen der Opferfürsorge?

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Emigration in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Leben im Verborgenen im Mindestausmaß von sechs Monaten (ab dem sechsten Lebensjahr), Tragen des Judensterns in der Dauer von mindestens sechs Monaten oder eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Getto, Leben im Verborgenen, Judensterntragen, Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;
2. Heilfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1, Schottenring 24, einzubringen.

Wo erhalten begünstigte Personen Aushilfen?

Da die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes mit 31. Dezember 1981 erloschen ist, werden die an Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen bisher gegebenen Geldaushilfen durch eine Subvention der Stadt Wien an den Kriegsopferverband und die für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie die für die Zivilinvaliden in Frage kommenden Geldaushilfen aus Budgetmitteln des Sozialamtes gewährt.

Diese Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie können nur in besonderen Notstandsfällen in Anspruch genommen werden.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsopferverband, 8, Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1, Schottenring 24.

Für Zivilinvalide ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, zuständig.

PRÄSENZDIENER UND ZIVILDIENSTLEISTENDE

(MA 62)

Wehr- und Zivildienstpflichtige haben neben anderem auch Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach den entsprechenden Vorschriften des Heeresgebührengesetzes. Zivildienstpflichtigen gebührt darüber hinaus auch die Vergütung der Kosten für die Benützung der eigenen Wohnung. Die Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzureichen. Mit dem Antrag auf Familienunterhalt sind ein Einkommensnachweis sowie sämtliche den Wehr- oder Zivildienstpflichtigen bzw. dessen Familienangehörige betreffende Personaldokumente, mit dem Antrag auf Wohnkostenbeihilfe auch noch ein Nachweis über die Höhe der Wohnkosten (z. B. Mietzinsbestätigung) vorzulegen. Gegebenenfalls haben Zivildienstpflichtige auch die Familienbeihilfekarte beizubringen. Die Antragsformulare sind ebenfalls beim zuständigen magistratischen Bezirksamt erhältlich.

REITSPORT IM PRATER

(MA 62)

Die Ausübung des Reitsportes in den allgemein zugänglichen Gebieten des Praters ist seit 1. Mai 1977 außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 nur auf den beschilderten Reit- und Zureitwegen gestattet. Die Pferde sind dabei mit einer beiderseits am Kopfgestell angebrachten Nummer zu kennzeichnen. Die Nummer wird vom MBA 2 zugewiesen (Amtsblatt der Stadt Wien vom 28. April 1977, Heft 18).

SCHIFFAHRT

(MA 45, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 3,68 kW (früher 5 PS) auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, in Niederösterreich: Landesamt III/1, 4, Operngasse 21, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens sechsmonatigen zufriedenstellenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffsführerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verläßlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 535/1978, mit einem Kennzeichen versehen sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeichnet das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schiffahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorgemerkt ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A".
2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 14,71 kW (früher 20 PS) besitzen, müssen gemäß der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 535/1978, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffspatent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffspapiere erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige kW-Zahl maßgebend. Eine von wem immer bestätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schiffspatentes (über 14,71 kW, früher 20 PS) oder die Notwendigkeit des Besitzes eines Schiffsführerpatentes (über 3,68 kW, früher 5 PS) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe landen oder festgemacht werden?

Dem Sport dienende Fahrzeuge dürfen an den Ufern der Donau landen oder festgemacht werden, sofern nicht gemäß der Wasserstraßen-Verkehrsordnung durch Schiffahrtszeichen kundgemachte oder sonstige Verbote bestehen (z. B. in Fahrwasserengen, an Mündungen schiffbarer Nebenflüsse, an Hafeneinfahrten, an der Fahrlinie von Fähren, unter Brücken, auf Wendeplätzen).

Private Schiffahrtsanlagen (Länden, Liegeplätze, Pontons usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten (Eigentümers) benützt werden.

Welche Sondervorschriften bestehen für die Befahrung des Wiener Donaukanals durch Sportboote?

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schiffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch eine Sonderregelung der Schiffahrt im Donaukanal in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung" aus dem Jahr 1971 Rechnung getragen. Nach diesen Vorschriften ist Sportmotorbooten das Befahren des Donaukanals verboten. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Sportboote dürfen den Donaukanal befahren. Es ist jedoch zu beachten, daß bei unsichtigem Wetter die gesamte Schiffahrt auf dem Donaukanal verboten ist.

Die Durchfahrt durch die Schleuse Nußdorf ist Sportbooten, die über Land getragen werden können, auch dann nicht gestattet, wenn das Nußdorfer Wehr geschlossen ist. Diese Boote haben vielmehr bei geschlossenem Wehr die Umsetzanlage am rechten Kanalufer zu benützen.

Die unmittelbare schiffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf" und „Praterkai" besorgt, die mit je einem Strommeister als Schiffahrtspolizeiorgan besetzt sind.

Dürfen Sportboote in öffentlichen Häfen fahren?

Sportboote dürfen öffentliche Häfen nur insoweit befahren, als dies zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes erforderlich ist.

Welche Vorschriften bestehen für das Befahren der „Neuen Donau"?

Das Befahren des Entlastungsgerinnes, der sogenannten „Neuen Donau", mit Sportmotorbooten ist verboten.

Vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres ist die Benützung von Mehrrumpf-Segelfahrzeugen (Katamarane, Trimarane) sowie von Segelfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 7 m über allem verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem nicht für Mehrrumpf-Segelfahrzeuge, wenn ihr Bootskörper aus Gummi hergestellt und nicht länger als 7 m ist.

Ein eigener Bereich ist dem Leistungssport vorbehalten. Stromabwärts der Steinspornbrücke ist die rechtsufrige Hälfte der „Neuen Donau" auf einer Länge von 2,7 km im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit zwischen 18 und 10 Uhr Sommerzeit (17 und 9 Uhr Normalzeit), in der übrigen Zeit des Jahres ohne stundenmäßige Beschränkung, ausschließlich der Benützung durch Rennruderboote vorbehalten.

Auf der übrigen „Neuen Donau" ist das Fahren mit Segel- und Ruderbooten sowie mit Segelbrettern erlaubt. Lediglich im Bereich 50 m stromabwärts des Absturzbauwerkes (Strom-km 1923, 500) sowie jeweils 100 m stromauf- und stromabwärts des Wehres I (Strom-km 1926, 100) ist die Ausübung der Sportschiffahrt und die Benützung von Segelbrettern (Schwimmkörpern) verboten. Diese Verbote gelten außerdem zu Zeiten eines Hochwassers, das ist bei einem Wasserstand der Donau von mehr als 550 cm, gemessen am Pegel Wien Reichsbrücke, für die gesamte „Neue Donau".

SCHULWESEN

(MA 56)

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für das Schulwesen?

Der Wiener Landtag hat am 30. Juni 1976 das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime im Land Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz wurde im LGBl. für Wien Nr. 20/1976 verlautbart und seither dreimal novelliert (LGBl. für Wien Nr. 16/1979, 26/1981 und 31/1983). Neben den darin enthaltenen Bestimmungen, die im wesentlichen für die Wiener Schulorganisation von Bedeutung sind, müssen noch das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977, 143/1980 und 367/1982 sowie das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1975 und 366/1982, erwähnt werden.

Mit dem Wiener Schulgesetz wurde die gesamte Materie der Wiener Schulorganisation in einem Gesetz zusammengefaßt. Das Gesetz enthält alle Wien betreffenden Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel sowie über die Schulzeit der Pflichtschulen. Darüber hinaus ist darin auch die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien geregelt.

Wie ist das Schulwesen in Wien organisiert?

Volksschulen

Volksschulen werden in Wien nur als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe geführt. Die Volksschule ist die Schule der Sechs- bis Neunjährigen.

Mit 210 öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1982/83 erreicht Wien einen hohen Versorgungsgrad, sodaß jeder Schulpflichtige eine Volksschule bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann. Um die Erlangung der Schulreife zu fördern, wird an rund 100 Volksschulen überdies eine Vorschulklasse geführt.

Die Vorschulklassen

Schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder, sollen spielerisch, ohne Leistungsdruck, auf das Schulleben vorbereitet, der oft schwere Übergang vom Elternhaus ins Klassenzimmer erleichtert werden. Für sie ist der Besuch der Vorschule verbindlich. Aufgenommen werden auf Wunsch der Eltern aber auch jene Buben und Mädchen, die erst zwischen dem 1. September und 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet haben (Dispenskinder), deren vorzeitige Aufnahme vom Schulleiter jedoch widerrufen wurde.

Im Vorschul-Lehrplan stehen lediglich „verbindliche Übungen". Das heißt, die Kinder müssen zwar am Unterricht teilnehmen, erhalten am Ende des Jahres aber kein Zeugnis, sondern eine Besuchsbestätigung. Die Palette der „verbindlichen Übungen" ist breit gestreut: Religion, Lesen, Schreiben, Sprechen, Sachunterricht (hier soll das Kind seine Umwelt kennenlernen, etwas über den Wohnort erfahren), Rechnen, Musik und Singen, Bildnerische Erziehung, Turnen und nicht zuletzt auch Verkehrserziehung.

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

Nach Abschluß der Volksschule stehen dem Schüler grundsätzlich zwei Schultypen zur Verfügung: die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule.

Die Hauptschule schließt an die vierte Schulstufe der Volksschule an und vermittelt in einem vierjährigen Bildungsgang den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung. Sie befähigt sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen und soll überdies geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen. Sie gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

Sonderschulen

Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule zu erfüllen.

Sehr zu Unrecht hat die Sonderschule in den Augen der Bevölkerung eine Abwertung erfahren, die sie nicht verdient. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler in weit größerem Maß Rücksicht nehmen kann, als dies in den allgemeinen Volks- und Hauptschulen möglich ist. Das weit ausgebaute Wiener Sonderschulwesen umfaßt neben der Allgemeinen Sonderschule auch Spezialeinrichtungen, wie die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder, für körperbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder, für sehbehinderte Kinder und für sprachgestörte Kinder, die Sondererziehungsschule und die Heilstättensonderschule.

Ganztagsschulen

Die vorläufig nur als Schulversuch geführten Ganztagsschulen stellen keine eigene Schultype dar; es handelt sich bei ihnen um Volksschulen, Hauptschulen oder Sonderschulen mit Ganztagsbetrieb. Mit der Einrichtung dieses Schulversuches im Herbst 1974 setzt die Stadt Wien einen neuen Akzent im Schulwesen. Im Schuljahr 1983/84 werden folgende Schulen als Ganztagsschulen geführt:

Volksschulen:
2, Aspernallee 5
7, Zieglergasse 21–23
10, Carl-Prohaska-Platz 1
12, Am Schöpfwerk 27
15, Reichsapfelgasse 30–34
20, Spielmanngasse 1
21, Dopschstraße 25
21, Irenäusgasse 2
23, Wohnpark Alt-Erlaa

Hauptschulen:
11, Hasenleitengasse 7
14, Hochsatzengasse 22–24
16, Roterdstraße 1
22, Kagran, Anton-Sattler-Gasse 93a (auch Integrierte Gesamtschule)

Unter Ausnützung der in der Ganztagsschule gegebenen günstigeren Möglichkeiten der Stundenplangestaltung wer-

den in Verbindung mit einem sinnvollen Wechsel von Unterrichts-, Lern- und Übungszeit einerseits und Freizeit andererseits durch effektivere Lernorganisation Unterrichts- und Arbeitsformen entwickelt, die insgesamt eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit bewirken und zu einer Steigerung der Bildungserfolge führen sollen. Eine tägliche Lern- und Übungsstunde gibt dem Schüler die Möglichkeit des individuellen Lernens und der Festigung des erarbeiteten Lehrstoffes unter der pädagogischen Leitung von Lehrern und Erziehern. Ein umfangreiches und vielfältiges Freizeitkursangebot bietet dem Schüler Möglichkeiten eines sinnvollen Freizeiterlebens. Dabei werden möglichst viele Bereiche der Persönlichkeit angesprochen, um Gelegenheit zum aktiven Tun und schöpferischen Gestalten sowie zu gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung angeboten.

Die Schulzeit beginnt in der Regel um 8 Uhr und endet für Volksschüler um 15.30 Uhr, für Hauptschüler um 17.30 Uhr. Für Volksschüler besteht die Möglichkeit des Verbleibens an der Ganztagsschule unter Aufsicht von Lehrern oder Erziehern bis 17.30 Uhr.

Polytechnischer Lehrgang

Der Polytechnische Lehrgang hat im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung die Berufsentscheidung vorzubereiten. Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr und ist in Wien, abgesehen von einigen an Sonderschulen angeschlossenen Klassen, eine selbständige Schule.

Berufsschulen

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen (Lehrlingen) die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Die Berufsschule umfaßt so viele Schulstufen (Schuljahre) wie es der Dauer des Lehrverhältnisses entspricht.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachlich grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art ein bis vier Schulstufen.

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

1. gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
2. Handelsschulen,
3. Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
4. Fachschulen für Sozialberufe.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht. Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen. Die Ausbildung wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

1. höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
2. Handelsakademien,
3. höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Pflichtschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

Welche Vorschriften bestehen für die Schulpflicht?

Für alle Kinder (auch Kinder von Ausländern), die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen erfüllt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um öffentliche Pflichtschulen oder private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt:

In den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges oder durch den Weiterbesuch einer Hauptschule, in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Ab dem fünften Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen) erfüllt werden. Nach Beendigung der Hauptschule kann die Schulpflicht im neunten Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges auch durch den Besuch einer Handelsschule, einer Fachschule, einer Handelsakademie oder einer sonstigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden. Berufsbildende mittlere Schulen sind z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9, Hahngasse 35, und 12, Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Schließlich steht den Schülern, die innerhalb der acht Jahre das Lehrziel der Hauptschule nicht erreicht haben, das Recht zu, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule ein Jahr weiter zu besuchen.

Alle Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Personen, die in einem Lehrberuf in besonders selbständigen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben die Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes und dauert bis zu dessen Ende, längstens aber bis zum erfolgreichen Abschluß der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

Berufsschüler, deren Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule weiter besuchen.

Welche Neuerungen bringt die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle?

Am 30. Juni 1982 beschloß der Nationalrat die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle – SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982. Betroffen von der Novelle sind vor allem die Schüler zwischen sechs und 14 Jahren, also die Bereiche von der Vor- und Volksschule bis zur Hauptschule, wo es einschneidende Reformen gibt. Wesentliche Veränderungen finden sich aber auch im Bereich der Berufsschulen, der Polytechnischen Lehrgänge und der Sonderschulen. Im folgenden sollen jene wesentlichen Neuerungen der Novelle dargestellt werden, die in den kommenden Schuljahren in Kraft treten werden:

Die neue Hauptschule

Kernstück des Reformpaketes ist die neue, verbesserte Hauptschule, die ab 1. September 1985, beginnend mit den ersten Klassen, realisiert werden wird. Die Neuerungen gegenüber der jetzigen Hauptschule:

Der erste und zweite Klassenzug werden aufgelassen, statt dessen kommt die Einführung von drei, mindestens aber zwei Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und im Fremdsprachenunterricht (meist Englisch). Das bedeutet in der Praxis, daß die Stammklasse in den drei Gegenständen in zwei oder drei Gruppen aufgeteilt und in verschiedenen Räumen unterrichtet wird. Ziel dieser Differenzierung: Der Stoff wird dem Vermögen und Können der einzelnen Gruppen entsprechend vorgetragen, bei den schwächeren Schülern öfter wiederholt, bei den besseren wird zusätzlicher Lernstoff angeboten.

Die neue Regelung bringt aber noch einen weiteren Vorteil. Nach dem Wegfall des zweiten Klassenzuges der Hauptschule werden erstmals in der österreichischen Schulgeschichte alle Schüler einen Englischunterricht erhalten.

Abgesehen von den drei Hauptgegenständen bleiben die Schüler in allen übrigen Fächern im Klassenverband und werden gemeinsam unterrichtet.

Bis 1985 sind jedoch noch umfangreiche Vorbereitungen zu treffen:

Es müssen die Lehrpläne erstellt werden. Schwierig deshalb, weil eine gemeinsame Stoffplanung erfolgen muß, die dann, sinnvoll für jede Leistungsgruppe abgestuft, unterschiedliches Stoffangebot enthalten wird. An der Hauptschule wird es künftig eine neue Funktion geben, und zwar die des Fachkoordinators. Das ist ein Lehrer, der über die Leistungsgruppen hinaus den Lehrstoff für jede Schulstufe „koordiniert". Im Lehrplan wird man auch Richtlinien über die Einstufung und Umstufung der Schüler in verschiedenen Leistungsgruppen festsetzen müssen.

Auswirkungen haben die Neuerungen auch auf die Lehreraus- und -fortbildung. Die Pädagogen werden in Studium und Seminaren auf die künftigen Aufgaben in der Neuen Hauptschule vorbereitet.

Kräftig intensiviert wird an der künftigen Hauptschule auch der Förderunterricht. Diese schulische Nachhilfe, die bisher lediglich als Unterstützung bei Lernschwächen fungierte und verhindern sollte, daß der Schüler in seinen Leistungen absinkt, erhält in Zukunft eine neue Funktion. Sie wird auch dort eingesetzt, wo die Möglichkeit eines Aufsteigens in eine höhere Leistungsgruppe besteht.

Wann aber kann der Schüler, wenn er begabt ist, in eine AHS übertreten?

Laut Gesetz ist ein Übertritt dann problemlos, wenn der Schüler in der ersten Leistungsgruppe sitzt und ein positives Zeugnis hat (in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache positiv, in den übrigen Gegenständen nicht schlechter als „befriedigend"). Die Schüler, die in den Gegenständen Englisch, Deutsch und Mathematik die zweite Leistungsgruppe besuchen, müssen dort zumindest die Note „gut" erhalten und dürfen in den anderen Gegenständen keine schlechtere Note als „befriedigend" haben. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Schüler trotzdem ins Gymnasium wechseln, muß aber eine Aufnahmsprüfung machen.

Eine weitere wichtige Neuerung der 7. SchOG-Novelle ist die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen. Ab 1. September 1985 gilt folgende Regelung: An der Hauptschule darf die Zahl der Schüler pro Klasse 20 nicht unter- und 33 nicht überschreiten. Bisher war die Höchstgrenze mit 36 festgesetzt.

Fremdsprachen am Polytechnischen Lehrgang

Auch für den Polytechnischen Lehrgang bringt die 7. SchOG-Novelle eine einschneidende Veränderung: Haben sie derzeit „neun Pflichtgegenstände", wird es ab 1989 einer mehr sein – die lebende Fremdsprache. In den meisten Fällen werden die Schüler dann Englisch lernen, aber auch Französisch ist möglich. Der ab 1989 obligatorische Fremdsprachenunterricht wird in zwei bis drei Leistungsgruppen erfolgen.

Leistungsgruppen an Berufsschulen

Ab dem Schuljahr 1984/85 gibt es eine wichtige Zäsur auch für die Berufsschulen: Und zwar die Einführung von zwei Leistungsgruppen sowie Förderunterricht nicht nur für abstiegsgefährdete, sondern auch „aufstiegsträchtige" Schüler.

Beim Leistungsgruppensystem werden, wie auch in anderen Schultypen, Schüler ihrer Begabung nach zusammengefaßt. Die besseren kommen in die erste Leistungsgruppe und erhalten über den normalen Lehrplan hinaus zusätzliche Lernangebote, etwa im Pflichtgegenstand Rechnungswesen auch noch die Einführung in die Grundlagen der EDV. Es gibt auch die Möglichkeit, neue Gebiete dazuzunehmen, wenn die besseren Schüler der ersten Leistungsgruppe mit dem Stoff des Lehrplanes früher „durch" sind (etwa eine Fremdsprache, Sozialkunde oder Arbeitsrecht).

In der zweiten Leistungsgruppe sitzen die durchschnittlich und weniger begabten Burschen und Mädchen. Für sie gilt weiterhin der bisherige Lehrplan der Berufsschule.

In den Zeugnissen der Berufsschüler scheint nicht auf, welche Leistungsgruppe ein Schüler besucht hat. Zusätzlich erworbene Qualifikationen werden allerdings bestätigt.

Die 7. SchOG-Novelle sieht für die Berufsschulen noch eine weitere Neuerung vor: Der Turnunterricht – bisher Freigegenstand mit Note – wird an den Berufsschulen zur unverbindlichen Übung. Er ist nicht verpflichtend und wird auch nicht benotet. Turnen an Berufsschulen kann in bestimmten Fällen koedukativ geführt werden.

Welche Fachschulen der Stadt Wien gibt es?

Fachschule der Stadt Wien für Mode und Bekleidungstechnik,
15, Siebeneichengasse 17, Tel. 83 54 30

Die Fachschule bildet junge Mädchen in einem vierjährigen Bildungsgang zur Gesellin des Damenkleidermacherhandwerkes aus. In der Ausbildung nimmt die Arbeit in der Werkstätte einschließlich der Fachkunde und der Modetechnik breiten Raum ein. Der Lehrplan umfaßt darüber hinaus Schnittzeichnen und Modellarbeit, Entwurf- und Modezeichnen, Materialienkunde und Textilchemie. Neben allgemeinbildenden Gegenständen werden die Mädchen auch in kaufmännischen Gegenständen auf ihr

künftiges Berufsleben vorbereitet. Das Ziel der Schule ist eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung für eine Reihe von Berufen.

Das Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte Schule ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufleute. Nach einjähriger Praxis berechtigt das Zeugnis weiters zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermachergewerbe. Für den Antritt anderer Gewerbe gelten ebenfalls eine Reihe von Begünstigungen.

Aufnahmsvoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch der Schule wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe:
9, Hahngasse 35, Tel. 34 92 96
12, Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52

Die beiden Fachschulen bieten Mädchen eine fundierte praktische und theoretische Ausbildung für ihre Tätigkeit als Hausfrau im eigenen Haushalt, für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten sowie in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben.

An beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt.

Die Schulen bieten eine gediegene praxisbezogene Ausbildung in Weißnähen, Kleidermachen und Hauswirtschaft. Dazu kommen allgemeinbildende und kaufmännische Fächer, sodaß die Schule auch eine gute Berufsvorbildung für eine Reihe von Berufen ist. Das Zeugnis der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent und Industriekaufmann.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch dieser Schulen wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten. Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Welche Aufgabe hat die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien?

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im 1. Zentralberufsschulgebäude, 6, Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergenossenschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969 anerkannt.

Ihr Besuch ersetzt die Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben die Absolventen das Recht, bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Gesellenprüfung abzulegen. Die Ausbildungszeit dauert dreieinhalb Jahre und ist ebenso lang wie die Lehrzeit im Uhrmachergewerbe. Nach Ablegung der Gesellenprüfung und zweieinhalbjähriger Tätigkeit als Geselle kann die Meisterprüfung abgelegt und das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6, Mollardgasse 87, erteilt.



SOZIALHILFE FÜR JUGEND, FAMILIE UND ALTER

(MA 11, 12, 15)

Wo erfolgt die Beratung für Schwangere?

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle oder der Ordination eines Gynäkologen soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte. Es werden dort alle notwendigen Untersuchungen einschließlich der Blutuntersuchungen vorgenommen. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen. Auch die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden dort vorgenommen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich in:

10, Kundratstraße 3 (Franz-Josef-Spital)
13, Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz)
15, Huglgasse 1–3 (Elisabeth-Spital)
16, Montleartstraße 37 (Wilhelminenspital)

Wer erteilt Auskünfte für Schwangere?

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telefonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!):

Rudolfstiftung, 3, Juchgasse 25

I. und II. Universitäts-Frauenklinik des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Spitalgasse 23

Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse 14

Krankenanstalt Goldenes Kreuz, 9, Lazarettgasse 16

Franz-Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3

Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1

St.-Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189

Hanusch-Krankenhaus, 14, Heinrich-Collin-Straße 30

Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1–3

Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37

Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17, Dornbacher Straße 20–26

Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36–38

Rudolfinerhaus, 19, Billrothstraße 78

In welchen Krankenhäusern wird Schwangerenturnen veranstaltet?

Wenn der behandelnde Arzt nicht anders entscheidet, sollen Frauen in der Schwangerschaft ein Schwangerenturnen besuchen.

Schwangerenturnen wird an folgenden Krankenhäusern veranstaltet:

Rudolfsstiftung, 3, Juchgasse 25

I. und II. Universitäts-Frauenklinik des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Spitalgasse 23

Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse 14

Franz-Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3

Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1

St.-Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189

Hanusch-Krankenhaus, 14, Heinrich-Collin-Straße 30

Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1–3

Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37

Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36–38

21, Freytaggasse 32
(Anmeldung beim Jugendamt für den 21. Bezirk)

Wer kann Elternschulen besuchen?

In den Elternschulen haben Mütter und Väter Gelegenheit, sich über alle mit der Geburt eines Kindes zusammenhängenden Fragen sowie über Säuglingspflege und die Entwicklung des Kindes zu informieren. Sie können auch individuelle Fragen stellen sowie Wickeln und Baden des Säuglings praktisch üben.

Die Kurse dauern sechs bis sieben Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Gynäkologen, Kinderfachärzten, Psychologen, Sozialarbeitern, Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte und teilweise von Konsumentenberatern abgehalten.

Die Elternschulen siehe Magistrat, MA 11.

Wie erfolgt die Mutterberatung?

In den Mutterberatungsstellen werden gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort gewogen, vom Arzt untersucht und geimpft. Die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden durchgeführt. Die Mütter und Väter werden in allen Fragen der Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vitamin-D-Präparaten vorgebeugt.

Die Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Entwicklungsdiagnostik und Sondermutterberatung, 18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 42 70

Spezialambulanz für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen, 10, Gellertgasse 42–48, Tel. 64 35 84

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Jede Frau, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich vor der Geburt des Kindes bei dem nach ihrem Aufenthalt zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage des Meldezettels sowie des Mutter-Kind-Passes mit den Ergebnissen der ersten und zweiten Untersuchung anmeldet, erhält nach Entbindung eines lebenden Kindes, nach freier Wahl, eine Säuglingsausstattung oder eine Ausstattung für Kleinkinder unentgeltlich beigestellt. Die Anmeldung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr im Jugendamt des Wohnbezirkes durchgeführt werden.

Eine zukünftige Wahlmutter hat mit der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege vor Vollendung des 18. Lebensmonates Anspruch auf Säuglingsausstattung oder Ausstattung für Kleinkinder; mit diesem Zeitpunkt erlischt ein allfälliger Anspruch der leiblichen Mutter.

Die Säuglingsausstattung besteht aus 15 Windeln, 5 Strickwindeln, 3 Hemdchen, 3 Jäckchen, 1 Strampelsack, 1 Frottee-Strampelanzug, 1 Latzhose, 1 Macco-Hemdchen, 1 Decke, 1 Häubchen, 1 Windelhöschen, 1 Flaschensauger, 1 Spielzeugkalender und Pflegemittel, alles verpackt in einer Plastiktasche.

Die Ausstattung für Kleinkinder enthält 5 Windeln, 2 Strickwindeln, 2 Windelhöschen, 1 Strumpfhose, 1 Latzhose, 1 Frottee-Pulli, 1 Frottee-Nachthemd, 1 Overall, 1 Wäschegarnitur, 1 Badetuch, 1 Waschhandschuh, 1 Spielzeugkalender und 1 Kinderspielzeug.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien, falls sie noch minderjährig sind, auch im Mutter-und Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2, für einige Zeit wohnen. In Krisensituationen können Müttern mit Säuglingen auch andere Wohnmöglichkeiten angeboten werden. Die Aufnahme erfolgt über das Bezirksjugendamt des letzten Aufenthaltes in Wien.

Wo werden Informationskurse für Wöchnerinnen abgehalten?

An allen Entbindungsabteilungen Wiens werden Wöchnerinnen vom Kinderarzt und der Kinderschwester über die wichtigsten Belange des Säuglings unterrichtet. Eine Sozialarbeiterin spricht über mögliche Hilfen. Diese Kurzinformationen ersetzen nicht die so wichtige Elternschule.

Welche Sozialhilfeleistungen sind für werdende Mütter und Wöchnerinnen vorgesehen?

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich wegen sozialhilferechtlicher Wochenhilfe an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Sozialreferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Welche Information und Beratung bekommen junge Eltern?

Bei der Anmeldung für die Säuglingsausstattung im Bezirksjugendamt erhalten werdende Eltern die Broschüre „Ratgeber für junge Eltern", in der über Pflege, Ernährung, Entwicklung des Kindes und über rechtliche Ansprüche und Amtswege bei der Geburt eines Kindes informiert wird. Nach der Geburt ihres ersten Kindes übersendet das Jugendamt den Eltern die Elternfibel 1 und nach dem ersten Geburtstag des Kindes die Elternfibel 2, die über die Entwicklung des Kindes im ersten bzw. zweiten und dritten Lebensjahr informieren und Anregungen für eine gute Eltern-Kind-Beziehung geben.

Auf Wunsch besuchen Kinderpflegerinnen in Zusammenarbeit mit den Mutterberatungsstellen Familien zu Hause, um über Pflege und Ernährung von Säuglingen bzw. Kleinkindern zu beraten und Pflegehandlungen auch praktisch vorzuzeigen. Sozialarbeiter kommen in der Zeit nach der Geburt eines Kindes auf Wunsch in die Wohnung, um Lösungen von sozialen oder familiären Problemen zu besprechen und über Angebote der Stadt Wien für Familien zu informieren. Wer einen Hausbesuch wünscht, wendet sich an das jeweilige Bezirksjugendamt.

Für wen sind Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten und Horte vorgesehen?

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut. Für behinderte Kleinkinder werden Sondergruppen geführt.

In den Hort- und Tagesheimschulhortgruppen werden Schulkinder betreut, die unter fachkundiger Anleitung ihre Schulaufgaben erledigen und ihre Freizeit sinnvoll gestalten können.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt. Auskünfte erteilen die Leiter der Kindertagesheime.

Welche Erholungsaufenthalte für Kinder und Familien werden angeboten?

Kinderurlaub

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder im Alter von vier bis 15 Jahren aufgenommen. Einige dieser Heime sind während des ganzen Jahres in Betrieb.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die durchgeführte Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrtkosten und der Pflegegebühren durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit gewähren die Bezirksjugendämter den Kindern der Schulklassen Ermäßigungen und in besonderen Fällen auch Freiplätze.

Familienurlaub

Für bedürftige Familien besteht in den Sommermonaten die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern einen 14tägigen Erholungsaufenthalt in einer Vertragspension zu verbringen. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls im zuständigen Bezirksjugendamt. Von den Eltern ist ein geringer Kostenbeitrag zu leisten.

Was bietet das Kindertelefon?

Das Kindertelefon – 31 66 66 – steht Kindern, Eltern sowie allen an Kinderproblemen Beteiligten als Notruf rund um die Uhr zur Verfügung. Für Anfragen und Aussprachen wird Montag bis Freitag von 12 bis 18 Uhr empfohlen.

Ein Mitarbeiter des Jugendamtes nimmt die Anrufe entgegen, beantwortet Fragen und geht auf Wünsche und Problemstellungen der Kinder ein, allenfalls informiert er über weiterführende Hilfen oder geeignete Kontaktstellen.

Welche Hilfen bestehen für erziehungsproblematische und gefährdete Kinder und Jugendliche?

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Bezirksjugendämter und spezielle Beratungsstellen mit Rat und Hilfe zur Verfügung. In den Bezirksjugendämtern beraten und betreuen Sozialarbeiter Familien mit Kindern, die Fragen oder Probleme haben (Sprechstunden Montag,

Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 10 Uhr, allgemeine Auskünfte Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr).

Neben ambulanter Beratung und Hilfestellung können spezielle Einrichtungen empfohlen und für die Unterbringung in geeigneten Therapie- oder Erziehungseinrichtungen gesorgt werden, wenn dies zur Lösung der Probleme erforderlich ist.

Die Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Sie garantieren dem Ratsuchenden Vertraulichkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme. Sie übernehmen auch längerdauernde ambulante Betreuungen. Der Psychologische Dienst bietet außerdem stationäre Beobachtungsmöglichkeiten an.

Die Anschriften und Beratungszeiten siehe Magistrat, MA 11.

Psychologische Beratungsstelle für Scheidungsfragen

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35*, 399,
Mittwoch von 16 bis 19 Uhr

Diese Stelle versucht bei den schwierigen Situationen, die sich für Eltern und Kinder durch eine Ehescheidung ergeben, beratend und helfend einzugreifen.

Telefonische Erziehungsauskunft

Für dringende Fälle steht den Ratsuchenden die telefonische Erziehungsauskunft zur Verfügung. Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr gibt eine Psychologin unter der Nummer 63 35 33 Auskunft. In allen Erziehungsbelangen werden Informationen über einschlägige Beratungsstellen und Institutionen, nach Möglichkeit aber auch konkrete Kurzberatungen geboten.

Institute für Erziehungshilfe

5, Siebenbrunnenfeldgasse 7, Tel. 55 13 20, 55 27 51
10, Sahulkastraße 5, Stiege 35, Tel. 61 16 74
14, Mühlbergstraße 7, Tel. 97 15 70, 97 22 34
("Stadt des Kindes")
19, Heiligenstädter Straße 82/14, Tel. 36 12 35, 36 31 12
21, Patrizigasse 2, Tel. 38 63 28, 38 62 55

Die Institute befassen sich mit der diagnostischen Abklärung von Leistungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern bis zu 14 Jahren. Der diagnostische Teil umfaßt Verhaltensbeobachtung, psychologische Testung, Exploration und fakultativ organische Untersuchungen. Die Therapien erfolgen nach tiefenpsychologischen Methoden, wobei auch mit den Eltern Gespräche geführt werden. Bei entsprechenden Störungen sind auch Legasthenikerkurse und Sprachheilbehandlungen möglich. Die Betreuung ist kostenlos.

Sonderpädagogische Ambulanzen für Kleinkinder

3, Stadtpark, Tel. 73 61 47
9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35*, 300
10, Lippmanngasse 3, Tel. 68 14 164
12, Endergasse 1, Tel. 85 21 17
14, Auer-Welsbach-Park, Tel. 83 92 03
(Spielzeugberatung für behinderte Kinder)
16, Rosenackerstraße 5, Tel. 46 36 56
21, Franklinstraße 28, Tel. 38 41 10

Eltern können sich an die Sonderpädagogischen Ambulanzen des Jugendamtes wenden. Fachleute gehen dort auf ihre Probleme ein und bieten kostenlos Hilfen an.

Institute für Sozialtherapie

2, Im Werd 19, Tel. 33 42 66, 35 63 71,
Anmeldung Montag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschwierige Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus dem 2. Bezirk.

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35*, 375,
Anmeldung Montag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschwierige Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus den umliegenden Bezirken.

10, Puchsbaumgasse 30–36, Tel. 62 83 245,
Anmeldung Montag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut bietet tiefenpsychologisch orientierte Lebenshilfe, insbesondere für Jugendliche mit sozialen Schwierigkeiten.

Sozialpädagogische Beratungsstellen

3, Rochusgasse 8, Tel. 73 54 98
10, Leebgasse 85a/6/1, Tel. 62 62 02
12, Zanaschkagasse 14/43, Tel. 67 04 40
14, Mühlbergstraße 7, Tel. 97 15 06/65
17, Rötzergasse 29, Tel. 46 86 69 („Komm")

Diese Stelle hat als Schwerpunkt Krisenintervention bei Kindesmißhandlungen und nimmt vertraulich und unbürokratisch Meldungen entgegen.

20, Wasnergasse 33, Tel. 35 55 30
21, Walter-Schwarzacher-Gasse 5/68/5, Tel. 30 66 51
22, Kagran, Rennbahnweg 27/24/1, Tel. 23 43 31
22, Leopoldau, Kurt-Ohnsorg-Weg 1/28/1, Tel. 23 95 37
23, Erlaa, Erlaaer Straße 131, Tel. 67 21 61

Lernhilfen sowie Angebote für interessante Freizeitgestaltung und Beratung der Eltern dienen dazu, Schulkinder aus dem Bezirk bei schwierigen sozialen Verhältnissen wirksam ambulant zu betreuen, um Konflikte in Schule und Elternhaus zu bessern und eventuell sonst notwendigen Heimunterbringungen vorzubeugen.

In allen Beratungsstellen besteht eine Übernachtungsmöglichkeit für Kinder.

Geöffnet Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr.

Was versteht man unter „Streetwork"?

Sozialarbeiter besuchen regelmäßig Lokale, Diskotheken, Spielhallen usw., wo gefährdete Jugendliche verkehren. Sie nehmen mit den Jugendlichen Kontakt auf und bieten Hilfen an. Es bestehen folgende Stützpunkte:

3, Rochusgasse 8, Tel. 72 44 70, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, Schwerpunkt Drogen,

7, Burggasse 20, Tel. 96 37 51, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, Schwerpunkt Delinquenz.

Was ist die Aufgabe der Jugendinformationszentren?

Einen für Österreich ganz neuen Weg in der Jugendarbeit ging das Jugendamt der Stadt Wien mit den Jugendinformations- und Beratungszentren, kurz „info-centers" genannt; solche bestehen in 6, Damböckgasse 1, Tel. 57 72 21, und in 21, Prager Straße 20, Tel. 30 33 89. Sie sind Montag bis Freitag von 12 bis 19 Uhr geöffnet und bieten allen jungen Leuten im Alter von etwa 15 bis 25 Jahren kostenlose Beratung auf allen Gebieten, die sie bewegen. Diese Beratung erstreckt sich von der Information über Sport und andere Freizeitmöglichkeiten bis zu Gesprächen mit einem Psychiater über höchst persönliche Probleme. Das „info-center" gleicht äußerlich mehr einem Klub als einer amtlichen Einrichtung: neben dem großen Raum mit bequemen Fauteuils, in dem Jugendzeitschriften aufliegen und musikalische Untermalung geboten wird, gibt es auch ein Aussprachezimmer, in dem sich der Ratsuchende mit dem Fachmann unter vier Augen unter-

halten kann. Als Mitarbeiter stehen Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugendrechtler, Jugendpsychologen und ein Jugendpsychiater zur Verfügung. Fragen im psychischen Bereich (z. B. Gefühl der Einsamkeit und Isolation, Minderwertigkeitsgefühl, Aggression, Depression usw.), im sozialen Bereich (z. B. Konflikte mit Eltern, Freunden und Vorgesetzten, Schulprobleme usw.) und auf juristischem Gebiet (z. B. Arbeitsrecht, Eherecht, Strafrecht) werden ohne Zeitdruck mit dem anonym bleibenden Besucher erörtert.

Welche Rechtshilfe wird für Kinder und Jugendliche gewährt?

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Rechtsfragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Sie führen Amtsvormundschaften über unehelich geborene Kinder und Waisen und vertreten diese Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Personen, sie sorgen insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft zu unehelich geborenen Kindern und für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Sie können auch durch die zuständigen Pflegschaftsgerichte zum besonderen Sachwalter bestellt werden zwecks Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche Kinder – wenn die Mutter oder ein Anderer Vormund ist – und für eheliche Kinder, wenn die Ehe geschieden wurde oder sonst zerrüttet ist. Überdies sind sie kraft Gesetzes besonderer Sachwalter zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für Kinder, denen durch Gerichtsbeschluß Unterhaltsvorschuß gewährt wird.

Welche Möglichkeiten bestehen für Adoptiveltern?

Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, Tel. 66 14*, 451, 454, 455, vermittelt Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptiveltern. Die Adoptionsstelle nimmt Bewerbungen für ein Adoptivkind entgegen und erteilt entsprechende Auskünfte.

Eltern, die bereits ein Kind adoptiert haben, können sich bei Problemen auch an die Beratungsstelle für Adoptiveltern in 3, Baumgasse 12, Tel. 73 63 38, wenden. Eine Psychologin und eine Sozialarbeiterin stehen jeweils am Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr für Gespräche zur Verfügung.

Welche Unterstützung bekommen Pflegefamilien?

Wer ein Pflegekind aufnehmen will, muß sich zunächst an das zuständige Bezirksjugendamt wenden. Dort erteilen Sozialarbeiter nähere Auskünfte. Die Sozialarbeiter müssen auch überprüfen, ob die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zur Übernahme eines Pflegekindes gegeben sind (gute Erziehungsfähigkeiten, guter Gesundheitszustand, entsprechender Wohnraum, keine bedenklichen Vorstrafen).

Pflegefamilien erhalten Pflegegeld, durch das die Unterhaltskosten des Kindes gedeckt werden. Dazu dient weiters auch die Familienbeihilfe, auf die in der Regel Anspruch besteht. Pflegeeltern können ihre Pflegekinder bei der eigenen Krankenkasse anmelden und auf diese Weise im Krankheitsfall leicht die Krankenscheine beschaffen. Zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung dienen „Pflegeeltern-Runden" und Seminare, an denen Pflegeeltern teilnehmen können, wenn sie es wünschen. Treten irgendwelche Probleme auf, bieten Sozialarbeiter des Jugendamtes Hilfen an. Pflegeeltern erhalten auch schriftliche Informationen, die „Pflegeelternbriefe". Selbstverständlich stehen alle Dienste der Stadt Wien für Familien besonders auch den Pflegefamilien zur Verfügung.

In Wien bestehen auch zwei Pflegefamilienvereine, die sich mit den Kinderfreunden und dem Katholischen Familienverband zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Die Vereine vertreten Pflegeelterninteressen, halten Veranstaltungen für Pflegefamilien ab und bieten Beratung an.

Damit spezielle Probleme besser gelöst werden können, hat das Jugendamt eine eigene Beratungsstelle für Pflegefamilien in 9, Sobieskigasse 31, eingerichtet, in der erfahrene Sozialarbeiter, Psychologen und Psychiater jeweils Donnerstag von 15.30 bis 18.30 Uhr zur Verfügung stehen, um Rat und Hilfe zu geben. Um telefonische Anmeldung unter 34 65 35*, 240 oder 243, wird ersucht.

Wie hilft die Stadt Wien der berufstätigen Jugend?

Das Referat Jugendberufshilfe des Jugendamtes der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, Tel. 66 14*, 458, 459, 456, berät und betreut berufstätige Jugendliche, wie Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter und deren Eltern, bei Schwierigkeiten in der Lehr- bzw. Arbeitsstelle.

Die Jugendlichen können sich auch bei familiären Schwierigkeiten oder bei Partnerproblemen an das Referat und die in den Berufsschulen tätigen Sozialarbeiter wenden.

In Berufsausbildung stehende Jugendliche können bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen und Berufskleidung erhalten. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Was wird in der Ehe- und Familienberatung geboten?

In den Ehe- und Familienberatungsstellen der Stadt Wien in 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, und 12, Schönbrunner Straße 259, 1. Stock, stehen Gynäkologen, Juristen, Psychologen, Psychiater und Sozialarbeiter zur Verfügung, um bei Ehe-, Partnerschafts- und Familienangelegenheiten, bei Fragen der Ehescheidung und der Familienplanung zu beraten. Vollste Diskretion und Anonymität wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos und finden in der Beratungsstelle 1, Neutorgasse 15, jeden Montag und Donnerstag, in der Beratungsstelle 12, Schönbrunner Straße 259, jeden Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr statt. Es besteht die Möglichkeit einer telefonischen Voranmeldung unter Tel. 63 89 96 (jeden Montag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr).

Für Beratung und Hilfe in Angelegenheiten der Familienplanung, wie Geburtenregelung und Schwangerschaftsunterbrechungen, und damit zusammenhängenden Fragen stehen Gynäkologen und Sozialarbeiter außerdem in folgenden Einrichtungen der Stadt Wien zur Verfügung:

Elisabethspital, 15, Huglgasse 1–3, Tel. 95 65 51*, 265, Montag von 13 bis 15.30 Uhr

Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37, Tel. 95 25 11*, 2207, Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr

18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 65 61, Montag, Mittwoch, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 17.30 bis 19.30 Uhr für Jugendliche

Krankenhaus Floridsdorf, 21, Hinaysgasse 1, Tel. 38 16 14*, 280, Dienstag von 16 bis 18 Uhr, Mittwoch von 13 bis 15 Uhr

Die Beratungen und Untersuchungen in den Familienplanungsstellen erfolgen völlig kostenlos; es ist kein Krankenschein erforderlich.

Welche Funktion hat das Institut für Familientherapie?

Das Institut für Familientherapie, 2, Praterstraße 40, Tel. 24 74 33, 26 87 05, bietet in jenen familiären Problemsituationen, bei denen auch mehrmalige Beratungen nicht ausreichen, durch Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter eingehende therapeutische Hilfen.

Wie erfolgt die spezielle Individualhilfe und Erwachsenenbetreuung?

Diplomierte Sozialarbeiter befassen sich in eingehenden Gesprächen mit den Klienten und deren individuellen Problemen und suchen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten. Hilfestellung wird mit dem Ziel der Rehabilitation und Resozialisierung angeboten.

Sozialarbeiter stehen im „Verbindungsdienst" zu den Krankenanstalten, zu den Pflegeheimen der Stadt Wien und zum Behindertenzentrum den Patienten und deren Angehörigen zur Verfügung, um ihnen bei der Bewältigung der durch die Erkrankung entstandenen Probleme sowie bei der beruflichen und sozialen Rehabilitation zu helfen.

Sozialarbeiter können in den Außenstellen der MA 12 erreicht werden:

Außenstelle I: 8, Lerchenfelder Straße 4, 1. Stock, Tel. 42 76 11*, 317, 318 (Bezirke 1, 2, 6, 7, 8, 9)

Außenstelle II: 12, Ruckergasse 40, Tel. 87 23 14 (Bezirke 12, 13, 23)

Außenstelle III: 15, Camillo-Sitte-Gasse 6–8, 2. Stock, Tür 6, Tel. 95 69 71 (Bezirke 14, 15, 16, 17, 18, 19)

Außenstelle IV: 21, Holzmeistergasse 14, Tel. 38 15 11*, 41 (Bezirke 20, 21, 22)

Außenstelle V: 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse 2/D/3, Ebene, Tel. 68 55 71 (10. Bezirk)

Außenstelle VI: 3, Am Modenapark 1–2, 5. Stock, Tel. 72 36 11*, 411 (Bezirke 3, 4, 5, 11)

Was wird im Rahmen der Sozialberatung geboten?

Die MA 12 hat in den Wiener Bezirken Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Wiener Sozialberatung steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Sozialberater oder Juristen anvertraut wird – ganz egal, was es ist.

Die Anschriften und Beratungszeiten siehe Magistrat, MA 12.

Was ist der Zweck des Notrufes für Soziales und Gesundheit?

In der MA 12 ist ein „Sozialer Notruf" installiert, ein von der Rathausvermittlung unabhängiger Telefonanschluß. Durch die Wahl der Rufnummer

63 77 77

ist der Hilfesuchende direkt mit dem diensthabenden Sozialberater verbunden.

Diese Einrichtung steht der Wiener Bevölkerung, im besonderen alten, gebrechlichen Menschen für dringende Auskünfte oder für die Vermittlung dringender Hilfeleistungen täglich, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden getätigte Anrufe werden auf Tonband gespeichert und am darauffolgenden Werktag beantwortet.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes?

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Zum Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung; Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, inklusive der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß; Krankenhilfe; Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Wie erlangt man eine Geldleistung?

Man wendet sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, an das Sozialreferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gibt das Sozialreferat in dringenden Fällen eine vorläufige Sofortleistung.

Anträge für Personen mit minderjährigen Kindern sollen beim Bezirksjugendamt des Wohnbezirkes gestellt werden.

Wie bekommt man eine Dauerleistung der Sozialhilfe?

Anspruchsberechtigte Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerleistung bewerben. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerleistung einen schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gibt das Sozialreferat einmalige Aushilfen.

Wie erhält man Hilfe in besonderen Lebenslagen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen zuerkannt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände und kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur

Sicherung des Lebensbedarfes zuerkannt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über seine Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse sowie über die außergewöhnlichen Ereignisse, die zur sozialen Gefährdung führen, Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Amt überprüft die vorgelegten Unterlagen und trifft sodann seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Hilfesuchende eine schriftliche Mitteilung. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Sozialreferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Arztes nach freier Wahl begeben, der ihn an einen Facharzt nach freier Wahl oder an ein Ambulatorium überweisen kann.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten des Sozialhilfeträgers bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der – nach Einholung eines Kostenvoranschlages – bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Sozialreferat einzureichen ist. Personen, die Krankenhilfe erhalten, können kleine Heilbehelfe (Brillen, Bandagen) ohne Genehmigung direkt bei Optikern und Bandagisten beziehen. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung des Sozialhilfeträgers bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlammpakkungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Genehmigung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes bedürfen nur die Verordnungen für Mammographie und Tomographie.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Sozialreferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Zahnarztes oder Dentisten nach freier Wahl begeben.

Welche Leistungen sind im Rahmen der Behindertenhilfe vorgesehen?

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe bekommen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, ihren Wohnsitz in Wien und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Unterbringung, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, Übernahme von Fahrt- und Transportkosten und persönliche Hilfe. Dauernd bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, Tel. 66 14*, 222, 296, oder 1. Stock, Tür 112 (Pflegegeld), Tel. 66 14*, 258, 628, vom Behinderten selbst oder einem hiezu von ihm schriftlich Bevollmächtigten zu stellen.

Für Auskünfte und individuelle Beratungen dient die Montag und Donnerstag jeweils von 15 bis 18.30 Uhr geöffnete Beratungsstelle für Behinderte, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür E 30 C, Tel. 66 14*, 624.

Außerdem kümmert sich das Referat Körperbehindertenbetreuung und orthopädische Angelegenheiten im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 5, Parterre, Tür E 30 C, Tel. 66 14*, 680, um alle Körperbehinderten, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, ist ihnen bei der Aufnahme in Spitäler und Heilstätten behilflich und unterstützt sie bei der Versorgung mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmiedern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die ärztliche Körperbehindertenbetreuung durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung von Behinderungen, z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Ein(e) Sozialarbeiter(in) steht für ein Gespräch täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Für wen werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse geführt?

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse geführt (Kurszeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr).

Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angelernt. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Ungestempelte Aufnahmeansuchen können jederzeit schriftlich an die Behindertenhilfe der

Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse, 16, Seeböckgasse 12–14, Tel. 46 52 44, gerichtet werden.

Wer kann Fahrbegünstigungen für Behinderte in Anspruch nehmen?

Anträge auf Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Benützung der Straßen-, Stadt-, Schnell- und U-Bahn sind in der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür E 30 E, Tel. 66 14*, 224, 232, einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

1. schwere Gehbehinderung;
2. wirtschaftlich beengte Lage;
3. ein nachgewiesen erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung ohne den Nachweis der Fahrtnotwendigkeit und der schweren Gehbehinderung, die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber. Die Verleihung ist bei Blinden an keine Einkommensgrenze gebunden.

Zur Ausgabe gelangen – je nach der Lage des Falles – Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; ermäßigte Netzkarten, für die der Beteilte einen monatlichen Beitrag von derzeit 220 S beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten für die Straßen-, Stadt-, Schnell- und U-Bahn sowie für Autobuslinien, die frühere Straßenbahnlinien ersetzen. In die Begünstigung eingeschlossen ist auch die Benützung der innerstädtischen Autobusse.

Welche Ausflugsaktionen für Behinderte gibt es?

Mit Hilfe des Wiener Roten Kreuzes wird Rollstuhlfahrern ermöglicht, in der Zeit vom April bis Oktober Ausflüge in die nähere Umgebung Wiens zu machen. Zwei eigens dafür adaptierte Fahrzeuge mit Begleitpersonal können je sechs Behinderte mit ihrem Rollstuhl befördern. Die Teilnahme ist kostenlos, für die entstehenden Kosten kommt das Sozialamt auf. Anmeldungen für die Tagesausflüge nimmt der Landesverband Wien vom Roten Kreuz, 5, Am Hundsturm 18, unter Tel. 55 46 46 jeweils Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr entgegen.

Wie kommt man in ein Pflegeheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke.

Der Antrag ist beim Sozialreferat des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. In besonders dringenden Fällen kann die Antragstellung auch in der MA 12 – Aufnahmestelle erfolgen. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Pflegeheim einverstanden ist; kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Pflegeheimeintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden bzw. seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen;
5. Belege über ein allfälliges Vermögen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 und 5 angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden.

Grundsätzlich wird der Pflegling einen Tag vor der Aufnahme verständigt. Die Abholung selbst erfolgt mit dem Sanitätswagen.

Was ist der Sozialpaß?

Jeder Wiener, der Leistungen des Sozialamtes in Anspruch nimmt, kann einen Sozialpaß erhalten. Er gilt als Einkommensnachweis bei der Inanspruchnahme sozialer Dienste, gilt darüber hinaus im Bedarfsfall als Besucherkarte für die Pensionistenklubs der Stadt Wien sowie als Ausweis für Bezieher von Dauersozialhilfe und Krankenhilfe.

Der Inhaber muß künftig sein Einkommen nur anläßlich der Ausstellung des Sozialpasses bzw. bei einer Einkommensänderung, wie z. B. bei Zuerkennung des Hilflosenzuschusses, nachweisen. Die jährliche Erhöhung der Pensionen und der Dauersozialhilfeleistungen kann dabei außer Betracht bleiben, da die Richtsätze mit dem Valorisierungsfaktor der Sozialversicherung erhöht werden. Bei der Feststellung des Einkommens werden alle Bezüge außer der Blindenbeihilfe angerechnet, es wird aber die gesamte Miete (Grundzins zuzüglich Betriebskosten, vermindert um eine allfällige Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) in Abzug gebracht.

Der Antrag auf Ausstellung eines Sozialpasses ist im Sozialreferat des Wohnbezirkes (mit Lichtbild, Einkommensnachweis und Bestätigung über die Höhe der Miete sowie einer allfälligen Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) zu stellen.

Der Sozialpaß ist kostenlos und berechtigt, sofern er vom Sozialreferat mit einem „P" gekennzeichnet ist (Stufe A der Sozialpaßtabelle), zur verbilligten Straßenbahnfahrt (Einzelfahrschein oder Monatskarte), zum ermäßigten Besuch der städtischen Bäder, des Tiergartens Schönbrunn an allen Werktagen von Montag bis Freitag und zum kostenlosen Besuch des Hauses des Meeres, 6, Esterházypark, an allen Tagen der Woche.

Der Sozialpaß, gekennzeichnet mit „PII" (Stufe B1 der Sozialpaßtabelle), berechtigt nur zum Bezug einer verbilligten Monatskarte.

Welche sozialen Dienste gibt es?

Mobile Krankenschwestern

Auskunft: Zentrale der Mobilen Krankenschwestern, 1, Neutorgasse 15, Parterre, Tel. 66 14*, 677, 678.

Für Kranke, die in häuslicher ärztlicher Behandlung stehen, gibt es auch die Möglichkeit, vom Gesundheitsamt kostenlos über Anforderung des Arztes eine „Mobile Krankenschwester" zu ihrer Unterstützung beigestellt zu bekommen.

Heimhilfe

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist eine Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung, wodurch die täglichen Verrichtungen nicht mehr selbst durchgeführt werden können, und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeiten übernehmen könnte.

Heimhilfe umfaßt die Körperpflege und Haushaltsführung, und zwar: Einkaufen, Kochen, Bettenmachen und

andere laufende häusliche Arbeiten. Sie wird gewährt bei bloßer Pflegebedürftigkeit alter und behinderter Personen, wenn dadurch eine Unterbringung in einer Anstalt vermieden werden kann.

Die Beitragsleistung zu den Kosten der Heimhilfe wird nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten.

Soziale Stützpunkte:

1., 7., 8., 9. Bezirk:
1, Schottenring 25/Parterre, Tel. 31 16 16*, 60, 62

2., 22. Bezirk:
2, Engerthstraße 150/13/Parterre, Tel. 26 73 72, 26 77 52

3., 11. Bezirk:
3, Würtzlerstraße 25/1, Tel. 78 86 43, 78 87 57

4., 5., 6. Bezirk:
4, Rainergasse 4–6/Parterre, Tel. 65 72 09, 65 06 10

10. Bezirk:
10, Laxenburger Straße 90 B/11/Parterre, Tel. 62 62 84

12., 13., 23. Bezirk:
12, Am Schöpfwerk 29/6/Parterre, Tel. 67 93 31, 67 93 32

14., 15. Bezirk:
14, Dreyhausenstraße 29/Parterre/Tür 15, Tel. 94 55 97, 94 31 38

16. Bezirk:
16, Roterdstraße 12–14/34, Tel. 45 63 65

17., 18., 19. Bezirk:
18, Türkenschanzplatz 2, Tel. 47 74 72, 47 74 46

20., 21. Bezirk:
21, Brünner Straße 140/62, Tel. 39 13 14

Familienhilfe

Die Familienhilfe bezweckt die Erhaltung der Familieneinheit, wenn durch den zeitweisen Ausfall der Mutter (Erkrankung, Anstaltsaufenthalt, Entbindung usw.) ansonsten eine Heimunterbringung der Kinder notwendig wäre. Die Dauer der Familienhilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation. Die Kostenbeiträge werden nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe").

Essenszustelldienst

Anmeldungen zum Essensbezug: MA 12, 1, Schottenring Nr. 24, Tel. 66 14*, 252, oder über die sozialen Stützpunkte des Wohnbezirks (siehe „Heimhilfe").

Den Essenszustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Zur Auswahl stehen ein Normalkost-, ein Diabetiker- und ein Schonkostmenü. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit, d. s. derzeit 41 S für die Normalkost und 44 S für die Diabetiker- und Schonkost, zu bezahlen, während die Zustellkosten zur Gänze von der Stadt Wien getragen werden (Stand 1984). Essensbezieher mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, um Ermäßigung des Essenspreises anzusuchen. Die dafür notwendigen Anträge werden von den Essenszustellern abgegeben und sind mit dem letzten Pensionsabschnitt an das zuständige Sozialreferat einzusenden.

Wohnungsreinigungsdienst

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selbst oder mit Hilfe von Angehörigen eine gründliche Wohnungsreinigung durchzuführen, steht ein Wohnungsreinigungsdienst zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe"). Für diesen Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst umfaßt das Abholen, Zustellen und allfällige Ausbesserungsarbeiten an der Wäsche. Die Betreuten haben die Kosten der Wäscherei zu tragen, für die Zustellung und Ausbesserung der Wäsche ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe").

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst kann von Personen in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung menschliche Kontakte entbehren müssen. Die Besucher kommen ein- bis dreimal wöchentlich und stehen für Unterhaltung, Spaziergänge sowie Arztbesuche und Behördenwege zur Verfügung. Der Besuch ist kostenlos und dauert ca. zwei Stunden. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe").

Reparaturdienst

Notwendige Instandsetzungsarbeiten, deren Ausübung nicht an eine Konzession gebunden ist, werden in der Wohnung durchgeführt. Für diesen Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe").

Seniorenwochen

Die Stadt Wien veranstaltet jedes Jahr im Herbst eine Seniorenwoche, in deren Rahmen den Senioren Wiens neben einem Unterhaltungsprogramm spezielle Informationen über das Angebot der sozialen Hilfen der Stadtverwaltung sowie Hinweise für eine problemlose Lebensführung im Alter geboten werden.

Weihnachtspakete

Sämtliche Dauersozialhilfebezieher und alle Empfänger einer wirtschaftlichen Tbc-Hilfe erhalten von der Stadt Wien jedes Jahr ein Lebensmittelpaket als Weihnachtsgeschenk überreicht, dessen Inhalt je nach Normal-, Diät- und Diabetikerkost verschieden ist.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (4. Oktober bis April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte" für unsere alten Mitbürger. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgerische Betreuung. Es stehen den Besuchern Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im

Betriebsjahr 1983/84 185 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im Sozialreferat des Wohnbezirkes oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Sozialhilfebezieher und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Personen mit höherem Einkommen.

Landaufenthaltsaktion

Von der Stadt Wien wird in der Zeit von Mai bis September die Landaufenthaltsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und nach Maßgabe freier Plätze auch andere Pensionisten. Die Urlauber sind in Vertragspensionen der Stadt Wien im Burgenland, in Niederösterreich, in Oberösterreich und in der Steiermark untergebracht. Den Gästen werden drei Mahlzeiten geboten. Für Schonkost steht eine eigene Pension in Niederösterreich zur Verfügung. Jeder Pension ist eine Betreuerin zugeteilt, die sich um das Wohl der Urlauber, insbesondere um ärztliche Hilfe, kümmert, die Qualität und Menge der Mahlzeiten überprüft sowie Unzukömmlichkeiten abstellt.

Für den 14tägigen Urlaub ist ein dem Einkommen des Teilnehmers entsprechender Kostenbeitrag zu leisten.

Fahrt ins Grüne

Erstmalig im Jahr 1973 wurde in den Monaten Juli und August von der Stadt Wien die Aktion „Fahrt ins Grüne" durchgeführt. Diese Aktion im Rahmen der sozialen Dienste verfolgt den Zweck, älteren Mitbürgern der Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 täglich von Montag bis Freitag Halbtagsfahrten (13.30 bis 18 Uhr) per Autobus zu am Stadtrand gelegenen Erholungsstätten zu ermöglichen, damit sie dort in frischer Luft Erholung und Entspannung genießen. Die Kosten dieser der Gesundheit und dem Wohlergehen der älteren Mitbürger gewidmeten Aktion trägt die Stadt Wien.

Die Abfahrt der Autobusse erfolgt für den 4., 5., 7. und 9. Bezirk vor den magistratischen Bezirksämtern, für den 6. Bezirk vor dem Amtshaus in der Amerlingstraße, für den 8. Bezirk vor dem Amtshaus am Schlesingerplatz und für den 1. Bezirk Ecke Schwertgasse/Wipplingerstraße.

Ausflugsaktion

In der Zeit von April bis Oktober wird die Ausflugsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und Pfleglinge der Wiener Pflegeheime. Die Aktion umfaßt vier kleine bzw. zwei größere Ausflugsfahrten. Geboten wird ein komplettes Mittagessen und eine Jause. Die Fahrten werden mit modernen Autobussen durchgeführt.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder aufgrund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Blinde oder Sehbehinderte österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind, das 15. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung als Selbstgeschädigter einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt, und sie wird eingestellt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt des Sozialhilfeträgers befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür E 30 A und E 30 B, Tel. 66 14*, 285, 622, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erhält man einen Nachweis über die Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber behebt im Sozialreferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten, Einkommensnachweisen sowie einer Bestätigung über die Höhe des Mietzinses wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse werden nicht mehr ausgegeben. Wer kein entsprechendes Einkommen bezieht, kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Eine Stempelgebühr ist für die Ausfertigung solcher Zeugnisse nicht zu entrichten.

Welche Aufgaben haben Pensionistenheime?

Geschäftsstelle des Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime": 9, Seegasse 9, Tel. 31 25 49*

Der Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime" hat sich die Aufgabe gestellt, Pensionistenheime zu errichten und zu führen, in die rüstige alte Menschen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und die seit mindestens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, aufgenommen werden können. Da die Pensionistenheime als Wohnheime geführt werden und nicht als Pflegeheime oder Altersspitäler, können dauernd pflegebedürftige Personen nicht aufgenommen werden.

Der Fonds hat derzeit 16 Pensionistenheime mit 4.588 Heimplätzen (3.254 Einzelappartements, 834 Doppelappartements und 500 Plätze mit besonderer Betreuung) in Betrieb, und zwar:

Pensionistenheim „Augarten", 2, Rauscherstraße 16, Tel. 35 36 82

Pensionistenheim „Maria Jacobi", 3, Würtzlerstraße 25, Tel. 78 82 44

Pensionistenheim „Mariahilf", 6, Loquaiplatz 5, Tel. 57 85 79

Pensionistenheim „Roßau", 9, Seegasse 11, Tel. 31 63 41

Pensionistenheim „Laaer Berg", 10, Ada-Christen-Gasse Nr. 3, Tel. 68 13 14

Pensionistenheim „Haidehof", 11, Rzehakgasse 4, Tel. 76 31 03

Pensionistenheim „Hetzendorf", 12, Hermann-Broch-Gasse 3, Tel. 84 93 85

Pensionistenheim „Föhrenhof", 13, Dr.-Schober-Straße 3, Tel. 84 23 38

Pensionistenheim „Rosenberg", 13, Rosenhügelstraße 192, Tel. 88 63 81

Pensionistenheim „Penzing", 14, Dreyhausenstraße 29, Tel. 94 51 16

Pensionistenheim „Schmelz", 15, Ibsenstraße 1, Tel. 92 22 67

Pensionistenheim „Liebhartstal", 16, Thaliastraße 157, Tel. 92 41 45

Pensionistenheim „Alszeile", 17, Alszeile 73, Tel. 45 46 11

Pensionistenheim „An der Türkenschanze", 18, Türkenschanzplatz 2, Tel. 47 15 26

Pensionistenheim „Döbling", 19, Pfarrwiesengasse 23, Tel. 32 42 11

Pensionistenheim „Leopoldau", 21, Kürschnergasse 10, Tel. 38 72 04

Pensionistenheim „Jedlersdorf", 21, Jedlersdorfer Straße 98, Tel. 39 61 63

Pensionistenheim „Sonnenhof", 22, Stadlau, Viktor-Kaplan-Straße 6–8, Tel. 22 13 38

Pensionistenheim „Atzgersdorf", 23, Atzgersdorf, Gattereder Straße 12, Tel. 88 25 20

Weiters wird vom Kuratorium Wiener Pensionistenheime verwaltet:

Wohnheim „Wiedner Bund", 4, Graf-Starhemberg-Gasse 28, Tel. 65 15 68

Um den Heimbetrieb kennenzulernen, können Pensionisten nach Voranmeldung einen Monat in einem Pensionistenheim probewohnen.

Urlaub im Pensionistenheim ist in solchen Fällen möglich, in denen Angehörige einen Pensionisten in der Zeit, in der sie selber Urlaub machen, im Pensionistenheim versorgt wissen wollen.

Um z. B. alleinstehenden Personen nach einem Krankenhausaufenthalt eine entsprechende Betreuung zu ermöglichen oder um den Angehörigen vom Pflegebedürftigen einen Urlaub zu ermöglichen, ist eine vorübergehende Aufnahme in eine Abteilung für besondere Betreuung eines Pensionistenheimes für pflegebedürftige mobilisierbare Pensionisten (im Rahmen der Sozialindikation) möglich.

Vormerkungen bzw. Anmeldungen für ein Wiener Pensionistenheim können nur in der Geschäftsstelle des Fonds in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 11 Uhr erfolgen. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, letzter Pensionsabschnitt (ohne Sonderzahlung).

Wer kann eine Mietbeihilfe erhalten?

Referat Mietbeihilfe des Sozialamtes (MA 12): 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 150, 184, 186, 187, 188, Tel. 66 14*, 234, 237, 267, 268, 275, 295, 297. Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

Mietbeihilfen werden unter gewissen Voraussetzungen an Pensionsbezieher ausbezahlt, wenn durch die Höhe des Mietzinses ein bestimmtes Mindesteinkommen unterschritten wird. Wenn der Hauptmietzins nach § 7 Mietengesetz (altes Mietenrecht) oder § 2 des Zinsstoppgesetzes erhöht wurde und die Entscheidung der Schlichtungsstelle oder des Gerichtes vor dem 31. Juli 1974 erfolgte, kann beim Referat für Mietbeihilfe des Sozialamtes eine Mietbeihilfe beantragt werden. Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich nach dem Ausmaß des gesamten Mietzinses und dem Einkommen.

Wurde der Hauptmietzins nach dem 1. August 1974 auf mehr als das Vierfache pro Friedenskrone nach § 7 Mietengesetz (altes Mietenrecht) bzw. auf mehr als das Viereinhalbfache pro Quadratmeter der Nutzfläche nach den §§ 18 und 19 des Mietrechtsgesetzes (neues Mietenrecht) erhöht, kann ein Antrag auf Beihilfe beim Wohnsitzfinanzamt und beim Referat Mietbeihilfe des Sozialamtes gestellt werden. Vor der Antragstellung muß sich der Mieter von der Schlichtungsstelle des magistratischen Bezirksamtes, von der MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle oder vom Gericht, je nachdem, welche Stelle die rechtskräftige Entscheidung über die Mietzinserhöhung getroffen hat, eine Bescheinigung über die Entscheidung besorgen. Die Höhe der Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes richtet sich ausschließlich nach dem Einkommen und dem Ausmaß der Erhöhung des Hauptmietzinses, die Höhe der Mietbeihilfe des Sozialamtes richtet sich neben der Höhe des Einkommens auch nach der gesamten Miete (inklusive Betriebskosten). Es ist daher zur Beihilfe des Finanzamtes eine zusätzliche Beihilfe des Sozialamtes möglich.

Sofern ein Erhaltungsbeitrag nach § 45 des Mietrechtsgesetzes eingehoben wird, kann beim Wohnsitzfinanzamt ein Antrag auf Mietzinsbeihilfe gestellt werden (ausgenommen Wohnungen ohne Wasser und/oder WC, sogenannte Kategorie D). Die Höhe der Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Einkommens und der Höhe des Erhaltungsbeitrages. Auch in diesem Fall ist zusätzlich eine Mietbeihilfe des Sozialamtes möglich, da dieses die gesamten Mietaufwendungen (inklusive Betriebskosten) berücksichtigt.

Für die Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt bzw. beim Referat für Mietbeihilfe des Sozialamtes ist eine Bescheinigung des Vermieters über die Einhebung eines Erhaltungsbeitrages notwendig.

Auch in allen sonstigen sozialen Härtefällen wegen höherer Mietaufwendungen können Pensionsbezieher beim Referat Mietbeihilfe des Sozialamtes (MA 12) einen Antrag auf Mietbeihilfe stellen. Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich nach dem Einkommen des Hilfesuchenden und der Höhe seines gesamten Mietzinses (inklusive Betriebskosten).

Personen, die in einer aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnungsverbesserungsgesetzes oder des Wiener Wohnbaufonds geförderten Wohnung bzw. in einer nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz 1969 verbesserten Wohnung wohnen, siehe „Wohnungswesen – Wohnbeihilfe".

Welche Aufgaben hat das Kuratorium für psychosoziale Dienste in Wien?

Geschäftsstelle des Kuratoriums für psychosoziale Dienste: 1, Gonzagagasse 15, Tel. 63 37 71

Diesem Kuratorium wurde die Beratung und Betreuung psychisch kranker und behinderter Menschen entsprechend den im Zielplan „Psychiatrische und psychosoziale Versorgung in Wien" enthaltenen Grundsätzen übertragen. In dem Bestreben, möglichst viele Menschen mit seelischen Problemen bzw. seelischen Erkrankungen außerhalb psychiatrischer Krankenanstalten zu behandeln, wurden von diesem Kuratorium entsprechende beratende und helfende Einrichtungen geschaffen. In jeder jeweils mehrere Bezirke umfassenden Versorgungsregion stehen eine Psychosoziale Station sowie Übergangs- und Wohnheime zur Verfügung. Derzeit werden folgende Psychosoziale Stationen betrieben:

2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 75 81

3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 75 61 15

8, Wickenburggasse 15, Tel. 43 26 00, 43 99 22

10, Sahulkastraße 3/P, Tel. 61 15 47

12, Aichholzgasse 33, Tel. 87 24 47

17, Hernalser Hauptstraße 17, Tel. 48 25 84

21, Schöpfleuthnergasse 20, Tel. 30 16 25

In einer Psychosozialen Station werden folgende Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten: Psychiatrische Ambulanz, Tagesklinik (Tagesspital), Sozialberatung und Beratung bei seelischen Krisensituationen, Be-

schäftigungs- und Bewegungstherapie, Familienberatung, Beratung bei Alkoholproblemen bzw. Alkoholkrankheit, Angehörigenberatung, Selbsthilfe in Gruppen, Patienten-Club usw. Die Psychosozialen Stationen stehen den Bewohnern der jeweils zugehörigen Bezirke für eine Betreuung sowohl vor einem Krankenhausaufenthalt als auch nach einem Krankenhausaufenthalt und auch unabhängig von einem solchen offen. Für die Behandlung und Beratung, die völlig freiwillig ist und auf Wunsch auch unter Wahrung der Anonymität erfolgt, stehen Ärzte, Psychologen, diplomierte Sozialarbeiter und andere Fachkräfte zur Verfügung.

Um dem eingangs geschilderten Personenkreis auch während der Nachtstunden bzw. an Wochenenden und Feiertagen die Möglichkeit zu geben, die ambulanten Einrichtungen dieses Kuratoriums in Anspruch nehmen zu können, wurde ein psychosozialer Notdienst rund um die Uhr geschaffen. Dieser Notdienst wird von einem Team, das aus mindestens einem Psychiater sowie Therapeuten und Sozialarbeitern besteht, geleistet und erlaubt eine fachlich kompetente psychiatrische bzw. psychosoziale Sofortintervention. Dieser psychosoziale Notdienst ist unter Tel. 31 84 19, 31 84 20 (9, Fuchsthallergasse 18), erreichbar.

SOZIALVERSICHERUNG

(MA 14)

Allgemeine Sozialversicherung

Die Allgemeine Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie umfaßt als Vollversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie als Teilversicherung auch einzelne der genannten Versicherungszweige für sich allein. Zur Vollversicherungspflicht tritt in der Regel auch Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977.

Versicherungspflicht

Der Vollversicherung unterliegen alle Dienstnehmer und Lehrlinge einschließlich der Heimarbeiter sowie bestimmte Gruppen von Schülern und Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge erhalten. Ebenso sind bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die den Dienstnehmern gleichgestellt werden, wie z. B. Hebammen, hauptberuflich tätige Lehrer und Erzieher sowie Musiker, wenn sie in keinem Dienstverhältnis stehen, selbst keine Angestellten beschäftigen und wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, vollversichert. Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung bei für kürzere Zeit als eine Woche vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 167 S täglich, bei für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 503 S wöchentlich oder höchstens 2.189 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor, und es besteht nur Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt eine solche nicht als geringfügig, wenngleich die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Ebenso gilt eine Beschäftigung dann nicht als geringfügig, wenn ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil im Betrieb wegen Arbeitsmangels Kurzarbeit eingeführt wurde oder weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Angehörigen des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirtes handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder des Dienstgebers von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen, unterliegen dann jedoch der Unfallversicherungspflicht sowie der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung und Bauernpensionsversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder die aus einer Pensionsversicherung ausgeschieden sind, können sich in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung freiwillig versichern. Wird ein Antrag auf freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung gestellt, so beginnt die Selbstversicherung unmittelbar im Anschluß an die Pflichtversicherung, in allen anderen Fällen erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Im Gegensatz zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung vorangegangene Versicherungszeiten nicht erforderlich.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monates geltend gemacht werden. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs oder in den letzten 36 Monaten mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufweist. Hat der Antragsteller insgesamt jedoch mindestens 120 Versicherungsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben, so kann er sich jederzeit und ohne Bindung an eine Antragsfrist weiterversichern.

Personen, die die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nicht erfüllen und sich der Erziehung und Pflege eines Kindes widmen, können, sofern sie durch die Pflege und Erziehung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes in ihrer Arbeitskraft überwiegend beansprucht werden und

sie den Wohnsitz im Inland haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Selbstversicherung abschließen. Zu einer solchen Selbstversicherung sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahleltern oder die Stiefeltern – für ein und dasselbe Kind jeweils nur eine Person – berechtigt. Die entsprechenden Anträge auf Selbstversicherung sind bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen, in deren Versicherung der Antragsteller zuletzt nach dem ASVG Versicherungszeiten als Arbeiter oder Angestellter erworben hat.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Pflichtversicherung im gleichen Versicherungszweig grundsätzlich ausgeschlossen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt vom Entgelt (einschließlich der Sachbezüge), auf das der Dienstnehmer Anspruch hat oder das er darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält, d. h. es unterliegen also auch vom Dienstgeber über den Anspruch hinaus freiwillig gewährte Zuwendungen ebenso wie z. B. Trinkgelder der Beitragspflicht. Beitragsfrei hingegen sind z. B. Aufwandsentschädigungen und Spesenersätze, die Abfertigung, Wohnungsbeihilfe, Familienbeihilfe u. dgl. Eine Aufzählung der beitragsfreien Entgeltteile findet sich im § 49 Abs. 3 ASVG.

Die Bemessung der Beiträge ist durch eine Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese ist jeweils in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Unfall- und Pensionsversicherung gleich hoch, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung die Höchstbeitragsgrundlage jährlich neu bemessen wird. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung beträgt $\frac{5}{6}$ hievon.

Für Sonderzahlungen, wie z. B. ein 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch nur bis zum Zweifachen der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Jahr, wobei für die Arbeitslosenversicherung nur das Einfache heranzuziehen ist.

Die Beitragssätze betragen in der Krankenversicherung 5% für Angestellte, 7,5% für Arbeiter, in der Arbeitslosenversicherung 4,4% für Arbeiter und Angestellte, in der Unfallversicherung 1,5% sowie in der Pensionsversicherung 21,1%. Von den Beiträgen entfallen bis auf die Unfallversicherungsbeiträge, die der Dienstgeber zur Gänze allein zu tragen hat, jeweils die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer (in der Pensionsversicherung entfallen auf den Versicherten 9,75% und auf den Dienstgeber 11,35%). Für Arbeiter, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge (Entgeltfortzahlungsgesetz) haben, sowie für Heimarbeiter ermäßigt sich der Krankenversicherungsbeitrag auf 6,3%.

Leistungen

Aus der Krankenversicherung gebühren als wichtigste Sachleistungen Krankenbehandlung einschließlich allfällig notwendiger Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen. Als Barleistungen sind Krankengeld, gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Bestattungskostenbeitrag vorgesehen.

Aus der Pensionsversicherung gebührt eine Alterspension, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,
2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder – falls der Pensionsantrag später gestellt wird – nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt (die Pflichtversicherung als Hausbesorger bleibt außer Betracht) und
3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Pensionsantrag folgende Monatserste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens 180 Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben bzw. weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres. Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist, daß außer der Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten insgesamt mindestens 420 für die Bemessung der Leistung anrechenbare Versicherungsmonate erworben sind, hievon innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate der Pensionsversicherung. Ferner darf der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sein.

Übt ein Alterspensionist wieder eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so gebührt ihm (für höchstens 36 Monate) nach Erwerbung von je zwölf Beitragsmonaten ein Zuschlag zur Alterspension. Dieser beträgt für je zwölf Beitragsmonate 1,5 % des vierzehnten Teiles der Summe der auf diese Monate entfallenden Beiträge.

Anspruch auf eine erhöhte Alterspension hat derjenige, der trotz Berechtigung die Alterspension noch nicht beansprucht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate, abgestuft nach dem Lebensalter (61. Lebensjahr bis ab 71. Lebensjahr), 2 bis 5 % der Alterspension.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber länger als 26 Wochen anhaltend ist und
2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, vorliegen.

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig pensionsversicherungspflichtig werden, sind als Wartezeit für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension 96 Monate erforderlich.

Die Witwe eines Versicherten, der Witwer einer Versicherten sowie die Waisen bis zum 18. Lebensjahr – bei längerer beruflicher Ausbildung, z. B. Studium, auch länger – erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, erworben hatte. Eine solche Pension gebührt auch insbesondere dann, wenn der Verstorbene bereits selbst Pensionist war.

Die für sämtliche Arten von Pensionsansprüchen erforderliche Dritteldeckung, das ist das Erfordernis, daß in den letzten 36 Monaten zwölf Versicherungsmonate vorliegen müssen, entfällt, wenn die Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Dritteln durch Versicherungsmonate gedeckt ist.

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten

einschließlich des Einkommens des Ehegatten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen einschließlich der Pension und dem Richtsatz. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund der Pensionsanpassung (§ 293 ASVG) jährlich neu festgesetzt.

Pensionsbezieher, die auf Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen der ständigen Wartung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß.

Die Bezieher von Pensionen aus der Pensionsversicherung sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zu dieser Krankenversicherung werden überwiegend von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil einbehalten.

Leistungen aus der Pensionsversicherung gebühren grundsätzlich nur über Antrag. Zur Antragstellung ist das hiefür aufliegende Formblatt zu verwenden, und es sind die entsprechenden Unterlagen und Urkunden beizuschließen. Der Antrag auf eine Pension ist grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen, kann jedoch, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte etwa wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes oder wegen körperlicher Gebrechen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Versicherungsträger selbst aufzusuchen, auch bei jedem anderen Versicherungsträger oder überhaupt bei jeder anderen Behörde, wie z. B. Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeindeamt usw., eingebracht werden. Der Antrag wird dann von diesen Stellen an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet, wobei als Tag der Antragstellung nicht erst das Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger, sondern bereits der Zeitpunkt der Einbringung bei der betreffenden Behörde gilt.

Auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht Anspruch, wenn der Versicherte einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Als hauptsächliche Leistungen aus der Unfallversicherung gebühren als Sachleistung die Unfallheilbehandlung sowie als Barleistung die Versehrtenrente. Wird durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, so gebühren neben einem Sterbegeld, Witwen- und Waisenrenten in bestimmten Fällen auch Eltern- und Geschwisterrenten. Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann auch eine besondere Unterstützung gewährt werden, bei Anstaltspflege gebührt Familien- und Taggeld. Ist nach einem Arbeitsunfall mit Dauerfolgen die Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im ursprünglichen oder einem zumutbaren neuen Beruf möglich, so werden Berufsfürsorgeleistungen (berufliche Ausbildungen sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit) gewährt. Für die Dauer der Einarbeitung in einem neuen Beruf können Zuschüsse gewährt werden.

Aus der Arbeitslosenversicherung gebühren nach einer bestimmten Anwartschaft bei Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten Karenzurlaubsgeld. Für alleinstehende Mütter gebührt unter bestimmten Voraussetzungen eine Sondernotstandshilfe.

Für Versicherte oder Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die an einer körperlichen oder geistigen Behinderung leiden, werden von den Pensionsversicherungsträgern und vom Unfallversicherungsträger überdies Leistungen zur Rehabilitation gewährt. Diese umfassen neben medizinischen Hilfen auch solche beruflicher und sozialer Art, wie Gewährung einer beruflichen Ausbildung, Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle, Gewährung von Übergangsgeld, Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes des Versicherten und seiner Angehörigen während beruflicher Ausbildungsmaßnahmen.

Rechtsmittelverfahren

Im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden, nämlich dem Verfahren in Verwaltungssachen und dem Verfahren in Leistungssachen, wobei als Verfahren in Verwaltungssachen jedes Verfahren gilt, bei dem es nicht um die Feststellung des Bestandes oder Umfanges einer Versicherungsleistung geht. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein normales Verwaltungsverfahren mit Instanzenzug bis zum Landeshauptmann bzw. zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, während das Verfahren in Leistungssachen ein gerichtliches Verfahren ist. Hat nun ein Versicherungsträger von Amts wegen oder über Antrag eines Versicherten oder seines Dienstgebers einen Bescheid erlassen, bei dem es sich um eine Angelegenheit des Verwaltungsverfahrens handelt (z. B. wenn die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig ist, wenn ein Dienstgeber für Beitragsschuldigkeiten haftbar gemacht wird, wenn die Beitragspflicht von Bezügen festgestellt wird oder der Versicherungsträger dem Dienstgeber Beiträge zur Nachzahlung vorschreibt usw.), so kann gegen einen solchen Bescheid binnen einem Monat nach der Zustellung ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Eine unmittelbare Einbringung des Einspruches beim Landeshauptmann ist unzulässig und kann zu einer Versäumnis der Einspruchsfrist führen. Wurde der Einspruch ordnungsgemäß beim Versicherungsträger eingebracht, so wird er von diesem unter Anschluß der Akten und einer Stellungnahme zum Einspruchsvorbringen dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid des Versicherungsträgers kann auch dann sofort vollstreckt werden, wenn er angefochten wurde. In besonderen Fällen kann der Landeshauptmann dem Einspruch jedoch aufschiebende Wirkung zuerkennen, und zwar dann, wenn durch eine vorzeitige Vollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gleichzeitig mit dem Einspruch einzubringen. Eine nachträgliche Einbringung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Hat nun der Landeshauptmann auf Grund eines Einspruches über die Versicherungspflicht einer Person oder deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung entschieden, so kann der Bescheid des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringende Berufung angefochten werden. Über die Berufung entscheidet als letzte Instanz das Bundesministerium für soziale Verwaltung. In allen anderen Angelegenheiten, z. B. Beitragspflicht, endet der Instanzenzug bereits beim Landeshauptmann, und es ist eine Berufung unzulässig.

Was die Kosten des Verfahrens in Verwaltungssachen betrifft, so ist das Verfahren von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit, und es trägt jede am Verfahren beteiligte Partei ihre Kosten selbst. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz erfolgt nur dann, wenn eine Partei durch mutwillige Verschleppung des Verfahrens infolge irreführender Angaben oder ungerechtfertigter Aussageverweigerung zusätzliche Kosten verursacht. Wird der Bescheid eines Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für soziale Verwaltung infolge Erschöpfung des Instanzenzuges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten,

so ist die unterlegene Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei auch deren Kosten zu ersetzen.

Gegen Bescheide der Versicherungsträger in einer Leistungssache (z. B. Krankengeld, Pension) findet ein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne nicht statt. Solche Bescheide können binnen drei Monaten durch Klage an das zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden, wobei sie dann in dem Umfang, in dem die Klage erhoben wurde, automatisch außer Kraft treten und die Zuständigkeit zur Entscheidung an die gerichtlichen Instanzen übergeht.

Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Entscheidungsbegehren enthalten. Der Bescheid des Versicherungsträgers ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger selbst einzubringen. Beim Schiedsgericht kann die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht in Form eines Urteiles oder Beschlusses. Gegen ein solches Urteil kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur unter der Voraussetzung der Aktenwidrigkeit oder der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden.

Im Verfahren vor den Schiedsgerichten oder dem Oberlandesgericht Wien hat der Versicherungsträger dem Kläger jedenfalls die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, die Barauslagen (z. B. das Fahrgeld) sowie den Verdienstentgang zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der Kläger unterliegt. Die übrigen Auslagen des Klägers, z. B. Barauslagen bei Erhebung der Klage (Anwaltskosten), sind vom Kläger selbst zu tragen, können jedoch nach Billigkeit auch dem Versicherungsträger zum Ersatz auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Karenzurlaubsgeld sind beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so kann der Anspruchswerber gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid binnen zwei Wochen eine Berufung beim Arbeitsamt einbringen. Über diese Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Stempelgebühren und sonstige Abgaben

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen, sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind stempel- und gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon jedoch auch ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen umfaßt die Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung. Wesentlichste Rechtsquelle bezüglich der Kranken- und Pensionsversicherung ist nunmehr das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz-GSVG, BGBl. Nr. 560/1978. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Krankenversicherung

Diese Krankenversicherung (früher Meisterkrankenversicherung) umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbstätigen bzw. Gewerbetreibenden. Versicherungspflichtig sind vor allem die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die Bezieher einer Pension aus der gewerblichen Sozialversicherung; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheken; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb als Deszendentenbetrieb weiterführen oder die auf Grund eines Pensionsbezuges aus einer ASVG-Pensionsversicherung nach dem ASVG krankenversichert sind.

Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG oder in der Beamtenkrankenversicherung pflichtversichert sind, können für die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit das Ruhen der Selbständigen-Krankenversicherung beantragen.

Als Leistungen aus der Selbständigen-Krankenversicherung gebühren Krankenbehandlung bzw. ärztliche Hilfe, allenfalls notwendige Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen und Gesundenuntersuchungen. Bei Todesfall gebührt ein Bestattungskostenbeitrag. Die Leistungen werden, abgesehen vom Bestattungskostenbeitrag, bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze des Versicherten als Sachleistungen, darüber hinaus aber nur mehr als Barleistungen in Form eines Kostenersatzes auf Grund der vorgelegten Rechnungen gewährt. Hiebei werden bis höchstens 80 v. H. der Kosten vergütet. Bei Gewährung von Sachleistungen besteht eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 v. H., die nachträglich eingehoben wird. Die für die Gewährung von Sachleistungen und Barleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten festgelegt.

Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige des Versicherten besteht nur dann, wenn diese im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden. Für eine solche Mitversicherung sind zusätzliche Beiträge zu entrichten. Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stief- und Pflegekinder sind auch ohne Bestand einer Familienversicherung anspruchsberechtigt.

Das GSVG sieht auch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung vor, bei deren Abschluß dann neben den allgemeinen Leistungen auch Krankengeld, Taggeld und Wochengeld gebührt.

Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung umfaßt gleichfalls im wesentlichen die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der

Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die freiberuflichen Journalisten und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Als Versicherungsbeitrag sind 11 v. H. der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit (nicht auch aus sonstigen Einkünften) zu leisten. Mindestbeitragsgrundlage sind 6.821 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 28.000 S monatlich und wird jährlich neu festgesetzt. Die Leistungen entsprechen im Prinzip jenen der Pensionsversicherungen nach dem ASVG.

Unfallversicherung

Unfallversicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern, die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; die Mitglieder der Tierärztekammer und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die überdies auch noch in der Krankenversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Sozialversicherung der Bauern

Die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen umfaßt ebenfalls drei Versicherungszweige, nämlich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Rechtsquelle ist hier vor allem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz-BSVG, BGBl. Nr. 559/1978. Die Durchführung der Versicherung erfolgt einheitlich durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig in der Krankenversicherung sind Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird; der Versicherungspflicht unterliegen ferner die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder einer der bezeichneten Personen, sofern sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

Als Leistungen werden Krankenbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenpflege, Zahnbehandlung, Mutterschaftsleistungen und vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt im Todesfall des Versicherten Bestattungskostenbeitrag.

Pensionsversicherung

Der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegt im wesentlichen der gleiche Personenkreis wie bei der Bauern-Krankenversicherung, ausgenommen sind Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in einer anderweitigen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, öffentlich Bedienstete, die Anspruch auf Ruhegenuß haben, Bezieher einer anderweitigen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses, die mittätigen Ehegattinnen von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen sowie Jagd- und Fischereipächter.

Die Beiträge richten sich nach dem Einheitswert des Betriebes und sind nach Versicherungsklassen gestaffelt. Die Beiträge für die ebenfalls versicherten Angehörigen eines Betriebsführers sind bis zu einem Einheitswert von 35.000 S gleich hoch wie die des Betriebsführers, in den höheren Versicherungsklassen jedoch niedriger. Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Die Leistungen entsprechen im Prinzip denen des ASVG, vorzeitige Alterspensionen sind jedoch nicht vorgesehen. Für das Verfahren in Verwaltungs- und Leistungssachen gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften des ASVG.

Unfallversicherung

Die Versicherung umfaßt im wesentlichen jenen Personenkreis, der auch in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird durch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, geregelt (soweit nicht einzelne Gebietskörperschaften durch eigene Krankenfürsorgeeinrichtungen diesbezüglich vorgesorgt haben), welches an die Stelle des früheren Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes getreten ist. Der Versicherungspflicht unterliegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentlichen Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertige Leistungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen zustehen. Diese Ausnahme erstreckt sich je nach der Gleichwertigkeit der anderweitigen Leistungsansprüche entweder auf die Unfall- oder die Krankenversicherung oder beide zugleich.

Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung Berufskrankheiten, Dienstunfälle sowie durch Berufskrankheit oder Dienstunfall verursachte Todesfälle.

An Leistungen werden aus der Krankenversicherung Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand und Gesundenuntersuchungen als Sachleistungen, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Sterbegeld als Barleistungen gewährt. Aus der Unfallversicherung gebühren Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe als Sachleistungen, Versehrtenrente, Versehrtengeld, Witwen-(Witwer-)Beihilfe, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten als Barleistungen.

Ihre Entscheidung war ein sicherer Entschluß

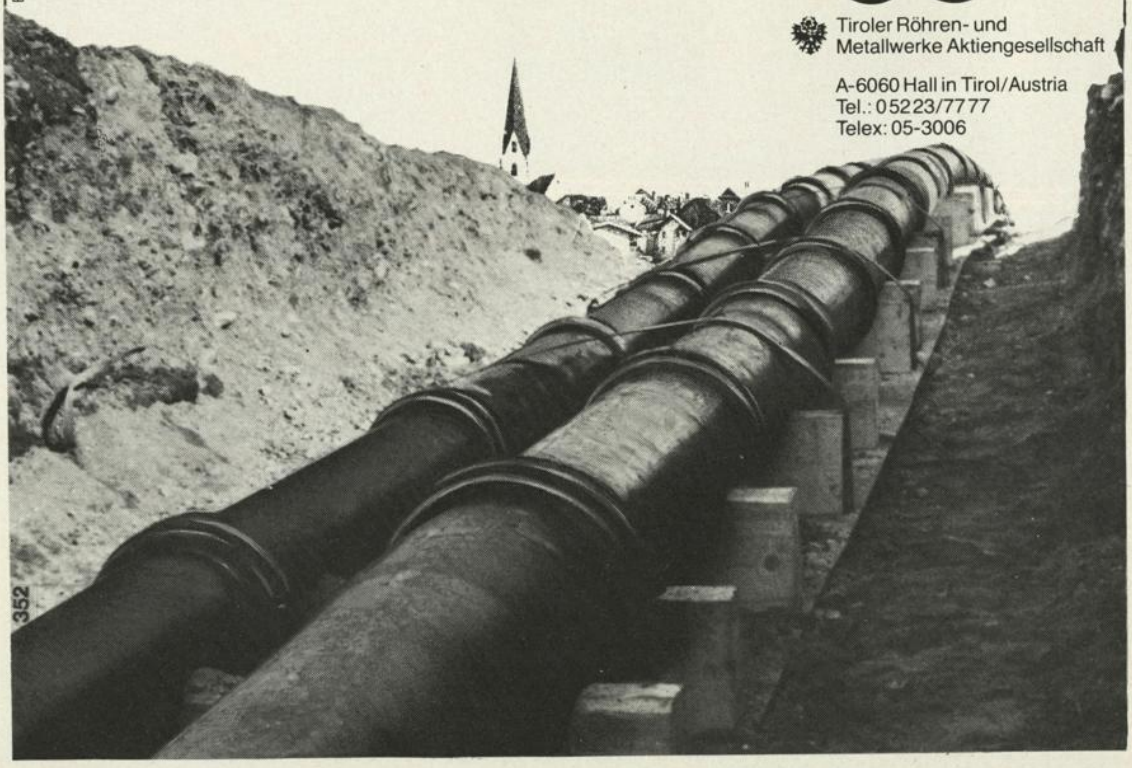
...denn duktile Gußrohre mit VRS-TIROFLEX-Verbindung sind eine Investition in die Zukunft. Hohe Wirtschaftlichkeit durch geringen Verlegeaufwand und lange störungsfreie Lebensdauer.

Gußrohre sind seit Generationen bewährt – robust und sicher!

T R M

Tiroler Röhren- und Metallwerke Aktiengesellschaft

A-6060 Hall in Tirol/Austria
Tel.: 05223/7777
Telex: 05-3006



BENKO-GRAPHIK Innsbruck

352

SPORTAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 51)

Warum werden die Jugendsportaktionen durchgeführt?

Durch diese außerschulischen Sportangebote wird der direkte Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Die Aktionen sind als Anreiz zu mehr sportlicher Betätigung konzipiert und sollen eine Einführung in verschiedene Sportarten bilden. Sie werden von der MA 51 in Zusammenarbeit mit dem Wiener Jugendkreis und verschiedenen Fachverbänden durchgeführt.

Welche Ziele werden mit den Jugendsportaktionen angestrebt?

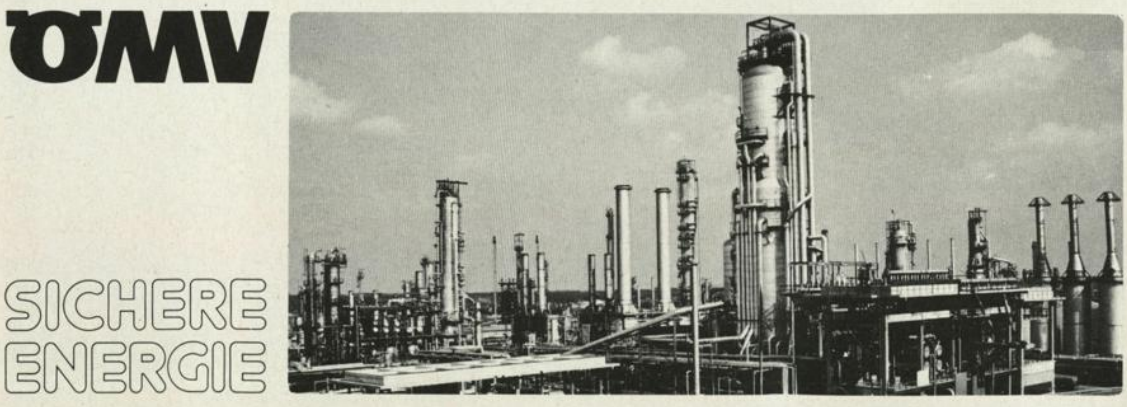
In erster Linie wird mit den Aktionen der Versuch unternommen, den Teilnehmern Grundkenntnisse über die einzelnen Sparten zu vermitteln. In zweiter Linie wird durch die Durchführung von körperlichen Übungen in einer größeren Gemeinschaft das Interesse am leistungsbezogenen Sport bzw. am Wettkampf (Leistungsvergleich mit anderen) gefördert. Die Bemühungen der MA 51 sollen ein Bindeglied zwischen dem Gelegenheitssportler und dem Bewegungsenthusiasten, der sich regelmäßig sportlichen Belastungen unterzieht, schaffen.

Wie erfolgte die Auswahl der Sportsparten?

Ausgangspunkt für die getroffene Auswahl war die Überlegung, einen Überblick über die Grundformen der menschlichen Bewegung zu liefern. So wurde zuerst an die Bewegungsformen Lauf, Sprung und Wurf gedacht. Diese Pfeiler der sportlichen Betätigung wurden in weiterer Folge durch die Einbeziehung der Ballsportarten ergänzt. Es ergab sich die Notwendigkeit, auch den Wintersport in das Betreuungsprogramm einzubeziehen. Schließlich wurde das Programm durch den Wassersport vervollständigt.

Warum wird in erster Linie Sport für Kinder und Jugendliche angeboten?

Die Erfahrung zeigte, daß viele Erwachsene schwer zu eigener sportlicher Betätigung zu motivieren sind. Man muß daher in erster Linie die Kinder und Jugendlichen anregen, um diesem Trend entgegenzuwirken. In zweiter Linie lassen sich durch begeisterte Kinder dann wieder die Eltern zum Mitmachen anregen.



Übersicht der Jugendsportaktionen

Sportaktion	Zeitraum	Anzahl der Anlagen	Altersgruppen	Anmeldung	Kosten	Sportarten	Trainer beigestellt	Zeit	Auskunft 42 8 00*
Sportplatz der offenen Tür	Mai–September	16	6–15 J.	ohne	kostenlos	LA, Fußball, Ballspiele	ja	Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr[1])	Kl. 4188
Fahrt zum Schnee	Jänner–März	Schigebiete in NÖ	6–16 J.	mit	60 S pro Sonntag	Alpiner Schilauf	ja	Sonntag von 7 bis 18 Uhr	Kl. 2799
Jugendeislaufen	November–März	1	3–15 J.	mit	60 S für gesamten Kurs	Eislauf-Grundkurs, Eishockey	ja	1 × pro Woche 70 Minuten	Kl. 4188
Talent-Leistungsschwimmen	November–April	4	7–12 J. nur für Schwimmer	mit	60 S für gesamten Kurs	Schwimmen	ja	Montag von 14 bis 15.30 Uhr oder von 15.30 bis 17 Uhr	Kl. 4189
Spielschwimmen	November–April	4	4–7 J. für Nichtschwimmer	mit	60 S für gesamten Kurs	Schwimmen	ja	Montag von 14 bis 15.30 Uhr oder von 15.30 bis 17 Uhr	Kl. 4189
Tischtennis	Juli–August	5 3	6–15 J.	ohne	kostenlos	Tischtennis	ja	Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr	Kl. 4188
Tennis	Juli–August	2 3	8–15 J. ab 15 J.	mit mit	kostenlos	Tennis-Grundkurs	ja	1 × pro Woche Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr 16.30 bis 18 Uhr	Kl. 4188
Talent-Turnen, Rhythmische Sportgymnastik	ganzjährig	5	ab 10 J.	mit	kostenlos	Geräteturnen, Gymnastik	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 4187 Vormittag
Fit-Marsch	26. Oktober	12	Jedermann	ohne	kostenlos	Wandern	nein	9 bis 13 Uhr	Kl. 2733
Semesterferien Bäder	Semesterferien	11	6–15 J.	ohne	kostenlos	Schwimmen	nein (Aufsicht)	Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr	Kl. 4189
Semesterferien Sporthallen	Semesterferien	5	6–15 J.	ohne	kostenlos	Ballspiele, Turnen	ja	Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr	Kl. 4189
Semesterferien Eislaufen	Semesterferien	1	6–15 J.	ohne	kostenlos	Eislaufen	nein	Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr	Kl. 4189
Semesterferien Fahrt zum Schnee	Semesterferien	Schigebiete in NÖ	6–16 J.	mit	60 S pro Tag	alpiner Schilauf	ja	Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr	Kl. 2799
Schilanglauf	nach Schneelage	7	Jedermann	ohne	Geräteverleihkosten, sonst kostenlos	Schiwandern	nein	nach Schneelage	Kl. 4189
Vom Hallenspaß ins kühle Naß	ganzjährig	1	ab 18 J.	mit	telefonische Anfrage	Gymnastik, Schwimmen, Sauna	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 2797

[1]) Auf 6 Anlagen auch von 9 bis 12 Uhr

STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PERSONENSTANDS-ANGELEGENHEITEN

(MA 61)

Wie bekommt man einen Staatsbürgerschaftsnachweis?

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde bzw. jener Gemeindeverband (Staatsbürgerschaftsverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen und für verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Für im Ausland lebende Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von jenem österreichischen Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, von jener österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörde ausgestellt, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (auch von eventuellen Vorehen), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Beantragung und Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man als Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, Wahlkinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Für die Unterfertigung der Erstreckungsanträge gilt das gleiche, was zuvor über die Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt worden ist. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie z. B. einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, der Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufenthaltsverboten, der Sicherung des Lebensunterhaltes u. a. Weiters ist die Dauer des der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden, ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hiefür ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wie z. B. engste familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern oder die Eigenschaft als Konventionsflüchtling. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung vorliegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde, wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und überdies auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin vor dem 1. September 1983 die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
   a) Verehelichung mit einem Ausländer,
   b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
   c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht;
4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil (oder Wahlelternteil) die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil – wäre dieser Ausländer – im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;
5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische

Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens einjährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;

6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit endet;
7. schließlich haben unter gewissen Voraussetzungen Ehegatten österreichischer Staatsbürger Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft (siehe unter „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?").

Kraft Gesetzes erwirbt ein Fremder – bei Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen – die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er sie durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen hat und Österreich aus rassischen oder politischen Gründen verlassen mußte, während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat, zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und dies der zuständigen Behörde (Amt der Landesregierung) anzeigt.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden, wo für diesen Zweck auch ein Formular zur Verfügung steht. Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger bewirkt seit dem 1. Juli 1966 nicht mehr den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft; seit dem 1. September 1983 können ausländische Ehefrauen die Staatsbürgerschaft des Ehemannes auch nicht mehr durch die einfache Abgabe einer Erklärung erwerben. Für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ehepartner von österreichischen Staatsbürgern wurden nunmehr die gleichen Bedingungen geschaffen.

Der ausländische Ehegatte (Mann oder Frau) hat Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft, wenn die Ehe mit dem österreichischen Ehepartner seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er selbst seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Österreich hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht. Ist die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und besitzt der Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft, so bleibt die Dauer des Inlandswohnsitzes außer Betracht. Für den Ehegatten eines öffentlich Bediensteten, der seinen Dienstort im Ausland hat, gilt übrigens Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. In allen diesen Fällen müssen die allgemeinen Einbürgerungsbedingungen erfüllt sein (siehe unter „Wie bekommt man als Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft?").

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie erhalten eheliche Kinder österreichischer Mütter und ausländischer Väter die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die ab dem 1. September 1983 ehelich geborenen Kinder erwerben mit ihrer Geburt kraft Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft auch dann, wenn nur die Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft, der Vater aber eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und sie selbst diese fremde Staatsangehörigkeit durch Abstammung erlangen. Überdies verlieren unehelich geborene Kinder ihre österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr, wenn sie durch eine nach dem 1. September 1983 geschlossene Ehe ihrer Eltern legitimiert werden und hiedurch die fremde Staatsangehörigkeit des Vaters erhalten.

Für die vor dem 1. September 1983 ehelich geborenen oder legitimierten Kinder österreichischer Mütter, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach der früheren Rechtslage nicht erlangt bzw. verloren haben, ledig sind und am 1. September 1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht eine bis zum 31. August 1986 befristete Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung, der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, zu erwerben bzw. wiederzuerwerben.

Diese Erklärungen sind für die noch minderjährigen Kinder vom gesetzlichen Vertreter (von den Eltern, eventuell von dem Elternteil, dem gerichtlich die alleinige elterliche Gewalt übertragen wurde) schriftlich abzugeben. Für das minderjährige Kind, das in Österreich geboren ist und hier seither ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz hat, kann die Erklärung auch von der Mutter allein kraft eigenen Rechtes abgegeben werden.

Wohnen die Kinder in Wien oder wohnen sie im Ausland und sind in Wien oder im Ausland geboren, so ist die MA 61, sonst das jeweilige Amt der Landesregierung, zuständig.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt?

Die Bewilligung hiefür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik Österreich liegt und wenn der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist (derzeit besteht ein Vertrag mit den Staaten Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Portugal und Schweden). Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestellt wird.

Ansuchen um Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft können in Wien wohnhafte Personen schriftlich bei der MA 61 einreichen. Für die Beibehaltungsansuchen der im Ausland wohnhaften Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist,

sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und bestimmte weitere gesetzliche Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können in Wien wohnhafte Personen bei der MA 61 einreichen. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Man wendet sich an jenes Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt zuständig. Bei der Vorsprache sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtenbuch des Standesamtes (nicht älter als sechs Monate),
2. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
3. die Meldezettel,
4. Lichtbildausweise.

Eheunmündig sind männliche Personen vor Vollendung des 19. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Eheschließung benötigen daher:

Männliche Personen (zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr)

1. eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes;
2. entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Weibliche Personen

1. Zwischen dem vollendeten 15. und 16. Lebensjahr
   a) eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes und
   b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen;
2. zwischen dem vollendeten 16. und 19. Lebensjahr nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen;
3. zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Unter gewissen Umständen kann die verweigerte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, zur Eingehung der Ehe durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Ausländer müssen ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder der Vertretungsbehörde dieses Staates in Österreich darüber beibringen, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, erteilt das Standesamt nähere Auskünfte, was selbstverständlich auch für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Eheschließung gilt.

Können Eheleute den gemeinsamen Familiennamen wählen?

Österreichische Ehegatten führen den gleichen Familiennamen, der grundsätzlich jener des Mannes ist, es sei denn, die Verlobten bestimmen beim Standesamt vor der Eheschließung den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen (auf dieses Recht werden die Verlobten anläßlich der Aufgebotsbestellung beim Standesamt hingewiesen). Ist der gemeinsame Familienname derjenige des Mannes, hat jedoch die Frau das höchstpersönliche Recht, diesem Namen ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen, und sie kann diesen Doppelnamen insbesondere auch im Verkehr mit Behörden führen und verlangen, daß sie in Urkunden aller Art damit bezeichnet wird. Dies gilt jedoch nicht für die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden durch das Standesamt. Ein Familienname, der von einer früheren geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht als gemeinsamer Familienname geführt, bestimmt oder von der Frau dem gemeinsamen Familiennamen nachgestellt werden.

Wie bekommt man eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde?

Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, ebenso beglaubigte Abschriften aus dem Geburten-, Familien- oder Sterbebuch, stellt jenes Standesamt aus, in dessen Amtsbezirk sich die Geburt oder der Sterbefall ereignet hat bzw. vor dem die Ehe geschlossen wurde (Standesämter und ihre Amtsbezirke siehe Magistrat, MA 61). Diese Personenstandsurkunden und beglaubigten Abschriften können aber nur von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen (Eltern, Großeltern bzw. Kinder, Enkelkinder usw.); andere Personen erhalten diese Urkunden nur, wenn sie hiefür dem Standesamt ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können.

Über die Anzeige eines Sterbefalles beim Standesamt und die anschließende Ausstellung von Sterbeurkunden bzw. Abschriften aus dem Sterbebuch siehe „Bestattungs- und Friedhofswesen".

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können aus wichtigen Gründen geändert werden, Familiennamen besonders dann, wenn sie zum Beispiel anstößig oder lächerlich wirken oder das wirtschaftliche Fortkommen des Antrag-

stellers untragbar gefährden. Ein wichtiger Grund ergibt sich auch, wenn für ein Pflege- oder ein Stiefkind der Familienname des Pflege- oder des Stiefvaters erbeten wird.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen. Allenfalls können derartige Anträge bei der Behörde auch niederschriftlich aufgenommen werden. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ein Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteiles bzw. Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen, Ansuchen um Änderung des Vornamens bei der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, 1, Schottenring 7–9.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

STATISTISCHES AMT DER STADT WIEN

(MA 66)

Die Statistik soll die für das Studium von Entwicklungstendenzen und zur Fundierung von Entscheidungen notwendigen Daten in entsprechender Gliederung zur Verfügung stellen. Das Statistische Amt der Stadt Wien führt zur Erreichung dieses Ziels eigene Erhebungen durch, sammelt das von der städtischen Verwaltung, der Bundesstatistik und zahlreichen anderen Quellen zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial, wertet es aus und bringt es in übersichtlicher Form in Publikationen zur Darstellung.

Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das jährlich erscheinende „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien". Es enthält in tabellarischer und grafischer Darstellung statistische Unterlagen über meteorologische und geografische Verhältnisse, Bevölkerungsstand, -struktur und -bewegung, Gesundheits- und Sozialwesen, Industrie, Gewerbe und Handel, Verkehr, Fremdenverkehr, Wohnungswesen, kommunale Einrichtungen, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Preise, Lebenshaltung und Löhne, Unterricht und Kultur, Kultuswesen, Sport, Verwaltung und Rechtswesen sowie Finanzen und Steuern. Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien". Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien" erscheinen vierteljährlich und enthalten neben Monatsübersichten nach dem neuesten Stand auch interessante statistische Ergebnisse und Untersuchungen, in ausführlicher Form dargestellt und kommentiert. Auch der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung, Betriebe und städtischen Unternehmungen „Die Verwaltung der Stadt Wien" wird vom Statistischen Amt herausgegeben. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte und Faltinformationen veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. In den letzten Jahren ist die zahlenmäßige Darstellung der Bedeutung Wiens in bezug auf seine Stadtregion, die Ostregion und Österreich, aber auch im Vergleich mit anderen Städten, zu einem zentralen Aufgabenbereich des Statistischen Amtes geworden. Die neuesten Daten z. B. über die Bevölkerung und Wirtschaft erscheinen in Form von Schnellinformationen.

Daten, die den Publikationen nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Material ersehen werden. Durch den Anschluß an das Integrierte Statistische Informationssystem des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ISIS) steht überdies ein sachlich und regional tiefgegliedertes statistisches Datenmaterial für ganz Österreich zur Verfügung.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet. Hiezu gehören die Volks-, Häuser-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, agrarstatistische Erhebungen, Verkehrszählungen und der Mikrozensus, bei dem vierteljährlich von über 120 Interviewern 4.400 Haushalte befragt werden.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, die sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich Interessierten benützt werden.

Offsettechnik
durch Leistung und Qualität an der Spitze

pi

pillerdruck
Gesellschaft m. b. H.

A-1070 Wien · Neustiftgasse 73–75 · Telefon: 93 76 41 Serie

STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

(MA 4, 6)

Abgabe auf unvermietete Wohnungen

Für Wohnungen, die länger als sechs Monate nach der Räumung durch ihren früheren Inhaber oder Mieter unvermietet sind, hat der Eigentümer des Gebäudes oder der Bauberechtigte eine Abgabe zu leisten. Wurden Maßnahmen zur Standardverbesserung der Wohnung nach der Räumung in Angriff genommen, entsteht die Abgabepflicht erst nach 18 Monaten.

Der Ertrag dieser Abgabe wird zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stadterneuerung verwendet.

Welche Wohnungen sind von der Abgabe befreit?

Für Wohnungen, die der Hauseigentümer zur Deckung seines Wohnbedarfs selbst benützt, für Eigentumswohnungen, für Dienstwohnungen bzw. für Werks- und Naturalwohnungen von Gebietskörperschaften sowie für Wohnungen, die laut behördlicher Anordnung nicht vermietbar sind, ist keine Abgabe zu leisten. Weiters von der Abgabepflicht ausgenommen sind Wohnungen in Wohnhäusern mit nicht mehr als zwei Wohnungen und alle Wohnhäuser im Eigentum oder in der Benützung fremder Staaten, internationaler Organisationen oder exterritorialer Personen. Wohnungen in Heimen für Lehrlinge, Schüler und Studenten sowie für ledige und betagte Menschen, weiters in Personalwohnheimen von Krankenanstalten unterliegen gleichfalls nicht der Abgabe. Bei richtliniengemäß der Stadt Wien zur Vergabe angebotenen Wohnungen besteht Abgabenfreiheit bis zum Verzicht der Stadt Wien und der nachfolgenden Wiedervermietung; die Abgabepflicht tritt in diesem Fall erst dann wieder ein, wenn die inzwischen wiedervermietet gewesene Wohnung länger als sechs bzw. 18 Monate leersteht.

Wie hoch ist die Abgabe?

Das Ausmaß der Abgabe beträgt monatlich zwischen 16,50 S und 66 S je m^2 der Wohnungsfläche und richtet sich nach dem Ausstattungsgrad der Wohnung entsprechend den Wohnungskategorien im Mietrechtsgesetz.

Wann ist die Abgabe zu entrichten und zu erklären?

Die im vorangegangenen Kalenderviertel entstandene Abgabenschuld ist jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November zu entrichten. Bis zum 31. März ist für jeden Einheitswert eine Erklärung abzugeben, ob und in welchem Ausmaß im vorangegangenen Kalenderjahr eine Abgabenschuld entstanden ist; bei Eigentumswechsel ist diese Erklärung vom Voreigentümer auch während des Jahres binnen Monatsfrist einzureichen.

Die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Verwalter sind außerdem verpflichtet, alle Änderungen im Liegenschaftsbestand binnen einem Monat dem Magistrat anzuzeigen.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 43 50*, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 414, 433, 434, 435, 437). Die Abgabe ist an die nach dem Standort der Liegenschaft zuständige Stadtkasse zu entrichten. Dort ist auch die Erklärung einzubringen.

Ankündigungsabgabe

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hörfunk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, dann werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müssen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Welche Ankündigungen sind von der Abgabe befreit?

Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden; ferner Ankündigungen von Wahlen sowie die Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Weiters sind von der Abgabe befreit: Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb betreffen; alle Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden und der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln.

Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei jenes Entgelt, das dieser an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer zu leisten hat, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die

Abgabe vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, so hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Rundfunkunternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies erstmals innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und in der Folge für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, so muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bei Ankündigungen durch an Kraftfahrzeuge angebrachte Plakate (auch Angebote zum Autoverkauf) sind besondere Zahlscheine aufgelegt, die zur Vereinfachung der Abrechnung und Einzahlung bereits alle für die Selbstbemessung der Ankündigungsabgabe erforderlichen Angaben vorsehen. Diese Zahlscheine sind bei allen magistratischen Bezirksämtern (Einlaufstelle) sowie in der Stadtinformation (Rathaus) und in der Außenstelle Karlsplatz erhältlich.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 43 50*, 416, 417, 438). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Anzeigenabgabe

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Druckwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Druckwerkes erstmalig von hier aus erfolgt. Hat der Unternehmer, der die Verbreitung des Druckwerkes besorgt, seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, so ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Welche Anzeigen sind von der Abgabe befreit?

Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden, ferner Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Weiters sind eigenwerbende Anzeigen der Verlage in von diesen veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften bei Anzeigentauschgeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften befreit, soferne infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des Unternehmens, das die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verpflichtet. Sind dies verschiedene Personen, so ist jene abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe haften. Wird die Anzeige durch einen Vermittler veröffentlicht oder verbreitet, so ist dieser der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte, unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Der Abgabepflichtige hat erstmals innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht dem Magistrat Mitteilung zu machen und in der Folge für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die für die Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 43 50*, 416, 417, 438). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Baumschutzgesetz

Das Wiener Baumschutzgesetz dient zur Erhaltung des Baumbestandes in Wien. Wird die Entfernung von Bäumen bewilligt, müssen für die gefällten Bäume neue als Ersatz gepflanzt werden.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Können Ersatzpflanzungen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bewilligungsträger, der um die Genehmigung der Entfernung der Bäume angesucht hat.

Was ist der Zweck der Ausgleichsabgabe?

Die Erträgnisse der Ausgleichsabgabe werden zur Anpflanzung von Bäumen durch den Magistrat verwendet.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Anzahl der Ersatzpflanzungen, die nicht durchgeführt werden konnten. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung sind 8.000 S zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes enthaltenen Feststellung, wie weit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, mit gesondertem Bescheid der MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 5. Stock, Tür 506 (Tel. 43 50*, 331), festgesetzt. Die

Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausgleichsabgabe rückerstattet werden?

Erlischt die Bewilligung nach dem Baumschutzgesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so kann bis zum Ablauf des auf den Verzicht folgenden Kalenderjahres die Rückerstattung beantragt werden. Der Anspruch muß bei der MA 4, Ref. 5, geltend gemacht werden.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

Bei Neu- und Zubauten sowie bei Widmungsänderungen sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze (Pflichtstellplätze) ist vom vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß des Bauvorhabens abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt derzeit je Stellplatz 50.000 S.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit gesondertem Bescheid von der MA 4, Ref. 1, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 303 (Tel. 43 50*, 429, 430), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 1, geltend gemacht werden. Desgleichen besteht ein Erstattungsanspruch innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung bzw. drei Jahren nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn fehlende Stellplätze nachträglich geschaffen werden.

Dienstgeberabgabe

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien ist vom Dienstgeber eine Abgabe zu entrichten, die zur Errichtung einer Untergrundbahn verwendet wird. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Ausübung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist.

Wann besteht ein Dienstverhältnis in Wien?

Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt. Erfolgt eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Bei Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, haben dort ihren Beschäftigungsort. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist jener maßgebend, an dem er den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

Welche Dienstgeber bzw. welche Dienstverhältnisse sind von der Abgabe befreit?

Von der Abgabe sind befreit: Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegrafenanstalt; Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat; Dienstverhältnisse im Sinne des Behindertengesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes; Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; Dienstverhältnisse mit einer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden; Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern; Dienstverhältnisse während der Dauer des Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie während des anschließenden Karenzurlaubes; Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 10. Februar des nächstfolgenden Jahres eine Erklärung abzugeben.

Weiters besteht die Möglichkeit, diesen Abrechnungs- und Zahlungsvorgang durch Pauschalierung sowie Bewilligung monatlicher Akontozahlungen für die Dauer des gleichbleibenden Beschäftigtenstandes zu vereinfachen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung der Abgabenhöhe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Wann wird die Abgabe rückerstattet?

Über Antrag wird Abgabepflichtigen die geleistete Dienstgeberabgabe rückerstattet, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen geleisteten Entgelte (Arbeitslöhne) in jenem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, monatlich 3.000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20% und für jede weitere Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10%.

Der Antrag auf Rückerstattung für ein Kalenderjahr ist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Jahres einzubringen.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 43 50*, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 433, 434, 435, 437). Die Abgabe ist an die nach dem Standort (Wohnsitz) des Dienstgebers zuständige Stadtkasse zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Gebrauchsabgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, solche für Baustofflagerungen jedoch mit Ablauf eines Monats nach Beginn der genehmigten Gebrauchnahme fällig. Die Jahresabgaben sind bis 2. Jänner jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Eine Gebrauchserlaubnis wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 20, Dresdner Straße 73–79 (Tel. 35 66 11*, 408), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die jährlichen und einmaligen Gebrauchsabgaben sind mit dem den Bescheiden nachfolgenden Zahlschein der Lastschrift zu entrichten. Der Zahlschein ist elektronisch erstellt und vollcodiert. Bei Selbstbemessungsabgaben sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung der zugesandten Vordrucke innerhalb der gleichen Frist wie die Zahlung bei der MA 6 – Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), abzugeben. Der Abgabenpflichtige erhält auch elektronisch erstellte Zahlscheine, mit der die Selbstbemessungsabgabe zu entrichten ist.

Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen

A. ABWASSERGEBÜHR

Der an einen Straßenkanal angeschlossene Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Abwassergebühr.

Wann beginnt oder endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einem öffentlichen Kanal angeschlossen wurde. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalanschluß beseitigt wurde.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der auf der Liegenschaft bezogenen Wassermenge. Es werden nicht nur die aus der städtischen Wasserleitung bezogenen Wassermengen, sondern auch die aus Brunnen gewonnenen Mengen zur Berechnung herangezogen.

Welche Ermäßigungen der Abwassergebühr gibt es?

1. Für Eigenheime, Kleinhäuser, Reihenhäuser, Sommerhäuser und Kleingärten kann ein pauschaler Abzug für das zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wasser beantragt werden.
2. Werden mehr als 200 m³ des bezogenen Wassers nachweislich nicht in den Kanal eingeleitet, kann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres für diese Wassermengen die Rückerstattung der Gebühr beantragt werden.

Wie wird die Gebühr bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75*, 225). Die Gebührenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die Gebühren sind an die für die Liegenschaft örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschrifteinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

B. SENKGRUBENRÄUMUNG UND SONSTIGE ARBEITSLEISTUNG

Für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern aller Art wird eine Gebühr je nach Menge des Aushubs vorgeschrieben.

Für besondere Arbeitsleistungen, wie die Behebung von Verstopfungen, sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und der eingesetzten Geräte zu bezahlen.

Wann entsteht die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung.

Wer ist Gebührenschuldner?

Wird die Räumung bei der MA 30 beantragt, ist der Antragsteller Gebührenschuldner. Muß im öffentlichen Interesse die Arbeitsleistung vorgenommen werden, so ist der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde, Gebührenschuldner.

Wie wird die Gebühr bemessen und entrichtet?

Die Gebühren werden von der MA 30 vorgeschrieben. Sie sind bei der für die Liegenschaft örtlich zuständigen Stadtkasse einzubezahlen.

Getränke- und Gefrorenessteuer

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Milch an den Letztverbraucher (Konsumenten) unterliegt der Getränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiet der Stadt Wien unterliegt der Gefrorenessteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes in Rechnung gestellt wird (Kleinhandelspreis).

Wie hoch ist die Gefrorenessteuer?

Die Gefrorenessteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer steuerpflichtige Getränke oder wer Gefrorenes entgeltlich abgibt.

Wie wird die Steuer bemessen, abgerechnet und entrichtet?

Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Steuer für die im Vormonat abgegebenen Getränke und das im Vormonat abgegebene Gefrorene – im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse – zu entrichten und bis zum 10. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld bei dieser Stadtkasse eine Steuererklärung einzureichen. Nach Beendigung der Betriebsführung hat der Steuerpflichtige für die Steuerschuld, für die eine Erklärung noch nicht einzureichen war (Rumpfjahr) bis zum zehnten Tag des auf den letzten Betriebsmonat folgenden zweitnächsten Kalendermonats eine Steuererklärung bei der Stadtkasse einzureichen.

Befindet sich jedoch der Betrieb des Abgabepflichtigen außerhalb Wiens, sind die monatlichen Steuerbeträge an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2659), zu entrichten, bei der auch die Jahressteuer-Erklärung bzw. nach Betriebsende die Rumpfjahres-Erklärung einzubringen ist.

Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen.

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 424.

Grundbesitzabgaben

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer und die Müllabfuhrabgabe.

A. GRUNDSTEUER

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitz unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und damit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, d. h. sie haften gemäß § 891 ABGB zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,6 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 500 v. H. und für das Grundvermögen 420 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 400 S, so ist die Abgabe bis 15. Mai zu entrichten. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung angefochten werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten, nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;
2. Wohnhäuser, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet worden sind, und für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
3. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten neu geschaffen wurden;
4. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Umbau von Baulichkeiten errichtet worden sind, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist;
5. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
6. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist;

7. Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen, wenn die Heime durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten errichtet wurden.

Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Das Ansuchen ist in der MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 407A, einzubringen; dem Ansuchen sind die Baubewilligung samt Plänen, die Benützungsbewilligung und die Bezeichnung der Räume, für die die Befreiung beantragt wird, unter Anführung der topografischen Nummern und Angabe der Nutzfläche beizuschließen.

Die MA 4, Ref. 5, setzt das Ausmaß der Befreiung in einem Hundertsatz fest und berücksichtigt diesen Hundertsatz bei der Bemessung der Grundsteuer.

Wie wird die Grundsteuer bemessen und entrichtet?

Die Grundsteuerbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 405 (Tel. 43 50*, 380), zu richten.

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden vierteljährlich elektronisch erstellte Lastschriftanzeigen mit einem Zahlschein als Allonge übermittelt. Ferner kann die Entrichtung der Grundbesitzabgaben mittels Bankeinzuges erfolgen.

B. MÜLLABFUHRABGABE

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 50 l Inhalt, Normalgefäße mit 110 l Inhalt und Großgefäße mit 220 l, 770 l und 1.100 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschreibung eine 30malige Einsammlung zugrundezulegen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 50 l Inhalt mit 13 S, für Normalgefäße mit 110 l Inhalt mit 20 S, für Großgefäße mit 220 l Inhalt mit 40 S und für Großgefäße mit 1.100 l Inhalt mit 200 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jahresbetrages fällig. In der Abgabe ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10% bereits enthalten.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!", Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Feststellungs- und Abgabenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 405 (Tel. 43 50*, 380), zu richten.

Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

Hundeabgabe

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr 400 S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr 600 S. Blinde und Invalide, die den Hund infolge ihres Gebrechens unbedingt benötigen, sind von der Hundeabgabe befreit; allerdings erstreckt sich diese Befreiung nur auf einen Hund. Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird eine um 200 S ermäßigte Hundemarke ausgegeben. Bei der Berechnung der Abgabenhöhe werden solche Hunde nicht mitgezählt, für die eine Befreiung in Anspruch genommen wird, wohl aber solche, für die der Abgabepflichtige eine Ermäßigung erwirkt. Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Abgabejahres entsteht für den Nachfolger die Abgabepflicht neu, er ist jedoch berechtigt, eine von seinem Vorgänger an die Stadt Wien bereits geleistete Abgabe mit höchstens dem Betrag, den er selbst zu leisten hätte, in Anrechnung zu bringen. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, so kann der Halter an Stelle

dieses Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß für diesen im selben Kalenderjahr noch einmal die Abgabe zu leisten ist. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wurde. Weist der Abgabepflichtige nach, daß ein Hund zum überwiegenden Teil des Abgabenjahres außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, so ist über Antrag die an die Stadt Wien entrichtete Hundeabgabe zu erstatten. Dieser Antrag ist bis spätestens 31. Jänner des nächstfolgenden Kalenderjahres einzubringen.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldungsfrist bei der zuständigen Stadtkasse.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundehalter in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundehalter bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird jährlich immer im Dezember für das folgende Jahr ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundehalter die Hundemarke per Post übermittelt.

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundehalter nach dem Hundeabgabegesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Hundehalter dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

Lohnsummensteuer

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in der Höhe von 2% der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (z. B. sonstige Bezüge bis 8.500 S pro Kalenderjahr sowie bestimmte Zulagen und Zuschläge – dazu gehören Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit). Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen im Ausmaß, in dem sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso gehören Bezüge von Arbeitnehmern, die als begünstigte Personen nach den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Lohnsumme. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 15.000 S, so bleiben 10.000 S steuerfrei.

Wann ist die Lohnsummensteuer zu entrichten und zu erklären?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 43 50*, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 433, 434, 435, 437). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den vom Magistrat vidierten Zimmerpreistabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit. Die Befreiung wird frühestens ab dem vierten Aufenthaltsmonat, bei später einlangenden Ansuchen jedoch erst ab dem Einlangen des Ansuchens beim Magistrat wirksam.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

bis zu	50 S				2 S
über	50 S	bis zu	100 S		3 S
über	100 S	bis zu	150 S		4 S
über	150 S	bis zu	300 S		6 S
über	300 S	bis zu	400 S		8 S
über	400 S	bis zu	500 S		9 S
über	500 S	bis zu	600 S		10 S
über	600 S	bis zu	700 S		12 S
über	700 S	bis zu	800 S		13 S
über	800 S	bis zu	900 S		14 S
über	900 S	bis zu	1.000 S		15 S
über	1.000 S				18 S.

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und dem Magistrat bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Die Erklärung sowie die Zahlung sind an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu richten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 303 (Tel. 43 50*, 429, 430).

Parkometerabgabe

Die Parkometerabgabe hat den Zweck, die Nachfrage nach den knappen Parkplätzen durch ein geringes Entgelt zu steuern.

Wann ist die Parkometerabgabe zu entrichten?

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, ist Parkometerabgabe zu bezahlen. Der Begriff „Abstellen" umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken.

Wie hoch ist die Parkometerabgabe?

Die Abgabe beträgt für eine Parkzeit von einer halben Stunde 4 S, für eine Parkzeit von einer Stunde 8 S und für eine Parkzeit von 1½ Stunden 12 S.

Wie wird die Parkometerabgabe entrichtet?

Zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges ist ein Parkschein zu entwerten. Die Parkscheine für halbstündiges, einstündiges und eineinhalbstündiges Parken sind bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten, Trafiken, Tankstellen und den Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe erhältlich.

Wie wird der Parkschein richtig entwertet?

Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein übereinstimmend die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen.

Wo ist der Parkschein anzubringen?

Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Wer ist von der Parkometerabgabe befreit?

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

1. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
2. Einsatzfahrzeuge;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel „Arzt im Dienst" gekennzeichnet sind;
4. Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme oder der Abfertigung anhalten;
5. Fahrzeuge, die von körperbehinderten Personen benützt werden, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert bzw. vom Inhaber eines solchen Ausweises gelenkt werden.

Wer ist in Angelegenheiten der Parkometerabgabe zuständig?

Die MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 5. Stück, Tür 506 (Tel. 43 50*, 331), erteilt Auskünfte über die Parkometerabgabe, stellt Bescheinigungen über die Befreiung aus und führt bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Parkometergesetzes Strafverfahren durch.

Sportgroschen

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird der Sportgroschen eingehoben.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer. Die Abgabe ist so wie die Vergnügungssteuer und zum selben Termin, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer".

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.

Vergnügungssteuer

Filmvorführungen, großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen, Erwerbszwecken dienende Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Theatervorstellungen und Tanzvorführungen, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Tanzbelustigungen, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, bunte Abende, Modeschauen, Stripteasevorführungen, Shows und gemischte Vorführungen aller Art ungeachtet der musikalischen oder darstellerischen Gestaltung dieser Vorführungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Kartenspiele aller Art in Spielbanken, Puppenspiele und Marionettentheater, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen, Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.), pratermäßige Volksbelustigungen, das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, Guckkasten, Fußballtischen, Kinderreit- und -schaukelapparaten und anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten und von Musikautomaten und Magnettonfilmapparaten an öffentlichen Orten unterliegen der Vergnügungssteuer. Diese Aufzählung ist nur beispielsweise zu verstehen und schließt nicht aus, daß andere Veranstaltungsarten ebenfalls der Vergnügungssteuer unterliegen können. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo und wann sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die Veranstaltung oder das Halten eines Apparates spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen und Veranstaltungen in Kinos, Theatern, Konzerthäusern und Praterbetrieben) bei der MA 4, Ref. 7, Außenstelle, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2449, 2455), anzumelden. Täglich oder

sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzertdirektionen und Praterbetriebe sowie das Halten eines Apparates sind bei der MA 4, Ref. 7, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, anzumelden.

Von der Vergnügungssteuer befreit, jedoch anmeldepflichtig sind:

Dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienende oder mit Genehmigung der Schulbehörde für ihre Schüler und deren Angehörige im Schulgebäude stattfindende Veranstaltungen bzw. solche Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich schulischen Zwecken zugute kommt; Volkshochschulkurse; Veranstaltungen ohne Tanzbelustigungen und Filmvorführungen bzw. großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen mit fortlaufender Spielhandlung, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für vorher anzugebende mildtätige Zwecke verwendet wird, unter bestimmten Voraussetzungen; besonders zur außerschulischen Jugenderziehung geeignete Veranstaltungen für vorschulpflichtige Kinder oder Minderjährige unter bestimmten Voraussetzungen; Veranstaltungen von Jugendorganisationen, deren Betätigung auf dem Gebiet der außerschulischen Jugenderziehung vom Magistrat anerkannt wurde; nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres dienende Veranstaltungen; Veranstaltungen von Organen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Zwecken dieser Kirchen oder Religionsgesellschaften dienen; ausschließlich für Kinder unter 15 Jahren veranstaltete sportliche Veranstaltungen; sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen unter ausschließlicher sportlicher Mitwirkung ihrer Mitglieder; Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen; Puppen- und Marionettentheatervorführungen für Kinder unter bestimmten Voraussetzungen; Tanzperfektionen in Tanzschulen unter bestimmten Voraussetzungen; Billard- und Schachkämpfe und Billard- und Schachspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer; sportliche Wettkämpfe und Vorführungen (ausgenommen: Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen); Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballette) ausschließlich vor Stuhlreihen bei Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung; Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen (ausgenommen solche in Barbetrieben und Nachtlokalen) ausschließlich vor Stuhlreihen bei Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung; Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen im Freien; Ausstellungen der Museen; Ausstellungen der darstellenden Kunst (Malerei, Graphik, Bildhauerei); Zirkusvorstellungen und Tierschauen; Kabarettvorstellungen ausschließlich vor Stuhlreihen bei Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung unter bestimmten Voraussetzungen; Kartenspiele außerhalb von Spielbanken; fallweise Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen musikalischen Darbietungen, von Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfesten in Buschenschenken und Gastgewerbebetrieben (ausgenommen Bars und Nachtlokale) bis zu einer Fläche der Gasträume bzw. der räumlich abgegrenzten der Veranstaltung dienenden Betriebsteile von 300 m² unter bestimmten Voraussetzungen und täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen musikalischen Darbietungen in den genannten Betrieben unter den genannten Voraussetzungen, sofern mindestens eine und nicht mehr als vier Personen musizieren; fallweise Schallplatten- und Tonbandmusik zur Ergänzung des Rundfunkempfanges in Gastgewerbebetrieben; das Halten von Backgroundgeräten, mit denen insbesondere eine individuelle Wahlmöglichkeit einzelner Musikstücke ausgeschlossen ist; internationale Warenmessen; unentgeltliche Verkaufsausstellungen unter bestimmten Voraussetzungen; Veranstaltungen innerhalb eines Pflegeheimes oder Wohnheimes im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes; Veranstaltungen innerhalb einer Krankenanstalt (ausgenommen die selbständigen Ambulatorien) unter bestimmten Voraussetzungen; sportliche Vergnügungen durch eigene sportliche Betätigung; Schwimmen und Turnen (ausgenommen entgeltliche Vorführungen); Vorführungen von Bildstreifen vor Stuhlreihen unter Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung. Von der Vergnügungssteuer teilweise befreit sind die Vorführungen von Bildstreifen mit einem mehr als 1.600 m langen und von einer österreichischen Filmbegutachtungsstelle prädikatisierten Hauptfilm.

Von der Vergnügungssteuer befreit und nicht anmeldepflichtig sind:

Unentgeltliche Veranstaltungen einzelner Personen in privaten Wohnräumen ohne entgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken (Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume); Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballette) der vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde erhaltenen und betriebenen Theater; das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen (ausgenommen großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen); unentgeltliche musikalische Darbietungen auf veranstaltungsrechtlich bestimmten öffentlichen Musizierplätzen.

Ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Vergnügungssteuer gegegeben sind, ist bei der Anmeldestelle zu erfragen.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung oder Art des Apparates. Anläßlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Wann ist die Abrechnung und Entrichtung der Vergnügungssteuer fällig?

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am Zehnten des Folgemonats für den unmittelbar vorangehenden Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer zu entrichten. Für das Halten von Apparaten und Musikautomaten ist die Vergnügungssteuer erstmals bei der Anmeldung und in der Folge jeweils spätestens bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat mit dem gesetzlich festgesetzten Pauschsteuerbetrag zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

Wie wird die Vergnügungssteuer bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die jeweilige Anmeldestelle. Einreichungsstelle für die Steuererklärungen ist für Dauerveranstaltungen die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, für alle anderen Veranstaltungen die jeweilige Anmeldestelle. Abrechnungen für Besucher- und Zählkarten sind gleichfalls bei der Abgabenhauptverrechnung einzubringen. Die Vergnügungssteuer ist an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2632, 2646, 2656), zu entrichten.

Wassergebühren

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigleitung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Betriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Wie hoch ist die Gebühr?

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauches.

Für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers ist eine Wasserbezugsgebühr von 9,80 S zu entrichten.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt zwischen 240 S und 2.880 S jährlich. In den Wassergebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10% bereits enthalten.

Wann werden die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren fällig?

Die Wasserbezugsgebühr wird nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers jährlich ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält die Angaben über den Wasserverbrauch und die für den Verbrauchszeitraum vorgeschriebenen Teilzahlungen. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell ausgewiesene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung des Wassergebührenbescheides folgenden Monats zu entrichten. Bis zu dieser Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten. Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr fällig wird.

Wie wird die Gebühr bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75*, 225). Die Gebühren sind an die zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschrifteinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser siehe „Wasserversorgung".

Allgemeines

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Stadtkassen bzw. Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) sowie bei allen Postämtern einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung und in den Stadtkassen erhältlich und werden bei allen elektronisch verrechneten Abgaben automatisch zugesandt. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Bei Überweisungen ist zu beachten, daß Abgaben erst am Tag der Gutschrift auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse als entrichtet gelten. Der Überweisungsauftrag soll daher eine angemessene Zeit vor dem Zahlungstermin erteilt werden, damit die Gutschrift bis zum Fälligkeitstag erfolgen kann und die im Überweisungsverkehr einen Säumniszuschlag ausschließende Nachfrist von zwei Werktagen nicht überschritten wird.

Die dritte Möglichkeit, Abgaben zu entrichten, ist der Bankeinzugsverkehr. Der Abgabepflichtige kann die Grundbesitzabgaben und die Wasserbezugsgebühren über sein Geldinstitut einziehen lassen. Er erlangt dadurch folgende Vorteile:

keine Evidenthaltung der Zahlungstermine,
Abbuchung in genauer Höhe zum Fälligkeitstag,
Wege zum Geldinstitut und Wartezeiten entfallen.

Die einmalige Erteilung eines „Abbuchungsauftrages für Lastschriften" an das Geldinstitut genügt.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten

Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen. Gelangen vorcodierte Zahlscheine zur Aussendung, so sollen nur diese zur Einzahlung verwendet werden. Die Einzahlung von mehreren Abgaben unterschiedlicher Art mit einem einzigen Einzahlungsbeleg führt zu unerwünschten Fehlbuchungen und ist daher zu vermeiden.

Lohnsteuer

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer wird im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst erhebliche Nachteile beim Lohnsteuerabzug zu tragen haben. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte nicht vor oder verzögert die Rückgabe, so hat der Arbeitgeber zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 2.860 S oder wöchentlich 660 S oder täglich 110 S hinzuzurechnen und dürfen Absetzbeträge nicht angewendet werden.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der zur Personenstandsaufnahme abgegebenen Haushaltslisten für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, und zwar jeweils jenes Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1982) seinen Wohnsitz hatte.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel der Ehegatten, die Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte des Ehegatten.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Haushaltslisten zur Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober 1982 müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen sein. Solche Eintragungen sind vom Arbeitnehmer, sofern nur die Änderung seines Familienstandes (Verehelichung, Auflösung des Eheverbandes) ohne Auswirkungen auf den Vermerk von Kindern auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen ist, beim magistratischen Bezirksamt seines Wohnbezirkes, in allen anderen Fällen jedoch beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Als Ereignisfälle für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt, die dort vom Arbeitnehmer in seinem Interesse zu beantragen sind, gelten, wenn

1. dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme Kinder hinzukommen, für die ihm oder dem anderen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gewährt wird;
2. die aus der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zukommenden Bezüge oder dessen sonstige Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 4.914 S), was für den Anspruch des Alleinverdienerabsetzbetrages bisher hemmend war, nicht mehr bestehen oder in einem darunter liegenden Jahresbetrag zufließen, wodurch die Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag eintritt und dieser auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist;
3. die Voraussetzungen für den Alleinerhalterabsetzbetrag eintreten. Den Absetzbetrag erhalten ledige, verwitwete, geschiedene oder dauernd getrennt lebende Alleinerhalter mit Kindervermerk auf der Lohnsteuerkarte, die nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgemeinschaft) leben. Sie dürfen für sich aber keine Unterhaltsleistungen/Witwenpension oder nur solche bis 10.000 S jährlich erhalten. Unterhaltsleistungen für Kinder sind nicht zu berücksichtigen. Wenn sie Witwenpension über 10.000 S beziehen, aber daneben keine anderen Einkünfte oder nur solche bis 10.000 S (14.914 S bei Lohneinkünften) jährlich erhalten, steht der Absetzbetrag ebenfalls zu.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, beim Finanzamt die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, besteht in den Fällen, wenn

1. der Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder wegfällt und damit die Voraussetzung zum Vermerk der Kinder auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers und ebenso des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, sofern auch dieser lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat und die Kinder auf der Lohnsteuerkarte vermerkt sind;
2. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hiefür aber weggefallen sind, da z. B. dem anderen Ehegatten nunmehr Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbekostenpauschbetrages von 4.914 S) zufließen oder es ist eingetreten, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben bzw. die Ehe getrennt wurde;
3. der Alleinerhalterabsetzbetrag eingetragen ist und eine der Voraussetzungen wegfällt, z. B. Verehelichung, Lebensgemeinschaft, Unterhaltsleistung für den Anspruchsberechtigten bzw. Witwenpension über 10.000 S jährlich.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines Absetzbetrages bzw. von Freibeträgen für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Werbungskosten, sofern sie den Jahrespauschbetrag von 4.914 S übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt. Neben diesen Ausgaben gibt es aber noch erhöhte Werbungskosten für Reisende, besondere Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen und Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen, worüber das zuständige Finanzamt genaue Auskunft gibt;

2. Sonderausgaben (z. B. Renten und dauernde Lasten, Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen und Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum), sofern diese Aufwendungen das Sonderausgabenpauschale von 3.276 S jährlich übersteigen. Die Gewährung des Absetzbetrages für Sonderausgaben ist an Jahreshöchstbeträge gebunden, die je nach Zweckbindung der Aufwendungen und dem Familienstand unterschiedlich hoch bestimmt sind;
3. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Aufwendungen für mittellose Angehörige, körperlich und geistig behinderte Kinder und Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe in Betracht);
4. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung);
5. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge von Krankheit und als Opfer von Verbrechen).

Für alle Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ist unbedingt notwendig, daß der entsprechende Antrag bis spätestens 31. Jänner des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem diese Ausgaben entstanden sind, gestellt wird. Der Antrag kann auch schriftlich beim Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden. Neben der Lohnsteuerkarte sind auch die erforderlichen Unterlagen beizufügen, worüber die Auskunft des Finanzamtes einzuholen ist.

Jahresausgleich

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

1. Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren;
2. neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat;
3. nicht ständig beschäftigt war;
4. Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat, ohne daß dies vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde;
5. Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehabt hat, dieser jedoch auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen ist, oder im Laufe des Jahres rückwirkend gestrichen wurde (z. B. anläßlich der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für die Ehegattin).

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. War der Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt oder stand er in mehreren Arbeitsverhältnissen, dann ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt, ist hiefür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresausgleich wegen Fristversäumnis nicht mehr vorgenommen.

Hausstandsgründung

Wer hat Anspruch auf den Erstattungsbetrag?

Hausstandsgründung ist ein Sonderfall der außergewöhnlichen Belastung. Steuerpflichtige, die erstmals eine Ehe schließen, haben Anspruch auf einen einmaligen Erstattungsbetrag von 7.500 S (für beide Ehegatten zusammen daher 15.000 S), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. es muß sich um die erste Ehe handeln;
2. die unbeschränkte Steuerpflicht muß bestehen;
3. ein inländischer Wohnsitz muß vorliegen;
4. der Mittelpunkt der Lebensinteressen muß im Inland liegen.

Der Antrag auf diesen Abgeltungsbetrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Verehelichung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Hat ein verheirateter Steuerpflichtiger bereits einmal einen Hausstand, gleichgültig ob im Inland oder im Ausland, gegründet, dann kann er nach einer Scheidung seiner Ehe nicht noch einmal Kosten für eine Hausstandsgründung geltend machen.

Wenn sich der Steuerpflichtige erstmals allein eine Wohnung einrichtet, kann ein steuerlicher Absetzbetrag in Anspruch genommen werden. Dem ledigen Steuerpflichtigen kann ein Freibetrag von 2.500 S jährlich durch fünf Jahre oder im ersten Kalenderjahr einmal der fünffache Betrag, also 12.500 S, über Antrag zuerkannt werden. Ein Nachweis der angeschaffenen Gegenstände ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen österreichischer Staatsbürgerschaft, Staatenlose und Flüchtlinge diesen gleichgestellt, weiters Ausländer nach einem fünfjährigen ständigen Aufenthalt im Inland, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie ausländischen Arbeitnehmern dann, wenn sie im Inland bei einem Dienstgeber beschäftigt sind nach dreimonatiger bewilligter Beschäftigungsdauer, gebührt Familienbeihilfe für

1. minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres);
2. volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder gei-

stigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 3. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört und die Unterhaltskosten von ihr überwiegend getragen werden. Für die Elternteile besteht ein Wahlrecht bezüglich der Familienbeihilfe für haushaltszugehörige Kinder; begehren beide Elternteile die Familienbeihilfe, ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht für

1. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 2.500 S übersteigenden Betrag beziehen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungskostenpauschbetrag von 4.914 S jährlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;
2. Kinder eines ausländischen Arbeitnehmers, wenn dessen Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert und außerdem, wenn gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen wurde;
3. die Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die sich ständig im Ausland aufhalten, kann die Familienbeihilfe nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen gewährt werden.

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Lebensalter der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1.000 S. Dieser Betrag erhöht sich ab Beginn des Jahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 1.000 S; ab dem Jahr, in dem das zehnte Lebensjahr vollendet wird, um monatlich 200 S mehr. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1.200 S. Die Familienbeihilfe wird in zwölf gleichhohen Monatsbeträgen zur Auszahlung gebracht.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes einzubringen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen anzuweisen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbeihilfe im Wege der Österreichischen Postsparkassen ausgezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabenkonto gutgeschrieben. Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.

Welche Umstände sind zu melden?

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

Geburtenbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat. Bei Müttern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ist der Anspruch dann gegeben, wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt des Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und sich das Kind im Inland aufhält.

Anspruch auf den zweiten und den dritten Teil der Geburtenbeihilfe haben a) die Mutter, b) die Wahlmutter, c) die Pflegemutter, d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet, wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten bzw. des zweiten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig ist, bei sonst gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe.

Wie hoch ist die Geburtenbeihilfe?

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2.000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 5.000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5.000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr und weiters um 3.000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und den ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß bestimmt sind.

Den Mutter-Kind-Paß bekommt jede werdende Mutter kostenlos bei allen Gesundheitsämtern und zum Teil auch bei den Fachambulatorien der Krankenkassen, bei den praktischen Ärzten sowie bei Schwangeren- und Mutterberatungsstellen.

In Wien wird der Mutter-Kind-Paß auch bei der MA 15, Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216, und in jedem Bezirksgesundheitsamt ausgegeben.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde

beizubringen. Die im Mutter-Kind-Paß bestimmten ärztlichen Untersuchungen sind durch ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten und des zweiten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist jeweils gesondert innerhalb von zwei Jahren zu beantragen. Die Geburtenbeihilfe wird in der Regel im Wege der Österreichischen Postsparkasse ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2.000 Einwohnern, ferner von den Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegrafenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

STRASSENREINIGUNG, MÜLL-(HAUSKEHRICHT-)ABFUHR UND FUHRPARK

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnsale, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hiebei ist es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnsal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hiebei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Grundsätzlich der anrainende Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Vertreter (Hauswart). Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bis zu zwei Drittel der Gehsteigbreite, mindestens aber bis 1,5 m, wenn es sich nicht um Haltestellen- oder Kreuzungsbereiche handelt (Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1962, MA 70-II/195/62, und vom 14. Oktober 1965, MA 70-II/81/65). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Betreuung der Übergänge über die Fahrbahn. Die Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur winterlichen Betreuung der Gehsteige besteht nur im Ortsgebiet in der Zeit von 6 bis 22 Uhr (StVO 1960, § 2 Abs. 1 Z. 15 und § 93 Abs. 1). In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien (MA 22 – 1218/82), betreffend die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte (Auftaumittelverordnung 1982), hingewiesen.

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße dienen nur den Organen der Straßenreinigung zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten Kehrichts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen u. dgl.) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organstrafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Wie kann man Sperrmüll und Gerümpel loswerden?

Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen, Gräben, Flußufern sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Gröbere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Kleinere Mengen Gerümpel (kein Bauschutt) bis zum Inhalt eines Autokofferraumes sowie bis zu vier Autoreifen (nicht von Gewerbebetrieben) werden bei folgenden Ablagerungsstätten der MA 48 von Montag bis Freitag von 7 bis 14.30 Uhr und Samstag von 7 bis 11.30 Uhr (werktags) kostenlos übernommen:

2, Dresdner Straße 119
2, Stoffellagasse 7a
10, Sonnleithnergasse 30
11, Simmeringer Hauptstraße 32
14, Zehetnergasse 7
16, Flötzersteig 12 – Müllverbrennungsanlage (Maximallänge 70 cm)
16, Kendlerstraße 47
19, Grinzinger Straße 151
19, Krottenbachstraße 6 (Zufahrt Leidesdorfgasse)
21, Fultonstraße 10
22, Breitenlee, Breitenleer Straße 268
23, Inzersdorf, Südrandstraße – Heizwerkstraße (Blumental).

Größere Mengen werden auf den städtischen Planierungen gegen Gebühr entgegengenommen. Auskünfte über Planierungen: MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr, Tel. 55 16 11*, 315 oder 270.

Abholungen ab Haustor bzw. Gehsteig kosten 140 S pro Kubikmeter; für Abholungen vom Dachboden, Keller oder von der Wohnung müssen die Kosten gesondert vereinbart werden. Bestellungen: MA 48, Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr, Tel. 55 16 11*, 288.

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Auf- oder Anhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellplätzen für Müllgefäße (MA 48/M 1-26/83 vom 19. Mai 1983) nicht eingehalten, so werden die Kosten für die Auf- oder Anhängevorrichtungen dem Hausbesitzer bzw. der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich eingebracht werden und sind mit einem 120-S-Bundesstempel und einer 60-S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich nicht in die Müllgefäße einleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein!

Was geschieht mit Altöl und sonstigen Kohlenwasserstoffen?

Altöl, Benzinrückstände, Lösungsmittel sowie Lack- und Farbreste werden von der Firma EBS (vorm. BIA) Entsorgungsbetriebe Simmering Ges. m. b. H. u. CO KG., 11, Heidequerstraße, Tel. 76 16 10, übernommen.

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von öffentlichen Straßen und Plätzen?

Besitzer von Fahrzeugwracks oder von Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung des Fahrzeuges ledig sein. In jedem Polizeiwachzimmer, auf jedem magistratischen Bezirksamt und bei den Dienststellen der Kraftfahrorganisationen (ARBÖ, ÖAMTC) erhält man eine vorgedruckte Erklärung, die nur auszufüllen und mittels eines der Erklärung beiliegenden Kuverts portofrei der MA 48 einzusenden ist. Wem der Weg zu einer der angeführten Stellen zu weit ist, der kann auch telefonisch bei der MA 48 (Tel. 55 16 11*, 214) einen solchen Vordruck anfordern und erhält diesen dann ehestens zugesandt. Wichtig ist aber, daß die MA 48 nur solche Fahrzeuge abschleppen darf, die ordnungsgemäß bei der Zulassungsbehörde (Polizei) abgemeldet wurden und für die ein Besitznachweis (Typenschein, Einzelgenehmigung) beigeschlossen ist. Wer seinen Typenschein oder die Einzelgenehmigung aus irgendeinem Grund wieder benötigt (z. B. wenn man den Fahrzeugmotor ausbaut, um ihn weiter zu verwenden), kann das Dokument, nach Eintragung eines amtlichen Vermerkes durch die MA 48, wieder erhalten. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die kostenlose Abschleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen.

Eine weitere Vereinfachung stellt ein im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, aufgestellter „Wrackbriefkasten" dar. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, um in den Genuß der Vorteile der kostenlosen Abschleppaktion zu kommen. Die ausgefüllten Erklärungen können in den „Wrackbriefkasten" eingeworfen werden und werden auf kürzestem Weg in die MA 48 gebracht.

Wer sein Fahrzeug abmeldet und es dann der MA 48 überläßt, muß unbedingt bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der er haftpflichtversichert ist, den Versicherungsvertrag kündigen, weil er sonst trotz Abmeldung des Fahrzeuges weiterhin seine Versicherungsprämie zu bezahlen hätte.

STRASSENVERWALTUNG UND STRASSENBELEUCHTUNG

(MA 28, 33, 64)

Welche Vorschriften bestehen über die Gehsteigherstellung?

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues im Bauland oder einer fundierten Einfriedung an einer Baulinie ist verpflichtet, wenn der Bebauungsplan im Querschnitt der Verkehrsfläche nichts anderes bestimmt, in der vollen Länge des Bauplatzes oder Bauloses nach den Angaben der Behörde einen Gehsteig herzustellen. Als Gehsteig gelten auch Verkehrsflächen oder Teile einer solchen, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind und deswegen entweder nicht befahrbar ausgestaltet oder von einem etwaigen Fahrstreifen baulich nicht getrennt bzw. durch Randsteine gegen andere Teile der Verkehrsfläche nicht abgegrenzt sind. Bei der Herstellung einer nicht fundierten Einfriedung an der Baulinie bzw. wenn öffentliche Interessen dies erfordern, ist nach den gleichen Grundsätzen ein Gehsteig in vorläufiger Bauart herzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn die Herstellungskosten des Gehsteigs im Verhältnis zu den Baukosten wirtschaftlich nicht vertretbar wären) hat die Behörde jedoch von der Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges abzusehen bzw. über Ansuchen die Herstellung des Gehsteiges zu stunden, wenn nicht öffentliche Interessen die Herstellung eines Gehsteiges verlangen. Die Herstellung des Gehsteiges hat bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. in den Fällen, in denen auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung verzichtet worden ist oder eine solche nicht vorgesehen ist, bis zur Beendigung der Bauführung zu erfolgen.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (120-S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind an die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Einfahrt bzw. Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen. Das Ansuchen ist mit 120-S-Bundesstempel und 120-S-Verwaltungsabgabemarken (40 S für die Auffahrt und 80 S für die Überfahrt) zu belegen.

Für die Gehsteigherstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der vorschriftsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen (120-S-Bundesstempel und 80-S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Gewährleistungsfrist festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton und 10 cm mechanisch-stabilisierte Tragschichte.

Wann wird ein Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschafts- bzw. Gebäudeeigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommenen Gehsteige können nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, im allgemeinen drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (120-S-Bundesstempel und 80-S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 120-S-Bundesstempel, 30-S-Verwaltungsabgabemarken) werden von der MA 28 auch Bestätigungen ausgestellt, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde. Gehsteigauf- und -überfahrten werden nicht in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Unter welchen Bedingungen kann in öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf der vorherigen Bewilligung der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabfüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigherstellung, rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an das Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechnetz ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telefonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telefonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur, Tel. 42 8 00*, 2941, oder 63 66 71*, 388, zu richten.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, dem 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus, 16, Friedmanngasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

1. einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung) weiterzugeben,
2. telefonisch unter 33 35 73 an die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Abteilung B5 (Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung), oder

3. unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man bei einer Störung einer öffentlichen Uhr tun?

Den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telefonisch)

1. unter 78 26 29*, 24, an die MA 33, 3, Senngasse 2, Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr oder
2. unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr

melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Ist eine kurzfristige Behebung der Störung nicht möglich, so wird dies dadurch kenntlich gemacht, daß die Uhr außer Betrieb genommen und von Hand aus auf 12 Uhr gestellt wird.

VERANSTALTUNGSWESEN

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Veranstaltungsgesetz zur Anwendung?

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches mit Ausnahme des Kino- und Messewesens das gesamte Veranstaltungswesen zusammenfassend neu regelt, gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes traten im Jahr 1971 an Stelle der früheren Vorschriften des Wiener Theatergesetzes, des Wiener Ausstellungsgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Verordnungen. Novellierungen erfolgten 1976 und 1981. Die technischen Bestimmungen wurden im Jahr 1978 durch das Wiener Veranstaltungsstättengesetz neu geregelt, das besondere Vorschriften über die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten, wie Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen, Volksvergnügungsstätten und sonstige Anlagen, enthält.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz statuiert ausdrücklich, daß die erwähnten Veranstaltungen immer dann als öffentlich zu gelten haben, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes werden die danach zu beurteilenden Veranstaltungen in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. in weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen, d. h. in Veranstaltungen, welche abgehalten werden dürfen, ohne daß sie der Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen;
2. in anmeldepflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung keine Bewilligung, sondern lediglich eine rechtswirksame Anmeldung erforderlich ist;
3. in konzessionspflichtige Veranstaltungen, welche nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung durchgeführt werden dürfen.

Die unter Punkt 1 und 2 fallenden Veranstaltungen sind im Gesetz taxativ aufgezählt.

Demnach bedürfen weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen;
2. der Betrieb von Musikautomaten;
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen;
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken oder unentgeltlich auf den durch Verordnung des Magistrats bestimmten öffentlichen Musizierplätzen im Freien durchgeführt werden;
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern;
6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorliegt.

Die Gruppe der anmeldepflichtigen Veranstaltungen umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht nach den vorstehenden Punkten 1 bis 4 ohnedies anmeldefrei sind;
2. theater- und varietéartige Veranstaltungen folgender Art:
   a) Theateraufführungen und Varietévorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
   b) Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
   c) fallweise Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
   d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
   e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
   f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
   a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der

Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonats Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,

b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß von konzessionspflichtigen Theateraufführungen, Zirkusvorführungen und Tierschauen,

c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,

d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;

4. Kinderunterhaltungsapparate;
5. pratermäßige Volksvergnügungen;
6. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie anderen Sportstätten;
7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
8. Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind.

Einer Konzession bedürfen alle bisher nicht bezeichneten sonstigen Veranstaltungen, d. h. insbesondere Theater- und Varietéaufführungen, sofern sie nicht bloß der Anmeldepflicht unterliegen, ferner Veranstaltungen, wie Zirkusse, Tierschauen und Publikumstanz sowie Unterhaltungs- und Münzgewinnspielapparate. Unterhaltungsspielapparate dürfen als Spielerfolg nicht mehr als fünf Freispiele anbieten, Münzgewinnspielapparate (entsprechend den Freigrenzen des Glücksspielmonopols) auf Einwurf vom maximal 5 S gesteuert vom Zufall einen Münzgewinn bis maximal 100 S auswerfen.

Wie kommt man zu einer Konzession oder Anmeldebescheinigung?

Die für die Anmeldung und Konzessionserteilung zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1, Volksgartenstraße 1–3, 3. Stock, Tür 412, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock einzureichen sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung muß die Anmeldung für eine Veranstaltung grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung bei der Behörde einlangen und ist nur in wenigen Ausnahmefällen noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich.

Vor Erteilung einer Konzession bzw. Ausstellung einer Bescheinigung über eine rechtswirksame Anmeldung für eine dem Veranstaltungsgesetz unterliegende Veranstaltung muß die Veranstaltungsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht entweder als geeignet angesehen werden können (falls die Nichteignung noch nicht festgestellt und die Eignungsfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben ist, überdies kein Auftrag zur Erwirkung der Eignungsfeststellung erteilt wurde; ferner bei Bundesgebäuden für Theateraufführungen, in denen Private fallweise als Veranstalter auftreten) oder die Eignung bescheidmäßig festgestellt sein.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung jedenfalls bei konzessionspflichtigen und gewissen anmeldepflichtigen Theateraufführungen und Varietévorführungen, bei Zirkussen, Tierschauen, Feuerwerken, Schießbuden, gewissen pratermäßigen Volksvergnügungen, bei Ausstellungen, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfesten sowie bei Veranstaltungen, falls die Teilnehmerzahl 100 oder mehr Personen umfaßt, und zwar bei Vorlesungen, Vorträgen, musikalischen Darbietungen, Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung und szenischen Aufwand, ferner bei fallweisen und bloß anmeldepflichtigen Tanzunterhaltungen und Publikumstanzunterhaltungen, Eisfesten, beim Betrieb von Sportstätten, bei Sportveranstaltungen und Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

Wann ist eine Konzession nach dem Wiener Kinogesetz erforderlich?

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 in der Fassung der letzten Wiener Kinogesetznovelle 1980 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet, desgleichen die Aufführung von Video- oder Fernsehaufzeichnungen (Kassetten). Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Vor Erteilung der behördlichen Bewilligung zur Aufführung von Filmen, Stehbildern u. dgl. ist die Betriebsstätte gleichfalls von der Behörde zu genehmigen.

Wer genehmigt Veranstaltungsstätten?

Die Eignungsfeststellung (Genehmigung) der Veranstaltungs-(Betriebs-)Stätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht erfolgt durch die MA 35 – Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen), 17, Kalvarienberggasse 33, 2. Stock. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind Skizzen und Pläne im Maßstab 1 : 100 und auch Beschreibungen in drei bzw. (bei Kinos) vier Gleichschriften anzuschließen.

KOMMANDITGESELLSCHAFT
STAHL- UND KESSELBAU

FRANZ KNOTZ KG

Schienenfahrzeuge

Zentrale: 1020 Wien
Winterhafen, Hellingstraße
Telefon (0222) 74 15 71
Postfach 231, 1021 Wien
Fernschreiber: 134403

VERKEHRSBETRIEBE

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)

Der Verbundraum umfaßt das Bundesland Wien mit dem Verkehrsnetz der Wiener Verkehrsbetriebe, welches

34 Straßenbahnlinien mit einer Betriebslänge von 196,1 km,
3 U-Bahn-Linien mit einer Betriebslänge von 32,2 km,
2 Stadtbahnlinien mit einer Betriebslänge von 9,8 km,
52 Autobuslinien mit einer Betriebslänge von 271,2 km,
23 Autobuslinien mit einer Betriebslänge von 152,2 km
enthält, und

die Österreichischen Bundesbahnen mit den Schnellbahnlinien S 1, S 2, S 3, S 7, S 40, S 50, S 60, S 80 und den Regionalbahnlinien R 10, R 11, R 15, R 18, R 20, R 30, R 40, R 50, R 60, R 61 und R 80 sowie die AG der Wiener Lokalbahnen (nur die Badner Bahn).

Der Verbundraum hat ein Gebiet von mehr als 7.000 km² mit rund 2,3 Mio Einwohnern. In diesem Gebiet ist ein gemeinsames Tarifsystem gültig.

Das *Bundesland Wien* mit 414,2 km² und 1,535.680 Einwohnern bildet die Kernzone (diese wird als Zone 100 bezeichnet).

Weiters das *Bundesland Niederösterreich* mit den politischen Bezirken Wien-Umgebung, Tulln, Korneuburg, Bruck/Leitha, Baden und Mödling sowie den Stichlinien nach St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems, Hollabrunn, Mistelbach, Traismauer und Bernhardsthal-Grenze.

Im *Bundesland Burgenland* sind die politischen Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See sowie die Städte Eisenstadt und Rust inbegriffen.

Wo erhält man Auskünfte und Informationen?

Auskünfte (Tel. 65 9 30) bei den Wiener Verkehrsbetrieben
Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr

über Linienführung
Fahrzeiten
Fahrziele
gibt: der Informationsdienst, Klappe 2361;
über Intervallzeiten
gibt: die Verkehrsabteilung, Klappe 2411;
über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbedingungen
geben: die Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Klappe 923, und die Kundendienststelle, Klappe 2362;
über allgemeine Betriebsangelegenheiten
gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 2215;
über Wagentechnische Angelegenheiten
gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 3211.

Grundsätzlich stehen auch die Informationsstellen der Wiener Verkehrsbetriebe zur Verfügung:

Karlsplatz (U-Bahn), Tel. 57 31 86, Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.30 bis 16 Uhr;

Stephansplatz (U-Bahn), Tel. 52 42 27, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.30 bis 16 Uhr;

Praterstern (U-Bahn), Tel. 24 93 02, Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr.

Verbundfahrplanbuch

Auskunft über Fahrzeiten, Betriebsbeginn und Betriebsschluß der im Verkehrsverbund geführten Linien gibt das *Verbundfahrplanbuch*. Dieses erscheint zweimal jährlich zum Fahrplanwechsel der ÖBB (Sommer-/Winterfahrplan) und ist zum Preis von 20 S bei den Informationsstellen und betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sowie bei allen Personenkassen der Österreichischen Bundesbahnen, der Wiener Lokalbahnen und des VOR (Verkehrsverbund Ost-Region) erhältlich.

Betriebseigene Vorverkaufsstellen:

1. Bezirk
Stephansplatz **U**
Schwedenplatz **U**
Karlsplatz **U**
Schottenring **U**
Schottentor **U**
Dr.-Karl-Renner-Ring

2. Bezirk
Praterstern **U**

3. Bezirk
Landstraße **U**
Rennweg **S**
Augustinermarkt
St. Marx, Leberstraße

4. Bezirk
Südtiroler Platz **U**

5. Bezirk
Margaretengürtel **U**
Pilgramgasse **U**
Matzleinsdorfer Platz **S**

6. Bezirk
Mariahilfer Gürtel, Westbahnhof

7. Bezirk
Urban-Loritz-Platz
Messeplatz, Mariahilfer Straße

8. Bezirk
Alser Straße **S**

9. Bezirk
Friedensbrücke **U**
Nußdorfer Straße **S**
Julius-Tandler-Platz
Währinger Straße, Spitalgasse

10. Bezirk
Quellenplatz
Reumannplatz **U**

11. Bezirk
Simmeringer Hauptstraße Nr. 101

12. Bezirk
Meidling Hauptstraße **U**

13. Bezirk
Hietzing **U**
Hofwiesengasse, Feldkellergasse

14. Bezirk
Bhf. Breitensee, Hütteldorfer Straße
Hütteldorf **U**
Bujattigasse, Endstelle Linie 49

15. Bezirk
Bhf. Rudolfsheim, Schwendergasse

16. Bezirk
Bhf. Ottakring, Joachimsthalerplatz
Johann-Nepomuk-Berger-Platz
Thaliastraße **S**

17. Bezirk
Bhf. Hernals, Wattgasse

18. Bezirk
Gentzgasse, Gersthof

19. Bezirk
Grinzinger Allee, Billrothstraße
Heiligenstadt **U**

20. Bezirk
Friedrich-Engels-Platz
Wallensteinplatz

21. Bezirk
Floridsdorf **S**

22. Bezirk
Zentrum Kagran **U**

23. Bezirk
Rodaun, Endstelle Linie 60

Vorverkaufsstellen der WLB:

Kärntner Ring, Oper
Philadelphiabrücke

Tarifbestimmungen

Kurzstreckentarif

Linien der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen in der Kernzone sowie Linien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind in Kurzstrecken unterteilt. Bei Kurzstreckenfahrten ist ein Umsteigen nicht gestattet.

Auf Straßenbahn- und Autobuslinien sowie auf der Bahnlinie der AG der Wiener Lokalbahnen gilt ein Abschnitt einer Streifenkarte für Kurzstreckenfahrten für eine Kurzstrecke. Auf schaffnerlosen Beiwagen der Straßenbahnlinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und der AG der Wiener Lokalbahnen ist eine Streifenkarte für Kurzstreckenfahrten ungültig, wenn an diesem Wagen der entsprechende Hinweis angebracht ist.

Die Kurzstreckeneinteilung der Straßenbahn- und Autobuslinien sowie der Bahnlinie der AG der Wiener Lokalbahnen ist aus dem Verbundfahrplanbuch sowie aus den Ankündigungen in den Fahrbetriebsmitteln und an den Haltestellen ersichtlich.

Auf Linien der U-Bahn, Stadtbahn und der Österreichischen Bundesbahnen innerhalb der Kernzone (Zone 100) gilt grundsätzlich ein Abschnitt einer Streifenkarte für Kurzstreckenfahrten für zwei aufeinanderfolgende Stationsabstände (Bahnhofsabstände). Der Kurzstreckentarif gilt jedoch nicht auf der Südbahnstrecke zwischen Südbahnhof und Meidling.

Kindertarif

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

Fahrkarten für Kinder gelten für Fahrgäste bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Bei Inanspruchnahme dieser Fahrkarten hat das Kind auf Verlangen sein Alter mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100):

Fahrkarten für Kinder können bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ausgenommen durch Berufsschüler, in Anspruch genommen werden. Als Nachweis der Anspruchsberechtigung über das 15. Lebensjahr hinaus werden anerkannt:

- Schülerkarte zum Schülertarif II,
- Schülerausweis,
- Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen mit gültiger Berechtigungsmarke für Schüler.

Schülertarif

Zeitkarten zum Schülertarif I werden an Berufsschüler (Schüler einer im Inland gelegenen öffentlichen Berufsschule, sofern sie zu Beginn des Unterrichtsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), zu den Schülertarifen II, III und IV an Schüler (Schüler einer im Inland gelegenen öffentlichen Lehranstalt, privaten Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, Krankenpflegeschule, medizinisch-technischen Schule und Sanitätshilfsdienstschule sowie Bundeshebammenlehranstalt, sofern sie zu Beginn des Unterrichtsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und zu den Schülertarifen III und IV an Hochschüler (inskribierte ordentliche Hörer einer im Inland gelegenen Universität, Hochschule oder Akademie der bildenden Künste, Hörer einer im Inland gelegenen Pädagogischen Akademie, sofern sie zu Beginn des Studienjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ausgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100):

Schüler werden an Sonn- und Feiertagen sowie in den für die Wiener Schulen laut Schulzeitgesetz festgelegten Ferien bis Ende des Schuljahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme dieser unentgeltlichen Beförderung hat der Schüler auf Verlangen Alter und Schulbesuch nachzuweisen. Als Nachweis werden anerkannt:

- Schülerausweis,
- Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen mit gültiger Berechtigungsmarke für Schüler;

für die Freifahrt der Schüler oder Kinder unter dem 15. Lebensjahr bzw. für Schüler, die im Schuljahr das 15. Lebensjahr vollenden, werden auch

- die Schülerkarte zum Schülertarif II oder
- ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht,

anerkannt.

Pensionistentarif

Fahrausweise zum Pensionistentarif gelten nur in der Kernzone (Zone 100) und nur in Verbindung mit dem Sozialpaß der Stadt Wien, der den Beziehern von Renten und Pensionen und deren Ehegatten vom zuständigen Sozialreferat der Stadt Wien des Wohnbezirks entsprechend den Bestimmungen für den Sozialpaß ausgestellt wird, und zwar

zum Pensionistentarif I mit dem Vermerk „P" im Sozialpaß für die Benützung von Pensionistenfahrscheinen und Monatskarten für Pensionisten,

zum Pensionistentarif II mit dem Vermerk „P II" im Sozialpaß für die Benützung von Monatskarten für Pensionisten.

Tarif für Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte bzw. deren Begleiter und Führhunde werden in der Kernzone (Zone 100) aufgrund des Schwerkriegsbeschädigtenausweises unentgeltlich befördert.

Fahrkarten

Fahrkarten sind Fahrscheine und Streifenkarten. Sie gelten für Fahrten ohne Fahrtunterbrechung in Richtung auf das Fahrziel. Umwegfahrten – soweit sie nicht zum schnelleren Erreichen des Fahrziels notwendig sind – sind ausgeschlossen. Alle Fahrkarten sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten worden ist. Streifenkarten können auch zur Beförderung mehrerer Personen für dieselbe Strecke benützt werden, wobei für jede Person die entsprechende Entwertung gesondert anzubringen ist.

Fahrscheine

werden entwertet ausgegeben

- in Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen
  - entweder an den Kassenschaltern
  - oder bei Fahrscheinverkaufsautomaten
- in Fahrbetriebsmitteln
  - entweder bei Bediensteten des Verkehrsunternehmens
  - oder bei Fahrscheinverkaufsautomaten

oder sind nicht entwertet im Vorverkauf in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon erhältlich. Der Fahrgast hat zum Erreichen des Fahrzieles

- entweder die entsprechende Anzahl von Fahrscheinen, gültig für je eine Zone,
- oder einen Fahrschein, gültig für die entsprechende Anzahl von Zonen,

zu erwerben bzw. zu entwerten und die Fahrt ehest anzutreten. Für Fahrten, die über acht Zonen hinausge-

hen, sind nur acht Fahrscheine, gültig für je eine Zone, zu lösen bzw. zu entwerten oder ein Fahrschein, gültig für acht Zonen, zu lösen.

Fahrscheine berechtigen grundsätzlich zu einer Fahrt mit Umsteigen; Fahrscheine, die nur auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen im Streckenabschnitt Meidling – Baden-Josefsplatz gelten, berechtigen nur zum Umsteigen zwischen Verbundlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen.

Es werden ausgegeben:
- Fahrscheine für Erwachsene,
- Fahrscheine für Kinder,
- Pensionistenfahrscheine,
- Ermäßigte Fahrscheine,

welche an Dienststellen von Gebietskörperschaften aufgrund von Verträgen mit den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe ausgegeben werden.

Pensionistenfahrscheine und Ermäßigte Fahrscheine berechtigen nur zu Fahrten in der Kernzone (Zone 100).

Streifenkarten

sind im Vorverkauf erhältlich und berechtigen unter Berücksichtigung der Einschränkungen hinsichtlich Kurzstrecken zu Fahrten mit Umsteigen.

Bei Benützung einer Streifenkarte hat der Fahrgast die Karte bei Fahrtantritt durch ein Fahrkartenentwertungsgerät zu entwerten, wobei pro zurückzulegender Zone bzw. Kurzstrecke ein Streifen zu entwerten ist. Für Fahrten, die über acht Zonen hinausgehen, sind nur acht Streifen zu entwerten. Ist kein Fahrkartenentwertungsgerät vorhanden, hat der Fahrgast die Karte einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens unter Angabe der Anzahl der zu entwertenden Streifen zu übergeben. Die Entwertung hat auf der Vorderseite in aufsteigender Folge entsprechend der Numerierung auf den noch nicht entwerteten Streifen zu erfolgen.

Bei Befahren mehrerer Zonen bzw. Kurzstrecken ist die Entwertung auf dem letzten der für die Fahrt notwendigen Anzahl an Streifen vorzunehmen, wobei die davor freibleibenden Streifen mitentwertet sind. Um die Entwertung auf dem entsprechenden Streifen aufbringen zu können, hat der Fahrgast, sofern er diese Entwertung an einem Fahrkartenentwertungsgerät vornimmt, die Karte vor Einführen in das Entwertungsgerät in geeigneter Weise zu falten. Reichen auf einer Streifenkarte die für die Fahrt notwendigen freien Streifen nicht aus, so ist der letzte Streifen zu entwerten. Die sodann für die Fahrt noch notwendigen Streifen sind auf einer weiteren Streifenkarte zu entwerten.

Es werden ausgegeben:
- Streifenkarten für acht Zonenfahrten,
- Streifenkarten für acht Kurzstreckenfahrten oder acht Zonenfahrten für Kinder,
- Streifenkarten für vier Kurzstreckenfahrten oder vier Zonenfahrten für Kinder.

Bestimmungen für Fahrkarten, die im Vorverkauf erhältlich sind

Fahrscheine, ausgenommen Pensionistenfahrscheine und Ermäßigte Fahrscheine, sind bei den unter a) und c) bis g) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon erhältlich.

Pensionistenfahrscheine sind bei den unter a), c), d) und f) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon erhältlich.

Streifenkarten sind bei den unter a) und c) bis g) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten oder bei den Verbundautomaten erhältlich.

Bei Inanspruchnahme der Ermäßigten Fahrscheine hat der Fahrgast auf Verlangen die in den Verträgen bestimmten Nachweise der Berechtigung vorzuweisen.

Für nicht oder teilweise benützte Fahrkarten wird keine Erstattung geleistet. Die Benützbarkeit von Fahrkarten endet mit dem Inkrafttreten neuer Fahrpreise; anläßlich von Tarifänderungen kann eine andere Vorgangsweise festgelegt werden.

Stellen für die Ausgabe von Fahrausweisen, Wertmarken und den Rückkauf von Wertmarken:

Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

a) Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen als Zentrale Zeitkartenstelle für den Verkehrsverbund Ost-Region, 6, Rahlgasse 3	
b) Kundendienst, 4, Favoritenstraße 9	nur Rückkauf von Wertmarken
c) Betriebseigene Vorverkaufsstellen	keine Ausstellung von Schülerkarten, kein Rückkauf von Wertmarken
d) Besonders gekennzeichnete Trafiken in Wien	von Zeitkarten nur Wochen- und Monatswertmarken für die Kernzone, kein Rückkauf von Wertmarken

Österreichische Bundesbahnen

e) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und Haltestellen sowie andere Ausgabestellen innerhalb des Verbundbereiches	Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei bestimmten Bahnhöfen

AG der Wiener Lokalbahnen

f) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und in oder bei Haltestellen	Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei bestimmten Bahnhöfen
g) Besonders gekennzeichnete Trafiken	keine Wertmarken für Zeitkarten und kein Rückkauf von Wertmarken

Zeitkarten

Folgende Zeitkarten werden ausgegeben:
- Netzkarte „3-Tage-Wien"
- Wochenkarte
- Monatskarte
- Wochenkarte für Lehrlinge
- Monatskarte für Lehrlinge
- Monatskarte für Pensionisten zum Pensionistentarif I
- Monatskarte für Pensionisten zum Pensionistentarif II
- Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I
- Monatskarte für Schüler bzw. Hochschüler zum Schülertarif II, III und IV
- Nachmittags-Bildungskarte
- Jahreskarte
- Jahreskarte für Lehrlinge
- Jahreskarte für Berufsschüler

Eine Zeitkarte, ausgenommen die Netzkarte „3-Tage-Wien", besteht aus Stammkarte und Wertmarke. Die Stammkarte enthält den Geltungsbereich (Zonen), die Wertmarke die Gültigkeitsdauer.

Fahrpreis

Der Fahrpreis ergibt sich in Abhängigkeit von der Gültigkeitsdauer und dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Zonen). Bei ausschließlicher Benützung von Linien der Österreichischen Bundesbahnen in der Kernzone (Zone 100) und der AG der Wiener Lokalbahnen im Abschnitt Meidling – Vösendorf-Siebenhirten werden alle Strecken bei der Fahrpreisberechnung einer Außenzone (Zone 111) gleichgehalten.

Eine für die Kernzone (Zone 100) gültige Zeitkarte gilt auch für diese Strecken der Österreichischen Bundesbahnen bzw. den Abschnitt Meidling – Vösendorf–Siebenhirten der AG der Wiener Lokalbahnen.

Zeitkarten sind unübertragbar.

Netzkarte „3-Tage-Wien"

berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in der Kernzone (Zone 100) an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Entwertung. Vor Antritt der Fahrt hat der Fahrgast Vor- und Zunamen an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen. Netzkarten sind in Trafiken nicht erhältlich.

Wochenkarten, Monatskarten

Wochenkarten, Monatskarten, Wochenkarten für Lehrlinge, Monatskarten für Lehrlinge, Monatskarten zum Pensionistentarif I und Monatskarten zum Pensionistentarif II berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) während der auf der Wertmarke zu ersehenden Gültigkeitsdauer.

Wochenwertmarken sind von Montag bis Sonntag innerhalb einer Kalenderwoche gültig.

Monatswertmarken zum Pensionistentarif I und II gelten nur in der Kernzone (Zone 100).

Stammkarten und Wertmarken (ausgenommen zum Pensionistentarif I und II) sind in Trafiken nicht erhältlich; Stammkarten und die dazugehörigen Wertmarken, die ausschließlich in der Kernzone (Zone 100) gelten, sind auch in besonders gekennzeichneten Trafiken erhältlich.

Stammkarten und Wertmarken zum Pensionistentarif I und II sind nur in 6, Rahlgasse 3, bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen und bei den Fahrkartenschaltern der AG der Wiener Lokalbahnen erhältlich.

Die Ausgabe von Stammkarten bzw. der Verkauf von Wertmarken findet nur während der bei den Verkaufsstellen angekündigten Verkaufszeiten statt. Bei betriebseigenen Vorverkaufsstellen und den besonders gekennzeichneten Trafiken werden Wertmarken mit einmonatiger Gültigkeit nur in der Zeit vom 20. bis einschließlich 10. des darauffolgenden Monats ausgegeben.

Fällt bei Monatswertmarken der letzte Tag der Gültigkeit auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt als letzter Gültigkeitstag der darauffolgende Werktag.

Auf der Stammkarte sind vom Fahrgast Name und Anschrift einzutragen, vor Antritt der ersten Fahrt auf der vorgesehenen Stelle die Wertmarke und ein Lichtbild voll aufzukleben sowie die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Wochen- und Monatskarten für Lehrlinge (Personen, welche aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes oder aufgrund eines nach gesetzlichen Vorschriften dem Lehrverhältnis gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnisses bei einem Lehrberechtigten ausgebildet werden; weiters Personen, welche aufgrund eines Sondervertrages bei Einrichtungen des Bundes in einem dem Lehrverhältnis gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehen) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Berufsschulausweis, mit einem in 6, Rahlgasse 3, für das laufende Unterrichtsjahr ausgestellten Ausweis oder mit dem Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen für Lehrlinge mit gültiger Berechtigungsmarke. Diese Ausweise müssen mit einem Lichtbild versehen sein, das den Inhaber leicht und zweifelsfrei erkennen läßt.

Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I, Monatskarte für Schüler bzw. Hochschüler zum Schülertarif II, III und IV

Monatskarten zum Schülertarif I werden für Berufsschüler bei nicht lehrgangsmäßiger Ausbildung bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz bzw. Lehrstelle und Schule an den eingetragenen Werktagen auf der vorgeschriebenen Strekke in der Kernzone (Zone 100) bzw. an den eingetragenen Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif II werden für Schüler bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule an allen Werktagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. an allen Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif III werden für Schüler, Hochschüler und Berufsschüler bei lehrgangsmäßiger Ausbildung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. Studienjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule bzw. Hochschule an allen Werktagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. an allen Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif IV werden für Schüler bzw. Hochschüler bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. Studienjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in der Kernzone (Zone 100) bzw. an Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Alle Monatskarten für Berufsschüler, Schüler und Hochschüler werden aufgrund einer Bestellung mit Schulbesuchsbestätigung bis zum Ende des Unterrichtsjahres bzw. mit Inskriptionsbestätigung bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Schülerkarten werden grundsätzlich in 6, Rahlgasse Nr. 3, ausgegeben. Schülerkarten nur für Außenzonen sind auch bei den Fahrkartenschaltern der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen erhältlich. Für die Ausstellung der Karte ist ein Lichtbild sowie der Erlag des Ausfertigungsentgeltes erforderlich. Bei Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder bei allfälligem Schulwechsel ist ebenso das Ausfertigungsentgelt zu entrichten.

Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, so gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geänderten Aufdruck auf der Wertmarke. Ein Preisnachlaß für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.

Wertmarken für Monatskarten und Zusatz-Monatswertmarken für Berufsschüler, Schüler und Hochschüler sind in Trafiken nicht erhältlich.

Schülerfreikarten

Der Anspruch auf Schülerfreifahrt für Berufsschüler, Schüler und Hochschüler besteht nach § 30 a Familienla-

stenausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Danach erhalten sie Schülerfreikarten bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. bis Ende des Winter- oder Sommersemesters im Studienjahr.

Wertmarken für Schülerfreikarten werden auch für einen längeren Zeitraum als einen Monat ausgegeben.

Die Ausstellung der Schülerfreikarten erfolgt nur aufgrund der im § 30 f Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz genannten „Anträge auf Ausstellung eines Freifahrausweises eines öffentlichen Verkehrsmittels für Fahrten zur und von der Schule" bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. bis Ende des Winter- oder Sommersemesters im laufenden Studienjahr. Diese Anträge werden nur durch die Schulen ausgegeben. Bei der Einreichung ist ein Lichtbild des Schülers erforderlich. Das Ausfertigungsentgelt wird in Rechnung gestellt.

Schülerfreikarten werden grundsätzlich in 6, Rahlgasse Nr. 3, ausgegeben. Schülerfreikarten nur für Außenzonen sind auch bei den Fahrkartenschaltern der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen erhältlich.

Zusatz-Monatswertmarke für Berufsschüler

Berufsschüler mit Schülerfreikarten zum Schülertarif I können die eingeschränkte Gültigkeitsdauer und bei vorgeschriebener Strecke in der Kernzone (Zone 100) den Geltungsbereich ihrer Karte durch Aufkleben einer Zusatz-Monatswertmarke erweitern. Die Karte berechtigt sodann zu Fahrten an allen Tagen in den eingetragenen Außenzonen und – bei vorgeschriebener Strecke in der Kernzone (Zone 100) – auch auf allen Linien in der Kernzone während des auf der Zusatz-Monatswertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Zusatz-Monatswertmarke für Schüler und Hochschüler

Schüler bzw. Hochschüler mit Schülerfreikarten zum Schülertarif II und III können den eingeschränkten Geltungsbereich ihrer Karte durch Aufkleben einer Zusatz-Monatswertmarke erweitern. Die Karte berechtigt sodann in der Kernzone (Zone 100) auch zu Fahrten an allen Tagen auf allen Linien während des auf der Zusatz-Monatswertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Nachmittags-Bildungskarte

Diese Karte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in der Kernzone (Zone 100) an Werktagen ab 14 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie in den für die Wiener Schulen laut Schulzeitgesetz festgelegten Ferien – ausgenommen Hauptferien – ganztägig während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes. Für die Zeit der Hauptferien werden keine Nachmittags-Bildungskarten ausgegeben. Außerdem erhalten Hochschüler keine Karten für die Monate Februar und September.

Nachmittags-Bildungskarten werden für Schüler und Hochschüler bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in 6, Rahlgasse 3, aufgrund von Schulbesuchsbestätigungen bis zum Ende des Unterrichtsjahres bzw. aufgrund der Inskriptionsbestätigung bis Ende des Winter- oder Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Für die Ausstellung der Karte ist ein Lichtbild erforderlich.

Jahreskarten

Jahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) bis zu dem auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitpunkt.

Die Bestellung einer Jahreskarte kann erfolgen

- bis zum 5. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen,
- bis zum 10. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe, Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen als Zentrale Zeitkartenstelle (in der Folge kurz Zentrale Zeitkartenstelle genannt), 6, Rahlgasse 3,
- jederzeit in der Zentralen Zeitkartenstelle, sofern die Karte sofort bezahlt und dem Kunden ausgefolgt wird.

Die Bestellung einer Jahreskarte hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Fahrgastes,
- Lichtbild des Fahrgastes,
- Geltungsbereich (Zonen),
- Gültigkeitsbeginn,
- Unterschrift des Fahrgastes.

Darüber hinaus hat die Bestellung einer Jahreskarte, für welche sich der Fahrgast oder Dritte verpflichten, den Fahrpreis in zehn Teilbeträgen in der jeweils tarifmäßig festgesetzten Höhe des Wertes einer Monatswertmarke über einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften einer Bank oder Sparkasse mit dem Sitz in Österreich zugunsten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zu bezahlen (Jahreskarte im Abonnement) – sofern keine Änderung des Geltungsbereiches vorgenommen wird –, zusätzlich zu enthalten:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- Kreditinstitut
- Kontonummer
- Einzugsermächtigung durch Unterschrift des Kontoinhabers.

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Zentralen Zeitkartenstelle bekanntzugeben.

Der Fahrpreis für eine Jahreskarte kann bei der Bestellung voll bezahlt werden (Jahreskarte bei Barzahlung). Bei einer Jahreskarte im Abonnement erfolgt die Abbuchung der Teilbeträge jeweils zum 15. eines Monats im voraus. Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages sowie die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung berechtigen die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, falls nicht der Benützer der Jahreskarte im jeweiligen Fall den noch aushaftenden Betrag für das Jahresabonnement an die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe bezahlt. Wird die Jahreskarte bei Vertragsauflösung unter den obgenannten Voraussetzungen vom Benützer den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe nicht zurückgegeben, verwirkt der Benützer den Preisnachlaß für den 11. und 12. Monat des Jahresabonnements (Verlust des Bonus). Voraussetzung für die Verwirkung des Preisnachlasses für den 11. und 12. Monat ist, daß der Benützer trotz der schriftlichen Aufforderung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zur Kartenrückgabe unter Hinweis auf den allfälligen Verlust des Bonus binnen zwei Monaten nach der Absendung dieser Aufforderung durch die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe die Jahreskarte nicht zurückgegeben hat.

Bei einer Jahreskarte, die bei der Bestellung in der Zentralen Zeitkartenstelle sofort ausgefolgt wird, wird der Fahrpreis bei einer Ausfolgung nach dem 25. eines Monats erst ab dem folgenden Monatsersten berechnet.

Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt, es sei denn, sie werden in der Zentralen Zeitkartenstelle bestellt und dem Fahrgast sofort ausgefolgt.

Um die Gültigkeit einer Jahreskarte, die auch oder nur in der Kernzone gültig ist, zu verlängern, genügt es, unter Vorlage der Jahreskarte eine dieser Zeitkarte entsprechen-

de Wertmarke in der Zentralen Zeitkartenstelle oder bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zu erwerben.

Um die Gültigkeit einer Jahreskarte, die nur in Außenzonen gültig ist, zu verlängern, ist die Bezahlung des Fahrpreises bis zum 5. des letzten Gültigkeitsmonats bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen unter Vorlage der Jahreskarte erforderlich. Die neue Wertmarke wird dem Fahrgast auf dem Postweg zugestellt, sie ist von diesem auf die Karte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt, gilt die Verpflichtung für weitere zwölf Monate als verlängert, und es wird dem Fahrgast eine neue Wertmarke zugestellt. Darauf wird der Fahrgast vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe besonders hingewiesen. Die neue Wertmarke ist auf die Karte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Eine Änderung des Geltungsbereichs einer Jahreskarte kann nur mit Wirkung zu einem Monatsersten erfolgen. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte, die auch oder nur in der Kernzone (Zone 100) gültig ist, kann bis zum 5. des Vormonats bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und bis zum 10. des Vormonats in der Zentralen Zeitkartenstelle eingebracht werden. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereichs hat die gleichen Angaben wie oben zu enthalten. Die geänderte Jahreskarte kann sodann ab dem 25. des Vormonats bis zum 3. des Monats, ab dem der geänderte Geltungsbereich bestellt wurde, in der Zentralen Zeitkartenstelle bei gleichzeitiger Rückgabe der alten Jahreskarte abgeholt werden.

Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereichs einer Jahreskarte, die nur in Außenzonen gültig ist, kann bis zum 5. des Vormonats bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen eingebracht werden. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereichs hat die gleichen Angaben wie oben und ein Lichtbild zu enthalten. Die geänderte Jahreskarte kann sodann ab dem 25. des Vormonats bis zum 3. des Monats, ab dem der geänderte Geltungsbereich bestellt wurde, bei dem Bahnhof oder der Haltestelle abgeholt werden, wo die Bestellung der Änderung des Geltungsbereichs abgegeben wurde. Bei der Abholung ist die alte Jahreskarte abzugeben.

Darüber hinaus kann der Inhaber einer Jahreskarte den Geltungsbereich in der Zentralen Zeitkartenstelle ändern lassen, wobei er die neue Karte sofort ausgefolgt erhält. Erfolgt die Änderung bis zum 25. eines Monats, kommt eine allfällige Preiserhöhung bereits ab dem vorangegangenen Monatsersten zum Tragen. Eine etwaige Fahrpreissenkung wird erst mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Bei einer Änderung nach dem 25. wird eine allfällige Fahrpreisänderung erst ab dem folgenden Monatsersten angerechnet.

Eine Änderung des Geltungsbereichs unterbricht nicht die Zeitspanne der Gültigkeit der Jahreskarte, jedoch kann es infolge dieser Änderung zu einer Änderung des Fahrpreises kommen. Bei einer Jahreskarte bei Barzahlung erfolgt die allfällige Fahrpreisnach- oder -rückzahlung bei Abholung der neuen Karte. Bei einer Jahreskarte im Abonnement wird einerseits bereits am 15. des Vormonats der geänderte Fahrpreis in Abzug gebracht und andererseits eine allfällige Fahrpreisnach- oder -rückzahlung im zwölften Gültigkeitsmonat nachbelastet oder gutgeschrieben.

Jahreskarten können jederzeit ohne Angabe von Gründen unter gleichzeitiger Rückgabe der Karte an die Zentrale Zeitkartenstelle vom Fahrgast gekündigt werden. In diesem Fall gelten für die Anrechnung der vor der Kündigung gelegenen Zeiten die Bestimmungen für Monatskarten.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person umgeschrieben werden noch besteht eine Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Beträgen auszusetzen. Ein Rückkauf ist ausgeschlossen.

Die Bestellung sowie die Verlängerung der Gültigkeit einer Jahreskarte für Lehrlinge kann nur in der Zentralen Zeitkartenstelle und bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen erfolgen, wobei auch der Nachweis über ein bestehendes Lehrverhältnis beizubringen ist. Die Verlängerung der Gültigkeit kann aber nur erfolgen, wenn bis zum 5. (bzw. bis zum 10. in der Zentralen Zeitkartenstelle) des letzten Gültigkeitsmonats ein Nachweis über den Weiterbestand des Lehrverhältnisses erbracht wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

Jahreskarten für Berufsschüler werden für die Geltungsdauer 1. September bis 31. August ausgegeben. Die Bestellung kann nur in der Zentralen Zeitkartenstelle bis 10. September erfolgen, wobei der von der Berufsschule bestätigte „Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises eines öffentlichen Verkehrsmittels für Fahrten zur und von der Schule" beizubringen ist. Die Verlängerung der Gültigkeit erfolgt nach der gleichen Vorgangsweise. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

Verlängerung der Gültigkeit (ausgenommen Netzkarte „3-Tage-Wien" und Jahreskarten)

Um die Gültigkeit einer Zeitkarte, die ausschließlich für die gesamte Kernzone (Zone 100) gilt, zu verlängern, ist es erforderlich, eine der Zeitkarte entsprechende Wertmarke zu kaufen, auf die dafür vorgesehene Stelle der Stammkarte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen. Für alle übrigen Zeitkarten werden die Wertmarken nur bei Vorlage der Stammkarte durch einen Bediensteten des Verkehrsunternehmens ausgegeben. In diesem Fall erfolgt das Eintragen der Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke durch den Bediensteten.

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Monatskarte zum Schülertarif I, II, III und IV, einer Nachmittags-Bildungskarte und einer Schülerfreikarte über das Unterrichtsjahr (Studienjahr) hinaus ist nur über Bestellung möglich.

Vorweispflicht

Zeitkarten sind – ebenso wie ein allfälliger Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme – den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Bediensteten der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

Ersatzleistung

Für abhanden gekommene Zeitkarten oder Wertmarken (ausgenommen Jahreskarten und Schülerfreikarten) wird kein Ersatz geleistet. Ersatz für abhandengekommene Jahreskarten und Schülerfreikarten wird nur gegen Nachweis der behördlichen Anzeige und Erlag des Ausfertigungsentgelts geleistet.

Kündigung

Die Verkehrsunternehmen behalten sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" und im „Anzeigeblatt für Verkehr" innerhalb der gesetzlichen Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen; sie zahlen in diesem Fall den Zeitkartenbesit-

zern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreis zurück.

Rückkauf von Netzkarten „3-Tage-Wien" (Fahrpreiserstattung)

Nichtbenützte Netzkarten „3-Tage-Wien" werden nicht zurückgekauft. Anläßlich von Tarifänderungen können andere Vorgangsweisen festgelegt werden.

Rückkauf von Wertmarken (Fahrpreiserstattung; ausgenommen für Jahreswertmarken)

Wertmarken werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft. Wertmarken, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden bis zu bestimmten Gültigkeitstagen zurückgekauft. Dabei werden für jeden Gültigkeitstag bis einschließlich des Tages der Rückgabe die Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.

Wertmarken, deren Gültigkeit bereits begonnen hat oder schon abgelaufen ist, werden bei Nachweis von Unfall, Krankheit oder Tod zurückgekauft. Hiebei werden für jeden Gültigkeitstag, für den dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, die festgesetzten Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.

Der Rückkauf von Wertmarken kann nur erfolgen:
- In 6, Rahlgasse 3, oder 4, Favoritenstraße 9,
- bei der Bundesbahndirektion Wien, 2, Nordbahnstraße Nr. 50,
- bei der Direktion der AG der Wiener Lokalbahnen, 12, Eichenstraße 1.

Weiters kann eine Zeitkarte oder Wertmarke bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen oder auf dem Postweg zum Rückkauf eingereicht werden. Im letzteren Fall wird das Datum des Poststempels als Rückgabetag anerkannt.

Kombination von Fahrausweisen (ausgenommen mit Streifenkarten für Kurzstreckenfahrten)

Kombination von Verbundfahrausweisen

Grundsätzlich ist jede Kombination von gültigen Fahrausweisen zulässig. Falls erforderlich, ist bei Fahrtantritt auf allen Fahrausweisen die Entwertung anzubringen. Alle Fahrausweise sind sodann bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Kombination von Fahrkarten mit anderen Fahrausweisen der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen

Eine solche Kombination ist nur möglich:
- an der Grenze des Verbundbereichs;
  dabei kommt nach Maßgabe der Bestimmung über Verbundfahrten im Verbundbereich der Verbundtarif zur Anwendung;
- an der Grenze der Kernzone (Zone 100);
  dabei kommen außerhalb des Verbundbereichs sowie in den Außenzonen die Tarife des Verkehrsunternehmens, in der Kernzone (Zone 100) der Verbundtarif zur Anwendung.

Macht ein Fahrgast von einer Kombinationsmöglichkeit Gebrauch, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er entweder unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze die für die Verbundfahrt notwendigen Fahrscheine erwirbt oder daß unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze (bei Entwertern in Fahrbetriebsmitteln unmittelbar nach der Kernzonengrenze) seine Verbundfahrkarten entwertet werden.

Erfolgt eine Kombination auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen an der Kernzonengrenze und wird dabei die Fahrt innerhalb des Verbundbereichs angetreten, so ist – nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen – die Verbundfahrkarte schon bei Fahrtantritt zu entwerten.

Ungültige Fahrausweise

Ein Fahrausweis oder ein Ausweis, der zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt, ist ungültig,
- wenn er gefälscht oder verfälscht wurde,
- wenn er wegen seines Zustands auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann,
- wenn er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,
- wenn er zu Zeiten, auf Strecken oder von Personen benützt wird, für die er nicht gilt,
- wenn er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht.

In den genannten Fällen sind Bedienstete der Verkehrsunternehmen berechtigt, gegen Bestätigung den Fahrausweis oder den Ausweis abzunehmen. Ebenso hat ein Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen die vorübergehende Abnahme des Fahrausweises zur Folge. Fahrscheine verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Beförderung von Handgepäck (Rollstühlen und Kinderwagen)

Nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen kann Handgepäck unentgeltlich mitgeführt werden.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Beförderungsmittel mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, daß durch sie keine Gefährdung oder Störung zu erwarten ist. Von der Mitnahme in Anlagen und Beförderungsmittel sind jedenfalls ausgeschlossen:
- gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, ausgenommen staatliche Sicherheitsorgane und Angehörige des Bundesheeres, explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende sowie übelriechende Stoffe,
- nichtzusammengeklappte Fahrräder,
- Gegenstände, von denen zu erwarten ist, daß sie Schaden verursachen oder den Fahrgästen lästig fallen.

Rucksäcke u. dgl. (ausgenommen Schultaschen) sind vor dem Einsteigen in die Beförderungsmittel abzunehmen.

Anlagen und Beförderungsmittel der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen benützt werden. Die Benützung ist in den besonders gekennzeichneten Beförderungsmitteln zulässig, wobei pro Wagen jeweils nur ein Kinderwagen oder Rollstuhl befördert werden darf. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muß von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen der behinderten Person, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall ein Bediensteter des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entscheiden. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines

solchen Grundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Fahrpreises findet nicht statt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.

Beförderung von Tieren

Lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.

Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, in die Anlagen und Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Beförderungsmitteln ausgeschlossen sind.

Hunde dürfen nur mit angelegten bißsicheren Maulkörben in Anlagen und Beförderungsmittel mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden.

Für die Beförderung eines Hundes hat der Fahrgast, der den Hund mit sich führt, den jeweils der Fahrstrecke entsprechenden Fahrpreis eines Fahrscheines für Kinder zu entrichten oder die entsprechenden Anteile einer Streifenkarte für Kinder bzw. die entsprechende Anzahl an Fahrscheinen für Kinder zu entwerten.

Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen

Die in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen sind mit Liniensignalen (mit Zusatzbuchstaben „B") und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.

Alle Personen, die im Besitz eines für die Kernzone (Zone 100) gültigen Verbundfahrausweises sind (ausgenommen Streifenkarten für Kurzstreckenfahrten), werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Schülertarif ohne Lösen einer zusätzlichen Fahrkarte auf diesen Linien befördert. Das gleiche gilt für die Beförderung von Hunden und Handgepäck.

Von den Lenkern der privaten und öffentlichen Autobusunternehmen werden auf diesen Linien keine Fahrausweise des Verbundtarifes ausgegeben.

Kahlenbergerdorf – Besonderer Tarif

Personen, die im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die im Gemeindegebiet von Wien wohnen und im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte ständig beschäftigt sind, erhalten in 6, Rahlgasse Nr. 3, oder an der Vorverkaufsstelle der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe im Bahnhof Heiligenstadt gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung und Beibringung eines Lichtbildes eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.

Gegen Vorweis dieser Erkennungskarte können Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetrieb KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, mit Fahrausweisen des Verbundtarifes, ausgenommen Streifenkarten für Kurzstreckenfahrten und Schülerkarten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif zwischen Bahnhof Heiligenstadt und Donauwarte benützt werden. Führt ein Fahrgast einen Hund mit sich, so gelten für die Beförderung des Hundes gleichfalls die auf diesen Linien zulässigen Fahrausweise des Verbundtarifes.

Auf diesen Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetrieb KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, werden keine Fahrausweise des Verbundtarifes ausgegeben.

Was geschieht mit Fundgegenständen?

Wer im Bereich einer Anlage oder eines Beförderungsmittels eines für den Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmens einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist berechtigt, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, über Verlangen die Übergabe zu bescheinigen. Wird der Gegenstand einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht übergeben, so ist dieser berechtigt, Name und Anschrift des Finders festzustellen.

Die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe übergeben den verlorenen oder vergessenen Gegenstand, sofern dessen Wert mehr als 50 S beträgt, er unbedenklich erscheint und nicht verderblich ist, nach 48 Stunden (Sonn- und Feiertag nicht eingerechnet) dem Fundamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Wasagasse 22 (siehe auch Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VOR).

„Kleinstfunde" im Wert bis zu 50 S werden nach einer Woche dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien der zugehörigen Bahnhöfe oder Garagen von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt. Sie erwerben nach einem Jahr das Recht, den Fundgegenstand zu gebrauchen und nach weiteren zwei Jahren das Eigentumsrecht.

Der Angestellte, dem ein Fundgegenstand übergeben wird, hat die Übernahme des Fundes zu bestätigen sowie den Namen und die Anschrift des Finders aufzunehmen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er den Fundgegenstand bewertet. Wird die Angabe des Namens und der Adresse verweigert, so bedeutet dies den Verzicht auf die Finderrechte (Finderlohn, Fundgegenstand bzw. Erlös).

Für vergessene Fundgegenstände besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

Die Angestellten sind berechtigt, Fundgegenstände auszufolgen, wenn der Verlustträger einerseits durch genaue Beschreibung des Fundgegenstandes, andererseits bezüglich seiner Anschrift sich hinreichend ausweisen kann.

Leicht verderbliche Fundgegenstände werden am Tag des Fundes kurz vor Betriebsschluß bestmöglich veräußert. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös wird wie ein gefundener Geldbetrag behandelt.

Für alle anderen im Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmen gelten die jeweiligen Fundvorschriften.

Fahrpreise

1. Fahrkarten

a) Fahrscheine
Kernzone
- Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe
- AG der Wiener Lokalbahnen
  - Fahrschein für Erwachsene für
    1 Fahrt . . . . . 12 S
    Ausgabezuschlag . . . . . 6 S 18 S
  - Fahrschein für Kinder für 1 Fahrt . 6 S
    Ausgabezuschlag . . . . . 1 S 7 S
- Österreichische Bundesbahnen
  - Fahrschein für Erwachsene für 1 Fahrt auf Strecken der ÖBB . . . . . 12 S
  - Fahrschein für Kinder für 1 Fahrt auf Strecken der ÖBB . . . . . 6 S

Außenzonen
- Fahrschein für Erwachsene pro Zonenfahrt 12 S
- Fahrschein für Kinder pro Zonenfahrt . . . 6 S

b) Fahrscheine, die im Vorverkauf erhältlich sind
- Fahrschein für Erwachsene pro Zonenfahrt 12 S
- Fahrschein für Kinder pro Zonenfahrt . . . 6 S
- Pensionistenfahrschein zum Pensionistentarif I für 1 Zonenfahrt in der Kernzone . . . . . 7 S

c) Streifenkarten
- für 8 Zonenfahrten . . . . . 96 S
- für 8 Kurzstreckenfahrten oder 8 Zonenfahrten für Kinder . . . . . 48 S
- für 4 Kurzstreckenfahrten oder 4 Zonenfahrten für Kinder . . . . . 24 S

2. Zeitkarten

a) Netzkarte „3-Tage-Wien" . . . . . 83 S

b) Wochenwertmarken
- Kernzone . . . . . 96 S
- Kernzone + 1 Außenzone . . . . . 131 S
- Kernzone + 2 Außenzonen. . . . . 149 S
- Kernzone + 3 Außenzonen. . . . . 173 S
- Kernzone + 4 Außenzonen. . . . . 203 S
- Kernzone + 5 Außenzonen. . . . . 223 S
- Kernzone + 6 Außenzonen. . . . . 247 S
- Kernzone + 7 Außenzonen. . . . . 261 S
- Gesamtnetz. . . . . 273 S
- 1 Außenzone . . . . . 35 S
- 2 Außenzonen . . . . . 53 S
- 3 Außenzonen . . . . . 77 S
- 4 Außenzonen . . . . . 107 S
- 5 Außenzonen . . . . . 127 S
- 6 Außenzonen . . . . . 151 S
- 7 Außenzonen . . . . . 165 S
- 8 Außenzonen . . . . . 177 S
- alle Außenzonen . . . . . 185 S

c) Wochenwertmarken für Lehrlinge
Kernzone . . . . . 48 S
- Kernzone + 1 Außenzone . . . . . 66 S
- Kernzone + 2 Außenzonen. . . . . 75 S
- Kernzone + 3 Außenzonen. . . . . 87 S
- Kernzone + 4 Außenzonen. . . . . 102 S
- Kernzone + 5 Außenzonen. . . . . 112 S
- Kernzone + 6 Außenzonen. . . . . 124 S
- Kernzone + 7 Außenzonen. . . . . 131 S
- Gesamtnetz. . . . . 137 S
- 1 Außenzone . . . . . 18 S
- 2 Außenzonen . . . . . 27 S
- 3 Außenzonen . . . . . 39 S
- 4 Außenzonen . . . . . 54 S
- 5 Außenzonen . . . . . 64 S
- 6 Außenzonen . . . . . 76 S
- 7 Außenzonen . . . . . 83 S
- 8 Außenzonen . . . . . 89 S
- alle Außenzonen . . . . . 93 S

d) Monatswertmarken
- Kernzone . . . . . 350 S
- Kernzone + 1 Außenzone . . . . . 474 S
- Kernzone + 2 Außenzonen. . . . . 536 S
- Kernzone + 3 Außenzonen. . . . . 620 S
- Kernzone + 4 Außenzonen. . . . . 726 S
- Kernzone + 5 Außenzonen. . . . . 796 S
- Kernzone + 6 Außenzonen. . . . . 880 S
- Kernzone + 7 Außenzonen. . . . . 928 S
- Gesamtnetz. . . . . 970 S
- 1 Außenzone . . . . . 124 S
- 2 Außenzonen . . . . . 186 S
- 3 Außenzonen . . . . . 270 S
- 4 Außenzonen . . . . . 376 S
- 5 Außenzonen . . . . . 446 S
- 6 Außenzonen . . . . . 530 S
- 7 Außenzonen . . . . . 578 S
- 8 Außenzonen . . . . . 620 S
- alle Außenzonen . . . . . 648 S

e) Monatswertmarken für Lehrlinge
- Kernzone . . . . . 200 S
- Kernzone + 1 Außenzone . . . . . 262 S
- Kernzone + 2 Außenzonen. . . . . 293 S
- Kernzone + 3 Außenzonen. . . . . 335 S
- Kernzone + 4 Außenzonen. . . . . 388 S
- Kernzone + 5 Außenzonen. . . . . 423 S
- Kernzone + 6 Außenzonen. . . . . 465 S
- Kernzone + 7 Außenzonen. . . . . 489 S
- Gesamtnetz. . . . . 510 S
- 1 Außenzone . . . . . 62 S
- 2 Außenzonen . . . . . 93 S
- 3 Außenzonen . . . . . 135 S
- 4 Außenzonen . . . . . 188 S
- 5 Außenzonen . . . . . 223 S
- 6 Außenzonen . . . . . 265 S
- 7 Außenzonen . . . . . 289 S
- 8 Außenzonen . . . . . 310 S
- alle Außenzonen . . . . . 324 S

f) Monatswertmarken für Pensionisten
- zum Pensionistentarif I gültig nur in der Kernzone . . . . . 140 S
- zum Pensionistentarif II gültig nur in der Kernzone . . . . . 180 S

g) Monatswertmarken für Berufsschüler (Schülertarif I)
- Streckenfahrt in der Kernzone . . . . . 69 S
- detto + 1 Außenzone. . . . . 82 S
- detto + 2 Außenzonen . . . . . 88 S
- detto + 3 Außenzonen . . . . . 96 S
- detto + 4 Außenzonen . . . . . 107 S
- detto + 5 Außenzonen . . . . . 116 S
- detto + 6 Außenzonen . . . . . 122 S
- detto + 7 Außenzonen . . . . . 127 S
- Streckenfahrt in der Kernzone + alle Außenzonen . . . . . 131 S
- 1 Außenzone . . . . . 13 S
- 2 Außenzonen . . . . . 19 S
- 3 Außenzonen . . . . . 27 S
- 4 Außenzonen . . . . . 38 S
- 5 Außenzonen . . . . . 47 S
- 6 Außenzonen . . . . . 53 S
- 7 Außenzonen . . . . . 58 S
- 8 Außenzonen . . . . . 62 S
- alle Außenzonen . . . . . 65 S

h) Monatswertmarken für Schüler (Schülertarif II)
- Streckenfahrt in der Kernzone . . . . . 300 S
- detto + 1 Außenzone. . . . . 424 S
- detto + 2 Außenzonen . . . . . 486 S
- detto + 3 Außenzonen . . . . . 570 S
- detto + 4 Außenzonen . . . . . 676 S
- detto + 5 Außenzonen . . . . . 746 S
- detto + 6 Außenzonen . . . . . 830 S
- detto + 7 Außenzonen . . . . . 878 S
- Streckenfahrt in der Kernzone + alle Außenzonen . . . . . 920 S
- 1 Außenzone . . . . . 124 S
- 2 Außenzonen . . . . . 186 S
- 3 Außenzonen . . . . . 270 S

– 4 Außenzonen	376 S
– 5 Außenzonen	446 S
– 6 Außenzonen	530 S
– 7 Außenzonen	578 S
– 8 Außenzonen	620 S
– alle Außenzonen	648 S

i) Monatswertmarken für Schüler (Schülertarif III)

– Streckenfahrt in der Kernzone	300 S
– detto + 1 Außenzone	424 S
– detto + 2 Außenzonen	486 S
– detto + 3 Außenzonen	570 S
– detto + 4 Außenzonen	676 S
– detto + 5 Außenzonen	746 S
– detto + 6 Außenzonen	830 S
– detto + 7 Außenzonen	878 S
– Streckenfahrt in der Kernzone + alle Außenzonen	920 S
– 1 Außenzone	124 S
– 2 Außenzonen	186 S
– 3 Außenzonen	270 S
– 4 Außenzonen	376 S
– 5 Außenzonen	446 S
– 6 Außenzonen	530 S
– 7 Außenzonen	578 S
– 8 Außenzonen	620 S
– alle Außenzonen	648 S

j) Monatswertmarken für Schüler (Schülertarif IV)

– Kernzone	350 S
– Kernzone + 1 Außenzone	474 S
– Kernzone + 2 Außenzonen	536 S
– Kernzone + 3 Außenzonen	620 S
– Kernzone + 4 Außenzonen	726 S
– Kernzone + 5 Außenzonen	796 S
– Kernzone + 6 Außenzonen	880 S
– Kernzone + 7 Außenzonen	928 S
– Gesamtnetz	970 S
– 1 Außenzone	124 S
– 2 Außenzonen	186 S
– 3 Außenzonen	270 S
– 4 Außenzonen	376 S
– 5 Außenzonen	446 S
– 6 Außenzonen	530 S
– 7 Außenzonen	578 S
– 8 Außenzonen	620 S
– alle Außenzonen	648 S

k) Zusatz-Monatswertmarke zu Schülerkarten für Berufsschüler (Schülertarif I)

– Kernzone	131 S
– Kernzone + 1 Außenzone	180 S
– Kernzone + 2 Außenzonen	205 S
– Kernzone + 3 Außenzonen	239 S
– Kernzone + 4 Außenzonen	281 S
– Kernzone + 5 Außenzonen	307 S
– Kernzone + 6 Außenzonen	343 S
– Kernzone + 7 Außenzonen	362 S
– Gesamtnetz	379 S
– 1 Außenzone	49 S
– 2 Außenzonen	74 S
– 3 Außenzonen	108 S
– 4 Außenzonen	150 S
– 5 Außenzonen	176 S
– 6 Außenzonen	212 S
– 7 Außenzonen	231 S
– 8 Außenzonen	248 S
– alle Außenzonen	259 S

l) Zusatz-Monatswertmarke zu Schülerkarten für Schüler (Schülertarif II und III)

– Kernzone	50 S

m) Nachmittags-Bildungskarte

– Kernzone	50 S

n) Jahreswertmarken

– Kernzone	3.500 S
– Kernzone + 1 Außenzone	4.740 S
– Kernzone + 2 Außenzonen	5.360 S
– Kernzone + 3 Außenzonen	6.200 S
– Kernzone + 4 Außenzonen	7.260 S
– Kernzone + 5 Außenzonen	7.960 S
– Kernzone + 6 Außenzonen	8.800 S
– Kernzone + 7 Außenzonen	9.280 S
– Gesamtnetz	9.700 S
– 1 Außenzone	1.240 S
– 2 Außenzonen	1.860 S
– 3 Außenzonen	2.700 S
– 4 Außenzonen	3.760 S
– 5 Außenzonen	4.460 S
– 6 Außenzonen	5.300 S
– 7 Außenzonen	5.780 S
– 8 Außenzonen	6.200 S
– alle Außenzonen	6.480 S
bei Verwirkung des Preisnachlasses:	
– Kernzone	4.200 S
– Kernzone + 1 Außenzone	5.688 S
– Kernzone + 2 Außenzonen	6.432 S
– Kernzone + 3 Außenzonen	7.440 S
– Kernzone + 4 Außenzonen	8.712 S
– Kernzone + 5 Außenzonen	9.552 S
– Kernzone + 6 Außenzonen	10.560 S
– Kernzone + 7 Außenzonen	11.136 S
– Gesamtnetz	11.256 S
– 1 Außenzone	1.488 S
– 2 Außenzonen	2.232 S
– 3 Außenzonen	3.240 S
– 4 Außenzonen	4.512 S
– 5 Außenzonen	5.352 S
– 6 Außenzonen	6.360 S
– 7 Außenzonen	6.936 S
– 8 Außenzonen	7.440 S
– alle Außenzonen	8.136 S

o) Jahreswertmarken für Lehrlinge

– Kernzone	2.000 S
– Kernzone + 1 Außenzone	2.620 S
– Kernzone + 2 Außenzonen	2.930 S
– Kernzone + 3 Außenzonen	3.350 S
– Kernzone + 4 Außenzonen	3.880 S
– Kernzone + 5 Außenzonen	4.230 S
– Kernzone + 6 Außenzonen	4.650 S
– Kernzone + 7 Außenzonen	4.890 S
– Gesamtnetz	5.100 S
– 1 Außenzone	620 S
– 2 Außenzonen	930 S
– 3 Außenzonen	1.350 S
– 4 Außenzonen	1.880 S
– 5 Außenzonen	2.230 S
– 6 Außenzonen	2.650 S
– 7 Außenzonen	2.890 S
– 8 Außenzonen	3.100 S
– alle Außenzonen	3.240 S
bei Verwirkung des Preisnachlasses:	
– Kernzone	2.400 S
– Kernzone + 1 Außenzone	3.144 S
– Kernzone + 2 Außenzonen	3.516 S
– Kernzone + 3 Außenzonen	4.020 S
– Kernzone + 4 Außenzonen	4.656 S

- Kernzone + 5 Außenzonen . . . . . 5.076 S
- Kernzone + 6 Außenzonen . . . . . 5.580 S
- Kernzone + 7 Außenzonen . . . . . 5.868 S
- Gesamtnetz . . . . . 6.120 S
- 1 Außenzone . . . . . 744 S
- 2 Außenzonen . . . . . 1.116 S
- 3 Außenzonen . . . . . 1.620 S
- 4 Außenzonen . . . . . 2.256 S
- 5 Außenzonen . . . . . 2.676 S
- 6 Außenzonen . . . . . 3.180 S
- 7 Außenzonen . . . . . 3.468 S
- 8 Außenzonen . . . . . 3.720 S
- alle Außenzonen . . . . . 3.888 S

p) Jahreswertmarke für Berufsschüler (Schülertarif I)
- Kernzone . . . . . 1.310 S
- Kernzone + 1 Außenzone . . . . . 1.800 S
- Kernzone + 2 Außenzonen . . . . . 2.050 S
- Kernzone + 3 Außenzonen . . . . . 2.390 S
- Kernzone + 4 Außenzonen . . . . . 2.810 S
- Kernzone + 5 Außenzonen . . . . . 3.070 S
- Kernzone + 6 Außenzonen . . . . . 3.430 S
- Kernzone + 7 Außenzonen . . . . . 3.620 S
- Gesamtnetz . . . . . 3.790 S
- 1 Außenzone . . . . . 490 S
- 2 Außenzonen . . . . . 740 S
- 3 Außenzonen . . . . . 1.080 S
- 4 Außenzonen . . . . . 1.500 S
- 5 Außenzonen . . . . . 1.760 S
- 6 Außenzonen . . . . . 2.120 S
- 7 Außenzonen . . . . . 2.310 S
- 8 Außenzonen . . . . . 2.480 S
- alle Außenzonen . . . . . 2.590 S

bei Verwirkung des Preisnachlasses:
- Kernzone . . . . . 1.572 S
- Kernzone + 1 Außenzone . . . . . 2.160 S
- Kernzone + 2 Außenzonen . . . . . 2.460 S
- Kernzone + 3 Außenzonen . . . . . 2.868 S
- Kernzone + 4 Außenzonen . . . . . 3.372 S
- Kernzone + 5 Außenzonen . . . . . 3.684 S
- Kernzone + 6 Außenzonen . . . . . 4.116 S
- Kernzone + 7 Außenzonen . . . . . 4.344 S
- Gesamtnetz . . . . . 4.548 S
- 1 Außenzone . . . . . 588 S
- 2 Außenzonen . . . . . 888 S
- 3 Außenzonen . . . . . 1.260 S
- 4 Außenzonen . . . . . 1.800 S
- 5 Außenzonen . . . . . 2.112 S
- 6 Außenzonen . . . . . 2.544 S
- 7 Außenzonen . . . . . 2.772 S
- 8 Außenzonen . . . . . 2.976 S
- alle Außenzonen . . . . . 3.108 S

Entgelte

1. Ausfertigungsentgelt . . . . . 40 S
2. Entgelt für schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes . . . 40 S
3. Zusätzliches Beförderungsentgelt bei Bezahlung innerhalb von drei Tagen . . . . . 320 S
   bei späterer Bezahlung . . . . . 640 S
4. Entgelt (Rauch-, Lärm-, Musizierverbot) . . . 200 S
5. Entgelt (Notbremse, Notruf) . . . . . 640 S
6. Entgelt (Reinigungskosten) . . . . . 200 S
7. Entgelt für die Ausgabe von Fahrscheinen in einem Zug der Österreichischen Bundesbahnen bei Zusteigen in einem besetzten Bahnhof und bei unaufgeforderter Meldung (gilt nicht für die Strecken Liesing–Süßenbrunn über Wien Nord, Floridsdorf–Strebersdorf und Südbahnhof–Meidling) pro Fahrgast . . . . . 10 S

Sätze je Kategorie für den Abzug bei Rückkauf von Wertmarken

1. Sätze für den Abzug

Wochenwertmarke, Monatswertmarke, Monatswertmarke zum Schülertarif IV
- Kernzone . . . . . 36 S
- Außenzone . . . . . 13 S

Wochenwertmarke für Lehrlinge
- Kernzone . . . . . 18 S
- Außenzone . . . . . 6 S

Monatswertmarke für Lehrlinge
- Kernzone . . . . . 20 S
- Außenzone . . . . . 6 S

Monatswertmarke für Pensionisten zum Pensionistentarif I
- Kernzone . . . . . 15 S

Monatswertmarke für Pensionisten zum Pensionistentarif II
- Kernzone . . . . . 19 S

Monatswertmarke zum Schülertarif I
- Kernzone . . . . . 7 S
- Außenzone . . . . . 1 S

Monatswertmarke zum Schülertarif II und III
- Kernzone . . . . . 32 S
- Außenzone . . . . . 13 S

Zusatz-Monatswertmarke für Berufsschüler
- Kernzone . . . . . 14 S
- Außenzone . . . . . 5 S

Zusatz-Monatswertmarke für Schüler und Hochschüler sowie Monatswertmarke für Nachmittags-Bildungskarte
- Kernzone . . . . . 5 S

2. Letzter Rückgabetag

Wochenwertmarken
- Kernzone, Kernzone + 1 Außenzone . 2. Gültigkeitstag
- Kernzone + 2 Außenzonen oder mehr . . . . . 1. Gültigkeitstag
- 1 Außenzone . . . . . 2. Gültigkeitstag
- 2 Außenzonen oder mehr . . . . . 1. Gültigkeitstag

Monatswertmarken
- Kernzone . . . . . 9. Gültigkeitstag
- Kernzone + 1 Außenzone . . . . . 9. Gültigkeitstag
- Kernzone + 2 Außenzonen . . . . . 8. Gültigkeitstag
- Kernzone + 3 Außenzonen . . . . . 7. Gültigkeitstag
- Kernzone + 4 Außenzonen . . . . . 7. Gültigkeitstag
- Kernzone + 5 Außenzonen . . . . . 7. Gültigkeitstag
- Kernzone + 6 Außenzonen . . . . . 6. Gültigkeitstag
- Kernzone + 7 Außenzonen . . . . . 6. Gültigkeitstag
- Gesamtnetz . . . . . 6. Gültigkeitstag
- 1 Außenzone . . . . . 8. Gültigkeitstag
- 2 Außenzonen . . . . . 6. Gültigkeitstag
- 3 Außenzonen . . . . . 6. Gültigkeitstag
- 4 Außenzonen . . . . . 6. Gültigkeitstag
- 5 Außenzonen . . . . . 5. Gültigkeitstag
- 6 Außenzonen . . . . . 5. Gültigkeitstag
- 7 Außenzonen . . . . . 5. Gültigkeitstag
- 8 Außenzonen . . . . . 5. Gültigkeitstag
- Gesamtes Außennetz . . . . . 4. Gültigkeitstag

Bull 

Sie sollten sehen,
was wir mit Computern tun.

Honeywell Bull AG
1150 Wien, Linke Wienzeile 236, Tel. 85 36 41

Wie verhält es sich mit der Schlachtung und Untersuchung von geschlachteten Tieren und was sind Hausschlachtungen?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres geschlachtet bzw. gestochen werden, wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind. Anders verhält es sich mit der Schlachtung und Fleischausschrotung von Schlacht- und Stechvieh. Hiebei sind vor allem die Bestimmungen über das Gewerberecht, den Schlachthofzwang und die Fleischuntersuchung zu beachten. Wie verhält es sich nun mit der Untersuchungspflicht? Grundsätzlich unterliegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere Einhufer sowie Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern, wenn das Fleisch zum Genuß für den Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung.

Schlachtungen von Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen im Haushalt des Tierhalters (Hausschlachtungen) – jedoch nicht Rinder oder Pferde – sind nur dann von der Untersuchungspflicht ausgenommen, wenn das Fleisch dieser Tiere ausschließlich für den eigenen Verzehr durch den Tierhalter, seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen und seine Betriebsangehörigen bestimmt ist. Dabei darf es sich jedoch nicht um eine Notschlachtung handeln, beim Tier keine Erscheinungen oder der Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche und auch keine andere erhebliche Krankheit vorliegen sowie kein Verdacht auf bedenkliche Rückstände gegeben sein. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Verzehr unbeschauten Fleisches empfiehlt es sich jedoch, auch bei diesen Hausschlachtungen eine Untersuchung durchführen zu lassen. Beabsichtigte Schlachtungen sind rechtzeitig zur Vornahme der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei der zuständigen Veterinäramtsabteilung im Magistratischen Bezirksamt anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tierausstellungen gebracht werden?

Angaben über die veterinärpolizeilichen Erfordernisse für Hunde oder Katzen, die an Tierausstellungen, Tierschauen u. dgl. teilnehmen, sind in der Regel in den jeweiligen Ausschreibungen der Ausstellungsleitung enthalten.

Für Wien ist derzeit seitens der Behörde der Nachweis einer gültigen Wutschutzimpfung vorgeschrieben. Diese Impfung muß mindestens 30 Tage vor Ausstellungsbeginn erfolgt sein und darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinäramtsabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung unbedingt mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privattierarzt durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß.

Für die Einfuhr von Hunden oder Hauskatzen nach Österreich – so auch nach vorübergehender Ausfuhr, etwa im Reiseverkehr – ist der Nachweis einer Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit nötig. Diese Impfung muß ebenfalls zumindest 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehestmöglich mündlich oder telefonisch beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meerschweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch wie möglich, dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über die Erscheinungen bei Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere

1. auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau
2. anläßlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht
3. mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert

4. ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben
werden.

Der Begriff „Gemeinde" im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, sodaß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telefonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in den Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Auslandsfleischuntersuchung oder Kontrolluntersuchung. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste u. dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Anmeldung zu bringen. Die Kontrolluntersuchung wird im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx, am Fleischdetailmarkt Wien 3, auf den Landparteienplätzen der Wiener Märkte – für das dort zu verkaufende Fleisch – und fallweise in genehmigten Betrieben (für die Waren dieser Betriebe) durch die zuständigen Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter (MA 60) vorgenommen.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilt. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kollern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässerigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockeneipulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt zu benachrichtigen. Dieses nimmt gemeinsam mit der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und dem Marktamt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Es werden Untersuchungen von Stuhlproben der

Patienten und von Proben verdächtiger Lebensmittel veranlaßt. Handelt es sich bei solchen um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig (siehe auch „Gesundheitswesen – Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?" und „Lebensmittel- und Marktwesen – Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit entgegen?").

Welche Vorschriften bestehen über die Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht?

Seit 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden, sowie Zuchthähne von Haushuhnrassen in bestimmten Betrieben.

Anträge auf Körungen von Vatertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6, Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vatertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagendesinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestand vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestand zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Welche Vorschriften bestehen bezüglich der Trichinenschau?

Aufgrund des Fleischuntersuchungsgesetzes (BGBl. Nr. 522/1983) unterliegen Schweine, deren Fleisch zum Genuß für den Menschen verwendet werden soll, der Untersuchung auf Trichinen. Überdies unterliegen alle Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wie Wildschweine, Bären u. dgl., wenn das Fleisch zum Genuß für den Menschen in Verkehr gebracht werden soll, der Trichinenschau.

Welche Aufgaben hat die Städtische Freibank?

Die Wiener Freibank ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges oder nach Brauchbarmachung minderwertigem Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibank-

ordnung geregelt. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank ist ein Teil des Schlachthofes St. Marx; sie steht unter der veterinärbehördlichen Aufsicht des Magistrats. Sie soll einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen reellen Erlös bieten, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützen.

Wie verhält man sich bei Bißverletzungen?

Bei Bißverletzungen ist folgendes zu beachten:

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt zehn Tage.
3. Tierärztliche Beobachtung:
   a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.
   b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß zehn Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden.

   Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am zehnten Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.
4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:
   a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.
   b) Wird ein Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
   c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.
   d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Wo sind Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten zu erstatten?

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten.

Wie wird die Tuberkulose und Brucellose bei Haustieren bekämpft?

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen und der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder ist gesetzlich angeordnet, demnach werden alle Rinder- und Ziegenbestände dem Bekämpfungsverfahren unterzogen. Nach Ausmerzung der mittels Tuberkulinisierung bzw. Blutuntersuchung als Reagenten festgestellten Tiere erfolgt nach zweimaliger negativer Untersuchung über Antrag des Tierhalters die Anerkennung der Tuberkulose- bzw. Brucellosefreiheit des Bestandes. In periodischen Abständen werden weiterhin Bestandsuntersuchungen vorgenommen. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit ist es vor allem notwendig, daß alle neueingestellten Rinder und Ziegen ebenfalls aus tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist durch vorschriftsmäßige und gültige Zeugnisse zu erbringen. Für genaue Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Ist der Besitz und die Haltung von bestimmten Tieren verboten?

Gemäß Magistratskundmachung vom 14. September 1964 ist der Besitz und die Haltung von lebenden echten Raubsäugetieren (ausgenommen Hauskatze und Haushund), Krokodilen, Großechsen und Schlangen verboten.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf:

1. Hochschulen und deren Einrichtungen;
2. Erzeuger von Heilmitteln, soferne die Tiere zur Gewinnung von Heilmitteln dienen;
3. befugte Tierhändler;
4. öffentliche Tiergärten, Tierschauen, Zirkusse und Tierschutzhäuser;
5. Tiertransporte in ausbruchssicheren Käfigen bzw. Behältnissen.

Die Bundespolizeidirektion Wien kann auf Antrag den Besitz und die Haltung obgenannter Tiere bewilligen, wenn deren sichere Verwahrung gewährleistet erscheint.

Jeder Verkauf eines solchen Tieres an andere als in oben angeführten Punkten 1 bis 4 aufgezählten Personen oder Einrichtungen ist dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

Welche Aufgaben hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien?

Ein wesentlicher Bestandteil des von den MA 59 und 60 repräsentierten „Konsumentenschutzes" in der Geschäftsgruppe „Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz" ist die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien. Ihr Wirkungskreis geht weit über die vom Namen umfaßte Tätigkeit hinaus; er erstreckt sich grundsätzlich auf

1. alle veterinäramtlichen Untersuchungen für die Veterinärämter in den Bezirken und auf den Markt- und Schlachtbetrieb in St. Marx, das sind alle bakteriologischen, pathologisch-anatomischen, serologischen und histologischen sowie chemischen Untersuchungen, die für die Fleischbeschau, Kontrolluntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung, Tierseuchenbekämpfung u. dgl. in Wien durchzuführen und im Fleischuntersuchungsgesetz und Tierseuchengesetz geregelt sind;
2. Lebensmitteluntersuchungen und Begutachtungen von Lebensmittelproben, vorwiegend Lebensmittel tierischer Herkunft, die das Marktamt oder das Veterinäramt der Stadt Wien einsenden bzw. Privatpersonen zur Untersuchung bringen, nach dem Lebensmittelgesetz;
3. sonstige Untersuchungen und Begutachtungen für andere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, des Bundes oder für Private, auf die Fortbildung der Amtstierärzte und Lebensmittelpolizeiorgane sowie auf die Verbreitung von einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Anstalt ist den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung gleichgestellt, und sie ist an den Bundesgebührentarif gebunden.

Ziel der veterinärmedizinischen Untersuchungen, es handelt sich meist um bakteriologische Untersuchungen von Fleisch, ist es vor allem, sogenannte Fleischvergifter – Salmonellen – anläßlich der Fleischbeschau festzustellen. Natürlich werden auch Erreger von Tierseuchen sowie andere menschenpathogene Keime und Verderbniserreger bei dieser Gelegenheit nachgewiesen, und es läßt sich mit dieser auch in den anderen Kulturstaaten gebräuchlichen Untersuchungsmethode gesundheitsschädliches und verdorbenes Fleisch, soweit die Ursache bakterieller Natur ist, erkennen.

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung müssen steigende Mengen von Fleisch, vor allem von Gefrierfleisch, als Verarbeitungsfleisch, vielfach aus fernen Ländern, über deren hygienische Bedingungen wir nicht ausreichend informiert sind, importiert werden. Auch dieses Fleisch wird im Rahmen der Ein- und Durchfuhrverordnung von der Anstalt untersucht.

Diese Untersuchungen haben den Zweck, den Menschen vor gesundheitlicher Gefährdung im Lebensmittelverkehr und den inländischen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen. In der gewissenhaften Durchführung dieser Auslandsfleischuntersuchung besitzt Wien als Großverbrauchs- und Lebensmittelzentrum eine besondere Verpflichtung, der sich das Veterinäramt und die Untersuchungsanstalt stets bewußt waren. Die ständige Beschäftigung mit dem Salmonellennachweis hat auch bewirkt, daß die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien in der Salmonellendiagnostik die größten Erfahrungen auf diesem Fachgebiet und international einen hervorragenden Ruf besitzt.

Außer diesen genannten bakteriologischen Untersuchungen hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt noch eine Reihe anderer Untersuchungen für veterinäramtliche Zwecke u. a. auch auf Antibiotika und Chemotherapeutika im Fleisch durchzuführen.

Bei den Lebensmitteluntersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 handelt es sich um Untersuchungen und Begutachtungen vom Rang gerichtsmedizinischer oder gerichtschemischer Untersuchungen, daher ist es eine außerordentlich verantwortungsvolle und heikle Arbeit. Von der einwandfreien Arbeit der Untersuchungsanstalt ist die Effektivität der Lebensmittelkontrolle des Marktamtes und des Veterinäramtes der Stadt Wien in weitestgehendem Maß abhängig.

Alle Proben werden den notwendigen Untersuchungen auf ihre stoffliche Zusammensetzung unterzogen. Bei zahlreichen Proben kommen noch bakteriologische und histologische Gewebeuntersuchungen sowie serologische oder enzymatische Untersuchungen dazu. Sämtliche Proben werden dokumentarisch festgehalten. Auch komplizierte Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Pflanzenschutzmitteln, wie DDT, Schwermetalle (z. B. Quecksilber oder Blei) u. a., werden in Fleisch und anderen Lebensmitteln durchgeführt. Untersucht werden hauptsächlich Proben von Fleisch, Fleischwaren, Fleischkonserven, Gasthausspeisen, Geflügel, Wild, Fische, einschließlich Zubereitungen und Konserven, Schmalz und tierisches Rohfett, Brot, Backwaren, Pflanzenfette, Obst und Gemüse, Mayonnaisen und Eiprodukte. Gegenwärtig beläuft sich die untersuchte und begutachtete Probenzahl auf ca. 11.000 Proben, von denen rund 5.000 Proben vom Marktamt zur Untersuchung gebracht werden.

Um diese Untersuchungsaufgaben bewältigen zu können, ist eine ständige Beobachtung der Lebensmittelproduktion im Inland und der Importe notwendig und laufend eine komplizierte Forschung zur Ausarbeitung von Nachweismethoden für die sich ständig ändernden Verfälschungsverfahren Voraussetzung. Die derzeitige Anstalt ist vornehmlich auf die Untersuchung tierischer Lebensmittel ausgerichtet. Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses wurde das Statut der Anstalt auf die Untersuchung aller Lebensmittel erweitert.

Es ist ein erklärtes Ziel der Anstaltsleitung, die vorhandene, durch Personal und Einrichtung bestimmte Untersuchungskapazität so einzusetzen, daß damit der größtmögliche Verbraucherschutz erreicht wird. Es ist selbstverständlich, daß ein präventiver Verbraucherschutz weitaus wirkungsvoller als eine bloß nachlaufende Strafjustiz ist, weil er eine viel größere Breitenwirkung besitzt. Auch das neue Lebensmittelgesetz 1975 fußt schließlich auf dieser Erkenntnis. Da unverhältnismäßig häufig Unkenntnis und Nachlässigkeit Ursache von Lebensmittelbeanstandungen sind, ist es ganz selbstverständlich, daß die Anstaltsleitung die Information und die Präventivkontrolle forciert. Privatproben werden als Beschwerden von Privaten, vornehmlich aber von der Fleischwarenindustrie, zur Untersuchung gebracht, wobei es sich um Gegenproben oder Betriebskontrollproben handelt. In zunehmendem Maß senden aber auch Importfirmen und Handelsketten Warenproben zur Untersuchung, wobei es den Firmen vor allem auf rasche Lieferung des Gutachtens und einwandfreie, sichere Begutachtung ankommt. Besonders begrüßt wird auch, daß in den Befunden Fotos jeder Ware enthalten sind.

Eine echte Präventivmaßnahme im Rahmen der Versorgung der Patienten in den Spitälern der Stadt Wien ist eine Vorbegutachtung von Fleischwaren, die der MA 17 für die Spitäler der Stadt Wien angeboten werden. Nicht zuletzt ist das neue Gütesiegel der Stadt Wien für Fleischwaren eine präventive Verbraucherschutzmaßnahme. Die Betriebe werden viermal jährlich vom Veterinäramt einer Hygienekontrolle unterworfen und viermal werden vom Marktamt Proben gezogen, die von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien untersucht werden. Der Käufer hat bei mit dem Gütesiegel der Stadt Wien ausgezeichneten Produkten die Gewähr einer optimalen Kontrolle der Hygiene im Erzeugungsbetrieb und der Warenbeschaffenheit.

Die Anstalt ist außerdem in der Aus- und Fortbildung der Amtstierärzte, Amtsärzte und Lebensmittelinspektoren sowohl für den Bereich der Stadt Wien als auch für die Bundesländer tätig.

Konsumententelefon 42 44 11

Seit September 1983 ist unter oben genannter Nummer im Büro des amtsführenden Stadtrates für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz ein Konsumententelefon als Serviceeinrichtung für den Konsumentenschutz installiert und bietet in allen darauf bezugnehmenden Fragen soweit wie möglich Rat und Hilfe.

WÄHLEREVIDENZ

(MA 62)

Die Wählerevidenz wird mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten. Auch die für die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Stimmlisten werden auf Grund der Wählerevidenz hergestellt.

Für jeden Wahlberechtigten werden Vor- und Familienname und das Geburtsdatum in einer Personendatei gespeichert. Eine Adreßdatei erlaubt die Gliederung der Gesamtevidenz in Wahlsprengel und die Zuordnung jeder Person zur Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anläßlich der polizeilichen Anmeldung auch einen zusätzlichen Meldezettel ausfüllen, der von der Meldebehörde an die MA 62 weitergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In der Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlageblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 12 Uhr Einsicht genommen, und es können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

WASSERRECHT

(MA 45, 58)

Welche Vorschriften bestehen zum Schutz der Wasserbeschaffenheit?

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Die Einleitung von Abwässern in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) zulässig. Eine Bewilligung hiezu kann nur erteilt werden, wenn die Abwässer einer geeigneten Reinigung unterzogen werden.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Beeinträchtigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hiezu zählen insbesondere die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben, das Anlegen von Müll- und Schuttablagerungsplätzen sowie Sonderabfalldeponien.

Was ist bei der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe zu beachten?

Die Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohöl ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig, es sei denn, daß die Anlagen zur Lagerung und Leitung dieser Stoffe nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind überdies Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von + 25° Celsius und darüber sowie alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1.000 l nicht übersteigt. Für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete kann jedoch auch hinsichtlich dieser Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Auskunft über derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Wie erfolgt die Behebung von Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften?

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Wer erteilt Auskunft über Grundwasserstände?

Die MA 45 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den langjährigen Beobachtungsdaten sind exakte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse im Einflußbereich der Beobachtungsstellen möglich.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit bei der MA 45, 12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, zur Verfügung. Grundwasserdaten können weiters bei der MA 29 – Baugrundkataster, 12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, erhoben werden.

Was ist vor bzw. bei der Planung und Projektierung von Wasseranlagen zu beachten?

Von der MA 45 werden die Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans besorgt. Es ist daher zweckmäßig, vor, spätestens aber bei der Planung und Projektierung von Wasseranlagen (z. B. Brunnen, Kleinkläranlagen, Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Kühlwasserversickerung usw.) Informationen bei der MA 45 einzuholen.

WASSERVERSORGUNG

(MA 31)

Welche gesetzliche Grundlagen gibt es für die Wasserversorgung?

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

1. im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der Fassung der LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969, 3/1974, 16/1974, 5/1976, 7/1977 und 5/1983;
2. in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 28/1983;
3. in der Wassergebührenordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 51/1981, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 50/1982 und Heft 51/1983;
4. in der Kundmachung vom 10. Juni 1983, betreffend die Anschlußabgabe (§ 6 des Wasserversorgungsgesetzes), Amtsblatt der Stadt Wien Heft 26/1983, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 29/1983);
5. in der Kundmachung vom 29. März 1974, betreffend Gebühren gemäß § 20 Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 17/1974, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 48/1978 und Heft 51/1983;
6. in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsabgaben, LGBl. für Wien Nr. 11/1982;
7. in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, 14/1963 und 16/1964.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrats vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gut sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Der Wasserabnehmer hat die Innenanlage in Abständen von mindestens drei Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

1. Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers;
2. Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage, verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers;
3. Überprüfung der Dichtheit der Innenanlage durch einen hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden.

Der Nachweis der Dichtheit der Innenanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der mit der Überprüfung der Innenanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

Undichtheiten müssen unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6, Grabnergasse 4–6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzweigleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigleitung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt, sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Strafamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung jeglichen Gebrechens an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsteile nach dem Wasserzähler, darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig; in solchen Fällen ist eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an die zentrale Funkleitstelle der MA 30 zu richten. Diese hält Permanenzdienst und ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr unter Tel. 57 75 75*, 455, in der übrigen Zeit unter Tel. Nr. 57 75 75*, 462, erreichbar.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältliches Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hiebei sind auch die für den Wasserbezug maßgebenden Unterlagen (Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sowie das Ende des Wasserbezuges sind der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6, Grabnergasse 4–6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Herstellung der Abzweigleitung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers. Neben diesen Gestehungskosten ist entsprechend dem Querschnitt der Wasserabzweigleitung eine Anschlußabgabe vom Wasserabnehmer zu entrichten.

Die Kosten der Instandhaltung von Abzweigungen trägt die Stadt Wien, sofern das Gebrechen nicht vom Wasserabnehmer verschuldet wurde.

Der Wasserabnehmer hat außerdem die Kosten einer von ihm veranlaßten Änderung einer Abzweigleitung zu tragen.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnützung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrats zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Sofern die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hiefür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hiefür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Wasserzähleranlage, Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dgl.; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperren und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder

zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Wer hat Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen?

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckeln u. dgl.); allenfalls vorhandenes Grundwasser ist aus dem Wasserzählerschacht zu entfernen.

Wie erhält man die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler gebrauchsfähig?

Die Absperrvorrichtung ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um sie gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind.

Was ist zum Schutz des Wasserzählers zu beachten?

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Ist die Stadt Wien für Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit haftbar?

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Kann der Wasserzufluß vorübergehend abgesperrt werden?

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Wohin sind Anfragen in Wassergebührenangelegenheiten zu richten?

Anfragen über die Höhe der Gebühren (Gebührenbemessung) sind an die MA 4, Ref. 6 (Wassergebühren), 6, Grabnergasse 4–6, zu richten. Dabei ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

In Fragen der Entrichtung der Gebühr (Einzahlung, Rückstände, Guthaben) gibt die zuständige Stadtkasse Auskunft.

Welche Vorschriften bestehen zum Schutz der öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen?

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Hantieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen u. dgl., Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Kann man die Wasserleitungsanlage als elektrische Erdung verwenden?

Das bisher verwendete System der Schutzerdung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln usw. ist nicht mehr im üblichen Ausmaß wirksam. Die Zunahme des elektrischen Konsums und der nicht in allen Gebietsteilen Wiens gleiche Erdungsübergangswiderstand von einigen Ohm lassen es fragwürdig erscheinen, Geräte, die mit mehr als 6 Ampere abgesichert sind, an die Wasserleitung zu erden.

Zufolge der technischen Entwicklung ist bei der Verlegung von Wasserleitungsrohren in zunehmendem Maß der Einsatz von schlecht oder nicht leitenden Werkstoffen erforderlich. Bei Abänderungen der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Wasch-

maschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer u. dgl., bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (BGBl. Nr. 57/1965) hat derjenige, der elektrische Anlagen bzw. elektrische Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt, für die Instandhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DURCH INSTITUTIONEN

(MA 4, 5)

Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft m. b. H.

3, Am Modenapark 2, Tel. 72 52 59

Wiener Unternehmungen, denen es für eine Kreditaufnahme lediglich an entsprechenden Sicherheiten in dem von den Kreditunternehmungen geforderten Ausmaß ermangelt, die also sonst kreditfähig und kreditwürdig wären, können die fehlenden Sicherheiten durch eine Bürgschaft der Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und Kreditinstitute beteiligt sind, ersetzen. Voraussetzung ist, daß die Kredite zur Finanzierung von Investitionen dienen, die eine Anpassung oder Umstellung der Produktionsstruktur, die Verbesserung der Regionalstruktur sowie die Rationalisierung oder eine Erweiterung des Unternehmens herbeiführen sollen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden ebenso gefördert wie Betriebsverlagerungen und Betriebsneugründungen in Wien sowie Betriebsmittelanschlußkredite. Die Kredithöhe kann zwischen 200.000 und 5 Mio S, die Laufzeit bei maximal zehn Jahren liegen. Verbürgt werden bis zu 80% des Gesamtkredits.

Kapital-Beteiligungs-Aktiengesellschaft

3, Am Modenapark 2, Tel. 73 26 25

Die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Kreditinstitute und Versicherungen beteiligt sind, liegt vor allem in der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung von Betrieben unter Beistellung von Risikokapital. Dieses Kapital soll vor allem zur Finanzierung von Investitionen zur Strukturänderung von Unternehmen und zur Neugründung von Unternehmen verwendet werden. Dabei sollen Beteiligungen an inländischen Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs übernommen werden. Ebenso ist die Übernahme von Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen zum Zweck der Exportförderung unter Sicherstellung der Versorgung inländischer Unternehmungen mit Rohstoffen und Vorprodukten vorgesehen.

Wiener Holding Gesellschaft m. b. H.

1, Universitätsstraße 11, Tel. 48 25 69

Durch Verschmelzung der ehemaligen Wiener Betriebsansiedlung und Wiener Verkehrsverein Gesellschaft m. b. H. mit der Wiener Holding Gesellschaft m. b. H. obliegt nunmehr letzterer die Verwaltung bereits bestehender Industrieansiedlungsgebiete zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben, wie Energie- und Wärmeversorgung.

Innova, Wiener Innovationsgesellschaft m. b. H.

3, Beatrixgasse 1, Tel. 75 66 86

Zielsetzung dieser Gesellschaft, an der die Stadt Wien neben der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien und der Österreichischen Industrieverwaltungs AG (ÖIAG), die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien maßgeblich beteiligt sind, ist die Förderung der Innovationstätigkeit von Wiener Klein- und Mittelbetrieben zur Sicherung der Arbeitsplätze und auch um die Konkurrenzfähigkeit dieser Unternehmen zu sichern. Es werden solche Vorhaben gefördert, die der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, neuer Produkte und neuer Verfahren dienen, mit denen dem Wandel der Nachfragestruktur oder den Anforderungen nach höheren Qualitäten entsprochen oder eine Senkung der Produktionskosten erreicht werden kann. Die Förderung erfolgt in Form einer individuellen Beratung auf den Gebieten Projektplanung, Projektfinanzierung, Kontaktvermittlung und Marketing bzw. durch spezielle Finanzierungsformen, wie die Gewährung eines günstigen Innovationskredites oder die Zurverfügungstellung von Risikokapital bis zu 40% der Projektskosten bzw. 2,5 Mio S ohne bankmäßige Sicherheiten sowie in maßgeschneiderten Finanzierungsprogrammen für den Einzelfall. Ein spezielles Innova-Service ist die Vermittlung geeigneter Partner für Vertriebs- und Produktionslizenzen im In- und Ausland.

Z-Export- und Handelsbank Ges. m. b. H.

1, Operngasse 6, Tel. 52 65 05

Diese Gesellschaft wurde mit der Zielsetzung gegründet, kleinere und mittlere Betriebe des Handels und Gewerbes sowie der Industrie in die Lage zu versetzen, österreichische Güter und Dienstleistungen zu exportieren oder ihre Exporttätigkeit zu verstärken.

Die Förderung umfaßt sowohl die Beratung und Unterstützung dieser Unternehmungen in allen Fragen, die sich aus der Exporttätigkeit ergeben, als auch die Gewährung von zinsbegünstigten Krediten, für welche die Stadt Wien die erforderlichen Mittel in Form niedrig verzinster Einlagen zur Verfügung stellt bzw. für die sie auch die Ausfallshaftung bis zu 90% der Kreditsumme übernimmt.

Exportgeschäfte sind dann förderbar, wenn mindestens 30% des Fakturenwertes Wiener Wertschöpfung sind und der Exporteur mindestens 50% seiner Lohnsummensteuer in Wien entrichtet.

Wiener Wirtschaftsförderungsfonds

1, Ebendorferstraße 2, Tel. 43 50*, 460

Diese Einrichtung bietet den Wiener Wirtschaftstreibenden ein Full-Service (Beratung, Bereitstellung von Betriebsgrundstücken, Förderungsmittel und sonstige Dienstleistungen). In diesen Aufgabenbereich gehören insbesondere der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Verwaltung von städtischen Betriebsbaugründen, die Bereitstellung von aufgeschlossenen, baureifen Betriebsbaugründen für gesamtwirtschaftlich förderungswürdige Industrie-, Gewerbe- und Großhandelsbetriebe, die Abwicklung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Betreuung von an- und umgesiedelten Betrieben bei der Realisierung ihrer Betriebsbauprojekte und die Beratung von Wirtschaftstreibenden.

Fonds zur Förderung der Wiener Bekleidungsindustrie

1, Bauernmarkt 13, Tel. 63 57 63*, 472

Der Fonds wurde von der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zur Förderung der Wiener Bekleidungsindustrie geschaffen. Diese Förderung besteht einerseits in einer Verkaufsförderung für die Produkte der Wiener Bekleidungsindustrie und andererseits in einer Imageaktion für die Wiener Bekleidungsindustrie und für Wien als Modestadt. Diese Zielsetzung soll durch Werbemittel wie Plakataktionen, durch Rundfunkreportagen, die Durchführung von Modeschauen, die Auflage einer Broschüre über Wiener Mode und Modeschulen sowie durch die Schaffung eines Markenzeichens für die Wiener Mode erreicht werden.

WOHNUNGSWESEN

(MA 50, 52)

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindewohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindewohnung sind mittels eines bei allen Außenstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Außenstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel und Einkommensnachweis) aller mitziehenden Personen, womöglich persönlich (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Außenstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, siehe Magistrat, MA 50.

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telefonisch (Tel. 42 8 00*, 3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, eingeholt werden.

In Wien sind rund 16.000 Wohnungssuchende vorgemerkt. Die große Zahl der Gründerzeit-Wohnungen, die den qualitativen Anforderungen von heute nicht mehr entsprechen, verhindert trotz der Bautätigkeit der Stadt Wien ein weiteres Absinken der Vorgemerkten. Es ist daher mit Ausnahme der Notstandsfälle noch immer mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird im wesentlichen nach Richtlinien, die sich die Verwaltung der Stadt Wien selbst auferlegt hat, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen – Volksdeutsche, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt – und deren jährliches Nettoeinkommen 60% des gemäß § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Jahreseinkommens (Familieneinkommen) nicht übersteigt, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Ab Mitte des Jahres 1976 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung 5% der Gesamtbaukosten als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Mietzinsvorauszahlungen sind auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu leisten, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem 7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benützer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse ein zinsenloses Eigenmittelersatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu beanspruchen.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Baurate, Nutzungsentgelt, Rückzahlungsrate des Eigenmittelersatzdarlehens oder Rückzahlungsrate des Verbesserungskredites) auf Grund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und anrechenbarem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendien-

stes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die Hauptmieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnungsverbesserungsgesetzes, des Wiener Wohnbaufonds, des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982 oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds geförderten bzw. einer nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz 1969 verbesserten Wohnung sind.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formblattes und unter Anschluß der in diesem Formblatt angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 50, Referat Stundung, 1, Doblhoffgasse 6, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, an Donnerstagen zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 42 8 00*, 3307, 3382, 3383, 3335), zu richten. Er darf frühestens nach Vorliegen der polizeilichen Meldung (ordentlicher Wohnsitz) eingebracht werden. Die Beratungsstelle für Wohnbeihilfenwerber befindet sich ebenfalls in 1, Doblhoffgasse 6, Parterre, geöffnet Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr. Im Zuge der Dezentralisierung wurden Außenstellen in 12, Am Schöpfwerk 31, Tel. 67 99 21, 16, Ottakringer Straße Nr. 194–196/1, Tel. 45 23 45, 21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04, und 22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 65 29, eröffnet. Ebenso wie in der Zentrale werden auch hier von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr Anträge auf Gewährung einer Wohnbeihilfe entgegengenommen bzw. Auskünfte erteilt.

Mietzinsbeihilfen

Zugleich mit der Novelle zum Mietengesetz, BGBl. Nr. 409/1974, wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz der 106a eingeführt. Nach dieser Bestimmung gewährt das örtlich zuständige Finanzamt eine Mietzinsbeihilfe, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter folgenden Voraussetzungen:

Ab 1. Jänner 1982 gibt es Mietzinsbeihilfen

1. bei Erhöhungen des Hauptmietzinses gemäß § 7 des Mietengesetzes bzw. § 2 des Zinsstoppgesetzes bei einer Erhöhung auf mehr als 4 S pro Krone und Jahr bzw. mehr als 4 S pro Schilling Stoppzins pro Jahr;
2. bei einer Erhöhung gemäß §§ 18 und 19 Mietrechtsgesetz (MRG), gemäß § 14 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und Einhebung eines Erhaltungsbeitrages gemäß § 45 des Mietrechtsgesetzes, sofern der eingehobene Monatsbetrag 4,50 S pro m² übersteigt.

Die Mietzinsbeihilfe wird aber nur Mietern gewährt, deren jährliches Einkommen für eine Person 85.000 S (durch 14 geteilt, da fast alle Einkommensbezieher 14 Monatsbezüge haben), für zwei Personen 105.000 S und für jede weitere Person 6.500 S nicht übersteigt.

Von der zuständigen Schlichtungsstelle, bzw. wenn das Gericht entschieden hat, von diesem, ist die Bescheinigung über die Erhöhung auszustellen, während bei Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nur mit der Bestätigung (Vorschreibung) durch den Hauseigentümer beim Finanzamt des Wohnbezirkes vorzusprechen ist. In den anderen Fällen ist die Bescheinigung der Schlichtungsstelle bzw. des Gerichtes dem Finanzamt vorzulegen. Die Einkommensnachweise sind immer mitzubringen.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Mietzinsbeihilfen, 1, Schottenring 24 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 66 14*, 244), zuständig (siehe „Sozialhilfe für Jugend, Familie und Alter – Wer kann eine Mietzinsbeihilfe erhalten?").

Was haben besonders Mieter von Gemeindewohnungen zu beachten?

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab.

Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Zentralheizung

Viele städtische Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Vollüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benützen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschvorträgen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benützen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern. Außerdem werden überall

dort, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, Grünflächen als Spielwiesen freigegeben und als solche gekennzeichnet.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Es gibt Autoabstellplätze im Freien, in ein- oder mehrgeschossigen offenen Parkdecks oder in Tiefgaragen. Die Abstellplätze werden den Mietern gegen Entrichtung eines monatlichen Entgeltes zur Verfügung gestellt.

Veränderung in der Wohnung

Für bauliche Maßnahmen in der Wohnung oder solche, die die äußere Gesamterscheinung eines Hauses verändern (z. B. Fenster, Loggien u. dgl.), muß der Mieter die Zustimmung der Hausverwaltung einholen. Sind die geplanten Maßnahmen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. In diesen Fällen dürfen bauliche Veränderungen trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung dann nicht durchgeführt werden, wenn die Bewilligung der Baupolizei nicht erreicht oder darum gar nicht angesucht wird.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietrechtsgesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtigen Kündigungsgründe sind z. B. die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Meldung von Schäden

Ab Jänner 1984 wurde für Mieter in städtischen Wohnhäusern eine neue Serviceeinrichtung geschaffen. Unter der Telefonnummer 42 82 42 wurde bei der MA 27 (Erhaltung städtischer Wohnhäuser) ein Journaldienst eingerichtet, der Meldungen über Schäden und technische Gebrechen in städtischen Wohnhäusern entgegennimmt und deren Behebung veranlaßt. Dieses „Schadenstelefon" für Gemeindemieter ist werktags von 7.30 bis 15.30 Uhr besetzt, in der übrigen Zeit werden die Meldungen auf Tonband aufgenommen.

Selbstverständlich können und sollen bauliche Schäden und technische Gebrechen in Wohnhäusern auch weiterhin den Hausbesorgern und Hausinspektoren gemeldet werden. Die neue Serviceeinrichtung ist als Ergänzung dazu gedacht. Die Mieter können sich damit auch direkt an die zuständige Magistratsabteilung wenden, der Weg zur Behebung des Schadens kann dadurch manchmal sicher abgekürzt werden. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wird allerdings ersucht, sich bei Aufzugsdefekten und bei Schäden an Waschmaschinen wie bisher an die Hausbesorger zu wenden.

Beschwerden

Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim zuständigen Hausinspektor sowie bei der MA 52 vorgebracht werden. Sowohl die Hausinspektoren als auch die Zentrale der MA 52 nehmen Anliegen an jedem Donnerstag bis 17.30 Uhr zur Kenntnis. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben wird. Es ist z. B. nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören z. B. alle die im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Welche Aufgaben hat das Wohnungsberatungszentrum?

Die Gemeinde Wien hat in 1, Doblhoffgasse 6, das „Wohnungsberatungszentrum" (W.B.Z.) eingerichtet. Außenstellen des W.B.Z. bestehen in 12, Am Schöpfwerk Nr. 31, 16, Ottakringer Straße 194–196/1, 21, Am Spitz 1 (Amtshaus), und in 22, Kagran, Schrödingerplatz 1 (Amtshaus).

Aufgabe des W.B.Z. ist es, der wohnungssuchenden Bevölkerung einen Überblick über den öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu geben. Die im W.B.Z. aufliegenden Programme befassen sich grundsätzlich nur mit bereits förderungsmäßig zugesicherten und in Bau befindlichen Projekten. Der Wohnungssuchende erhält hier alle Angaben, wie Örtlichkeit, Beschaffenheit, Bezugstermin, Höhe der Eigenmittelaufbringung sowie die monatlichen Belastungen.

Die im W.B.Z. aufliegenden Bauvorhaben beinhalten jene Wohnungen, die entsprechend den Förderungsbestimmungen der Wiener Landesregierung der MA 50 zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ferner hat die Stadt Wien im Rahmen des W.B.Z. auch eine Kreditberatungsstelle eingerichtet, die dem Wohnungsinteressenten alle Möglichkeiten der Finanzierung seiner gewünschten Wohnung aufzeigt. Es besteht sogar die Möglichkeit, bei der Kreditberatungsstelle (Betreuung erfolgt durch die „Z") um die zinsenlosen Kredite im Rahmen der Wohnbauförderung einzureichen.

Die Dienststunden im W.B.Z. sind Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, zusätzlich jeden Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr, und in den Außenstellen abwechselnd jeden zweiten Donnerstag von 15.30 bis 18 Uhr.

Wann besteht ein Anspruch auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen (Eigenmitteln)?

Gibt ein Mieter oder Nutzungsberechtigter einer gemeinnützigen Bauvereinigung eine Wohnung, für die er anläßlich des Bezuges neben dem Mietzins oder Nutzungsentgelt Eigenmittel (Grund- und Baukostenanteile) geleistet hat, auf, hat er gemäß § 17 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet:

Die ursprünglich geleisteten Eigenmittel werden um 2 v. H. pro Jahr vermindert (Abschreibung, in der Praxis auch als „Verwohnung" bezeichnet) und der verminderte Betrag sodann nach dem Verbraucherpreisindex 1976 bzw. den entsprechenden vorangegangenen Indizes (Kleinhandelspreise 1938, Verbraucherpreise 1958 bzw. 1966) aufgewertet.

Der ausscheidende Mieter oder Nutzungsberechtigte hat zunächst gegenüber der Bauvereinigung binnen acht Wo-

chen nach Räumung der Wohnung Anspruch auf Auszahlung des abgewerteten Betrages. Gleichzeitig darf binnen drei Monaten nach Räumung ein neuer Miet- oder Nutzungsvertrag seitens der Bauvereinigung nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, daß vom neuen Mieter der aufgewertete Betrag bezahlt wird. Kommt es innerhalb der ersten drei Monate zu keinem Vertragsabschluß, hat der Ausscheidende für weitere drei Monate die Möglichkeit, selbst zu diesen Bedingungen einen neuen Mieter zu suchen und diesen der Bauvereinigung vorzuschlagen. Die Bauvereinigung kann den Vorgeschlagenen nur aus triftigen Gründen oder dann ablehnen, falls sie mit einer anderen Person einen Vertrag abschließt.

Zur Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages kann im Streitfall ein Antrag bei der MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, eingebracht werden.

Welche Förderungen sieht das Wohnbauförderungsgesetz 1968 vor?

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der geltenden Fassung besteht die Förderung in Gewährung eines mit 0,5% verzinslichen Darlehens mit ca. 50jähriger Laufzeit im Ausmaß von 60% (bei Eigentumswohnungen) sowie 65% bzw. 70% (bei Miet- und Genossenschaftswohnungen).

Gleichzeitig wird für das zur Ausfinanzierung des geförderten Objektes aufgenommene Baudarlehen (30% bzw. 25%) ein Annuitätenzuschuß gewährt. Für die Errichtung von Eigenheimen wird das Landesdarlehen mit einem Fixbetrag von 265.000 S pro Wohneinheit und zusätzlich 20.000 S für jedes im Haushalt lebende Kind gewährt.

10 bzw. 5% der Gesamtbaukosten, wofür bei zu niedrigem Einkommen ein zinsenfreies Eigenmittelersatzdarlehen angesprochen werden kann, sowie allfällige Grundkostenanteile hat der Förderungswerber selbst zu tragen.

Gefördert wird die Errichtung von Eigenheimen und von Wohnungen bis zu einem Gesamtausmaß von grundsätzlich 130 m² Wohnnutzfläche durch Neubau, Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten und Umbau in verbesserungswürdigen bzw. denkmalgeschützten Baulichkeiten.

Für „Verbesserungen größeren Umfanges" im Rahmen der Wohnbauförderung 1968 wurde der Förderungsschlüssel mit Wirkung 1. Jänner 1984 auf 70% Landesdarlehen angehoben. Voraussetzungen sind hiefür, daß die Baugenehmigung vor dem 1. Juli 1948 (1. Jänner 1968 bzw. 1. Jänner 1974 bei energiesparenden Maßnahmen) erteilt wurde, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen und mindestens die Hälfte der darin befindlichen Wohnungen nicht größer als jeweils 150 m² sind. Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung der Baulichkeiten dienen, können im Rahmen der Wohnbauförderung nicht finanziert werden.

Als Verbesserungen größeren Umfanges sind solche zu verstehen, deren veranschlagte Gesamtkosten je m² mindestens 25%, jedoch nicht mehr als 80% der zur Errichtung von Neubauwohnungen notwendigen angemessenen Gesamtbaukosten betragen.

Als Verbesserungsmaßnahmen gelten die Errichtung, Ausgestaltung und Umgestaltung von Gemeinschaftsanlagen, wie zentrale Waschküchen, Zentralheizungen, Personenaufzüge, der Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen, die Errichtung oder Umgestaltung von Wasser-, Licht- und Gasleitungen und Beheizungsanlagen, die Vereinigung, Teilung sowie Änderung der Grundrißgestaltung von Wohnungen sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.

Mit dem Bau und mit den Verbesserungsarbeiten darf nicht vor schriftlicher Darlehenszusicherung begonnen werden.

Bei geringem Einkommen können Wohnbeihilfen in Anspruch genommen werden.

Darlehenswerber können Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, andere juristische Personen und natürliche Personen sein, sofern sie hinsichtlich der Liegenschaft oder Baulichkeit Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte sind.

Die MA 50 ist Geschäftsstelle des Landeswohnbauförderungsbeirates für Wien.

Genaue Informationen erhält man bei der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, 1. Stock, Tel. 42 8 00*, 3387, 3392, 3395, 3396, 3398, 3399, 3319, 3390. Antragsformulare sind in der vorgenannten Dienststelle oder in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Was ist Gegenstand der Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke?

Die Stadt Wien fördert den Ausbau von Dachböden zur Schaffung von Wohnungen durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen in der Höhe von maximal 20% der angemessenen Baukosten und durch Übernahme der Bürgschaft für die zur Finanzierung des Bauvorhabens bei Kreditinstituten aufzunehmenden Darlehen. Förderungswerber im Rahmen dieser mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember 1976, Pr. Z. 4426, geschaffenen Aktion können physische eigenberechtigte Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und juristische Personen mit Sitz im Inland sein, die hinsichtlich der zu errichtenden Wohnung das Miet- oder Nutzungsrecht bzw. Wohnungseigentum erwerben. Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer anderen öffentlichen Förderungsaktion (insbesondere Wohnbauförderung 1968), so findet diese Förderung keine Anwendung. Merkblätter, Antragsformulare und nähere Auskünfte sind in der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, erhältlich.

Wie erfolgt die Mietzinsbildung auf dem privaten Wohnungsmarkt?

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes (1. Jänner 1982) Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses nur in besonderen Fällen (Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945, denkmalgeschützte Gebäude, Wohnung der Ausstattungskategorie A mit einer Nutzfläche über 90 m², Wohnung der Ausstattungskategorie B mit einer Nutzfläche über 130 m², bei Standardanhebung durch den Vermieter, Mietverhältnis länger als ein halbes Jahr) zulässig sind. Sind diese Ausnahmen nicht gegeben, dürfen nur folgende Mietzinse vereinbart und begehrt werden:

1. 22 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie A, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, deren Nutzfläche mindestens 30 m² beträgt, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht, die über eine zentrale Wärmeversorgungsanlage oder eine Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung und über eine Warmwasseraufbereitung verfügt;
2. 16,50 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie B, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht;

3. 11 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren verfügt;
4. 5,50 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie D, das ist eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder über kein Klosett im Inneren verfügt oder bei der eine dieser beiden Einrichtungen nicht brauchbar ist und auch nicht innerhalb angemessener Frist nach Anzeige durch den Mieter vom Vermieter brauchbar gemacht wird.

Wo erhält man Auskünfte in Mietrechtsangelegenheiten?

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 43 89 61*, 22, 29, 30, 31.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nicht nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Stimmt dieser dem vom Hauptmieter, der die Wohnung vor mehr als fünf Jahren gemietet hat, aus wichtigen, besonders sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag über den Tausch ihrer im selben Gemeindegebiet befindlichen Mietwohnung zur angemessenen Befriedigung des beiderseitigen Wohnbedürfnisses nicht zu, obwohl ihm der Eintritt des Dritten in das Mietverhältnis nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann, so hat das Gericht (in Wien die Zentrale Schlichtungsstelle der MA 50, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock) auf Antrag des Hauptmieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Zustimmung des Vermieters zu ersetzen, sofern gegen den Hauptmieter zum Zeitpunkt der Antragstellung weder eine gerichtliche Kündigung noch eine Klage auf Räumung der Wohnung anhängig ist.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Wohnungen tauschen, die Tauschpartner haben ein beim Hausinspektor aufliegendes Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der MA 52 einzusenden.

Bei einem Tausch von Privatwohnungen darf nicht übersehen werden, daß der bisher bezahlte Hauptmietzins bis auf die Kategorieobergrenzen gemäß § 16 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes angehoben werden kann.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Zentralreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien" den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers", der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von acht Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von sechs Monaten. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers". Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt, und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Leser des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie z. B.: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt, Tausch von Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in Siedlungshäusern in Wien, von und nach den Bundesländern, Ringtausch, wenn mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen gegen Hauswartwohnungen und umgekehrt zu.

Für jeden, der eine Veränderung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" überaus zweckmäßig, um breiteren Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" enthält Einschaltungen von Personen, die ihre Wohnung innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind übersichtlich nach den einzelnen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Wohnungsgrößen geordnet. Die Rubriken „Hauswartwohnung für Mietwohnung", „Mietwohnung für Hauswartwohnung", „Tauschangebote von Wien in die Bundesländer" und „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien" sollen das rasche Auffinden des geeigneten Tauschpartners ermöglichen.

In der ersten Spalte wird die angebotene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden. Der Leser soll aus der Anzeige schon entscheiden können, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge

seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:
   Z. B. Vorzimmer, Badezimmer, Badenische, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon, Loggia usw.
3. Lage der Tauschwohnung:
   Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.
4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
   Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Warmwasserspeicher, Telefonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.
5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindesiedlung, Privathaus.
6. Besichtigungsmöglichkeit:
   Angabe der Besichtigungszeit, telefonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.
7. Angabe des Gesamtzinses:
   Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins plus öffentliche Abgaben plus Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.
8. Sonstige Angaben:
   Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich", „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt", können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der zweiten Spalte soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße, der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein, es sollen jedoch die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot nähertreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerläßlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können aus drucktechnischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" erfolgt, und die Zusendung dieser drei Nummern ist eine Gebühr von 90 S zu erlegen. Dieser Betrag kann auch mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, mit Kontonummer 696 202 605 überwiesen werden. In der Rubrik „Empfänger" ist einzusetzen: Stadt Wien – Pressedienst, Rathaus. In der Rubrik „Verwendungszweck" ist einzusetzen: MA 50, Amtlicher Wohnungstauschanzeiger.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" ist im Wohnungstauschreferat der MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preis von 5 S erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist der Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 15 S plus 15 S Postgebühr = 30 S mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, mit Kontonummer 696 202 605 werden die jeweils laufende Nummer und die zwei folgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" kann Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr im Wohnungstauschreferat, MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, oder telefonisch unter Tel. 42 8 00*, 850, veranlaßt werden. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr) entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sog. Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz (nunmehr Mietrechtsgesetz) eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese

Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstokkung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien MA 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse des Familienstandes, der beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnisse seiner Person und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sogenannter Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unverzüglich nach Ablauf der Zuweisungsfrist nachweislich mitzuteilen, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes – NVG, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitsschädlichkeit Vorgemerkten oder bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sog. Fünfervorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartiers, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Wer kann die Förderungsaktion für Reparaturdarlehen in Anspruch nehmen?

Das Bundesgesetz vom 31. März 1982 zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung fördert die Gewährung von Reparaturdarlehen für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohnungen, die unter Mieterschutz stehen und die aufgrund einer vor dem 8. Mai 1945 erteilten Baubewilligung errichtet wurden.

Die Förderung besteht in der Gewährung von Zinsen- und Annuitätenzuschüssen zu Reparaturdarlehen mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Jahren und einer Verzinsung von 8,5%.

Das Kapital zur Gewährung der gegenständlichen Darlehen wird durch den Abschluß von Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz aufgebracht. Als Anlaufstelle für die Banken fungiert die Kontrollbank.

Während der Bauzeit (maximal jedoch für zwei Jahre) werden die Bauzinsen zur Gänze vom Land getragen. Durch die Gewährung von Annuitätenzuschüssen wird die Annuität auf die Höhe einer Annuität für ein Darlehen mit einem Zinssatz von 6 v. H. ermäßigt.

Genaue Informationen erhält man bei der MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tel. 42 8 00*, 3319, 3387, 3392, 3395, 3396, 3398, 3399. Antragsformulare samt Hinweisblatt sind in der vorgenannten Dienststelle erhältlich.

Welche Förderungsmaßnahmen gibt es nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz?

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426, zuletzt novelliert im BGBl. Nr. 641/1982, werden durch das Land Wien Verbesserungen an „verbesserungswürdigen" Wohnhäusern und in Klein- und Mittelwohnungen, sofern die baubehördliche Baubewilligung grundsätzlich vor dem 1. Juli 1948 (allenfalls 1. Jänner 1968) erteilt wurde, gefördert. Als Förderungswerber können der Eigentümer (bzw. Miteigentümer), der Wohnungseigentümer, der Bauberechtigte und der Mieter auftreten. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist, daß sich die Baulichkeit in einem guten Zustand befindet und daß es sich um Klein- bzw. Mittelwohnungen bis zu einem Höchstausmaß von 150 m² handelt. Ferner muß die Baulichkeit ganzjährig bewohnbar und auch tatsächlich bewohnt sein.

Als Verbesserungen werden insbesondere die Errichtung oder die Ausgestaltung sowie Umgestaltung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zentralheizungen, Personenaufzüge, zentrale Waschküchen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen usw.), ferner in Einzelwohnungen die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes oder der Verminderung des Energieverbrauches und des Energieverlustes von Zentralheizungs- und Warmwasseranlagen dienen, angesehen. Als Verbesserungen gelten auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung und die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen sowie Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung, desgleichen Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Behinderten und alten Menschen dienen. Die Förderung von energiesparenden Maßnahmen ist an Objekten mit einer behördlichen Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1974 zulässig, die Förderung des Anschlusses von Zentralheizungsanlagen an Fernwärme auch in noch jüngeren Objekten.

Nicht gefördert werden Arbeiten zur Instandhaltung von Baulichkeiten. Vor Zusicherung der Förderungsmaßnahmen bzw. vor ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fondsverwaltung darf mit den Verbesserungsarbeiten nicht begonnen werden.

Dem Wohnungsinhaber darf zur Verbesserung seiner Wohnung eine Förderung nur gewährt werden, wenn das jährliche Familieneinkommen bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	273.000 S,
zwei Personen	409.500 S,
drei Personen	464.100 S,
vier Personen	518.700 S,
mehr als vier Personen	546.000 S

nicht übersteigt.

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen durch das Land Wien zur Tilgung von Darlehen, die bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommen wurden. Der jährliche Zinsfuß darf nicht höher als 2½ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe liegen, die Dauer der Laufzeit nicht mehr als zwölf und nicht weniger als zehn

Jahre betragen. Die Zuschußleistung des Landes beträgt 40 v. H. der Annuität.

Liegen die Gesamtbaukosten der Verbesserung je m^2 unter 25 v. H. der für die Neuerrichtung einer Wohnung festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten oder kann der Eigentümer eine der allgemeinen Voraussetzungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht erfüllen, so besteht wie für Mieter die Möglichkeit einer Förderung nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz. In keinem Fall dürfen die Kosten das Limit von 80 v. H. der festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten für die Neuerrichtung einer Wohnung überschreiten.

Auskünfte über Verbesserungsfragen erteilen die Zentrale der MA 50 in 1, Rathausstraße 4, Hochparterre, und deren Außenstelle in 16, Ottakringer Straße 194–196/1. Bei diesen Stellen sind Antragsformulare erhältlich und können auch Anträge um Wohnungsverbesserung eingebracht werden.

Welche Aufgaben hat die Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50?

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 43 89 61*, 21, 22, 23, 24, 29, 30, 31, ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Miteigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum, und zwar:

1. Festsetzung der Mindestanteile in Form von Nutzwerten gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417/1975, sofern an keinem auf der Liegenschaft befindlichen selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) das Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung der Nutzwerte für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe der Anschrift (Straße, Hausnummer), Einlagezahl und Katastralgemeinde, da Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift (sowie die Tel. Nr.) des Einschreiters wäre anzuführen.

Im Antrag wäre auch anzuführen, ob das Haus schon errichtet wurde oder nicht (§ 4 Abs. 1 WEG 1975).

Bei den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten ist außer der bauplanmäßigen Widmung deren spezifischer Verwendungszweck (Büro, Espresso, Werkstätte, Kindergärten usw.) bekanntzugeben.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 39 Abs. 5 des Mietrechtsgesetzes gebührenfrei.

Im Antrag sind auch jene Teile der Liegenschaft, die in Form eines Zuschlages einzelnen Objekten zufallen sollen (§ 1 Abs. 2 WEG 1975: offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), anzuführen und zuzuordnen.

Beizulegen sind:

a) Ein Grundbuchsauszug (nicht älter als drei Monate).

b) Eine Liste, auf neutralem Papier, in der enthalten sind: der Liegenschaftseigentümer, die Mit- bzw. Wohnungseigentümer sowie die Wohnungseigentumsbewerber (im Streitfalle unter Nachweis der Rechtsstellung durch Vorlage der schriftlichen Zusage des Wohnungseigentums an einem Objekt der Liegenschaft), nach Stiegen (Trakten, Hausteilen) und Türnummern geordnet mit Vor- und Zunamen jeder Partei (bei Ehegatten, die gemeinsam Wohnungseigentum begründen wollen, beide Vornamen bei einer Türnummer), sowie die Anschrift jeder Partei. Bitte auch bei jeder Partei deren Rechtsstellung anzuführen: Liegenschaftseigentümer = LE, Miteigentümer = ME, Wohnungseigentümer = WE, Wohnungseigentumsbewerber = WEB. Bei noch nicht vergebenen Objekten dazuschreiben: noch nicht vergeben.

c) Allenfalls Vollmachten der Parteien für einen Vertreter. Diese Vollmachten müssen (gemäß § 10 AVG 1950) auf eine natürliche eigenberechtigte Person und dürfen nicht auf eine juristische Person lauten. Bei außerhalb Wiens wohnenden Parteien, die gemäß § 19 AVG 1950 nicht zu einer notwendigen Verhandlung geladen werden dürfen, empfiehlt sich zur Verwaltungsvereinfachung dringend, einen in Wien wohnenden Vertreter zu bestellen.

Diese Vollmachten können auch nur Spezialvollmachten für die Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle sein und sind dann gemäß § 39 Abs. 5 Mietrechtsgesetz gebührenfrei.

Es kann auch eine Sammelvollmacht vorgelegt werden mit etwa folgendem Wortlaut:

S p e z i a l v o l l m a c h t

für Herrn, Frau ..... , per Anschrift .....
zur Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle – Magistrat der Stadt Wien MA 50 – in Wien 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, in Angelegenheit Nutzwertfestsetzung gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 für das Haus Wien ....., EZ ....., Kat.-Gem. .....,
wobei ich jedoch bei der mündlichen Verhandlung bei der Zentralen Schlichtungsstelle anwesend sein möchte und vom Machthaber zu verständigen bin.
Wien, den .....

Stiege 1		
Tür Nr. 1	(sonst Räumlichk.)	Herbert Maier ME Unterschrift
Tür Nr. 2	Hauswartwohnung	———
Tür Nr. 3	Wohnung	Walter Müller WE Unterschrift
Tür Nr. 4	Wohnung	Rudolf Egert WEB Unterschrift
Tür Nr. 5	(sonst. Räumlichk.)	Inge Buchner WE Unterschrift
Tür Nr. 6	(sonst. Räumlichk.)	noch nicht vergeben Unterschrift

Technische Unterlagen:

Die MA 40 benötigt diese für die Nutzwertfestsetzung, sie sind aber mit dem Antrag bei der Zentralen Schlichtungsstelle einzureichen.

Für technische Auskünfte stehen die zuständigen Referenten der MA 40, 8, Lerchenfelder Straße 4, Tür 612–617, Tel. 42 76 11*, 428, 429, 430, 431, 432, zur Verfügung. Referatsleiter: 42 76 11*, 428 (Tür 612).

dA) Eine Parie genehmigte Baupläne (Maßstab 1 : 100) mit Lageplan (mit Nordpfeil), Schnitten und Ansichten.

Alle Pläne müssen baubehördlich genehmigt oder aber beglaubigt sein, d. h. sie müssen außer Stampiglie und Unterschrift eines Zivilingenieurs bzw. Zivilarchitekten zusätzlich eine Beglaubigungsklausel tragen (z. B.: „Dieser Plan stimmt mit dem am . . . baubehördlich genehmigt überein"). Sie müssen überdies dem letzten Stand der Planung bzw. dem Bestand entsprechen und vollständig kotiert sein, wobei die einzelnen Koten – auch bei Lichtpausen oder Fotokopien – deutlich lesbar sein sollen. Soferne in den Plänen die Türnummern und Abgrenzungen der Bestandobjekte nicht gut sichtbar oder unrichtig sind (eine Änderung der baube-

hördlich genehmigten Pläne, die Urkunden sind, ist unzulässig), wären zusätzliche Planskizzen mit den erforderlichen Eintragungen (zweifach) vorzulegen.

B) Wenn andere Teile der Liegenschaft einer selbständigen Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit zugeschlagen werden sollen (§ 5 Abs. 1 WEG 1975), die nicht im baubehördlich genehmigten Plan enthalten sind (z. B. Hausgärten, zusätzliche Abstellplätze u. ä. m.), sind hiefür entsprechende Pläne, aus denen Lage, Umfang und Ausmaß dieser Liegenschaftsteile hervorgehen, vorzulegen; in besonderen Fällen sind diese Pläne über Aufforderung durch Geometerpläne zu ergänzen oder zu ersetzen.

e) Rechtskräftige Baubewilligungs-, alle Abänderungs- und Benützungsbewilligungsbescheide (alle mit Rechtskraftbestätigung).

fA) Nutzflächenaufstellung (§ 6 WEG 1975) dreifach
Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 2 Z. 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen.
Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen.
Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die den in der § 12-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen.
Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden, oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.

B) Die Flächen der im § 1 Abs. 2 WEG 1975 genannten Liegenschaftsteile (offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft) soferne sie sich aus den genehmigten oder anderen Plänen (Punkt dA und B) ergeben, sind ebenfalls in der unter d genannten Weise anzuführen; dabei ist gleichzeitig auch anzugeben, welchen selbständigen Objekten diese Teile zugeordnet werden sollen.

g) Baubeschreibung (dreifach)
Sie hat für diesen Zweck vor allem Angaben über die Lage des Hauses in bezug auf seine Umgebung (Garten- bzw. Parklage, Straßenhöfe, Verwertung der umliegenden Freiflächen usw.)
die Ausstattung des Hauses (Anzahl und Höhe der Geschosse, Art und Ausgestaltung des Daches, Art, Zahl und Lage der Objekte, vorhandene Aufzüge – für welche Geschosse, Sammelheizung, zentrale Warmwasserbereitung, Müllabwurfschächte usw.) sowie
die Ausstattung der einzelnen Objekte (bei Wohnungen z. B. Balkone, Terrassen, Bad, WC im Wohnungsverband, Art der Beheizung, Fußböden, Verfliesung, Beleuchtung, Gas- und Stromanschluß usw.)
die Verwendung und Ausgestaltung der unbebauten Flächen der Liegenschaft
zu enthalten.
In der Baubeschreibung soll auch auf besondere Vor- und Nachteile der Verwertbarkeit von Flächen oder Objekten aufmerksam gemacht werden sowie die Ausstattung der Zugehörs bekanntgegeben werden (z. B. Dachboden ist als Wohnraum adaptiert).
Außerdem ist anzugeben, ob eine Hauswartwohnung vorgesehen ist (Tür Nr. anführen!).

h) Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Z. 2 WEG 1975.
Die Bescheinigung wird von der Baubehörde (MA 37) ausgestellt. Einem solchen Ansuchen ist ein Grundbuchsauszug neuesten Standes anzuschließen.

2. Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile in Form von Mietwerten 1914 (also in Kronen) gemäß § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG, BGBl. Nr. 149/1948, sofern an mindestens einem selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.
Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:
Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Beizulegen sind:
Ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer.
Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 39 Abs. 5 Mietrechtsgesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

a) Bescheinigung der Baupolizei (MA 37) nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte, die geändert wurden. Zur Erlangung der Bescheinigung siehe oben I/1/h.

b) Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte, die geändert wurden. Unter diesen Plänen soll sich nötigenfalls auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.

c) Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der geänderten Objekte in dreifacher Ausfertigung. Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 2 Z. 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen. Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen. Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die den in der § 5-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen. Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.

d) Eine kurze Baubeschreibung der geänderten Objekte, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in dreifacher Ausfertigung.

e) Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1

Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also zusätzlich mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen[1]).

II. Erledigung von Anträgen nach § 2 des Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954 – gilt gemäß § 48 MRG-Übergangsbestimmungen nur mehr für Anträge, die vor dem 1. Jänner 1982 gestellt wurden) auf Mietzinserhöhung im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietengesetzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterlagen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).

Ferner ist gemäß § 28 Abs. 2 eine vorläufige Mietzinserhöhung zulässig, wenn sich der Vermieter nach der Grundsatzentscheidung oder anläßlich dieser verpflichtet, die Erhaltungsarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Diese vorläufige Mietzinserhöhung soll die relativ hohen Zwischenzinsen zum Nachteil der Mieter verhindern.

Hält der Vermieter in der Folge, nachdem eine vorläufige Mietzinserhöhung bewilligt wurde, seine Zusage nicht ein, so hat er diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten.

Bei Ansuchen um Endentscheidung nach § 28 Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen bzw. Angaben zu machen (gilt nur mehr für Anträge, die bis 3. Jänner 1983 gestellt wurden, wenn schon eine rechtskräftige Grundsatzentscheidung vorhanden ist):

1. Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
2. die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b;
3. wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für sieben Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen; wenn die Mietzinsabrechnung anläßlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinserhöhung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, ist sie für den gesamten Zeitraum (sieben Jahre zurück vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinserhöhung) vorzulegen;
4. eine Berechnung wie unter Punkt 4 bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung;
5. die Höhe der letzten jährlichen Betriebskosten, Grundsteuer und Verwaltungskosten;
6. allfälliger Jahresbetrag von 13 g pro Krone und Jahr gemäß § 9 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes;
7. allfälliger Jahresbetrag für die Vermögenssteuer vom Haus;
8. Verrechnung von 25% der Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen am Haus u. ä. m.

III. Anträge gemäß § 22 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes – WGG, BGBl. Nr. 139/1979:

1. Feststellung der Zulässigkeit des von der Bauvereinigung für eine Miet- oder Nutzungswohnung verlangten Mietzinses (Nutzungsentgeltes).
2. Anträge auf Erhöhung des Mietzinses (Nutzungsentgeltes) für ordnungsgemäße Erhaltungsarbeiten.
3. Überprüfung des Preises für den Verkauf von Eigentumswohnungen (Eigenheimen).
4. Entscheidung über Anträge betreffend die Verpflichtung der Genossenschaft zur jährlichen Rechnungslegung und Einsichtsgewährung.
5. Überprüfung der Höhe der an den ausscheidenden Mieter oder Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft zurückzuzahlenden Eigenmittelanteile.
6. Entscheidungen über den Wohnungstausch gemäß § 13 MRG.

Anträge nach Pkt. 1 und 3 können nur innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 8 Z. 3 WGG gilt der § 22 jedoch nicht für Anträge, die auf eine Überprüfung der Endabrechnung der gesamten Baukosten oder des Saldos, der zum 31. Dezember 1978 auszuweisen ist, gerichtet sind; diesbezügliche Einwendungen können nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern nur auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung erhoben werden.

Weiters ist zu Anträgen nach Pkt. 1 und 3, womit die Überprüfung der Zulässigkeit des Entgeltes oder Preises mit der Behauptung begehrt wird, zu bemerken, daß im Verfahren nach Vorlage der Endabrechnung über die gesamten Baukosten durch die belangte Bauvereinigung dem Antragsteller durch die Schlichtungsstelle (Gericht) aufzutragen ist, binnen sechs Monaten die behaupteten Berechnungsfehler kurz und vollständig anzugeben. Über einen pauschalen Antrag auf Überprüfung kann daher nicht entschieden werden.

IV. Überprüfung der Mietzinse gemäß § 32 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, und zwar sowohl für die Überprüfung der Höhe des Hauptmietzinses, der Betriebskosten, der besonderen Aufwendungen und der allfälligen öffentlichen Abgaben.

V. Überprüfung der laufenden Leistungen für die Wohnungsverbesserung gemäß § 6 Abs. 6 Z. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes.

VI. Mit 1. Jänner 1982 ist das **Mietrechtsgesetz** (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, in Kraft getreten. Die MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle hat über folgende Anträge zu entscheiden:

1. Anerkennung als Hauptmieter gemäß § 2 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 Z. 1 MRG, soweit es sich um Mietverhältnisse in Häusern handelt, für welche die Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde.
   Dem Antrag in dreifacher Ausfertigung ist das Original oder eine Ablichtung des Miet-(Untermiet-)Vertrages beizulegen sowie anzugeben, wer derzeit der Vermieter ist (Name, Anschrift und Telefonnummer) und welche Rechtsstellung er hat (Alleineigentümer, Mehrheitsei-

[1]) Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 5.

gentümer, Wohnungseigentümer, Hausverwalter usw.), sofern dies bekannt ist.

2. Antrag auf Erlassung eines Auftrages zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten gemäß §§ 3, 4 und 6 sowie § 37 Abs. 1 Z. 2 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917.
   Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzubringen und hat den oder die Antragsgegner (mit Name, Anschrift und Telefonnummer) anzuführen, sofern sie bekannt sind.
   Von den antragstellenden Mietern sind die geforderten Arbeiten anzuführen und gleichzeitig ist der Antrag auf Erlassung eines Auftrages durch die Schlichtungsstelle zu stellen.
   Der Antrag auf Durchführung von den im § 4 MRG genannten Verbesserungen kann nur bis zu einer Höhe der vorhandenen Mietzinsreserve aufrecht erledigt werden.
   Der Antrag auf Durchführung von ordnungsgemäßen Erhaltungsarbeiten kann auch zu einer Erhöhung der Hauptmietzinse führen.
   Vom Vermieter ist in einem solchen Verfahren sowohl eine Mieterliste mit den Vor- und Zunamen der Mieter, Stiege und Türnummer des Objektes, der Widmung (Wohnung, Geschäftslokal, Werkstätte usw.), der Nutzfläche, bei Wohnungen mit Angabe der Kategorie, des derzeitigen monatlichen Hauptmietzinses und der allfälligen Differenz zum Erhaltungsbeitrag gemäß § 45 MRG als auch eine Mietzinsabrechnung, beginnend mit 1. Jänner 1975, vorzulegen.
3. Antrag auf Feststellung der Wiederherstellungspflicht (etwa nach Brandschaden) gemäß § 7 und § 37 Abs. 1 Z. 4 MRG, sofern die Versicherungssumme ausreicht.
   Der Antrag ist dreifach einzubringen, und es sind die Antragsgegner mit Name, Anschrift und Telefonnummer oder ihr Vertreter anzuführen. Es ist der Schaden bekanntzugeben (z. B. Brand- oder Wasserschaden) und die Deckung des Schadens aus der vorhandenen Versicherung zu behaupten.
4. Duldung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten durch den Mieter sowie Festsetzung einer Entschädigung bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Mietrechte durch solche Arbeiten für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917.
   Der Antrag ist dreifach einzubringen. Es ist der Antragsgegner mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzugeben, wenn dies möglich ist. Ferner ist bei einem Antrag des Vermieters oder eines anderen Mieters auf Duldung von Arbeiten anzuführen, um welche Arbeiten es sich handelt und welcher oder welche Mieter die Duldung verweigern. Bei einem Antrag des Mieters auf Entschädigung ist vom Mieter der von ihm geforderte Entschädigungsbetrag der Höhe nach anzuführen.
5. Ersatz der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch gemäß § 13 und § 37 Abs. 1 Z. 7 MRG.
   Der Antrag auf Ersatz der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch durch Entscheidung der Zentralen Schlichtungsstelle ist dreifach einzubringen.
   Im Antrag sind die beiden Vermieter, der Tauschwerber bzw. deren Vertreter (Immobilienverwalter) mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen und bekanntzugeben, welcher Vermieter (oder ob beide Vermieter) die Zustimmung zum Wohnungstausch verweigert.
   Jeder der beiden Tauschwerber hat die im Gesetz genannten wichtigen, sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründe anzuführen, die für den Wohnungstausch sprechen.
   Bei jedem der beiden Tauschwerber müssen solche Gründe vorliegen.
6. Festsetzung des angemessenen Mietzinses bei Veräußerung von Unternehmen gemäß § 12 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG.
   Eine Festsetzung des angemessenen Mietzinses kann nur erfolgen, wenn die Unternehmungsveräußerung nach dem 1. Jänner 1982 stattfand.
   Dann hat der Unternehmenswerber auch das Mietrecht mit übernommen.
   Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzubringen und hat Name, Anschrift und Telefonnummer des Vermieters zu enthalten. Es ist eine Ablichtung des Kaufvertrages und eine Skizze des Geschäftsobjektes, allenfalls mit Fotos über die Beschaffenheit und den Zustand, vorzulegen. Behauptete Nachteile (kein Wasser, kein WC im Objekt, keine Nebenräume, schlechte Belichtung, Belüftung usw.) sind anzugeben. Die Forderung des Vermieters über die Höhe des Mietzinses nach Übergang der Mietrechte und die Höhe des Mietzinses des bisherigen Mieters ist bekanntzugeben.
7. Festsetzung des angemessenen oder begehrten Mietzinses gemäß § 16 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917.
   Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Es ist der Mietvertrag im Original oder in Ablichtung vorzulegen.
   Die Angemessenheit des Mietzinses bei Objekten, deren Mietzinsbildung unter § 16 Abs. 1 MRG fällt, kann nur für Mietverträge, die nach dem 1. Jänner 1982 abgeschlossen wurden, überprüft werden. In allen anderen Fällen gelten die Übergangsbestimmungen der §§ 43 bis 45 MRG.
   Der Kategoriemietzins gemäß § 16 Abs. 2 MRG für Wohnungen der Kategorien A (mit Bad, Zentralheizung, Wasser und WC innen und mindestens 30 m^2 Nutzfläche), B (mit Bad, Wasser und WC innen, die zumindestens aus einem Zimmer, Küche oder Kochnische und Vorraum besteht), C (mit Wasserentnahmestelle und WC in der Wohnung) und D (Wasserentnahmestelle oder WC oder beides außerhalb des Wohnungsverbandes) kann nur bei Mietverträgen über Wohnungen, die nach dem 1. Jänner 1982 geschlossen wurden, überprüft werden.
8. Überprüfung von Mietverträgen, die vor dem 1. Jänner 1982 abgeschlossen wurden. Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner ist mit Vor- und Zuname und Telefonnummer bekanntzugeben.

   Feststellung, daß eine Mietzinsvereinbarung nach den bisherigen Vorschriften ungültig war für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 gemäß § 43 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG.
   Dies träfe zu, wenn etwa für eine Wohnung, bei der Wasserentnahmestelle oder WC außerhalb des Wohnungsverbandes liegen, ein Mietzins von mehr als 4 S pro m^2 und Monat vereinbart wurde (siehe § 16 des außer Kraft getretenen Mietengesetzes).

   Feststellung, daß der Kategoriemietzins für eine Wohnung um mehr als 50% überschritten wird, gemäß § 44 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917.
   Der Antrag ist dreifach einzubringen, und der Antragsgegner ist mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen.
   Im Antrag ist bekanntzugeben, unter welche Kategorie die Wohnung bei Vertragsabschluß gefallen ist, und das Original oder eine Ablichtung des Mietvertrages ist beizulegen.

   Feststellung der Höhe des Hauptmietzinses bei einem Eintritt in das Mietrecht nach dem Tod des Hauptmie-

ters gemäß § 46 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917.
Der Antrag ist dreifach einzubringen und es sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragsgegners (Vermieters) anzuführen. Der Mietvertrag ist, wenn möglich, im Original oder in Ablichtung beizulegen. Dann ist im Antrag noch auszuführen, wodurch man sich beschwert fühlt (etwa unrichtige Nutzfläche, zu hohe Kategorie der Wohnung, zu hoch angenommener Mietzins, Nichtberücksichtigung der Minderjährigkeit der Eintretenden usw.).
Anrechnung von Dienstleistungen auf den Hauptmietzins gemäß § 28 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG.
Der Antrag ist dreifach einzubringen und es sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragsgegners (Vermieters) anzuführen. Ferner ist anzugeben, wodurch man sich beschwert fühlt (etwa durch Erweiterung des Arbeitsausmaßes, durch Begehren auf häufigere Arbeitsleistung als vertraglich vereinbart usw.). Der Mietvertrag ist im Original oder in Ablichtung beizulegen.

9. Anträge auf Mietzinsanhebung und Mietzinserhöhung gemäß §§ 18 und 19 sowie § 37 Abs. 1 Z. 10 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917.
Bei diesen Anträgen in dreifacher Ausfertigung hat der Vermieter eine Mieterliste in zweifacher Ausfertigung auf neutralem Papier vorzulegen (damit sie für die Entscheidung abgelichtet werden kann), in der die Stiege, die Türnummer, Vor- und Zuname des Mieters oder der Mieter, die Widmung (wegen der Mietzinsbeihilfe), die Kategorie der Wohnungen bzw. der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 1 MRG, die Nutzfläche und der derzeit eingehobene monatliche Mietzins sowie der Erhaltungsbeitrag bzw. der Mietzins gemäß § 16 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 MRG angeführt sind. Ferner sind Kostenvoranschläge (bzw. Rechnungen) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sowie eine Mietzinsabrechnung, beginnend mit 1. Jänner 1975, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Kalenderjahren angeführt sind (ohne Betriebskosten und Hausbesorgerkosten, jedoch unter Anrechnung der vom Vermieter getragenen Umsatzsteuer bis 31. Dezember 1981 und der an den Hausbesorger bezahlten Entgeltanteile, die bis 31. Dezember 1981 nicht Betriebskostenanteile waren, wie Mindestlohntarifentgelte und sonstige Entgelte gemäß § 12 des Hausbesorgergesetzes). Es sind der Pauschalbetrag für laufende Ausgaben und die geforderte Erhöhung (nach eigenverantwortlicher Durchrechnung) bei Annahme eines Höchstaufteilungszeitraumes von zehn Jahren (sowie einer allfälligen Kreditzusage eines Kreditunternehmens über das Reparaturdarlehen) zu beantragen.

10. Überprüfung der Höhe des Erhaltungsbeitrages gemäß § 45 und § 37 Abs. 1 Z. 13 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917.
Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner (Vermieter) ist mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen.
Im Antrag ist anzuführen, warum die Höhe des vom Vermieter vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages bekämpft wird (etwa weil die Nutzfläche bzw. die Wohnungskategorie falsch angegeben sind, weil der angemessene Zins vom Vermieter zu hoch geschätzt wurde oder weil unzulässigerweise die Flächen von Balkonen und Terrassen einbezogen wurden usw.).
Das Schreiben des Vermieters, in dem dieser den Erhaltungsbeitrag begehrt, ist anzuschließen (im Original oder in Ablichtung).

Die WIENER HOLDING im Dienste Wiens und der Wiener

Freizeit:

- Theater an der Wien
- Wiener Stadthalle-Kiba
- Kurbetrieb Heilquelle Oberlaa (Thermalschwimmbad, Quellensauna, Kurhalle)
- Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft
- WIGAST (Pizzaparadies, Naschmarkt, Café Schwarzenberg)

Bildung:

- Verlag Jugend & Volk

Wirtschaft:

- Wiener Messe AG
- Wiener Porzellanmanufaktur Augarten
- Wiener Hafen
- GEWISTA Werbegesellschaft
- EKAZENT (Donauzentrum, Zentrum Simmering, Donauturm)
- Wiener Kühlhaus-Frigoscandia
- Wiener Betriebs- und Baugesellschaft WIBEBA
- Fertigteilbau Wien
- GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Baugesellschaft

Ver- und Entsorgung:

- Kabel-TV-Wien

WIENER HOLDING Gesellschaft m. b. H.
1010 Wien, Universitätsstraße 11, Telefon 48 25 69

CHRONIK DER STADT WIEN

1983

3. Jänner
Ausstellung: Albertina – „Carl Unger, Zeichnungen und Aquarelle".

4. Jänner
Bestellung: Chefredakteur Robert Prosel – Leiter der Magistratsabteilung 53 – Presse- und Informationsdienst.

6. Jänner
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Nathan, der Weise" von Lessing.

7. Jänner
Todesfall: Franz Glaserer, Stadtrat a. D. (79 Jahre).

11. Jänner
Ausstellung: Secession – „Angelika Kaufmann, Grafik".



Auszeichnungen: Maria Bill, Schauspielerin, Wilfried Baasner, Schauspieler, Benno Besson, Regisseur, Ezio Toffolutti, Bühnenbildner – Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien 1982; Ottwald John, Schauspieler, Nika Brettschneider, Schauspieler, Helmut Wiesner, Regisseur, Lena Ilgisonis, Bühnenbildnerin – Förderungspreis zur Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien 1982.

12. Jänner
Ausstellung: Künstlerhaus – „Silvia Steiner, Grafik und Bilder".



Auszeichnungen: Kammerschauspielerin Käthe Gold, Kammerschauspielerin Paula Hörbiger-Wessely, Hans Weigel, Autor und Publizist – Ehrenring der Stadt Wien.
Premiere: Stadthalle – „Holiday on Ice".
Sondermarke: „100 Jahre Österreichische Postsparkasse".

13. Jänner
Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Maria Hesse, Blumenaquarelle".

15. Jänner
Ausstellung: Künstlerhaus – „Aspekte sowjetischer Kunst der Gegenwart".

16. Jänner
Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße – „Wiener Sagen und Legenden"; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Geschichte der Straßenbahnen in Floridsdorf".
Premiere: Burgtheater – „Wallenstein" von Schiller.

17. Jänner
Ausstellung: Technisches Museum – „Ausstellung des Landesverbandes österreichischer Amateurfotografen".
Todesfall: Franz Hruby, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D. (77 Jahre).

18. Jänner
Tagesgeschehen: Tokio – Eröffnung der Wien-Wochen; 4, Paulanergasse 12 – Enthüllung einer Gedenktafel am Wohnhaus des Operettenkomponisten Emmerich Kálmán.
Ausstellungen: Tokio – „Wien-Fair"; Bezirksmuseum Döbling – „Evolution und Kosmos".
Auszeichnung: Dr. Werner Marzin – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

19. Jänner
Ausstellung: Künstlerhaus – „Alfred Seidl, Glasdesign".
Sondermarke: „Dr. Hildegard Burjan 1883–1983, Gründerin der Caritas socialis".

20. Jänner
Ausstellungen: Museum moderner Kunst in Palais Liechtenstein – „Heinz Cibulka, Fotografien, Otto Beckmann/Walter Buchebner, Fotografien, Lyrik"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Walter Ebenhofer: Hochsitzobjekte, Anblick und Ausblick, Fotografien".
Auszeichnungen: Prof. Dr. Fritz Leonhardt – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Ing. Mag. Kurt Neugebauer, Architekt – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

21. Jänner
Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Painters of the American West und Circles of the World (Kultur der Prärieindianer)".
Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Rudolf Foltin – Leiter der Magistratsabteilung 23 – Gebäude des Sozial- und Gesundheitswesens und verschiedene Nutzbauten.
Premiere: Staatsoper – „Daphnis und Clöe" von Ravel, „Der Feuervogel" von Strawinsky, Ballett.

24. Jänner
Auszeichnungen: Primarius Dr. Alfred Huber, Primarius a. o. Univ.-Prof. Dr. Anton Luger, Dr. Theodora Müllner – Berufstitel „Hofrat".

25. Jänner

Ausstellung: Messegelände – „austria travel business".

Auszeichnungen: Kommerzialrat Ing. Walter Flöttl, Generaldirektor – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kurt Mahler, Direktor – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Primarius Dr. Franz Gruber, ärztlicher Abteilungsvorstand im Wilhelminenspital – Berufstitel „Professor".

26. Jänner

Auszeichnungen: Sektionschef Dipl.-Ing. Dr. Otto Raschauer – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Obersenatsrat Dr. Alois Widhalm – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellungen: Obersenatsrat Dr. Bruno Zidek – Vizedirektor der Wiener Stadtwerke – Gaswerke; Amtsrat Hans Kirchmeyer – Leiter der Magistratsabteilung 6 – Rechnungsamt.

Premiere: Akademietheater – „Das Treibhaus" von Pinter.

27. Jänner

Angelobung: Karl Regler – Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 22. Bezirkes.

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Gartenzwerg und Muschelgarten, Fotodokumentation von Beatrix und Friedrich Bastl".

Premiere: Volksoper – „Der Kuhreigen" von Kienzl (konzertante Aufführung).

31. Jänner

Auszeichnung: Regierungsrat Prof. Karl Walter, Tonkünstler – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

Todesfall: Alois Jaklitsch, Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 5. Bezirkes (62 Jahre).

1. Februar

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Ling, Tuschmalerei".

2. Februar

Auszeichnung: Techn. Oberamtsrat Ing. Josef Süss – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Premieren: Staatsoper – „Falstaff" von Verdi; Volkstheater/Außenbezirke – „Der Dieb, der nicht zu Schaden kam" von Fo.

3. Februar

Auszeichnungen: Oberst Rudolf Schmutz, Leiter des Verkehrsreferates in der Bundespolizeidirektion Wien – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kammerrat Kommerzialrat Otto Krenn, Bezirksrat und Abgeordneter zum Wiener Landtag a. D., Techn. Amtsrat Ing. Wilhelm Silovsky – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Revierinspektor Reinhard Ernst, Revierinspektor Franz Schaludek – Rettungsmedaille des Landes Wien; Oberamtsrat Alfred Valentin – Berufstitel „Regierungsrat".

6. Februar

Premiere: Volkstheater – „Die Matrosen von Cattaro" von Wolf.

7. Februar

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Richard Wagner in Wien".

9. Februar

Auszeichnung: Robert Rauscher, Direktor, geschäftsführender Vorsitzender des Vereins „Wien International" – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Stadthalle – „ATA – Artisten, Tiere, Attraktionen".

Sondermarke: Serie „Schönes Österreich" (Asten, Vorarlberg).

10. Februar

Ausstellungen: Historisches Museum der Stadt Wien – „Josef Matthias Hauer zum 100. Geburtstag"; Museum für Völkerkunde – „Sakrale Kunst Armeniens – aus dem Wiener Mechitaristen-Kloster".

Sondermarken: „Weltkommunikationsjahr 1983"; „75 Jahre Kinderfreunde".

11. Februar

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Unsere Fledermäuse".

Auszeichnung: Kurt Sowinetz – Goldene Nymphe für den besten männlichen Schauspieler (Fernsehspiel „Der Narr von Wien") beim Internationalen Televisions-Festival in Monte Carlo.

12. Februar

Ausstellung: Messegelände – „Österreichische Ferienmesse".

13. Februar

Premiere: Staatsoper – „Die Feen" von Wagner (konzertante Aufführung).

14. Februar

Todesfall: Melanie Horeschowsky, Schauspielerin (81 Jahre).

15. Februar

Ausstellung: Secession – „Arik Brauer".

Todesfall: Rudolf Haybach, Maler, Schriftsteller, Verleger und Theaterleiter (96 Jahre).

17. Februar



Tagesgeschehen: Prof. Andreas Papandreou, Ministerpräsident der Hellenischen Republik – Besuch im Rathaus.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „John Gabriel Borkman" von Ibsen.

18. Februar

Ausstellung: Bezirksmuseum Meidling – „Inka Janetschek-Rothermann, altes Spielzeug, Puppen und Malereien".

19. Februar
Premiere: Volksoper – „Das Feuerwerk" von Burkhard.
Todesfall: Prof. Otto Basil, Schriftsteller und Kritiker (82 Jahre).

20. Februar
Auszeichnung: Dorothea Neff, Schauspielerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

23. Februar
Ausstellung: Messepalast – 3. Österreichische Wissenschaftsmesse.

24. Februar
Tagesgeschehen: 9, Seegasse 11 – Eröffnung des Pensionistenheimes „Rossau".
Ausstellung: Albertina – „Othmar Zechyr, Zeichnungen".

25. Februar
Ausstellung: Künstlerhaus – „Vladimir Dimitrov, der Meister".
Auszeichnungen: Franz Danzinger, Oberschulrat, Sonderschuldirektor und Heimdirektor – Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille der Stadt Wien in Gold; Johann Ekker, Oberschulrat, Direktor i. R. – Otto-Glöckel-Medaille der Stadt Wien; Dipl.-Ing. Fritz Schüller, Oberstudienrat, Abteilungsvorstand i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Hermine Quatember, Heimdirektorin i. R. – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Werner Weilguny – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

26. Februar
Premiere: Volksoper – „Die Entführung aus dem Serail" von Mozart.

27. Februar
Ausstellung: Bezirksmuseum Simmering – „Wiener Sagen und Legenden".
Premiere: Burgtheater – „Der Kirschgarten" von Tschechow.

28. Februar
Ausstellung: Bezirksmuseum Favoriten – „Favoriten in drei Jahrhunderten".



Auszeichnungen: Robert Löffler („Telemax"), Journalist, Kurt Sowinetz, Schauspieler – Johann-Nestroy-Ring der Stadt Wien 1982; Medizinalrat Dr. Otto Voelkel, Facharzt für Radiologie – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

1. März
Ausstellungen: Technisches Museum – „Elektrostatik"; Österreichisches Circus- und Clownmuseum – „Circusfamilie Rebernigg".

2. März
Angelobung: Ludwig Sailer – Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 5. Bezirkes.
Ausstellung: Bezirksmuseum Josefstadt – „Josefstädter Veduten".
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Hand und Herz" von Anzengruber.
Sport: Stadion – Europacup-Viertelfinale Austria Wien – FC Barcelona 0 : 0.

3. März
Ausstellung: Bezirksmuseum Neubau – „Heimatkunde und Bezirksgeschichte, Entwicklung – Persönlichkeiten – Publikationen".
Auszeichnung: Kommerzialrat Dkfm. Dr. Ludwig Richard, Verkehrsunternehmer – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

4. März
Premiere: Raimundtheater – „Sissy" von Kreisler.

5. März
Ausstellung: Messegelände – „Wiener Interieur '83".
Auszeichnungen: Josef Draxler, Erich Hof – Sportehrenzeichen der Stadt Wien.
Premiere: Volkstheater – „Die Kameliendame" von Dumas.

7. März
Ausstellung: Bezirksmuseum Alsergrund – „Die Votivkirche".
Premiere: Kammerspiele – „Der Garderober" von Harwood.

8. März
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Anton Raidel, Keramik, Plastik".

9. März
Tagesgeschehen: Eröffnung der „Wiener Internationalen Frühjahrsmesse".
Auszeichnung: Ernst Meister, Schauspieler – Albin-Skoda-Ring.

10. März
Ausstellung: Albertina – „Josef Danhauser, Gemälde und Zeichnungen".
Auszeichnung: wirkl. Hofrat Dr. Johann Kraft, Landesreferent für Schulpsychologie und Bildungsberatung – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

11. März
Tagesgeschehen: Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe – Eröffnung eines modernst eingerichteten Zentrums für schwer geistig und mehrfach behinderte Kinder; 17, Antonigasse 107 – Eröffnung des neuen Post-Rechenzentrums.
Ausstellungen: Österreichisches Theatermuseum – „Theaterkult in Wien"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Ostern in Niederösterreich – Volkstum und Brauchtum".

12. März
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Willi Sauer (1892–1930), Bilder und Grafik".
Auszeichnungen: Georg Napravnik, Chantal Schreiber, Gerhard Smejkal, Sylvia Szely, Doris Wotipka, AHS-Schüler – Wiener Lyrikpreis 1983; Senatsrat i. R. Dr. Gerhardt Kapner – Berufstitel „Außerordentlicher Professor".

13. März
Premiere: Staatsoper – „Rigoletto" von Verdi.

14. März
Ausstellung: Messepalast – „Projekte für die Wientalbrücke".

15. März
Geld: 20-S-Münze „Burg Hochosterwitz".
Premiere: Volksoper – „Giselle" von Adam, Ballett.

16. März
Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Angela Aschauer: Fotografien".

17. März
Ausstellung: Messepalast – „lederwaren exquisit".

18. März
Sondermarke: „Josef Matthias Hauer, Entdecker der Zwölftonmusik 1883–1959".

19. März
Ausstellung: Messepalast – „Österreichische Schuhmusterschau".
Premiere: Akademietheater – „Der Tod des Handlungsreisenden" von Miller.

21. März
Auszeichnungen: Rat Mag. Peter Frühwirt – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Raimund Bokon, Bezirksinspektor i. R., Gruppeninspektor Anton Schwanzer – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

22. März
Auszeichnung: Primarius Dr. Herbert Plepelits, ärztlicher Leiter der Urologischen Abteilung im Sanatorium Hera – Berufstitel „Medizinalrat".

24. März
Ausstellungen: Albertina – „Tamayo, mexikanische Grafik"; Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Robert Haas, Grafik und Druck"; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Einfach gute Malerei".
Tagung: 24. Tagung der deutschsprachigen Arbeitsgemeinschaft für Handchirurgie.

25. März
Tagesgeschehen: 12, Meidlinger Hauptstraße 8–14 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „August-Fürst-Hof".

26. März
Ausstellung: Hermesvilla – „Heinrich von Ferstel – Bauten und Projekte für Wien".

28. März
Todesfall: Walter Reisch, Drehbuchautor (80 Jahre, gestorben in Los Angeles).

29. März
Premiere: Kammerspiele – „Die Perle Anna" von Camoletti.

30. März
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Das Mädl aus der Vorstadt" von Nestroy.

31. März
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Geschichten aus dem Wiener Wald" von Horváth.

1. April
Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Andreas Urteil, Skulpturen"; Dom- und Diözesanmuseum – „Die Passion Christi von Piero Maggione".

4. April
Tagung: Internationale Atherosklerose-Konferenz.

5. April
Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Österreich und der Orient".
Auszeichnung: Ing. Hans Safar – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

6. April
Tagesgeschehen: 10, Neilreichgasse–Sahulkastraße – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Karl-Wrba-Hof".
Ausstellung: Secession – „Haral Oroschakoff: Der heilige Berg, Gerold Hirn, Bilder, Andreas Ortag, Grafik".
Auszeichnungen: Oberamtsrat Franz Jurin – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Regierungsrat Josef Brachmann, Arthur Plöchl – Einsatzmedaille des Landes Wien.
Sport: Stadion – Europacup-Semifinale Austria – Real-Madrid 2 : 2.

7. April
Premiere: Volkstheater – „Onkel Wanja" von Tschechow.
Todesfall: Oberrabbiner Prof. Dr. Akiba Eisenberg (74 Jahre).

8. April
Tagesgeschehen: 23, Liesing, Siebenhirtenstraße 8–10 – Eröffnung der Hauptfeuerwache Liesing.
Auszeichnungen: Oberbrandrat i. R. Walter Krumhaar – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Brandmeister-Stellvertreter Karl Hundsamer, Oberfeuerwehrmann Anton Kneifel, Brandmeister Theodor Nirschl, Löschmeister Josef Tötzl, Löschmeister Josef Ulrich – Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen.
Sondermarken: „25 Jahre Austrian Airlines"; „100 Jahre Arbeitsinspektion".

9. April
Ausstellung: Messegelände – „Internationale Mode Wien".

10. April
Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Ernst Huber als Sammler von Volkskunst".

11. April

Auszeichnung: Dr. Johannes Bischko, Leiter der Akupunkturambulanz der Wiener Poliklinik – Berufstitel „Professor".

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Alfred Sluga – Vorstand der neugeschaffenen Neurologischen Abteilung im Wilhelminenspital.

12. April

Tagesgeschehen: 11, Rinnböckstraße 35–43 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Wilhelm-Weber-Hof".

Auszeichnungen: Ing. August Enzelberger, Amtsrat i. R. Maximilian Janker, Josef Lichtblau, Franz Marsat, Johann Neuhold, Liselotte Polak, Ernst Sadil, Rosa Schipfer, Emilie Schlieben, Maximilian Siller, Franz Strau, Friedrich Ströb, Josef Vogrin – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

13. April

Ausstellung: Galerie Alsergrund im Bezirksmuseum – „Anton Fercher, Landschaftsaquarelle".

Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Woess – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Sektionschef Dipl.-Ing. Hans Schratt – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Rolf Wohlmanstetter, Bediensteter des „Mobilen Bürgerdienstes der Stadt Wien" – Silberner Rathausmann (für Einsatz bei Löschen eines brennenden Autos).

14. April

Tagesgeschehen: 10, Laxenburger Straße–Troststraße – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Hermine-Fiala-Hof".

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek, Prunksaal – „200 Jahre Tageszeitung in Österreich"; Messegelände – „spiel '83"; „18. Fachmesse für Papier-, Büro- und Schreibwaren".

Auszeichnungen: Franz Rosenberger, Landtagsabgeordneter – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Hans Brosch, Franz Gawlik, Otto Hirsch, Ing. Walter Hofstetter, Rudolf Pöder, Landtagsabgeordnete – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Karl Lacina, Hans Ludwig, Landtagsabgeordnete – Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich.

Premiere: Staatsoper – „André Chénier" von Giordano.

Sondermarken: „Landesausstellung 1000 Jahre Oberösterreich"; 900-Jahr-Jubiläum der Gründung des Stiftes Göttweig"; „7. Weltsymposium für Herzschrittmacher".

15. April

Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße – „Alfred Lachner, Grafiken"; Bezirksmuseum Döbling – „Altstadt und Farbe am Beispiel Kahlenberger Straße".

Geld: 500-S-Münze „F. E. I. Weltcup der Springreiter 1983 Wien".

16. April

Tagesgeschehen: 12, Münchenstraße 31–35 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Johann-Resch-Hof".

Premiere: Burgtheater – „Othello" von Shakespeare.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Fritz Novotny, langjähriger Direktor der Österreichischen Galerie (80 Jahre).

17. April

Ausstellung: Bezirksmuseum Simmering – „Weinbau im alten Wien".

Premiere: Akademietheater – „Der Unbestechliche" von Hofmannsthal.

18. April

Tagesgeschehen: 11, Lorystraße 35–37 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Alfred-Wunsch-Hof".

Ausstellungen: Rathaus, Arkadenhof – „Die Zukunft liegt in der Vergangenheit"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Keltische Münzen aus Slowenien".

Auszeichnung: Kommerzialrat Karl Kornis, Generaldirektor – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

19. April

Tagesgeschehen: 1, Lichtenfelsgasse 7 – Enthüllung einer Gedenktafel für den Musiker Victor Sokolowski; 20, Klosterneuburger Straße 93–97 – Eröffnung des Hallenbades Brigittenau.

20. April

Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus – Inbetriebnahme von Österreichs modernstem Computertomographen.

Ausstellung: Technisches Museum – „Elektrostatik".

Auszeichnung: Kommerzialrat Dipl.-Ing. Rudolf Osmark, Firmeninhaber – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Sport: Stadthalle – Weltcup-Finale im Springreiten.

Tagung: Kongreß für Laboratoriumsmedizin.

21. April

Auszeichnungen: Vera Ferra-Mikura (Kinderbuch), Lene Mayer-Skumanz und Käthe Recheis (Jugendbuch) – Kinder- und Jugendbuchpreise der Stadt Wien 1983.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Elga Besta – Leiterin des Magistratischen Bezirksamtes für den 10. Bezirk.

22. April

Auszeichnungen: Vizebürgermeister Gertrude Fröhlich-Sandner, amtsführender Stadtrat o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr. h. c. Rudolf Wurzer, amtsführender Stadtrat Prof. Dr. Helmut Zilk – Großes Verdienstkreuz mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Premiere: Akademietheater – „In der Sache J. Robert Oppenheimer" von Kipphardt.

23. April

Premiere: Volksoper – „Der Wildschütz" von Lortzing.

24. April

Tagesgeschehen: Nationalratswahlen – Verteilung der Mandate: 90 Sozialistische Partei Österreichs, 81 Österreichiche Volkspartei, 12 Freiheitliche Partei Österreichs; Landtags- und Gemeinderatswahlen – Verteilung der Mandate: 61 Sozialistische Partei Österreichs, 37 Österreichische Volkspartei, 2 Freiheitliche Partei Österreichs.

25. April

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Richard Neutra – Architektur".

27. April

Sport: Stadion – Europameisterschaftsspiel Österreich–Bundesrepublik Deutschland 0 : 0.

28. April
Premiere: Volkstheater – „Pariser Leben 1871 oder Die schöne Helena" von Eriksson.

1. Mai
Ausstellung: Heeresgeschichtliches Museum – „Der Türkensaal".
Premiere: Staatsoper – „Luisa Miller" von Verdi.
Tagung: 7. Weltsymposium für Herzschrittmacher.

2. Mai
Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Erinnerungen an das Türkenjahr 1683".

4. Mai



Tagesgeschehen: Alexander Ljaschko, Ministerpräsident der Ukraine – Besuch im Rathaus.
Ausstellungen: Messegelände – „ifabo '83 – Internationale Fachmesse für Büro-, Betriebs- und Kommunikationstechnik"; „Intercargo '83 – Internationale Güterverkehrs-Fachmesse".

5. Mai
Ausstellungen: Künstlerhaus/Historisches Museum der Stadt Wien – „Die Türken vor Wien, Europa und die Entscheidung an der Donau 1683"; Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Wunderbares Kriegs- und Siegeslager des Prinzen Eugen von Savoyen"; Albertina – „Hans Fronius"; Akademie der bildenden Künste – „Ernst Anton Plischke, Architektur"; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Jean Tinguely: Metamatics, Zeichnungen/Richard Kriesche: Humane Skulpturen"; Wiener Stadthalle – „Kamera '83 – 9. Internationale Foto- und Filmgeräteschau".
Auszeichnungen: Oberst i. R. Johann Schneider – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberstleutnant Kurt Wischnitzky – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Kamillo Eigel, Johann Pötsch, Josef Strobl, Walter Volmer, Abteilungsinspektoren – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Todesfall: Gottfried Neumann-Spallart, Architekt und Bühnenbildner (68 Jahre).

6. Mai
Auszeichnung: Amtsrat i. R. Elisabeth Reich – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

7. Mai
Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Festwochen.
Premiere: Raimundtheater – „Boccaccio" von Suppé.

8. Mai
Tagesgeschehen: Prater, Jesuitenwiese – Eröffnung des „Festivals der Clowns".

10. Mai
Ausstellungen: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „300 Jahre danach – Türken 1683–1983"; Bezirksmuseum Josefstadt – „Eva Pisa – Menschen, wie ich sie sehe".
Tagung: Generalversammlung der Europäischen Vereinigung der Krankenhausapotheker.

11. Mai
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Franz Metzner, Plastiken".
Premieren: Theater an der Wien – Gastspiel der Frankfurter Oper; Volkstheater – Gastspiel des Grips-Theaters, Berlin; Kammerspiele – „Mein Freund Harvey" von Chase.
Sondermarken: „Katholisches Farbstudententum in Österreich"; „800 Jahre Weitra"; „Stadtrecht Hohenems – 1333–1983".
Tagung: 25. Internationales Symposium für Zootierkrankheiten.

12. Mai
Premieren: Theater an der Wien – Gastspiel der Schaubühne Berlin; Theater in der Josefstadt – „Maskerade" von Reisch/Kreisler.
Tagung: 8. Zinnfiguren-Kongreß.

13. Mai
Auszeichnungen: Ministerialrat Dipl.-Ing. Karl Walbiner – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dipl.-Ing. Johann Fucik, Baurat h. c. – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Todesfall: Alfred Gesswein, Lyriker (62 Jahre).

14. Mai
Ausstellung: Bezirksmuseum Floridsdorf – „Viktor Trittner, Federzeichnungen".

16. Mai
Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. Engelbert Bancher – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Josef Docekal, Direktor – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

17. Mai
Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Hans Kudlich und die Bauernbefreiung"; Bezirksmuseum Penzing – „Wiener Sagen und Legenden"; Bezirksmuseum Währing – „Die Türkenschanze – Schicksal einer Landschaft"; Bezirksmuseum Döbling – „Die Türken in Döbling".
Auszeichnungen: Dr. Walter Koling, Direktor der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Regierungsrat Franz Kukral, Direktionssekretär der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Emanuel Linke, Dr. Lydia Schiesbühl, Bedienstete der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Stefanie Hochleutner, Wilhelmine Medl, Franz Kurt Zischka, Bedienstete der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Sport: Stadion – Sportpressefest und Fußballländerspiel Österreich–UdSSR 2 : 2.
Tagung: Tagung der deutsch-schweizer-österreichischen Gesellschaft für Kiefer- und Gesichtschirurgie.

18. Mai
Ausstellungen: Bezirksmuseum Josefstadt – „Die Josefstadt in alten Ansichten"; Otto-Wagner-Pavillon – „Ex-Libris-Ausstellung".

19. Mai
Ausstellung: Bezirksvorstehung Ottakring – „Richard Wagner".

20. Mai
Tagesgeschehen: Prater, Jesuitenwiese – Eröffnung des „Festivals der Fantasie".
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Studentisches Brauchtum".
Premiere: Akademietheater – „Der Snob" von Sternheim.
Tagungen: Sudetendeutscher Tag; Pennälertag 83.

23. Mai
Auszeichnung: Edith Lovecek – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

24. Mai
Tagung: 5. Jahrestagung des Arbeitskreises Oralpathologie.

25. Mai
Ausstellung: Bezirksmuseum Ottakring – „Otto Zwickelsdorfer, Aquarelle, Pastellbilder und Zeichnungen".
Auszeichnungen: Verleihung der Einsatzmedaille des Landes Wien an 15 Bedienstete der Bundespolizeidirektion Wien.
Premiere: Stadthalle – „Napoleon", Film aus dem Jahr 1927.

26. Mai
Ausstellung: Albertina – „Kurt Moldovan".

27. Mai
Tagesgeschehen: Konstituierende Sitzung des Wiener Gemeinderates: Bürgermeister – Leopold Gratz (SPÖ), Vizebürgermeister – Gertrude Fröhlich-Sandner (SPÖ), Dr. Erhard Busek (ÖVP); amtsführende Stadträte – Friederike Seidl (Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz), Hans Mayr (Finanzen und Wirtschaftspolitik), Franz Mrkvicka (Kultur und Sport), a. o. Univ.-Prof. Dr. Alois Stacher (Gesundheit und Soziales), Ing. Fritz Hofmann (Stadtentwicklung und Stadterneuerung), Peter Schieder (Umwelt und Bürgerdienst), Roman Rautner (Bauten), Johann Hatzl (Verkehr und Energie), alle SPÖ; Stadträte – Dr. Erhard Busek, Anton Fürst, Maria Hampel-Fuchs, Dr. Jörg Mauthe, Wilhelm Neusser, alle ÖVP; konstituierende Sitzung des Wiener Landtages: Erster Präsident – Hubert Pfoch (SPÖ), Zweiter Präsident – Fritz Hahn (ÖVP), Dritter Präsident – Erika Krenn (SPÖ).
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Literatur in Niederösterreich".

29. Mai
Premieren: Volksoper – „Viva la Mamma" von Donizetti; Theater an der Wien – Gastspiel des Theaters im Palast, Berlin, DDR.

30. Mai
Angelobung: Bürgermeister Leopold Gratz – Landeshauptmann von Wien.

31. Mai
Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek, Prunksaal – „Österreich und die Osmanen"; Bezirksmuseum Rudolfsheim-Fünfhaus – „Alfons Petzold (1882–1923)".

1. Juni
Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Wiener Porzellan"; Museum für Völkerkunde – „Indianische Plakate aus Nordamerika" und „Neuerwerbungen aus dem Vorderen Orient".
Premiere: Theater an der Wien – „Zaide" von Mozart.

2. Juni
Sport: Start zur 35. Österreich-Radrundfahrt.
Todesfall: Prof. Paul Meissner, akad. Maler (76 Jahre).

4. Juni
Tagesgeschehen: Eröffnung des 4. Österreichischen Blasmusikfestes.
Premiere: Volkstheater – „Der Gigant" von Billinger.

6. Juni
Auszeichnung: „Griechenland – der große Lenz", „Hamlet und so" – Preise für die besten Plakate 1982.

7. Juni
Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des Bolschoi-Balletts, Moskau.
Tagung: Internationaler Kongreß für Militärgeschichte.

8. Juni
Ausstellung: Albertina – „Die Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek".

9. Juni
Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Alfred Hrdlicka, Zeichnungen und Aquarelle".
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Versäumte Stunden" von Gray.

10. Juni
Tagesgeschehen: Rathaus – Concordia-Ball.
Auszeichnungen: Oberamtsrat i. R. Friedrich Hölmerich, Oberamtsrat i. R. Prof. Josef Padiwy, Oberamtsrat i. R. Ferdinand Sandner, Franz Schröpfer – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Hauptbrandmeister i. R. Heribert Grosskopf, Elfriede Hofbauer, Waldemar Müllner, Gertrude Novak, Adalbert Panc, Hermine Seif – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

11. Juni
Ausstellungen: Technisches Museum – „100 Jahre Polarforschung"; Messepalast – „Raffael und der niederländische Romanismus, Tapisserien".
Todesfall: Michael Toost, Schauspieler (56 Jahre).

12. Juni
Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Zumachen – aufmachen: Aus der Schmucksammlung des Museums".
Premiere: Staatsoper – „Turandot" von Puccini.
Todesfall: Prof. Clemens Holzmeister, Architekt (98 Jahre).

15. Juni

Auszeichnungen: Gertrude Mayer, Johann Rottensteiner, Josef Strabl – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Johann Butta, Hermann Klement, Friedrich Ritz, Rudolf Stachowitz, Heinz Toplak – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Dr. Peter Hermann – Vorstand des neugeschaffenen Drogeninstituts im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe.

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des Balletts des XX. Jahrhunderts, Brüssel.

Sondermarken: „25 Jahre Wiener Stadthalle"; „EUROPACEPT"; „Kiwanis International Weltkongreß".

16. Juni

Ausstellung: Modeschule der Stadt Wien – „Neo '83".

17. Juni

Tagesgeschehen: Eröffnung der 6. Internationalen Jugendtheatertage.

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Agfa-Profi-Preis, Fotos".

Premiere: Burgtheater – „Jacobowsky und der Oberst" von Werfel.

19. Juni

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Internationale Guppy-Schau".

20. Juni

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „150 Jahre Carl Hasenauer".

Premiere: Volksoper – „Pollicino" von Henze.

21. Juni

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Hokusai – japanische Farbholzschnitte".

Geld: 500-S-Münze „100 Jahre Rathaus".

22. Juni

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Wider den schönen Schein – Politische Grafik 1927–1938".

Auszeichnungen: Prälat Dr. Karl Strobl – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Amtsdirektor Regierungsrat Norbert Tmej – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

23. Juni

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Hans Pilhs zum 80. Geburtstag".

25. Juni

Premiere: Akademietheater – „Die Erzählung der Magd Zerline" und „Aus der Luft gegriffen" von Broch.

27. Juni

Auszeichnung: Gemeinderat Herbert Dinhof – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

29. Juni

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Hugo F. Kirsch, Jugendstil".

Sondermarken: „VII. Weltkongreß für Psychiatrie"; „150. Geburtstag Carl von Hasenauer".

30. Juni

Bestellung: Obersenatsrat Dr. Peter Satrapa – Kontrollamtsdirektor.

1. Juli

Tagesgeschehen: Eröffnung des 12. Internationalen Jugendmusikfestes.

Ausstellung: Dom- und Diözesanmuseum – „Heiltümer – heilige Geräte – Sinnbilder".

2. Juli

Ausstellung: Secession – „Die Darmstädter Secession 1983".

Tagung: Internationaler Kiwanis-Weltkongreß.

4. Juli

Ausstellung: Rathaus, Arkadenhof – „Johannes Brahms und seine Zeit".

Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Kurt Komarek, Univ.-Prof. Dr. Hellmuth Petsche – Preise der Stadt Wien für Wissenschaft 1983.

5. Juli

Auszeichnungen: Andreas Okopenko (Literatur), Prof. Paul Angerer (Musik), akad. Maler Prof. Hans Staudacher (Malerei), akad. Malerin Christine Heuer (Grafik), Franz Pixner (Bildhauerei), Gundi Dietz (angewandte Kunst), Architekt Heinz Tesar (Architektur) – Preise der Stadt Wien 1983.

7. Juli

Auszeichnungen: Baurat h. c. Prof. Carl Appel – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Xavier Selles-Ferrando, Kultur- und Presserat der Spanischen Botschaft in Wien, Werner Ruthner, Oberst im Kriminaldienst – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Johannes Mähler – Rettungsmedaille des Landes Wien.

8. Juli



Tagesgeschehen: Johannes Rau, Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Die Orchideen des Ostalpenraumes – Aquarelle von L. Freidinger".

11. Juli

Ausstellungen: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Zustandsgebundene Kunst – Künstler aus Gugging"; „Skulptur von 1900 bis heute".

Tagung: VII. Weltkongreß für Psychiatrie.

12. Juli
Auszeichnung: Architektengruppe U-Bahn – Internationaler Architekturpreis „Reynolds Memorial Award".

13. Juli
Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Es geschah vor 300 Jahren".

14. Juli
Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus – Enthüllung eines Denkmals für den österreichischen Psychiater Prof. Julius Wagner-Jauregg.

16. Juli
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Naturselbstdrucke".

19. Juli
Auszeichnung: Kommerzialrat Heinz Georg Simonis – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Tagung: Internationale Tagung für Unternehmensforschung.

21. Juli
Auszeichnung: Dkfm. Clemens K. Hiemenz, Heinz Hilsbecher – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Sport: Stadthalle – Fecht-Weltmeisterschaften.

22. Juli
Auszeichnung: Walter Wagner, Abteilungsinspektor der Zollwache – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

26. Juli
Auszeichnung: Anton Stadlbacher, Barmixer – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

27. Juli
Tagesgeschehen: Eröffnung der Flughafen-Autobahn.
Auszeichnungen: Hofrat Franz Rauscher, Direktor des Besoldungsamtes – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Franz Grohner, Obmann der Vereinigung „Das Wiener Lied" – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

1. August
Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Zauber des Waldes – Zeichnungen von Kurt Werner"; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Photos aus dem Besitz des Museums".
Tagung: 6. Kongreß für Sozialarbeit und Rehabilitation.

3. August
Ausstellung: Otto-Wagner-Pavillon – „Walter Zednicek: Otto Wagner, Fotografie".

4. August
Sondermarken: „27. Internationaler Berufswettbewerb"; „13. Internationaler Chemotherapie-Kongreß Wien 1983".

5. August
Tagesgeschehen: Eröffnung der 20. Europeade.
Todesfälle: Dr. Eva Pawlik, ehem. Europameisterin im Eiskunstlauf (55 Jahre); Johann Sklenka, Kabarettist (72 Jahre).

9. August
Tagesgeschehen: Helene von Damm, Botschafterin der Vereinigten Staaten von Amerika – Antrittsbesuch beim Bürgermeister.
Ausstellung: Secession – „Junge Szene Wien".
Bestellung: Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Dr. Josef Pelz – Leiter der Magistratsabteilung 38 – U-Bahn-Bau.

11. August
Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Werke des kanadischen Tiermalers Robert Bateman".

16. August
Tagesgeschehen: 2, Böcklinstraße 52 – Enthüllung einer Gedenktafel für den kroatischen Bildhauer Ivan Meštrović.

23. August
Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Kurt Keminger – Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Dr. Karlheinz Demel, Vizepräsident des Landesgerichtes für ZRS Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

24. August
Todesfall: Christine Kövesi, Kinderbuch-Autorin (41 Jahre).

25. August
Auszeichnung: o. Univ.-Prof. Dr. Ernst Hiesmayr, Architekt – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

26. August
Tagesgeschehen: Der „Nordknoten" (Verkehrsverbindungen zwischen den Donaukanal-Schnellstraßen, der Klosterneuburger Bundesstraße und der Budapester Bundesstraße) wird für den Verkehr freigegeben.

28. August
Tagung: 13. Internationaler Chemotherapie-Kongreß.

30. August
Sondermarken: „Österreichischer Katholikentag 1983"; „300 Jahre Entsatz von Wien".

31. August
Auszeichnung: Forstdirektor i. R. Dipl.-Ing. Dr. Herbert Tomiczek – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

1. September
Auszeichnung: Franz Antel, Regisseur – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

2. September
Tagesgeschehen: Praterstraßen-Fest mit Enthüllung des Nestroy-Denkmals.
Auszeichnung: Hellmut Andics, Schriftsteller – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.
Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Herbert Ehrlich – Leiter der Magistratsabteilung 37 – Baupolizei.
Premiere: Volkstheater – „Der Idealist" von Tomizza.

4. September
Tagesgeschehen: 9, Seegasse – Eröffnung einer Gedenkstätte „Jüdischer Friedhof".
Ausstellung: Österreichisches Museum mittelalterlicher Kunst im Unteren Belvedere – „Mittelalterliche Glasfenster".
Tagung: 25. Internationaler Kongreß für Kunstgeschichte.

5. September
Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Bürgermeister Johannes Andreas Liebenberg".

6. September
Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Bruno Paul, 1874–1968, Architektur"; Akademie der bildenden Künste – „Kunst für und ohne Kirche".
Auszeichnung: Friedrich Deutsch, Kunst- und Antiquitätenhändler – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Geld: 500-S-Münze „Katholikentag 1983".

7. September
Ausstellungen: Albertina – „Raphael in der Albertina/ Otto-Mauer-Gedächtnisausstellung"; Bezirksmuseum Josefstadt – „1683 – am Neubau und in der Josefstadt".
Auszeichnung: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Eduard Sekler – Preis der Stadt Wien 1983 für Geistes- und Sozialwissenschaften.

8. September
Tagesgeschehen: 2, Marienbrücke – Enthüllung einer Marienstatue.
Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Serbische Ikonen und Kunstschätze"; Rathaus, Volkshalle – „Ars Sacra '83"; Messepalast – „lederwaren exquisit".
Auszeichnung: Hochschulprofessor Dr. Marcel Prawy – Preis der Stadt Wien 1983 für Volksbildung.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Der Schwierige" von Hofmannsthal.

9. September
Tagesgeschehen: Eröffnung des Österreichischen Katholikentages 1983.
Ausstellungen: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Der Hang zum Gesamtkunstwerk"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Volkskunst aus Weißrußland"; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Gertraude Malich – rustikale Malerei".
Auszeichnungen: Direktor Dipl.-Ing. Arnulf Maier – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Senatsrat Dipl.-Ing. Friedrich Buchsbaum – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Sondermarke: „Papst Johannes Paul II. besucht Österreich".

10. September
Tagesgeschehen: Papst Johannes Paul II. trifft in Wien ein; Europa-Vesper auf dem Heldenplatz; Jugendbegegnung im Stadion; Eröffnung der „Wiener Internationalen Herbstmesse".

11. September
Tagesgeschehen: Festgottesdienst mit dem Papst im Donaupark.
Ausstellung: Messepalast – „Österreichische Schuhmusterschau".

12. September
Tagesgeschehen: Rathaus – Eröffnung der Seniorenwoche 1983; 1, Augustinerkirche – Enthüllung einer Gedenktafel für König Jan III. Sobieski.
Bestellung: Stadtbaurat Dipl.-Ing. Gerhard Grundschober – Leiter der Magistratsabteilung 34 – Elektro-, Gas- und Wasseranlagen für städtische Objekte.

13. September
Ausstellung: Secession – „Grete Yppen, Bilder, Johann Kienesberger, Tagesblätter, Susanna Popelka, Objekte".

14. September
Ausstellungen: Messegelände – „Agraria '83 Wien"; "Landwirtschaftsausstellung mit 7. Internationaler Landmaschinen-Fachmesse".
Premiere: Kammerspiele – „Luftgeschäfte" von Dvorak/ Nachmann.

15. September
Ausstellungen: Österreichisches Theatermuseum – „Max Reinhardt: Ein Theater, das dem Menschen wieder Freude gibt"; Messepalast – „Juwelia '83 Wien".



Auszeichnung: Kammerschauspieler Josef Meinrad – Ehrenring der Stadt Wien.

16. September
Tagesgeschehen: Eröffnung der Fußgängerbrücke über die Neue Donau.
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Die bedrohte Vogelwelt".
Todesfall: Kommerzialrat Walter Palmers, Unternehmer (80 Jahre).

18. September
Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Heer, Historiker (67 Jahre).

19. September
Todesfall: Vizekanzler a. D. Dr. Bruno Pittermann (79 Jahre).

20. September
Tagesgeschehen: 12, Hermann-Broch-Gasse 3 – Eröffnung des Pensionistenheimes „Hetzendorf".

21. September
Auszeichnungen: Medizinalrat Dr. Herbert Peloschek, Primarius i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Walter Hahndl, Dentist, Paul Jonas, Kammerrat a. D., Dentist, Fritz Georg Mestian, Dentist – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

22. September
Auszeichnungen: Anna Scheiner, Oberassistentin i. R. – Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Edith Hauba, Oberschwester i. R., Bundeskommandant Detlef Hans Stoisser – Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Dr. Elisabeth Petritsch – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Erwin Böhm, Oberpfleger, Charlotte Schmidt, Stationsschwester – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ing. Emil Lachout – Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen in Silber.
Todesfall: Manfred Vogel, Schriftsteller, Theaterkritiker (60 Jahre).

23. September
Tagesgeschehen: 7, Neustiftgasse 5 – Enthüllung einer Gedenktafel für den Tanzkomponisten und Kapellmeister Michael Pamer; 9, Kinderspitalgasse – Eröffnung des Zubaues des St.-Anna-Kinderspitals.
Ausstellung: Bezirksmuseum Landstraße – „Richard Wagner in Wien".
Premiere: Akademietheater – „Hippodrome" von Fischer/Gruber.
Sondermarke: „100 Jahre Wiener Rathaus".

24. September
Tagesgeschehen: Rathaus – Tag der offenen Tür.
Ausstellung: Palais Auersperg – „Henry Moore, Skulpturen, Grafiken und Zeichnungen".
Auszeichnung: Prof. Dr. Franz Goldner – Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs.
Premiere: Theater an der Wien – „Cats" von Webber/Eliot.

25. September
Premiere: Volkstheater – „George Dandin" von Molière.
Tagung: 9. Internationaler Kongreß für Kriminologie.

30. September
Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Ferdinand von Saar".
Tagungen: Fachtagung der Augenoptiker; Tagung der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie.

1. Oktober
Tagesgeschehen: 16, Hippgasse 18 – Enthüllung einer Gedenktafel am Geburtshaus von Prof. Leo Lehner (Gründer der Chorvereinigung Jung-Wien).
Ausstellung: Bezirksmuseum Wieden – „Johannes Brahms und seine Zeit".
Todesfall: Prof. Ferdinand Spany, Doyen der Wiener Kunsthändler (87 Jahre).

2. Oktober
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Der Nabel" von Anouilh.

3. Oktober
Sondermarken: „100. Geburtstag von Prof. Dr. Karl von Terzaghi"; „X. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; „Moderne Kunst in Österreich" („Abendsonne über dem Burgenland" von Gottfried Kumpf).

4. Oktober
Tagesgeschehen: Eröffnung der 36. Österreichischen Betriebswirtschaftlichen Woche.
Todesfall: Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D. Kommerzialrat Emmerich Fasching (62 Jahre).

5. Oktober
Tagung: Internationale Veterinär-Orthopäden-Tagung.

6. Oktober
Auszeichnungen: Friedrich Paul Schuberth – Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Georg Otto Leitinger – Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Medizinalrat Dr. Erich Jesch, Primarius i. R., Chefzahnarzt der Wiener Gebietskrankenkasse i. R., o. Univ.-Prof. Dr. Otto Novotny, Vorstand der I. HNO-Klinik i. R. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Medizinalrat Dr. Hans Hold, Primarius i. R., ehem. Leiter der Chirurgischen Abteilung im Hanusch-Krankenhaus – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

7. Oktober
Ausstellung: Bezirksmuseum Floridsdorf – „Die geschichtliche Entwicklung von Groß-Jedlersdorf".
Premiere: Akademietheater – „Die Benachrichtigung" von Havel.

8. Oktober
Ausstellung: Messegelände – „Internationale Mode Wien".
Premiere: Burgtheater – „Höllenangst" von Nestroy.

10. Oktober
Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Alt-Wiener Tanzmusik in Originalausgaben".
Premiere: Kammerspiele – „Altmodische Komödie" von Arbusow.

11. Oktober
Auszeichnungen: Dr. Hugo Weihs-Raabl, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien i. R. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Regierungsrat Dr. Alexander Fussek, Bezirksschulinspektor i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Friedrich Appel, Generalsekretär der Caritas der Erzdiözese Wien, Gertrud Beran, Oberschulrat, Volksschuldirektor i. R., Dr. Günther H. Gallowitsch, Handelsdelegierter, Botschaftsrat, Hermine Kozelauch, Oberschulrat, Volksschuldirektor, Direktor Dkfm. Gerhard Linzbichler, Ing. Robert Milzauschek, Oberschulrat, Berufsschuldirektor i. R. – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

12. Oktober
Ausstellungen: Messegelände – „Internationale Fachmesse für industrielle Elektronik und industrielle Elektrotechnik"; Bezirksvorstehung für den 2. Bezirk – „Stadtteilplanung im Karmeliterviertel".

14. Oktober
Tagesgeschehen: Freigabe der Roßauer Brücke für den Verkehr.

17. Oktober
Tagesgeschehen: 22, Tamariskengründe – Grundsteinlegung für das Zentrum der ständigen UdSSR-Vertretung bei der UNO in Wien.
Ausstellung: Museum für Völkerkunde – „Moderne japanische Keramik".
Tagung: 8. Weltkongreß der Internationalen Gesellschaft für Akupunktur.

18. Oktober
Ausstellung: Secession – „Kurt Kocherscheidt".

19. Oktober
Ausstellungen: Bezirksmuseum Alsergrund – „Roßauer Reminiszenzen"; Galerie im Bezirksmuseum Alsergrund – „Herbert Fink und Alfred Reininger, Federzeichnungen, Collagen, Aquarelle und Ölgemälde".

21. Oktober
Sondermarken: „1. Elektrische Eisenbahn Mödling–Hinterbrühl"; „Tag der Briefmarke 1983".

22. Oktober
Tagesgeschehen: 22, Kagraner Platz 53–54 – Eröffnung des neuen Donaustädter Bezirksmuseums.
Ausstellung: Messepalast – „Internationale Modellbau-Ausstellung".
Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Erich Schmidt, Physiker (88 Jahre).

23. Oktober
Tagesgeschehen: Friedenskundgebung auf dem Rathausplatz.
Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Hauben und Hüte".

24. Oktober
Auszeichnungen: Dr. Egon Winkler, österreichischer Handelsdelegierter in New York – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Hans Hollein, Architekt – Großer Staatspreis für bildende Kunst 1983; Überreichung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an 18 Personen; Verleihung des großen österreichischen Jugendpreises.
Premiere: Staatsoper – „Lulu" von Berg.
Tagung: 37. Österreichischer Ärzte-Kongreß – Van-Swieten-Tagung.

25. Oktober
Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Mineralien, Edelsteine und Schmuck aus der ČSSR".

26. Oktober
Ausstellungen: Albertina – „Peter Willburger, Grafik"; Technisches Museum – „60 Jahre Österreichische Luftfahrts-AG – 25 Jahre AUA"; Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Historische Tongemälde".
Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Engelbert Broda, Strahlenforscher (73 Jahre).

27. Oktober
Todesfall: Eduard Hoesch, Pionier des österreichischen Films, Kameramann (94 Jahre).

28. Oktober
Sport: Stadthalle – Welt- und Europameisterschaften im Radball und Kunstfahren.

29. Oktober
Premiere: Volksoper – „Der Bettelstudent" von Millöcker.

30. Oktober
Premiere: Volkstheater – „Die Letzten" von Gorki.

1. November
Ausstellungen: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Heinz-Günter Prager, Skulptur"; Secession – „Reimo Wukounig, musikalische Grafik".
Premiere: Raimundtheater – „Ball in Savoy" von Abraham.
Tagung: 3. Internationaler Mobilitätskongreß.

3. November
Tagesgeschehen: Hofburg – Eröffnung der 36. Österreichischen Buchwoche.
Auszeichnungen: Marika Rökk, Schauspielerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Obersenatsrat i. R. Dipl.-Ing. Franz Swaty – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

4. November
Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Ernst Schrom, Gedächtnisausstellung".
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Andorra" von Frisch.
Sondermarke: „150 Jahre Oberösterreichisches Landesmuseum".

5. November
Premiere: Burgtheater – „Der Aschenstocherer" von Nachutzrischwili/Gamrekeli.

7. November

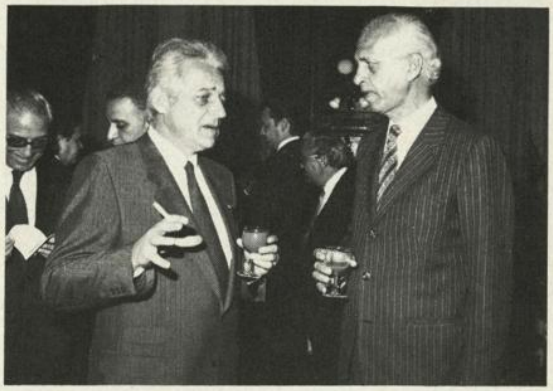


Tagesgeschehen: Felipe Gonzales, Ministerpräsident von Spanien – Besuch im Rathaus.
Ausstellungen: Österreichisches Theatermuseum – „Japanisches Theater in Wien"; Messepalast – „9. Internationale Fachausstellung für Krankenhaus, Ärzte und Labor".

8. November
Tagung: 9. Österreichischer Krankenhaustag.

9. November
Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „d'Ora, Wien – Paris: Fotografien".

10. November



Tagesgeschehen: Dr. Achmed Fouad Mohieddin, Ägyptischer Ministerpräsident – Besuch im Rathaus; Prinzessin Alexandra von Kent – Empfang im Rathaus.
Ausstellungen: Nationalbibliothek, Prunksaal – „Martin Luther – ein Christ"; Messegelände – „austro boot – surf + caravan '83".
Auszeichnungen: Hofrat Dr. Werner Bazata, Dr. Friedrich Ruttar, Präsident des Handelsgerichtes Wien i. R. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Die Kunst der Komödie" von Filippo.
Sondermarke: „Weihnachten 1983".

11. November
Tagesgeschehen: Zentralfriedhof, 2. Tor – Inbetriebnahme der neuadaptierten Aufbahrungshalle 1.
Ausstellung: Bezirksmuseum Hietzing – „Georg Pevetz, Ölbilder".
Auszeichnung: Karl Franz Fügener, Funktionär des Österreichischen Naturschutzbundes – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

12. November
Tagesgeschehen: 7, Urban-Loritz-Platz – Enthüllung eines Denkmals für Urban Loritz, Pfarrer von Schottenfeld.
Ausstellung: Hofburg – „15. Wiener Kunst- und Antiquitätenmesse".
Tagung: 17. Weltkongreß der Europäischen Optometric-Gesellschaft.

14. November
Geld: Ausgabe einer neuen 1.000-S-Banknote.

15. November
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Die Sammlungen des Theatermalers Michael Mayr".

16. November
Auszeichnungen: Gerhard Jaschke, Dr. Wilhelm Pellert (Literatur), Dr. Werner Schulze (Musik), akad. Bildhauer Rudolf Moratti, akad. Maler Hubert Scheibl (Bildende Kunst), Univ.-Doz. Dr. Herta Nagl, Univ.-Doz. Dr. Günter A. Peschek, Oberassistent Dr. Arnold Suppan, Univ.-Doz. Dr. Klaus Turnheim (Wissenschaft), Dr. Peter Dusek, Dr. Johann Steinringer (Volksbildung) – Förderungspreise der Stadt Wien 1983.

17. November
Ausstellung: Künstlerhaus – „Polnische Romantiker".
Tagung: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag.
Premiere: Akademietheater – „Reigen" von Schnitzler.

19. November
Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „Weihnachtsausstellung".

20. November
Premiere: Volksoper – „Albert Herring" von Britten.

21. November
Bestellung: Senatsrat Dr. Heinz Tünkl – Leiter der Magistratsabteilung 7 – Kulturamt.

22. November
Ausstellung: Secession – „Das kleine Format, Hartwig Schubert, Monika Kircher".

23. November
Ausstellung: Bezirksmuseum Josefstadt – „Wiener Sagen und Legenden".
Auszeichnungen: Marthe Robert – Preis der Stadt Wien 1983 für Publizistik; Oberrat Mag. Felix Schödl – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Peter Müller, Verleger – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

25. November
Ausstellung: Bezirksmuseum Penzing – „Richard Wagner in Wien".
Auszeichnungen: Verleihung der Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille in Silber an Pflegeeltern.

29. November
Geld: 500-S-Münze „100 Jahre Parlament".

30. November
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „100 Jahre Rosenthal-Porzellan".

1. Dezember
Ausstellungen: Historisches Museum der Stadt Wien – „Richard Gerstl – anläßlich des 100. Geburtstages des Malers"; Künstlerhaus – „Joan Miró".

2. Dezember
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Die Kunst der Lebzelter".
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Bürger Schippel" von Sternheim.
Sondermarke: „100 Jahre Parlamentsgebäude".

3. Dezember
Todesfall: Kammerschauspielerin Angelika Hauff (61 Jahre).

5. Dezember
Todesfall: Karl Anton Fleck, Grafiker (55 Jahre).

6. Dezember
Sondermarke: „Schülerzeichnung".

7. Dezember
Auszeichnungen: Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Wien in Gold, Silber und Bronze an 15 Personen.
Premiere: Akademietheater – „Kalldewey, Farce" von Strauß.

8. Dezember

Ausstellungen: Albertina – „Roman Scheidl, Grafik"; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Geschichte der Fotografie in Österreich (1839 bis heute)".

Premieren: Staatsoper – „Manon" von Massenet; Volkstheater – „Der Damenschneider" von Feydeau.

11. Dezember

Todesfall: Josef Gala, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D. (78 Jahre).

12. Dezember

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Wiens Stadtbild nach 1683 – Kontinuität oder Wende?".

Premiere: Volksoper – „Gilbert & Sullivan" von Winiewicz/Baumann.

Todesfall: Karl Loubé, Komponist (77 Jahre).

14. Dezember

Premiere: Kammerspiele – „Brave Diebe" von Popplewell.

15. Dezember

Sondermarke: „25. Todestag von Nobelpreisträger Wolfgang Pauli".

16. Dezember

Tagesgeschehen: Kammerspiele – Enthüllung einer Max-Böhm-Büste; 10, Laxenburger Straße 94 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Anton-Hölzl-Hof".

20. Dezember

Premiere: Staatsoper – „Sinfonie in D" von Strauß, „Die Puppenfee" von Bayer, Ballett.

21. Dezember

Auszeichnung: Gertrude Korntheuer, Oberschulrat – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

22. Dezember

Tagesgeschehen: 23, Liesing, Breitenfurter Straße 271 – Grundsteinlegung für ein neues Pensionistenheim.

Auszeichnung: Senatsrat i. R. Dipl.-Ing. Anton Döllerl – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Stunde des Erkennens" von Schnitzler, „Das Veilchen" von Molnár.

23. Dezember

Premiere: Burgtheater – „Die Besessenen" von Camus.

28. Dezember

Todesfall: Arthur Steiner, Journalist und Schriftsteller (87 Jahre, gestorben in München).

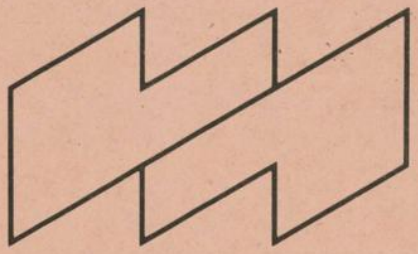
IDEEN FÜR DIE ZUKUNFT

Was wir als VOEST-ALPINE zum Thema Gemeinwirtschaft zu sagen haben, ist so viel, daß wir uns hier auf das Wichtigste beschränken müssen:

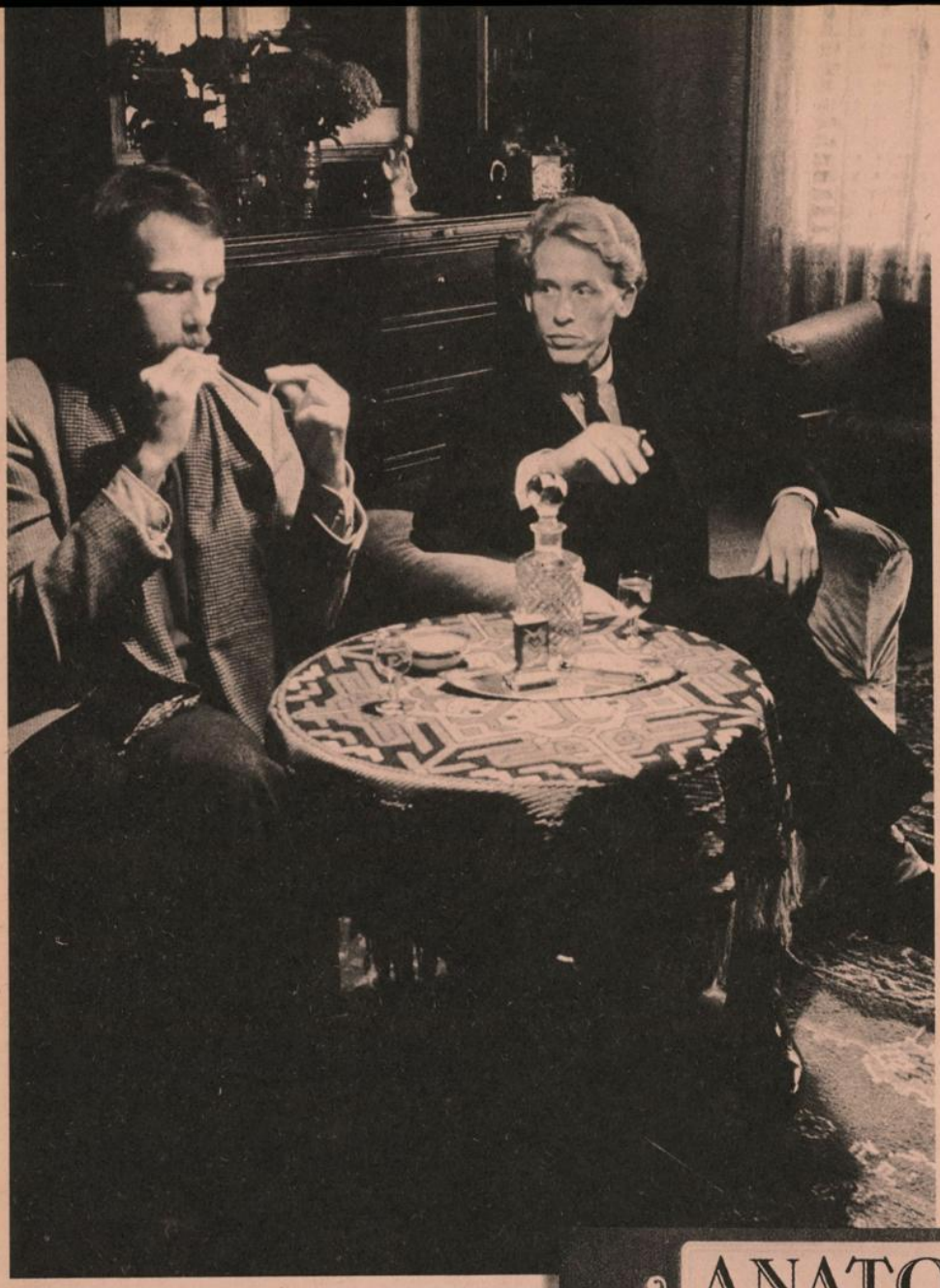
- **Schlüsselfertige Bauten** in Systembauweise, wie Schulen, Kindergärten, Bäder
- **Umweltschutztechnik:** Abfallbeseitigung: Müllkompostieranlagen, Müllhumusieranlagen, Müllveraschungsanlagen, Abwasserreinigung und Wasseraufbereitung: Kläranlagen, Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Schlammentwässerungs- und -verwertungsanlagen Lärm- und Schallschutz: Lärmschutzwände, Kunststoffschwellen, Trittschalldämmplatten Luftreinhaltung: Entstaubungsanlagen
- **Energietechnik:** Wasser- und Windkraftwerke
- **Baumaschinen:** Straßenwalzen, Radlader, Streckenvortriebsmaschinen
- **Medizintechnik**
- **Zivilschutzanlagen**
- **Verkehrstechnische Einrichtungen:** Stahlleitschienen, Überkopfwegweiser, Lichtmaste, Weichen, Stahlwasserspulen, Umzäunungen
- **Wildbach- und Lawinenverbauungen**
- **Kommunikation:** Antennenmaste, Satelliten-Erdfunkstationen, 35-mm-Filmkameras
- **Baustoffe:** Hüttenbims, Leichtbeton; Fassaden- und Zwischenwandsysteme
- **Schiffe**
- **Brücken**

VOEST-ALPINE:
EIN NAME FÜR LEISTUNGEN MIT WELTWEIT BESTER EMPFEHLUNG

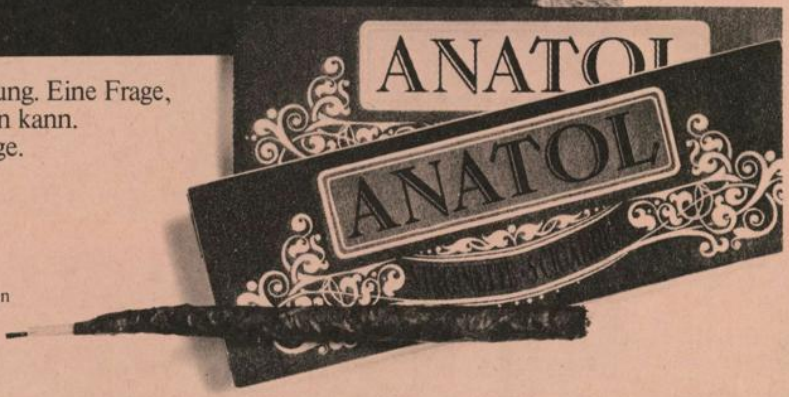
VOEST-ALPINE AG
Postfach 2
A-4010 Linz/Austria
Tel. (0 732) 585-1
Telex 2207-449



VOEST-ALPINE GRUPPE



Deine Meinung - meine Meinung. Eine Frage,
über die man endlos diskutieren kann.
Aber Geschmack ist keine Frage.



Die Anatol-Virginette ist eine moderne,
leichte Cigarre auf Basis der seit 1846 erzeugten
österreichischen Spezialität - der Virginier,
es gibt sie in zwei Geschmacksrichtungen:
Sumatra - hell und mild,
Virginia - dunkel und würzig.

Anatol - ein individueller Rauchgenuß

BÜRGERMEISTER DER STADT WIEN

1282	Konrad Poll
1285	Heinrich Hansgraf
1287	Konrad Eslarn
1288 . . 1305	Konrad Poll
1305–1307	Heinrich Chrannest
1307	Dietrich von Kahlenberg
1308	Heinrich von der Neisse
1309	Niklas von Eslarn
1310	Heinrich von der Neisse
1310–1313	Niklas von Eslarn
1313–1315	Niklas Poll
1316	Hermann von Sankt Pölten
1316–1317	Niklas von Eslarn
1318	Hermann von Sankt Pölten
1319–1323	Otto Wilfleinstorfer
1324–1327	Niklas Poll
1327–1328	Stephan Chriegler
1329–1330	Heinrich Lang
1332–1333	Dietrich Urbetsch
1333–1334	Hermann Snaezl
1335–1337	Dietrich Urbetsch
1337–1338	Konrad von Eslarn
1338–1339	Berthold Poll
1340–1343	Konrad Wiltwerker
1344	Hagen von Spielberg
1345–1347	Reinprecht Zaunrüd
1348–1349	Friedrich von Tierna
1350–1351	Dietrich Flusthart
1352	Friedrich von Tierna
1353	Heinrich Würfel
1354	Dietrich Flusthart
1355	Leopold Polz
1356–1357	Heinrich Straicher
1357–1358	Haunold Schuchler d. Ä.
1358–1359	Leopold Polz
1359–1360	Heinrich Straicher
1360–1361	Haunold Schuchler d. Ä.
1362–1364	Hans von Tierna
1364	Friedrich Rüschl
1365–1366	Lukas Popfinger
1366–1367	Thomas Swembl
1368–1370	Niklas Würfel
1370–1371	Thomas Swembl
1372–1374	Ulrich Rössel
1374–1376	Jans am Kienmarkt
1376–1379	Paul Holzkäufel
1379–1381	Jans am Kienmarkt
1381–1386	Paul Holzkäufel
1386–1395	Michael Geukramer
1396	Paul Holzkäufel
1396–1397	Paul Würfel
1398	Jakob Dorn
1398–1399	Hans Rock
1399–1400	Paul Holzkäufel
1401	Berthold Lang
1401–1402	Paul Würfel
1402–1403	Haunold Schuchler d. J.
1403–1404	Konrad Vorlauf
1404–1405	Paul Würfel
1405–1406	Rudolf Angerfelder
1406–1408	Konrad Vorlauf
1408–1409	Hans Feldsberger
1410	Paul Geier
1410–1411	Albrecht Zetter
1411–1419	Rudolf Angerfelder
1420–1421	Hans Mustrer
1422	Ulrich Gundloch
1423–1425	Konrad Hölzler d. Ä.
1425–1426	Hans Scharffenberger
1427	Paul Würfel
1428–1429	Niklas Undermhimmel
1430–1433	Konrad Hölzler d. Ä.
1434–1439	Hans Steger
1440–1441	Konrad Hölzler d. Ä.
1442	Andre Hiltprant
1443	Hans Steger
1444–1446	Hans Haringseer
1447–1449	Hans Steger
1450–1451	Konrad Hölzler d. J.
1452	Oswald Reicholf
1453	Niklas Teschler
1454	Oswald Reicholf
1455	Konrad Hölzler d. J.
1456–1457	Niklas Teschler
1457	Thomas Schwarz
1457–1460	Jakob Starch
1461–1462	Kristan Prenner
1462	Sebastian Ziegelhauser
1462–1463	Wolfgang Holzer
1463–1464	Friedrich Ebmer
1464–1466	Ulrich Metzleinsdorfer
1467–1473	Andreas Schönbrucker
1473–1479	Hans Heml
1479–1484	Laurenz Haiden
1485–1486	Stefan Een
1487–1489	Lienhard Radauner
1489–1490	Laurenz Taschendorfer
1490	Stefan Een
1490–1493	Paul Keck
1494–1496	Friedrich Geldrich
1497–1499	Paul Keck
1500–1501	Wolfgang Rieder
1502	Lienhard Lackner
1503	Wolfgang Zauner
1504–1507	Paul Keck
1507	Sigmund Pernfuß
1508	Paul Keck
1509–1510	Wolfgang Rieder
1511–1512	Hans Süß
1512	Lienhard Pudmannsdorfer
1513	Hans Kuchler
1514–1515	Friedrich Piesch
1515	Dr. Johann Kaufmann
1516	Hans Süß
1516–1517	Hans Rinner
1518	Lienhard Pudmannsdorfer
1519–1520	Wolfgang Kirchhofer
1520–1521	Hans Süß
1521	Dr. Martin Siebenbürger
1522–1524	Gabriel Gutrater
1524–1526	Hans Süß
1526	Roman Staudinger
1527	Sebastian Sulzbeck
1528–1530	Wolfgang Treu
1531	Sebastian Eiseler
1532–1533	Wolfgang Treu
1534–1535	Dr. Johann Pilhaimer
1536–1537	Wolfgang Treu
1538–1539	Hermes Schallautzer
1540–1541	Paul Pernfuß
1542–1546	Stephan Tenck
1547–1548	Sebastian Schrantz

1549–1550	Sebastian Hutstocker
1551–1552	Christoph Hayden
1553–1555	Sebastian Hutstocker
1556–1557	Hans Übermann
1558–1559	Georg Prantstetter
1560–1561	Thomas Siebenbürger
1562–1563	Hermann Bayr
1564–1565	Matthias Brunnhofer
1566–1567	Hans Übermann
1568–1569	Georg Prantstetter
1570–1571	Hanns vom Thau
1572–1573	Georg Prantstetter
1574–1575	Hanns vom Thau
1576–1578	Christoph Hutstocker
1578–1579	Hanns vom Thau
1580–1581	Bartholomäus Prantner
1582–1583	Hanns vom Thau
1584–1585	Bartholomäus Prantner
1586–1587	Oswald Hüttendorfer
1588–1589	Hanns vom Thau
1590–1591	Georg Fürst
1592–1595	Bartholomäus Prantner
1596–1597	Paul Steyrer
1598–1599	Oswald Hüttendorfer
1600–1601	Andreas Rieder
1602–1603	Georg Fürst
1604–1607	Augustin Haffner
1608–1609	Lukas Lausser
1610–1613	Daniel Moser
1614–1615	Veit Resch
1616–1622	Daniel Moser
1623–1625	Paul Wiedemann
1626–1637	Daniel Moser
1638–1639	Christoph Faßoldt
1640–1645	Konrad Bramber
1646–1648	Caspar Bernhard
1648–1654	Johann Georg Dietmayer
1654–1655	Dr. Thomas Wolfgang Puchenegger
1656–1659	Johann Georg Dietmayer von Dietmannsdorf
1660–1663	Johann Christoph Holzner
1664–1667	Johann Georg Dietmayer von Dietmannsdorf
1667–1669	Johann Christoph Holzner
1670–1673	Daniel Lazarus Springer
1674–1677	Dr. Peter Sebastian Fügenschuh
1678–1679	Daniel Lazarus Springer
1680–1683	Johann Andreas von Liebenberg
1683–1687	Simon Stephan Schuster
1688–1691	Daniel Fockhy
1692–1695	Johann Franz von Peickhardt
1696–1699	Jakob Daniel Tepser
1700–1703	Johann Franz von Peickhardt
1704–1707	Jakob Daniel Tepser
1708–1712	Johann Franz Wenighoffer
1713–1716	Johann Lorenz Trunck von Guttenberg
1717–1720	Dr. Josef Hartmann
1721–1724	Franz Josef Hauer
1725–1726	Dr. Josef Hartmann
1727–1728	Franz Josef Hauer
1729–1730	Johann Franz Purck
1731–1732	Dr. Franz Daniel Edler von Bartuska
1733–1736	Andreas Ludwig Leitgeb
1737–1740	Johann Adam von Zahlheim
1741–1744	Dr. Peter Josef Kofler
1745–1751	Andreas Ludwig Leitgeb
1751–1764	Dr. Peter Josef Edler von Kofler
1764	Leopold Franz Gruber
1764–1767	Dr. Josef Anton Bellesini
1767–1773	Leopold Franz Gruber
1773–1804	Josef Georg Hörl
1804–1823	Stephan Edler von Wohlleben
1823–1834	Josef Anton Lumpert
1835–1837	Anton Josef Edler von Leeb
1838–1848	Ignaz Czapka (1843: von Winstetten)
1851–1861	Dr. Johann Kaspar Freiherr von Seiller
1861–1868	Dr. Andreas Zelinka
1868–1878	Dr. Cajetan (Frh. v.) Felder
1878–1882	Dr. Julius Ritter von Newald
1882–1889	Eduard Uhl
1889–1894	Dr. Johann Nepomuk Prix
1894–1895	Dr. Raimund Grübl
1896–1897	Josef Strobach
1897–1910	Dr. Karl Lueger
1910–1912	Dr. Josef Neumayer
1912–1919	Dr. Richard Weiskirchner
1919–1923	Jakob Reumann
1923–1934	Karl Seitz
1934–1938	Richard Schmitz*)
1938–1940	Dr. Ing. Hermann Neubacher*)
1940–1943	Philipp Wilhelm Jung*)
1943–1945	Hanns Blaschke*)
1945–1951	Dr. h. c. Theodor Körner
1951–1965	Dr. h. c. Franz Jonas
1965–1970	Bruno Marek
1970–1973	Dr. h. c. Felix Slavik
1973–	Mag. iur. Leopold Gratz

*) Nicht durch demokratische Wahl, sondern durch Bestellung in dieses Amt berufen.

MAGISTRATSDIREKTOREN DER STADT WIEN

1870–1883	Wilhelm Grohmann
1884–1891	Alois Bittmann
1891–1896	Alexander Krenn
1896–1900	Viktor Tachau
1900–1903	Moritz Preyer
1903–1909	Dr. Richard Weiskirchner
1909–1914	Karl Appel
1914	Dr. Max Weiß
1914–1918	Dr. August Nüchtern
1918–1919	Karl Pawelka
1919–1934	Dr. Karl Hartl
1934–1938	Dr. Rudolf Hießmannseder
1938–1939	Dr. Rudolf Hornek
1945–1953	Dr. Viktor Kritscha
1953–1962	Dr. Walter Kinzl
1962–1975	Dr. Rudolf Ertl
1976–	Dr. Josef Bandion

EHRENBÜRGER DER STADT WIEN

Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mitrowitz auf Nemischl, Präsident der k. k. Studien-Hof-Kommission; ernannt am 17. Oktober 1801.

Josef Freiherr von Kielmannsegg, Erbherr auf Gföhl, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 17. Oktober 1801.

Ferdinand Edler von Hohenberg, Direktor der Baukunstschule der k. k. Akademie der bildenden Künste; ernannt am 15. Februar 1804.

Ludwig Montoyer, k. auch k. k. Hofarchitekt; ernannt am 25. September 1805.

Rudolf Graf von Wrbna, k. auch k. k. Hofkammer- und Münz- und Bergwesen-Vizepräsident, landesfürstl. Hofkommissär; ernannt am 16. Jänner 1806.

Dr. Josef von Sonnenfels, Hofrat der vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 11. November 1806.

Leopold Freiherr von Haan, Hofrat der k. k. vereinigten böhmischen, österreichischen und galizischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofkommission in Gesetzessachen; ernannt am 15. November 1809.

Augustin Reichmann von Hochkirchen, Vizepräsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 2. Jänner 1810.

Ferdinand Graf Bissingen von Nippenburg, Geheimer Rat und Kämmerer, bevollmächtigter Hofkommissär in Inner-Österreich; ernannt am 2. Jänner 1810.

Ferdinand von Fechtig, Geheimer Rat, Vizepräsident der obersten Justizstelle; ernannt am 4. Mai 1810.

Philipp Graf und Herr von Edling, Geheimer Rat und Kämmerer, gew. Obersthofmeister der Erzherzogin Maria Luise, späteren Kaiserin von Frankreich; ernannt am 6. Oktober 1810.

Karl Fürst zu Schwarzenberg, k. k. General-Feldmarschall, Geheimer Rat; ernannt am 24. Oktober 1813.

Clemens Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Haus-, Hof- und Staatskanzler; ernannt im November 1813.

Josef Freiherr von Haggenmüller zu Grünberg, k. k. n.-ö. Regierungsrat, außerordentlicher Rat der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 2. November 1815.

Bernhard von Anders, k. k. wirkl. Hofrat, Beisitzer der Hofkommission in Tarifsachen; ernannt am 16. Mai 1816.

Dr. Johann Christian Schiffner, Sanitätsmagister und erster Stadtphysikus; ernannt am 22. September 1834.

Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky, k. k. Staats- und Konferenzminister; ernannt am 2. April 1839.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz, Präsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 12. Februar 1840.

Johann Josef Knolz, k. k. Regierungsrat und Landesprotomedicus; ernannt am 10. Dezember 1840.

Josef Ritter von Spaun, k. k. Hofrat und Lottogefällsdirektor; ernannt am 18. Mai 1841.

Maximilian Freiherr von Wimpffen, kommandierender General; ernannt am 8. Juli 1841.

Josef Graf Sedlnitzky, Präsident der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle; ernannt am 24. März 1842.

Anton Gilbert Edler von Seydel, Realitätenbesitzer; ernannt am 6. Juli 1842.

Paul Sprenger, kais. Hofbaurat; ernannt am 24. Oktober 1842.

Josef Baumgartner, k. k. Architekt der n.-ö. Provinzial-Bau-Direktion; ernannt am 24. Oktober 1842.

Franz Graf von Hartig, Sektionschef im k. k. Staats- und Konferenzrate; ernannt am 15. Dezember 1842.

Salomon Mayer Freiherr von Rothschild, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 9. Februar 1843.

Bartholomäus Graf von Stürmer, Internuntius und bevollmächtigter Minister; ernannt am 14. April 1843.

Karl Graf von Inzaghi, Oberster Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsident der Studien-Hofkommission; ernannt am 20. April 1843.

Franz Freiherr von Pillersdorf, Hofkanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 20. April 1843.

Franz Graf von Kuefstein, k. k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; ernannt am 4. Juli 1843.

Georg Graf Erdödy von Monyorókerék, Geheimer Rat, Erbobergespan der Varasdiner Gespanschaft; ernannt am 7. November 1843.

Ferdinand Leopold Graf Palffy von Erdöd, k. k. Kämmerer, Erbobergespan des Preßburger Komitates; ernannt am 14. Mai 1844.

Johann Freiherr Krticzka von Jaden, Vizekanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 30. August 1845.

Dr. Anton Winter, Justizamtmann der fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft in Lichtenthal in Wien; ernannt am 1. Dezember 1845.

Franz Freiherr von Buffa-Castellalto und Lilienberg, Herr und Landstand in Tirol, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 12. August 1846.

Johann Josef Prechtl, Direktor des k. k. polytechnischen Institutes in Wien; ernannt am 9. November 1846.

Dr. Ludwig Michael von Schwanthaler, Professor der Bildhauerei an der Akademie in München; ernannt am 3. Februar 1847.

Adam Burg, k. k. n.-ö. Regierungsrat, Professor; ernannt am 20. Mai 1847.

Anselm Salomon Freiherr von Rothschild, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 2. August 1847.

Adolf Fürst zu Schwarzenberg, Mitglied des n.-ö. Gewerbevereines; ernannt am 26. Februar 1848.

Josef Graf von Radetzky, k. k. Feldmarschall; ernannt am 7. August 1848.

Josef Freiherr Jellačič von Buzim, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.

Julius Freiherr von Haynau, Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.

Franz Josef Fürst von Dietrichstein, Generalmajor und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Modena; ernannt am 25. Jänner 1850.

Felix Fürst zu Schwarzenberg, k. k. Feldmarschall-Leutnant und k. k. Ministerpräsident; ernannt am 7. Jänner 1851.

Maximilian Graf O'Donnel, k. k. Oberst, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers; ernannt am 19. Februar 1853.

Heinrich Freiherr von Heß, k. k. General-Feldzeugmeister, Generalstabschef der Armee; ernannt am 18. Dezember 1855.

Karl Ferdinand Graf Buol von Schauenstein, Präsident der Ministerkonferenz und Minister des Äußeren; ernannt am 29. April 1856.

Dr. Karl Freiherr von Krauß, Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes; ernannt am 8. April 1859.

Ludwig Ritter von Benedek, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.

Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.

Dr. Franz Freiherr von Sommaruga, Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes; ernannt am 18. Juli 1860.

Dr. Anton Ritter von Schmerling, k. k. Staatsminister; ernannt am 8. März 1861.

Karl Wilhelm Fürst von Auersperg, Präsident des Herrenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.

Dr. Franz Hein, Präsident des Abgeordnetenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.

Franz Grillparzer, Dichter; ernannt am 5. Jänner 1864.
Anton Alexander Graf Auersperg, als Dichter *Anastasius Grün,* Mitglied des Herrenhauses; ernannt am 8. April 1864.
Ludwig Freiherr von Gablenz, k. k. Feldmarschall-Leutnant; ernannt am 22. November 1864.
Wilhelm von Tegetthoff, Vizeadmiral; ernannt am 24. Juli 1866.
Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld, Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission; ernannt am 25. Jänner 1867.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust, k. k. Reichskanzler; ernannt am 27. Dezember 1867.
Matthias Konstantin Reichsgraf von Wickenburg, Präsident der Stadterweiterungs-Kommission; ernannt am 18. Jänner 1870.
Georg Sigl, Fabriksbesitzer; ernannt am 11. Februar 1870.
Dr. Karl Giskra, k. k. Minister des Innern; ernannt am 20. April 1870.
Ernst Karl Heinrich Graf von Hoyos-Sprinzenstein, Geheimer Rat und Kämmerer; ernannt am 17. Oktober 1873.
Dr. Eduard Sueß, k. k. Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. Oktober 1873.
Dr. Karl Freiherr von Rokitansky, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 8. Jänner 1874.
Dr. Josef Hyrtl, Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. März 1874.
Franz Ritter von Khunn, Gemeinderat, vormals Bürgermeister-Stellvertreter; ernannt am 4. Februar 1875.
Josef Ritter von Führich, Professor an der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 12. Februar 1875.
Dr. Josef Klucky, Gemeinderat; ernannt am 29. August 1876.
Dr. Cajetan Felder, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 5. Juli 1878.
Heinrich Ritter von Ferstel, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. April 1879.
Dr. Ignaz Kuranda, Publizist, Reichsrats-Abgeordneter, ehemaliger Gemeinderat; ernannt am 22. März 1881.
Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof, Brauereibesitzer und Großindustrieller, Errichter des Kronprinz Rudolf-Kinderspitals; ernannt am 24. Juni 1881.
Eduard von Bauernfeld, Dichter; ernannt am 10. Jänner 1882.
Friedrich Schmidt, k. k. Oberbaurat; ernannt am 6. September 1883.
Hans Graf Wilczek, Geheimer Rat und Herrenhausmitglied; ernannt am 14. September 1883.
Dr. Theophil Ritter von Hansen, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. Dezember 1883.
Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg, k. k. Hofrat, Direktor des österr. Museums für Kunst und Industrie; ernannt am 3. März 1885.
Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek, Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, gewesener Rechtslehrer; ernannt am 25. Mai 1886.
Alfred Ritter von Arneth, Geheimer Rat, Direktor des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrenhausmitglied, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 10. Juni 1887.
Dr. Leopold Hasner Ritter von Artha, Geheimer Rat, Unterrichtsminister a. D.; ernannt am 25. Juni 1889.
Ludwig Lobmeyr, Herrenhausmitglied, k. k. Kommerzialrat; ernannt am 26. Juli 1889.
Eduard Uhl, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 14. November 1889.
Nikolaus Dumba, Herrenhausmitglied und Landtagsabgeordneter; ernannt am 25. Juli 1890.
Dr. Karl Lueger, Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 3. Juli 1900.
Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Geheimer Rat und Eisenbahnminister a. D.; ernannt am 5. Mai 1905.
Alois Prinz von und zu Liechtenstein, Landmarschall von Niederösterreich; ernannt am 23. November 1906.
Dr. Richard Graf von Bienerth-Schmerling, Geheimer Rat, k. k. Ministerpräsident a. D.; ernannt am 28. März 1916.
Dr. Richard Weiskirchner, Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 2. Mai 1916.
Ottokar Graf Czernin, Minister des Äußern; ernannt am 2. Mai 1918.
Jakob Reumann, Bürgermeister; ernannt am 21. Dezember 1923.
Dr. Franz Klein, Universitätsprofessor für Zivilprozeßrecht; ernannt am 11. April 1924.
Dr. Richard Strauss, Komponist; ernannt am 16. Mai 1924.
Karl Seitz, Bürgermeister; ernannt am 6. September 1929.
Leopold Kunschak, Präsident des Nationalrates; ernannt am 8. November 1946.
Dr. h. c. General a. D. Theodor Körner, Bürgermeister; ernannt am 23. April 1948;
DDr. h. c. Karl Renner, Bundespräsident; ernannt am 28. Oktober 1948.
Dr. Adolf Schärf, Vizekanzler; ernannt am 15. April 1955.
Johann Böhm, Zweiter Präsident des Nationalrates, Präsident des Gewerkschaftsbundes; ernannt am 21. November 1958.
Oskar Kokoschka, akad. Maler; ernannt am 10. Februar 1961.
DDr. h. c. Ing. Julius Raab, Bundeskanzler; ernannt am 10. März 1961.
Dr. h. c. Franz Jonas, Bürgermeister; ernannt am 21. April 1961.
DDr. Franz König, Erzbischof, Kardinal; ernannt am 25. Oktober 1968.
Bruno Marek, Komm.-Rat, Bürgermeister; ernannt am 22. Jänner 1970.
Robert Stolz, Professor, Komponist; ernannt am 9. Juli 1970.
Dr. Bruno Kreisky, Bundeskanzler; ernannt am 11. Dezember 1975.
Dr. h. c. Felix Slavik, Bürgermeister und Landeshauptmann a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
Anton Benya, Präsident des Nationalrates und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes; ernannt am 29. Juni 1977.
Herbert von Karajan, Dirigent; ernannt am 24. April 1978.
Dr. Dr. h. c. Karl Böhm, Professor, Generalmusikdirektor; ernannt am 12. September 1978.
Dr. Hertha Firnberg, Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; ernannt am 24. September 1979.
Ernst Křenek, Professor, Komponist; ernannt am 26. September 1980.
Dr. Alfred Maleta, Professor, Präsident des Nationalrates a. D.; ernannt am 27. Februar 1981.
DDr. Bruno Pittermann, Vizekanzler a. D.; ernannt am 27. Februar 1981.
Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat a. D.; ernannt am 23. Juni 1981.
DDr. Konrad Lorenz, Univ.-Prof., Zoologe, Verhaltensforscher; ernannt am 18. Februar 1983.

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen – § 7 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

BÜRGER DER STADT WIEN

Georg Philp, Gemeinderat; ernannt am 3. April 1919.
Heinrich Schmid, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Hans Arnold Schwer, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Johann Knoll, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Hans Schneider, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Gustav Hillinger, Stadtbuchhaltungsdirektor; ernannt am 11. Juni 1919.
Dr. Wilhelm Exner, Sektionschef; ernannt am 26. April 1920.
Carl Michael Ziehrer, Kapellmeister; ernannt am 9. Juli 1920.
Karl Kantner, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Johann Palisa, Hofrat, Astronom; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Ernst Fuchs, Hofrat, Professor, Augenarzt; ernannt am 23. Juni 1921.
Edmund Hellmer, Hofrat, Professor, Bildhauer; ernannt am 30. September 1921.
Ludwig Basch, Redakteur; ernannt am 2. Dezember 1921.
Max Devrient, Burgschauspieler; ernannt am 16. Dezember 1921.
Anton Kreutzer, Gemeinderat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Ferdinand Leißner, Bezirksrat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Anton Amon, Schauspieler; ernannt am 7. April 1922.
Anton Hlawaček, Landschaftsmaler; ernannt am 12. Mai 1922.
Alfred Grünfeld, Pianist und Komponist; ernannt am 16. Juni 1922.
Dr. Lazar Rosenfeld, Polizei-Oberbezirksarzt; ernannt am 11. Juli 1922.
Josef Fuhrmann, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 26. Juli 1922.
Karl Baumgartner, Burgschauspieler; ernannt am 10. Oktober 1922.
Karl Streitmann, Professor, Operettensänger; ernannt am 20. Oktober 1922.
Dr. Adam Müller-Guttenbrunn, Schriftsteller; ernannt am 17. November 1922.
Alois Rohrauer, Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde"; ernannt am 17. November 1922.
Josef Obrist, Gemeinderat; Obmann des Arbeiter-Sängerbundes; ernannt am 6. März 1923.
Viktor Keldorfer, Chormeister; ernannt am 13. April 1923.
Viktor Kutschera, Schauspieler; ernannt am 13. April 1923.
Auguste Wilbrandt-Baudius, Burgschauspielerin; ernannt am 29. Mai 1923.
Arnold Rosé, Konzertmeister; ernannt am 8. November 1923.
Dr. Rudolf Tyrolt, Schauspieler; ernannt am 22. Dezember 1923.
Dr. Robert Gersuny, Hofrat, Direktor des Rudolfinerhauses; ernannt am 25. Jänner 1924.
Dr. Sigmund Freud, Professor, Neurologe, Psychologe; ernannt am 22. April 1924.
Anton David, Gemeinderat; ernannt am 30. Mai 1924.
Eduard Zetsche, akad. Maler; ernannt am 23. Dezember 1924.
Karl Zewy, akad. Maler; ernannt am 24. April 1925.
Ludwig Wutschel, Gemeinderat; ernannt am 18. September 1925.
Georg Reimers, Burgschauspieler; ernannt am 9. Oktober 1925.
Heinrich Schoof, Professor, Lehrer und Mentor der Arbeitersänger; ernannt am 16. Oktober 1925.
Karl Führich, Professor, Ehrenchormeister, Komponist; ernannt am 20. November 1925.
Gustav Schäfer, ehem. Gemeinderat; ernannt am 23. Dezember 1925.
Dr. Friedrich Becke, Hofrat, Universitätsprofessor; ernannt am 29. Jänner 1926.
Edmund Melcher, ehem. Gemeinderat, Architekt und Stadtbaumeister; ernannt am 26. Februar 1926.
Dr. Karl Ornstein, Rechtsanwalt; ernannt am 7. Mai 1926.
Laurenz Widholz, Nationalrat; ernannt am 7. Mai 1926.
Raimund Körbler, Gemeinderat; ernannt am 10. September 1926.
Martin Spörr, Musikdirektor; ernannt am 26. November 1926.
Wenzel Jellinek, Obmann der Allg. Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse; ernannt am 15. Dezember 1926.
Dr. Wilhelm Kienzl, Komponist; ernannt am 27. Dezember 1926.
Alexander Demetrius Goltz, Präsident der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens; ernannt am 11. Februar 1927.
Dr. Karl Schönherr, Dichter; ernannt am 4. März 1927.
Dr. Julius Wagner-Jauregg, Hofrat, Universitätsprofessor, Neurologe; ernannt am 27. Mai 1927.
Dr. Josef Meder, Hofrat; ernannt am 28. Juni 1927.
Hans Temple, akad. Maler; ernannt am 28. Juni 1927.
Dr. Eusebius Mandyczewski, Hofrat, Professor; ernannt am 2. August 1927.
Edmund Eysler, Operettenkomponist; ernannt am 7. Oktober 1927.
William Unger, Professor, Grafiker; ernannt am 7. Oktober 1927.
Albert Sever, Abgeordneter zum Nationalrat, Landeshauptmann a. D.; ernannt am 18. November 1927.
Albert Heine, Hofrat, Regisseur, Ehrenmitglied des Burgtheaters; ernannt am 24. Februar 1928.
Dr. Karl Glossy, Hofrat, Direktor der Städt. Sammlungen; ernannt am 9. März 1928.
Hedwig Bleibtreu, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Anna Kallina, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Rosa Mayreder, Schriftstellerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Willy Thaller, Burgschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Karl Zeska, Hofschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Johann Kremenezky, Seniorchef der Firma Kremenezky; ernannt am 8. Februar 1929.
Dr. Carl Stiaßny, Rechtsanwalt; ernannt am 8. Februar 1929.
Marianne Hainisch; ernannt am 12. April 1929.
Richard Waldemar, Schauspieler; ernannt am 31. Mai 1929.
Babette Devrient-Reinhold, Burgschauspielerin; ernannt am 22. November 1929.
Dr. Josef Redlich, Professor, Jurist; ernannt am 31. Jänner 1930.
Dr. Rudolf Beer, Theaterdirektor; ernannt am 14. März 1930.
Emil Ertl, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
Eduard Jordan, Bürgerschullehrer i. R.; ernannt am 14. März 1930.
Felix Salten, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
Franz Schalk, Professor, Direktor der Wiener Staatsoper i. R.; ernannt am 14. März 1930.

Georg Stern, Hofrat, Direktor der Länderbank i. R.; ernannt am 14. März 1930.
Dr. Richard Wettstein, Hofrat, Professor, Botaniker; ernannt am 14. März 1930.
Max Winter, Sozialpolitiker und Schriftsteller, Vizebürgermeister; ernannt am 14. März 1930.
Oskar Lehner, Kommerzialrat; ernannt am 25. April 1930.
Dr. Alfred Adler, Professor, Arzt; ernannt am 11. Juli 1930.
Dr. Michael Haberlandt, Hofrat, Professor, Ethnologe; ernannt am 3. Oktober 1930.
Hugo Darnaut, Professor, akad. Maler; ernannt am 5. Dezember 1930.
Dr. Josef Hoffmann, Professor, Architekt; ernannt am 23. Dezember 1930.
Emil Sauer, Hofrat, Professor, Geheimrat, Pianist; ernannt am 23. Dezember 1930.
Ernst Arndt, Professor, Kammerschauspieler; ernannt am 13. März 1931.
Viktor Zwilling, Fürsorgeamtsvorstand; ernannt am 15. März 1931.
Josef Jaksch, Hofrat, Vorstand des Schubertbundes; ernannt am 20. März 1931.
Michael Hackl, Leiter des Konsumvereines Niederösterreich; ernannt am 21. April 1931.
Otto Treßler, Burgschauspieler; ernannt am 8. Mai 1931.
Dr. Rudolf Larisch, Hofrat, Professor; ernannt am 10. Juli 1931.
Karl Moll, akad. Maler; ernannt am 10. Juli 1931.
Helene Richter, Schriftstellerin; ernannt am 10. Juli 1931.
Anton Hueber, Bundesrat; ernannt am 7. Oktober 1931.
Dr. Anton Eiselsberg, Univ.-Prof., Hofrat; ernannt am 26. Jänner 1932.
Dr. Markus Hajek, Univ.-Prof.; ernannt am 19. Februar 1932.
Dr. Karl Noorden, Univ.-Prof., Geheimrat; ernannt am 19. Februar 1932.
Josef Reiter, Tonkünstler; ernannt am 19. Februar 1932.
Johann Wancura, Komm.-Rat; ernannt am 19. Februar 1932.
Dr. Adolf Menzel, Hofrat; ernannt am 10. Mai 1932.
Dr. Hans Horst Meyer, Univ.-Prof.; ernannt am 3. Juni 1932.
Rudolf Slatin Pascha, Afrikaforscher; ernannt am 7. Juni 1932.
Wilhelm Johann Holczabek, Schulrat; ernannt am 1. Juli 1932.
Karl Lafite, Professor, Komponist; ernannt am 2. Oktober 1932.
Franz Cizek, Professor; ernannt am 23. November 1932.
Dr. Arnold Durig, Hofrat, Professor; ernannt am 23. November 1932.
Leopold Happisch, Obmann der Naturfreunde; ernannt am 31. März 1933.
Dr. Oswald Redlich, Hofrat, Professor, Historiker, Präsident der Akademie der Wissenschaften; ernannt am 14. Juli 1933.
Heinrich Glücksmann, Professor; ernannt am 3. November 1933.
Albert Bassermann, Schauspieler; ernannt am 7. November 1946.
Robert Stolz, Komponist; ernannt am 24. April 1947.
DDr. h. c. Joseph Marx, Hofrat, Professor, Komponist; ernannt am 19. Juni 1947.
Dr. Hans Finsterer, Professor, Chirurg; ernannt am 24. Juni 1947.
Paul Speiser, Vizebürgermeister; ernannt am 21. Juli 1947.
Conrad Lötsch, Gemeinderat; ernannt am 20. Februar 1948.
Gabriele Proft, Abgeordnete zum Nationalrat; ernannt am 18. Februar 1949.
Arnold Schönberg, Komponist; ernannt am 14. September 1949.
Dipl.-Ing. Dr. Karl Holey, Hofrat, Professor, Dombaumeister; ernannt am 17. Februar 1950.
Josef Enslein, Unterstaatssekretär a. D.; ernannt am 23. März 1950.
Hans Preyer, Bezirksvorsteher; ernannt am 27. April 1951.
Ferdinand Buchberger, Bezirksvorsteher; ernannt am 26. Oktober 1951.
Dr. Viktor Kritscha, Magistratsdirektor; ernannt am 14. Dezember 1953.
Dr. Leopold Zechner, Hofrat, Abgeordneter zum Nationalrat, 2. Präsident des Stadtschulrates; ernannt am 18. Juni 1954.
Johann Resch, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 14. November 1957.
Leopold Thaller, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 19. September 1958.
Dr. Lise Meitner, Professor, Atomphysikerin; ernannt am 24. Oktober 1958.
Karl Honay, Vizebürgermeister, posthum ernannt am 26. Juni 1959.
Karl Maisel, Bundesminister a. D.; ernannt am 11. November 1960.
Josef Afritsch, Bundesminister für Inneres; ernannt am 10. März 1961.
Karl Lakowitsch, Komm.-Rat, amtsführender Stadtrat, Landeshauptmann-Stellvertreter; ernannt am 16. Februar 1962.
Dr. Walter Kinzl, Magistratsdirektor; ernannt am 21. September 1962.
Hans Mandl, Hofrat, amtsführender Stadtrat, Vizebürgermeister; ernannt am 31. Juli 1964.
Franz Koci, amtsführender Stadtrat; ernannt am 31. Juli 1964.
Bruno Marek, Komm.-Rat, Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 29. Jänner 1965.
Dr. Max Neugebauer, Abgeordneter zum Nationalrat, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 30. Juli 1965.
Franz Glaserer, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.
Rudolf Sigmund, Komm.-Rat, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.
Dr. Dr. h. c. mult. Clemens Holzmeister, Baurat h. c., em. Hochschulprofessor; ernannt am 14. Mai 1971.
Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.; ernannt am 18. Juni 1971.
Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Erster Präsident des Nationalrates, Bundesminister a. D.; ernannt am 19. November 1971.
Dr. Wilhelm Stemmer, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.
Karl Mühlhauser, Komm.-Rat, Generaldirektor, Dritter Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.
Maria Jacobi, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 25. April 1975.
Fritz Wotruba, Professor, akad. Bildhauer; posthum ernannt am 17. Oktober 1975.
Otto Probst, Dritter Präsident des Nationalrates; ernannt am 16. Dezember 1976.
Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister a. D., Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
Alfred Porges, Komm.-Rat, Vorsitzender des Bundesrates a. D., Direktor der Wiener Messe AG a. D.; ernannt am 29. Juni 1977.

Mag. Dr. Hermann Schnell, Hofrat, Präsident des Stadtschulrates für Wien, Abgeordneter zum Nationalrat; ernannt am 21. Mai 1979.
Hans Böck, Stadtrat a. D.; ernannt am 27. Juni 1979.
Dr. Dr. h. c. Fritz Bock, Präsident, Vizekanzler a. D., Bundesminister a. D.; ernannt am 29. Oktober 1979.
Hans Bock, Präsident, Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 19. November 1979.
Eduard Weikhart, Staatssekretär a. D.; ernannt am 30. Mai 1980.
Heinz Nittel, amtsführender Stadtrat (posthum); ernannt am 14. Mai 1981.
Grete Rehor, Bundesminister a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dr. Franz Skotton, Vorsitzender des Bundesrates; ernannt am 30. September 1983.
Robert Weisz, Abgeordneter zum Nationalrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Maria Hlawka, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Otto Schweda, Dritter Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dr. Otto Glück, Primarius, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr. h. c. Rudolf Wurzer, o. Univ.-Prof., amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dr. Rudolf Ertl, Landesamtsdirektor und Magistratsdirektor i. R.; ernannt am 30. September 1983.

In Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger können vom Gemeinderat durch Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden – § 6 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

EHRENRING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Hayek, DDr. Dr. h. c. Friedrich August, em. o. Univ.-Prof.
Meinrad Josef, Kammerschauspieler
Popper, Dr. Dr. mult. h. c. Sir Karl Raimund
Sperber Manès, Prof., Schriftsteller

EHRENMEDAILLE DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

in Gold

1983

Andics Hellmut, Schriftsteller
Fuss Harry, Prof., Schauspieler
Kraner Cissy, Schauspielerin
Larsen, Dr. Jens Peter, Prof., Musikforscher
Leinsdorf Erich, Dirigent
Moog Heinz, Kammerschauspieler
Reyer Walther, Kammerschauspieler
Rökk Marika, Schauspielerin
Schmid Antonie (Künstlername Dorothea Neff), Schauspielerin
Wallberg Heinz Günther, Prof., Generalmusikdirektor

in Silber

1983

Askin Leon, Schauspieler
Böhm Karl, Schauspieler
Hahnl, Dr. Hans Heinz, Prof., Schriftsteller, Journalist
Hösch Rudolf, Prof., Schulrat
Mailer Franz, Prof., Musikhistoriker
Polly Franz, Prof.
Schagerl Josef, Prof., akad. Bildhauer
Staudacher Hans, Prof., Maler
Wilfan Hubert, Oberstudienrat, akad. Bildhauer

in Bronze

1983

Ascherl Josefine, Musiklehrerin
Mandl-Weilen Helene, Schriftstellerin
Steup Lothar, Komponist

PROFESSOR-DR.-JULIUS-TANDLER-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

in Gold

1983

keine Verleihung

in Silber

1983

Fischer Johanna, Kammerrat a. D.
Fleischhacker Apollonia
Holecek Anna, Direktor i. R.
Jelinek Anna
Jost Rosa
Kousek Agnes
Langsenlehner Maria
Mitterhauser Marie
Mum Marie
Nölscher Johanna
Nölscher Margarete
Pernek Franz
Pernek Josefine
Swoboda Leopoldine
Zwölfer Wilhelmine

in Bronze

1983

Lischtansky Waltraud, Elternvereinsobmann

OTTO-GLÖCKEL-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Damisch Karl, Prof., Direktor

VERDIENSTPLAKETTE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

in Gold

1983

Eberhardt Johann
Mösslinger Franz
Zimmert Rudolf

in Silber

1983

Umissa Franz
Zimmert Erika

in Bronze

1983

Bachtrog Hans
Denk Michael
Hwezda Walter
Kana Gustav
Koweindl Franz
Kupka Othmar
Schäffer Walter
Schragner Susanna
Swoboda Johann
Trummer Wilhelm

JOSEF-KAINZ-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Krahl Hilde, Kammerschauspielerin
Gruber Peter, Regisseur
Kapplmüller Herbert, Bühnenbildner

Förderungspreise zur Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien

Piesbergen Hans, Schauspieler
Galli Michaela, Schauspielerin
Welunschek Karl, Regisseur
Kaufmann Ulrike, Kostümbildnerin

JOHANN-NESTROY-RING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Kann Hans, Prof., Pianist
Petters Heinz, Schauspieler

PREISE DER DR.-KARL-RENNER-STIFTUNG

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Benya Anton, Präsident des Nationalrates und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Sallinger, Ing. Rudolf, Kommerzialrat, Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Stadler, Dr. Karl, Univ.-Prof.
Lendvai Paul, Prof., Chefredakteur
Leser, Dr. Norbert, Univ.-Prof.

PREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Literatur: *Okopenko Andreas*
Publizistik: *Robert Marthe*
Musik: *Angerer Paul,* Prof.
Malerei: *Staudacher Hans,* Prof., akad. Maler
Grafik: *Heuer Christine,* akad. Malerin
Bildhauerei: *Pixner Franz*
Angewandte Kunst: *Dietz Gundi*
Architektur: *Tesar Heinz,* Architekt
Geistes- und Sozialwissenschaften: *Sekler, Dipl.-Ing. Dr. Eduard,* Arch., Univ.-Prof.
Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften: *Komarek, Dr. Kurt,* Univ.-Prof.
Medizinische Wissenschaften: *Petsche, Dr. Hellmuth,* Univ.-Prof.
Volksbildung: *Prawy, Dr. Marcel,* Hochschulprofessor

FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Literatur:
Jaschke Gerhard
Pellert, Dr. Wilhelm

Musik:
Schulze, Dr. Werner

Bildende Kunst:
Moratti Rudolf, akad. Bildhauer
Scheibl Hubert, akad. Maler

Wissenschaft:
Nagl, Dr. Herta, Univ.-Doz.
Peschek, Dr. Günter A., Univ.-Doz.
Suppan, Dr. Arnold, Oberassistent
Turnheim, Dr. Klaus, Univ.-Doz.

Volksbildung:
Dusek, Dr. Peter
Steinringer, Dr. Johann

KINDER- UND JUGENDBUCHPREIS DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Kinderbuch:
Ferra-Mikura Vera („Die Oma gibt dem Meer die Hand" – Verlag Jungbrunnen)

Jugendbuch:
Mayer-Skumanz Lene („Der Bernsteinmond" – Verlag Jugend und Volk)
Recheis Käthe („Der weiße Wolf" – Verlag Herder)

SPORTEHRENZEICHEN DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Bittner, Mag. Markus, Hofrat
Draxler Josef, Präsident
Ehrenberger Kurt, Kommerzialrat
Haber Karl
Hof Erich, Trainer der österreichischen Fußball-Nationalmannschaft
Lesek Liselotte
Luczensky, Dipl.-Vw. Othmar
Mautner-Markhof, Dkfm. Dr. Marius
Stroh Leopold, Kommerzialrat
Wiesinger Leopold, Prof., Landtagsabgeordneter

WIENER GRABSTÄTTEN BERÜHMTER FRAUEN UND MÄNNER

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Zentralfriedhof

a) Ehrengräber

Böhm Max, Schauspieler, gestorben 26. Dezember 1982, 33 G-68
Heer, Dr. Friedrich, Univ.-Prof., Historiker, gestorben 18. September 1983, 33 G-59
Pittermann, Dr. Bruno, Vizekanzler a. D., gestorben 19. September 1983, 14 C-40

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Meissner Paul, Prof., akad. Maler, gestorben 2. Juni 1983, 40-154

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Basil Otto, Prof., Schriftsteller, Journalist, gestorben 19. Februar 1983, 40-153
Enslein Josef, Unterstaatssekretär, Pädagoge, gestorben 5. Jänner 1952, 13 B-4-9
Heimler Raoul (und Alice), Urgroßneffe Ludwig van Beethovens, 9 B-2-48

Friedhof Baumgarten

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Glaserer Franz, amtsführender Stadtrat a. D., gestorben 7. Jänner 1983, 3 L-50 c

Friedhof Döbling

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Redlich Karl, Oberbaurat, Bautechniker, gestorben 5. Jänner 1981, 26-1

Friedhof Hietzing

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Novotny, Dr. Fritz, Univ.-Prof., Kunsthistoriker, 12–58

Friedhof Neustift a. W.

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Schwanzer, Dipl.-Ing. Dr. Karl, Architekt, Hochschulprofessor, gestorben 20. August 1975, B-10-8

Friedhof Ober-St.-Veit

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Stössl, Dr. Otto, Hofrat, Schriftsteller, gestorben 15. September 1936, H-272

Friedhof Südwest

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Massak, Ing. Alois, Oberst, Sprengstoffexperte, gestorben 22. Juli 1979, 64-19-37

Urnenhain der Feuerhalle

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Kautsky, Dr. Benedikt, Sozialdemokratischer Politiker, Schriftsteller, gestorben 1. April 1960, 1-Ring 3-2-74

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DAS BUNDESLAND WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 97 veröffentlichten Listen

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN MIT DEM STERN

1983

keine Verleihung

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN

1983

Melichar, Dr. Dr. h. c. Erwin, o. Univ.-Prof., Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Schaumayer, Dkfm. Dr. Maria, Kommerzialrat, amtsführender Stadtrat a. D.

GROSSES SILBERNES EHRENZEICHEN

1983

Felix, Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand, Sektionschef
März, Dr. Adolf, Sektionschef
Swaty, Dipl.-Ing. Franz, Obersenatsrat i. R.

Wilhelm, Mag. Erich, a. o. Hochschulprofessor, Superintendent i. R.

GOLDENES EHRENZEICHEN

1983

Antel Franz, Regisseur
Appel Carl, Prof., Baurat h. c.
Bancher, Dr. Engelbert, o. Univ.-Prof.
Bauer, Dr. Friedrich, Botschafter
Brandner, Dipl.-Ing. Walter, Hofrat
Buchsbaum, Dip.-Ing. Friedrich, Senatsrat
Chorinsky, Dr. Friedrich, Generaldirektor
Czermak, Dr. Erwin, Stadtphysikus i. R.
Demel, Dr. Karlheinz, Vizepräsident des Landesgerichtes für ZRS Wien
Döllerl, Dipl.-Ing. Anton, Senatsrat
Geyer, Dipl.-Ing. Robert, wirkl. Hofrat
Grobauer, Dr. Franz Joseph, Oberstudienrat, Professor i. R., Publizist und Schriftsteller
Herzka, Dipl.-Ing. Friedrich, Hofrat
Hiesmayr, Dr. Ernst, o. Univ.-Prof., Architekt
Jesch, Dr. Erich, Medizinalrat, Primarius i. R., Chefzahnarzt i. R.
Knapp, Dr. Elfriede, Stadtphysikus i. R.
Knopp, Dipl.-Ing. Günther, Hofrat
Koling, Dr. Walter, Direktor der KFA
Kraft, Dr. Johann, wirkl. Hofrat
Kukral Franz, Regierungsrat, Direktionssekretär der KFA
Luksch, Dipl.-Ing. Walter, Hofrat
Maruna, DDr. Dipl.-Chem. René F. L.
Maser, Dipl.-Ing. Sonja, Hofrat
Matiej, Dr. Kurt, wirkl. Hofrat
Merkl, Dipl.-Ing. Karl, Ministerialrat
Mischitz, Dr. Thomas, wirkl. Hofrat
Mitterstöger Max, Bundesrettungsrat, Direktor
Novotny, Dr. Otto, o. Univ.-Prof., Vorstand der I. HNO-Klinik i. R.
Parrer, Ing. Friedrich, Senatsrat i. R.
Piperek, Dr. Maximilian, Prof., Ministerialrat i. R.
Rauscher Franz, Hofrat, Direktor des Besoldungsamtes
Rett, Dr. Andreas, a. o. Univ.-Prof., Primarius, Abteilungsvorstand
Ruttar, Dr. Friedrich, Präsident des Handelsgerichtes Wien i. R.
Schlag, Dr. Wilhelm, Ministerialrat
Strobl, Dr. Karl, Prälat
Tomiczek, Dipl.-Ing. Dr. Herbert, Forstdirektor i. R.
Weihs-Raabl, Dr. Hugo, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien i. R.
Wersching Anton, Generaldirektor

SILBERNES EHRENZEICHEN

1983

Becker, Mag. Heinz, evang. Pfarrer A. B.
Fügener Karl Franz, Ehrenpräsident
Fussek, Dr. Alexander, Regierungsrat, Bezirksschulinspektor i. R.
Hansal Gertraud, Fachinspektor
Hold, Dr. Hans, Medizinalrat, Primarius i. R.
Hölmerich Friedrich, Oberamtsrat i. R.
Kornis Karl, Kommerzialrat, Generaldirektor
Martinek, Dkfm. Dr. Hans, Kommerzialrat, Präsident des Österreichischen Kinderrettungswerkes

Mayerhofer, Dipl.-Ing. Franz, Oberrat
Mayrhofer, Ing. Heinrich, Regierungsrat, Berufsschulinspektor i. R.
Padiwy Josef, Prof., Oberamtsrat i. R.
Peloschek, Dr. Herbert, Medizinalrat, Primarius i. R.
Plass, Dr. Rigobert, Kommerzialrat, Präsident
Preisel Adolf, Regierungsrat, Oberamtsrat i. R.
Reif, Ing. Kurt, Regierungsrat, Berufsschulinspektor
Ruthner Werner, Oberst im Kriminaldienst
Saleta Viktor, Oberschulrat, Volksschuldirektor i. R.
Sandner Ferdinand, Oberamtsrat i. R.
Schneider Johann, Oberst i. R.
Schödl, Mag. Felix, Oberrat
Schröpfer Franz
Sommergruber, Dr. Wilhelm, Regierungsrat, Bezirksschulinspektor i. R.
Selles-Ferrando, Dr. Xavier, Kultur- und Presserat der Spanischen Botschaft in Wien
Stanisak, Dr. Otto, Veterinärrat
Stifter, Mag. Dr. Alfred, Prof., Kammerrat
Tmej Norbert, Amtsdirektor, Mitglied des Bundesrates
Wosyka, Dkfm. Dr. Helmut, Kommerzialrat, Generaldirektor

GOLDENES VERDIENSTZEICHEN

1983

Appel, Dr. Friedrich, Generalsekretär der Caritas der Erzdiözese Wien
Barylli Walter, Prof., Musiker und Pädagoge
Beran Gertrud, Oberschulrat, Volksschuldirektor i. R.
Brabenecek Otto Karl, Kommerzialrat, Kammerrat a. D.
Docekal Josef, Direktor
Fortel, Ing. Josef, Techn. Geschäftsführer und Direktor der Fa. Integral
Frühwirt, Mag. Peter, Rat
Fucik, Dipl.-Ing. Johann, Baurat h. c.
Gallowitsch, Dr. Günther H., Geschäftsträger der Österreichischen Botschaft in Tokio
Hahndl Walter, Dentist
Hiemenz, Dkfm. Clemens K.
Hilsbecher Heinz
Hofstätter Heinrich, Amtsrat i. R.
Jakobartl Robert
Jonas Paul, Kammerrat a. D., Dentist
Knoll Rudolf, Direktor, Baumeister
Kolb, Ing. Robert, Präsident der Auslandsösterreicher-Vereinigung „Centro Austriaco" in Mexiko
Korntheuer Gertrude, Oberschulrat
Kozelauch Hermine, Oberschulrat, Volksschuldirektor
Kulda Rudolf, Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Photographie
Kyselka Paul, Obmann des Wiener Blasmusikverbandes
Linke, Dr. Emanuel
Linzbichler, Dkfm. Gerhard, Direktor des Österreichischen Fremdenverkehrsverbandes in Tokio
Mayer Gertrude
Mestian Fritz Georg, Dentist
Milzauschek, Ing. Robert, Oberschulrat, Berufsschuldirektor i. R.
Müller, Dr. Peter, Verleger
Osmark, Dipl.-Ing. Rudolf, Kommerzialrat, Firmeninhaber
Petritsch, Dr. Elisabeth
Rottenberg Max, Oberschulrat, Hauptschuldirektor i. R.
Rottensteiner Johann
Safar, Ing. Hans
Schiesbühl, Dr. Lydia
Simonis Heinz Georg, Kommerzialrat
Strabl Josef
Svoboda Aloisia, Kommerzialrat
Voelkel, Dr. Otto, Obermedizinalrat, Facharzt für Radiologie
Winkler, Dr. Egon, österreichischer Handelsdelegierter in Tokio
Wischnitzky Kurt, Oberstleutnant

SILBERNES VERDIENSTZEICHEN

1983

Berg Anton, Kapellmeister und Komponist
Böhm Erwin, Oberpfleger
Bokon Raimund, Bezirksinspektor i. R.
Butta Johann
Deutsch Friedrich, Kunst- und Antiquitätenhändler
Eigel Kamillo, Abteilungsinspektor
Gabriel Margarethe, Kanzleioberkommissär i. R.
Grosskopf Heribert, Hauptbrandmeister i. R.
Hochleutner Stefanie
Hofbauer Elfriede
Janker Maximilian, Amtsrat i. R.
Klement Hermann
Krchov Adolf, Gruppeninspektor
Lichtblau Josef
Lovecek Edith
Marsat Franz
Medl Wilhelmine
Müllner Waldemar
Neuhold Johann
Novak Gertrude
Panc Adalbert, Betriebsoberinspektor i. R.
Polak Liselotte
Pötsch Johann, Abteilungsinspektor
Reich Elisabeth, Amtsrat i. R.
Ritz Friedrich
Sadil Ernst
Schipfer Rosa
Schlieben Emilie
Schmidt Charlotte, Stationsschwester
Seif Hermine
Siller Maximilian
Stachowitz Rudolf
Stadlbacher Anton, Barmixer
Strobl Josef, Abteilungsinspektor
Toplak Heinz
Volmer Walter, Abteilungsinspektor i. R.
Wagner Walter, Abteilungsinspektor
Zischka Franz Kurt

EHRENZEICHEN FÜR DIE ERRETTUNG VON MENSCHEN AUS LEBENSGEFAHR (WIENER RETTUNGSMEDAILLE)

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Demmer Rudolf, Bezirksinspektor
Frommwald Walter, Bezirksinspektor
Graf Franz, Gruppeninspektor
Kutscher Norbert, Inspektor
Mähler Johannes
Roth Franz, Revierinspektor
Schütz Rudolf, Inspektor

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE IM WIENER FEUERWEHR- UND RETTUNGSWESEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Für 40jährige Tätigkeit (in Silber):
Eisler Otto
Lachout, Ing. Emil

Für 25jährige Tätigkeit (in Bronze):
Holaubek Erich
Holaubek Johanna
Kugel, Dr. Leopold, Obermedizinalrat, Primarius
Kunert Robert
Platzer Walter
Plot Paul
Prazak Georg
Vasek Erich
Vasek Helga
Wolf Johann

EINSATZMEDAILLE DES LANDES WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 92 bis 97 veröffentlichten Listen

1983

Bachmann Georg, Revierinspektor
Benesch Gerald, Hauptmann
Brachmann Josef, Regierungsrat
Fuchs Ludwig, Revierinspektor
Geier Bruno, Revierinspektor
Gerstberger Josef, Inspektor
Hartl Johannes, Oberleutnant
Kögler Karl, Gruppeninspektor
Pangratz Karl, Bezirksinspektor
Plöchl Arthur
Pohl Erich, Revierinspektor
Rockenbauer Walter, Revierinspektor
Scheibenhofer Leopold, Revierinspektor
Schradmayer Josef, Inspektor
Waldhütter Gerhard, Bezirksinspektor
Wittmann Leopold, Revierinspektor
Zuwa Karl, Gruppeninspektor

DIE WIENER BÜRGERMEISTER 1282–1982

Lebens- und Funktionsdaten

Erarbeitet von wissenschaftlichen Beamten des Wiener Stadt- und Landesarchivs
unter Leitung von Archivdirektor ao. Univ.-Prof. Dr. Felix Czeike
2. Teil

Abkürzungsverzeichnis

AA	Adelsakten
Abb.	Abbildung
AR	Alte Registratur
Austr.	Natio Austriaca
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AZJ	Alte Ziviljustiz
Bd.	Band
Bez.	Bezirk
BG	Bezirksgericht
BM	Bürgermeister
Bsp.	Bürgerspital
Bsp. Cop.	Bürgerspital, Copialbuch
Bsp. Urk.	Bürgerspital, Urkunden
cod.	codex
cod. ser. nov.	codex series nova
Db	Dienstbuch
ders.	derselbe
Diöz. Arch.	Wiener Diözesanarchiv
EN	Erstnennung
Fasz.	Faszikel
fol.	Folio
Gb	Grundbuch
GM	Geburtsmatrik
HA	Hauptarchiv
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HKA	Hofkammerarchiv
HM	Heiratsmatrik
Hs	Handschrift
IfÖG	Institut für österreichische Geschichtsforschung
J.A. Nr.	Journalartikelnummer der Totenbeschaubefunde
JbLkNÖ	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
JbVGStW	Jahrbuch des Verein(e)s für Geschichte der Stadt Wien
kais.	kaiserlich
kais. Best.	kaiserliche Bestätigung
LN	Letzte Nennung
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
Mitt. VGW	Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien
N	Nennung
NN	Name unbekannt (nomen nescio)
Offic.	Officiosa
OKAR	Oberkammeramtsrechnung
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
o. S.	ohne Seitenangabe
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
publ.	publiziert
Qu	(siehe abgekürzt zitierte Literatur)
RA	Reichsakten
Rhen.	Natio Rhenensis
SM	Sterbematrik
STAB	Steueranschlagbücher
TB	Testamentenbuch
TBP	Totenbeschauprotokoll
Test.	Testament
TM	Taufmatrik
VBMA	Verweser des Vizebürgermeisters
Verl. Abh.	Verlassenschaftsabhandlung
WGBl	Wiener Geschichtsblätter
WStLB	Wiener Stadt- und Landesbibliothek
Wwe	Witwe
→	Verweis auf einen anderen Bürgermeister

Bestände, die ohne Archivhinweis zitiert sind, befinden sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv.

Abgekürzt zitierte Literatur

Adler – Monatsblatt der heraldisch-genealogischen Gesellschaft Adler.

Aschbach – Joseph Aschbach, Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, 2 Bde., 1965.

Beheim – Michael Beheims Buch von den Wienern 1462–1465, hg. von Theodor von Karajan, 1843.

Berichte und Mitteilungen – Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien, Bd. 1–50 (1856–1918).

Csendes, Salzhändler – Peter Csendes, Die Wiener Salzhändler im 15. und 16. Jahrhundert. JbVGStW 27 (1971), 7–30.

Czeike, Bürgermeister – Felix Czeike, Wien und seine Bürgermeister. Sieben Jahrhunderte Wiener Stadtgeschichte, 1974.

Englmann, Testamente – Wilhelm Englmann, Testamente von Wiener Bürgermeistern aus dem 17. Jahrhundert, Kommunal-Kalender 1893.

Geusau, Wien – Anton Geusau, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Wien in Österreich, 1792 ff.

Harrer – Paul Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, 1951, maschinschriftliches Manuskript im Wiener Stadt- und Landesarchiv.

Jäger, Wappenalmanach (Wappenkalender) – Hanns Jäger-Sunstenau, Österreichischer Wappenalmanach, 1969.

Kleedorfer, Ratsbürger – Elisabeth Kleedorfer, Die Wiener Ratsbürger zur Zeit Maria Theresias, 1740–1780, phil. Diss., Wien 1972.

Perger, Amtszeiten – Richard Perger, Die Amtszeiten der

Wiener Bürgermeister von 1282 bis 1500, Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 9 (1981), 97–108.
Perger, Die Haiden von Guntramsdorf – Richard Perger, Die Haiden von Guntramsdorf, Jahrbuch der heraldisch-genealogischen Gesellschaft Adler, Neue Folge 7 (1970), 95 ff.
Perger, Handelsgesellschaft – Richard Perger, Die Wiener Bürgermeister Lienhard Lackner, Friedrich von Pieschen, Dr. Martin Siebenbürger und andere Mitglieder der „Wiener Handelsgesellschaft" (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte Bd. 9, 1981), 3–88.
Perger, Kaufmann – Richard Perger, Dr. Hans Kaufmann aus Sterzing, Bürgermeister von Wien im Jahre 1515 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Bd. 9, 1981), 89–113.
Perger, Ratsbürger – Richard Perger, Die Wiener Ratsbürger von 1396 bis 1526, unveröff. Manuskript.
Perger, Tamsweg – Richard Perger, Wiener Bürger des 15. Jahrhunderts als Förderer der Leonhardskirche in Tamsweg, JbVGStW 26 (1970), 76 ff.
Pradel, Bürgermeister – Johanne Pradel, Die Wiener Bürgermeister der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, WGBl 26 (1971), 137 ff., 178 ff., 200 ff.
Qu – Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 3 Abteilungen, 1895 ff.
Rechnitz – Stephan Rechnitz, Friedhofs-Monographien, Bd. 1: Kirchengräber und Epitaphe (1962), Bd. 17: Niederösterreichische Friedhöfe (1961).
Sailer – Leopold Sailer, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts, Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4 (1931).
Schalk, Faustrecht – Karl Schalk, Aus der Zeit des österreichischen Faustrechts 1440–1463, Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, 3, 1919.
Siebmacher – Siebmachers großes Wappenbuch, Bd. 1–101 (1605–19617.
Skoda, Ratsbürger – Erwin Skoda, Die Wiener Ratsbürger zwischen 1670 und 1705, phil. Diss., Wien 1974.
Wissgrill – Franz Karl Wissgrill, Schauplatz des landsässigen nö. Adels vom Herren- und Ritterstande, 1794.
Wurzbach – Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 1–60 (1856–1891).

Autorensigeln:
M. A. – Margit Altfahrt
H. K. – Helmut Kretschmer
K. L. – Klaus Lohrmann
W. M. – Wolfgang Mayer
F. O. – Ferdinand Opll

Jonas Franz
A: Schriftsetzer, Korrektor[1])
B: 22. 6. 1951[2]) – 1. 6. 1965[3])
C: * 4. 10. 1899 Wien[4]), † 24. 4. 1974 Wien
D: Vater: Josef, * 9. 2. 1863 Kamenice, Hilfsarbeiter
Mutter: Katharina, geb. Rokosová
E: Margarete, geb. Towarek, * 13. 6. 1898 Wien, † 7. 8. 1976 Wien[5]), ⚭ 22. 12. 1922, Vater: Eustachius[6]), ÖBB-Werkmeister, Mutter: Maria

[1]) Vgl. dazu Lucia Roth, Franz Jonas, maschinschriftliches Manuskript; maschinschriftlicher Lebenslauf von Franz Jonas vom 16. März 1954; Norbert Schausberger, Franz Jonas, in: Friedrich Weissensteiner, Die österreichischen Bundespräsidenten, Wien 1982, 256 ff.; Das große Groner-Wien-Lexikon, Wien – München – Zürich 1974, 178 f.; Rathauskorrespondenz vom 24. 4. 1974, Bl. 905 f. – [2]) Stenografischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22. 6. 1951, 4388. – [3]) Stenografischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10. 6. 1965, 1. – [4]) Nach einer Eintragung in der Familienbibel seiner Mutter allerdings bereits am 29. 9., vgl. WGBl 37 (1982), 39. – [5]) Wiener Zeitung 8. 8. 1976. – [6]) Lucia Roth, Franz Jonas, maschinschriftliches Manuskript. W. M.

Jung Philipp Wilhelm
A: Dr. jur.
B: 14. 12. 1940[1]) – 30. 12. 1943[2])
C: * 16. 9. 1884 Nieder-Flörsheim (Hessen)
D: Vater: Franz, Volksschullehrer, * 11. 2. 1856 Santhein
Mutter: Katharina, geb. Wigerheims, * 26. 8. 1856 Niedersanthein
E: Stefanie, geb. Muxel, * 31. 1. 1886 Baden-Baden, ⚭ 30. 9. 1911[3]), Vater: Adolf, Mutter: Stefanie, geb. Elies

[1]) Da Dr. Neubacher Sonderaufgaben erhielt, wurde Dr. Jung aufgrund eines Entschlusses von Gauleiter Bürckel bereits im April mit seiner Vertretung betraut; vgl. Stenografischer Bericht über die 4. öffentliche Sitzung der Ratsherren der Stadt Wien vom 29. 4. 1940, 166; vgl. Niederschrift der 7. öffentlichen Beratung vom 14. 12. 1940, 1 f. – [2]) Rudolf Till, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren, Wien 1957, 124. – [3]) Meldezettel, o. Nr. W. M.

Kahlenberg Dietrich von
B: 31. 10. 1307 (N)[1])
C: * vor 1276[2]), † nach 1307[3])
E: NN[4])

[1]) Qu I/1, Nr. 287. – [2]) Qu I/2, Nr. 2138; vgl. Nennung vom 14. 4. 1288, Qu I/1, Nr. 869. – [3]) Vgl. Anm. 1. – [4]) Sohn Haimo 1319 bezeugt, Qu I/1, Nr. 889. F. O.

Kaufmann Johann
A: Dr. jur.[1]), 1500 nobilitiert[2])
B: 14. 3. 1515 (EN)[3]), 24. 11. 1515 (LN)[4])
C: * um 1458[5]), 1472 (EN)[6]), † 25. 5. 1537 Wien[7]), Herkunft aus Sterzing[8])
D: Vater: Eberhard, genannt zwischen 1454 und 1492[9])
Mutter: Margret, geb. Krakoflin[10])
E: Anna, * zwischen 1473 und 1477[11]), † 1537[12]), ⚭ 1498[13]), Vater: Wolfgang Leubenpeck[14]), Mutter: Anna, geb. Salzer[15])

[1]) Perger, Kaufmann 91, Anm. 51. – [2]) Ebda., 93, Anm. 79. – [3]) Qu II/4, Nr. 6009. – [4]) Bsp. Urk. Nr. 814. – [5]) Errechnet aus der nachfolgenden Erstnennung als Student. – [6]) Vgl. Anm. 1. – [7]) Perger, Kaufmann 97. – [8]) Ebda., 90. – [9]) Ebda. – [10]) Ebda. – [11])–[15]) Ebda., 92. K. L.

Keck Paul
A: Laubenherr[1])
B: 1. 10. 1490 – 23. 12. 1491; VBMA 3. 2. – 20. 6. 1492; 23. 6. 1492 – 13. 12. 1493; 10. 1. 1497 – 14. 12. 1499; 1504–1508[2])
C: 1472 (EN)[3]), Herkunft aus Röschitz (Bez. Horn, NÖ)[4]). Während der ungarischen Besetzung Wiens (1485–1490) vermutlich Parteigänger Kaiser Maximilians I.[5]), † zwischen 1509 und 1513[6])
E: Barbara, 1472 (EN)[7]), † nach 1491, Wwe nach Lienhard Forchtenauer[8])

[1]) Perger, Ratsbürger. – [2]) Perger, Amtszeiten, 108; ÖNB cod. 8019, 47v, 48, Qu II/4, Nrn. 5838, 5844, 5860. – [3]) OKAR 1/32, fol. 21. – [4]) Perger, Ratsbürger. – [5]) Ebda. – [6]) Ebda. – [7]) Gb 1/8, fol. 131. – [8]) Perger, Ratsbürger. K. L.

Kienmarkt Jans am

B: 8. 8. 1374 (EN)[1]), 26. 4. 1376 (LN)[2]); 17. 5. 1379 (EN)[3]), 13. 7. 1381 (LN)[4])

C: * vor 1336, 1351 (EN)[5]), † zwischen 4. 2. und 9. 5. 1382[6])

D: Vater: Georg am Kienmarkt, bezeugt 1315–1339[7])
Mutter: Jutta, bezeugt 1318–1319[8])

E: 1. Barbara, 1363 (N)[9])
2. Katrei, bezeugt 1376–1396[10])

[1]) Qu III/1, Nr. 606. – [2]) Qu I/4, Nr. 4003. – [3]) Qu II/1, Nr. 961, vgl. Perger, Amtszeiten, 103. – [4]) Qu II/1, Nr. 1009, vgl. Perger, Amtszeiten, 103. – [5]) EN = Bsp. Urk. 142. – [6]) Qu III/3, Nrn. 3896 und 3923. – [7]) Sailer, 320 f. – [8]) Ebda., 322. – [9]) Ebda., 320. – [10]) Ebda., 322. F. O.

Kirchhofer Wolfgang

A: Ungelter, Schreiber im Hubhaus[1])

B: 25. 2. 1519 (EN)[2]), 20. 12. 1520 (LN)[3])

C: 1506 (EN), Herkunft aus Wien, † 1525[4]). Anläßlich des Aufstandes gegen das landesfürstliche Regiment 1519–1522 verhielt sich K. möglichst neutral.[5])

D: Vater: Sigmund, Bogner und Büchsenmacher[6])

E: 1. Margret, 1516 (N)[7]), Tochter des Hans Kopp, Wwe nach Bartlmä Schallautzer[8])
2. Rosina, † 1519, Wwe nach Stefan Rauchenperger und Jeronim Turner[9])
3. Anna, 1512 (N), spätere Ehe mit Leopold Ofner[10])

[1]) Perger, Ratsbürger. – [2]) Qu II/4, Nr. 6187. – [3]) Ebda., Nr. 6225. – [4]) Perger, Ratsbürger. – [5]) Geschichte der Stadt Wien II/2, 581. – [6]) Perger, Ratsbürger. – [7]) Gb 1/8, fol. 707. – [8]) Perger, Ratsbürger. – [9]) Ebda. – [10]) Ebda. K. L.

Kofler Peter Josef

A: Dr. jur.[1]), 1737 Nö. Regierungsrat, Adelsstand 1750[2])

B: 1741–1744, 1751–1764[3])

C: * 29. 7. 1700 Ruffrè (Südtirol)[4]), † 26. 5. 1764 Wien (1, Am Hof 9)[5])

D: Vater: Jakob[6])

E: 1. Flora Dominika, † vor 1753, ∞ 1736, Vater: Poli[7])
2. Sophie Maria, † 12. 10. 1770 Wien, ∞ 1753, Vater: Feichtenberg[8])

[1]) Hs B 84/5, fol. 16, 17. – [2]) AR 123/1757 und ÖStA – AVA, AA, Adelsbrief 25. 4. 1750. – [3]) Hs A 142, fol. 4, 7 und AR 53/1743. – [4]) Jäger, Wappenalmanach, 22 f.; Kleedorfer, Ratsbürger, 297 ff. – [5]) TBP 68, fol. 35. – [6]) Jäger, Wappenalmanach, 22 f. – [7]) Kleedorfer, Ratsbürger, 297 ff. – [8]) TBP 64, fol. 53v; AZJ, Fasz. 12, 399/1764; Harrer, I, 724. H. K.

Körner Theodor

A: General, Dr. h. c., Edler von Siegringen (seit 1900)[1])

B: 14. 2. 1946[2]) – 18. 6. 1951[3])

C: * 24. 4. 1873 Uj Szönyi bei Komorn (Ungarn), † 4. 1. 1957 Wien[4])

D: Vater: Theodor Karl, Artilleriehauptmann i. R., Finanzbeamter, * 20. 9. 1828 Kratzau, ČSSR
Mutter: Karoline, geb. Fousek, * 10. 3. 1849 Kratzau[5])

F: Wappen[6])

[1]) Gerhard Botz, Theodor Körner, in: Friedrich Weissensteiner, Die österreichischen Bundespräsidenten, Wien 1982, 162 ff.; Ludwig Jedlicka, Theodor Körner, in: Neue Österreichische Biografie, 18, 9 ff.; Das große Groner-Wien-Lexikon, Wien – München – Zürich 1974, 192 f. – [2]) K. wurde am 13. 4. 1945 vorgeschlagen, am 17. 4. provisorisch bestellt und einen Tag später offiziell als provisorischer Bürgermeister vom sowjetrussischen Generalmajor Blagodatow bestätigt; vgl. Felix Czeike, April und Mai 1945 in Wien, in: WGBl 30 (1975), 223 f.; Stenografischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14. 2. 1946, 7 f. – [3]) Amtsblatt der Stadt Wien, Jg. 1951, Nr. 51, 1 ff. – [4]) Magistratsabteilung 61, Sterbebuch. – [5]) Meldezettel 290/3868. – [6]) Jäger, Wappenalmanach 1969, 30 f. W. M.

Kuchler Hans

B: 31. 1. 1513 (EN)[1]), 9. 12. 1513 (LN)[2])

C: 1496 (EN)[3]), Herkunft aus Schwaz (Tirol)[4]), † 1521[5])

E: 1. Dorothe, 1493 (N)[6]), lebt noch 1515[7]), wird 1517 als verstorben bezeichnet[8]), Wwe nach Mathes Schöckl[9])
2. Margrèt, † 1522[10])

[1]) Qu II/4, Nr. 6011. – [2]) Ebda., Nr. 6029. – [3]) OKAR 1/53, fol. 4v. – [4]) Perger, Ratsbürger. – [5]) Ebda. – [6]) Gb 1/8, fol. 256v. – [7]) Ebda., fol. 390v. – [8]) Ebda., fol. 713v. – [9]) Perger, Ratsbürger. – [10]) Ebda. K. L.

Lackner Lienhard

A: Kaufmann[1])

B: 4. 3. 1502 (EN)[2]), 21. 11. 1502 (LN)[3])

C: Herkunft aus Wiener Neustadt (Bez. Wiener Neustadt, NÖ), 1481–1496 dort nachzuweisen[4]), † 3. 10. 1517[5]), Grabmal außen am Stephansdom[6])

E: 1. Barbara, † 18. 2. 1501[7])
2. Magdalene, † 15. 12. 1555[8]), Tochter des Hans Kopp[9])

F: Bildnis L.s und der Magdalene im Kunsthistorischen Museum, Wien[10])

[1]) Perger, Handelsgesellschaft, 9 f. – [2]) Qu II/4, Nr. 5726. – [3]) Ebda., Nr. 5754. – [4]) Perger, Handelsgesellschaft, 8 f. – [5]) Ebda., 10. – [6]) Ebda., 11, Abb. 3. Es liegt neben dem von ihm 1502 gestifteten Ölbergrelief, Abb. 1 u. 2. – [7]) Ebda., 10. – [8]) Ebda. – [9]) Ebda. – [10]) Ebda., 23, Abb. 9, 25, Abb. 10. K. L.

Lang Berthold

A: Kramer[1])

B: 25. 8. 1400 (N)[2]); 23. 11. 1400 (EN)[3]), 4. 8. 1401 (LN)[4])

C: * vor 1381 Wien[5]), † zwischen 4. 8. 1401 und 1403, vielleicht noch als amtierender Bürgermeister[6])

D: Vater: Ruger (Rudlein) der Kramer, * vor 1357, † vor 1372[7])
Mutter: Kristein, 1357 (N)[8])

E: Margret (Margarethe), * vor 1381, † nach 1429, ∞ wohl 1381, Vater: der Kramer Peter Steudel, Mutter: Elsbeth, spätere Ehe mit Hans Gerstenner[9])

[1]) Z. B. Qu III/3, Nrn. 4108, 4129; Perger, Ratsbürger. – [2]) Wohl nur VBMA; vgl. Perger, Amtszeiten, 103. – [3]) Bsp. Urk. 411. – [4]) Qu II/1, Nr. 1491. – [5]) Qu III/1, Nr. 1345, Qu III/3, Nr. 3885; vgl. Perger, Ratsbürger. – [6]) Qu II/1, Nr. 1491; ÖNB, cod. 8019, fol. 1; Gb 1/32, fol. 189; Qu II/1, Nr. 1552. – [7]) Perger, Ratsbürger. – [8]) Ebda. – [9]) Sailer, 334, und Perger, Ratsbürger. F. O.

Lang Heinrich

B: 7. 9. 1329 (EN)[1]), 11. 10. 1330 (LN)[2])

C: * Ende 13. Jh., † nach 1350[3])

E: NN[4])

[1]) Qu I/9, Nr. 17284. – [2]) Qu I/1, Nr. 898. – [3]) Sailer, 333. – [4]) Söhne (Heinrich, Hildebrand, Jakob) bezeugt, Sailer, 333 f. F. O.

Lausser Lucas

A: Tüchler[1])

B: 1608[2])–20. 5. 1609[3])

C: † 20. 5. 1609[4])

E: Apollonia[5]), † um 1620[6]), ∞ um 1580[7]), Vater: Christoph Pirkheimer der Ältere[8]), Mutter: Anna[9])

[1]) Ernst Hartmann-Franzenshuld, Geschlechterbuch der Wiener Erbbürger, 1882, 390; Pradel, Bürgermeister, 137 ff. – [2]) Hs B 85/1, fol. 168. – [3]) Todestag, Hs B 85/1, fol. 170. – [4]) Ebda. – [5]) Gb 1/12, fol. 134. – [6]) Gb 1/39, fol. 489; Adler 5 (1901–1905), 124. – [7]) Gb 1/12, fol. 197. – [8]) Ebda. – [9]) Ebda. M. A.

Leeb Anton Josef

A: Magistratsrat (1799), Regierungsrat, Edler von (1810)[1])

B: 1835[2])–1837

C: * 13. 6. 1769 Nikolsburg (Mähren), † 6. 12. 1837 Wien (1, Am Hof 9)[3])

[1]) Österr. biograph. Lexikon 5, 89. – [2]) Allerhöchste Entschließung vom 31. 3. 1835, Regierungsdekret vom 7. 4. 1835, vgl. Hs B 84/3, fol. 101. – [3]) TBP 181, fol. 23. W. M.

Leitgeb Andreas Ludwig

A: 1724–1727 Urteilsschreiber

B: 1733–1736; 1745 – 1. Juli 1751[1])

C: * um 1683 Klagenfurt[2]), † 1. 7. 1751 Wien (1, Am Hof Nr. 9)[3])

E: Maria Katharina[4]), * um 1695, † 6. 12. 1750 Wien (1, Am Hof 9)[5]), ∞ 22. 11. 1723, Vater: Samuel von Seraio, Mutter: Judith[6])

F: Wappen im Wappenbuch[7])

[1]) Kleedorfer, Ratsbürger, 304; Hs 85/4. – [2]) St. Stephan, HM 1723, fol. 263. – [3]) TBP 48, fol. 454; AZJ, Fasz. 184, 95/1751. – [4]) Vgl. Anm. 2; Test. 9824/18. Jh. – [5]) TBP 48, fol. 302v. – [6]) Vgl. Anm. 2. – [7]) Österreichischer Wappenkalender 1957, 19; Hs A 290, fol. 214. W. M.

Liebenberg Johann Andreas von

A: Kais. Rat seit 1680[1]), Familie nobilitiert seit 1622: Liebenberger von Liebenberg[2])

B: 1680[3]) – 9./10. 9. 1683[4])

C: * 29. 11. 1627[5]), † 9./10. 9. 1683[6]) Wien (1, Am Hof 7)[7])

D: Vater: Johann[8]), † vor 1636[9])
Mutter: Barbara Magdalena, geb. Setz von Wald[10])

E: Rosina Judith[11]), † nach 1683[12]), ∞ 29. 4. 1653[13]), Vater: Wolf Georg Bänkhl, oö. Landschaftsbedienter, † vor 1653[14]), Mutter: Maria Magdalena[15])

F: Wappen im Wappenbuch[16])

[1]) HA-Akt 15/1680 – die Literatur zu Liebenberg ist relativ umfangreich, vgl. besonders Victor Renner, Johann Andreas von Liebenberg, 1883; Karl Uhlirz, Zur Biographie des Bürgermeisters Liebenberg, MIÖG 8/1887, 622 f.; Karl Glossy, Zur Biographie des Wiener Bürgermeisters Johann Andreas von Liebenberg, Kommunalkalender 1888, 22 f.; zuletzt Max Kratochwil, Ein Bericht zu einem Verfahren gegen Johann Andreas von Liebenberg, JbVGStW 1978, 149–164. – [2]) Johann Newald, Die Herren und Freiherren von Liebenberg, Berichte und Mitteilungen 22/1883, 7–8. – [3]) Hs B 85/3, fol. 97. – [4]) Todestag, TBP 15, fol. 230v, und Hs B 85/3, fol. 118. – [5]) St. Stephan, TM 1627, fol. 273. – [6]) TBP 15, fol. 230v. – [7]) Ebda. – [8]) Gb 1/14, fol. 67v. – [9]) Ebda., fol. 416v. – [10]) Ebda., fol. 67v. – [11]) St. Stephan, HM 1653, fol. 57. – [12]) Aus Erbserklärung beim Testament Johann Andreas Liebenberg (Test. 8924/17. Jh., HA-Akten/Persönlichkeiten, B 51/3) erschlossen. – [13]) St. Stephan, HM 1653, fol. 57. – [14]) Ebda. – [15]) Ebda. – [16]) Hs A 290, fol. 52. M. A.

Lueger Karl

A: Dr. jur., Rechtsanwalt[1])

B: 8. 4. 1897[2]) – 10. 3. 1910[3])

C: * 24. 10. 1844 Wien (4, Karlsplatz 13), † 10. 3. 1910 (1, Lichtenfelsgasse, Rathaus), Grabstelle: zunächst Zentralfriedhof, Gruppe 34 F, Reihe 4, Grab 20, dann Ehrengrab unter Dr.-Karl-Lueger-Gedächtniskirche[4])

D: Vater: Leopold, † 28. 10. 1866, Herkunft aus Neustadl a. d. Ybbs[5])
Mutter: Juliane, * 26. 1. 1812, Vater: Schuhmayer[6])

[1]) Biographische Sammlung, Mappe Lueger; Österr. biograph. Lexikon, Bd. 5, 352 f. – [2]) Kommunalkalender 1898, 448; kais. Best. 16. 4. 1897; Walter Goldinger (Hrsg.), Kaiserhaus, Staatsmänner und Politiker. Aufzeichnungen des k. k. Statthalters Erich Graf Kielmannsegg, Wien 1966, 374 ff. – [3]) GR Sitz. prot. 10. 3. 1910. – [4]) Verl. Abh. BG I A II/18/1910, HA-Akten/Persönlichkeiten, 71/5; HA-Akten/Kleine Bestände, Gruppe I, Schachtel 1–9, Mappe 17 (Tod und Begräbnis); Hans Markl, Die Gedenktafeln Wiens, Wien 1948, 95, 105, 178; Hans Pemmer, Der Wiener Zentralfriedhof, Wien 1924, 54. – [5]) Rudolf Kuppe, Karl Lueger und seine Zeit, Wien 1933, 7. – [6]) Ebda. H. K.

Lumpert Josef Anton

A: Absolv. Jurist, kais. Rat

B: 9. 12. 1823 – September 1834[1])

C: * 13. 11. 1757 Köglen (Tirol), † 10. 4. 1837 Wien (1, Seitenstettengasse 5)[2])

D: Vater: Christian, Kaufmann[3])

[1]) Wurzbach 16, 160 f.; Weiß, Geschichte der Stadt Wien 2 (1883), 289. – [2]) TBP 181, fol. 9; Test. 219/1837; Verl. Abh., Fasz. 2, 4675/1837. – [3]) Johann Jacob Staffler, Das deutsche Tirol und Vorarlberg, topografisch mit geschichtlichen Bemerkungen, Innsbruck 1847, Bd. 1, 322. W. M.

Moser Daniel

A: Kais. Rat: 28. 9. 1613[1]), Ritter: 20. 3. 1632[2])

B: 1610[3])–1613[4]); 1616[5])–1622[6]); 1626[7])–1637[8])

C: * 30. 10. 1570[9]), † 23. 10. 1639[10]) Wien (1, Hoher Markt 3)[11])

D: Vater: Ruprecht, städtischer Mautner bei der Schlagbrücke, † 1597[12])
Mutter: Ursula[13])

E: 1. Katharina[14]), * 19. 1. 1582[15]), † 11. 10. 1621[16]), ∞ 29. 3. 1598[17]), Vater: Georg Wankher, Stiefvater: Georg Herbst[18])
2. Katherina[19]), * um 1582[20]), † 30. 4. 1644[21]), ∞ vielleicht 10. 9. 1622[22]), Vater: Haag zu Stamberg[23]), Wwe nach Georg Gürtner[24])

[1]) HA-Akt 6/1613; Pradel, Bürgermeister, 178 ff. – [2]) HA-Akt 6/1632. – [3]) Hs B 85/1, fol. 172. – [4]) Ebda., fol. 181. – [5]) Ebda., fol. 185v. – [6]) Ebda., fol. 204. – [7]) Ebda., fol. 212v. – [8]) Ebda., fol. 246. – [9]) Wissgrill, 172 ff. – [10]) Leopold Fischer, Brevis notitiae urbis veteris Vindobonensis, 1764, IV, 132. – [11]) Ebda.; Harrer, I, 388. – [12]) Gb 1/9, fol. 80. – [13]) Ebda. – [14]) St. Stephan, HM 8, fol. 67v. – [15]) Wissgrill, 172 ff. – [16]) Ebda.; Test. 2144/17. Jh. – [17]) St. Stephan, HM 8, fol. 67v. – [18]) Ebda. – [19]) Siebmachers Wappenbuch IV/4, Nö. landständischer Adel, Nürnberg 1887 f., 305. – [20]) Vgl. Anm. 15. – [21]) Ebda. – [22]) Hs B 79, fol. 142. – [23]) Siebmacher, 305. – [24]) HKA, Familienakten: M/204 (Daniel Moser). M. A.

Mustrer Hans

B: 6. 2. 1420 (EN)[1]), 20. 12. 1421 (LN)[2])

C: * vor 1402 Groß-Burgstall bei Horn (NÖ)[3]), † vor 4. 11. 1428 Wien, Begräbnisstätte in St. Stephan vor dem Simon- und Judas-Thaddäus-Altar[4])

E: 1. Kathrei, 1406 (N)[5])
2. Margret, † nach 1434, ∞ vor 1428, spätere Ehe (1429, 1434) mit Hans Scharffenperger dem Jüngeren[6])

[1]) Qu II/2, Nr. 2124; Richard Perger, Hans Mustrer († 1428). Ein Waldviertler als Wiener Bürgermeister, in: JbLkNÖ N. F. 40 (1974), 35. – [2]) Bsp. Urk. 483; Qu I/4, Nr. 4514; Perger, Mustrer, 35. – [3]) Ebda. – [4]) Ebda., 40 ff. – [5]) Ebda.; ders., Ratsbürger. – [6]) Ebda. F. O.

Metzleinsdorfer Ulrich

A: Kaufmann[1])

B: 18. 5. 1464 (EN)[2]), 18. 12. 1466[3])

C: 1426 (EN)[4]), Herkunft aus Wien[5]), † 1477 oder 1478[6])

E: 1. Margret, 1430 (EN)[7]), 1436 (LN)[8]), Wwe nach Niklas Sarger[9])
2. Elsbeth, 1440 (N)[10]), † 1478[11])

[1]) Perger, Ratsbürger. – [2]) Qu II/3, Nr. 4081. – [3]) Ebda., Nr. 4143. – [4]) TB 3, fol. 227. – [5]) Perger, Ratsbürger. – [6]) OKAR 1/41, fol. 41v; Qu II/3, Nr. 4702; Gb 1/8, fol. 81v nach Perger, Ratsbürger. – [7]) Gb 1/6, fol. 39. – [8]) Ebda., 283v. – [9]) Perger, Ratsbürger. – [10]) Gb 1/7, fol. 551. – [11]) Perger, Ratsbürger. K. L.

Marek Bruno

A: Kaufmännischer Angestellter, Präsident der Wiener Messe AG, Kommerzialrat[1])

B: 10. 6. 1965[2]) – 17. 12. 1970[3])

C: * 23. 1. 1900 Wien

D: Vater: Raimund, Schneidermeister[4]), * 15. 5. 1866 Wien[5]), † 15. 3. 1957 Wien[6])
Mutter: Katharina, geb. Riffler, * 18. 1. 1869 Wien, † 14. 9. 1939 Wien[7])

[1]) Maschinschriftlicher Lebenslauf von Bruno Marek vom 23. 9. 1952; Bruno Marek – 80 Jahre, in: Mitteilungen des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstands, Sondernummer Jänner 1980; Rathauskorrespondenz vom 11. 1. 1980, Bl. 22, vom 22. 1. 1970, Bl. 169 ff. – [2]) Stenografischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10. 6. 1965, 4. – [3]) Stenografischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17. 12. 1970, 170 ff. – [4]) Maschinschriftlicher Lebenslauf; Rathauskorrespondenz vom 23. 1. 1975, Bl. 139. – [5]) Meldezettel 401/3519. – [6]) Magistratsabteilung 61, Sterbebuch. – [7]) Vgl. Anm. 5 und 6. W. M.

Neisse Heinrich von der

B: 7. 7. 1308 (N)[1]); 22. 4. 1310 (N)[2]

C: * vor 1295[3]), † 1320[4])

E: Gertrud, 1320 (N), Vater: „her" Ernst[5])

[1]) Diöz. Arch., unveröffentlichte Urkunde, vgl. Perger, Amtszeiten, 100. – [2]) Qu I/4, Nr. 3498, vgl. dazu Perger, Amtszeiten, 100, Anm. 45. – [3]) Harrer, I, 552. – [4]) Sailer, 355. – [5]) Ebda., 354. F. O.

Neubacher Hermann

A: Ing. Dr., Erster Beigeordneter, Gesandter 1. Klasse[1])

B: 13. 3. 1938 – 14. 12. 1940[2])

C: * 24. 6. 1893 Pinsdorf (Oberösterreich), † 2. 7. 1960 Wien[3])

E: Karoline, geb. Löschnig, * 21. 1. 1898 Marburg, ∞ 29. 6. 1920[4])

[1]) Ab 6. 12. 1940. – [2]) Niederschrift der 7. öffentlichen Beratung vom 14. 12. 1940, 1 f. – [3]) Standesamt Penzing (heute Hietzing), Sterbebuch 4922/60. – [4]) Meldezettel, o. Nr. W. M.

Neumayer Josef
A: Dr. jur., Rechtsanwalt[1])
B: 4. 5. 1910[2]) – 19. 12. 1912[3])
C: * 17. 3. 1844 Mariahilf[4]), † 25. 5. 1923 Wien (1, Kleeblattgasse 13)[5]); Ehrengrab am Hietzinger Friedhof, Gruppe 16, Nr. 45 E[6])
D: Vater: Paul, Tischlermeister
Mutter: Barbara[7])
E: Anna, geborene Jurié Edle von Lavandal[8])

[1]) Felix Czeike, Das große Groner-Wien-Lexikon, Wien – München – Zürich 1974, 249. – [2]) Wahl am 22. 4. 1910, GR Sitz. prot. 22. 4. 1910; kais. Best. 28. 4. 1910 und Vereidigung 4. 5. 1910, Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1910, 1911, 13. – [3]) Amtsniederlegung, GR Sitz. prot. 19. 12. 1912. – [4]) Mariahilf, TM 11, fol. 364. – [5]) Verl. Abh. BG Innere Stadt, A 5/103/1923. – [6]) Archivbehelf Ehrengräber der Stadt Wien, 104. – [7]) Vgl. Anm. 5. – [8]) Ebda. K. L.

Newald Julius
A: Dr. jur., Ritter von[1]), k. k. Zivil- und Militäragent[2])
B: 13. 7. 1878 – 24. 1. 1882[3])
C: * 11. 4. 1824 Neutitschein (Mähren), † 17. 8. 1897 Wien (9, Währinger Straße 22)[4]), Grabstelle Friedhof Klosterneuburg[5])
D: Vater: Anton, † 1834
Mutter: Barbara, geb. Zimmer[6])
E: Laura, * 12. 2. 1831, ∞ 6. 7. 1857[7]), Vater: Jakob Dirnböck[8]), Mutter: Anna, geb. Pohl

[1]) Helmut Kretschmer, Dr. Julius Newald – Bürgermeister von Wien 1878–1882, phil. Diss., Wien 1971, 4 ff. – [2]) Ebda. – [3]) Wahl, GR Sitz. prot. 13. 7. 1878, Rücktritt, GR Sitz. prot. 24. 1. 1882. – [4]) Österr. biograph. Lexikon, Bd. 7, Wien 1978, 110 f.; TBP 551, fol. 5. – [5]) Rechnitz, Bd. 24, 5. – [6]) Vgl. Anm. 1, 5a (Stammbaum der Familie Newald). – [7]) Alsergrund, GM 1857, fol. 238. – [8]) TBP 243, o. fol. H. K.

Peickhardt Johann Franz von
A: Ritter: 15. 1. 1700[1])
B: 1692[2])–1695[3]); 1700[4])–1703[5])
C: * um 1647[6]) Bayern[7]), † 13. 7. 1706[8]) Wien (1, Graben)[9])
E: Judith[10]), † vor 4. 6. 1717[11]), ∞ 23. 11. 1681[12]), Vater: Balthasar Spieß[13]), Mutter: Magdalena, später verehelichte Ollinger[14]), Wwe nach Mathias Schmied[15])
F: Wappen im Wappenbuch[16])

[1]) AVA, RA 15. 1. 1700; Skoda, Ratsbürger. – [2]) Hs B 85/3, fol. 169v. – [3]) Ebda., fol. 193. – [4]) Ebda., fol. 215. – [5]) Ebda., fol. 240v. – [6]) Erschlossen aus TBP 21, fol. 196v. – [7]) HHStA, Reichsreg. Leopold I., 31, fol. 190. – [8]) TBP 21, fol. 196v. – [9]) Ebda.; heute abgerissen, Bereich der ehemaligen Spenglergasse (ab 1821 Cons. Nr. 569). – [10]) Test. 2564/18. Jh. – [11]) Ebda. – [12]) St. Stephan, HM 27, fol. 50. – [13]) Gb 1/15, fol. 191, und Test. 7940/17. Jh. (Hanns Jacob Ollinger). – [14]) Ebda. – [15]) Test. 2564/18. Jh. – [16]) Hs A 290, fol. 56. M. A.

Pernfuß Paul
A: Geadelt[1])
B: 1540, 1541[2])
C: 1506 (EN) als Student in Wien[3]), Herkunft aus Wien[4]), † zwischen 1543[5]) und 1545[6]). Unter jenen Stadträten, die 1529 in der von den Türken belagerten Stadt ausharrten[7])
D: Vater: Sigmund[8])
Mutter: Margret, Vater: Neupaur[9])
E: 1. Katrei, 1522 (N), † 1531, Tochter des Bartlmä Schallautzer und der Margret[10])
2. Elsbeth, † vor 1567[11]), spätere Ehe mit Dr. Josef Zoppl von Haus[12])

[1]) Perger, Ratsbürger. – [2]) ÖNB, cod. 8019, fol. 60v, 61. – [3]) Die Matrikel der Universität Wien 2/1, 334, Austr. Nr. 8. – [4]) Ebda. – [5]) ÖNB, cod. 8019, fol. 62. – [6]) Gb 1/11, fol. 19. – [7]) Perger, Ratsbürger. – [8]) Harrer, I, 25. – [9]) Perger, Ratsbürger. – [10]) Ebda. – [11]) Gb 1/11, fol. 325v. – [12]) Perger, Ratsbürger. K. L.

Piesch Friedrich
A: Kaufmann[1])
B: 1514[2])
C: * 1464[3]), † 11. 8. 1522 in Wiener Neustadt, Hinrichtung[4]), Herkunft aus Schemnitz (Banská Stiavnica, Slowakei)[5]). An der Gründung der Wiener Handelsgesellschaft beteiligt und Parteigänger Dr. Martin Siebenbürgers (→)[6])
E: 1. Margret, 1498 (N)[7]), † vor 1509[8])
2. Veronika, * 1494[9]), † vor 1536[10]), ∞ 1510[11]), Vater: Hans Sighart, Mutter: Barbara[12]), spätere Ehe: Hans Pach[13])
F: Bildnis P.s und Veronikas im Kunsthistorischen Museum, Wien[14])

[1]) Perger, Handelsgesellschaft, 21. – [2]) ÖNB, cod. 8019, fol. 49. – [3]) Perger, Handelsgesellschaft, 21, Anm. 206. – [4]) Ebda., 23. – [5]) Ebda., 20. – [6]) Ebda., 21, Anm. 215. – [7]) Ebda., Anm. 208. – [8]) Ebda., Anm. 210. – [9]) Ebda., Anm. 211. – [10]) Harrer, I, 703. – [11]) Perger, Handelsgesellschaft, 21. – [12]) Ebda., Anm. 211. – [13]) Ebda., 23, Anm. 227. – [14]) Ebda., 27, 29 Abb. 11, 12. K. L.

Pilhaimer Johann
A: Dr. med., Superintendent der Universität Wien[1])
B: 1534–1535[2])
C: 1495 (EN)[3]), † vor 1546[4]), Herkunft aus Haideck (Bayern ?)[5])
E: Katharina, 1520 (EN)[6]), Wwe nach Paul Steger[7])

[1]) Geschichte der Stadt Wien, VI, 19, Anm. 3, 20 f., 80, Anm. 5, 6. – [2]) ÖNB, cod. 8019, fol. 58. – [3]) Die Matrikel der Universität Wien 2/1, 244, Rhen. Nr. 21. – [4]) Gb 1/10, fol. 293v. – [5]) Es sind mehrere Orte dieses Namens bekannt, doch ist die bayerische Herkunft am wahrscheinlichsten. – [6]) Gb 3/1, fol. 196v. – [7]) Ebda. K. L.

Poll Berthold
B: 6. 12. 1338 (EN)[1]), 30. 4. 1339, vielleicht 2. 1. 1340 (LN)[2])
C: * vor 1326, † nach 1349[3])
D: Vater: Niklas Poll (→)[4])
E: 1. Margret, bezeugt 1330–1338, Vater: Chitzel[5])
2. Katrei, 1345 (N), Vater: Ulreich der Zeller, Küchenmeister der Herzogin Johanna[6])

[1]) Qu II/1, Nr. 202. – [2]) Qu I/9, Nr. 17313, vgl. Perger, Amtszeiten, 101. – [3]) Sailer, 212 f. – [4]) Ebda. – [5]) Ebda., 220. – [6]) Ebda., 217. F. O.

Poll Konrad
B: 22. 8. 1282 (N)[1]); 16. 5. 1288 (EN)[2]), 8. 5. 1289 (LN)[3]); 3. 2. 1291 (EN)[4]), 29. 9. 1293 (LN)[5]); 27. 3. 1295 (N)[6]); 1. 2. 1297 (EN)[7]), 18. 9. 1298 (LN)[8]); 11. 4. 1300 (EN)[9]), 24. 2. 1305 (LN)[10])
C: * um 1240, 1256 (EN)[11]), † nach dem 24. 2. 1305, vielleicht vor dem 25. 5. 1305[12])
D: Vater: Konrad, 1256 (N)[13])
Mutter: Margret, 1256 (N)[14])
E: 1. Margret, 1268 (N), Vater: Seifried Leubel (Leublo)[15])
2. Irmgard, bezeugt 1307–1314[16])

[1]) Qu I/2, Nr. 1521, Erstnennung eines Wiener BM. – [2]) Qu I/3, Nr. 2873. – [3]) Qu II/5, Nr. 7. – [4]) Qu I/2, Nrn. 1528–1530. – [5]) Qu I/3, Nr. 2882. – [6]) Qu I/10, Nr. 17852. – [7]) Qu I/1, Nr. 262. – [8]) Dözy. Arch., unveröffentlichte Urkunde. – [9]) Qu I/3, Nr. 2897. – [10]) Bsp. Cop. I, fol. 16v–17, Nr. XXII. – [11]) Sailer, 218. – [12]) Vgl. Anm. 10; verstarb möglicherweise während seiner Amtszeit und damit vor der EN seines Nachfolgers Heinrich Chrannest (→). – [13]) Sailer, 217. – [14]) Ebda., 220. – [15]) Ebda. – [16]) Ebda., 215. F. O.

Poll Niklas
B: 6. 5. 1313 (EN)[1]), 19. 11. 1315 (LN)[2]); 13. 10. 1324 (EN)[3]), 7. 11. 1324 (LN)[4]); 3. 7. 1326 (EN)[5]), 30. 4. 1327 (LN)[6])
C: * vor 1310, † nach 1329[7])
D: Vater: Konrad Poll (→)[8])
E: 1. Gertrud, 1316 (N)[9])
2. Christine, 1327 (N)[10])

[1]) Qu II/5, Nr. 32. – [2]) Qu II/1, Nr. 59. – [3]) Fontes rerum Austriacarum II/10, 209, Nr. 211. – [4]) Qu I/1, Nr. 767. – [5]) Qu II/5, Nr. 50. – [6]) Qu I/3, Nr. 2969. – [7]) Sailer, 220. – [8]) Ebda., 220, vgl. auch hier unter (→) Konrad Poll. – [9]) Sailer, 214. – [10]) Ebda., 218. F. O.

Pol(t)z Leopold
B: 14. 5. 1355 (EN)[1]), 7. 11. 1355 (LN)[2]); 5. 4. 1358 (EN)[3]), 25. 2. 1359 (LN)[4]); 2. 6. 1360 (EN)[5]), 11. 6. 1360[6])
C: * vor 1342, † 1375[7])
D: Vater: Leopold, Ende 13. Jh. – 1336[8])
E: 1. Elspet, bezeugt 1362–1372, Vater: Marichart der Jan(en)[9])
2. Elspet, bezeugt 1375–1378[10])

[1]) Fontes rerum Austriacarum II/21, 235, Nr. 243. – [2]) Qu I/2, Nr. 1647. – [3]) Qu II/1, Nr. 509. – [4]) Qu II/1, Nr. 526. – [5]) Bsp. Urk. 199, vgl. Sailer, 16, und Perger, Amtszeiten, 102: wohl nur VBMA. – [6]) Qu II/1, Nr. 548, wohl nur VBMA, vgl. Anm. 5. – [7]) Sailer, 228. – [8]) Ebda., 227 f. – [9]) Ebda., 226. – [10]) Ebda. F. O.

Popfinger Lukas
B: 25. 3. 1365 (EN)[1]), 10. 6. 1366 (LN)[2])
C: * vor 1349[3]), † zwischen 11. 7. 1369 und 26. 7. 1370[4])
E: Chlar (Klara), bezeugt 1350–1367, Vater: Heinrich der Öler (Ratsherr 1350)[5])

[1]) Qu I/2, Nr. 1663. – [2]) Qu II/1, Nr. 669. – [3]) Sailer, 209. – [4]) Qu II/1, Nrn. 755–776, Sailer irrig: † 1376. – [5]) Ebda., 209. F. O.

Prandstetter Georg
B: 1558–1559; 1568–1569; 1572–1573[1])
C: * 1508/1509[2]), Herkunft aus Wien[3]), † 6. 5. 1574[4])
D: Vater: Andreas, † vor 1516[5])
E: 1. Katharina, † 28. 4. 1537[6])
2. Anna, † 27. 2. 1568[7]), ∞ vor 1548[8])
3. Anna, ∞ 1569[9])

[1]) ÖNB, cod. 8019, fol. 69v, 70, 74, 74v, 76, 76v. – [2]) Nach einer Metallmedaille, Kunsthistorisches Museum Wien, Münzkabinett, Inventarnummer 12925 b/3 von 1569, auf der P.s Alter mit 61 Jahren angegeben wird. – [3]) J. E. Schlager, Skizzen aus dem Mittelalter, 1839, Bd. 3, 448. – [4]) ÖNB, cod. ser. nov. 12781, fol. 63. – [5]) Gb 1/8, fol. 698. – [6]) Vgl. Anm. 4. – [7]) Ebda. – [8]) Harrer, IV, 373. – [9]) Die auf der genannten Medaille (Anm. 2) abgebildete Anna muß P.s dritte Frau gewesen sein. So wird auch die testamentarische Verfügung P.s verständlich, die Harrer, IV, 374, nicht einordnen konnte. Möglicherweise fand die Hochzeit mit der zweiten Anna schon 1568 statt, da eine weitere Medaille, Kunsthistorisches Museum Wien, Münzkabinett, Inventarnummer 129899, Georg und Anna zeigt. Allerdings könnte diese zweite Medaille auch anläßlich des Todes der ersten Anna geprägt worden sein. K. L.

Prantner Bartholomäus
B: 1580–1581; 1584–1585; 1592–1595[1])
C: † 13. 2. 1599[2]), stiftete 1580 mit anderen Stadträten ein Passionsrelief für St. Stephan[3])
E: Katharina, 1559 (EN)[4]), † 1575[5]), Vater: Niklas Gattermaier[6]), Wwe nach Michel Thurner und Michel Otterer[7])

[1]) ÖNB, cod. 8019, fol. 80, 81v, 82, 85v, 86, 86v, 87. – [2]) ÖNB, cod. ser. nov. 12781, fol. 63. – [3]) Hans Tietze, Geschichte und Beschreibung des St. Stephansdomes in Wien (Österreichische Kunsttopographie, Bd. 23, 1931), 362 f. – [4]) Gb 1/11, fol. 175v. – [5]) Gb 1/12, fol. 160 v. – [6]) Gb 1/11, fol. 99v. – [7]) Vgl. Anm. 4: die Identität der Wwe nach Thurner und Otterer mit der Tochter Gattermaiers ist aufgrund einer widersprüchlichen Quellenlage nicht mit Sicherheit erwiesen. K. L.

Prenner Kristan
B: 18. 2. 1461 – 19. 8. 1462[1]), durch kaiserfeindliche Partei abgesetzt[2]), 15. 2. 1464[3])
C: 1448 (EN)[4]), † vor 1469[5])
E: Anna 1448 (EN)[6]), † ca. 1463[7]), Wwe nach Niklas Untermhimmel[8])

[1]) Perger, Amtszeiten, 106, Anm. 141. – [2]) Beheim, 26, Z. 5; Schalk, Faustrecht, 364–370. – [3]) Unsicher; Perger, Amtszeiten, 106, Anm. 145. – [4]) Gb 1/7, fol. 79. – [5]) Perger, Ratsbürger. – [6]) Vgl. Anm. 4. – [7]) Perger, Ratsbürger. – [8]) Ebda. K. L.

Prix Johann Nepomuk
A: Dr. jur., Hof- und Gerichtsadvokat[1])
B: 28. 11. 1889[2]) – 25. 2. 1894[3])
C: * 6. 5. 1836 Wien, † 25. 2. 1894 Preßbaum (NÖ)[4]), Ehrengrab der Stadt Wien, Zentralfriedhof, Gruppe 14 A/55[5])
E: Anna[6]), * 1841, † 2. 1. 1905 Wien (4, Waaggasse 8), Vater: Ignatz Kupetz, † 17. 2. 1887

[1]) Kommunalkalender 1892, 114. – [2]) GR Sitz. prot. 28. 11. 1889. – [3]) GR Sitz. prot. 26. 2. 1894; kais. Best. 7. 12. 1889, siehe Kommunalkalender 1891, 389, und Totenbeschaubefund (Abschrift), J. A. Nr. 6053/1894, HA-Akten/Persönlichkeiten 56/6. – [4]) Vgl. Anm. 3 (HA-Akten/Persönlichkeiten) und HA-Akten/Kleine Bestände, Gruppe I, Schachtel 1–3, Mappe 5, Stadtratsakt 1350/1894. – [5]) Stephan Rechnitz, Grabstätten berühmter Männer und Frauen, Wien 1948, 135. – [6]) Amtsblatt der Stadt Wien, Jg. 1894, Nr. 19, 495; Familienparte: HA-Akten/Kleine Bestände, vgl. Anm. 4; Verl. Abh. BG Wieden, A 50/5/1906. H. K.

Puchenegger Thomas Wolfgang
A: Dr. jur.[1])
B: 1654[2])–1655[3])
C: * um 1611[4]) Klosterneuburg[5]), † 28. 5. 1674 Wien (1, Schulerstraße 24)[6])
D: Mutter: Katharina, geb. Stredele[7])
E: Anna Sophie[8]), † 21. 5. 1655[9]), ∞ 22. 11. 1639[10]), Mutter: Barbara Kögl[11])
F: Wappen im Wappenbuch[12])

[1]) Test. 6987/17. Jh.; Skoda, Ratsbürger. – [2]) STAB B 3/1654, fol. 331. – [3]) Ebda. – [4]) Erschlossen aus TBP 10, fol. 176v. – [5]) Die Matrikel der Universität Wien 4/1, 126, Austr. Nr. 121, vgl. dazu diverse Legate an Klosterneuburger geistliche Institute im Testament 6987/17. Jh. – [6]) TBP 10, fol. 176v. – [7]) Harrer, IV, 626. – [8]) St. Stephan, HM 16, fol. 127. – [9]) TBP 4, fol. 94v. – [10]) St. Stephan, HM 16, fol. 127. – [11]) Ebda. – [12]) Hs A 290, fol. 45. M. A.

Pudmannsdorfer Lienhard
A: Adelig[1])
B: 27. 4. 1512 (EN)[2]), 14. 12. 1512 (LN)[3]); 27. 4. 1518 (EN)[4]), 17. 12. 1518 (LN)[5])
C: 1500 (EN)[6]), Herkunft aus Püdensdorf bei Cham (Oberpfalz, Bayern, BRD)[7]), † 1. 4. 1520, begraben in St. Michael[8])
E: 1. Katrei, 1500 (N)[9]), Wwe nach Peter Zedlitz[10])
2. Martha[11])
3. Helen, 1511 (EN), † vor 1520, Wwe nach Thoman Meingos und Jörg Hertl[12])

[1]) Perger, Ratsbürger. – [2]) Qu II/4, Nr. 5978. – [3]) Ebda., Nr. 6010. – [4]) Ebda., Nr. 6148. – [5]) Ebda., Nr. 6184. – [6]) OKAR 1/57, fol. 16. – [7]) Perger, Ratsbürger. – [8]) Ebda. – [9]) Gb 1/8, fol. 390. – [10]) Ebda., fol. 589. – [11]) Name vom Grabmal überliefert, ÖNB, cod. ser. nov. 12781, fol. 162, nach Perger, Ratsbürger. – [12]) Ebda. K. L.

Purck Johann Franz
B: 1729–1730[1])
C: * 1684 Wien[2]), † 22. 6. 1746 Wien (1, Bognergasse 11)[3])
D: Vater: Johann[4])
Mutter: Susanna Magdalena, † 1729
E: Maria Anna, ∞ 21. 9. 1720[5]), Vater: Johann Franz Wenighofer[6]), Mutter: Anna Barbara

[1]) Hs B 85/4, fol. 12. – [2]) St. Stephan, HM, 1720, fol. 640. – [3]) TBP 46, fol. 67, und Test. 8478/18. Jh. – [4]) Gb 151/6, fol. 152. – [5]) AZJ, Fasz. 254, 4/1746. – [6]) Hs B 85/4, fol. 62. H. K.

Radauner Lienhard
B: 25. 1. 1487 – 18. 12. 1487; VBMA 9. 2. 1488; 10. 3. 1488 – 20. 12. 1488; VBMA 16. 1. – 10. 10. 1489[1])
C: 1461 (EN)[2]), Herkunft aus Pulkau (Bez. Hollabrunn, NÖ)[3]), Wiener Bürger ab 1467[4]), † zwischen 10. 10. und 10. 12. 1489[5])
E: 1. Anna, 1467 (N), † zwischen 29. 10. 1467 und 1469, Vater: Ulrich Schabenkäs, Wwe nach Mathes Wisler[6])
2. Dorothe, † vor 1498, Wwe nach Michel Kirstein[7])

[1]) Perger, Amtszeiten, 107. – [2]) Die Matrikel der Universität Wien 2/1, 74, Austr. Nr. 14. – [3]) Ebda. – [4]) Perger, Ratsbürger. – [5]) Qu II/3, Nrn. 5333, 5334. – [6]) Perger, Ratsbürger. – [7]) Ebda. K. L.

Rampersdorfer Konrad
B: 7. 6. 1408 (N), VBMA[1])
C: * vor 1378, † 11. 7. 1408 Wien[2])
E: 1. Helene, 1394 (N)[3])
2. Anna, bezeugt vor 1399, Vater: Jeschk der Sitznieder[4])
3. Barbara, bezeugt 1399–1408, aus der Familie Rössl stammend, spätere Ehe mit Hans von Furth[5])

[1]) Sailer, 364, und Perger, Amtszeiten, 104. – [2]) Sailer, 364, Tod durch Hinrichtung als Parteigänger Herzog Albrechts IV. – [3]) Ebda. – [4]) Ebda., 363. – [5]) Ebda., 364. F. O.

Reicholf Oswald
A: Ritter, 21. 3. 1454 (EN)[1]), Kaufmann, Hausgenosse[2])
B: 31. 1. 1452 (EN)[3]), 7. 12. 1452 (LN)[4]); 9. 2. 1454 (EN)[5]), 7. 11. 1454 (LN)[6])
C: 1418 (EN)[7]), † 15. 4. 1463, Hinrichtung[8]), Herkunft aus Wien[9]), Gegner Albrechts VI.[10])
D: Vater: Oswald, 1396–1429[11])
Mutter: Elsbeth[12])

[1]) Qu II/2, Nr. 3563. – [2]) Schalk, Faustrecht, 462; Perger, Ratsbürger. – [3]) Qu II/2, Nr. 3458. – [4]) Qu I/7, Nr. 15383. – [5]) Qu II/2, Nr. 3560. – [6]) Qu I/7, Nr. 15460. – [7]) Qu II/1, Nr. 2085. – [8]) Schalk, Faustrecht, 366 ff. – [9]) Ebda., 462. – [10]) Ebda., 462 f. Jedenfalls hielt Albrecht VI. R. für einen Anhänger Friedrichs III., Beheim, 279 Z. 10 ff. – [11]) Sailer, 370, 516. – [12]) Ebda. K. L.

Resch Veit
A: Kais. Rat[1]), geadelt 1603[2])
B: 1614[3])–1615[4])
C: † 27. 8. 1625 Wien[5])
E: 1. Margaretha[6]), † vor 10. 11. 1584[7]), ∞ um 1583[8]), Vater: Georg Stubenvoll[9]), Wwe nach Alexander Parenngl[10])
2. Sophie[11]), † vor 26. 6. 1628[12]), Vater: Wenzel Tschapkho[13])

[1]) Test. 2064/17. Jh. (Barbara Wiedemann, R. als Zeuge); Pradel, Bürgermeister, 178 ff. – [2]) AVA, RA, 26. 9. 1603. – [3]) Hs B 85/1, fol. 181. – [4]) Ebda., fol. 185v. – [5]) Ebda., fol. 210, Test. 2842/17. Jh. – [6]) Gb 1/12, fol. 348v. – [7]) Test. 1180/16. Jh. – [8]) Erschlossen aus Test. 1180/16. Jh. – [9]) Ebda. – [10]) Gb 1/12, fol. 107v, Test. 1180/16. Jh. – [11]) Test. 3009/17. Jh. – [12]) Ebda. – [13]) Gb 1/12, fol. 415; Sophie war eine Stieftochter der Stieftochter Margaretha Reschs. M. A.

Reumann Jakob
A: Redakteur[1])
B: 22. 5. 1919[2]) – 13. 11. 1923[3])
C: * 31. 12. 1853 Wien (Schönbrunner Straße)[4]), † 29. 7. 1925 Klagenfurt[5]), Ehrengrab der Stadt Wien, Zentralfriedhof – Urnenhain[6])
D: Mutter: Antonia Regina[7])
E: Katharina, ∞ 10. 4. 1880, Mutter: Katharina Küstner[8])

[1]) Czeike, Bürgermeister, 378 ff. – [2]) GR Sitz. prot. 22. 5. 1919, Kommunalkalender 1919, 17. – [3]) Amtsblatt der Stadt Wien, Jg. 1923, Nr. 94, 1232. – [4]) Vgl. Anm. 1 und Biographische Sammlung (Mappe Reumann). – [5]) Verzeichnis der Verstorbenen, B 3/56, fol. 315; Verl. Abh. BG Hietzing A II/921/1925. – [6]) Handbuch der Stadt Wien, Jg. 67/68, 417. – [7]) Alfred Magaziner, Die Wegbereiter – Aus der Geschichte der Arbeiterbewegung, Wien 1975, 120 ff. – [8]) Trauungsschein der Pfarre Gumpendorf, 10. 4. 1880, HA-Akten/Persönlichkeiten, 71/19. H. K.

Rieder Andreas
A: Ritter: 24. 9. 1600 (rittermäßiger Reichsadel)[1])
B: 1600[2]) – 26. 3. 1601[3])
C: † 26. 3. 1601[4]) Wien (1, Vorlaufstraße 3)[5]); die Familie stammte aus der Steiermark[6])
E: 1. Ursula[7]), † vor 21. 8. 1594[8]), ∞ vor 1558[9])
2. Barbara[10]), ∞ 21. 8. 1594[11]), Vater: Stephan Hartmann, kais. Bruckmeister[12])

[1]) AVA, RA 14. 9. 1600; Pradel, Bürgermeister, 137 ff. – [2]) Hs B 85/1, fol. 149. – [3]) Todestag, Hs B 85/1, fol. 153v. – [4]) Ebda. – [5]) Geusau, Wien, 3/1792, nach 288. – [6]) AVA, RA 14. 9. 1600. – [7]) Gb 1/11, fol. 340. – [8]) Erschlossen aus der zweiten Eheschließung. – [9]) Gb 1/11, fol. 340, und Gb 1/13, fol. 97. – [10]) August von Doerr, Auszug aus den Matrikeln der Dompfarre St. Stephan I/1, Heft 3/37. – [11]) Ebda. – [12]) Ebda. M. A.

Rieder Wolfgang
A: Schreiber[1])
B: 13. 1. 1500 (EN)[2]), 7. 12. 1501 (LN)[3]); 29. 3. 1509 (EN)[4]), 16. 5. 1510 (LN)[5])
C: 1453 (EN)[6]), Herkunft aus Tulbing (Bez. Tulln, NÖ)[7]), † 1513[8])
E: 1. Dorothe, 1473 (N), † vor 1492, Vater: Hans Ravensburger, Mutter: Elsbeth, Wwe nach Hans Höllrigl[9])
2. Susanne, 1498 (N)[10])

[1]) Harrer, I, 420; Perger, Ratsbürger. – [2]) Qu I/1, Nr. 92. – [3]) Qu II/4, Nr. 5723. – [4]) Ebda., Nr. 5888. – [5]) Ebda., Nr. 5918. – [6]) Die Matrikel der Universität Wien 2/1, 22, Austr. Nr. 11. – [7]) Ebda. – [8]) Perger, Ratsbürger. – [9]) Ebda. – [10]) Ebda. K. L.

Rinner Hans
A: Lederer[1]), Salzhändler (ab 1515)[2])
B: 30. 12. 1516 (EN)[3]), 16. 6. 1517 (LN)[4])
C: 1501 (EN)[5]), Herkunft aus Wien[6]), † 11. 8. 1522, Hinrichtung in Wiener Neustadt als Mitglied des revolutionären Bürgerausschusses[7])
D: Vater: Paul 1493 (EN), † vor 1508[8])
E: Barbara, 1507 (N), Vater: Hans Tenk aus Wiener Neustadt, Mutter: Margret, Wwe nach Bartlmä Tugentlich aus Baden, spätere Ehen: Ulrich Kronacher, † 1527, Kaspar Strasser[9])

[1]) OKAR 1/58, fol. 8v. – [2]) Csendes, Salzhändler, 11, Anm. 28, 17. – [3]) Qu II/4, Nr. 6118. – [4]) Qu I/2, Nr. 1325. – [5]) OKAR 1/58, fol. 8v. – [6]) Perger, Ratsbürger. – [7]) Ebda. – [8]) Ebda. – [9]) Ebda. K. L.

Rock Hans
A: Kaufmann[1])
B: 6. 12. 1398 (EN)[2]), 10. 6. 1399 (LN)[3])
C: * vor 1390 Katzelsdorf (Gem. Tulbing, Bez. Tulln)[4]), † 11. 7. 1408 Wien, Begräbnisstätte auf dem Stephansfreithof[5])
E: 1. Barbara, bezeugt 1390–1399, † vor 1403, Vater: Niklas Spitzer aus Regensburg[6])
2. Margret, * vor 1392, † 1419, Vater: Lienhard Urbetsch, Mutter: Anna, geb. Paurberger, spätere Ehen mit Reinprecht Grabner und Sigmund Tumersdorfer[7])

[1]) Qu I/8, Nrn. 15837 – 15839, vgl. Perger, Ratsbürger. – [2]) Bsp. Urk. 403. – [3]) Qu II/3, Anhang XVII, vgl. Perger, Ratsbürger. – [4]) Sailer, 375, und Perger, Ratsbürger. – [5]) Sailer, 375: Tod durch Hinrichtung, vgl. Geschichte der Stadt Wien II/2, 521, sowie Perger, Ratsbürger. – [6]) Ebda. – [7]) Ebda. F. O.

Rössel Ulrich
B: 14. 4. 1372 (EN)[1]), 9. 2. 1374 (LN)[2])
C: * vor 1365, † nach 1386[3])
E: Anna, bezeugt 1365–1381[4])

[1]) Qu I/3, Nr. 3300. – [2]) Qu III/1, Nr. 564. – [3]) Sailer, 379 f., vgl. besonders 380, Anm. 39. – [4]) Ebda., 378. F. O.

Rüsch(e)l Friedrich
B: 9. 7. 1364 (EN)[1]), 29. 11. 1364 (LN)[2])
C: * vor 1347, † 1382[3])
E: Katharina, bezeugt 1347–1388[4])

[1]) Qu I/3, Nr. 3232. – [2]) Bsp. Urk. 222. – [3]) 1382 als Bürger von Krems genannt, Sailer, 380. – [4]) Ebda. F. O.

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

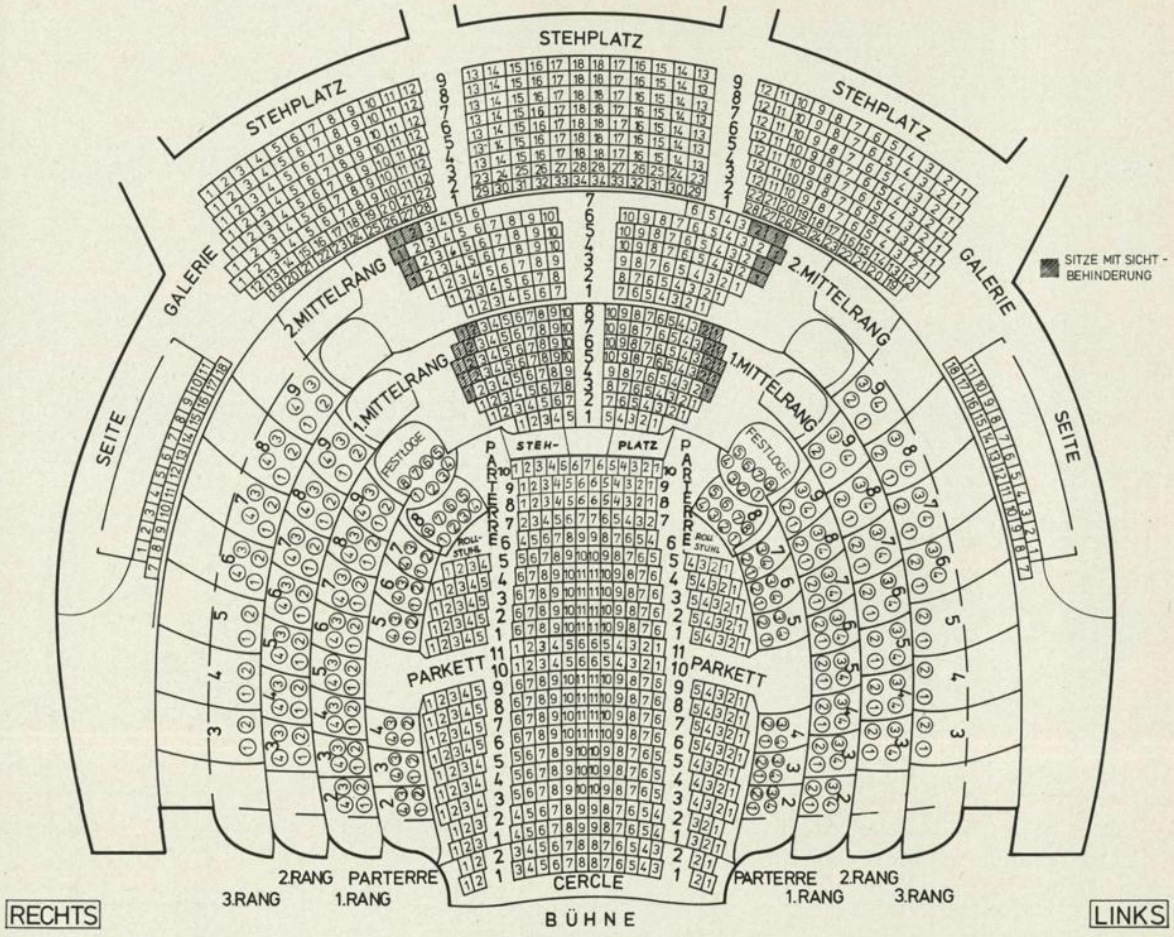
	Seite
Pläne	II/231
Weitere Theater und Kabaretts	II/269
Konzert- und Veranstaltungssäle	II/269
Musiklehranstalten	II/270
Uraufführungskinos	II/270
Volksheime und Häuser der Begegnung	II/271
Museen, Sammlungen und sonstige Sehenswürdigkeiten	II/271
Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.	II/277
Archive, Bibliotheken	II/278
Städtische Büchereien	II/280
Sehenswürdigkeiten	II/280
Sportanlagen	II/285
Sporthallen	II/295
Spezialanlagen	II/295
Sportkegelbahnen	II/297
Schießstätten	II/299
Wald- und Naturlehrpfade	II/301
Waldkinderspielplätze	II/302
Bäder	
Hallenschwimmbäder	II/302
Sommerschwimmbäder	II/303
Thermalbad	II/304
Kinderfreibäder	II/304
Wildbadeplätze	II/304
Bootshausanlagen	II/304
Eislaufplätze	II/305
Rodelanlagen und Rodelstraßen	
Rodelbahnen	II/306
Rodelhügel	II/306
Rodelstraßen	II/306

Burgtheater

1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskasse:
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

Abendkasse:
1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2, Tel. 53 24*



Fassungsraum: 1.380 Personen
(1.275 Sitzplätze, 105 Stehplätze, 2 Rollstuhlplätze,
2 Begleitersitze)

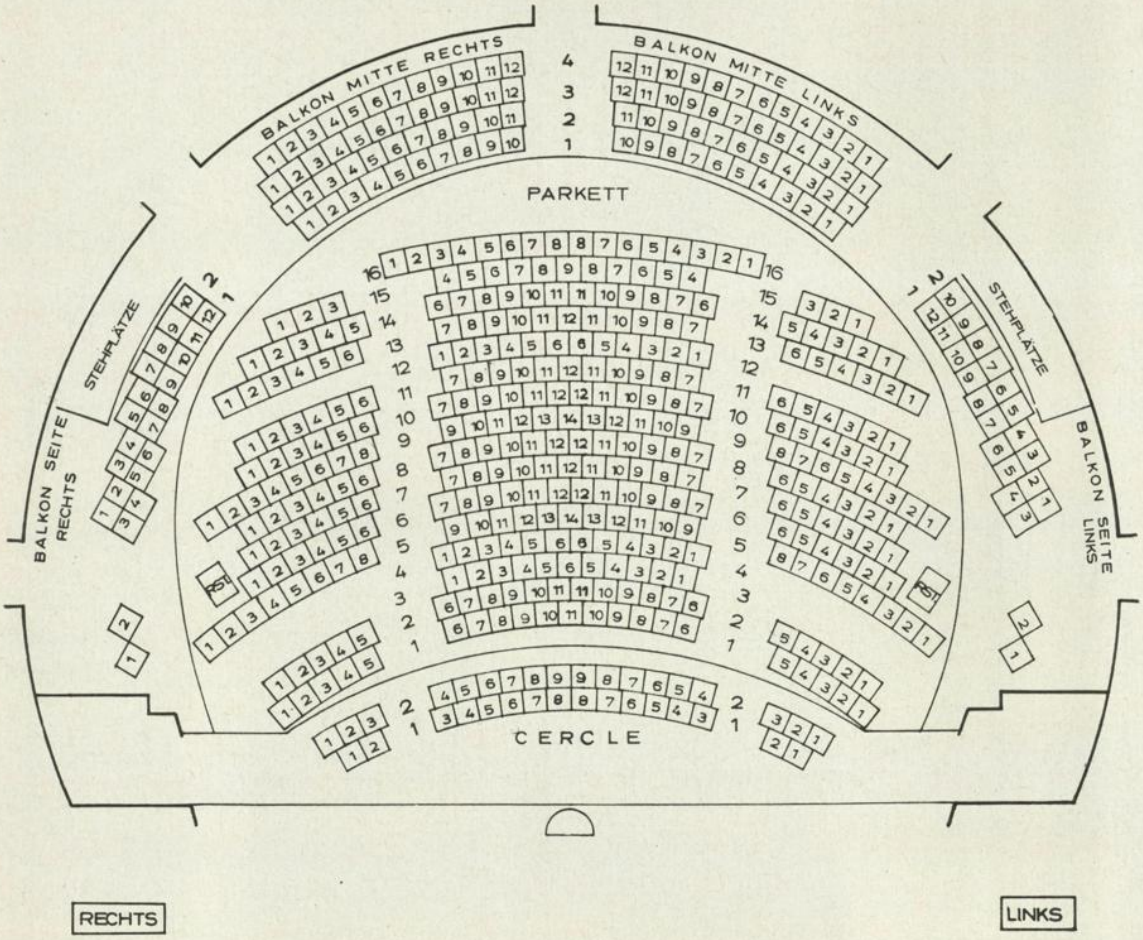
3. Raum, 1, Schwarzenbergplatz 1:
150 Personen

Akademietheater

3, Lisztstraße 1
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskasse:
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

Abendkasse:
3, Lisztstraße 1, Tel. 53 24*



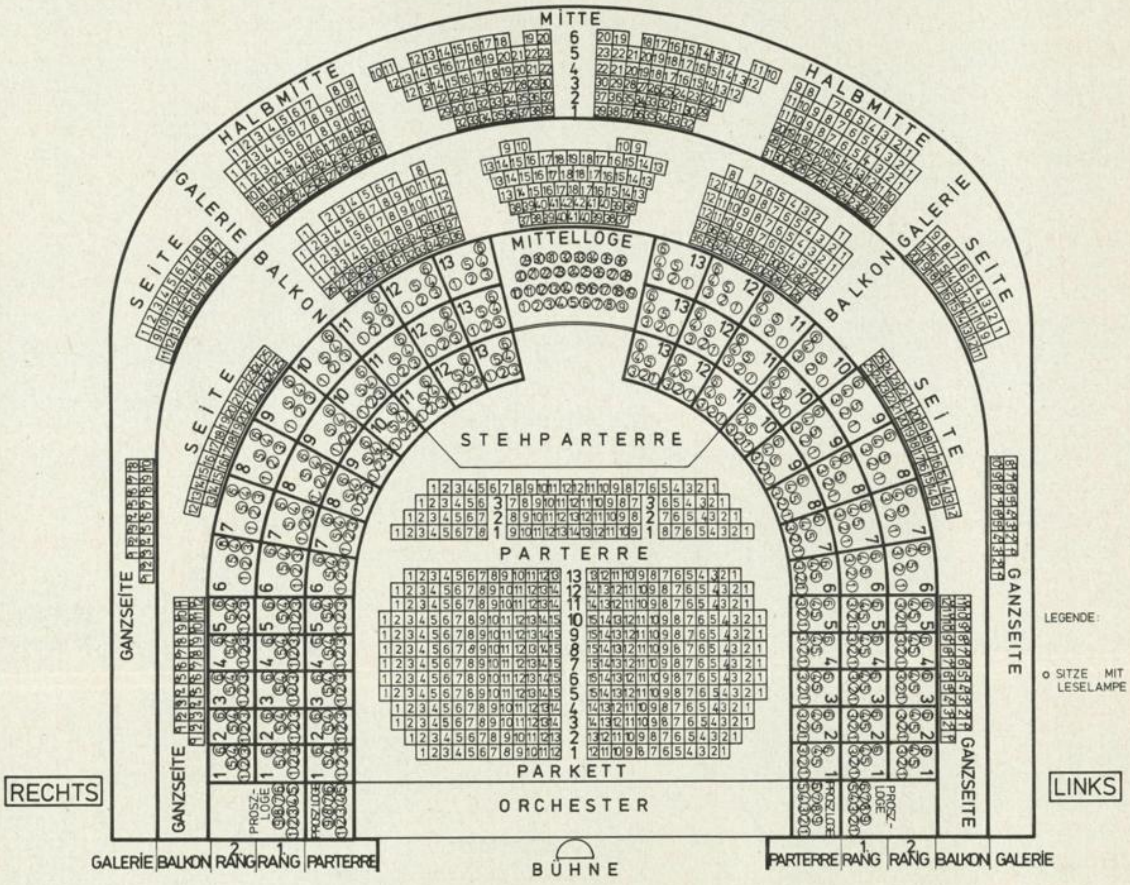
Fassungsraum: 528 Personen
(496 Sitzplätze, 32 Stehplätze, 2 Rollstuhlplätze,
2 Begleitersitze)

Staatsoper

1, Opernring 2
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskasse:
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

Abendkasse:
1, Opernring 2, Tel. 53 24*



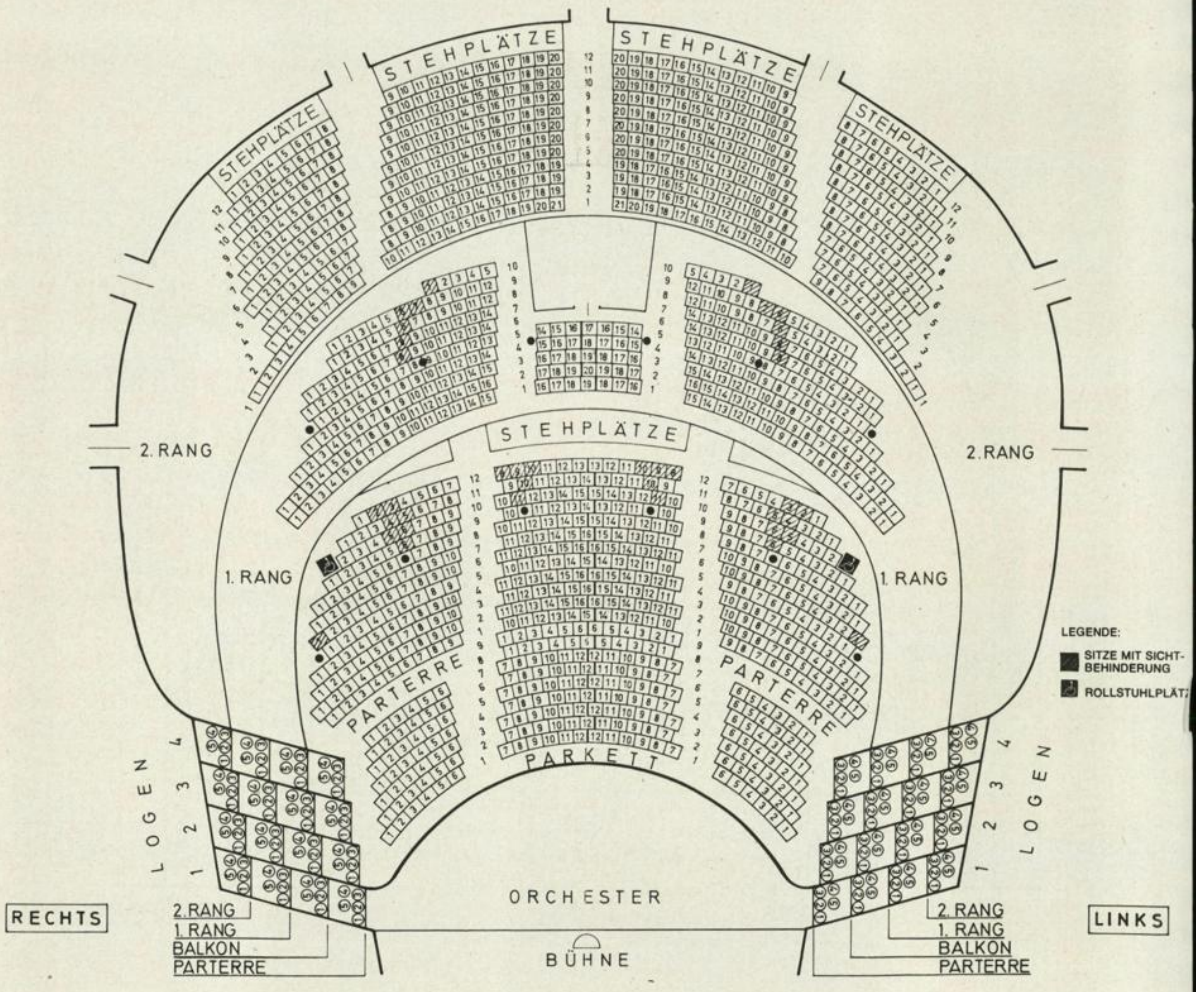
Fassungsraum: 2.209 Personen
(1.642 Sitzplätze, 567 Stehplätze)

Volksoper

9, Währinger Straße 78
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskasse:
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

Abendkasse:
9, Währinger Straße 78, Tel. 53 24*

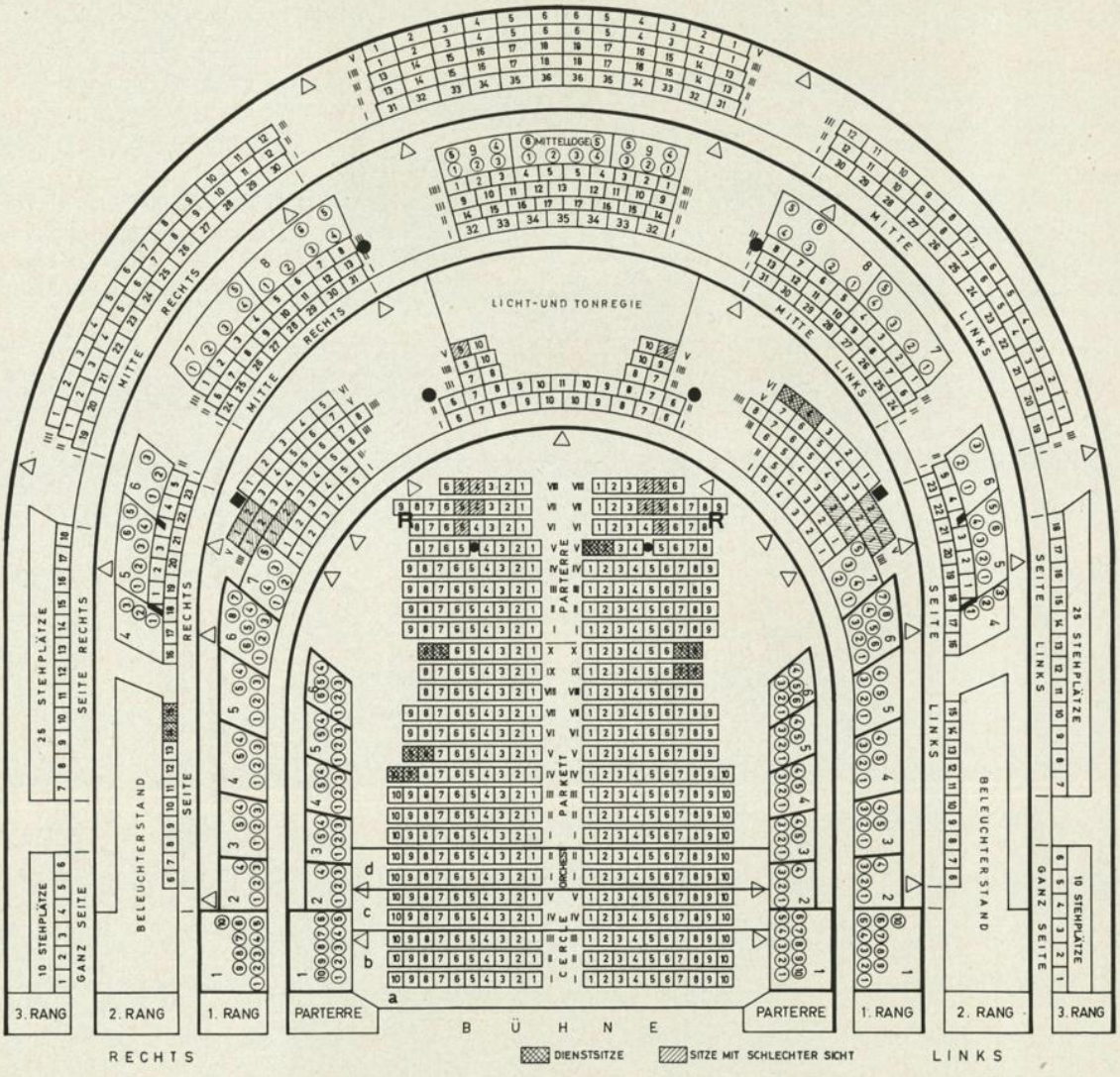


Fassungsraum: 1.575 Personen
(1.473 Sitzplätze, 102 Stehplätze)

Theater an der Wien

6, Linke Wienzeile 6
Direktion: 57 96 32*

Tageskasse: Tel. 57 96 32*, 57 71 51



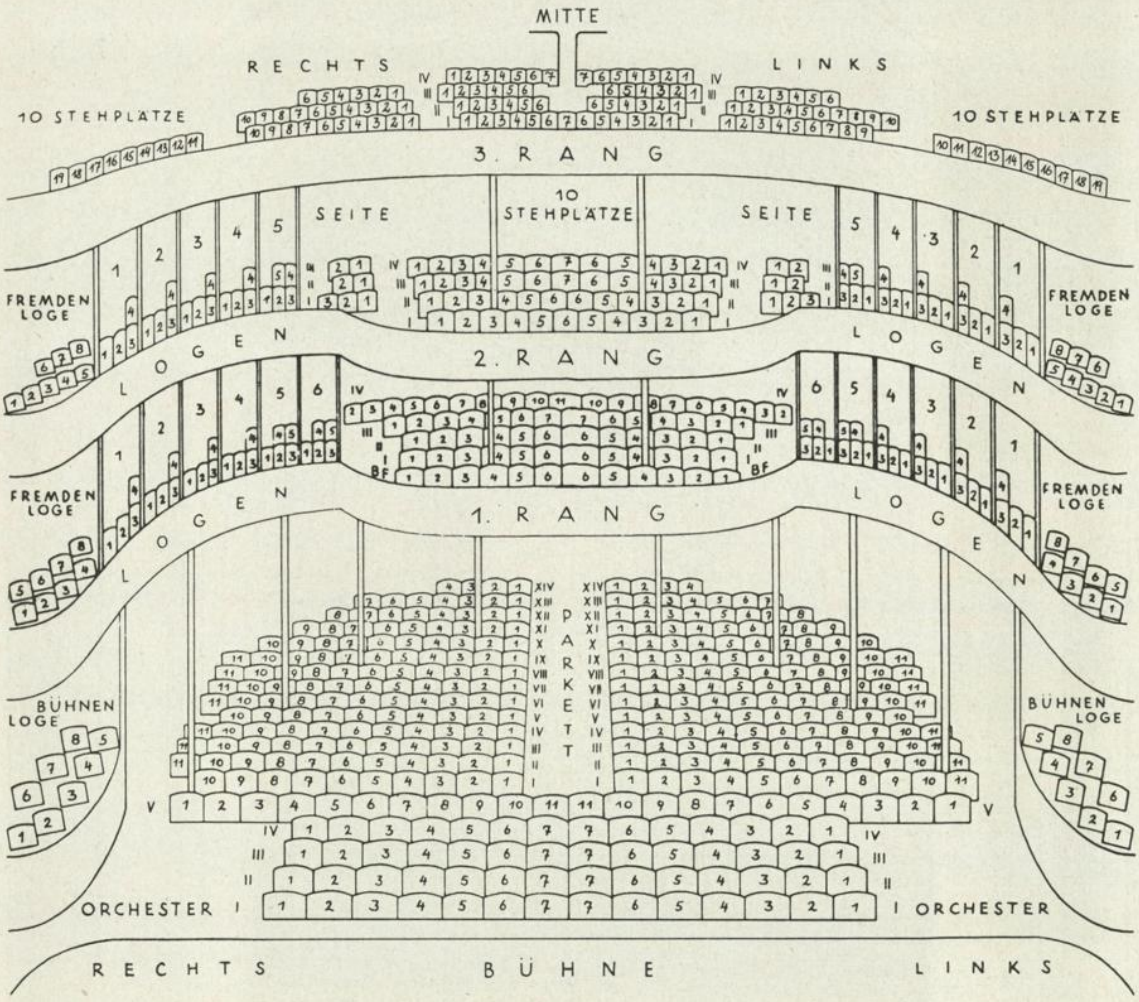
Fassungsraum:
ohne Orchesterraum: 1.073 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit kleinem Orchesterraum: 1.013 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit mittlerem Orchesterraum: 973 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit großem Orchesterraum: 933 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze

* Bei Aufstellung für Rollstühle verringert sich die Zahl der Sitzplätze um jeweils 2 Plätze.

Theater in der Josefstadt

8, Josefstädter Straße 26
Direktion: Tel. 42 76 31

Tageskasse: Tel. 42 51 27



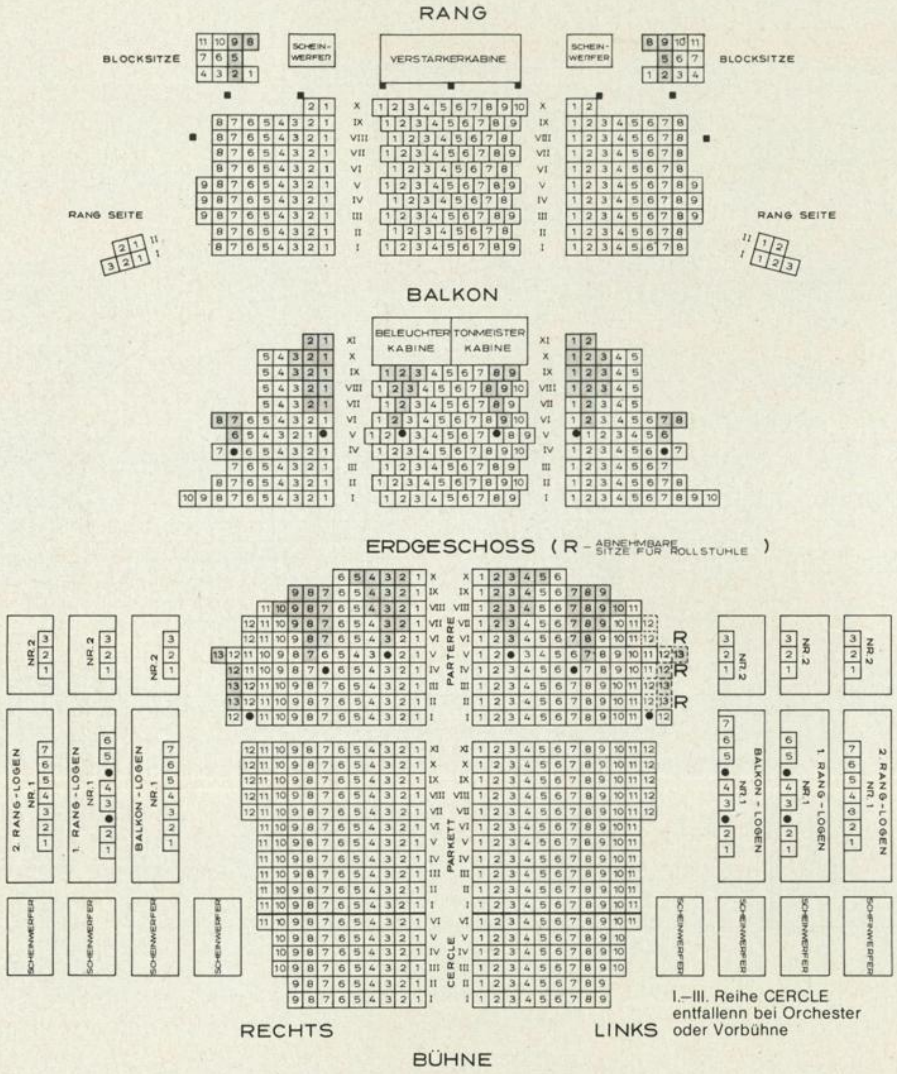
Fassungsraum: 774 Personen

Malersaal: 100 Personen

Volkstheater

7, Neustiftgasse 1
Direktion: Tel. 93 21 48*, 93 35 01*

Tageskasse: Tel. 93 27 76

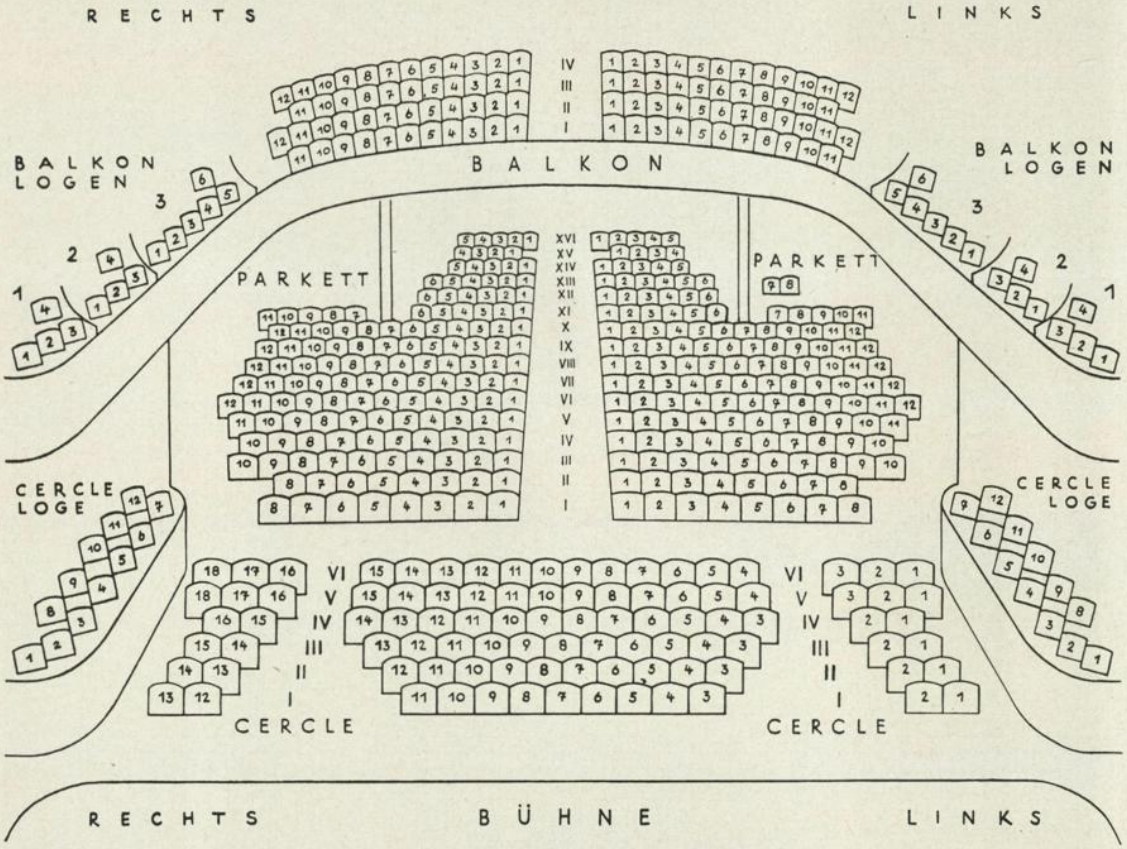


Fassungsraum:
ohne Orchesterraum: 1.148 Sitzplätze
mit Orchesterraum oder Vorbühne: 1.092 Sitzplätze
Bei Aufstellung von 3 Rollstühlen verringert sich die Gesamtzahl der Sitzplätze um 11

Wiener Kammerspiele

1, Rotenturmstraße 20
Direktion: Tel. 63 29 97

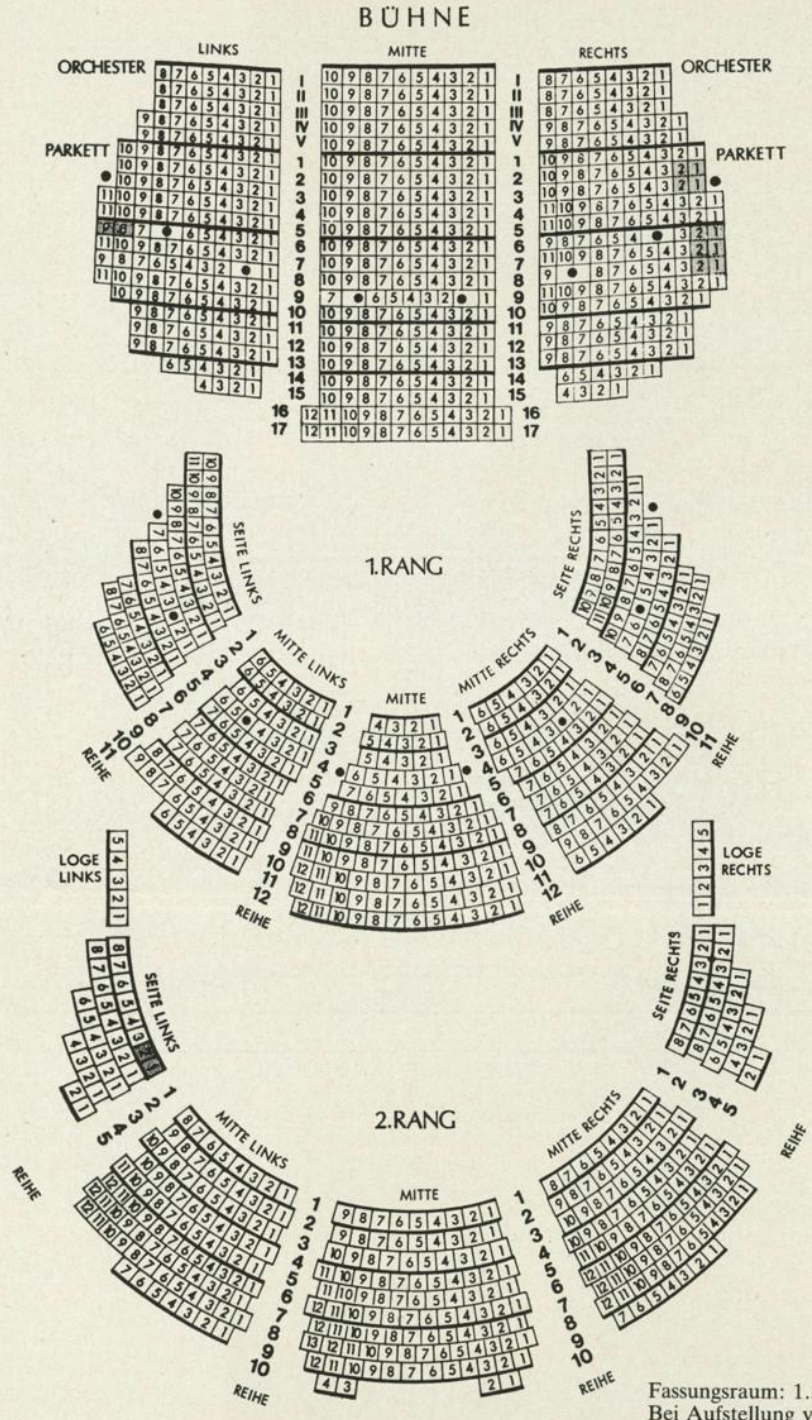
Tageskasse: Tel. 63 28 33



Fassungsraum: 528 Personen

Raimundtheater

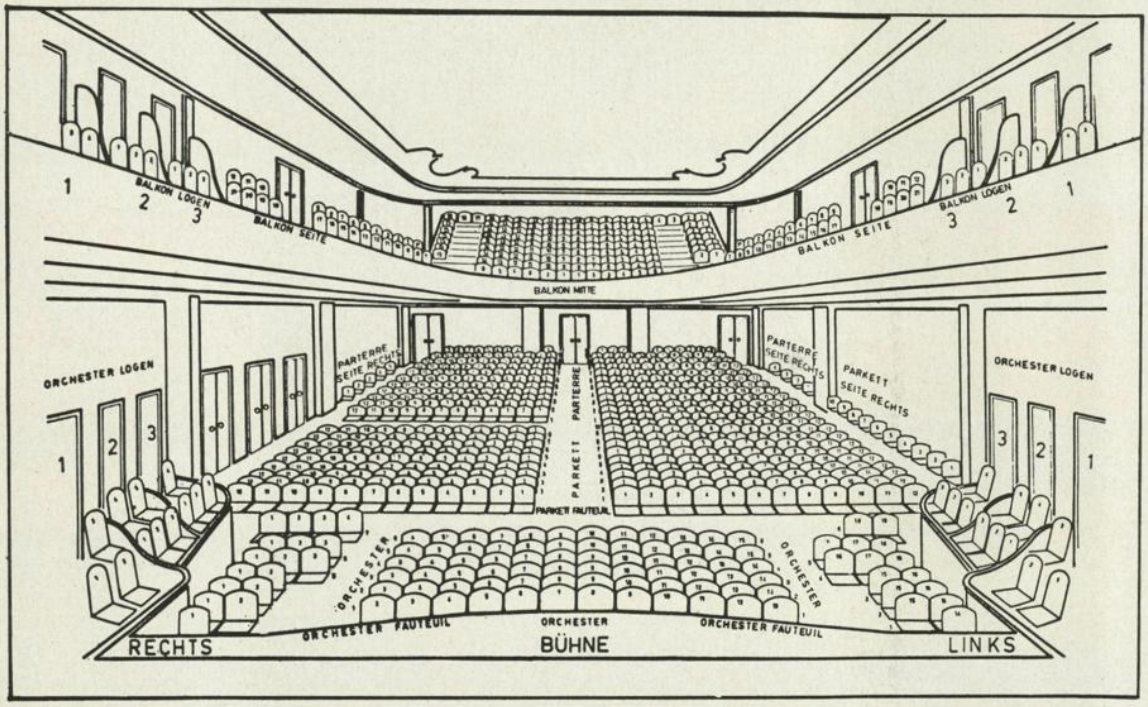
6, Wallgasse 18–20
Tel. 57 66 26



Fassungsraum: 1.334 Personen
Bei Aufstellung von 2 Rollstühlen verringert sich die Gesamtzahl der Sitzplätze um 3

Theater der Jugend – Renaissance-Theater

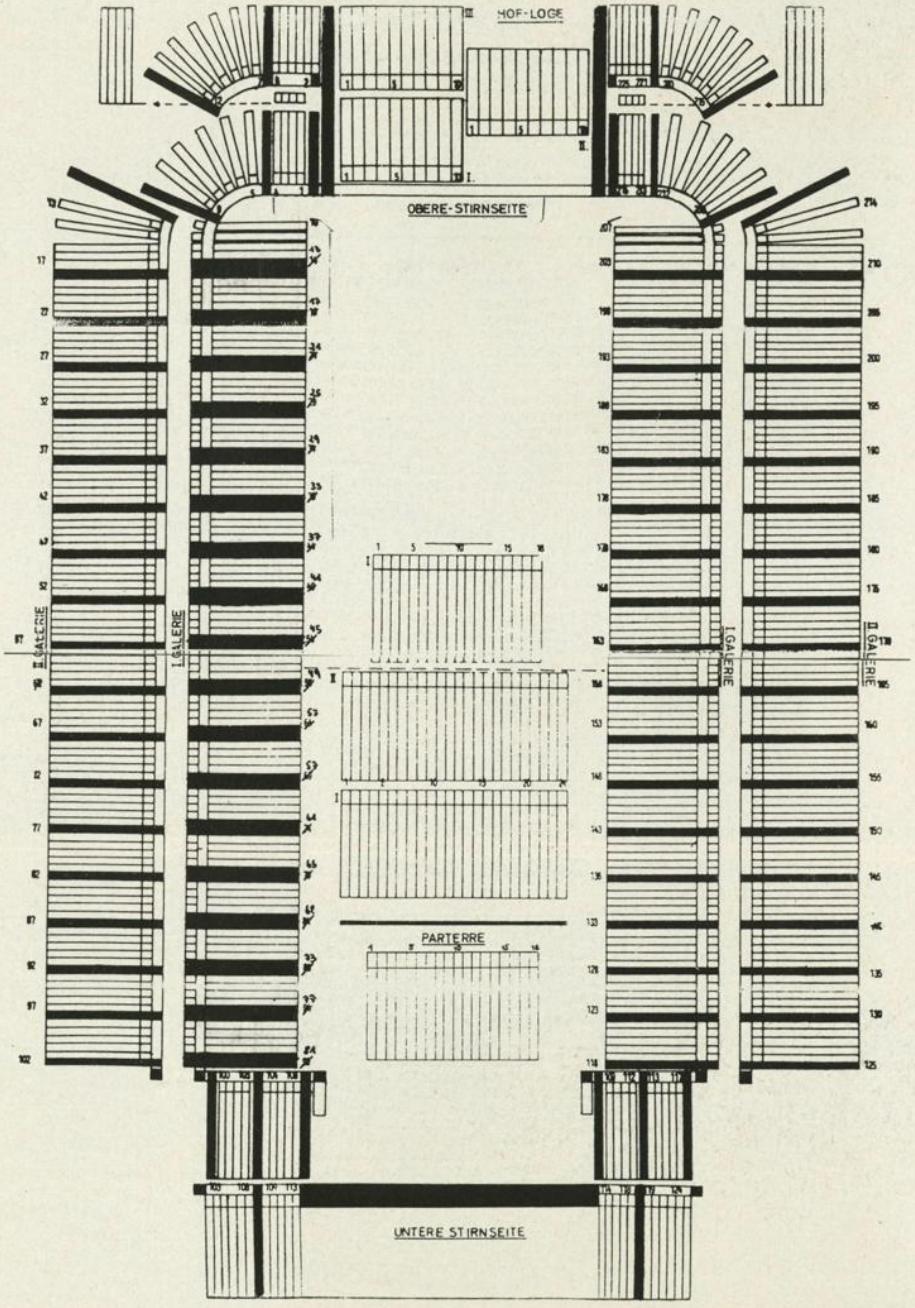
7, Neubaugasse 38
Tel. 93 25 46*



Fassungsraum: 844 Personen

Spanische Reitschule

1, Michaelerplatz, Hofburg, Kuppel
Tel. 52 18 36, 52 18 17



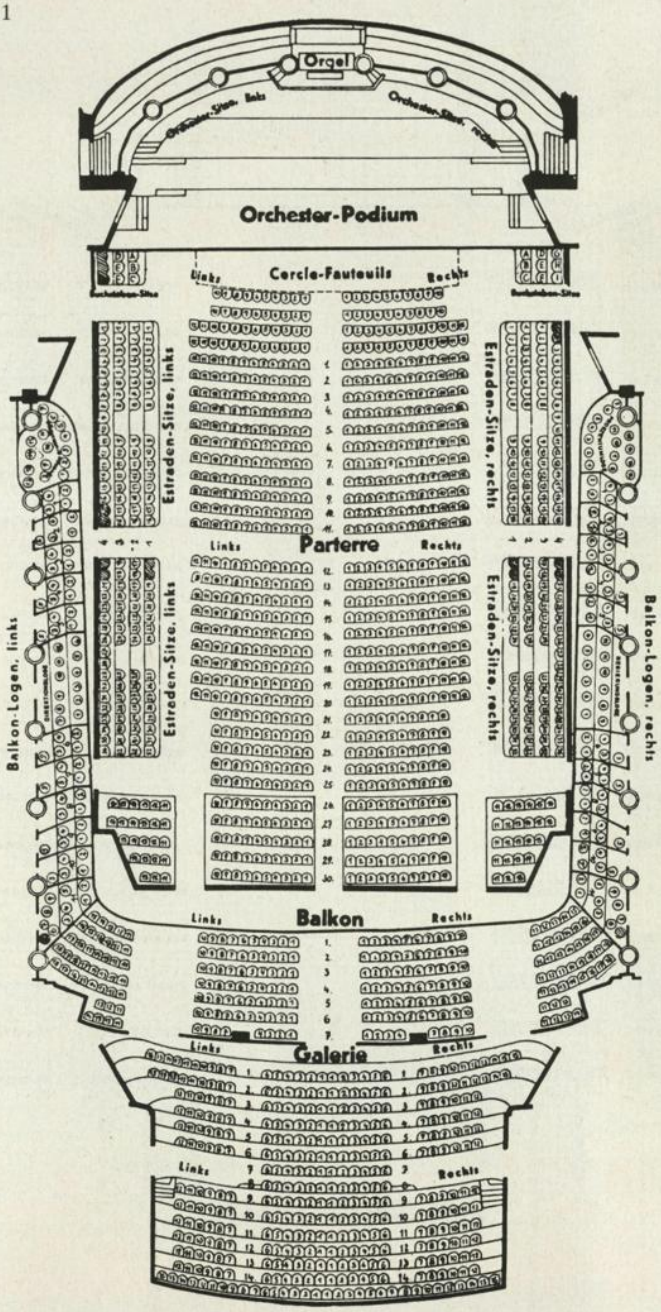
Fassungsraum: 1.062 Personen
(542 Sitzplätze, 520 Stehplätze)

Wiener Konzerthaus

(Großer Saal)

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86

Tageskasse: Tel. 72 12 11



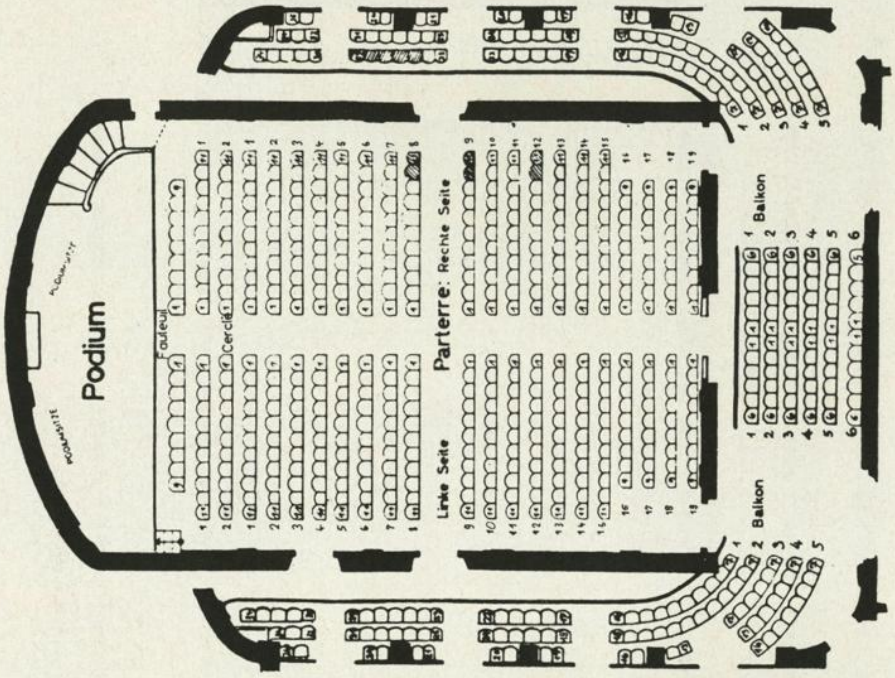
Fassungsraum: 1.840 Personen

Wiener Konzerthaus

Mittlerer (Mozart-)Saal

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86

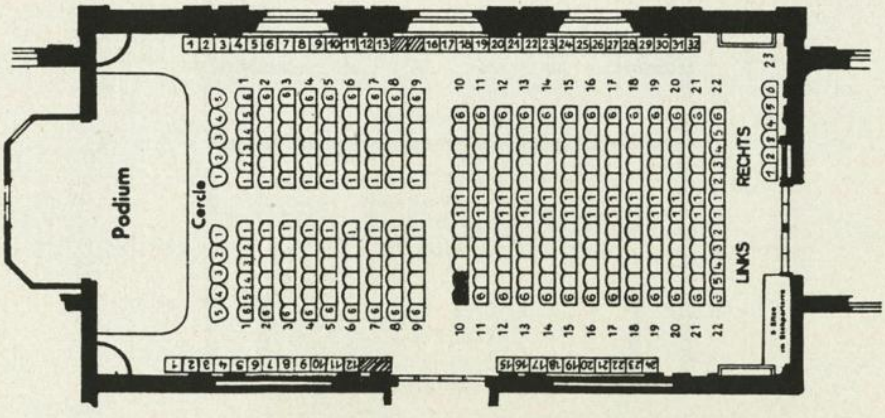
Tageskasse: Tel. 72 12 11



Fassungsraum: 706 Personen

Hugo-Wolf-Saal:
VT-Studio Konzerthauskeller
für 107 Personen

Kleiner (Schubert-)Saal

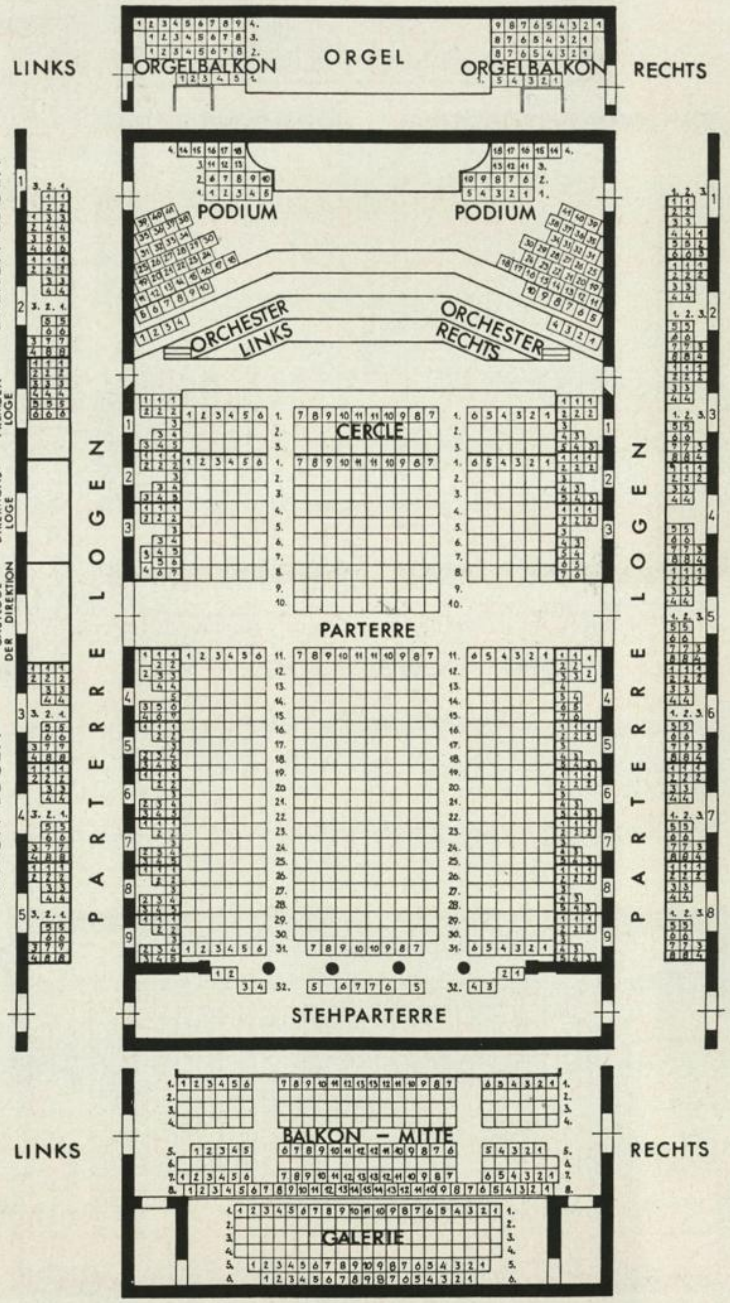


Fassungsraum: 341 Personen

Großer Musikvereinssaal

1, Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81*

Tageskasse: Tel. 65 81 90

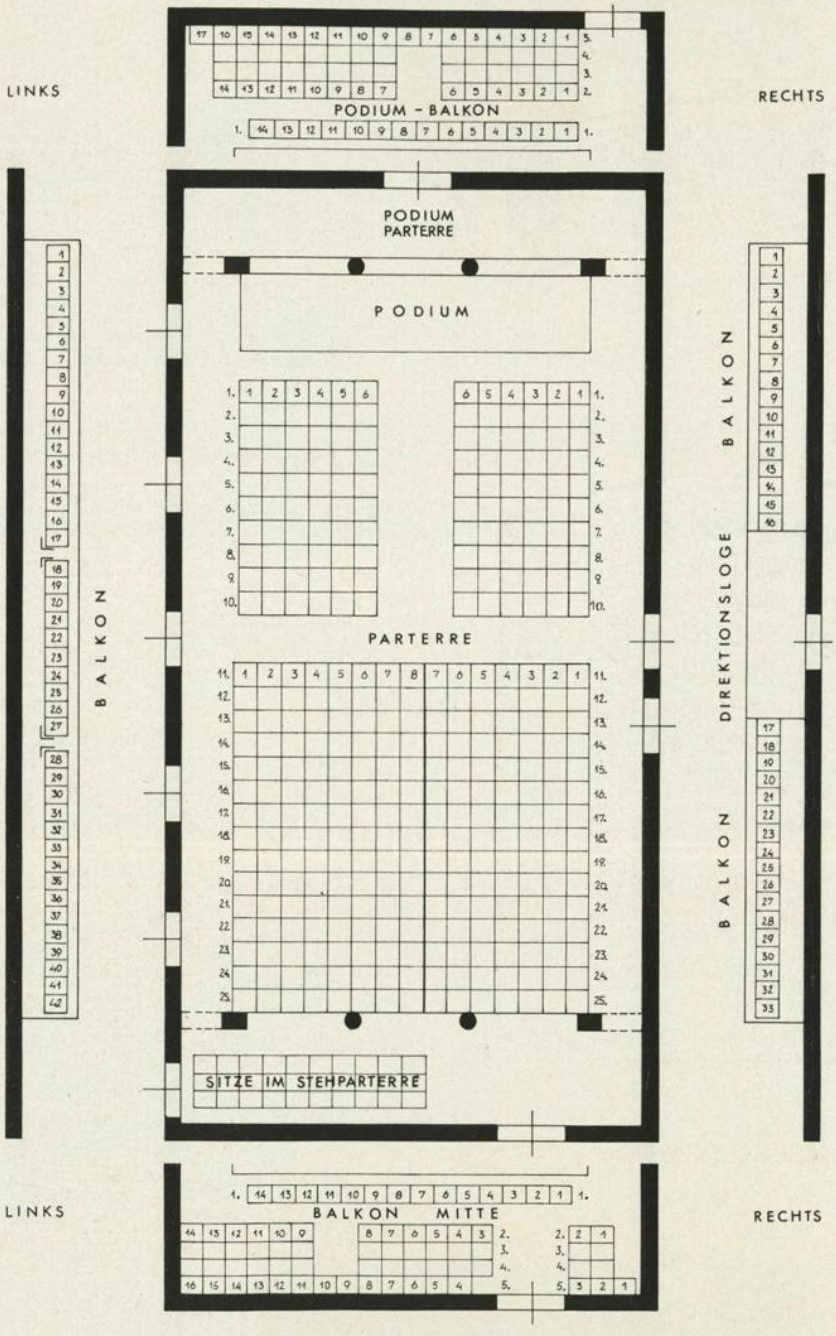


Fassungsraum: 2.042 Personen
(1.742 Sitzplätze, 300 Stehplätze)

Brahmssaal

1, Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81*

Tageskasse: Tel. 65 81 90



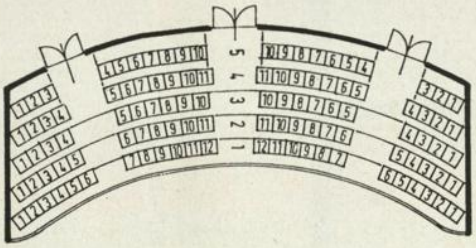
Fassungsraum: 595 Personen

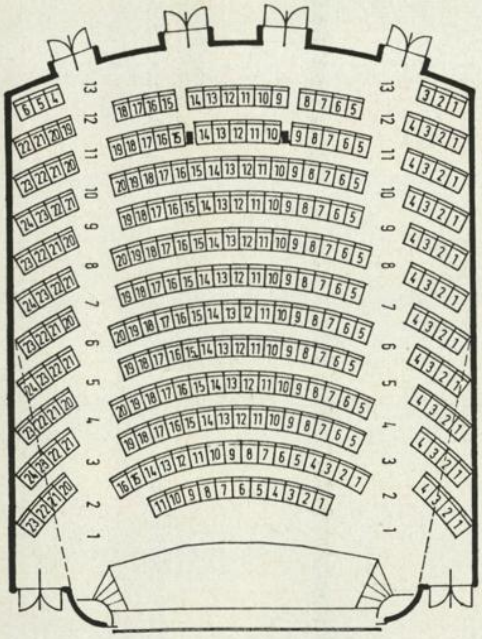
Wagnersaal: 250 Personen
Kammersaal: 199 Personen

Wiener Urania

1, Uraniastraße 1
Tel. 72 61 91*

Großer Saal





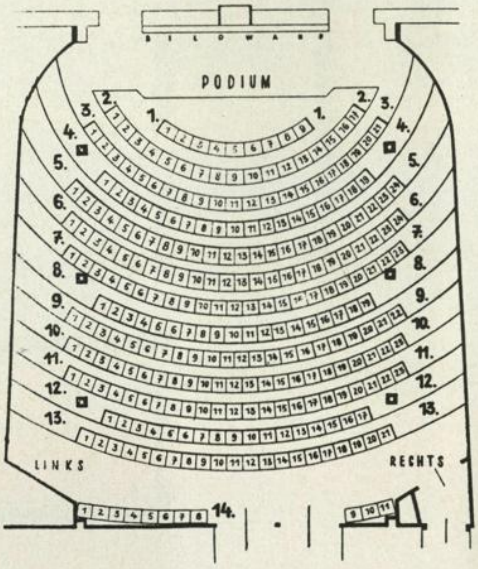
Fassungsraum: 374 Personen

Kleiner Saal: 156 Personen

Klubsaal: 100 Personen

Kammersaal: 16 Personen

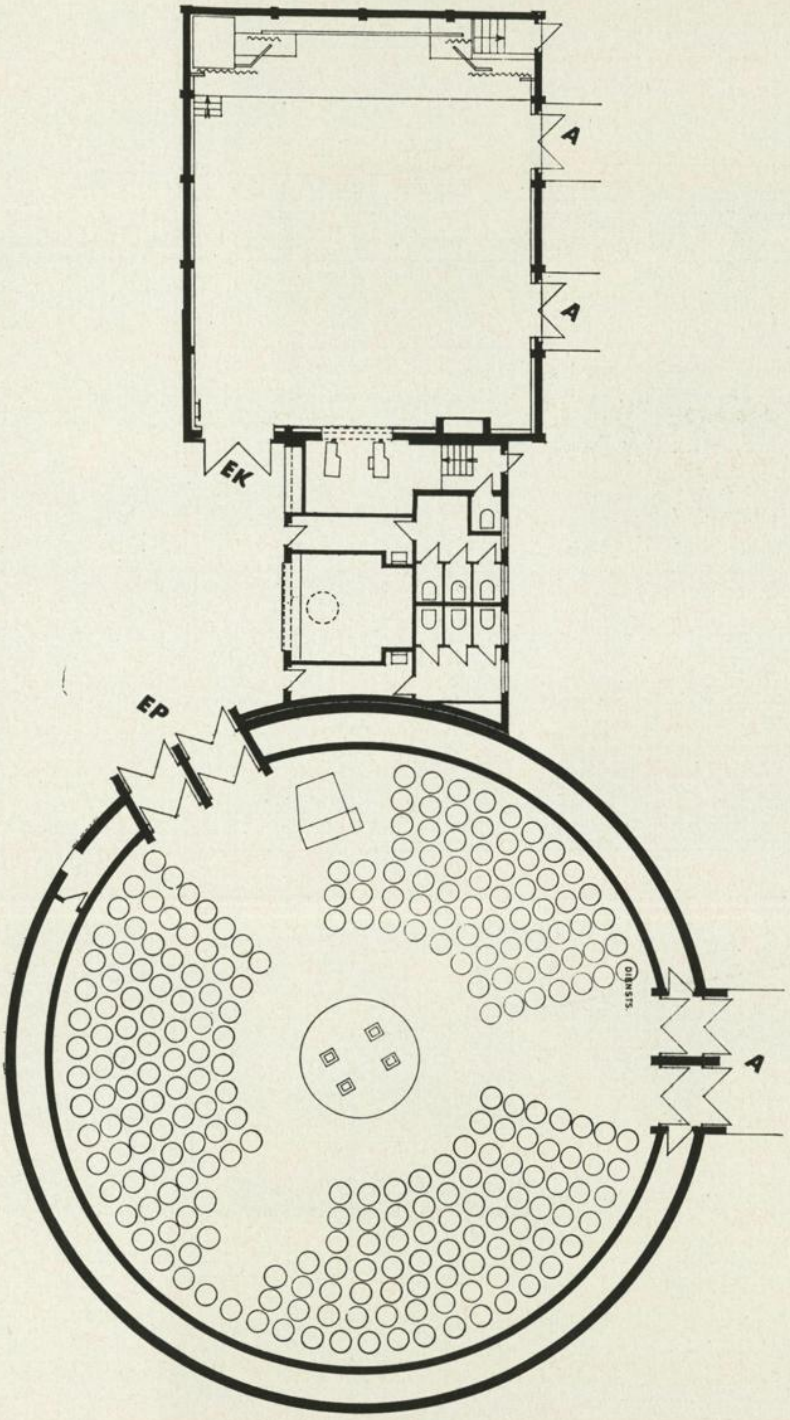
Mittlerer Saal



Fassungsraum: 273 Personen

Planetarium

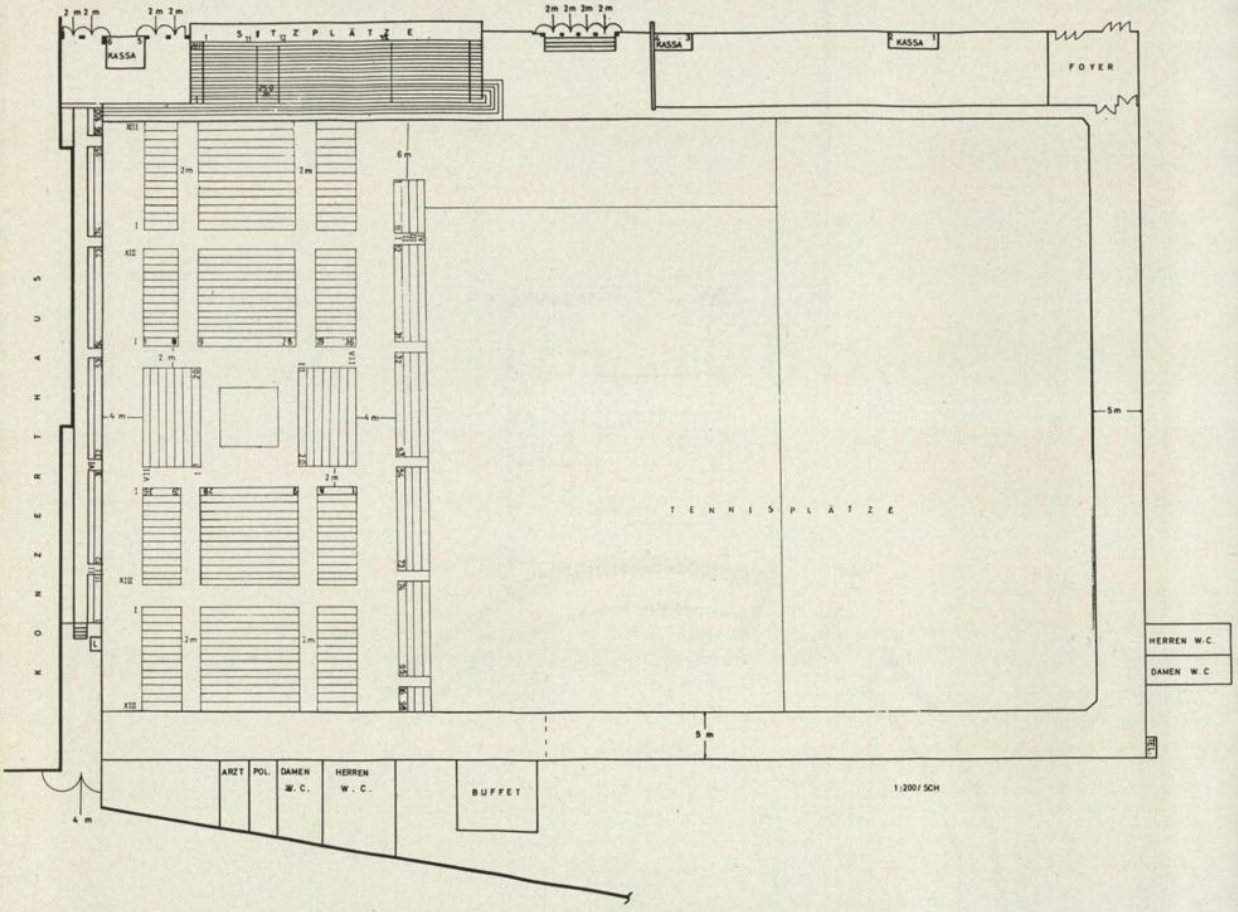
2, Oswald-Thomas-Platz 1
Tel. 24 94 32, 26 24 91



Fassungsraum Kuppelsaal: 240 Personen
Fassungsraum Vortragssaal: 186 Personen

Wiener Eislaufverein

3, Lothringerstraße 22
Tel. 73 63 53, 72 14 46

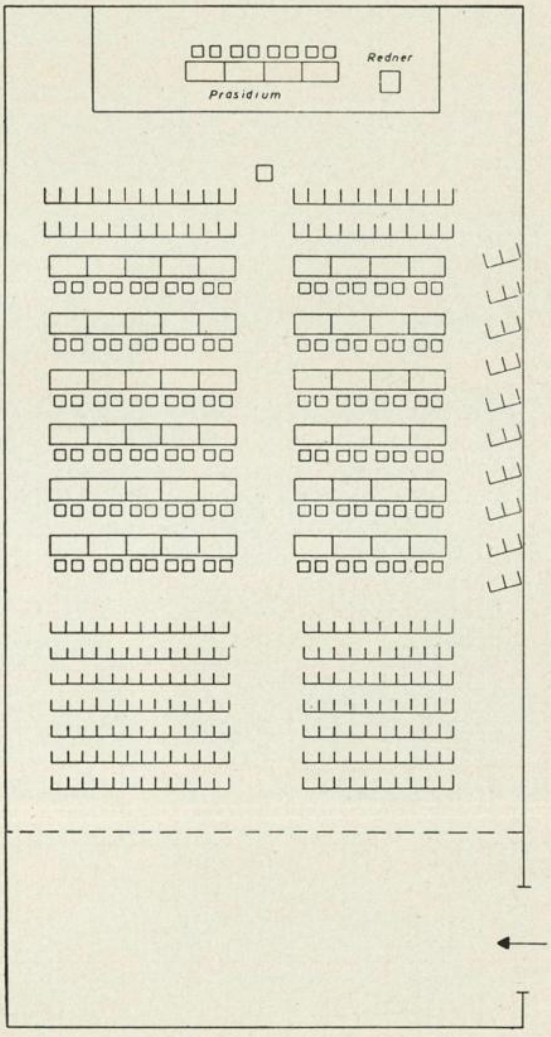


Fassungsraum: 3.012 Personen
Obiger Plan gilt bei Ringkämpfen

Wiener Stadthalle

(Halle „A")

15, Vogelweidplatz 14
Tel. 95 49*



Fassungsraum: 326 Personen

Nebenstehender Plan gilt bei kleineren Kongressen, Tagungen und Vorträgen.
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „A" abgedruckt werden können, findet sich nachstehend eine Zusammenstellung von Varianten.

Erläuterungen

Radball, kleinere Turnveranstaltungen

Fassungsraum: zirka 200 Personen
Sektoren A bis D (an den Längs- und Querseiten) mit je 2 Sitzreihen

Vorträge

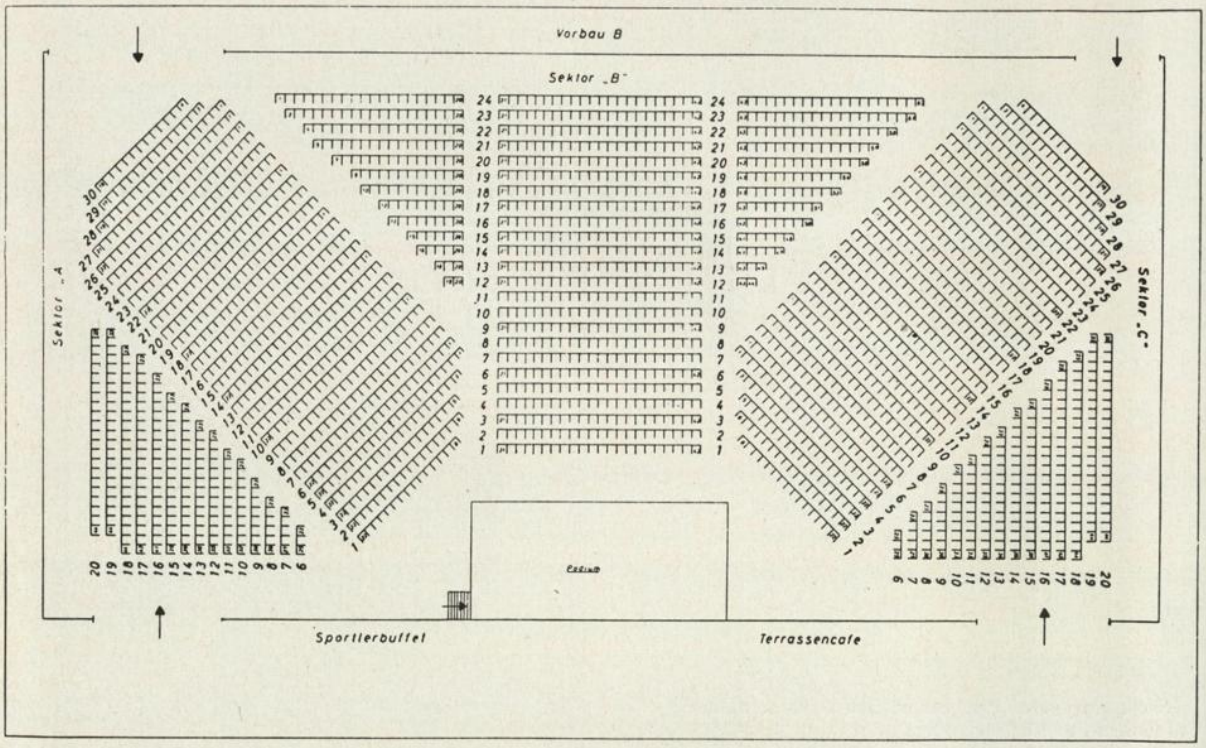
Fassungsraum: zirka 440 Personen
22 Sitzreihen

In der Wiener Stadthalle befindet sich noch eine Eistrainingshalle (sogenannte Halle „C"), die primär dem ganzjährigen Hallentraining der Eiskunstläufer zu dienen hat, aber auch dem eislaufsporttreibenden Publikum, Eishokkeyspielern und den Freunden des Eisschießens zur Verfügung steht.
Weiters befinden sich in der Wiener Stadthalle noch ein Hallenschwimmbad mit Sauna, eine Paddel- und Ruderhalle, eine Sportkegelhalle mit 8 vollautomatischen Kegelbahnen und eine Kegelhalle mit 7 vollautomatischen Kegelbahnen.

Wiener Stadthalle

(Halle „B")

15, Vogelweidplatz 14
Tel. 95 49*



Fassungsraum: zirka 2.500 Personen

Obiger Plan gilt bei Kongressen, Tagungen und Vorträgen – Queraufstellung der Sitze.
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „B" abgedruckt werden können, findet sich nebenstehend eine Zusammenstellung von Varianten.

Erläuterungen zu Halle B

Basketball, Judo, Fechten

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A, B und C 3 Sitzreihen,
Sektor D 5 Sitzreihen

Boxen, Ringen

(Amateur- und kleinere Professionalkämpfe)
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
Sektoren A und C 12 Sitzreihen,
Sektoren B und D 9 Sitzreihen

Ehrungen, diverse Feierlichkeiten usw.

Fassungsraum: zirka 950 Personen bei Aufstellung von 115 Tischen

Handball, Volleyball

(Städte- und Länderspiele)
Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 7 Sitzreihen,
Sektoren B und D 5 Sitzreihen

Handball, Volleyball

(Abwicklung der Meisterschaften)
Fassungsraum: zirka 800 Personen
Sektoren B und D mit 2 bis 4 Sitzreihen

Konzerte, Vorträge, Kongresse usw.

Längsaufstellung der Sitze
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
58 Sitzreihen

Modeschau

Bei Queraufstellung der Sitze (Blick zum in der Hallenmitte befindlichen Laufsteg)
Fassungsraum: zirka 1.800 Personen
Rechts und links je 11 Reihen, Nord 6 Reihen
Bei Längsaufstellung der Sitze (Blick zur südseitig gelegenen Bühne)
Fassungsraum: zirka 1.900 Personen
51 Sitzreihen

Tanzen (Sporttanzen, Tanzmeisterschaften), **Turnen**

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 10 Sitzreihen,
Sektoren B und D 7 Sitzreihen

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Erläuterungen zu Halle D

Boxen

Fassungsraum: zirka 16.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung der Tribüne West und 6 bis 10 Sitzreihen um den Ring)

Bühnenshow

Fassungsraum: zirka 11.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung von Tischen)

Eishockey, Fußball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Eisrevue

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Hallenhandball, Basketball, Faustball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Reiten

Fassungsraum: zirka 8.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt)

Tennis

Fassungsraum: zirka 9.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Turnen, Tanzen

Fassungsraum: zirka 8.500 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Zirkus

Fassungsraum: zirka 11.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

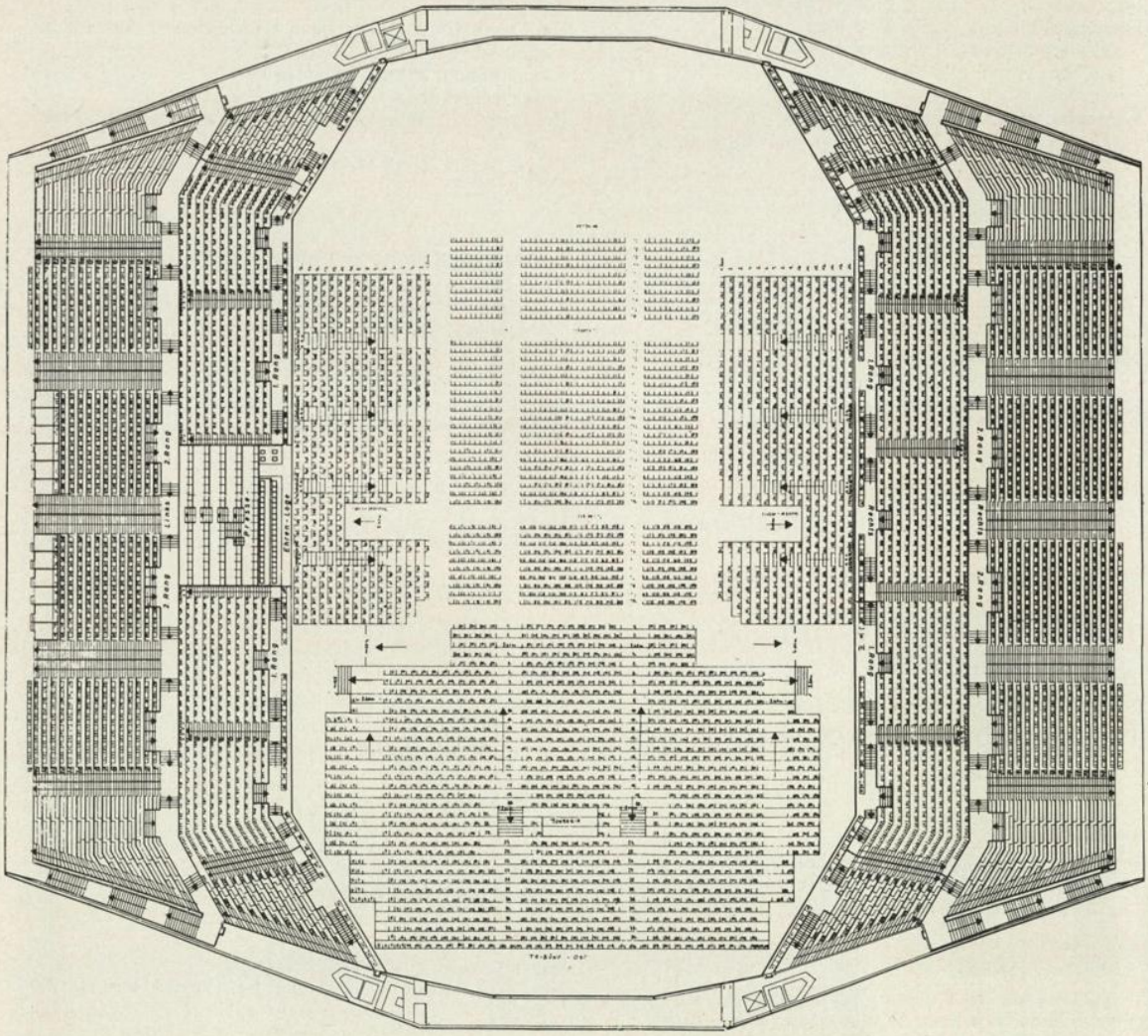
Die Tribünen sind je nach benötigter Aktionsfläche verkleinert oder vergrößert.
Die Anordnung der Sitze ist im 1. und 2. Rang bei jeder Veranstaltung die gleiche, im 2. Rang allerdings können die Sitzplätze fallweise als Stehplätze Verwendung finden.

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Wiener Stadthalle

(Halle „D")

15, Vogelweidplatz 14
Tel. 95 49*

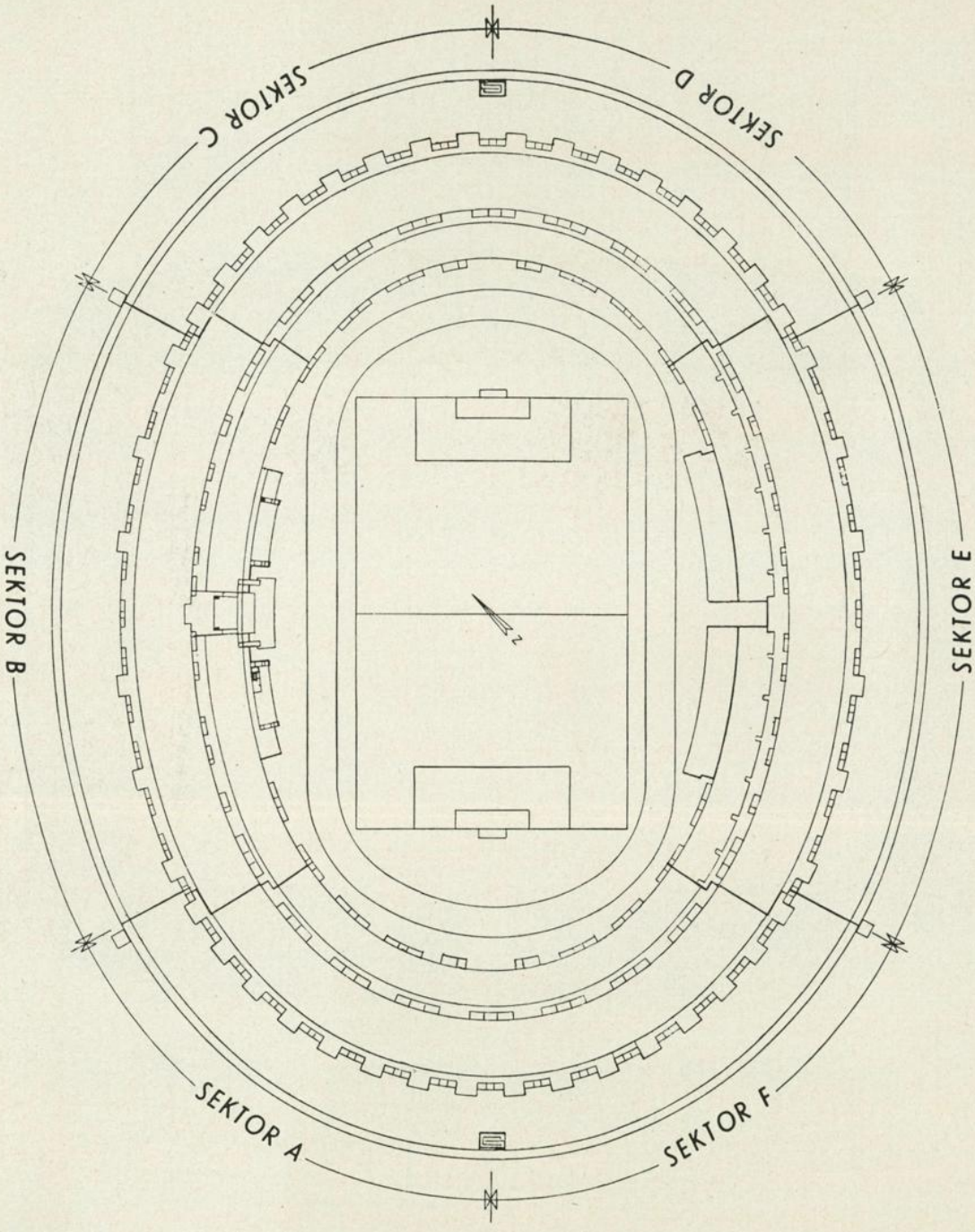


Fassungsraum: zirka 12.000 Personen

Obiger Plan gilt bei der Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Kongressen und bunten Abenden.
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „D" abgedruckt werden können, findet sich auf dem Blatt vorher eine Zusammenstellung von Varianten.

Wiener Stadion

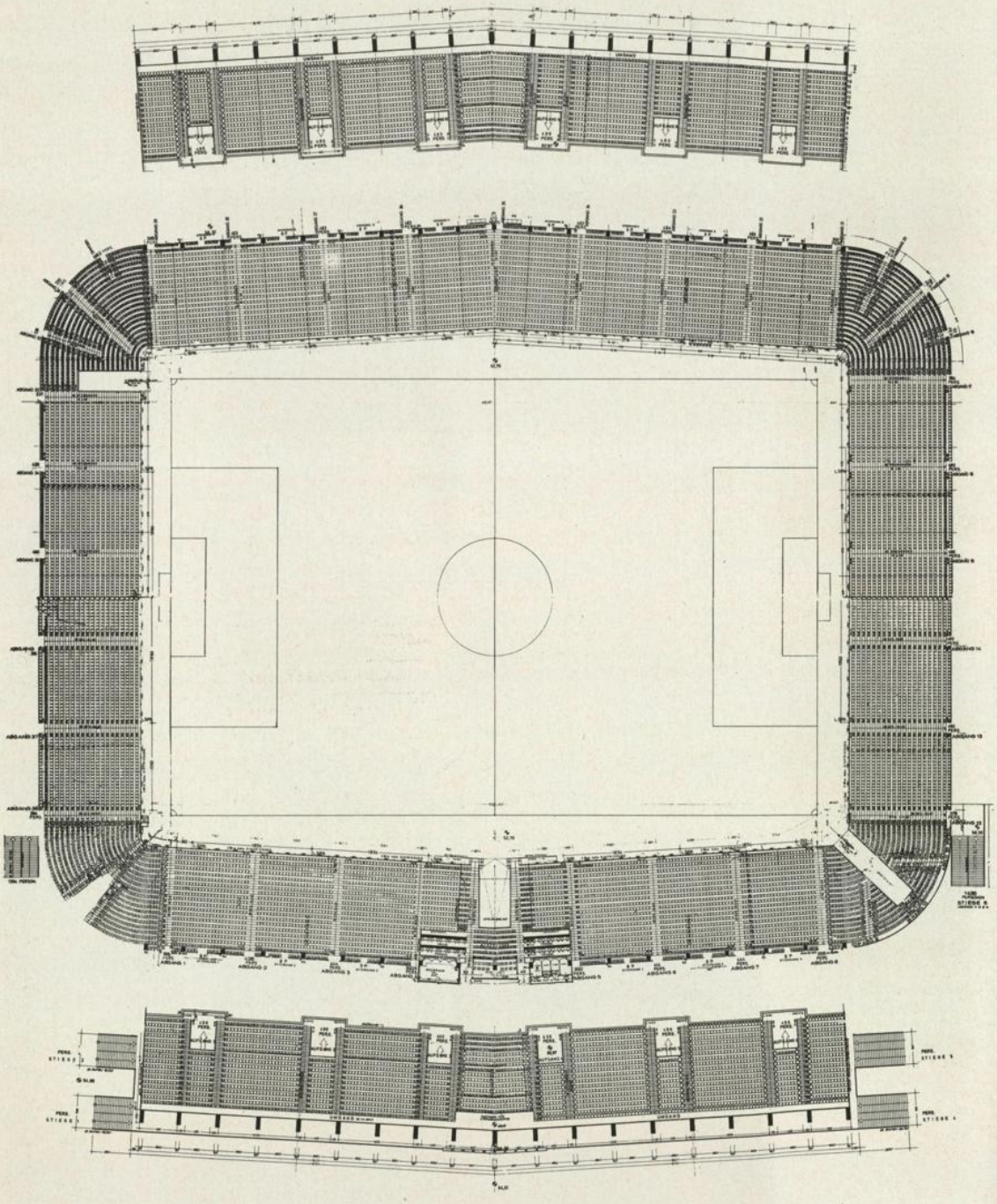
2, Prater, Meiereistraße
Tel. 26 21 01, 26 21 03



Fassungsraum: zirka 70.000 Personen
(39.000 Sitzplätze,
31.000 Stehplätze im 3. Rang der Sektoren A, C, D und F)

Sportzentrum Wien-West – Gerhard-Hanappi-Stadion

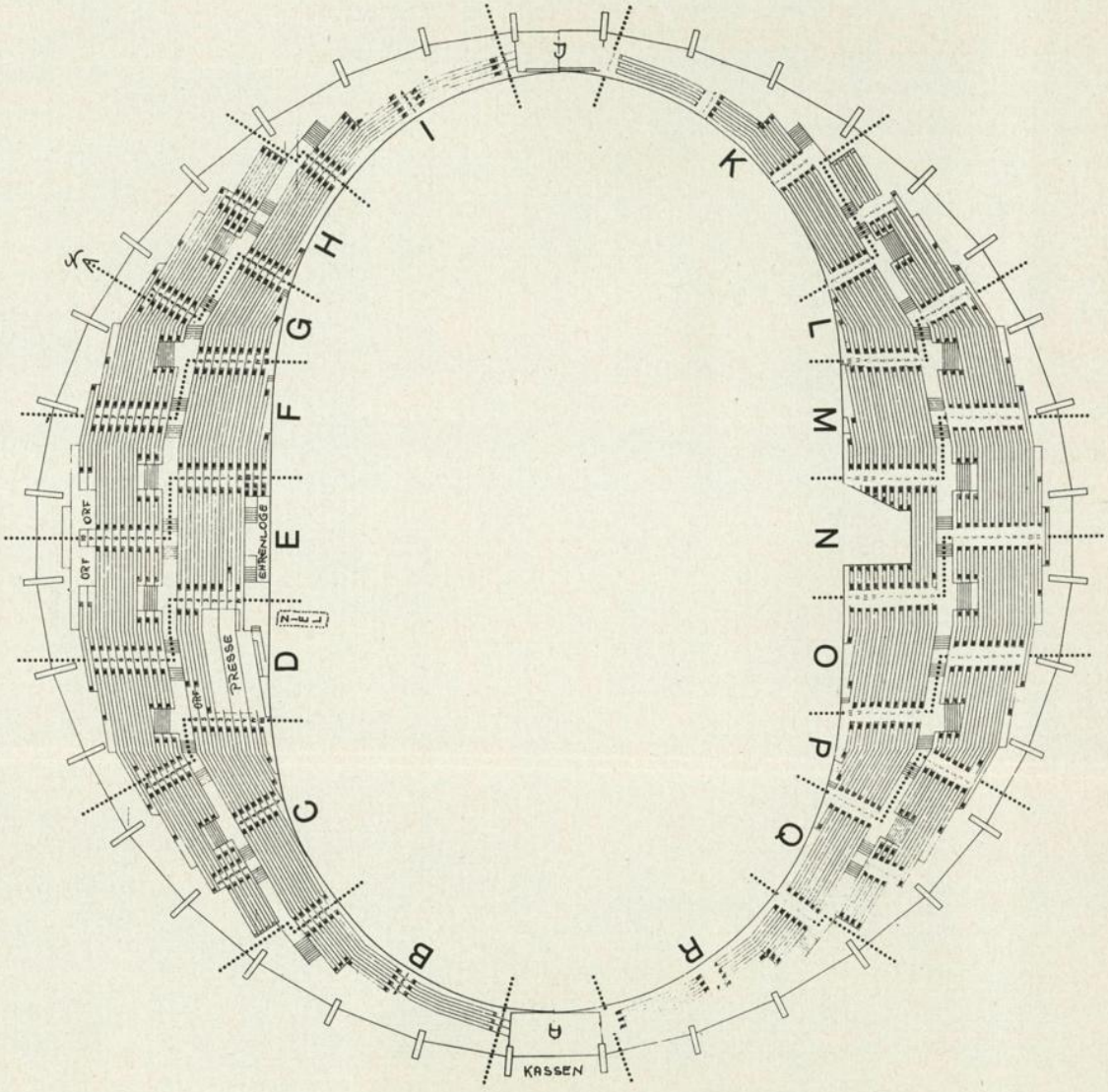
14, Keißlergasse 6
Tel. 94 55 19*



Fassungsraum: zirka 20.000 Personen

Ferry-Dusika-Hallenstadion

2, Engerthstraße 267–269
Tel. 24 05 31*

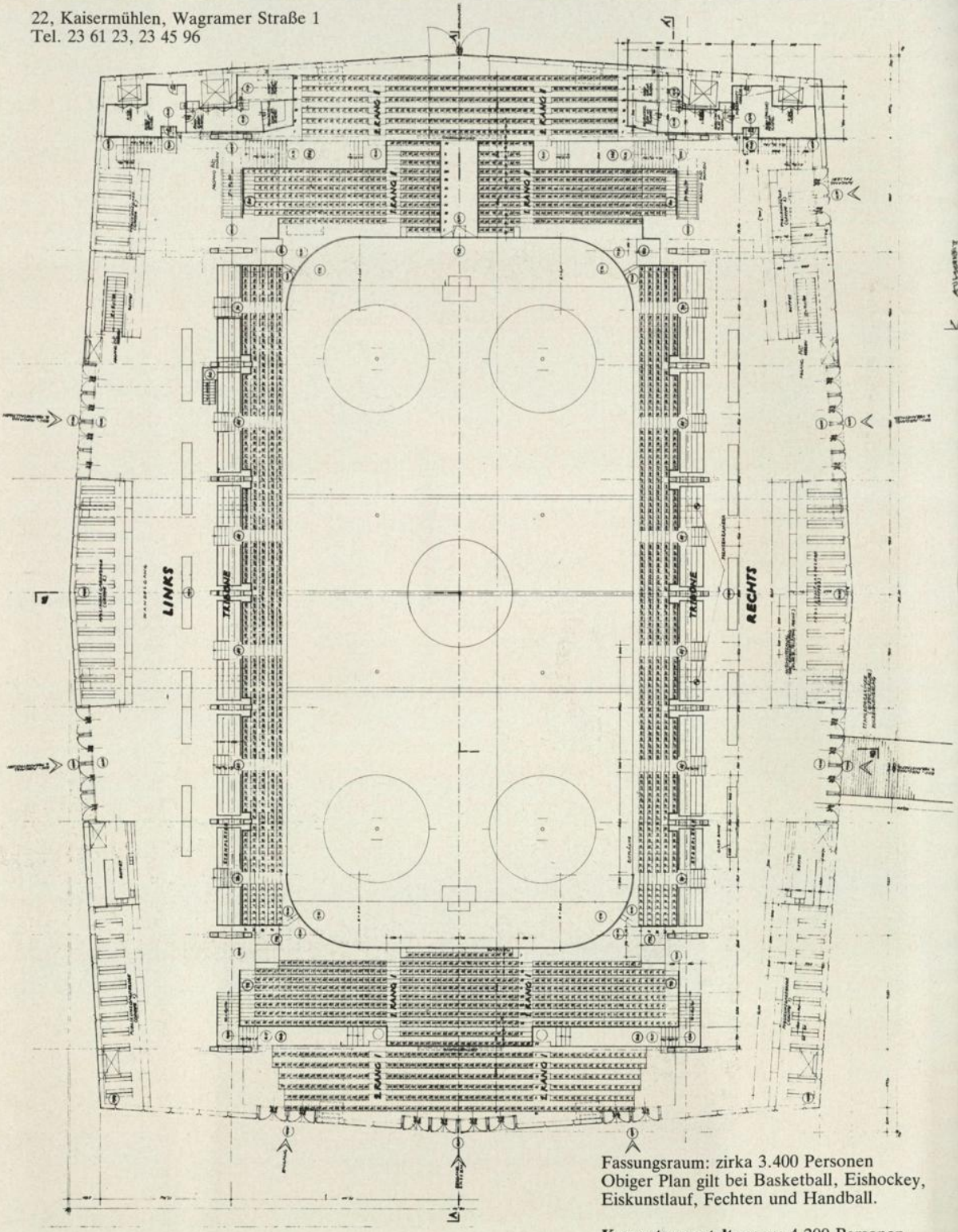


Fassungsraum: 5.479 Personen

Obiger Plan gilt bei Radrennen und Leichtathletikveranstaltungen.

Donaupark-Halle

22, Kaisermühlen, Wagramer Straße 1
Tel. 23 61 23, 23 45 96



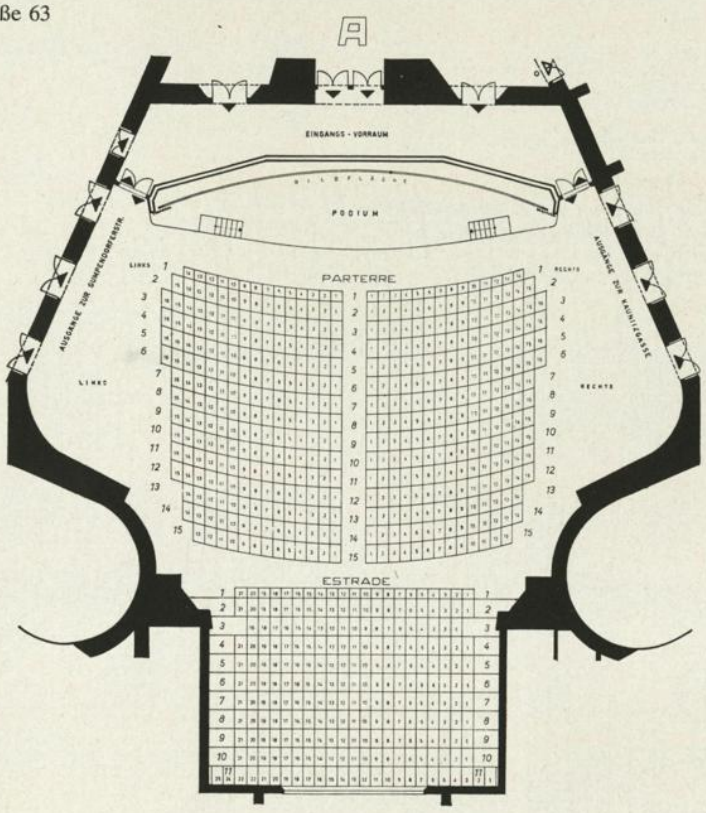
Fassungsraum: zirka 3.400 Personen
Obiger Plan gilt bei Basketball, Eishockey, Eiskunstlauf, Fechten und Handball.

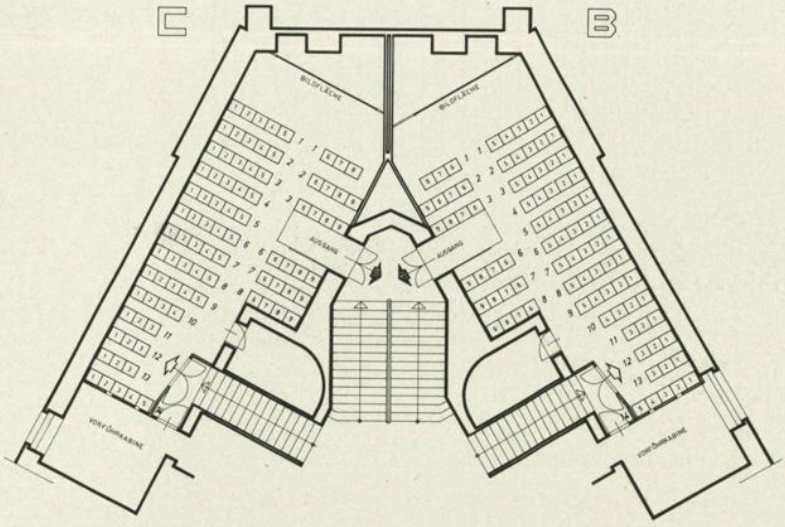
Konzertveranstaltungen: 4.200 Personen

Apollo

(Kino)

6, Gumpendorfer Straße 63
Tel. 57 96 51

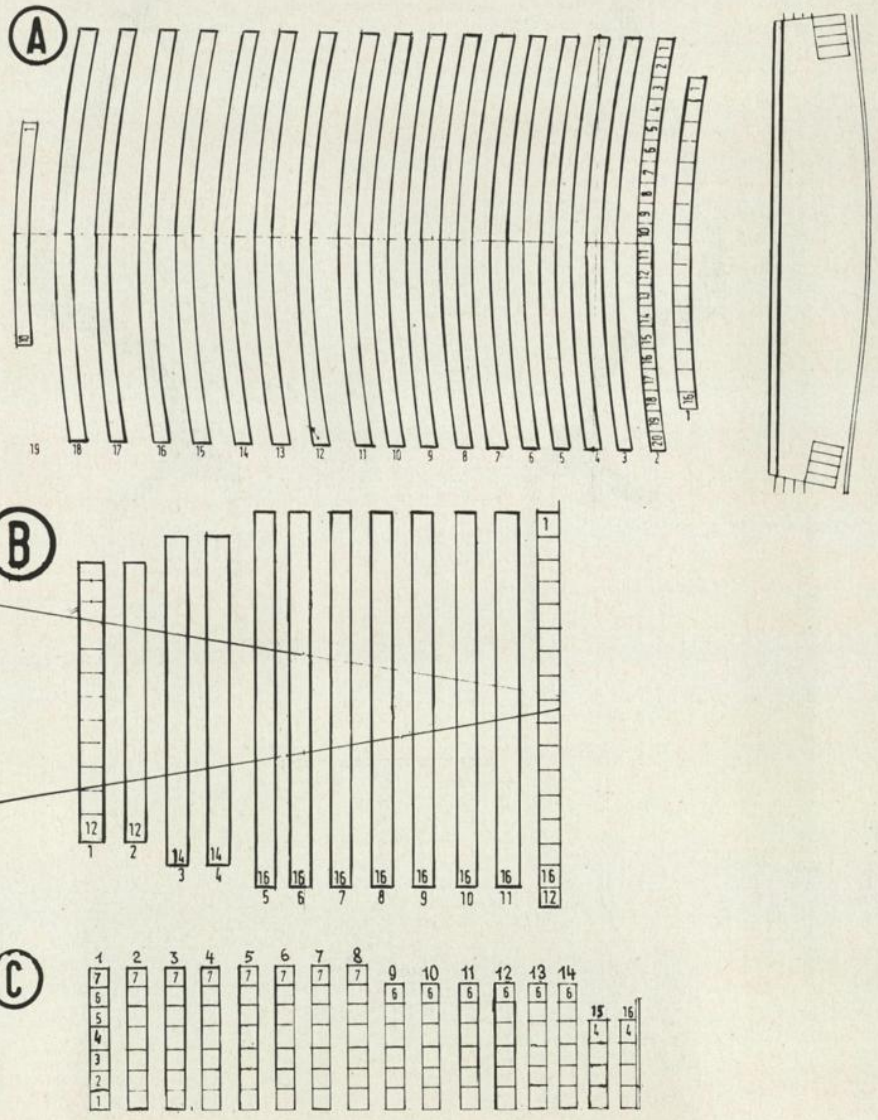




Fassungsraum: Kino A – 681 Personen
Kino B – 86 Personen
Kino C – 86 Personen

Auge-Center

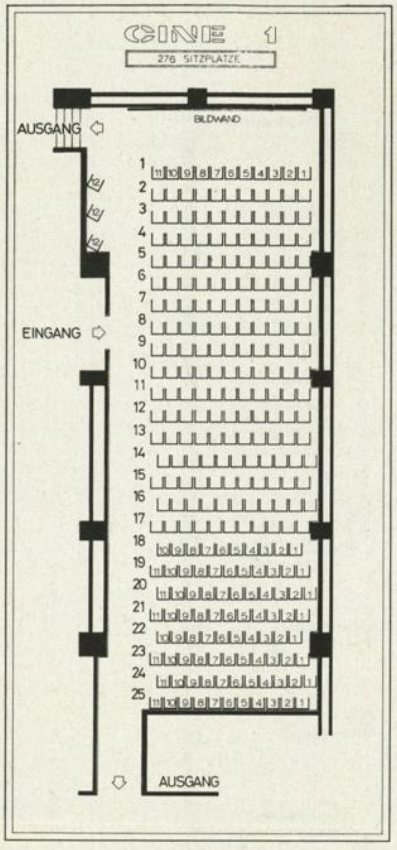
9, Nußdorfer Straße 73
Tel. 34 63 44

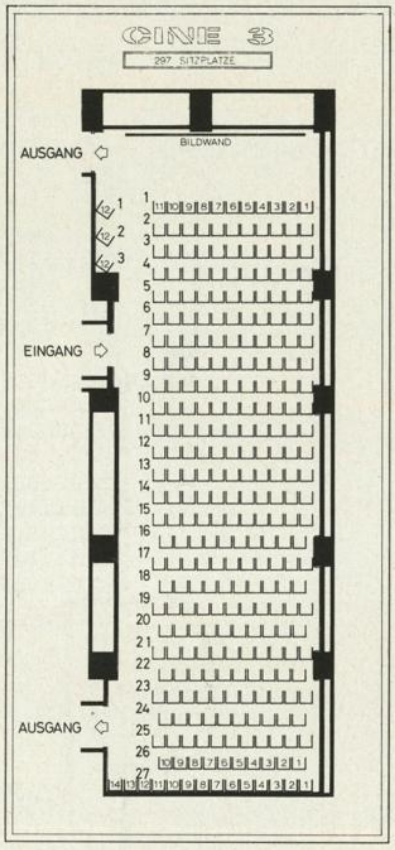


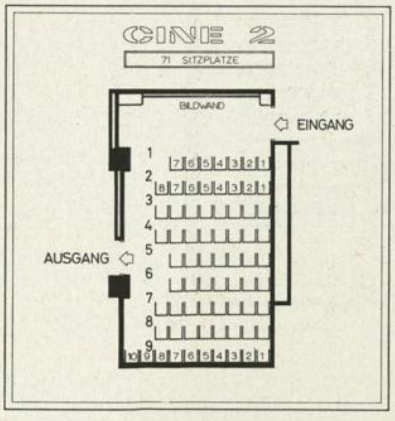
Fassungsraum: Saal A – 366 Personen
Saal B – 180 Personen
Saal C – 100 Personen

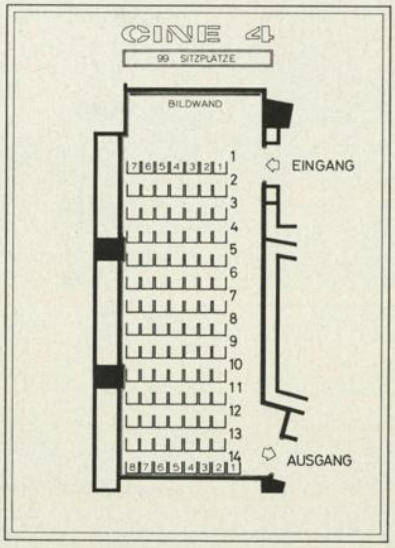
Cinecenter

1, Fleischmarkt 6
Tel. 63 24 11





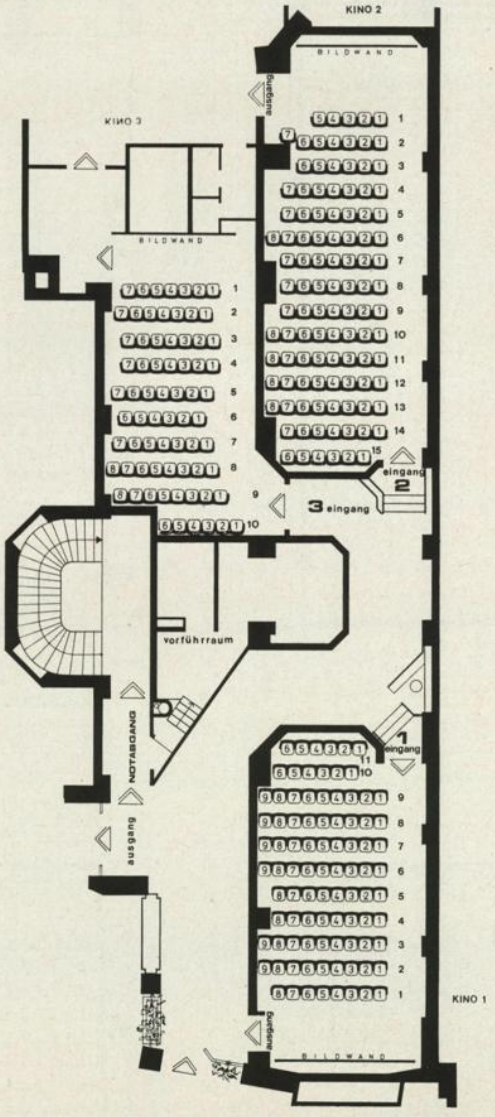




Fassungsraum: Kino 1 – 276 Personen
Kino 2 – 71 Personen
Kino 3 – 297 Personen
Kino 4 – 99 Personen

City-Center

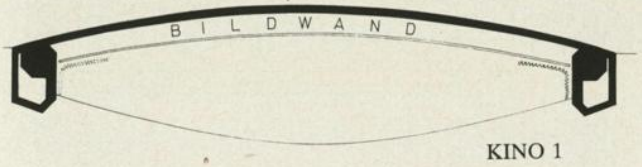
1, Tuchlauben 13
Tel. 63 52 32



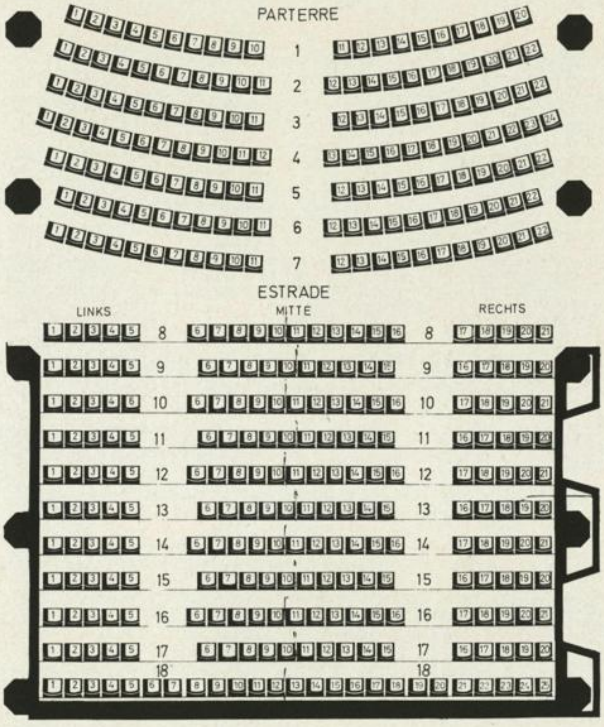
Fassungsraum: Kino 1 – 90 Personen
Kino 2 – 106 Personen
Kino 3 – 70 Personen

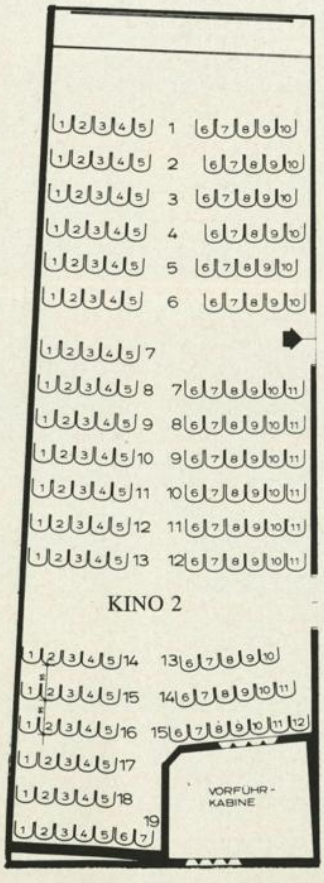
Flotten-Center

6, Mariahilfer Straße 85–87
Tel. 56 51 52

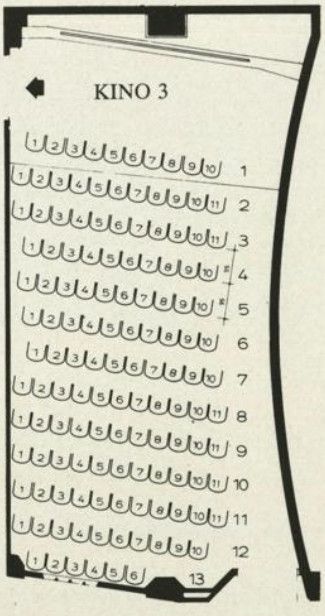


KINO 1

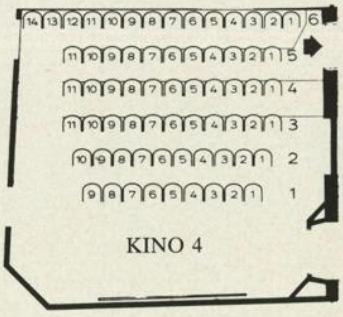




KINO 2



KINO 3

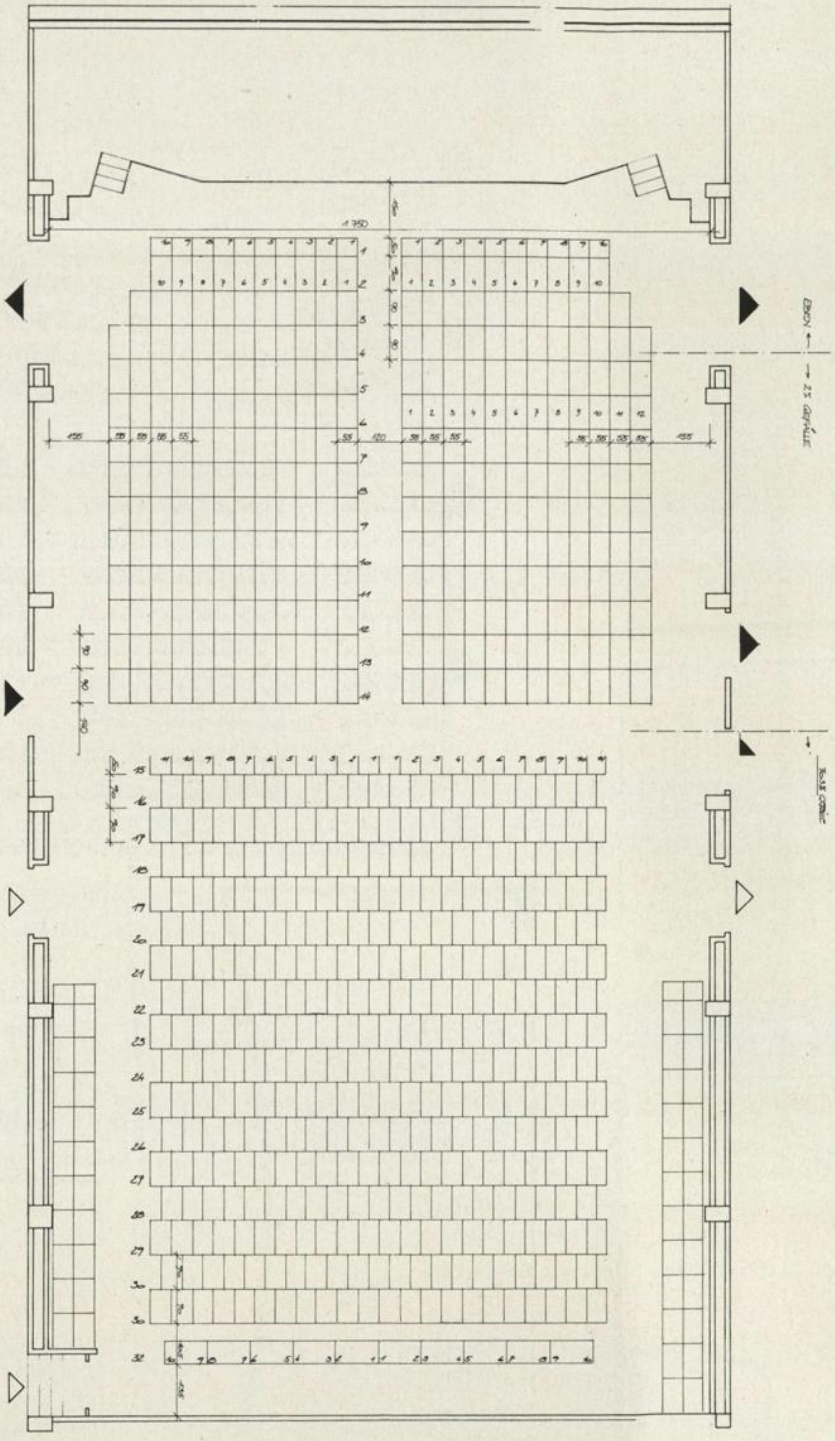


KINO 4

Fassungsraum: Kino 1 – 384 Personen
Kino 2 – 181 Personen
Kino 3 – 132 Personen
Kino 4 – 66 Personen

Gartenbau-Kino

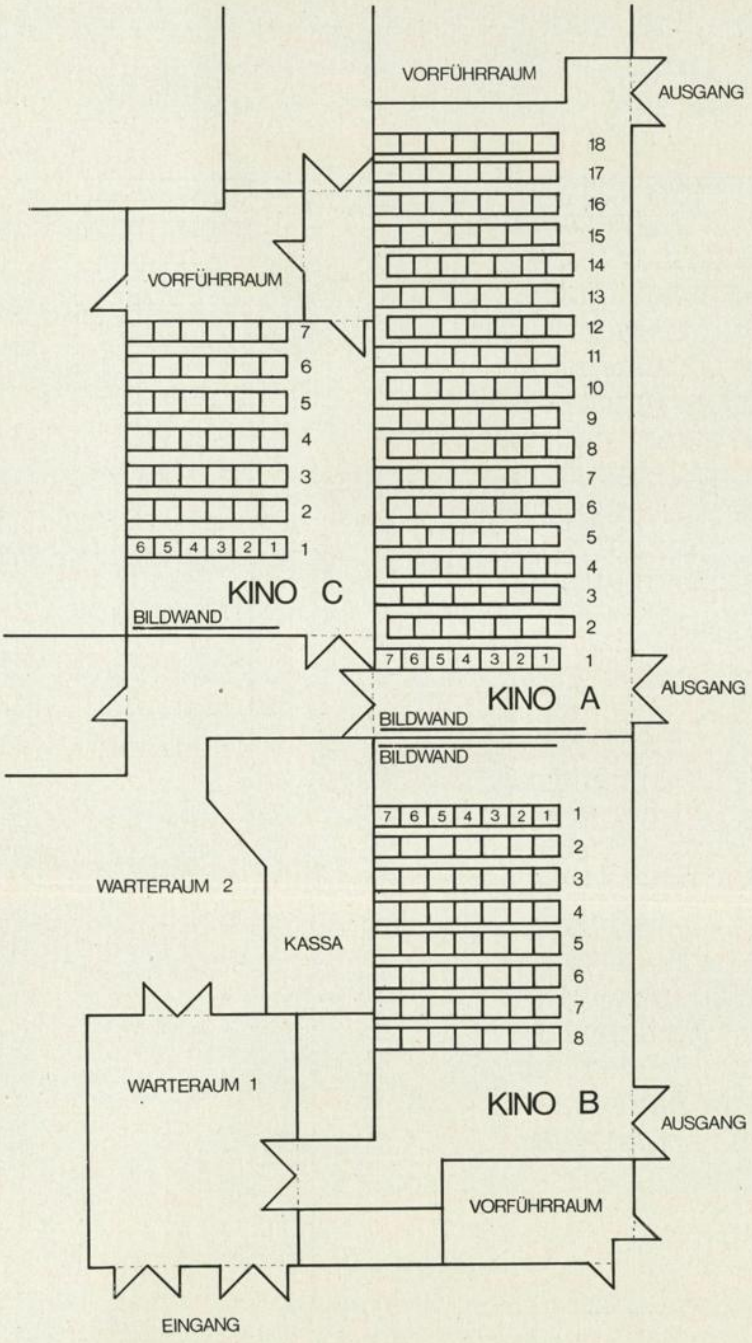
1, Parkring 12
Tel. 52 23 54



Fassungsraum: 760 Personen

Gloriette-Kino

14, Linzer Straße 2
Tel. 92 54 34

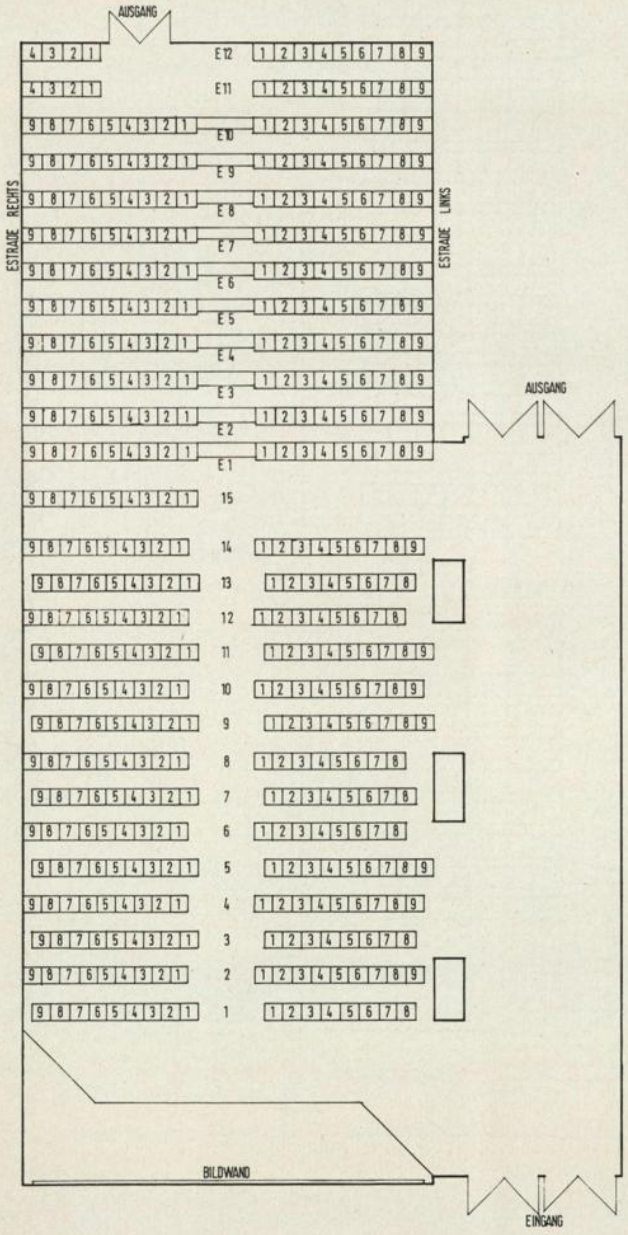


Fassungsraum: Kino A – 126 Personen
Kino B – 56 Personen
Kino C – 42 Personen

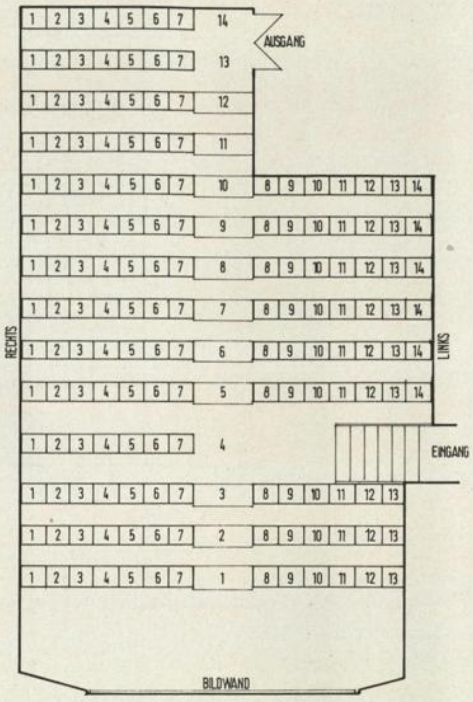
Haydn-Kino

6, Mariahilfer Straße 57
Tel. 57 22 62

KINO A



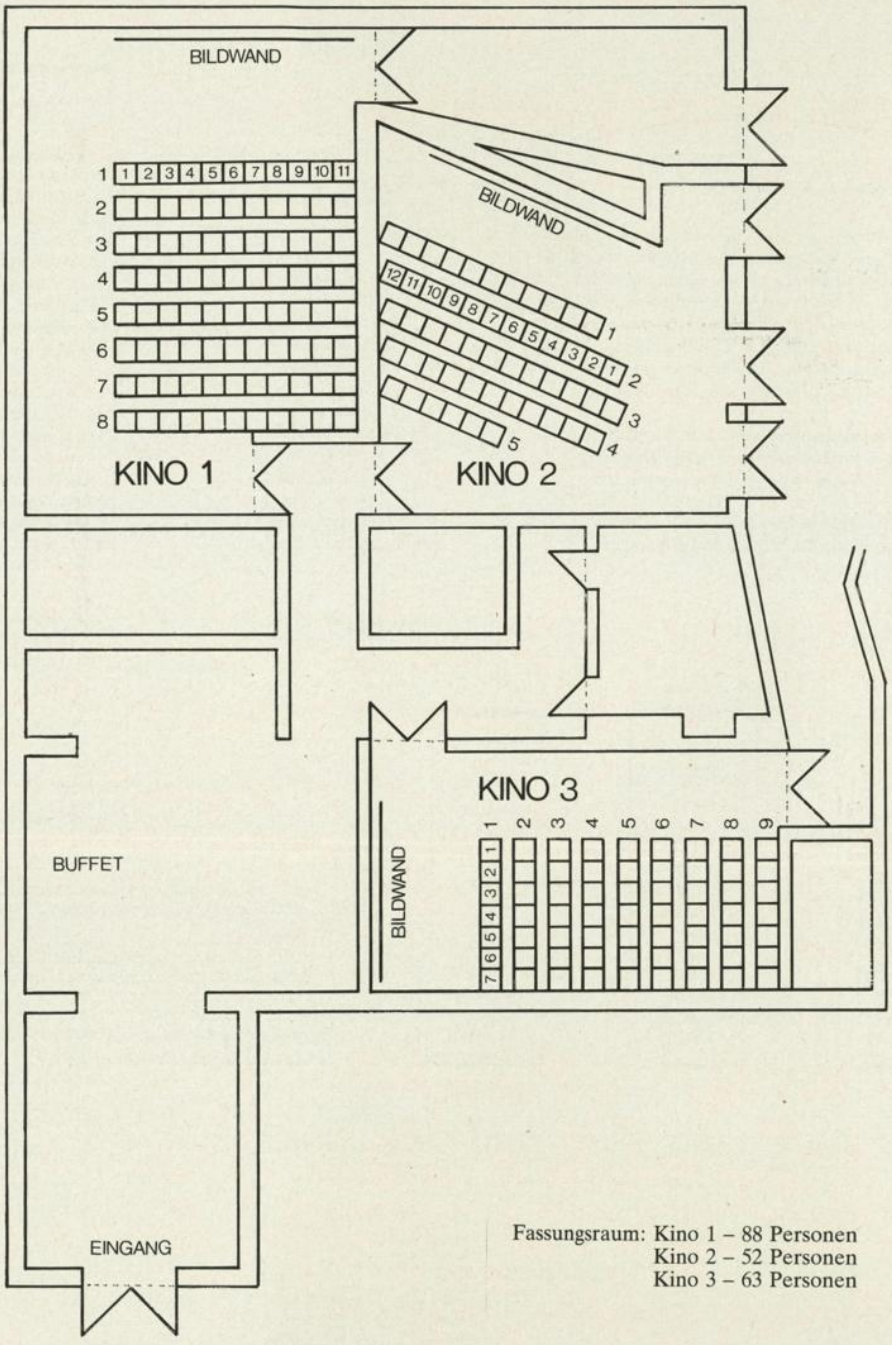
KINO B



Fassungsraum: Kino A – 460 Personen
Kino B – 158 Personen

Kepler-Center

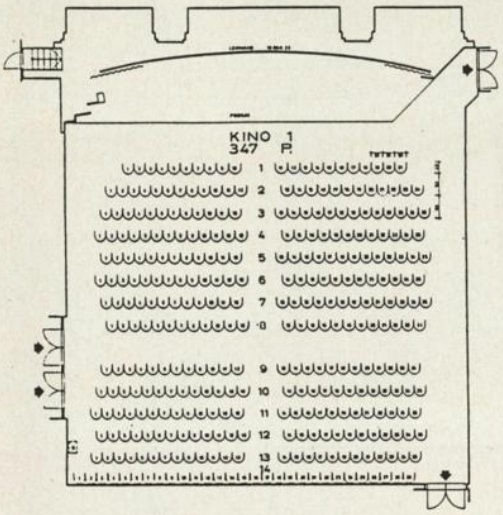
10, Keplerplatz 15
Tel. 64 31 90



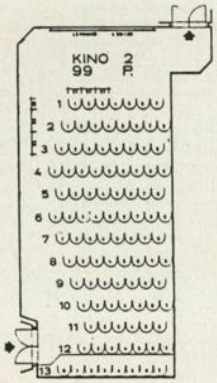
Fassungsraum: Kino 1 – 88 Personen
Kino 2 – 52 Personen
Kino 3 – 63 Personen

Kolosseum-Center

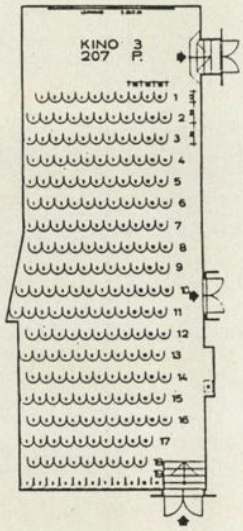
9, Nußdorfer Straße 4
Tel. 34 81 06



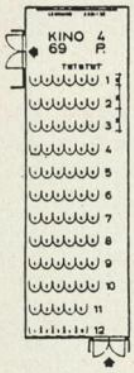
KINO 1



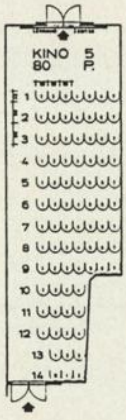
KINO 2



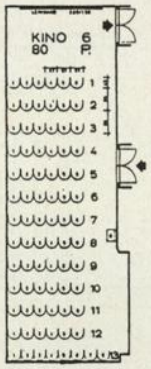
KINO 3



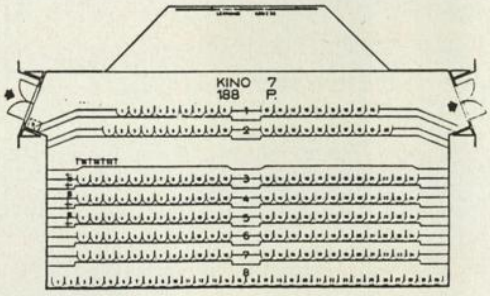
KINO 4



KINO 5



KINO 6

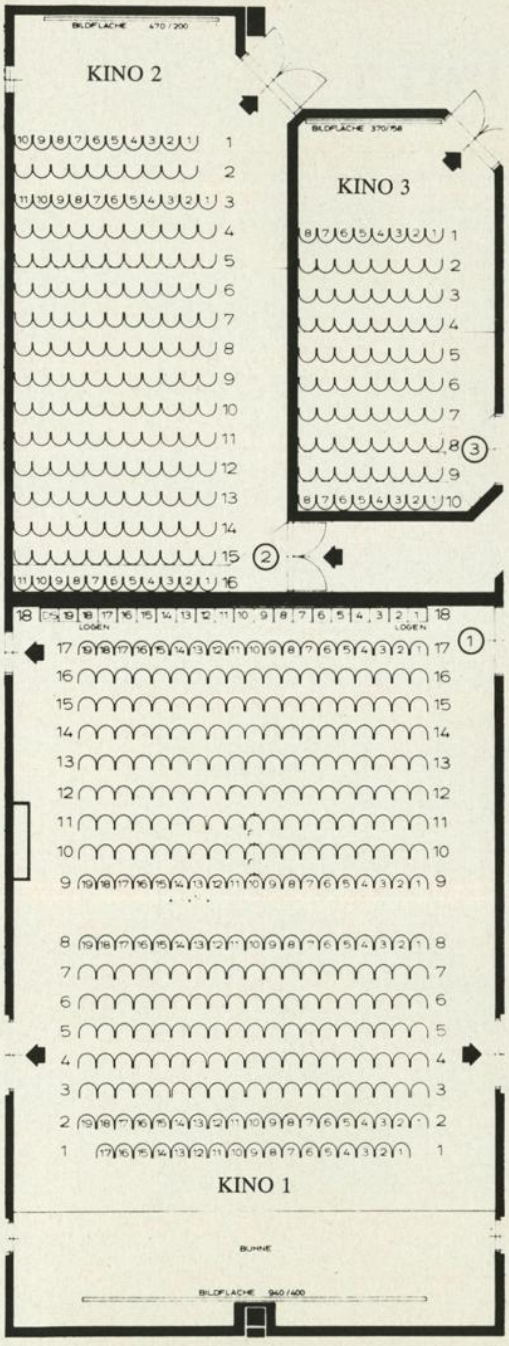


KINO 7

Fassungsraum: Kino 1 – 347 Personen
Kino 2 – 99 Personen
Kino 3 – 207 Personen
Kino 4 – 69 Personen
Kino 5 – 80 Personen
Kino 6 – 80 Personen
Kino 7 – 188 Personen

Panorama-Center

2, Praterstern 1
Tel. 24 72 42

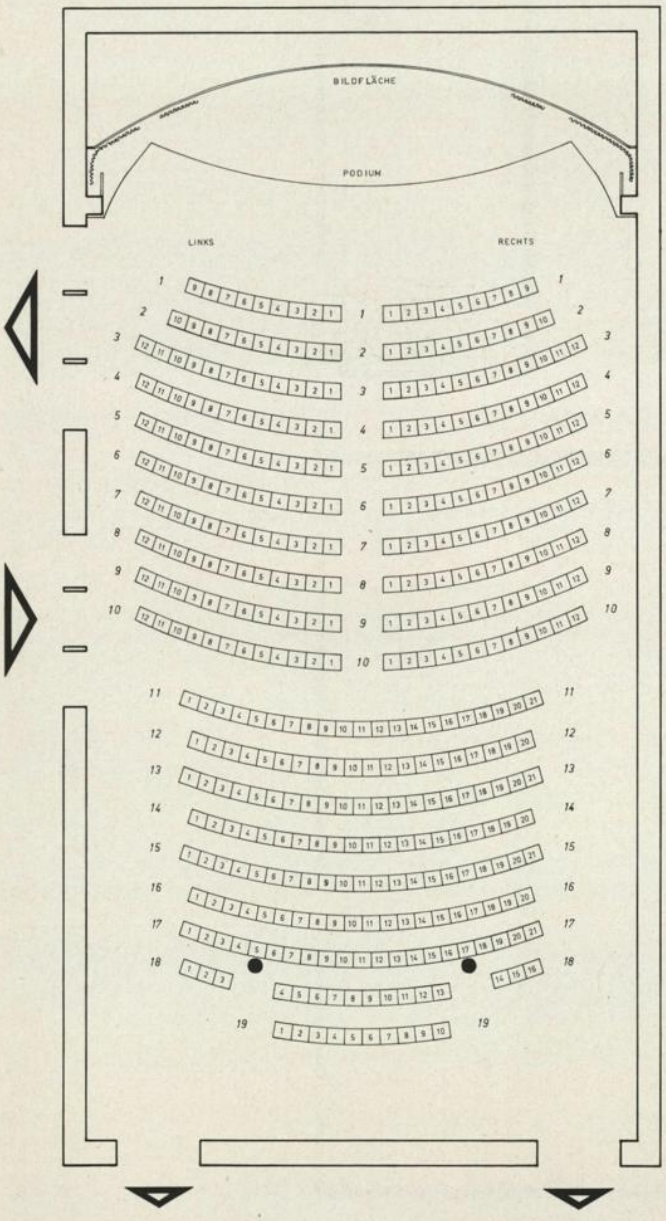


Fassungsraum: Kino 1 – 340 Personen
Kino 2 – 174 Personen
Kino 3 – 80 Personen

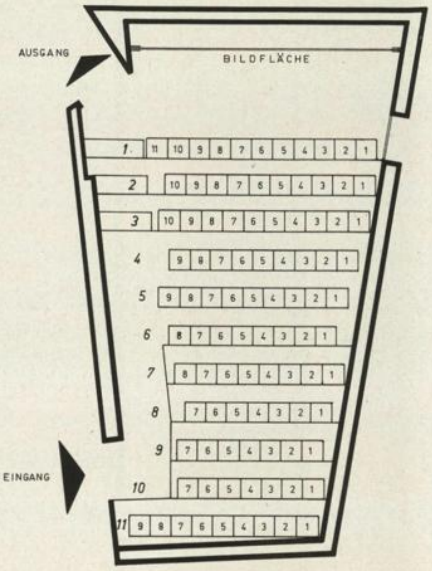
Weltspiegel-Kino

16, Lerchenfelder Gürtel 55
Tel. 43 13 11

KINO 1



KINO 2



Fassungsraum: Kino 1 – 400 Personen
Kino 2 – 95 Personen

WEITERE THEATER UND KABARETTS

Ateliertheater am Naschmarkt, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 57 82 14, Direktion: Dr. Peter Janisch, Fassungsraum: 94 Personen

Theater beim Auersperg, 8, Auerspergstraße 17, Tel. 43 07 07, Direktion: Vilmos Desy, Fassungsraum: 96 Personen

Theater Brett, 6, Münzwardeingasse 6, Tel. 26 89 11, Direktion: Nika Brettschneider/Ludvik Kavin, Fassungsraum: 200 Personen

Theater Drachengasse zwei, 1, Drachengasse 2, Tel. 53 14 44, Direktion: Verein „Drachengasse zwei" – Spielraum für kulturelle Aktivitäten, Emma Werner, Fassungsraum: 82 Personen

Experiment am Liechtenwerd, 9, Liechtensteinstraße 132, Tel. 31 41 08, Direktion: Ing. Mag. Erwin Pikl, Fassungsraum: 49 Personen

Theater-Forum, 9, Porzellangasse 50, Tel. 31 54 21, Direktion: Stefan Mras, Fassungsraum: 399 Personen

Verein „Freie Bühne Wieden", 4, Wiedner Hauptstraße 60b, Tel. 56 21 22, Direktion: Topsy Küppers, Fassungsraum: 186 Personen

Gruppe 80, 6, Gumpendorfer Straße 67, Tel. 56 52 22, Direktion: Helga Wiesner-Illich, Fassungsraum: 180 Personen

International Theatre, 9, Porzellangasse 8, Tel. 31 62 72, Direktion: Marilyn Wallace, Fassungsraum: 76 Personen

Intime Bühne, 1, Franz-Josefs-Kai 29, Tel. 63 24 34, Direktion: Erich Koller, Fassungsraum: 167 Personen

Theater der Jugend im Theater im Zentrum, 1, Liliengasse Nr. 3, Tel. 52 41 01, Fassungsraum: 335 Personen

Jura-Soyfer-Theater am Spittelberg, 7, Spittelberggasse 10, Direktion: Reinhard Auer, Fassungsraum: 180 Personen

Wiener Kammeroper, 1, Drachengasse 1, Büro: 1, Bäckerstraße 7, Tel. 52 69 43, Direktion: Prof. Hans Gabor, Fassungsraum: 302 Personen

„Kleine Komödie" im Theater am Kärntnertor, 1, Walfischgasse 4, Tel. 52 42 80, Direktion: Helmut Siderits, Fassungsraum: 272 Personen

Die Komödianten, Theater im Künstlerhaus, 1, Karlsplatz 5, Tel. 57 05 04, Direktion: Conny Hannes Mayer, Fassungsraum: 120 bis 150 Personen

„Zur Kulisse", 17, Rosensteingasse 39, Tel. 45 38 70, Direktion: Verein zur Förderung kultureller Aktivitäten in den Außenbezirken Wiens, Friedrich Aumayr, Fassungsraum: 200 Personen

Original Pradler Ritterspiele, 1, Biberstraße 2, Tel. 52 54 00, Direktion: Gretl Höller, Fassungsraum: 145 Personen

Schauspielhaus Wien, 9, Porzellangasse 19, Tel. 34 01 01, Direktion: Hans Gratzer, Fassungsraum: 278 Personen

Schönbrunner Schloßtheater (Max Reinhardt-Seminar), 13, Schloß Schönbrunn, Tel. 82 45 66, Kanzlei: 14, Penzinger Straße 9, Tel. 82 21 88, Fassungsraum: 485 Personen

Theater am Schwedenplatz, 1, Franz-Josefs-Kai 21, Tel. 63 20 973, Direktion: Prof. Herbert Lederer, Fassungsraum: 49 Personen

Scene Wien, 11, Hauffgasse 26, Tel. 74 33 41, Direktion: Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., Fassungsraum: 512 Personen

Serapions Theater, 20, Wallensteinplatz 6, Tel. 33 42 31, Direktion: Erwin Piplits, Fassungsraum: 170 Personen

Theater-Kabarett „Simpl", 1, Wollzeile 36, Tel. 52 47 42, Direktion: Dr. Martin Floßmann, Fassungsraum: 235 Personen

Son et Lumiere vor dem Schloß Belvedere, 3, Prinz-Eugen-Straße 7, Tel. 52 56 81, Direktion: Österreichisches Kulturzentrum, Dr. Hellmuth Grausam

Ensemble-Theater „Treffpunkt Petersplatz", 1, Petersplatz 1, Tel. 66 32 00, Direktion: Walter Szirba, Fassungsraum: 154 Personen

Theater „Die Tribüne" im Café Landtmann, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 4, Tel. 63 84 85, Direktion: Prof. Otto Ander, Fassungsraum: 135 Personen

Stegreifbühne Tschauner, 16, Maroltingergasse 43, Tel. 92 46 05, Fassungsraum: 300 Personen

Vienna's English Theatre, 8, Josefsgasse 12, Tel. 42 12 60, Direktion: Vienna's English Theatre Ges. m. b. H., Fassungsraum: 251 Personen

VT-Studio Konzerthauskeller, 3, Lothringerstraße 20, Tel. 66 32 00, Direktion: Volkstheater Ges. m. b. H., Paul Blaha, Fassungsraum: 107 Personen

Zentrum 22 – Theater an der Donau, 22, Kagran, Steigenteschgasse 94b, Tel. 23 11 88, Direktion: Kulturverein Donaustadt, Fassungsraum: 229 Personen

KONZERT- UND VERANSTALTUNGSSÄLE

Allgemein mietbar

Ehrbar-Säle, Konservatorium für Musik und dramatische Kunst, 4, Mühlgasse 28–30, Tel. 57 57 49

Hofburg, Festsäle, Wiener Kongreßzentrum, Hofburg-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1, Heldenplatz, Tel. 57 36 66

Konzerthaus, Großer Saal, Mozart-Saal, Schubert-Saal, Wiener Konzerthausgesellschaft, 3, Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 72 46 86

Landesinnung Wien der Bäcker, 8, Florianigasse 13, Tel. 42 53 96

Musikverein, Großer Saal, Brahmssaal, Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81*

Palais Auersperg, Festsaal, Haus Arabia, 8, Auerspergstraße 1, Tel. 43 15 68

Palais Erzherzog Karl, Internationales Kulturzentrum, 1, Annagasse 20, Tel. 52 69 51

Palais Kinsky, Festsaal, Palaisverwaltung, 1, Freyung 4, Tel. 63 07 50

Palais Liechtenstein, 9, Fürstengasse 1, Tel. 34 12 59

Palais Palffy, Beethoven-Saal, Figaro-Saal, Haydn-Salon, Österreich-Haus, Österreichisches Kulturzentrum, 1, Josefsplatz 6, Tel. 52 56 81

Palais Pallavicini, Festsaal, Wiener Rennverein, 1, Josefsplatz 5, Tel. 52 25 38

Palais Rasumofsky, Festsaal, Geologische Bundesanstalt, 3, Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74*

Palais Schwarzenberg, Marmor-Saal, Kuppelsaal, Verwaltung (Hotel), 3, Schwarzenbergplatz 9, Tel. 78 45 15

Porrhaus, 4, Treitlstraße 3, Tel. 57 36 84

Sofiensäle, 3, Marxergasse 17, Tel. 72 65 88, 72 21 98

Wiener Stadthalle, Halle D, Halle B, Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 95 49*

WIG 74, Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 10, Tel. 68 16 11*

Interne Veranstaltungssäle

Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32

Ärztehaus, 9, Frankgasse 8, Tel. 42 47 77

Bösendorfer, 4, Graf-Starhemberg-Gasse 14, Tel. 65 66 51

Collegium Hungaricum, Österreichisch-Ungarische Vereinigung, 2, Hollandstraße 4, Tel. 24 05 81, 24 69 832

Haydn-Haus, 6, Haydngasse 19, Tel. 56 13 07

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Konzertsaal, 1, Johannesgasse 8, Tel. 52 37 11

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Festsaal, 1, Seilerstätte 26, Tel. 52 05 05

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Vortragssaal, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85*

Konservatorium der Stadt Wien, Großer Saal, Kleiner Saal, 1, Johannesgasse 4a, Tel. 52 77 47*, 52 73 81*

Musikhaus Doblinger, Barock-Saal, Musikverlag Ludwig Doblinger, 1, Dorotheergasse 10, Tel. 52 35 04*

Österreichische Gesellschaft für Literatur, 1, Herrengasse 6, Tel. 63 81 59, 63 08 64

Österreichische Gesellschaft für Musik, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 52 42 99, 52 31 43

Österreichischer Rundfunk, Großer Sendesaal, 4, Argentinierstraße 30a, Tel. 65 95*

Palais Sternberg, Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43, Tel. 73 34 54, 73 46 57

Planetarium, Vortragssaal, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32

Schloß Schönbrunn, Große Galerie, 13, Tel. 83 36 46

Schubert-Geburtshaus, Konzertsaal, 9, Nußdorfer Straße Nr. 54, Tel. 34 59 924

Wiener Rathaus, Arkadenhof, Festsaal, Volkshalle, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*

Wiener Universität, Festsaal, Auditorium maximum, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tel. 43 00*

Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, 3, Vordere Zollamtsstraße 13, Tel. 72 92*

(Außerdem finden in mehreren Kirchen Wiens laufend Konzerte statt. Auch die Volksheime und Häuser der Begegnung vermieten Säle für Konzerte und Veranstaltungen.)

MUSIKLEHRANSTALTEN

(siehe Magistrat, MA 13)

URAUFFÜHRUNGSKINOS

Apollo, 6, Gumpendorfer Straße 63, Tel. 57 96 51, Fassungsraum: Kino A – 681 Personen, Kino B – 86 Personen, Kino C – 86 Personen

Burg-Kino, 1, Opernring 19, Tel. 57 84 06, Fassungsraum: 361 Personen

Elite-Kino, 1, Wollzeile 36, Tel. 52 21 76, Fassungsraum: 377 Personen

Flotten-Center, 6, Mariahilfer Straße 85–87, Tel. 56 51 52, Fassungsraum: Kino 1 – 384 Personen, Kino 2 – 181 Personen, Kino 3 – 132 Personen, Kino 4 – 66 Personen

Gartenbau-Kino, 1, Parkring 12, Tel. 52 23 54, Fassungsraum: 760 Personen

Haydn-Kino, 6, Mariahilfer Straße 57, Tel. 57 22 62, Fassungsraum: Kino A – 460 Personen, Kino B – 158 Personen

Imperial-Kino, 1, Rotgasse 9, Tel. 63 32 23, Fassungsraum: 417 Personen

Kärntner-Kino, 1, Johannesgasse 3, Tel. 52 84 09, Fassungsraum: 298 Personen

Kolosseum-Center, 9, Nußdorfer Straße 4, Tel. 34 81 06, Fassungsraum: Kino 1 – 347 Personen, Kino 2 – 99 Personen, Kino 3 – 207 Personen, Kino 4 – 69 Personen, Kino 5 – 80 Personen, Kino 6 – 80 Personen, Kino 7 – 188 Personen

Kosmos-Kino, 7, Siebensterngasse 42–44, Tel. 93 12 26, Fassungsraum: 414 Personen

Kreuz-Kino, 1, Wollzeile 17, Tel. 52 67 16, Fassungsraum: 211 Personen

Kruger-Kino, 1, Krugerstraße 5, Tel. 52 87 67, Fassungsraum: 226 Personen

Künstlerhaus Filmtheater, 1, Akademiestraße 13, Tel. 65 43 28, Fassungsraum: 288 Personen

Maria Theresien-Kino, 7, Mariahilfer Straße 70, Tel. 93 64 70, Fassungsraum: 399 Personen

Metro-Kino, 1, Johannesgasse 4, Tel. 52 18 03, Fassungsraum: 223 Personen

Opern-Kino, 1, Friedrichstraße 4, Tel. 56 43 03, Fassungsraum: 350 Personen

Panorama-Center, 2, Praterstern 1, Tel. 24 72 42, Fassungsraum: Kino 1 – 340 Personen, Kino 2 – 174 Personen, Kino 3 – 80 Personen
Rondell-Kino, 1, Riemergasse 11, Tel. 52 91 10, Fassungsraum: 220 Personen
Schäffer-Lichtspiele, 6, Mariahilfer Straße 37, Tel. 57 04 14, Fassungsraum: 434 Personen
Schottenring-Kino, 1, Schottenring 5, Tel. 34 52 36, Fassungsraum: 246 Personen
Stadtkino, 3, Schwarzenbergplatz 7–8, Tel. 72 62 76, Fassungsraum: 217 Personen
Tabor-Kino, 2, Taborstraße 8a, Tel. 24 61 15, Fassungsraum: 328 Personen
Tuchlauben-Kino, 1, Tuchlauben 7, Tel. 63 22 33, Fassungsraum: Kino A – 300 Personen, Kino B – 111 Personen
Urania-Kino, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 94*, Fassungsraum: Großer Saal – 374 Personen, Mittlerer Saal – 273 Personen
Votivpark-Kino, 9, Währinger Straße 12, Tel. 34 35 71, Fassungsraum: 350 Personen
Wienzeile-Kino, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 57 22 75, Fassungsraum: 399 Personen

VOLKSHEIME UND HÄUSER DER BEGEGNUNG

Volksheim Heiligenstadt, 19, Heiligenstädter Straße 155, Tel. 37 31 62

Volksheim Krim, 19, Hutweidengasse 24, Tel. 36 56 06

Volksheim Großjedlersdorf, 21, Siemensstraße 17, Tel. 38 16 54

Volksheim Inzersdorf, 23, Putzendoplergasse 4, Tel. 67 92 97

Haus der Begegnung Leopoldstadt, 2, Praterstern 1, Tel. 24 26 80*

Haus der Begegnung Mariahilf, 6, Otto-Bauer-Gasse 7, Tel. 56 43 76, 93 05 55

Haus der Begegnung Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, 10, Ada-Christen-Gasse 2, Tel. 68 55 81*

Haus der Begegnung Simmering, 11, Lorystraße 40–42, Tel. 74 31 59

Haus der Begegnung Rudolfsheim, 15, Schwendergasse Nr. 41, Tel. 83 22 27*, 92 45 95

Haus der Begegnung Döbling, 19, Gatterburggasse 2a, Tel. 36 46 65

Haus der Begegnung Brigittenau, 20, Raffaelgasse 11–13, Tel. 33 12 71

Haus der Begegnung Floridsdorf, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 32 36*

Haus der Begegnung Großfeldsiedlung, 21, Kürschnergasse 9, Tel. 38 72 59*

Haus der Begegnung Donaustadt, 22, Bernoullistraße 1, Tel. 23 32 16*, 23 31 14

Haus der Begegnung Liesing, 23, Perchtoldsdorfer Straße 1, Tel. 86 13 45*

MUSEEN, SAMMLUNGEN UND SONSTIGE SEHENSWÜRDIGKEITEN

Akademie der bildenden Künste, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, 1, Schillerplatz 3, Tel. 57 95 16* (Gemäldegalerie: Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr; Kupferstichkabinett: Jänner, März bis Juni, Oktober bis Dezember Montag, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 14 bis 18 Uhr)

Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32
Goethemuseum des Wiener Goethevereines (Montag, Dienstag, Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)

Alpengarten im Oberen Belvedere, 3, Landstraßer Gürtel 1, Tel. 83 36 46*, 281
(April bis September täglich von 9 bis 16.30 Uhr)

Alsergrund, Bezirksmuseum, 9, Währinger Straße 43, Tel. 42 35 75*, 229
Gedenkraum für Heimito von Doderer (Mittwoch von 9 bis 11 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Alte Backstube, Bäckerhandwerk und -brauchtum, 8, Lange Gasse 34, Tel. 43 11 01
(Dienstag bis Samstag von 12 bis 24 Uhr, Sonntag von 15 bis 24 Uhr)

Alte Schmiede, 1, Schönlaterngasse 9, Tel. 52 83 29
(Parterre: Dienstag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr, Samstag von 10 bis 13 Uhr; 1. Stock: Montag bis Samstag von 10 bis 19 Uhr; 2. Stock: Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Auer-von-Welsbach-Erinnerungsraum → Technisches Museum

Bäckereimuseum, 8, Florianigasse 13, Tel. 42 53 96
(gegen vorherige Anmeldung)

Bahr-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Bahr-Mildenburg-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Barockmuseum, Österreichisches → Österreichische Galerie

Bauernfeld-Gedenkraum → Döblinger Bezirksmuseum

Beethoven-Wohnung (Pasqualati-Haus), 1, Mölker Bastei Nr. 8, Tel. 63 70 665
Stifter-Museum
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Beethoven-Wohnung, 6, Laimgrubengasse 22
(Mai bis September Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Beethoven-Wohnung (Eroica-Haus), 19, Döblinger Hauptstraße 92
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Beethoven-Wohnung (Heiligenstädter Testament), 19, Probusgasse 6, Tel. 42 8 04
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Bergl-Zimmer → Schloß Schönbrunn

Bestattungsmuseum, Städtisches, 4, Goldeggasse 19, Tel. 65 16 31*, 227
(Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr, gegen vorherige Anmeldung)

Böhmerwaldmuseum für Wien, 3, Ungargasse 3, Tel. 73 90 453
(gegen vorherige Anmeldung)

Botanischer Garten der Universität Wien, 3, Mechelgasse 2, Tel. 73 12 58
(15. April bis 15. Oktober täglich von 9 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Brahms-Gedenkraum → Haydn-Museum

Brigittenauer Bezirksmuseum, 20, Engerthstraße 60–74, (Donnerstag von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Bundessammlung alter Stilmöbel → Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung

Burgkapelle, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 52 12 86
(Dienstag, Donnerstag von 14.30 bis 15.30 Uhr)

Burgtheater, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2, Tel. 53 24*, 2215
(Montag bis Freitag 10 und 14 Uhr)

Döblinger Bezirksmuseum, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 10 042
Salon der Villa Wertheimstein, Saar- und Bauernfeld-Gedenkraum
Weinbaumuseum
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Doderer-Gedenkraum → Alsergrund, Bezirksmuseum

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 341
Museum des österreichischen Freiheitskampfes
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr)

Donaustädter Bezirksmuseum, 22, Kagran, Kagraner Platz Nr. 53–54, Tel. 23 21 26
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9.30 bis 11.30 Uhr)

Druckschriftensammlung → Österreichische Nationalbibliothek

Eisenbahnmuseum, Österreichisches → Technisches Museum

Elektropathologische Sammlung, 15, Selzergasse 19, Tel. 92 72 72
(gegen vorherige Anmeldung)

Ephesos-Museum → Kunsthistorisches Museum

Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum, 1, Stephansplatz 6, Tel. 53 25 61*, 598
(Mittwoch bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 13 Uhr)

Esperanto-Museum, Internationales → Österreichische Nationalbibliothek

Favoritner Bezirksmuseum, 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse 2 C
(Donnerstag von 17 bis 20 Uhr)

Feld- und Industriebahnmuseum, 13, Spohrstraße 20, Tel. 65 47 11/348, 95 17 454
(gegen vorherige Anmeldung)

Feuerwehr-Museum der Stadt Wien, 1, Am Hof 10, Tel. 63 66 71*
(Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Fiakermuseum, 17, Veronikagasse 12, Tel. 43 88 52
(jeden ersten Mittwoch im Monat von 8 bis 13 Uhr)

Floridsdorfer Bezirksmuseum, 21, Prager Straße 33, Tel. 30 51 94
(Dienstag und Samstag von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Friedhof St. Marx, 11, Leberstraße 6–8, Tel. 74 44 273
(April bis November von 7 bis 18 Uhr, Juni, Juli von 7 bis 19 Uhr, Dezember bis März von 7 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Fritz-Wotruba-Haus, 19, Felix-Mottl-Straße 10, Tel. 34 13 79, 31 25 94
(gegen vorherige Anmeldung)

Gedenkstätte für die Opfer des österreichischen Freiheitskampfes (Leopold Figl-Hof), 1, Salztorgasse 6, Tel. 63 07 31*, 332
(Montag von 14 bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr)

Gendarmerie-Museum, 3, Oberzellergasse 1, Tel. 73 35 81/228
(Mittwoch von 14 bis 16 Uhr)

Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek) → Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Glockensammlung Pfundner, 10, Troststraße 38, Tel. 64 25 43
(gegen vorherige Anmeldung)

Gloriette → Schloß Schönbrunn

Goethemuseum → Albertina

Graphiken und Plakate, Sammlung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, 14, Leyserstraße 6, Tel. 92 26 54*, 13
(während der Schulzeit Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Grillparzer-Erinnerungsraum → Historisches Museum der Stadt Wien

Grillparzer-Gedenkraum → Österreichisches Staatsarchiv

Gustinus-Ambrosi-Museum → Österreichische Galerie

Handschriftensammlung → Österreichische Nationalbibliothek

Haus des Meeres, 6, Esterházypark, Tel. 57 14 17
(täglich von 9 bis 18 Uhr)

Haydn-Wohnhaus, 6, Haydngasse 19, Tel. 56 13 07
Gedenkraum für Johannes Brahms
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Heeresgeschichtliches Museum, 3, Arsenal, Tel. 78 23 03, 78 23 04
(täglich außer Freitag von 10 bis 16 Uhr)

Hermesvilla, 13, Lainzer Tiergarten, Tel. 84 13 24
(April bis Oktober Mittwoch bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr; November bis März Mittwoch bis Sonntag von 10 bis 16 Uhr)

Hernalser Bezirksmuseum, 17, Elterleinplatz 14
(Montag von 16 bis 20 Uhr)

Herzgruft der Habsburger, 1, Augustinerstraße 3, Tel. 52 33 38
(täglich 9.30 Uhr)

Hietzinger Bezirksmuseum, 13, Am Platz 2, Tel. 82 30 855
(Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Historisches Museum der Stadt Wien, 4, Karlsplatz, Tel. 42 8 04
Grillparzer-Erinnerungsraum, Loos-Erinnerungsraum
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 17 Uhr)
Modesammlungen im Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 84 27 95*, 26
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Hofburg, 1, Michaelerplatz, Tel. 57 55 54*
Schauräume (Kaiserappartements, Reichskanzlei und Amalientrakt)
(Montag bis Samstag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Sonntag von 8.30 bis 13 Uhr)

Hoftafel- und Silberkammer → Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung

Innere Stadt, Bezirksmuseum, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 345
(Freitag von 15 bis 17 Uhr)

Islamisches Zentrum (Moschee), 21, Am Hubertusdamm Nr. 17–19, Tel. 30 13 89
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr, Samstag, Sonntag nach Vereinbarung)

Johann-Strauß-Wohnung, 2, Praterstraße 54, Tel. 24 01 21
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Josefstädter Bezirksmuseum, 8, Schmidgasse 18
(Mittwoch von 19 bis 21 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)

Jüdisches Museum, 19, Bauernfeldgasse 4, Tel. 36 16 55
(Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)

Kainz-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Kaisergruft (Kapuzinergruft), 1, Tegetthoffstraße 2, Tel. 52 68 53
(Mai bis September täglich von 9.30 bis 16 Uhr, Oktober bis April täglich von 9.30 bis 12 Uhr)

Kálmán-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Kartensammlung → Österreichische Nationalbibliothek

Kirche zur heiligsten Dreifaltigkeit, 23, Mauer, Georgsgasse, Tel. 88 17 132
(Mittwoch, Donnerstag von 13 bis 16.30 Uhr, Samstag von 13 bis 20 Uhr, Sonntag von 8.30 bis 17 Uhr)

Konventmuseum der Barmherzigen Brüder, 2, Taborstraße 16, Tel. 26 25 24
(nicht öffentlich zugänglich)

Kunsthistorisches Museum, 1, Burgring 5, Tel. 93 45 41*
Ägyptisch-Orientalische Sammlung, Antikensammlung, Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Gemäldegalerie, Sekundärgalerie, Sammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen
(Dienstag, Freitag von 10 bis 21 Uhr, Mittwoch, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 18 Uhr)
Ephesos-Museum, Waffensammlung, Sammlung alter Musikinstrumente, 1, Neue Burg, Tel. 93 45 41*
(Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)
Neue Galerie in der Stallburg, 1, Reitschulgasse 2, Tel. 52 64 80
(Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)
Weltliche und Geistliche Schatzkammer, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 52 63 99
(derzeit wegen Umbaues geschlossen, Ausstellungsstükke im Kunsthistorischen Museum zu besichtigen)
Wagenburg, 13, Schönbrunn, Tel. 82 32 44
(täglich außer Montag von 10 bis 16 Uhr)

Kunstuhr (Ankeruhr), 1, Hoher Markt 10/11, Tel. 63 67 71
(täglich 12 Uhr Figurenparade mit Musik)

Kupferstichkabinett → Akademie der bildenden Künste

Kynologisches Museum, 7, Karl-Schweighofer-Gasse 3, Tel. 93 22 94
(öffentlich nicht zugänglich)

Landstraßer Bezirksmuseum, 3, Sechskrügelgasse 11, Tel. 72 51 71*, 215
(Mittwoch von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Lehár-Schlössel (Schikaneder-Schlössel), 19, Hackhofergasse 18, Tel. 37 18 213
(gegen vorherige Anmeldung)

Leopoldstädter Bezirksmuseum, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11*, 229
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Samstag von 14 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Liesinger Bezirksmuseum, 23, Atzgersdorf, Canavesegasse Nr. 24 (im Aufbau)

Lobaumuseum, 22, Aspern, Lobau 256 (beim Forsthaus)
(Sonn- und Feiertag von 13 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Loos-Erinnerungsraum → Historisches Museum der Stadt Wien

Margareten, Bezirksmuseum, 5, Schönbrunner Straße 54
(Donnerstag von 16 bis 18 Uhr)

Mariahilfer Bezirksmuseum, 6, Mollardgasse 8
(Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Medaillen-, Münzen- und Geldzeichen-Sammlung → Kunsthistorisches Museum

Medizinhistorisches Museum → Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin

Meidlinger Bezirksmuseum, 12, Kobingergasse 7
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Michaelerkirche, Gruft, 1, Michaelerplatz, Tel. 52 14 90
(Montag bis Samstag 11 und 15 Uhr, Sonntag 11 Uhr)

Modesammlungen im Schloß Hetzendorf → Historisches Museum der Stadt Wien

Mozart-Wohnung (Figaro-Haus), 1, Domgasse 5, Tel. 52 40 722
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Museum „Aspern 1809", 22, Asperner Heldenplatz 9, Tel. 22 82 654
(April bis Oktober Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)

Museum der Mechitaristen-Congregation, 7, Mechitaristengasse 4, Tel. 93 64 17
(täglich von 8 bis 12 Uhr)

Museum der Universität Wien, 1, Postgasse 7, Tel. 53 11 61
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)

Museum des Blindenwesens, 2, Wittelsbachstraße 5, Tel. 24 45 67
(gegen vorherige Anmeldung)

Museum des Institutes für gerichtliche Medizin,
9, Sensengasse 2, Tel. 42 62 78
(öffentlich nicht zugänglich)

Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin,
9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
Medizinhistorisches Museum, Sammlung anatomischer und geburtshilflicher Wachspräparate
(Montag bis Freitag von 11 bis 15 Uhr)

Museum des Landesgerichtes Wien, 8, Landesgerichtsstraße 11, Tel. 42 55 16
(Gefangenenhaus-Museum, nicht öffentlich zugänglich)

Museum des österreichischen Freiheitskampfes → Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Museum des Wiener Männergesangvereins, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 73 62
(gegen vorherige Anmeldung)

Museum für Hufbeschlag, Beschirrung und Besattlung,
3, Linke Bahngasse 11, Tel. 73 65 21*, 372
(Montag bis Donnerstag von 14 bis 15.30 Uhr)

Museum für Völkerkunde, 1, Neue Burg, Tel. 93 45 41*
(Montag, Donnerstag, Freitag, Samstag von 10 bis 13 Uhr, Mittwoch von 10 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst → Österreichische Galerie

Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein,
9, Fürstengasse 1, Tel. 34 12 59, 34 63 06
(täglich außer Dienstag von 10 bis 18 Uhr)

Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts,
3, Schweizer Garten, Tel. 78 25 50, 78 26 75
(täglich außer Mittwoch von 10 bis 18 Uhr)

Musikinstrumente, Sammlung alter → Kunsthistorisches Museum

Musiksammlung → Österreichische Nationalbibliothek

Musiksammlung der Gesellschaft der Musikfreunde,
1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
(gegen vorherige Anmeldung)

Naturhistorisches Museum, 1, Burgring 7, Tel. 93 45 41*
Mineralogisch-Petrographische Abteilung, Geologisch-Paläontologische Abteilung, Botanische Abteilung, Zoologische Abteilung, Anthropologische Abteilung, Prähistorische Abteilung
(täglich außer Dienstag von 9 bis 18 Uhr, Mai bis August Samstag, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)

Neher-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Neidhart-Fresken, 1, Tuchlauben 19, Tel. 63 80 452
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Neubau, Bezirksmuseum, 7, Stiftgasse 8
(Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Samstag von 15 bis 17 Uhr)

Neue Galerie in der Stallburg → Kunsthistorisches Museum

Niederösterreichisches Landesmuseum, 1, Herrengasse 9, Tel. 63 57 11*, 3111
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 14 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Österreich-Abteilung → Österreichische Nationalbibliothek

Österreichische Galerie
Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere
Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere, 3, Rennweg 6a
Tel. 78 41 58*, 78 41 21*, 78 41 14*
Österreichische Galerie des 19. und 20. Jahrhunderts im Oberen Belvedere, 3, Prinz-Eugen-Straße 27
(Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag von 10 bis 16 Uhr, Freitag von 10 bis 13 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
Gustinus-Ambrosi-Museum, 2, Scherzergasse 1a, Tel. 33 31 94
(Freitag von 10 bis 13 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Österreichische Nationalbibliothek
1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84
(Montag bis Samstag von 11 bis 12 Uhr)
Prunksaal, Handschriften- und Inkunabelsammlung, Kartensammlung mit historischer Globus-Kollektion
(Prunksaal: Juni bis Oktober von 10 bis 16 Uhr; Handschriften- und Inkunabelsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 18.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal, Porträtsammlung – Bildarchiv, 1, Neue Burg, Tel. 52 16 84/203, 208, 271
(Druckschriftensammlung und Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 12 bis 18.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Theatersammlung, Österreich-Abteilung, 1, Hofburg
(Theatersammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr; Österreich-Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Gedenkräume für Anna Bahr-Mildenburg, Hermann Bahr, Josef Kainz, Emmerich Kálmán, Caspar Neher, Max Reinhardt, Hugo Thimig, Carl Michael Ziehrer, 1, Josefsplatz 1
(Montag bis Freitag von 11 bis 12 Uhr gegen vorherige Anmeldung)
Gedenkraum für Richard Teschner, 1, Hofburg, Tel. 52 16 84*, 247
(gegen vorherige Anmeldung)

Österreichisches Circus- und Clown-Museum, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11*, 229
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Samstag von 14 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Österreichisches Filmmuseum, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 62 06, 52 34 26
(täglich Vorführungen klassischer Filme von Oktober bis Mai)

Österreichisches Gartenbaumuseum, 10, Kurpark Oberlaa, Tel. 68 11 70
(Mai bis Oktober Mittwoch bis Freitag von 10 bis 17 Uhr, jeden ersten Samstag im Monat von 15 bis 17 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat von 10 bis 17 Uhr)

Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, 5, Vogelsanggasse 36, Tel. 55 31 05*
(gegen vorherige Anmeldung)

Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
1, Stubenring 5, Tel. 72 56 96, 72 68 39

Europäisches Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Kunstgewerbe des Nahen und des Fernen Ostens
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek), 18, Pötzleinsdorfer Straße 102, Tel. 47 31 39
(Besichtigung nach Vereinbarung Freitag von 10 bis 16 Uhr, Führungen Sonntag 11 und 15 Uhr)

Österreichisches Museum für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 24 93*
Schausammlungen Österreich und Europa
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Sammlung „Religiöse Volkskunst", 1, Johannesgasse 8, Tel. 52 13 37
(Mittwoch von 9 bis 15 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Österreichisches Staatsarchiv, 1, Minoritenplatz 1, Tel. 66 15*, 2516
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Jänner bis Juni, September bis Dezember täglich von 9 bis 17 Uhr, Juli, August täglich von 9 bis 16 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, Grillparzer-Gedenkraum, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 52 35 11*, 470
(Finanzarchiv: Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 15.45 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr; Grillparzer-Gedenkraum: Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34
(Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83, 93 27 40, 93 61 82
(Montag bis Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 73 36 31
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)

Österreichisches Sprachinselmuseum, 18, Semperstraße 29, Tel. 34 60 912
(gegen vorherige Anmeldung)

Österreichisches Tabakmuseum, 7, Mariahilfer Straße 2, Tel. 96 17 16
Historische Sammlung von Tabakpfeifen, Dosen, Bildern, Dokumenten und Raucherrequisiten aller Art
(Dienstag von 10 bis 19 Uhr, Mittwoch bis Freitag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Österreichisches Theatermuseum, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 52 24 27, 52 16 84*, 247
(Dienstag bis Samstag von 9 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Ottakringer Bezirksmuseum, 16, Richard-Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96*, 206
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Otto-Wagner-Pavillon, 4, Karlsplatz
(1. April bis 31. Oktober Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Palmenhaus → Schloß Schönbrunn

Papyrussammlung → Österreichische Nationalbibliothek

Parlament, 1, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, Tel. 42 15 25*
(Montag bis Donnerstag 9, 10, 11, 13, 14 und 15 Uhr, Freitag 9, 10, 11 und 13 Uhr)

Pathologisch-anatomisches Bundesmuseum, 9, Spitalgasse 2, Tel. 43 86 72
(nur mit Führung Donnerstag von 8 bis 11 Uhr)

Penzinger Bezirksmuseum, 14, Penzinger Straße 59
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr)

Pfarrmuseum, 9, Marktgasse 40, Tel. 34 73 01
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Phonomuseum, Wiener, 17, Weißgasse 44, Tel. 46 59 994
(jeden letzten Sonntag im Monat von 10 bis 12 Uhr)

Planetarium, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
(Samstag und Feiertag 15, 17 und 19 Uhr, Sonntag 9.30, 15, 17 und 19 Uhr)

Polizeimuseum, 9, Roßauer Lände 7–9, Tel. 34 55 11
(nicht öffentlich zugänglich)

Porträtsammlung – Bildarchiv → Österreichische Nationalbibliothek

Post- und Telegraphenmuseum → Technisches Museum

Prägestempel → Sammlung historischer Prägestempel

Pratermuseum, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
(Samstag, Sonn- und Feiertag von 14 bis 19 Uhr, August geschlossen)

Privatgalerie Czernin, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, Tel. 42 78 422
(gegen vorherige Anmeldung)

Rathaus, 1, Lichtenfelsgasse 2, Tel. 42 8 00*
(Montag bis Freitag 11 Uhr)

Reinhardt-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Religiöse Volkskunst, Sammlung → Österreichisches Museum für Volkskunde

Riesenrad, 2, Volksprater, Tel. 26 21 30
(März und Oktober täglich von 10 bis 22 Uhr, April bis September von 9 bis 23 Uhr)

Römische Baureste Am Hof, 1, Am Hof 9, Tel. 42 8 04
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Römische Baureste unter der St. Jakobskirche, 19, Pfarrplatz 3, Tel. 37 13 43
(Sonn- und Feiertag von 15 bis 18 Uhr)

Römische Ruinen unter dem Hohen Markt, 1, Hoher Markt 3, Tel. 42 8 04
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Römische und mittelalterliche Baureste, Johanneskirche Unterlaa, 10, Klederinger Straße, Tel. 64 36 31*, 202, 205
(gegen vorherige Anmeldung)

Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum, 15, Rosinagasse Nr. 4
(Dienstag von 16 bis 18 Uhr)

Saar-Gedenkraum → Döblinger Bezirksmuseum

Sammlung historischer Prägestempel im Hauptmünzamt, 1, Am Heumarkt 1, Tel. 73 55 25*
(öffentlich nicht zugänglich)

Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung
Bundessammlung alter Stilmöbel, 7, Mariahilfer Straße 88, Tel. 93 42 49*, 93 42 40*, 93 52 63*
(Dienstag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)
Schausammlung der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer, 1, Hofburg, Tel. 52 23 45
(Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Schatzkammer des Deutschen Ordens, 1, Singerstraße 7, Tel. 52 11 65
(täglich von 10 bis 12 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 15 bis 17 Uhr)

Schatzkammer (Weltliche und Geistliche) → Kunsthistorisches Museum

Schikaneder-Schlössel → Lehár-Schlössel

Schloß Schönbrunn, 13, Schönbrunn, Tel. 83 36 46
Schauräume
(Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Oktober bis April täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)
Bergl-Zimmer
(Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr)
Gloriette
(Mai bis Oktober täglich von 8 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)
Tiergarten Schönbrunn, Tel. 82 12 36
(täglich von 9 Uhr bis längstens 18 Uhr)
Palmenhaus (derzeit im Sonnenuhrhaus)
(April bis September täglich von 9 bis 18 Uhr, Oktober bis März täglich von 9 bis 17 Uhr)

Schotten-Abtei, Sammlungen, 1, Freyung 6, Tel. 63 76 78
(Führungen jeden Samstag 14 Uhr)

Schubert-Museum, 9, Nußdorfer Straße 54, Tel. 34 59 924
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Schuberts Sterbezimmer, 4, Kettenbrückengasse 6, Tel. 57 39 072
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Sigmund-Freud-Museum, 9, Berggasse 19, Tel. 31 15 96
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 15 Uhr)

Simmeringer Bezirksmuseum, 11, Enkplatz 2, Tel. 74 35 86*, 226
(Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Spanische Reitschule, 1, Hofburg, Reitschulgasse 1, Tel. 52 18 36
(Morgenarbeit: Dienstag bis Samstag von 10 bis 12 Uhr; Stallbesuch: Montag bis Samstag von 14 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)

Staatsoper, 1, Opernring 2, Tel. 53 24*, 2415
(Juli, August 9, 10, 11, 13, 14 und 15 Uhr, übrige Zeit gegen Anmeldung)

Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 95 49*
(gegen vorherige Anmeldung)

Steinhofkirche, 14, Baumgartner Höhe 1, Tel. 94 31 51*, 2397
(Samstag 15 Uhr)

Stephansdom, 1, Stephansplatz, Tel. 53 25 61*, 563
(Dom: Montag bis Samstag 10.30, 15 Uhr; Katakomben: täglich von 10 bis 11.30 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr; Turm: täglich von 9 bis 17 Uhr; Pummerin: täglich von 9 bis 17 Uhr)

Stifter-Museum → Beethoven-Wohnung

Technisches Museum für Industrie und Gewerbe, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 85 51 38*
Auer-von-Welsbach-Erinnerungsraum
Österreichisches Eisenbahnmuseum
Post- und Telegraphenmuseum
(Dienstag bis Freitag und Sonntag von 9 bis 16 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr)

Teschner-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Theatersammlung → Österreichische Nationalbibliothek

Thimig-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

Tiergarten → Schloß Schönbrunn

Tramwaymuseum, Wiener (derzeit wegen Platzmangels geschlossen)

Uhrenmuseum der Stadt Wien, 1, Schulhof 2, Tel. 63 22 65
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

UNO-City, 22, Kagran, Wagramer Straße 5, Tel. 26 31*, 4193
(Montag bis Freitag 11 und 14 Uhr, April bis Oktober auch Samstag und Feiertag)

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91*
(Mittwoch, Freitag, Samstag 20.30 Uhr an sternklaren Abenden, Sonntag 11 Uhr)

Virgilkapelle und Sammlung historischer Keramik aus Wien, 1, Stephansplatz, U-Bahn-Station, Tel. 52 20 503
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Waffensammlung → Kunsthistorisches Museum

Wagenburg → Kunsthistorisches Museum

Währinger Bezirksmuseum, 18, Martinstraße 100
(Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Walter (Bruno)-Gedenkraum in der Akademie für Musik und darstellende Kunst, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85*
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Weinbaumuseum → Döblinger Bezirksmuseum

Wertheimstein-Villa → Döblinger Bezirksmuseum

Wiedner Bezirksmuseum, 4, Klagbaumgasse 4
(Donnerstag von 17 bis 19 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Zeitschriftensaal → Österreichische Nationalbibliothek

Zentralfriedhof, 11, Simmeringer Hauptstraße 234, Tel. 76 55 44*
Ehrengräber
(Jänner, Februar, November, Dezember von 8 bis 17 Uhr, März, April, September, Oktober von 7 bis 18 Uhr, Mai bis August von 7 bis 19 Uhr)

Ziegelmuseum 14, Hickelgasse 5
(jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 bis 12 Uhr)

Ziehrer-Erinnerungsraum → Österreichische Nationalbibliothek

GALERIEN, WEITERE AUSSTELLUNGSRÄUME USW.

AD-Art Galerie, 7, Spittelberggasse 11
Akademie der bildenden Künste, 1, Schillerplatz 3
Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1
Alpengarten im Oberen Belvedere, 3, Landstraßer Gürtel 1
Altstadt-Galerie, 1, Fleischmarkt 7
Altwiener Salettl, Café-Pavillon, 19, Hartäckerstraße 80
Atelier Gerersdorfer, 7, Mariahilfer Straße 12
BAWAG Fondation, 1, Tuchlauben 5
Beethoven-Gedenkstätte, 6, Laimgrubengasse 22
Beethoven-Gedenkstätte, 21, Jeneweingasse 17
Beethoven-Haus, 19, Probusgasse 6
Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43
Bezirksmuseum Brigittenau, 20, Engerthstraße 60–74
Bezirksmuseum Döbling, 19, Döblinger Hauptstraße 96
Bezirksmuseum Favoriten, 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse 2 C
Bezirksmuseum Floridsdorf, 21, Prager Straße 33
Bezirksmuseum Hernals, 17, Elterleinplatz 14
Bezirksmuseum Hietzing, 13, Am Platz 2
Bezirksmuseum Josefstadt, 8, Schmidgasse 18
Bezirksmuseum Landstraße, 3, Sechskrügelgasse 11
Bezirksmuseum Leopoldstadt, 2, Karmelitergasse 9
Bezirksmuseum Liesing, 23, Atzgersdorf, Canavesegasse Nr. 24
Bezirksmuseum Margareten, 5, Schönbrunner Straße 54
Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Mollardgasse 8
Bezirksmuseum Meidling, 12, Kobingergasse 7
Bezirksmuseum Neubau, 7, Stiftgasse 8
Bezirksmuseum Ottakring, 16, Richard-Wagner-Platz 19
Bezirksmuseum Penzing, 14, Penzinger Straße 59
Bezirksmuseum Rudolfsheim-Fünfhaus, 15, Rosinagasse Nr. 4–10
Bezirksmuseum Simmering, 11, Enkplatz 2
Bezirksmuseum Währing, 18, Martinstraße 100
Botanischer Garten der Universität Wien, 3, Mechelgasse 2
Burggarten der Hofburg
Creditanstalt Bankverein, Kassensaal, 1, Schottengasse 6–8
Deutschmeisterpalais, 1, Parkring 8
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, 1, Wipplingerstraße 8
Domus Universitatis, 1, Sonnenfelsgasse 19
Erzbischöfliches Palais, 1, Wollzeile 2
Französisches Kulturinstitut, 9, Währinger Straße 30
Galerie Adil Besim, 1, Dorotheergasse 5
Galerie Alsergrund im Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43
Galerie „Alte Schmiede", 1, Schönlaterngasse 7a
Galerie Ariadne, 1, Bäckerstraße 6
Galerie Bartenstein, 1, Bartensteingasse 6
Galerie Basilisk, 1, Schönlaterngasse 7
Galerie Blutgasse, 1, Blutgasse 3
Galerie Christian Brandstätter, 8, Wickenburggasse 26
Galerie Contact, 1, Singerstraße 17/Grünangergasse
Galerie Curtze, 1, Grünangergasse 12
Galerie Elefant, 1, Bauernmarkt 6
Galerie Gabriel, 1, Seilerstätte 19
Galerie am Graben, 1, Graben 7
Galerie im Griechenbeisl, 1, Fleischmarkt 11
Galerie Grita Insam, 1, Köllnerhofgasse 6
Galerie Gumpendorf im Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Mollardgasse 8
Galerie Hartmann, 1, Schultergasse 4
Galerie Hassfurther, 1, Hohenstaufengasse 7
Galerie Herzog im Pferdestall, 6, Getreidemarkt 17
Galerie Hilger, 1, Dorotheergasse 5
Galerie Home, 1, Domgasse 6
Galerie Hubert Winter, 1, Sonnenfelsgasse 8
Galerie Infeld, 1, Spiegelgasse 15
Galerie Knoll, 6, Esterházygasse 29
Galerie am Laurenzerberg, 1, Laurenzerberg 1
Galerie Modena Art, 3, Neulinggasse 25
Galerie Nebehay, 1, Annagasse 18
Galerie im Österreichischen Tabakmuseum, 7, Mariahilfer Straße 2
Galerie Peithner-Lichtenfels, 4, Preßgasse 30
Galerie Pressehaus, 19, Muthgasse 2
Galerie Prinzhorn, 4, Theresianumgasse 33
Galerie Prisma, 1, Franziskanerplatz 1
Galerie Spectrum, 1, Mahlerstraße 1
Galerie nächst St. Stephan, 1, Grünangergasse 1
Galerie in der Staatsoper, 1, Kärntner Straße
Galerie Steineck, 1, Himmelpfortgasse 22
Galerie auf der Stubenbastei, 1, Stubenbastei 1
Galerie Synthese, 6, Königseggasse 2
Galerie Ulysses, 1, Opernring 21
Galerie V & V, 7, Windmühlgasse 9
Galerie Walfischgasse, 1, Walfischgasse 12
Galerie Willy Verkauf, 1, Riemergasse 14
Galerie Wolfrum, 1, Augustinerstraße 10
Galerie Würthle, 1, Weihburggasse 9
Galerie Yppen, 1, Domgasse 6
Galerie Zacke, 1, Schulerstraße 15
Galerie ZB, Zentralbuchhandlung, 1, Schulerstraße 1–3
Galerie Zentrum, 1, Haarhof 1
Galerie 10, 1, Getreidemarkt 10
Galerie 16, 16, Ottakringer Straße 107
Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12
Gesellschaft für Musiktheater, 9, Türkenstraße 19
Grüne Galerie, 1, Stadtpark
Gustinus-Ambrosi-Museum, 2, Scherzergasse 1a
Haus des Meeres, 6, Esterházypark
Hermesvilla, 13, Lainzer Tiergarten
Hochschule für angewandte Kunst, 1, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Internationaler Künstlerclub, 1, Josefsplatz 6
Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43
Julius Hummel, Kunsthandlung, 1, Bäckerstraße 14
Junior-Galerie, 1, Seilerstätte 22
Kammer für Arbeiter und Angestellte, 4, Prinz-Eugen-Straße 20–22
Keramik-Studio, 1, Krugerstraße 18
Kleine Galerie, 8, Neudeggergasse 6 und 8
Kulturverein Mölkerstiege, 1, Schottengasse 3a
Künstlerhaus, Künstlerhaus-Passage, Kinogalerie, Tearoom der Palette, 1, Karlsplatz 5
Lobmeyr, 1, Kärntner Straße 26
Messepalast, 7, Messeplatz 1
Modern Art Galerie, 1, Köllnerhofgasse 6
Modeschule der Stadt Wien, 12, Hetzendorfer Straße 79
Neidhart-Fresken, 1, Tuchlauben 19
Neue Galerie, 1, Rotenturmstraße 27
NÖ Art-Galerie, 1, Karlsplatz 5
Österreichische Länderbank, 1, Am Hof 2, und 1, Renngasse 2
Österreichische Postsparkasse, Kassensaal, 1, Georg-Coch-Platz 2
Otto-Wagner-Pavillon, 4, Karlsplatz
Palais Auersperg, Orangerie und Park, 8, Trautsongasse 1
Palais Palffy, 1, Josefsplatz 6
Peterskirche, 1, Petersplatz 6
Pfarrmuseum, 9, Marktgasse 40
Photogalerie Wien, 9, Währinger Straße 59
Polnisches Institut, 1, Am Gestade 7
Rathaus
Arkadenhof
Schmidt-Halle, 1, Friedrich-Schmidt-Platz

Volkshalle, 1, Rathausplatz
Wiener Stadt- und Landesarchiv
Wiener Stadt- und Landesbibliothek
Schloß Schönbrunn und Wagenburg, 13, Schönbrunn
Schmuckstudio Eule, 8, Florianigasse 47
Secession, Wiener, 1, Friedrichstraße 12
Spanisches Kulturinstitut, 4, Goldeggasse 7
Spielkartensammlung Piatnik, 14, Hütteldorfer Straße 227
Straßenbahnremise Meidling, 12, Koppreitergasse 5
Studio, 1, Grünangergasse 6
Studio Molière, 9, Liechtensteinstraße 37
Theater am Schwedenplatz, 1, Franz-Josefs-Kai 21
Theseustempel, 1, Volksgarten
TZ-Galerie, 9, Julius-Tandler-Platz 3
United Art Gallery, 2, Leopoldsgasse 9
Votivkirche, 9, Rooseveltplatz 8
Web- und Wollzentrum, 1, Krugerstraße 17
Werkstatt, 7, Kaiserstraße 30
Wiener Konzerthaus, Schubert-Saal, 3, Lothringerstraße 20
Wiener Kunstsalon, 7, Andreasgasse 9
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14
Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, Kassenhalle, 3, Vordere Zollamtsstraße 13

ARCHIVE, BIBLIOTHEKEN

Administrative Bibliothek und Österreichische Rechtsdokumentation im Bundeskanzleramt, 1, Herrengasse 23, Tel. 66 15*, 2646
(Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr)

Archiv der Wiener Philharmoniker, 1, Bösendorferstraße Nr. 12, Tel. 65 65 25
(gegen vorherige Anmeldung)

Bibliothek der Akademie der bildenden Künste, 1, Schillerplatz 3, Tel. 57 95 16*, 166
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Bibliothek der Albertina, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 86 83
(Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Geologischen Bundesanstalt, 3, Rasumofskygasse 23–25, Tel. 72 56 74*, 64
(Montag von 13 bis 16 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr)

Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81*, 44
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, 1, Stubenring 8–10, Tel. 52 65 65*, 370
(Montag bis Donnerstag von 8 bis 19 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, Tel. 52 96 81*, 257
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek der Österreichischen Bundesbahnen, 2, Praterstern 3, Tel. 56 50*
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, 19, Hohe Warte 38, Tel. 36 56 70*, 36 44 53*, 206
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek des Amerika-Hauses, 1, Friedrich-Schmidt-Platz Nr. 2, Tel. 31 55 11/2540
(Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr)

Bibliothek des Bundesministeriums für Finanzen, 1, Himmelpfortgasse 4–8, Tel. 52 35 11*, 246
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, 1, Minoritenplatz 5, Tel. 66 21*, 4302, 4295
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Französischen Kulturinstituts, 9, Währinger Straße 30, Tel. 31 65 03*, 36
(Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 18.30 Uhr, Freitag von 10 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Instituts für Geschichte der Medizin an der Universität Wien, 9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
(Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Italienischen Kulturinstituts, 3, Ungargasse Nr. 43, Tel. 73 34 54
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 16 bis 19 Uhr)

Bibliothek des Kunsthistorischen Museums, 1, Burgring 5, Tel. 93 45 41*, 410
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Museums für Völkerkunde, 1, Neue Burg, Tel. 93 45 41*, 533
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr)

Bibliothek des Naturhistorischen Museums, 1, Burgring 7, Tel. 93 45 41*, 239, 244, 252, 264, 281, 326
(Anthropologische Abteilung: Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Botanische Abteilung: Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Geologisch-Paläontologische Abteilung: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Mineralogisch-Petrographische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr; Prähistorische Abteilung: Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Zoologische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Instituts für Raumplanung, 1, Franz-Josefs-Kai 27, Tel. 63 87 47*, 25
(Montag bis Mittwoch von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 16.15 Uhr, Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Lateinamerika-Instituts, 1, Schmerlingplatz 8, Tel. 93 33 15
(Montag bis Donnerstag von 14 bis 18 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Museums für angewandte Kunst, 1, Stubenring 5, Tel. 72 56 96, 72 68 39
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Museums für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 12 59, 43 24 93*, 24
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts, 1, Augustinerstraße 12, Tel. 52 43 28
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Patentamtes, 1, Kohlmarkt Nr. 8–10, Tel. 63 36 36*, 155
(Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, 1, Neue Burg, Tel. 52 46 86/72
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr)

Bibliothek des Post- und Telegraphenmuseums, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 83 36 18*, 185
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Bibliothek des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 85 51 38*, 171
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Bibliothek und Archive der Post- und Telegraphenverwaltung, 1, Postgasse 8, Tel. 52 66 11*, 512
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

British Council Library, 1, Schenkenstraße 4, Tel. 63 26 16
(Montag bis Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 16 Uhr)

Bundesstaatliche Pädagogische Bibliothek beim Landesschulrat für Niederösterreich, 1, Herrengasse 23, Tel. 66 17 80*, 266
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 16 Uhr, Mittwoch von 8 bis 18 Uhr)

Chemiebibliothek der Technischen Universität Wien, 6, Getreidemarkt 9, Tel. 57 16 51*, 232
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 341
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr)

Fakultätsbibliothek für evangelische Theologie an der Universität Wien, 9, Rooseveltplatz 10/4, Tel. 43 59 81*, 26
(Montag, Freitag von 8 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr)

Fakultätsbibliothek für katholische Theologie an der Universität Wien, 1, Schottenring 21, Tel. 31 25 44*, 266
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Fakultätsbibliothek für Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tel. 43 00*, 2258
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 19 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Französischer Leseraum, 1, Walfischgasse 1, Tel. 52 29 84
(Montag bis Donnerstag von 12 bis 18.45 Uhr, Freitag von 12 bis 16.45 Uhr)

Haus des Buches, 8, Skodagasse 20, Tel. 42 61 63*, 20
(Montag bis Mittwoch von 12.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 12.30 bis 18.30 Uhr, Freitag von 11 bis 14 Uhr)

Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Kunst, 1, Oskar-Kokoschka-Platz 2, Tel. 72 21 91*, 458
(Montag, Mittwoch von 9 bis 19 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85*, 32
(Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 16 Uhr)

Niederösterreichische Landesbibliothek, 1, Teinfaltstraße 8, Tel. 63 57 11*, 2847
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8 bis 19 Uhr)

Österreichische Nationalbibliothek, 1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84/237, 230
(Montag bis Samstag von 11 bis 12 Uhr)
Handschriften- und Inkunabelsammlung, Kartensammlung mit historischer Globus-Kollektion
(Handschriften- und Inkunabelsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 18.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal, Porträtsammlung – Bildarchiv, 1, Neue Burg, Tel. 52 16 84/203, 208, 271
(Druckschriftensammlung und Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 16 84/257, 243
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 12 bis 18.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Theatersammlung, 1, Hofburg, Tel. 52 16 84/247, 245
(Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)

Österreichische Phonothek, 1, Annagasse 20
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 10 bis 19 Uhr)

Österreichisches Staatsarchiv, 1, Minoritenplatz 1, Tel. 66 15*, 2516
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Jänner bis Juni, September bis Dezember täglich von 9 bis 17 Uhr, Juli, August täglich von 9 bis 16 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 52 35 11*, 470
(Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 15.45 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34
(Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83, 93 27 40, 93 61 82
(Montag bis Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 73 36 31
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)

Pädagogische Zentralbücherei der Stadt Wien, 7, Burggasse Nr. 14–16, Tel. 93 50 363
(Montag bis Freitag von 12 bis 17.30 Uhr)

Parlamentsbibliothek, 1, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, Tel. 42 15 25*, 285
(Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)

Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1, Liebiggasse 5, Tel. 42 22 94
(Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr)

Prof.-Hans-Pemmer-Bibliothek, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 17 064
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr)

Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 4, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Tel. 65 37 65*
(Montag bis Freitag von 13 bis 19.30 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Stadt- und Landesarchiv, Wiener, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2707
(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

Stadt- und Landesbibliothek, Wiener, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2777
(Druckschriftensammlung: Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr, Freitag von 9 bis 16.30 Uhr; Handschriftensammlung, Plakatsammlung, Zeitungsindex, Gedenktage: Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
Musiksammlung, 1, Rathausstraße 11
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Studienbibliothek der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft, 1, Himmelpfortgasse 13, Tel. 52 74 96
(Montag, Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Universitätsarchiv, 1, Postgasse 7, Tel. 53 11 61
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien, 4, Karlsplatz 13, Tel. 56 01*, 3266
(Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr)
Chemiebibliothek, 6, Getreidemarkt 9, Tel. 56 01*, 4658
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Universität für Bodenkultur Wien, 19, Peter-Jordan-Straße 82, Tel. 34 25 00/484
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Veterinärmedizinischen Universität Wien, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 73 65 21*, 73 55 81*, 240
(Montag, Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien, 9, Augasse 4, Tel. 34 75 40
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek Wien, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring Nr. 1, Tel. 43 00*, 2372
(Großer Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 21.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Kleiner Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 17.45 Uhr)

Zentralbibliothek des Technologischen Gewerbemuseums, 20, Wexstraße 19–23, Tel. 35 35 11*, 228
(Montag von 9 bis 18 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Zentralbibliothek für Physik in Wien, 9, Boltzmanngasse 5, Tel. 34 11 68*, 34 26 30*, 210
(Montag bis Freitag von 8 bis 17.30 Uhr)

Zentrale Verwaltungsbibliothek und Dokumentation für Wirtschaft und Technik, 1, Stubenring 1, Tel. 75 00*, 5482
(Mai bis September: Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 15.30 Uhr; Oktober bis April: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)

STÄDTISCHE BÜCHEREIEN

(siehe Magistrat, MA 13)

SEHENSWÜRDIGKEITEN

(Auswahl historisch und künstlerisch bedeutender Bauten und Denkmäler)

1. Bezirk

Akademie der bildenden Künste, Schillerplatz 3
Akademie der Wissenschaften (ehemalige Universitätsaula), Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2
Albertina, Augustinerstraße 1
Alte Universität, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz – Bäckerstraße 20
Altes Rathaus, Wipplingerstraße 8
Amalienburg, Hofburg
Andromedabrunnen, Wipplingerstraße 8 (Hof des Alten Rathauses)
Ankeruhr, Hoher Markt 10–11
Augustinerkirche, Augustinerstraße 3
Austriabrunnen, Freyung
Beethoven-Denkmal, Beethovenplatz
Böhmische Hofkanzlei, ehemalige (jetzt Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof), Wipplingerstraße 7 – Judenplatz 11
Bruckners Wohnhaus, Heßgasse 7
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2

Bürgerhäuser:
Am Gestade 3, 5 und 7 (frühneuzeitliche Häuser, 16. Jahrhundert)
Am Hof 7 (ehemaliges Märkleinsches Haus)
Am Hof 12 (barockes Bürgerhaus)
Annagasse 8 (ehemaliger Deybel- oder Täuberlhof)
Annagasse 14 (Haus „Zum blauen Karpfen")
Bäckerstraße 7 (Haus mit Renaissancehof)
Bäckerstraße 8 (ehemaliges Palais Seilern)
Bäckerstraße 12–16 (Bürgerhäuser des 15. bis 18. Jahrhunderts, mit später zum Teil veränderten Fassaden)
Bauernmarkt 10 (Geburtshaus von Franz Grillparzer)
Bräunerstraße 3 (Geburtshaus von Johann Nestroy)
Bräunerstraße 11 (Klassizistisches Zinshaus)
Domgasse 6 (ehemaliger Kleiner Bischofshof, Haus zum Roten Kreuz)
Fleischmarkt 9 (Zur Mariahilf)
Fleischmarkt 15 (Schwindhof)
Freyung 7 (Schubladenkastenhaus)

Griechengasse 7 und 9 (mit gotischem Wohnturm)
Himmelpfortgasse 6 (Johann Lukas von Hildebrandt)
Judenplatz 2 (Zum großen Jordan, Platz des ehemaligen Gettos)
Kohlmarkt 11 (Großes Michaelerhaus)
Kurrentgasse 2 (ehemaliger Pfarrhof der Kirche Am Hof, Stanislaus Kostka-Kapelle)
Mölker Bastei 8 (Pasqualati-Haus, Beethoven-Wohnung, Stifter-Museum)
Naglergasse 7–27 (zum Teil spätmittelalterliche Häuser mit einzelnen barock veränderten Fassaden)
Neuer Markt 14 (ehemaliges Palais Rauchmiller)
Petersplatz 6 (Pfarrhof der Peterskirche)
Rauhensteingasse 8 (früher Kleines Kaiserhaus, Sterbehaus von Wolfgang Amadeus Mozart)
Schönlaterngasse (revitalisierte Bürgerhäuser Nr. 2, 8 und 9)
Schönlaterngasse 7–7a (Basiliskenhaus)
Schreyvogelgasse 10 (Dreimäderlhaus)
Schulerstraße 8 – Domgasse 5 (Figaro-Haus, Mozart-Wohnung)
Schulhof 2 (Uhrenmuseum)
Schultergasse 5 (an Stelle des Sterbehauses von Fischer von Erlach)
Schwertgasse 3 (barockes Haus „Zu den 7 Schwertern")
Seitenstettengasse 2 (Kornhäuselturm)
Sonnenfelsgasse 3 (sogenanntes Hildebrandthaus)
Sonnenfelsgasse 15–19 (Häuser aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, zum Teil noch mit Fassaden des Barock und der Renaissance)
Sterngasse 3 (Wiener Neustädter Hof)
Tuchlauben 5 (ehemaliger Hochholzerhof, Langenkellerhaus)
Tuchlauben 19 (Schauraum mit mittelalterlichen Profanfresken)
Weihburggasse 14 (Haus mit schmiedeeisernen Balkonen)

Bürgerliches Zeughaus, ehemaliges (jetzt Feuerwehrzentrale), Am Hof 10
Burggarten, Hofburg
Burgkapelle, Hofburg, Schweizerhof
Burgtheater, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2
Burgtor und Heldenplatz, Hofburg
Churhaus, Stephansplatz 3
Deutschmeisterpalais, Parkring 8
Deutschordenskirche, Singerstraße 7
Dominikanerkirche, Postgasse 4
Donner-Brunnen, Neuer Markt
Ephesos-Museum, Neue Burg
Equitable-Palais, Stock-im-Eisen-Platz 3–4
Erzbischöfliches Palais, Rotenturmstraße 2
Erzherzog-Karl-Denkmal, Heldenplatz
Evangelische Kirche A. B., Dorotheergasse 18
Evangelische Kirche H. B., Dorotheergasse bei 16
Fähnrichshof, Blutgasse 7
Finanzministerium (ehemaliges Palais Prinz Eugen), Himmelpfortgasse 8
Franziskanerkirche, Franziskanerplatz 4
Freyung-Passage (ehemalige Österreichisch-Ungarische Bank, sog. Palais Ferstel), Herrengasse – Strauchgasse – Freyung
Goethe-Denkmal, Opernring
Griechische Kirche Sankt Barbara, Postgasse 8
Griechische Kirche „Zur hl. Dreifaltigkeit", Fleischmarkt 13
Griechische Kirche „Zum hl. Georg", Hafnersteig 2
Heiligenkreuzerhof mit Kapelle, Schönlaterngasse 5 – Grashofgasse 3
Heldendenkmal, Heldenplatz
Herzgruft der Habsburger in der Augustinerkirche, Augustinerstraße
Hofburg, Michaelerplatz – Augustinerstraße – Josefsplatz – Augustinerbastei – Heldenplatz – Ballhausplatz
Hofkammerarchiv, Johannesgasse 6 – Annagasse 5
Innenministerium (ehemaliges Palais Modena), Herrengasse 7
Jesuitenkirche, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 1
Jesuitenkirche (ehemalige), Am Hof
Johann-Strauß-Denkmal, Stadtpark
Josefsbrunnen, Graben
Kaisergruft, Neuer Markt 2
Kapuzinerkirche, Neuer Markt 2
Katakomben, Stephansplatz
Kirche Maria am Gestade, Salvatorgasse 12
Kirche St. Peter, Petersplatz 6
Kirche zur hl. Anna, Annagasse 3b
Kremsmünster Hof, Annagasse 4
Kriegsministerium, ehemaliges (jetzt Regierungsgebäude), Stubenring 1
Kunsthistorisches Museum, Burgring 5
Künstlerhaus, Karlsplatz 5
Landhaus, Herrengasse 13
Lehár-Denkmal, Stadtpark
Leopoldinischer Trakt, Hofburg
Leopoldsbrunnen, Graben
Lessing-Denkmal, Judenplatz
Looshaus, Michaelerplatz 3
Makart-Denkmal, Stadtpark
Malteserkirche, Kärntner Straße 37
Maria-Theresia-Denkmal, Maria-Theresien-Platz
Mariensäule, Am Hof
Melkerhof, Schottengasse 3
Michaelerkirche, Michaelerplatz
Michaelertrakt, Hofburg
Minoritenkirche, Minoritenplatz 2a
Mosesbrunnen, Franziskanerplatz
Mozart-Denkmal, Burggarten
Musikvereinsgebäude, Bösendorferstraße 12
Naturhistorisches Museum, Burgring 7
Neue Burg, Hofburg
Niederösterreichisches Landesmuseum (ehemaliges Palais Mollard-Clary), Herrengasse 7
Österreichische Nationalbibliothek (ehemalige Hofbibliothek), Josefsplatz
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Stubenring 5
Österreichisches Theatermuseum, Hanuschgasse 3
Palais Bartolotti-Partenfeld (ehemaliges), Graben 11
Palais Batthyány, Bankgasse 2
Palais Caprara-Geymüller (ehemaliges), Wallnerstraße 8
Palais Collalto, Am Hof 13
Palais Dietrichstein, Minoritenplatz 3
Palais Erdödy-Fürstenberg, Himmelpfortgasse 13
Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Schwarzenbergplatz 1
Palais Esterházy, Wallnerstraße 4
Palais Fürstenberg, Grünangergasse 4
Palais Harrach (ehemaliges), Freyung 3
Palais Kinsky (ehemaliges Palais Daun), Freyung 4
Palais Koburg, Seilerstätte 1
Palais Liechtenstein, Bankgasse 2
Palais Lobkowitz (ehemaliges Palais Dietrichstein), Lobkowitzplatz 2
Palais Neupauer-Breuner, Singerstraße 16
Palais Palffy, Josefsplatz 6
Palais Pallavicini (ehemaliges Palais Fries), Josefsplatz 5
Palais Porcia (ehemaliges), Herrengasse 23
Palais Questenberg-Kaunitz (ehemaliges), Johannesgasse 5 und 5a

Palais Rottal (ehemaliges), Singerstraße 17
Palais Schönborn-Batthyány, Renngasse 4
Palais Starhemberg, ehemaliges (jetzt Unterrichtsministerium und Wissenschaftsministerium), Minoritenplatz 5
Palais Wilczek, Herrengasse 5
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
Pestsäule, Graben
Postsparkasse, Georg-Coch-Platz 2
Prinz-Eugen-Denkmal, Heldenplatz
Rathaus, Rathausplatz
Rathauspark, vor dem Rathaus
Reichskanzlei, Hofburg
Republik-Denkmal, Dr.-Karl-Renner-Ring
Ruprechtskirche, Ruprechtsplatz
Salvatorkapelle, Salvatorgasse 5
Savoysches Damenstift, Johannesgasse 15
Schatzkammer, weltliche und geistliche, Hofburg, Schweizerhof
Schottenkirche, Freyung 6
Schottenkloster und Schottenhof, Freyung 6
Schubert-Denkmal, Stadtpark
Schweizerhof, Hofburg
Secession, Friedrichstraße 12
Spanische Reitschule, Winterreitschule, Hofburg
Staatsoper, Opernring 2
Stadtpark, Parkring
Stallburg, Hofburg
Stephansdom, Stephansplatz
„Stock im Eisen", Kärntner Straße 2
Synagoge, Seitenstettengasse 4
Theseustempel, Volksgarten
Uhrenmuseum, Schulhof 2
Ungarische Botschaft, Bankgasse 4–6
Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Urania, Uraniastraße 1
Ursulinenkirche, Johannesgasse 8
Vermählungsbrunnen, Hoher Markt
Volksgarten, Hofburg
Zacherlhaus, Brandstätte 6

2. Bezirk

Augarten, Obere Augartenstraße 1
Barmherzigen-Brüder-Kirche, Taborstraße 16
Barockes Bürgerhaus, Taborstraße 23
Circus- und Clown-Museum, Österreichisches, Karmelitergasse 11
Johann-Strauß-Wohnung, Praterstraße 54
Lusthaus, Prater
Marien-Statue, Marienbrücke
Nestroy-Denkmal, Praterstraße (bei 9)
Planetarium, Oswald-Thomas-Platz 1 (Prater)
Pfarrkirche St. Johann von Nepomuk, Nepomukgasse 1
Pfarrkirche St. Josef, Karmelitergasse 10
Pfarrkirche St. Leopold, Alexander-Poch-Platz 6
Prater
Pratermuseum, Oswald-Thomas-Platz 1 (Prater)
Produktenbörse, Taborstraße 10
Riesenrad
Schützenhaus des ehemaligen Kaiserbad-Wehres, Obere Donaustraße 26
Stadion, Prater (Meiereistraße)
Tegetthoff-Denkmal, Praterstern

3. Bezirk

Alpengarten im Oberen Belvedere, Landstraßer Gürtel 1
Arsenal, Arsenalstraße
Beethovenhaus, Ungargasse 5
Belvedere, Prinz-Eugen-Straße 27 – Rennweg 6
Botanischer Garten der Universität, Rennweg 14
Gardekirche, Rennweg 5a
Hauptmünzamt, Am Heumarkt 1
Heeresgeschichtliches Museum, Arsenal
Hochstrahlbrunnen, Schwarzenbergplatz
Hofmannsthals Geburtshaus, Salesianergasse 12
Karl-Borromäus-Brunnen, Karl-Borromäus-Platz
Kirche zur hl. Elisabeth, Landstraßer Hauptstraße 4a
Konzerthaus, Lothringerstraße 20
Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts, Schweizer Garten
Österreichische Galerie, Oberes Belvedere, Prinz-Eugen-Straße 27
Österreichisches Barockmuseum, Unteres Belvedere, Rennweg 6a
Palais Metternich, ehemaliges (jetzt Italienische Botschaft), Rennweg 27
Palais Rasumofsky (jetzt Geologische Bundesanstalt), Rasumofskygasse 23–25
Palais Schwarzenberg, Rennweg 2
Pfarrkirche „Unter den Weißgerbern", Kolonitzplatz 1
Rabenhof, Baumgasse 29–41
Rochuskirche, Landstraßer Hauptstraße 54
Rudolf-Steiner-Denkmal, Schweizer Garten
Russisch-orthodoxe Kirche, Jaurésgasse 2
Salesianerinnenkirche, Rennweg 10
Sofiensäle, Marxergasse 17
Staatsgründungsdenkmal, Schweizer Garten
St. Marxer Friedhof (Mozarts Begräbnisstätte), Leberstraße 6
Sünnhof, Landstraßer Hauptstraße – Ungargasse
Waisenhauskirche, Rennweg bei 91
Wittgenstein-Haus, Parkgasse 18

4. Bezirk

Brahms-Denkmal, Karlsplatz
Französische Botschaft, Technikerstraße 2
Glucks Wohnhaus, Wiedner Hauptstraße 32
Historisches Museum der Stadt Wien, Karlsplatz
Karlskirche, Karlsplatz
Naschmarkt
Palais Schönburg-Hartenstein (Gartenpalais), Rainergasse 11
Paulanerkirche, Paulanergasse 6
Schuberts Sterbehaus, Kettenbrückengasse 6
Stadtbahnstation Karlsplatz (Otto-Wagner-Pavillons), Karlsplatz
Technische Universität Wien, Karlsplatz 13
Theresianum, Favoritenstraße 15
Zauberflöte-Brunnen, Mozartplatz

5. Bezirk

Johann-Nepomuk-Linienkapelle, Schönbrunner Straße – Sankt-Johann-Gasse
Margaretenhof, Margaretenplatz 4
Metzleinstalerhof, Margaretengürtel 90–98
Pfarrkirche Margareten zum hl. Josef, Ramperstorffergasse 65
Reumannhof, Margaretengürtel 100–110

6. Bezirk

Evangelische Kirche A. B., Gustav-Adolf-Kirche, Gumpendorfer Straße bei 129
Haus des Meeres, Flakturm, Esterházypark, Gumpendorfer Straße
Haydn-Denkmal, Mariahilfer Straße
Haydns Sterbehaus, Haydngasse 19

Jugendstilwohnhäuser von Otto Wagner, Linke Wienzeile 38 und 40 und Köstlergasse 3
Pfarrkirche Gumpendorf zum hl. Ägyd, Brückengasse 5
Pfarrkirche Mariahilf, Barnabitengasse 14
Raimunds Geburtshaus, Mariahilfer Straße 45
Theater an der Wien, Linke Wienzeile 6

7. Bezirk

Amerlings Geburtshaus, Stiftgasse 8
Bundessammlung alter Stilmöbel (ehemaliges Hofmobiliendepot), Mariahilfer Straße 88
Bürgerhäuser:
Burggasse 13 („Zum heiligen Josef")
Sankt-Ulrichs-Platz 2 (barockes Haus)
Hofstallungen, ehemalige (jetzt Messepalast), Messeplatz 1
Lanners Geburtshaus, Mechitaristengasse 5
Lazaristen-Pfarrkirche, Kaiserstraße 7
Mechitaristenkirche und Kloster, Neustiftgasse 4 und Mechitaristengasse 2
Palais Trautson, Museumstraße 7
Pfarrkirche Altlerchenfeld zu den hl. 7 Zufluchten, Lerchenfelder Straße 111
Pfarrkirche St. Ulrich, Sankt-Ulrichs-Platz
Stiftskirche, Mariahilfer Straße 24
Volkstheater, Neustiftgasse 1
Wohnhäuser der ehemaligen barocken Vorstadt Spittelberg, Spittelberggasse

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34
Beethovenhaus, Trautsongasse 2
Bürgerhaus, Lange Gasse 34 (barockes Haus „Zur heiligen Dreifaltigkeit")
Österreichisches Museum für Volkskunde (ehemaliges Palais Schönborn), Laudongasse 15–19
Palais Auersperg, Auerspergstraße 1
Pfarrkirche zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in der Alservorstadt, Alser Straße 17
Piaristenkirche „Maria-Treu", Jodok-Fink-Platz
Theater in der Josefstadt, Josefstädter Straße 26

9. Bezirk

Allgemeines Krankenhaus, Alser Straße 4, mit „Narrenturm" im letzten Hof
Beethovens Sterbehaus, Schwarzspanierstraße 15 (Neubau)
Chemisches Institut, Währinger Straße 10
Doderer-Gedenkraum, Währinger Straße 43 (Bezirksmuseum Alsergrund)
Josephinum, Währinger Straße 25
Palais Clam-Gallas, 9, Währinger Straße 30
Palais Liechtenstein, Fürstengasse 1 (Museum moderner Kunst)
Pfarrkirche Lichtental zu den hl. 14 Nothelfern, Marktgasse 40
Roßauer Kaserne, Schlickplatz – Roßauer Lände
Schuberts Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54
Servitenkirche, Servitengasse 9
Sigmund-Freud-Wohnung, Berggasse 19
Strudlhof-Stiege, Strudlhofgasse
Volksoper, Währinger Straße 78
Votivkirche, Rooseveltplatz 8

10. Bezirk

Amalienbad, Reumannplatz 9
„Arbeitercottage", Kiesewettergasse
Böhmischer Prater, Laaer Wald
Evangelische Friedhofskirche, Triester Straße 1
Friedenskirche, Quellenstraße 197
George-Washington-Hof, Triester Straße 52–58
Johanneskirche, Unterlaa, Klederinger Straße
Oberlaa (Straßendorf mit alten Gehöften)
Pfarrkirche St. Anton von Padua, Antonsplatz
Pfarrkirche St. Johann Evangelist, Keplerplatz 6
Spinnerin am Kreuz, Triester Straße bei 52
Unterlaa (Straßendorf mit alten Gehöften)
Waldmüllerpark (ehemaliger Katholischer Matzleinsdorfer Friedhof) mit Grabmalhain

11. Bezirk

Friedhof der Namenlosen, Alberner Hafen
Gasbehälter, Guglgasse
Krematorium, Simmeringer Hauptstraße 337
Luegerkirche, Zentralfriedhof
Pfarrkirche Alt-Simmering zum hl. Laurenz, Simmeringer Hauptstraße 157–159
Schloß Kaiserebersdorf, Kaiserebersdorfer Straße 297
Schloß Neugebäude, Neugebäudestraße
Schloß Thürnlhof, Münnichplatz 5
Zentralfriedhof (mit Ehrengräbern)

12. Bezirk

Altmannsdorfer „Schlößl" (jetzt Dr.-Karl-Renner-Institut), Khleslplatz 12
Fuchsenfeldhof, Längenfeldgasse 68
Pfarrkirche Altmannsdorf zum hl. Oswald, Khleslplatz 10
Pfarrkirche Hetzendorf zur Königin des hochheiligen Rosenkranzes, Marschallplatz 6
Pfarrkirche Meidling zum hl. Johann von Nepomuk, Migazziplatz
Rehabilitationszentrum Meidling, Köglergasse 2a
Schloß Hetzendorf (jetzt Modeschule der Stadt Wien), Hetzendorfer Straße 79
Wohnhausanlage Am Schöpfwerk
Wohnhausanlage in der Wienerbergstraße

13. Bezirk

Faniteum, Ghelengasse
Gloriette, Schönbrunn
Hermesvilla, Lainzer Tiergarten
Hofpavillon, bei Stadtbahnstation Hietzing
Konzils-Gedächtniskirche, Lainzer Straße 138
Lainzer Tiergarten
Palmenhaus, Schönbrunn
Pfarrkirche Maria Hietzing, Am Platz 1
Schloß Ober-St.-Veit, Wolfrathplatz
Schloß Schönbrunn
Schönbrunner Park
Schönbrunner Schloßtheater
Schönbrunner Tiergarten
Werkbundsiedlung, Jagdschloßgasse

14. Bezirk

Otto-Wagner-Villen, Hüttelbergstraße 26 und 28
Palais Zichy, Beckmanngasse 10–12
Pfarrkirche Penzing zum hl. Jakob, Einwanggasse 30
Schloß Laudon, Mauerbachstraße
Schloß Miller von Aichholz, Linzer Straße 429
Stadt des Kindes, Mühlbergstraße 9
Steinhofkirche, Baumgartner Höhe 1
Technisches Museum, Mariahilfer Straße 212
Villa Windischgraetz, Linzer Straße 452
Wallfahrtskirche Mariabrunn, Hadersdorf, Hauptstraße

15. Bezirk

Pfarrkirche Fünfhaus „Maria vom Siege", Maria vom Siege 3
Pfarrkirche Neu-Fünfhaus „Christus König", Kriemhildplatz
Stadthalle, Vogelweidplatz 14
Zwinglikirche, Schweglerstraße 39

16. Bezirk

Biologische Station Wilhelminenberg, Savoyenstraße
„Heilig-Geist-Kirche", Klausgasse 18
Pfarrkirche Alt-Ottakring zur Erhöhung des hl. Kreuzes, Adtlgasse 1
Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße 2
Wohnhausanlage Sandleiten, Sandleitengasse 43–51

17. Bezirk

Kalvarienbergkirche, Sankt-Bartholomäus-Platz 3
Schloß Schwarzenberg, Waldegghofgasse

18. Bezirk

Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek), Pötzleinsdorfer Straße 102
Pfarrkirche Gersthof zum heiligen Johannes Nepomuk (ehemalige), Gersthofer Straße 129
Schloß Pötzleinsdorf, Geymüllergasse 1
Schubertpark (ehemaliger Währinger Ortsfriedhof) mit Grabmalhain, Währinger Straße – Teschnergasse
Türkenschanzpark, Türkenschanzstraße
Währinger Park (ehemaliger Allgemeiner Währinger Friedhof) mit Grabmalhain, Gymnasiumstraße – Semperstraße

19. Bezirk

Beethoven-Denkmal, Heiligenstädter Park
Beethoven-Grillparzer-Haus, Grinzinger Straße 64
Beethovenhäuser, Probusgasse 6, Pfarrplatz 2, Döblinger Hauptstraße 92 (Eroica-Haus) und Kahlenberger Straße 26
Kahlenbergerdorf
Kahlenberger Friedhof, Kahlenberg
Kahlenbergkirche, Kahlenberg
Karl-Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82–92
Lehár-Schikaneder-Schlössel, Hackhofergasse 18
Leopoldskirche, Leopoldsberg
Pfarrkirche Döbling zum hl. Paul, Hofzeile
Pfarrkirche Grinzing zum hl. Kreuz, Himmelstraße 25
Pfarrkirche Heiligenstadt „St. Michael", Pfarrplatz 3
Pfarrkirche Sievering zum hl. Severin, Fröschelgasse 20
Trummelhof, Cobenzlgasse 30
Villa Wertheimstein, Döblinger Hauptstraße 96 (Bezirksmuseum Döbling)
Wertheimsteinpark, Döblinger Hauptstraße 96
Wirtschaftsuniversität Wien, Franz-Klein-Gasse 1
Zwettler Hof, Hackhofergasse 17

20. Bezirk

Brigittakapelle, Forsthausgasse
Nadelwehr (Nußdorfer Schleuse), Brigittenauer Spitz
Pfarrkirche Brigittenau zur hl. Brigitta, Brigittaplatz 3
Wohnhausanlage Friedrich-Engels-Platz
Wohnhausanlage Winarskyhof, Stromstraße 36–38

21. Bezirk

Beethoven-Gedenkstätte (ehemaliges Erdödy-Schlössel), Jeneweingasse 17
Karl-Seitz-Hof, Jedleseer Straße 64–94
Leopoldau (Dorf mit Bauernhöfen)
Pfarrkirche Floridsdorf zum hl. Leopold, Kinzerplatz 19
Pfarrkirche Jedlesee zu Maria Loretto, Lorettoplatz 1
Stammersdorf (alte Weinhauerhäuser und Keller)
Vienna Islamic Centre, Am Hubertusdamm 17–19

22. Bezirk

Aspern, historischer Ortskern (Kirche, Nepomuk- und Florianstatuen, „Löwe von Aspern")
Breitenlee (planmäßige barocke Dorfgründung)
Donauturm, Donaupark
Lamplkreuz, Weingartenallee
Schloß Eßling und Schüttkasten (Franzosenkriege), Eßlinger Hauptstraße 81–87
Schloß Süßenbrunn, Süßenbrunner Hauptstraße
Strandbad Gänsehäufel, Kaisermühlen, Moissigasse 21
Vienna International Centre (UNO-City), Wagramer Straße 5

23. Bezirk

Erste Hochquellenleitung, Aquädukt, Mauer, Endresstraße
Hofmannsthal-Schlössel, Rodaun, Ketzergasse 471
Kirche zur heiligsten Dreifaltigkeit (Entwurf Fritz Wotruba), Mauer, Georgsgasse
Maurer Schlößl, Endresstraße 100
Pfarrkirche Kalksburg zum hl. Petrus in Ketten, Breitenfurter Straße 526
Pfarrkirche Mauer zum hl. Erhard, Mauer, Endresstraße 117
Schloß Alt-Erlaa, Erlaaer Straße 54

SPORTANLAGEN

Abkürzungen:

F	= Fußballanlage	E	= Eislaufanlage
Fa	= Faustballanlage	B	= Basketballanlage
L	= Leichtathletikanlage	V	= Volleyballanlage
H	= Handballanlage	Ho	= Hockeyanlage
T	= Tennisanlage	Ü	= Übungsanlage

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
2. Bezirk		
Augarten Bundesspielplatz Auwiese	4 F, L	Bund Bund
Augarten Bundesspielplatz Jahnwiese	F, L, B	Bund Bund
Augarten Bundesspielplatz Schloßwiese	4 Fa, L	Bund Bund
Augarten Bundesspielplatz Sportwiese	3 Fa, L	Bund Bund
Augarten Institut der Sängerknaben	L, H, B	Bund und Privat Institut der Sängerknaben
Ausstellungsstraße 42 – Nordportalstraße Tennisanlage Prater-Union	4 T	Bund Prater-Union
Freudenau, Aspernallee Wiener Fußball-Verband	F	Gemeinde und Bund Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99 (SK Freudenau)
Hafenzufahrtsstraße 60 SC Elan	F	Gemeinde und Bund SC Elan Sektion Fußball, 1, Julius-Raab-Platz 4
Hauptallee 123a Sportanlage des Österreichischen Hockey-Verbandes	3 F, L, 9 T	Gemeinde und Bund Österreichischer Hockey-Verband, 2, Hauptallee Nr. 123a
Ichmanngasse 1 SC Finanzministerium	2 Fa, L, 9 T	Bund SC Finanzministerium, 2, Ichmanngasse 1
Krieau, Meiereistraße Vienna Cricket and Football-Club	L, 11 T	Gemeinde Vienna Cricket and Football-Club Alfred Proksch, 3, Custozzagasse 11
Meiereistraße Wiener Stadion	9 F, 2 L	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Meiereistraße – Hauptallee Tennisanlage der Zentralsparkasse	6 T	Bund Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, 2, Meiereistraße – Hauptallee
Prater, Birkenwiese, nächst dem Gassteg Bundessportanlage	F, Fa, L, B	Bund Bund
Prater Hauptallee 5 Tennisanlage	6 T	Gemeinde Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Prater, Stadionallee Bundessportanlage	L	Bund Bund
Rustenschacher Allee 1 Wiener Park Club	10 T	Gemeinde Wiener Park Club, 2, Rustenschacher Allee 1
Rustenschacher Allee 5 Sportanlage des STAW	2 F, H, L, 8 T	Gemeinde und Bund Sportvereinigung STAW, 9, Maria-Theresien-Straße 11
Rustenschacher Allee 7 SV Schwarz-Blau	4 T	Bund SV Schwarz-Blau, 2, Rustenschacher Allee 7
Rustenschacher Allee 9 WAC	F, L, H, 19 T	Bund Wiener Athletik SC, 2, Rustenschacher Allee 9
Spenadlwiese ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, 6 T	Gemeinde und Bund ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Stadionbad Tennisanlage	7 T	Gemeinde Walter Achatzi, 2, Stadionbad
Wehlistraße Elektra-Platz	3 F, 4 T	Gemeinde Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9, Mariannengasse 4
Wehlistraße 178 Städtische Schulsportanlage	V	Gemeinde Gemeinde
Wohlmuthstraße 3 AHS	Fa, L, 2 B	Bund Bund
Zirkusgasse 46–48 AHS	L, 2 B	Bund Bund
3. Bezirk		
Arsenalstraße 1 Tennisanlage Arsenal	24 T	Bund TC Volley, 3, Arsenalstraße 1
Baumgasse Sportanlage LAC	F	Gemeinde LAC, 3, Baumgasse
Boerhaavegasse 15 AHS	Fa, L, B	Bund Bund
Dietrichgasse 29a WAT-Landstraße	Fa, B	Gemeinde WAT-Landstraße, 3, Dietrichgasse 29a
Dietrichgasse 44 Pfarre Neu-Erdberg	H, B	Privat Pfarre Neu-Erdberg, 3, Dietrichgasse 44
Grasbergergasse 18 Rennweger SV	F	Gemeinde Rennweger SV, 3, Grasbergergasse 18
Hagenmüllergasse 30 AHS-Schulsportanlage	L	Bund Bund
Landstraßer Hauptstraße 65 Tennisanlage Landstraße	3 T	Privat Hans Stolberg, 3, Landstraßer Hauptstraße 65
Lothringerstraße 22 Wiener Eislaufverein	6 T	Bund Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22
Prinz-Eugen-Straße 25 TC-Belvedere	5 T	Privat TC-Belvedere, 3, Prinz-Eugen-Straße 25
Rennweg 31 Sacre Coeur	L, H, B	Privat Sacre Coeur, 3, Rennweg 31
Sechskrügelgasse 4 Tennisanlage	6 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
4. Bezirk		
Favoritenstraße 15 Theresianische Akademie	F, L, H, 2 T	Privat Theresianische Akademie, 4, Favoritenstraße 15
Theresianumgasse 16–18 Franz-Domes-Lehrlingsheim	L, T	Privat Franz-Domes-Lehrlingsheim, 4, Theresianumgasse 16–18
Waltergasse 7 AHS	L, B	Gemeinde Bund
Wiedner Gürtel 68 AHS	L, B, V	Bund Bund
5. Bezirk		
Bacherplatz Städtische Jugendsportanlage	L, H	Gemeinde Gemeinde
Reinprechtsdorfer Straße 24–26 AHS	B	Bund Bund
7. Bezirk		
Mariahilfer Straße 80 Tennisplatz Mariahilf	T	Privat Fa. Brand und Lutz, 15, Stiegergasse 18

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
8. Bezirk		
Albertgasse 18–22 AHS	L, B	Bund Bund
Hamerlingplatz 5–6 HAK und HS	L	Bund Bund
Jodok-Fink-Platz 2 AHS	L, B	Privat Bund
Lerchenfelder Straße 66–68 Tennisanlage	2 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Schmidgasse 1 Städtische Jugendsportanlage	B	Gemeinde Gemeinde
9. Bezirk		
Grünentorgasse 12 Tennisanlage	3 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Liechtensteinstraße 37a Französisches Lyceum	L, 2 T, B, V	Privat Französisches Lyceum, 9, Liechtensteinstraße 37a
Porzellangasse 48 Tennisplatz Porzellangasse	2 T	Privat Tennisplatz Porzellangasse, 9, Porzellangasse 48
Sensengasse 1–3 Bundessportplatz	F, L, T	Bund Bund
10. Bezirk		
Computerstraße 3 Städtische Sportanlage	2 F, L, 5 T	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4
Eibesbrunnergasse ASK KDAG-Phönix	F	Gemeinde ASK KDAG-Phönix, 12, Oswaldgasse 33
Ettenreichgasse 41–43 AHS	F, L, V	Bund Bund
Ettenreichgasse 45 Pädagogische Akademie des Bundes	L, 4 T	Bund Bund
Fischhofgasse Horr-Stadion	4 F	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Franz-Koci-Straße Städtische Sportanlage		Gemeinde MA 51
Franzosenweg Rapid Oberlaa	F	Gemeinde SC Rapid Oberlaa, Johann Hotzer, 10, Per-Albin-Hansson-Straße 27/1/3
Grenzackerstraße 23 Bundesspielplatz Wienerberg	F, L, 3 H, 3 B	Bund Bundesministerium für Unterricht und Kunst – Verwaltung der Bundesspielplätze, 4, Prinz-Eugen-Straße 12
Gudrunstraße 31 Tennisanlage	15 T	Gemeinde Hanns Girg – Hanns Schermann, 10, Gudrunstraße 31
Kennergasse 3 FAV Athletik-Sportclub	2 F	Gemeinde Favoritner Athletik-Sportclub, 10, Kennergasse 3
Kundratstraße Priorat des Karmeliterklosters	F	Gemeinde Priorat des Karmeliterklosters, 10, Stefan-Fadinger-Platz 2
Kurbadstraße 14 Tennisanlage Kurzentrum Oberlaa	18 T	Gemeinde Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H., 10, Kurbadstraße 14
Laaer-Berg-Straße 143 ESV Südost	2 F, L	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6
Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße Franz-Hölbl-Sportanlage	2 F, 6 T	Gemeinde Gemeinde
Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17–19 Neulandschule	L, 2 H, T, 2 V	Privat Neulandschule, 10, Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17–19

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Pichelmayergasse 1 AHS	L, H, B	Bund Bund
Raxstraße 3 Sportvereinigung Wiener Verkehrsbetriebe	2 F, L	Gemeinde Sportvereinigung der WStW-VB, 4, Favoritenstraße Nr. 9–11
Windtenstraße – Raxstraße ASKÖ-Sportanlage	2 F, 13 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
11. Bezirk		
Brehmstraße 16 Tennisanlage S.G.P.	2 T	Gemeinde S.G.P., 11, Brehmstraße 16
Enkplatz 1 Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Haidestraße 10 SC Mautner Markhof	2 F, 2 T	Gemeinde SC Mautner Markhof, 11, Simmeringer Hauptstraße Nr. 101
Hasenleitengasse 9 Städtische Schulsportanlage	L, V	Gemeinde Gemeinde
Hasenleitengasse 47–49 ESV Ostbahn Olympia XI	2 F, L, T	Gemeinde und ÖBB ESV Ostbahn Olympia XI, 11, Grillgasse 48
Hoefftgasse Städtische Schulsportanlage	Fa, L	Gemeinde Gemeinde
Kaiserebersdorfer Straße 126 TC Wien Süd	6 T	Privat TC Wien Süd, 11, Kaiserebersdorfer Straße 126
Kaiserebersdorfer Straße 197 Tennisanlage Kaiserebersdorf	2 T	Privat Tennisanlage Kaiserebersdorf, 11, Kaiserebersdorfer Straße 197
Leberstraße 82 Tennisanlage	11 T	Gemeinde E. Herzig, p. A. Franz Miksch, 21, Leopoldauer Platz Nr. 88
Leberstraße 84 SC Waggonfabrik Simmering	F	Gemeinde SC Waggonfabrik Simmering, 11, Simmeringer Hauptstraße 38–40
Meidlgasse 19 Tennisanlage St. Klemens	T	Privat St. Klemens, Pfarramt, 11, Meidlgasse 19
Neugebäudestraße 10a Tennisclub Neugebäude	4 T	Privat TC Neugebäude, 11, Neugebäudestraße 10a
Rzehakgasse 7–9 Städtische Schule	L	Gemeinde Gemeinde
Simmeringer Hauptstraße 207—211 Wiener Fußball-Verband	2 F, 4 T	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Werkstättenweg 75 Jugendsportanlage	B	Gemeinde Kinderfreunde, Gruppe Simmering
Zinnergasse – Klebindergasse SC Kaiserebersdorf	F	Gemeinde SC Kaiserebersdorf, Wolfgang Merkl, 11, Landwehrstraße 3/1/10
12. Bezirk		
Gaudenzdorfer Gürtel – Dunklergasse Städtische Jugendsportanlage	L, 4 V	Gemeinde Gemeinde
Haydnpark Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Hervicusgasse 13–15 Union-Sportanlage	F, L, 5 T	Gemeinde FC Union XII, 12, Hervicusgasse 13–15
Hohenbergstraße 58 Tennis Tivoli	9 T	Privat Manfred Jakszus, 12, Tivoligasse 79
Johann-Hoffmann-Platz Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Längenfeldgasse 13–15 Städtische Jugendsportanlage	L, H, 3 V	Gemeinde Gemeinde
Laskegasse gegenüber 39 TC Schönbrunner Allee	6 T	Bund TC Schönbrunner Allee, Mag. Herbert Kafka
Oswaldgasse 34 TC Meidling Tennisanlage	5 T	Gemeinde 1. TC Meidling, 12, Oswaldgasse 34
Rosasgasse 1—3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Schneiderhangasse 3 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
13. Bezirk		
Gaßmannstraße 2 Maria-Theresien-Kaserne	F, L, 7 T	Bund Bundesministerium für Landesverteidigung, Sportabteilung, 13, Gaßmannstraße 2
Geylinggasse 24 Blau-Weiß TC	9 T	Gemeinde Blau-Weiß Tennisclub, 13, Geylinggasse 24
Grünbergstraße Bundessportanlage Schönbrunn	F, L, B	Bund Bund
Gutzkowplatz – Geylinggasse 20 Hietzinger Tennisvereinigung	8 T	Gemeinde Hietzinger Tennisvereinigung, 13, Gutzkowplatz – Geylinggasse 20
Himmelhofstraße 17–19 Bundeskonvikt	L, V	Bund Bund
Hörndlwald ASKÖ-Sportanlage	F, L	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Jennerplatz 25 TC Ober-St.-Veit	8 T	Gemeinde TC Ober-St.-Veit, 13, Jennerplatz 25
Karl-Goldmark-Platz 1 Tennisanlage	5 T	Gemeinde SV der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt, 1, Schottenring 30
Linienamtsgasse ASVÖ 13	F, L, 14 T	Gemeinde und Bund ASVÖ – LV Wien, 7, Neubaugasse 7
Schloßberggasse Schule der Dominikanerinnen	L	Privat Schule der Dominikanerinnen, 13, Schloßberggasse
Schönbrunner Schloßstraße 2 UNION 13	F, 2 Fa, L, 4 T, 2 B	Gemeinde und Bund UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
14. Bezirk		
Achtundvierzigerplatz ASKÖ-Sportanlage	5 T, B	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Astgasse 3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Auer-Welsbach-Park Jugendsportanlage	5 Fa, L	Gemeinde Gemeinde
Bergmillergasse 8 Tenniscenter Allround	3 T	Gemeinde Tenniscenter Allround, 14, Bergmillergasse 8
Cumberlandstraße S. K.-Westbahn	F	Gemeinde S. K.-Westbahn, 14, Beckmanngasse 22
Hauptstraße 57 Tennisanlage Erika Pokorny	T	Privat Erika Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Hofjägerstraße – Mühlbergstraße Stadt des Kindes	F, L, 2 T, B	Gemeinde Kuratorium Wiener Jugendheime, 1, Schottenring 24
Karl-Toldt-Weg Städtische Schulsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde
Keißlergasse 6 Gerhard-Hanappi-Stadion	2 F	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Kinkplatz ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leyserstraße 6 Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Graphik	L, H	Bund Bund
Linzer Straße 431 Tennisanlage Union West Wien	2 T	Bund Union West Wien
Mauerbachstraße 43 Tennisanlage Schloß Laudon	3 T	Privat Bund
Mauerbachstraße 47 Tennisanlage Schuh-Ski	5 T	Privat Schuh-Ski, 14, Mauerbachstraße 47
Mauerbachstraße 75 Tennisanlage Peter Pokorny	7 T	Privat Peter Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Steinbruchstraße 7 SC Slovan Wien	F	Gemeinde SC Slovan Wien, 1, Drachengasse 3
15. Bezirk		
Auf der Schmelz ASKÖ-Sportanlage	2 F, 16 T	Bund ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Gebrüder-Lang-Gasse 4 Schulbrüder	V	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Loeschenkohlgasse 8a Städtische Jugendsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde
Possingergasse 4 AHS	L, H, B	Bund Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, 15, Possingergasse 4
Possingergasse 6 Universitäts-Sportzentrum Schmelz	2 F, L, 3 T	Bund Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6
16. Bezirk		
Erdbrustgasse ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, H, 9 T	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Gallitzinstraße 4 Städtische Jugendsportanlage	2 Fa, L, B	Gemeinde Gemeinde
Kendlerstraße 38 Städtische Sportanlage	2 F, L	Gemeinde Gemeinde
Kendlerstraße 42 Helfort-Platz	2 F	Gemeinde SC Helfort, 16, Kendlerstraße 42
Maroltingergasse 69–71 AHS	B	Bund Bund
Paltaufgasse 14 Sportanlage Tabakregie	F	Privat SV Tabakregie, 16, Paltaufgasse 14
Schuhmeierplatz 7 AHS	B	Bund Bund
17. Bezirk		
Andergasse 5 Tennisanlage	T	Privat Tennisclub (ABV) Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken
Franz-Glaser-Gasse ASKÖ-Sportanlage	F, H, 2 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Hernalser Hauptstraße 214 Wiener Sportclub	F	Gemeinde Wiener Sportclub, 17, Rötzergasse 6
Jörgerstraße 24 Tennisanlage Engelmann	6 T	Privat Engelmann, 17, Jörgerstraße 24

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Marswiese, Neuwaldegger Straße 57a Union Katholische Jugend	F, L, H, 6 T	Privat Union Katholische Jugend, 1, Stephansplatz 6/6
Parhamerplatz 18–19 AHS	L, H, B	Bund Bund
Roggendorfgasse 2 Postsportanlage	4 F, H, L, 50 T	Bund Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2
18. Bezirk		
Lacknergasse 89 VS, HS Herz Maria	V	Privat VS, HS Herz Maria, 18, Lacknergasse 89
Scheidlstraße Marianisten	H	Privat Marianisten, 18, Scheidlstraße 2
Schopenhauerstraße 44–46 Schulbrüder	B	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Starkfriedgasse 15–17 Internationales Studentenheim	T	Privat Internationales Studentenheim, 18, Starkfriedgasse Nr. 15–17
Sternwartestraße – Gustav-Tschermak-Gasse Tennisanlage Austria Tabakwerke	5 T	Privat SV Austria Tabakwerke, Sektion Tennis, 18, Sternwartestraße
Währinger Park Städtische Jugendsportanlage	Fa, L	Gemeinde Gemeinde
19. Bezirk		
Billrothstraße 26–30 AHS	L, H, V	Bund Bund
Billrothstraße 73 AHS	F, L, B, V	Bund Bund
Döblinger Hauptstraße 48 Döblinger Tennisplätze Decombe	3 T	Privat Tennisschule Decombe, 19, Döblinger Hauptstraße 48
Erbsenbachgasse – Börnergasse Union TC Wien	4 T	Gemeinde Union TC Wien, 8, Laudongasse 58/7
Grinzinger Straße 84–88 Städtische Schule	2 B	Gemeinde Gemeinde
Grinzinger Straße 111 NAC	F, 2 T	Gemeinde Nußdorfer Athletiksport Club, 19, Grinzinger Straße Nr. 111
Gymnasiumstraße 75–83 AHS	L, H	Bund Bund
Hofzeile 22 Privatgymnasium Maria Regina	L, 2 V	Privat Maria Regina, 19, Hofzeile 22
Hohe Warte First Vienna FC	2 F, L, 15 T	Gemeinde First Vienna FC, 19, Hohe Warte
Krottenbachstraße 11–13 AHS	L, H, 2 V	Bund Bund
Krottenbachstraße 53 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leidesdorfgasse 6–10 Oberdöblinger Tennisplätze	5 T	Privat Martino Tondolo, 19, Billrothstraße 52
Osterleitengasse 14 Städtische Jugendsportanlage	2 B	Gemeinde Gemeinde
Salmannsdorfer Straße 45–47 American International School	L, 2 T, B	Privat American International School, 19, Salmannsdorfer Straße 45–47

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Starkfriedgasse 20 Cottage-Tennisanlage	8 T	Gemeinde Cottage-Tennisanlage, 19, Starkfriedgasse 20
Straßergasse 37–39 Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe	L, 2 B	Bund Bund
Unterer Schreiberweg 85 Tennisanlage	T	Privat Privat
Unterer Schreiberweg – Muckentalerweg Tennisanlage	T	Privat Privat
20. Bezirk		
Brigittenauer Lände 236 ASKÖ-Sportanlage	F, L, 4 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Meldemannstraße 15 Wiener Fußball-Verband	F	Gemeinde SC Semperit, 4, Wiedner Hauptstraße 63
Spielmanngasse 8 Städtische Sportanlage	2 F, L, 4 T	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4
21. Bezirk		
Am Hubertusdamm WAT-Sportanlage	F, L	Gemeinde und Bund WAT-Zentrale, 5, Bacherplatz 14
An der Schanze 831 Tennisclub Eden	13 T	Gemeinde und Privat Tennisclub Eden
Anton-Böck-Gasse 20 Schulbrüder	3 F, Fa, L, 14 T, V	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Berzeliusgasse 7 Tennisanlage	2 T	Privat Anna Strohbach, 21, Berzeliusgasse 7
Brünner Straße 57 SGP Lokomotivfabrik	2 T	Sonstige SGP Lokomotivfabrik, 21, Brünner Straße 57
Brünner Straße 238 Österreichisches Bundesheer	F, L	Bund Bund
Brünner Straße – Jedlersdorfer Straße Sportanlage Nord Wien	F	Gemeinde SC Nord Wien, 21, Jedlersdorfer Straße 166a
Christian-Bucher-Gasse ASKÖ-Sportanlage	2 F, 3 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Fännergasse – Pichelwangergasse RAG-Platz	F	Gemeinde und Bund SC Donaustadt-RAG, 21, Fännergasse 3
Franklinstraße 21 AHS	L, H	Bund Bund
Franklinstraße 26 AHS	Fa, L, H	Bund Bund
Fultonstraße – Nordmanngasse Wiener Fußball-Verband	2 F, 10 T	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Grabmayrgasse 13–15 Floridsdorfer TV	4 T	Verein Floridsdorfer TV und TV 1865, 21, Grabmayrgasse Nr. 13—15
Hopfengasse 4–8 Floridsdorfer Athletik SC	2 F, L, 8 T	Gemeinde Floridsdorfer Athletiksport-Club, 21, Floridsdorfer Hauptstraße 17
Jeneweingasse 17 TC Allianz	2 T	Privat Sportclub Allianz, Sektion Tennis
Jochbergengasse UNION Landhaus	2 F, 2 T	Privat UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Julius-Ficker-Straße ASKÖ-Sportanlage	F, 5 T	Gemeinde ASKÖ-LV Wien, 5, Bacherplatz 14

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Leopoldauer Straße 77–79 SC Shell	L, 5 T	Privat Sportclub Shell, 21, Pilzgasse 31
Lorettoplatz 5 Floridsdorfer TC	15 T	Gemeinde Floridsdorfer TC, 21, Lorettoplatz 5
Pastorstraße 29 Städtische Jugendsportanlage	L, H	Gemeinde Gemeinde
Ringelseeplatz Städtische Jugendsportanlage	Fa, L, H, B	Gemeinde Gemeinde
Siemensstraße 89 SV Pauker Wien	T	Privat SV Pauker Wien, 21, Siemensstraße 89
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 18 Sp. Vg. Aspern-Herzer	F	Gemeinde Sportvereinigung Aspern-Herzer, Firma Otto Herzer, 22, Aspern, Zachgasse 18
Aspern, Hardeggasse 65 Schule Maria Frieden	L, B	Privat Schule Maria Frieden, 22, Aspern, Hardeggasse 65
Eßling, Kirschenallee SV Eßling	F, T	Gemeinde SV Eßling, 22, Eßlinger Hauptstraße 82
Hirschstetten, Plankenmaisstraße Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30 Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Spargelfeldstraße Wiener Fußball-Verband	2 F, L	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Kagran, Anton-Sattler-Gasse TV Kagran ÖTB	Fa, L, H, 4 T	Privat und Verein Turnverein Kagran
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 170 S. K. V. Feuerwehr	L, 3 T	Gemeinde S. K. V. Feuerwehr
Kagran, Natorpgasse 25 ASKÖ-Sportanlage	F, L	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 128 Sportanlage der ÖBB	4 F, L, 19 T	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6
Kaisermühlen, Dampfschiffhaufen Polizeisportanlage	F, L, H	Gemeinde Polizeisportvereinigung Wien, 1, Postgasse 7
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20 SV Länderbank	F, L, 3 T	Privat SV Länderbank, 1, Am Hof 2
Kaisermühlen, Gänsehäufel Tennisplatz Gänsehäufel	7 T	Gemeinde Städtisches Sommerbad
Kaisermühlen, Promenadenweg 15 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leopoldau, Aderklaaer Straße 4 Städtische Schulsportanlage	2 B	Gemeinde Gemeinde
Stadlau, Genochplatz SC Waagner-Biro	F, 3 T	Privat SC Waagner-Biro, 22, Kagran, Erzherzog-Karl-Straße Nr. 127
Stadlau, Povolnygasse 4 TC Donaustadt	2 T	Gemeinde TC Donaustadt Franz Saiko, 22, Stadlau, Povolnygasse 4
Stadlau, Smolagasse FC ÖMV Stadlau	3 F, L, H, 10 T	Gemeinde FC ÖMV Stadlau
Stadlau, Steinbrechergasse Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Stadlau, Wiedgasse 4 ESV Stadlau	2 F	Gemeinde ESV Stadlau, 22, Stadlau, Wiedgasse
Süßenbrunn, Pehamgasse SC Süßenbrunn	F	Gemeinde SC Süßenbrunn-Lohberger, 22, Süßenbrunner Platz 10

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 239 TA Unilever	4 T	Sonstige TA Unilever, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße Nr. 239
Atzgersdorf, Brunner Straße 59 Tennisanlage Sandoz	3 T	Privat Tennisanlage Sandoz, 23, Atzgersdorf, Brunner Straße Nr. 239
Atzgersdorf, Steinergasse 12 ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, H	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Atzgersdorf, Tullnertalgasse 1–3 Tennisanlage Heinz Gruber	7 T	Gemeinde Heinz Gruber, 10, Hardtmuthgasse 121/5
Erlaa, Erlaaer Straße 56a TC Alt-Erlaa	12 T	Privat Alt-Erlaaer TC, Ing. Walter Meinharter, 18, Lazaristengasse 8
Erlaa, Meischlgasse 11 Amateur-SC Erlaa	2 F	Gemeinde Amateur-Sport-Club Erlaa, 23, Erlaa, Altmannsdorfer Straße 208
Inzersdorf, Sterngasse ASKÖ-Sportanlage	F, 4 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kalksburg, Mackgasse Tennisanlage	T	Sonstige Ludwig-Boltzmann-Institut, 23, Kalksburg, Mackgasse
Kalksburg, Promenadenweg 3 Jesuitenkollegium	F, 2 Fa, L, 2 T, B, V	Privat Jesuitenkollegium, 23, Kalksburg, Promenadenweg 3
Kalksburg, Zangerlestraße 1. SC Kalksburg	F, 8 T	Gemeinde 1. SC Kalksburg, Ing. Roman Kreitner, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 506
Liesing, Franz-Heider-Gasse ATV Liesing	6 Fa	Privat und Verein ATV Liesing, Dr. Herbert Bauer, Perchtoldsdorf, Ketzergasse 329
Liesing, Schartlgasse 10 WAT-Sportanlage	F, 4 T	Gemeinde WAT-Zentrale, 5, Bacherplatz 14
Liesing, Schartlgasse 11 Tennisanlage Reifen Tree	4 T	Privat Reifen Tree, 23, Liesing, Schartlgasse 11
Liesing, Siebenhirtenstraße ASK Liesing	2 F	Gemeinde ASK Liesing, 23, Liesing, Ketzergasse 312
Mauer, Anton-Krieger-Gasse 25 AHS	L, H, 2 B, 4 V	Bund Bund
Mauer, Erhardgasse 1 UNION-Sportanlage	2 F, L, H, 9 T, B	Gemeinde UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Mauer, Franz-Asenbauer-Gasse 49 Ursulinen	L, H, B	Privat Ursulinen, 23, Mauer, Franz-Asenbauer-Gasse 49
Mauer, Kaserngasse 1 Blau-Weiß Mauer TC	5 T	Privat Blau-Weiß Mauer TC, 13, Geylinggasse 24
Rodaun, Willergasse 55 Institut Sta. Christiana	L, T	Privat Institut Sta. Christiana, 23, Rodaun, Willergasse 55
Siebenhirten, Anton-Freunschlag-Gasse SPC Siebenhirten	F	Gemeinde und Privat SPC Siebenhirten, Gasthaus Divis, 23, Siebenhirten, Ketzergasse 33

SPORTHALLEN

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk	
Engerthstraße 267–269 Ferry-Dusika-Hallenstadion	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
3. Bezirk	
Hyegasse 1 Erste Wiener Sporthalle	Union Wien
10. Bezirk	
Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Wendstattgasse 5 Rundturnhalle	MA 51
11. Bezirk	
Florian-Hedorfer-Straße 24 Rundturnhalle	MA 51
13. Bezirk	
Altgasse 6 Union Sportzentrum	Union Wien
15. Bezirk	
Vogelweidplatz 14 Wiener Stadthalle, Halle A, B, C, D	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
21. Bezirk	
Großfeldsiedlung, Pastorstraße 29 Rundturnhalle	MA 51
22. Bezirk	
Kagran, Lieblgasse 4–6 Rundturnhalle	MA 51
Kagran, Steigenteschgasse 1 Rundturnhalle	MA 51
Kaisermühlen, Wagramer Straße 1 Donaupark-Halle	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
23. Bezirk	
Alt-Erlaa, Wohnpark Rundturnhalle	MA 51
Atzgersdorf, Steinergasse 25 Rundturnhalle	MA 51
Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1 Haus der Begegnung	MA 51

SPEZIALANLAGEN

Name Adresse	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Athletic-Center, 4, Mittersteig 15	ca. 1.000 m² 600 Personen	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Halle: Tel. 57 97 85
Bowlinghalle (32 Bahnen), 2, Hauptallee 124	4.500 m²	Gemeinde Brunswick Ges. m. b. H., 2, Hauptallee 124
Bowlinghalle und Kraftsportzentrum, 17, Roggendorfgasse 2		Bund Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2

Name Adresse	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Bowlinghalle (32 Bahnen), 17, Schumanngasse 107	6.000 m²	Bund Brunswick Ges. m. b. H., 17, Schumanngasse 107
Eishalle Donaupark, 22, Kaisermühlen, Wagramer Straße 1	5.850 m² 4.000 Personen	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Halle: Tel. 23 61 23, 23 45 96
Eishalle Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14		Wiener Stadthalle Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Eisschießanlage, 21, Oswald-Redlich-Straße – Pastorstraße	2.660 m²	Gemeinde Eisschützen Leopoldau
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 31b	300 m²	Bund Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen	300 m²	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14, (ESV Gänsehäufel)
Fechtzentrum, 14, Hütteldorfer Straße 150–158	490 m²	Gemeinde MA 52
Fit-Parcours und Natur-Langlaufloipe, 19, Am Cobenzl 96a	Fit-Parcours 2.500 m lang Langlaufloipe 4 km lang	Gemeinde Wiener Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz-Eugen-Straße 12, Sportanlage: Tel. 32 45 182
Galopprennbahn, 2, Freudenau	970.000 m² 12.000 Personen	Gemeinde Wiener Galopprennverein, 1, Josefsplatz 5, Gelände: Tel. 74 21 92
Golfplatz, Poloplatz, 2, Freudenau 65a	auf dem Gelände der Galopprennbahn	Österreichischer Golfverband, 4, Prinz-Eugen-Straße Nr. 12, Gelände: Tel. 74 17 86 (Golf-Club Wien)
Hallenstadion, 2, Engerthstraße 267–269	51.096 m²	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Halle: Tel. 24 05 32
Kunsteisbahnanlage Engelmann, 17, Syringgasse 6–10	3.000 m² 2.500 Personen	Privat Kunsteisbahn Engelmann Verein, 17, Syringgasse Nr. 6–10
Kunsteisbahnanlage Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22	6.100 m² 4.000 Personen	Privat Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22
Kunststoff-Langlaufloipe, 10, Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße		Gemeinde Wiener Landes-Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz-Eugen-Straße 12
Mehrzweckhalle, 10, Kurbadstraße 14	2.500 m² F Fa L H T V B Boxen	Gemeinde Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H., 10, Kurbadstraße 14
Natur-Langlaufloipe, 2, Prater, Hauptallee	13–15 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 10, Laaer-Wald, Nähe Böhmischer Prater	4–7,5 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 16, Steinhofgründe	3,5 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 22, Kaisermühlen, Donaupark	2,5 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 22, Steinspornbrücke	12 km	Gemeinde MA 51
Reitschule, 3, Barmherzigengasse 17	1.200 m² 200 Personen	Privat Wiener Reitinstitut, 3, Barmherzigengasse 17

Name Adresse	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Reitturnierplatz, 2, Hauptallee (Ameisenwiese)	50.000 m² 300 Personen	Gemeinde Landesfachverband für Reiten und Fahren Wien, 4, Prinz-Eugen-Straße 12
Reitturnierplatz, Reithalle, 2, Freudenau 555	97.033 m²	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14, Gelände: Tel. 74 23 36 (Reitverein Freudenau)
Reitturnierplatz, Reithalle, 22, Süßenbrunn, Weingartenallee 18	16.000 m²	Privat Union-Reit- und Fahrverein Sankt Stephan, 1, Dominikanerbastei 6
Rollschuhbahnanlage, 2, Ausstellungsstraße 40 – Perspektivstraße	4.343 m² E Rollschuh	Gemeinde SPÖ 2/Kinderfreunde (Rollschuhsportverband)
Schleppliftanlage, 14, Hagenberg, Himmelhof	37.697 m²	Gemeinde MA 51, Skianlage: Tel. 82 39 603
Skianlage „Hohe-Wand-Wiese“, 14, Mauerbachstraße 172 (künstliche Erzeugung von Schnee)	41.907 m²	Gemeinde MA 51, Skianlage: Tel. 97 11 57
Skisprungschanze, 13, Hagenberg, Himmelhof	898 m²	Gemeinde Ski-Union Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Trabrennplatz, 2, Krieau	152.300 m² 7.000 Personen	Gemeinde Wiener Trabrenn-Verein, 1, Nibelungengasse 3, Gelände: Tel. 24 13 14
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14	36.280 m² F Fa L H T E B Kegelhalle Rudertrain. 23.600 Personen	Privat Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs- gesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14

SPORTKEGELBAHNEN

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
1. Bezirk		
Dr.-Karl-Lueger-Ring 14	3er-Asphaltbahn	SV Creditanstalt-Bankverein
Stubenring 1	3er-Asphaltbahn	SK Handelsministerium
2. Bezirk		
Engerthstraße 257	3er-Asphaltbahn	SV Lagerhaus
Praterstern Viadukt	4er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat
Rustenschacher Allee 5	3er-Asphaltbahn	STAW Kegelsektion
Stadionbad	2er-Asphaltbahn	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
3. Bezirk		
Göllnergasse 15	3er-Asphaltbahn	KSV Siemens
Kardinal-Nagl-Platz – Rüdengasse	2er-Asphaltbahn	Gertrude Nikola
Lothringerstraße 22	1er-Asphaltbahn	Wiener Eislaufverein
Schimmelgasse 11	2er-Asphaltbahn	Ing. Kocina
Schlachthausgasse 13	2er-Asphaltbahn	KSK „Gut Holz“
10. Bezirk		
Gudrunstraße 11	2er-Asphaltbahn	Sportverein Felten
Keplergasse 10	2er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1a	4er-Asphaltbahn	Postsportverein Wien
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b	3er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
11. Bezirk		
Grillgasse 48	2er-Asphaltbahn	ESV Ostbahn XI
Haidequerstraße 2	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-EW XI
Kaiserebersdorfer Straße 26	2er-Asphaltbahn	Jakob Jungschaffer
Leberstraße 82	4er-Asphaltbahn	ASKÖ Wien
13. Bezirk		
Altgasse	2er-Asphaltbahn	Union Wien
Linienamtsgasse 8	2er-Asphaltbahn	ASVÖ Wien
14. Bezirk		
Cumberlandstraße 31	3er-Asphaltbahn	Josef Steiner
Linzer Straße 105	2er-Asphaltbahn	Hotel Sitler
Mauerbachstraße 43–45	2er-Asphaltbahn	Schloßhotel Laudon
15. Bezirk		
Langauergasse 2	6er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat
Possingergasse 6	2er-Asphaltbahn	Universitäts-Sportzentrum Schmelz
Vogelweidplatz 14	8er-Asphaltbahn	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-gesellschaft m. b. H.
16. Bezirk		
Paltaufgasse 12	2er-Asphaltbahn	KSV Tabakregie
17. Bezirk		
Wattgasse – Remise	3er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-VB
20. Bezirk		
Brigittenauer Lände 236	4er-Asphaltbahn	ASKÖ Wien
Pasettistraße 76	2er-Asphaltbahn	Sportklub Eisfabrik
21. Bezirk		
Brünner Straße 57	3er-Asphaltbahn	KSV Lokomotivfabrik
Gaswerk Leopoldau	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-GW
Großfeldsiedlung EKAZENT, Restaurant Wagenradl	3er-Asphaltbahn	EKAZENT
Jedlersdorfer Straße 147	4er-Asphaltbahn	Espresso „Zum Bettelstab"
Leopoldauer Straße 79	2er-Asphaltbahn	Sportklub Shell
Rußbergstraße 2–4	8er-Asphaltbahn	Melzer Sportbahnen
Shuttleworthstraße 8	2er-Asphaltbahn	KSK Hofherr-Schrantz
Stammersdorfer Straße 42	4er-Asphaltbahn	Gertraud Christ
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 21	2er-Asphaltbahn	Gasthaus M. Maier
Aspern, Kolonie Lobau 105	2er-Asphaltbahn	Ingeborg Veigl
Aspern, Wimpffengasse 47	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Kurt Mayer
Aspern, Zachgasse 4	2er-Asphaltbahn	Marie Hollmann
Breitenlee, Breitenleer Straße 102	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Pichler
Eßling, Eßlinger Hauptstraße 82	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Müllner
Kagran, Donaufelder Straße 263	2er-Asphaltbahn	Anna Partik
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 127	3er-Asphaltbahn	Waagner-Biro
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	2er-Asphaltbahn	Sportklub Länderbank
Kaisermühlen, Polizeibad	4er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung Wien
Kaisermühlen, Wagramer Straße 52	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Watzal
Süßenbrunn, Bettelheimstraße 30	2er-Asphaltbahn	Eduard Brosch
Süßenbrunn, Süßenbrunner Platz 10	2er-Asphaltbahn	Franz Rohrer
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164	2er-Asphaltbahn	KSV Unilever
Atzgersdorf, Ziedlergasse 2	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Hobiger
Inzersdorf, Draschestraße 85	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Koci
Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1	2er-Asphaltbahn	Haus der Begegnung
Liesing, Schartlgasse 10	2er-Asphaltbahn	WAT Liesing
Siebenhirten, Ketzergasse 8	4er-Asphaltbahn	Josef Buck

SCHIESS-STÄTTEN

LG = Luftgewehr
LP = Luftpistole
KK = Kleinkaliber

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
1. Bezirk		
Postgasse 7	LG LP	Polizei-Sportvereinigung (PSV), Oberschützenmeister Polizeibezirksinspektor Josef Polixmair, 21, Jedleseer Straße 79/5, Tel. 38 39 505, 38 36 31
Stubenring 1, Regierungsgebäude	LG LP	Sportklub Handelsministerium, Oberschützenmeister Johann Schaffer, 2, Rotensterngasse 35/2/10, Tel. 24 19 534
Teinfaltstraße 8	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, Oberschützenmeister Oberst Ing. Josef Patzer, 13, Adolfstorgasse 2c, Tel. 82 24 11
Universität	LG LP	Sportklub Außenamt (SCAA), Oberschützenmeister Ministerialrat Dr. Josef Wiesinger, 1, Ballhausplatz 2 (Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten), Tel. 66 15*, 3464
3. Bezirk		
Hintere Zollamtsstraße 4	LG LP	Sportvereinigung Finanz, Sektion Sportschießen, Oberschützenmeister Karl Schorn, 12, Oswaldgasse 118, Tel. 66 23*, 2111
Landstraßer Hauptstraße	LG LP	Schützenverein Siegfried, Oberschützenmeister Günter Pollitsch, 3, Riesgasse 5/16, Tel. 72 38 592
Landstraßer Hauptstraße 9	LG LP	Wiener Schützenverein (WSV), Oberschützenmeister Ing. Karl Hayder, 19, Krottenbachstraße 94/1, Tel. 36 38 603
4. Bezirk		
Prinz-Eugen-Straße	LG	Union Süd Wien-Sportschützen, Oberschützenmeister Gottfried Bitiste, 10, Bürgergasse 1/19, Tel. 64 70 005, 52 95 25*, 3525
Prinz-Eugen-Straße 16/I	LG LP	Schwarzenberg'scher Schützenverein, Oberschützenmeister Gernot Schild, 22, Kagran, Wagramer Straße 95/5/3, Tel. 23 34 102, 73 46 99
6. Bezirk		
Nelkengasse 6a	LG LP	Sportvereinigung der WStW-GW, Oberschützenmeister Gottfried Kainz, 15, Meiselstraße 11/3/15, Tel. 83 35 41/001
8. Bezirk		
Josefstädter Straße 10–12	LG LP	Kultur- und Sportvereinigung der WStW, Oberschützenmeister Gottfried Kainz, 15, Meiselstraße 11/3/4, Tel. 83 35 41/001

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
9. Bezirk		
Franz-Josefs-Bahnhof	LG LP	Eisenbahner-Schützenverein (ESV), Oberschützenmeister Albert Kittel, 9, Wilhelm-Exner-Gasse 15/31, Tel. 34 95 044
Spittelauer Lände 45	LG LP	Schützenverein Heizbetriebe Wien, Oberschützenmeister Harald Wolf, 15, Schuselkagasse 10/6, Tel. 95 27 254
10. Bezirk		
Laxenburger Straße 2	LG LP	Justiz-SV, Schieß-Sektion, Oberschützenmeister Ernst Krautsack, 10, Hardtmuthgasse 42, Tel. 64 21 21
11. Bezirk		
Simmeringer Hauptstraße 129	LG LP	Schützenverein Siegfried, Oberschützenmeister Günter Pollitsch, 3, Riesgasse 5/16, Tel. 72 38 592
14. Bezirk		
Breitenseer Straße 61 (Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne)	LG LP	Heeressportverein Wien, Oberschützenmeister Hauptmann Wolfgang Langecker, 3, Arsenalstraße 11a/4, Tel. 65 29 185, 23 22 36
Breitenseer Straße 88 (Kleine Breitenseer Kaserne)	LG LP	Sportclub AUA, Oberschützenmeister Felix Leithner, 10, Laxenburger Straße 126/3, Tel. 67 41 08, 77 70*, 506
Linzer Straße 297 (Baumgartner Kasino)	LG LP	Ober-St.-Veiter Sportschützenverein, Oberschützenmeister Robert Weber, 13, Preindlgasse 32/4/2, Tel. 82 46 912
Lorenz-Stein-Straße 22	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, 13, Adolfstorgasse 2c (im Bau)
15. Bezirk		
Possingergasse 6	KK	Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6, Tel. 92 26 61
16. Bezirk		
Lindauergasse 27–29/I	LG LP	Club Wiener Pistolenschützen, Oberschützenmeister Hermann Klerings, 4, Argentinierstraße 31, Tel. 65 10 064
21. Bezirk		
Donaupark (Milchbar)	LG LP	Floridsdorfer Sportschießklub, Oberschützenmeister Ernst Hoffmann, 21, Voltagasse 28–30/18/8, Tel. 38 32 60
Jedlersdorfer Straße 121	LG LP	Union Floridsdorfer Sportschützenverein (USV 21), Oberschützenmeister Franz Casagrande, 21, Leopoldauer Straße 107/7, Tel. 38 47 945, 38 35 38
22. Bezirk		
Kagran, Anton-Sattler-Gasse 96	LG LP	Turnverein Kagran, Oberschützenmeister Klaus Godey, 22, Breitenlee, Prinzgasse 1/30/8/25, Tel. 93 86 74

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
Kagran, Kagraner Platz 28	LG LP	Sportvereinigung Finanz, Oberschützenmeister Wolfram Gruber, 15, Goldschlagstraße 12/22, Tel. 92 88 985, 72 61 11/853
Kaisermühlen, Donaupark, Wagramer Straße 1	LG LP	ASKÖ Wien, 5, Bacherplatz 14, Floridsdorf-Sportschützenklub, Oberschützenmeister Bababizky, 21, Jedleseer Straße 66–94/1, Tel. 43 80*, 3130
Süßenbrunn, Schießstätten	LG LP KK	Sportklub Handelsministerium, Oberschützenmeister Johann Schaffer, 2, Rotensterngasse 35/2/10, Tel. 24 19 534
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Erlaaer Straße 3	LG LP	ASKÖ Wien, 5, Bacherplatz 14 (Schützengilde Weidmannsheil Atzgersdorf), Tel. 57 63 03

WALD- UND NATURLEHRPFADE

Adresse	Länge	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk		
Prater, entlang Heustadelwasser ab Stadion	0,8 km	MA 42
10. Bezirk		
Laaer Wald	1,5 km	MA 49
11. Bezirk		
Neugebäude (unterhalb)	2 km	MA 49
13. Bezirk		
Lainzer Tiergarten, Lainzer Tor – Hermesvilla	1,5 km	MA 49
14. Bezirk		
Dehnepark	1 km	MA 49
Sophienalpe		Österreichische Bundesforste
16. Bezirk		
Wilhelminenberg, entlang Savoyenstraße	1 km	MA 49
18. Bezirk		
Schafberg	2,4 km	MA 49
22. Bezirk		
Donaupark, Vogellehrpfad	1 km	MA 42
Lobau, entlang Eßlinger Furt bis Lobaumuseum	2 km	MA 49
23. Bezirk		
Maurer Wald, Rundkurs	2,7 km	MA 49

WALDKINDERSPIELPLÄTZE

Naturkinderspielplätze mit Holzgeräten, sämtliche in Verwaltung der MA 49

10. Bezirk

Laaer Wald
- Böhmischer Prater
- Vogental

11. Bezirk

Neugebäude

13. Bezirk

Lainzer Tiergarten
- Gütenbachtor
- Hackenbergwiese
- Hermesvilla
- Hirschgstemm
- Lainzer Tor
- Rohrhaus
- Rohrhaus (Fort und Indianerdorf)

14. Bezirk

Dehnepark

16. Bezirk

Gallitzinberg
- Steinbruchwiese

17. Bezirk

Rohrerbadgelände
Schwarzenbergpark

19. Bezirk

Cobenzl, Luegerwiese
Gspöttgraben
Jägerwiese

21. Bezirk

Bisamberg
- Elisabethhöhe
- Falkenberg (Abenteuer-Spielgelände)
- Gamshöhe
- Magdalenenhof

Schwarzlackenau

22. Bezirk

Eipeldauer Straße, bei Thonetgasse

23. Bezirk

Maurerwald
- Pappelteichwiese
- Schießstätte

BÄDER

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
HALLENSCHWIMMBÄDER	
2. Bezirk	
Augarten (nicht öffentlich)	Institut der Sängerknaben
Ichmanngasse 1 (nicht öffentlich)	SC Finanzministerium
4. Bezirk	
Favoritenstraße 15 (nicht öffentlich)	Theresianische Akademie
5. Bezirk	
Strobachgasse 7–9 (Margaretenbad)	Privat
7. Bezirk	
Kenyongasse 4–12 (nicht öffentlich)	Lehranstalt Mater Salvatoris
14. Bezirk	
Astgasse 3 (nicht öffentlich)	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Mühlbergstraße 7	Stadt des Kindes
15. Bezirk	
Possingergasse 6 (nicht öffentlich)	Universitäts-Sportzentrum Schmelz
Vogelweidplatz 14 (Stadthallenbad)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
19. Bezirk	
Hofzeile 22 (nicht öffentlich)	Privat-Gymnasium Maria Regina
Stefan-Esders-Platz 1 (nicht öffentlich)	Clara-Fey-Kinderdorf
21. Bezirk	
Anton-Böck-Gasse 20 (nicht öffentlich)	Schulbrüder

(Die städtischen Hallenschwimmbäder siehe Magistrat, MA 44)

SOMMERSCHWIMMBÄDER

2. Bezirk	
Krieau (Stadionbad)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
13. Bezirk	
Schönbrunn (Bundessportbad)	Bund
17. Bezirk	
Promenadegasse 58 (Neuwaldegger Bad)	Privat
19. Bezirk	
Cobenzlgasse 35 (Grinzinger Bad)	Privat
Döblinger Hauptstraße 70 (Kuranstalt Döbling)	Privat
Sieveringer Straße 267 (Sieveringer Bad)	Privat
21. Bezirk	
Arbeiterstrandbadstraße (Eisenbahnerbad)	ÖBB
22. Bezirk	
An der unteren Alten Donau 51 (Naturfreundebad, nicht öffentlich)	Naturfreunde
Arbeiterstrandbadstraße (Arbeiterstrandbad)	Bund
Arbeiterstrandbadstraße (Betriebsbad Firma Julius Meinl, nicht öffentlich)	Firma Julius Meinl
Arbeiterstrandbadstraße 93 (Bundessportbad Alte Donau)	Bund
Dampfschiffhaufen (1. Wiener Donau-Schwimmklub, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhaufen (Gewerkschaftsjugend, nicht öffentlich)	ÖGB
Dampfschiffhaufen (KS-Armaturen, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhaufen (Polizei-Strandbad, nicht öffentlich)	Bundespolizeidirektion Wien
Dampfschiffhaufen (Strandbad der WStW-EW, nicht öffentlich)	WStW-EW
Dampfschiffhaufen (Strandbad Wiener Ruderklub „Pirat“, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhaufen (Straßenbahner-Bad, nicht öffentlich)	WStW-VB
Dampfschiffhaufen (Tageserholungsstätte „Junge Garde“, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhaufen 48 (Siemens-Bad, nicht öffentlich)	Firma Siemens
Smolagasse (ÖMV-Sportanlage, nicht öffentlich)	ÖMV
Strandkolonie 30–31 (Konsumbetriebsbad, nicht öffentlich)	Konsum
Wagramer Straße (Strandbad Süßenbrunn)	Privat
23. Bezirk	
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164 (Betriebsbad der Firma Unilever, nicht öffentlich)	Firma Unilever
Rodaun, An der Au 2	Privat

(Die städtischen Sommerschwimmbäder siehe Magistrat, MA 44)

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
THERMALBAD	
10. Bezirk	
Kurbadstraße 14 (Heilquelle Oberlaa)	Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H.
KINDERFREIBÄDER	
(siehe Magistrat, MA 44)	

WILDBADEPLÄTZE

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
21. Bezirk	
An der oberen Alten Donau	MA 42
Neue Donau – Entlastungsgerinne Nord	MA 45 und MA 49
Obere Alte Donau – Angelibad	MA 42
Obere Alte Donau – Dragonerhäufel	MA 42
22. Bezirk	
Badesee Hirschstetten	MA 42
Badeteich Süßenbrunn	MA 42
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 2	MA 49
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 3	MA 49
Lobau – Panozzalacke	MA 49
Mühlwasser – Biberhaufen	MA 49
Mühlwasser – Schilfweg	MA 49
Neue Donau – Entlastungsgerinne Süd	MA 45 und MA 49
Untere Alte Donau – Kaiserwasser	MA 42
Untere Alte Donau – Rehlacke	MA 42

BOOTSHAUSANLAGEN

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
19. Bezirk	
Kuchelau	ATV Döbling
Kuchelau	ATV Nußdorf-Heiligenstadt
Kuchelau	Fischerei-Verein Heiligenstadt
Kuchelau	Naturfreunde Paddelsport-Sektion
Kuchelau	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Kuchelau	Turn- und Sport-Union Wien
Kuchelau	WAT-Gruppe Döbling
Kuchelau	WAT-Zentrale
Kuchelau	Wiener Paddelsport-Club
Kuchelau	Wiener Ruderverein Austria
Muthgasse 127	Akademischer Faltboot-Club
Nußdorfer Sporn	Union Paddelsport-Heim
Nußdorfer Sporn	Wiener Ruderverein Donauhort
20. Bezirk	
Handelskai 3a	ÖAV Paddlergruppe Edelweiß

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
22. Bezirk	
Am Gänsehäufel	STAW Rudersektion
Am Kaisermühlendamm	Wiener Ruderklub „Pirat"
An der unteren Alten Donau 1	Wiener Regatta-Verein
An der unteren Alten Donau 3	Verwaltung der Bundesspielplätze
An der unteren Alten Donau 7	Ruderverein Elida
An der unteren Alten Donau 13	Wiener Ruderklub Donau
An der unteren Alten Donau 21	Wiener Ruderklub Argonauten
An der unteren Alten Donau 47	Ruderverein Friesen
An der unteren Alten Donau 49	1. Wiener Ruderklub Lia
Dampfschiffhaufen	Polizei-Sportvereinigung Wien
Dampfschiffhaufen	Wiener Ruderklub Donaubund

EISLAUFPLÄTZE

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk	
Ausstellungsstraße 40	SPÖ 2/Kinderfreunde
3. Bezirk	
Lothringerstraße 22 (Kunsteis)	Wiener Eislaufverein
4. Bezirk	
Alois-Drasche-Park	
10. Bezirk	
Laaer-Berg-Straße 170	Elternverein der Schule 10, Laaer-Berg-Straße 170
Windtenstraße – Raxstraße („Eisring Süd")	ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
11. Bezirk	
Werkstättenweg 75	SPÖ 11/Kinderfreunde
13. Bezirk	
Geylinggasse 24	Blau-Weiß-Tennisclub
14. Bezirk	
Achtundvierzigerplatz	ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
15. Bezirk	
Vogelweidplatz 14 Wiener Stadthalle (Kunsteis – ganzjähriger Betrieb)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
17. Bezirk	
Syringgasse 6 (Kunsteis)	Kunsteisbahn-Engelmann-Verein
19. Bezirk	
Krottenbachstraße 53	ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Osterleitengasse 14	SPÖ 19/Kinderfreunde
22. Bezirk	
Kaisermühlen, Wagramer Straße 1 Eishalle Donaupark (Kunsteis)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.

RODELANLAGEN UND RODELSTRASSEN

RODELBAHNEN

10. Bezirk
Laaer Berg, Löwygrube (350 m)

16. Bezirk
Gallitzinberg, Steinbruchwiese (250 m)

RODELHÜGEL

2. Bezirk
Prater, Jesuitenwiese

10. Bezirk
Grenzackerstraße – Anningerweg

22. Bezirk
Kaisermühlen, Donaupark
Kaisermühlen, Kaiserwasser

23. Bezirk
Erlaa, Altmannsdorfer Straße 164–182

RODELSTRASSEN

7. Bezirk
St.-Ulrichs-Platz

12. Bezirk
Schwenkgasse

15. Bezirk
Eduard-Sueß-Gasse
Mareschgasse

18. Bezirk
Edmund-Weiß-Gasse
Leschetitzkygasse

(Die Benützung der Rodelstraßen ist an die jeweilige Verfügung der Verkehrsbehörden gebunden)